SACHSEN COBURG-SAALFELDISCHE LANDESGESCHICHTE, UNTER DER REGIERUNG DES KUR-...

Johann Adolph Schultes





<36625220420015

Sachsen Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte,

unter

der Regierung des Kur- und fürstlichen Hauses Sachsen

vom Jahr 1425 bis auf die neuern Zeiten.

Eine Fortsetzung der Coburgischen Landesgeschichte des Mittelalters.

Mit einem Urkundenbuche.

Von

Johann Adolph von Schultes,

Herzoglichen Sachsen Coburg-Saalfeldischen Geheimen Archivrath und Landesregierungsdirector.



Schloss Rosenau.

Erste Abtheilung.

Mit Kupfern.

Coburg,

in Commission der Ahl'schen Buchhandlung

1818.

Der

Durchlauchtigsten Herzogin

und

Frau, Frau

Luisen,

vermählten Herzogin zu S. Coburg und Saalfeld rc.

gebohrner Herzogin zu Sachsen Gotha und Altenburg,

widmet

diese Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte

in tiefster Ehrfurcht

der Verfasser.

Vorrede.

Meine Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters hat das Glück gehabt, theils in öffentlichen Blättern, theils auch von Kennern der Vaterlandskunde, mit so vielem Beifall aufgenommen zu werden, daß ich mich dadurch berufen fühlte, meine Nebenstunden ihrer Fortsetzung zu widmen. Ich übergebe sie hier dem Publikum mit dem, etwas veränderten, Titel: S. Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte, weil dieses historische Werk sich nunmehro auch über das Fürstenthum Saalfeld verbreiten wird, mit welchem der größte Theil der Coburgischen Lande im Jahre 1735 vereiniget wurde. Beide Lande sind, — wie ich bereits in der öffentlichen Ankündigung bemerkt habe, — nicht nur der geographischen Lage nach, sondern auch, in Ansehung des politischen Zustandes der Vorzeit, so wesentlich verschieden, daß es unumgänglich nöthig war, die Erzählung ihrer Begebenheiten von einander abzusondern und die Hauptveränderungen eines jeden Landes, bis zur Periode ihrer Vereinigung, in zwei Abtheilungen vorzutragen.

Nach diesem Plane fande ich daher für zweckmäßig, die, im J. 1814 herausgegebene, Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters, in der gegenwärtigen ersten Abtheilung bis zu demjenigen Zeitraum fortzusetzen wo, mit dem Ableben Herzog Albrechts zu Coburg, (1699) das, von ihm im J. 1680 gegründete, Fürstenhaus erlöschte und dessen erledigten Lande, nach Beendigung des bekannten Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionsstreits, zum Theil an das fürstliche Haus zu S. Saalfeld übergiengen.

Seit diesem Ereignisse nimmt nun eigentlich die Coburg-Saalfeldische Landesgeschichte ihren Anfang, mit welcher sich die zweiten Abtheilung beschäftigen wird. Meine Leser werden aber wohl von selbst einsehen, daß eine Geschichtsverbindung beider, — von einander ganz abgesonderten — Länder, erst dann eintreten könne, wenn zuvor die ältere Geschichte des Fürstenthums Saalfelds, bis zur Zeit seiner Vereinigung mit Coburg entwickelt seyn wird. Dadurch eröfnet sich für dem Geschichtforscher ein neues, fast noch ganz ungebautes Feld, dessen Bearbeitung, bei dem Reichthum der dahin gehörigen Gegenstände, bei weiten den schwersten Theil der gegenwärtigen Geschichte ausmachet. Kennern der Vaterlandskunde und ihrer Litteratur darf ich wohl nicht erst bemerklich machen, daß die Saalfeldischen Lande, in historischer und statistischer Hinsicht, noch mit einem Schleier bedeckt sind, unter welchen eine Menge merkwürdiger Begebenheiten verborgen liegen, die der Bekanntmachung würdig sind.

So allgemein auch der Wunsch seyn mag, diesen Schleier gehoben zu sehen; so getraue ich mir doch nicht, demselben, — so viel die ältesten Zeiten betrifft, — mit derjenigen Vollständigkeit Gnüge zu leisten, die man vielleicht erwarten möchte. Bei kleinen Ländern ist es ohnehin schwer, ihre Geschichte bis in einem Zeitraum hinauszuführen, wo man sich von allen Hülfsquellen verlassen siehet, und wo der Forscher, ohne Leitfaden, gleichsam in einem dunklen Labyrinthe, herum irren muß. Die einheimischen Subsidien eröfnen sich zuerst im 12ten und 13ten Jahrhundert, durch die Saalfelder Klosterurkunden, welche der Aufklärung dieser Geschichte ungemein zu statten kommen würden, wenn sie noch alle vorhanden wören. Allein zur Zeit der Reformation, wo man den historischen Werth dergleichen alten Documente noch wenig kannte, kam ein großer Theil derselben in fremde Hände, und man ließ geschehen, daß sie von den ausgewanderten Mönchen, als Denkmäler ihrer alten Herrlichkeit, in die benachbarten Klöster verschleppt wurden, welche der Reformation entgangen waren, und ihnen eine sichere Zuflucht gewährten. Doch wird dieser Verlust durch die Archive der beiden Städte, Saalfeld und Pößneck, die in Aufbewahrung schriftlicher Belege sehr sorgfältig waren, einigermaßen ersetzet, und ich habe der Willfährigkeit der dortigen Magistrate manche Urkunden zu verdanken, welche über die mittlere Geschichte dieser Lande ungemein viel Licht verbreiten.

Zu den Eigenthümlichkeiten des heutigen Fürstenthums Saalfeld gehöret auch diese, daß es aus mehrern Bestandtheilen zusammengesetzt ist, deren jeder, in frühern Zeiten, seine eignen Herrn hatte und auf dem Schauplatz der Geschichte, mehrere Jahrhunderte lang, seine eigne Rolle spielte. Ein großer Theil desselben war das Eigenthum der dasigen Benediktiner-Abtei, welche im J. 1071 gegründet und zuerst zur Zeit der Reformation, — wiewohl nicht ohne Schwierigkeiten, — mit dem S. Ernestinischen Antheil an Saalfeld vereiniget wurde. Früherhin besaßen die Grafen von Schwarzburg die Stadt Saalfeld mit der umliegenden Gegend, in der Eigenschaft eines Reichslehens, verkauften sie aber im J. 1389 an die Marggrafen zu Meissen, die damals hier zum erstenmal als Regenten und Schutzherrn der Abtei auftreten. — Eben so war die Stadt Pößneck, mit ihren frühern Zubehörungen, im 12ten Jahrhundert eine Besitzung der Grafen von Arnshaug, und kam in der Folge an die Grafen von Schwarzburg, von welcher sie, um das J. 1420, an das Haus Meissen übergieng. — Vorzüglich reich begütert in dieser Gegend, waren die Grafen von Orlamünda, welche die ganze Herrschaft Gräfenthal inne hatten, und sie um das J. 1436 an die Herzoge zu Sachsen verkauften, die solche bald darauf den Reichserbmarschallen von Pappenheim als Mannlehen überließen, und endlich im J. 1621 wieder an ihr Haus brachten. Auch die Grafen von Mansfeld befanden sich im 15ten Jahrhundert im Besitz mehrerer Saalfeldischen Ortschaften und erwarben sich im J. 1526 sogar die dortigen Stiftslande, nebst der Probstei Zella, wovon sie jene im J. 1532, — diese aber im J. 1563 dem Ernestinischen Hause abtraten.

Alle diese Länderstücke, welche von Zeit zu Zeit in ein Ganzes vereiniget wurden und, zusammen genommen, seit dem J. 1680, ein eignes Fürstenhaus bilden, haben ihre eigene Geschichte, deren Entwickelung um so nothwendiger ist, weil ihre frühern politischen Verhältnisse auch zum öftern die Grundlage ihrer spätern Verfassung ausmachen. Durch einen Reichthum von Urkunden sehe ich mich so ziemlich in Stande gesetzt, die mittlere Geschichte Saalfelds zu erläutern und sie alsdann mit der Neuern in Verbindung zu bringen: Aber deswegen wird es diesem Lande noch immer an einer statistisch-topographischen Beschreibung mangeln, um dessen innern Zustand, in Hinsicht auf bürgerliche und kirchliche Verfassung, auf Fabriken, Manufacturen, Bergwerke und sonstige Verhältnisse, etwas näher kennen zu lernen. In allgemeinen Erdbeschreibungen sind die Nachrichten

davon sehr unvollkommen und selbst das Wenige, was man darüber findet, bedarf noch mancher Berichtigung. Eine richtige Kentniß jener statistischen Gegenstände, ist daher dem Inländer, besonders dem angehendem Geschäftsmanne, unentbehrlich, und auch dem Ausländer kann sie nicht ganz gleichgültig bleiben.

Noch bleiben mir einige Erinnerungen über die vorliegende erste Abtheilung der Coburgischen Geschichte übrig. Ich habe sie durchgehends aus Urkunden und archivalischen Nachrichten bearbeitet und kann daher mit Zuversicht betheuern, daß jedes hier angeführte Factum, reine diplomatische Wahrheit ist. Zwar scheinet mich der Verwurf zu treffen, daß ich nicht alle, dahin gehörigen, Urkunden habe abdrucken lassen; ich bitte aber dabei in Erwägung zu ziehen, daß dadurch das Werk zu einer unverhältnißmäßigen Größe angewachsen seyn und dem Preiß desselben sich merklich erhöhet haben würde. Ich glaubte also bei solchen Urkunden, die sich blos auf den historischen Nutzen beschränken und für die staatsrechtlichen Verhältnisse keine fortwährende Kraft gewähren, für das Bedürfniß meiner Leser genug gesorgt zu haben, den wesentlichen Inhalt derselben in der Geschichte selbst anzuführen und ihre Existenz in den Anmerkungen zum Text, durch Angabe des Jahres und des Tages ihrer Ausstellung, zu versichern. Sollte jedoch dem historischen Publikum daran gelegen seyn, auch die noch ungedruckten Diplomen näher kennen zu lernen, so kann ich solche unter den Titel: eines Coburgischen Diplomatariums sehr leicht nachliefern, sobald die Zahl der Käufer ein Unternehmen von der Art unterstützen wird.

Zum Schlusse muß ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß ich meinen Dienstverhältnissen auf die Darstellung der Coburg-Saalfeldischen Landesgeschichte durchaus keinen Einfluß gestattet, sondern jeden Gegenstand so, wie er mir in den, vor mir gehabten, Urkunden und Nachrichten erschien, vorgetragen habe. — So sehr ich mir übrigens habe angelegen seyn lassen, diese Abtheilung möglichst frei von Druckfehlern zu liefern, so sind doch hin und wieder einige stehen geblieben, die ich am Schlusse des Sachenregisters angezeiget habe. Die Fertigung der, zum Urkundenbuch gehörigen, Namen- und Ortschaften-Register sollen in der zweiten Abtheilung nachgehohlet werden. Coburg, den 3. Nov. 1817.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Fürstenthums Coburg unter der Regierung des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, vom J. 1425 — 1572.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflege Coburg, als ein selbstständiges Fürstenthum, vom J. 1572 bis zu der im J. 1638 erfolgten Erlöschung der S. Coburgischen Linie.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Fürstenthums Coburg unter der Regierung der Herzoge zu S. Altenburg und Gotha. Vom Jahre 1640—1699.

Vierter Abschnitt.

Bruchstücke aus der kirchlichen und politischen Verfassung der S. Coburgischen Lande im 16. und 17. Jahrhundert.

Ver-

Verzeichniß
der
Abonnenten.

Ihro königl. Hoheit, der regierende Großherzog, Carl August, zu Sachsen Weimar.

Sr. Herzogl. Durchl. der regierende Herzog August zu S. Gotha und Altenburg.

Sr. Herzogl. Durchl. der regierende Herzog Friedrich zu S. Hildburghausen.

Sr. Herzogl. Durchl. der regierende Herzog Ernst zu S. Coburg und Saalfeld.

Ihro Herzogl. Durchl. die regierende Frau Herzogin Louise zu S. Meiningen.

Ihro herzogl. Durchlaucht, Augusta, verwittwete Frau Herzogin zu S. Coburg und Saalfeld.

Ihro herzogl. Durchlaucht, Carolina, Prinzessin zu S. Coburg-Saalfeld, Dechantin zu Gandersheim.

Sr. herzogl. Durchlaucht, Erig Bernhard Freund, Herzog zu S. Meiningen.

Sr. Hochfürstl. Durchl. der regierende Fürst Friedrich Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt.

Ihro Erlancht, die verwittwete Frau Gräfin Christiana Louisa von Ortenburg, geb. Rheingräfin Salm.

Ihro Erlaucht, die verwittwete Frau Rheingräfin Louise von Salm Horstmar geb. Rheingräfin von Rheingräfenstein.

Sr. Erlaucht, Herr Graf von Mensdorf, kais. königl. österreichischer General.

Sr. Erlaucht, Herr Graf Carl von Ortenburg zu Tambach.

Ahlstadt.
Herr Pfarrer Höhn.

Ahorn.
— Pfarrer Frommann.

Altenburg.
— Amtscommissär Schultes.

Altershausen.
— Pfarrer Sprenger.

Arnsgereuth.
Die Gemeinde.

Auenberg.
Herr Pfarrer Heumann.

Bamberg.
— Oestreicher, Hofrath.
Das Königl. Baier. Archiv.

Bedheim.
Herr Pfarrer Kühner.

Behrungen.
— Rath und Amtmann Füßlein.

Bayersdorf.
Die Gemeinde.

Beulwitz.
Die Gemeinde.

Beuerfeld.
Die Gemeinde.

Verzeichniß der Abonnenten.

Bertelsdorf.

Die Gemeinde.

Bernsdorf.

Die Gemeinde.

Birkach.

Herr Pfarrer Engelbrecht.

Birkicht.

— Bergner, Rittergutspachter.
Die Gemeinde.

Birkenheide.

Die Gemeinde.

Breitenau.

Herr Pfarrer Hermann.

Brenda bei Neustadt an der Saale.

— Pfarrer Geßner.

Buchenrod.

Die Gemeinde,

Bürden.

Herr Pfarrer Fischer.

Cathrinau.

— Pfarrer Engelhardt.
Die Gemeinde.

Coburg.

Herr Albus, geh. Rechnungsrath.
— v. Alvensleben, Hauptmann.
— Amberg, Postsekretär.
— Appunn, Justizamtmann.
— Arzberger, geheimer Conferenzrath.
— Bergholb, Justizrath und Amtmann.
— Bergner, Hofadvocat.
— Bernd, Schneidermstr.
Die Herzogl. Bibliothek.
— Gymnasiums-Bibliothek.
— Scheres-Zieritzische Stiftungs-Bibliothek.
— Magistrats-Bibliothek.
Herr Braun, Hofrath.
— Briegleb, Hofadvocat.
— Dietrich, Commissionsrath.
— Donauer, Postmeister.
— Donauer, Hofapotheker.
— Eberhardt, Polizeyinspector.
— Elrodt, Kaufmann.
— Ehrhart, Assistent bei der Magistratscasse.

Coburg.

Herr Dr. Ernesti, wirklicher Rath.
— Fischer, Archivrath und Regierungs-Secretär.
— Dr. Genzler, Hofprediger.
— Genzel, Amtscopist.
— Göbel, Archivsekretär.
— v. Griesheim, Canzlar.
— v. Gruner, geh. Rath- und Consistorial-Präsident, Ritter des königl. sächs. Civilverdienst-Ordens.
— Gruner, Landes-Regierungsrath.
— v. Gruner, Regierungs-Assessor.
— Habenstein, geh. Archiv-Registrator.
— v. Heldritt, Major und Cammerjunker.
— Hoflender, General-Superintendent und Consistorialrath.
— Hofmann, geh. Rath und Landesregierungs-Präsident.
— Hofmann, Hofadvocat.
— Hofmann, Hufschmidt.
— Hohenbaum, geh. Conferenzrath und Ritter des kais. königl. österr. Leopoldinen-Ordens.
— Holzapfel, Commerzienrath.
— Jacobi, Hofriemer.
— Keßler, Stadtsecretär.
— Klug, geh. Canzleyinspector.
— Klemenz, Kaufmann.
— König, Mahler.
— Kraft, Kaufmann.
— Koch, Bauinspector.
— Lotz, Landesregierungsrath.
— Martini, Rath und Justizdirector.
— v. Mayern-Hohenberg, Hofmarschall u. Cammerherr.
— Memmert, Rechnungsrath.
— Meusel, Senator.
— Meyer, Controleur der Hauptdomänencasse.
— Müller, Hofrath und Leibarzt.
— Müller, Stallmeister.
— Dr. Ristler, practicirender Arzt.
— Opitz, geh. Canzley- und Consistorialrath.
— Ortloff, Hofrath und Polizeydirector.
— Pertsch, Canzleydirector.
— Pertsch, Regierungsregistrator.
— Pezold, geh. Canzlist.
— Dr. Pfrenger, Landphysicus.
— Pfrenger, Hofbäcker.
— Prätorius, Landesregierungsrath.
— Prediger, Polizeyaccessist.
— Regenherz, Landesregierungsrath.
— Reußner, Roßarzt.
— Riemann, Oberbergrath.
— Riemann, Hofadvocat.

Verzeichniß der Abonnenten.

Coburg.

Herr v. Röpert, geh. Conferenzrath u. Cammerherr.
— Sartorius, Hofadvocat.
— Dr. Scheler, Hofrath.
— Scheler, Hofrath und Justizdirector.
— Scherzer, Stadtcassirer.
— Schmidt, Landesregierungsrath.
— Schmuzer, Hofadvocat.
— Schott, Lottoofficiant.
— Schnür, Secretär.
— Schraidt, Commerzienrath.
— Schubart, Marktmeister.
— Seybel, Controleur bei der Stadtcasse.
— Dr. Sommer, Medicinalrath.
— Dr. Staude, practicirender Arzt.
— Staude, sen. Kaufmann.
— Stößel, Hofadvocat.
— Streib, Baumeister.
— v. Thümmel, Reisestallmeister und Cammerherr.
— Voigt, geh. Landesregierungsrath.
Se. Excellenz Herr von Wangenheim, Obermarschall und Obercammerherr, Ritter des Johanniter-Ordens.
Herr v. Wangenheim, Oberforstmeister.
— Wittig, Bäckermeister.
— Wölfel, Cammeramtmann.

Cortendorf.

Die Gemeinde.

Crölpa.

Herr Pfarrer Müller.

Cröften.

Die Gemeinde.

Dingsleben.

Herr Pfarrer Albrecht.
Die Gemeinde.

Dörfles.

Herr Pfarrer Dinkler.

Dorfculm.

Die Gemeinde.

Eberhards.

Herr Pfarrer Schneider.

Ehrenberg.

Die Gemeinde.

Eicha.

Herr Pfarrer Heusinger.

Einberg.

— Pfarrer Deffner.

Elsa.

— Pfarrer Sachse.
Die Gemeinde.

Erfurth.

Herr Müller, Cand. der Theologie.

Esleben.

— Dechant Fleischmann.

Euersbach.

Freyherr von Münster, Domherr zu Bamberg.

Exdorf.

Herr Pfarrer Schmidt.
Die Gemeinde.

Fechheim.

Herr Pfarrer Vogtmann.
Die Gemeinde.

Fischdorf.

Herr Pfarrer Tröschel.

Friedebach.

— Pfarrer Maurer.
Die Gemeinde.

Frießendorf.

Die Gemeinde.

Gros-Gaunstadt

Herr Pfarrer Löhlein.
Die Gemeinde.

Garnsdorf.

Die Gemeinde.

Gauerstadt.

Herr Pfarrer Schenk.

Gestungshausen.

— Pfarrer Mesch.
Die Gemeinde.

Verzeichniß der Abonnenten.

Gleichen am Berg.

Herr Pfarrer Weigand.

Garndorf.

Die Gemeinde.

Goßenberg.

Die Gemeinde.

Gotha.

Se. Excellenz Herr Minister van der Becke.
Herr Becker, Hofrath.
— Galetti, Hofrath und Professor.
— Gelbke, Vicepräsident bei dem herzogl. Consistorium.
Das herzogl. geheimde Rathscollegium.
Herr v. Hoff, geh. Assistenzrath.
Se. Excellenz, Herr v. Minckwitz, Staatsminister.
Ein Ungenannter.

Graba.

Herr Oberpfarrer Heumann.
— Diaconus Korn.

Gräfenthal.

— Jungmann, Salzfactor.
— Maurer, Rath und Amtmann.
— Plödtner, Adjunctus.
Der Stadtrath.

Grabstadt.

Die Gemeinde.

Grosheyrath.

Herr Pfarrer Scharf.
Die Gemeinde.

Großenbardorf.

Herr Pfarrer Neuland.

Großencamsdorf.

— Pfarrer Breithaupt.

Großgeschwende.

— Pfarrer Wagner.

Grub am Forst.

— Pfarrer Martini.
Die Gemeinde.

Haarth.

Die Gemeinde.

Helbritt.

Herr Pfarrer Günther
Die Gemeinde.

Henfstädt.

— Pfarrer Freygang.

Heresdorf.

Die Gemeinde.

Heßberg.

— Herr Pfarrer Bechmann.

Hesselrieth.

— Pfarrer Jacobi.

Hildburghausen.

— Bartenstein, Rath und Amtmann.
— v. Baumbach, geh. Rath.
— Grundherr, Regierungsrath.
— Habermann, geh. Regierungsrath.
— Hieronymi. Regierungsdirector.
— Ronne, Schulrath.
— v. Schwarzkopf, geh. Rath.
— v. Uttenhoven. Regierungsrath.
— Wagner, geh. Rath.

Harth.

Die Gemeinde.

Hoheneiche.

Herr Pfarrer Schön.

Hohenstein.

Freihr. v. Imhoff, Forstmeister.

Jüdewein.

Die Gemeinde.

Kißingen.

Herr Conrad, Landrichter.
— v. Heus, Cammerherr.

Klein-Geschwende.

Die Gemeinde.

Königsberg in Franken.

Herr Barbert, Diaconus.
— Oberländer, Rath und Amtmann
— Zader, Superintendent.

Königsberg in Preussen.

— Hüllmann, Professor.

Königshofen.

— Ungemag, Commissär beim statistischen Büreau

Verzeichniß der Abonnenten.

Langenschade.
Herr Pfarrer Füßlein.
Die Gemeinde.

Lehesten.
Herr Pfarrer Eberlein.
— Jacobs, Hofadvocat.
— Hübner, Amtsrichter.
Der Stadtrath.

Lempertshausen.
Die Gemeinde.

Lengfeld.
Herr Pfarrer Ernst.

Lichtentann.
— Pfarrer Greiner.

Lositz.
Die Gemeinde.

Markgölitz.
Herr Pfarrer Meyer.

Marisfeld.
— Pfarrer Baumelburg.
Die Gemeinde.

Meder.
Herr M. Schwarz, Adjunctus.

Meiningen.
Herr v. Bibra, Vicepräsident.
Die Bibliothek der Herzogl. Landesregierung.
Das Herzogl. Cammercollegium.
Herr v. Donop, Vicecanzlar.
— v. Erffa, geh. Rath.
Die Hartmann'sche Hofbuchhandlung.
Sr. Excelenz Herr von Hendrich, geh. Rath.
Sr. Excelenz Herr von Könitz, geh. Rath.
Herr v. Uttenhoven, geh. Cammerrath.
— Trinks, Canzleysecretär.

Mellerstadt.
— Burkhard, Dechant und Stadtpfarrer.

Mendhaußen.
— Pfarrer Trapp.

Meschenbach.
Die Gemeinde.

Milz.
Herr Pfarrer Berger.

Mönchröden.
Die Gemeinde.

Möblitz.
Die Gemeinde.

München.
Das Königl. Baier. Reichsarchiv.
Herr von Schlichtegroll, Hofrath.

Mupperg.
— Pfarrer Schütz.

Neustadt an der Heyde.
— Eichhorn, Bürgermeister.
— Gruner, Superintendent.
— Mayer, Commerzienrath.
— Müller, Kaufmann.
— Bohl, Hofadvocat.
— Wirth, Rath und Amtmann.

Neustadt an der Saale.
— Mayer, Landrichter und Districtscommissär.
— Schubart, Rentamtmann.
— Sanner, Conventual des Carmeliterklosters daselbst.
— Werner, Landgerichtsactuar.

Neundorf (groß)
— Pfarrer Maurer.
Die Gemeinde.

Neuses bey Coburg.
Herr Pfarrer Hieronymi.

Niederfüllbach.
— Pfarrer Baumann.
— Freyh. v. Lichtenberg, Hauptmann und Cammerjunker.

Nordheim im Grabfelde.
— Rentmeister Rommel.
— Amtmann Tröbert.

Obernitz.
— Barth, Richter.
Dem. Knaustin, Rittergutsbesitzerin
Herr Pfarrer Korn.

Oberfüllbach.
Herr Förster Morgenroth.
Die Gemeinde.

Oberlauter.
Herr Armann, Papiermacher.
Die Gemeinde.

Oberloquitz.
Herr Pfarrer Bänker.

Oberpreilipp.
Herr Pfarrer Korn.
Die Gemeinde.

Oberwellenborn.
Die Gemeinde.

Oberwohlsbach.
Die Gemeinde.

Oberstadt.
Herr Pfarrer Heusinger.

Oettingshausen.
— Pfarrer Büttner.
Die Gemeinde.

Pfaffendorf.
Herr Amtmann Rükert.

Pfersdorf.
— Pfarrer Treuner.

Pößneck.
— Bulle, Adjunct und Stadtpfarrer.
— Conta Commissionsrath.
— Franke, Hofadvocat.
— Schmidt, Senator.
Der Stadtrath.
Herr Trogniß, Lottoofficiant.

Probstzella.
Herr Pfarrer Korn.
— Forstmeister Bey.

Queyenfeld.
— Pfarrer Gumpert.

Reblitz.
Die Gemeinde.

Reichmansdorf.
Die Gemeinde.

Remschitz.
Die Gemeinde.

Reurieth.
Herr Pfarrer Schuster.

Robach.
Der Stadtrath.
Herr Stockmar, Rath und Amtmann.

Roßach.
Die Gemeinde.

Roßfeld.
Herr Pfarrer Frommann.

Rottenbach.
Herr Pfarrer Seyfarth.

Rögen.
Die Gemeinde.

Römhild.
Herr Berger, Archidiaconus
— Berlet, Hofadvocat.
— Dörner, Rath und Amtmann.
— Grötzner, Amtsfecretär.
— Gruner, Rath nnd Steuercommissär.
— Kirchner, Hofadvocat und Stiftsverwalter.
— Muth, Rath und Steuercommissär.
— Röbling, Obersteuer- und Geleitssecretär.
— Sauer, Collaborator.
— Viehweg, Amtsvoigt.

Rudenhausen.
— Viehbeck, gräfl. Castel. Lehnsrath und Archivar.

Saalfeld.
— Bartmann, Hofkirchner.
— Bäukert, Floßzolleinnehmer.
— Bäukert, Tischer.
— Breithaupt, Rath.
— Bühl, Gemeindevorsteher.
— Cämmer, sen. Hofbüttner.
— Cordes, Kaufmann.
Das Herzogl Cammeramt.
Herr Deumler, Schlosser.
— Diesel, Polizeyinspector.
— Echtermeyer, Kaufmann.
— Engelhardt, Gastgeber.
— Fischer, Hofzimmermann.
— Franke. Hof- und Münzschlosser.
— Franke, Tranksteuermeister.
— Franke, Rothgerber.
— Gernhardt, jun. Kaufmann.
— Gernhardt, Rittergutsbesitzer.
— Gernhardt, Kaufman.
— Gernhardt, Tuchhändler.
— Gernhardt, Kaufmann.
— Großmann, 6ter Schullehrer.
— Gutgesell, Töpfer
— Günther, Gastgeber.
— Hagen, Dr. Rechtspracticant.
— Hartmann, Hofapotheker.
— Hay, Fleischer.
— Haucke, Müller.
— Haucke, Müller.
— Heinold, Stadtrichter.
— Heinze, Kaufmann.
— Helmershaußen, Stadtsyndicus.
— Henne, Stadtcantor.
— Herold, Kaufmann.
— Jacobs, Justizamtmann.
— Jacobs, Rechtscandidat.
— Jahn, Glaser.

Verzeichniß der Abonnenten.

Saalfeld.

Herr Joel, Schützenwirth.
— Jörke, sen. Kaufmann.
— Jörke, jun. Kaufmann.
— Kanz, jun. Kaufmann.
— Kinzel, Chausseegeldeinnehmer.
— Knabe, Stadtapotheker.
— Knoch, Lederhändler.
— Köcher, Gastgeber.
— v. Königz, Hauptmann.
— Kreuchauf, Kunstmahler.
— Kühn, Kürschner.
— Kühn, sen. Weißgerber.
— Kühn, jun. Tuchmacher.
— Lairitz, Kaufmann.
— Lemnitzer, Hofschieferdecker.
— Linke, Bäcker.
— Mayer, Hauptmann und Postmeister.
— Mereau, Dr. Commissionsrath u. Amtmann.
— Mödel, Hofgärtner.
— Mühler, Kaufmann.
— Müller, Kaufmann.
— Müller, Hofadvocat.
— Oettelt, Superintendent.
— Opitz, Kaufmann.
— Osann, Apotheker.
— Oßwald, Rathswirth.
— Pfeifer, Müller.
— Pfister, Fleischer.
— Popp, Porcellänmahler.
— Reinmann, Hofadvocat und Stadtschreiber.
— Rose, Justiz- und Polizeydirector.
— Saalborn, Kaufmann.
— Schirmer, Laborant.
— Schmidt, Seifensieder.
— Schmidt, Hofglaser.
— Schmidt, Commissionsrath.
— Schmidt, Porcellänmahler.
— Schmidt, Geleitsverweser.
— Schneider, Gastgeber.
— Schönheit, 5te Schullehrer.
— Schwarz, Hofbuchbinder.
— Seidel, Gemeindevorsteher und Bauherr.
— Sembed, Beutler.
— Seyß, Stadtcassenrendant.
— Silling, Fleischer.
— Simon, Rothgerber.
— Sommer, Bergrath.
— Spörl, Handelsmann.
— Stauß, Dr. und practicirender Arzt.
— Steiner, Kammacher.
— Steiner, Böttcher.

Saalfeld.

Herr Stedmar, Hofgraveur.
— Straubel, Senator.
— Straubel, Gürtler.
— Strebel, Berg- und Münzamtsassistent.
— Stünz, Gastgeber.
— Stünz, Oeconome.
Mad. Sucherin, Chirurgs Wittwe.
Herr Thon, Schönfärber.
— Thon, Schönfärber.
— Tiller, Hofbäcker.
— Tieroff, Goldarbeiter.
— Tieroff, desgl.
— Tischer, 4ter Schullehrer.
— Töpfer, Schlosser.
— Trempert, Hofschneider.
— Trempert, desgl.
— Ungar, Hofcantor.
— Vogler, Horndrechsler.
— Vollrath, Porzellänmahler.
— Wagner, Collaborator.
— Wagner, Porzellänmahler.
— Weidemann, Müller.
— Weiße, Bäcker.
— Wenzel, Bäcker.
— Wenzel, Cammeramtsassistent.
— Wiedemann, Hofbuchdrucker.
— Wiesel, Maurer.
— Windorf, M. Diaconus und Rektor.
— Windorf, Hofadvocat.
— Wurzbach, Müller.
— Zach, Lederhändler.

Schalkau.

— Otto, Rath und Amtmann.

Schloßculm.

Die Gemeinde.

Schnerneck.

Herr Schröder, Kirchenrath und Pfarrer.
Die Gemeinde.

Scheuerfeld.

Herr Pfarrer Dorn.
Die Gemeinde.

Schlettwein.

Herr Hauptmann v. Bachov.
— Pfarrer Bulle.
Die Gemeinde.

Schleusingen.

Herr Professor Walch.
Die Bibliothek des Gymnasiums.

Schmehheim.

Herr Pfarrer Bäumelburg.

Schmiedefeld.

— Pfarrer Korn.

Sinnershausen.

— Pfarrer Leipold.

Sonnefeld.

— Adjunctus Geldner.
— Schmid, Justizamtmann.
Zwey Ungenannte das.

Sonneberg.

— Rath und Amtmann Dietz.

Stadt-Lengsfeld.

— Freyh. v. Boineburg, kurhes. Maj. u. Cammerhr.

Stöppach.

Die Gemeinde.

Streiffdorf.

Herr Pfarrer Schaffner.

Streßenhaußen.

— Pfarrer Hartmann.

Tachbach.

Die Gemeinde.

Themar.

Herr Bagge, Decanus.
— Bühl, Rath und Amtmann.
— Dr. Graß, pract. Arzt.
— Gruner, Justizamtmann.
— Hedenus, Amtsverwalter.
— Hölbe, Diaconus.
— Koch, Cammeramtmann.
— Dr. Mönch, Amtsphysicus.
— Mücke, Hofadvocat.
— Schenk-Holzhey, Apotheker.
Der Stadtrath.
— Weißheit, Stadthauptmann.

Ummerstadt.

— Stadtschreiber Heß.

Unsleben bey Neustadt an der Saale.

— Pfarrer Schemel.

Unterlauter.

— Pfarrer Hofmann.
Die Gemeinde.

Unterpreilipp.

Die Gemeinde.

Untersiemau.

Herr Alt, Commissionsrath.
— Pfarrer Briegleb.
— Mergenroth, Schultheiß.

Unterweissenborn.

Herr Pfarrer Schortmann.
Die Gemeinde.

Unterwirrbach.

Die Gemeinde.

Weilsdorf.

Herr Pfarrer Oberländer.

Volkmannsdorf.

Die Gemeinde.

Walbur.

Herr Pfarrer Gruner.
Die Gemeinde.

Wallendorf.

Herr Hammann, Commerzienrath.
— Pfarrer Henning.

Waltershaußen im Grabfelde.

— Renninger, Districtsinspector und Pfarrer.

Weisen.

Die Gemeinde.

Weisenbrunn vorm Walde.

Herr Pfarrer Muther.
Die Gemeinde.

Weischau.

Die Gemeinde.

Weischwitz.

Die Gemeinde.

Weitramsdorf.

Herr Pfarrer Eberhardt.
Die Gemeinde.

Wiesenfeld.

Herr Voigtmann, Pfarrer.
— Röhner, Hofadvocat und Stiftsverwalter.

Wickersdorf.

— v. Könitz, Hauptmann und Cammerjunker.

Wittmannsgereuth.

Die Gemeinde.

Witzendorf.

Die Gemeinde.

Wöhlsdorf.

Die Gemeinde.

Würzburg.

Die Bibliothek der Universität.
Herr Eller, Pfarrer.

Zedersdorf.

Die Gemeinde.

Urkun-

Tab. I.



1466.



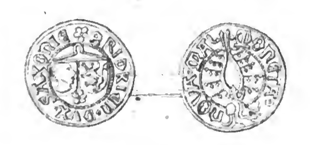
Tab. II
Sachsen.
Mecklenburgk
Bayern.
Pommern.
Österreich.
Braunschweig
Brandenburgk
Pommern
Pfalz.
Baden.
Nassau.
Katzenelenbogen
Geldern
Hengsberg
Nassau
Oesterreich
D. G.
IOHANNES CASIMIRUS.
DUX SAXON. IUL. CLIVI. ET MONTIUM.
LANDGR. THUR. MARCHIO MISNIAE. COMES
IN MARCA ET RAVENSP. DYN. IN RAVENSTEIN
PRINCEPS.
SENIOR FAMILIAE ET S. ROM. IMPERII PATER PATRIAE.
Qui Religionis sincerae cultu Iustitiae amore, constantia antiqua, virtute; et fide nulli secundus, Ecclesiae, Scholarumque nutritius benignissimus fidus DEO; quamvis vi et armis pressus, fidus Caesari iuxta leges fundamentales fidus Imperio.
NATUS GOTHAE XII. IUN. ANN. DOMINI MDLXIV.
MORTUUS COBURGI XVI. IUL. ANN. MDCXXXIII.
Cum Principatui belli flamma tandem per iniuriam correpto bene et laudabiliter praefuisset an. 46. vixisset an. 69 M. I. D. 8.
EIUS ANIMA REQUIESCIT IN CHRISTO.
Cineres vero beatam et gloriosam corporis resurrectionem hic expectant.

Urkundenbuch

zur

Sachsen Coburg-Saalfeldischen Landesgeschichte

erster Abtheilung.



d. a. 1426.

I.

Kurfürst Friedrich zu Sachßen erlaubet dem Stadtrath zu Saalfeld die Erbauung eines Kaufhauses zum Behuf des Handels.

Den 14. Jan. 1426.

Wir Friderich von Gotis Gnaden Herzoge zu Sachsen des heiligen Romischen Richs Erzmarschalk Landgraue in Doringen vnd Marggraue zu Missen bekennen vor vns vnd vnser erben vnd tun kunt offentlichen mit disem Brife allen den dy yn sehin ader horen lassen, das vor vns komen sint vnser Bürger zu Salvelt vnd liben getruven vnd haben vns fürbracht, wye das sy eyn Kaufhuß daselbist zu Salvelt an dem Margkte by den Brotbenken meynen zu buwen daruf vßlendische vnd inheymische Gewantkaufer vnd Korsner gestehin vnd ire habe verkaufen mogen vnd das wir yn auch das Stetegelt das wir darufe haben werden ader gehabin mochtin zu Besserung vnser Stat Salveld geben vnd folgen lassen wolden. Wenn wir nu allezyt darzu geneygit sint der vnsern Bestes vorzu nemen vnd zu bedenken, haben wir von sumderlicher Gunst vnd Gnade wegen den vorgenannten vnsern Bürgern zu Salvelt vnd liben getruwen dy Gunst vnd Gnade getan, da sy eyn Kaufhus by yn an dem Markte by den Brotbenken buwen vnd machen sullen, darufe vßlendische vnd Inheymische Gewandkaufer vnd Korßner stehin vnd ire Habe verkaufen mogen, vnd sullen auch das Stetegelt daz vf dem Kaufhuse gefellit, zu Besserung derselbin vnser Stat ewiglichen davon haben vnd vfhebin vnd gebin darzu vnser Gunst, Gnade vnd guten Willen vnd vortzihen vns auch des Stetegeltis das wir daran gehaben mochten vor vns vnd vnser erben gnediglichen mit desin Brife an den wir vnse Insigil zu Bekentnisse wissentlichen habin lassen hengen. Der gegeben ist zu Wisenfels nach Gotis Geburte virtzenhundert Jar und darnach in dem sechsundzwanzigisten Jaren, am Suntag dem achten Tage der heiligen drey Könige.

Ex cop. antiqua.

II.

Friederich und Siegmund, Herzoge zu Sachsen, befreien die, der Probstei Coburg zugehörigen, Güter zu Neudorf von der Vogtei, Hundelager und Frohnen, mit Vorbehalt der hohen Gerichte.

Den 7. März 1434.

Ex orig. Wir Friderich vnd Sigemund Gebrüdere von Gotis Gnaden Herzoge zu Sachsen Landgrauen in Doringen vnd Marggrauen zu Meißen bekennen für vns vnd alle vnsere erbin vnd thun kund offintlichen mit disem Brive allen den dy yn sehen oder horn lasin, daß wir eyns wechßels mit dem Probste zu Koburg izund vnd zukünfticlichin vberkumen sint immaßen alz hiernach geschriben stet. Nachdem vnd wir dy Vogteige, Geltzinße, Holzfure vnd Hundelager, a) ander Frone vnd das Gerichte vf den dreyn Guten dy er hat zum Newndorfe, gehabt haben wir in vnd seynen Nachkommen Probiste sollicher Voytie, Geltzinße, Holzfure, Hundelagers, ander Frone Dinstes vnd Gerichtes erlassen vnd gefreyhet, vnd freygen in der gnedicklichen in kraft dises Brives vsgeslossen dy drey hohen Gerichte b) vnd alle Halsgerichte dy sol man davon suchin, vnd darvmb so hat vns zu eyn Wiedersatzunge gegeben, akere vß denselben egenanten Gutern zu dreyzin Summere vnd eyn Virtel, einen Zenden zu Kurtendorf vnd vf der Strause in vnserm Felde, vor vns vnd vnser erben zu haben zu besitzen vnd zu gebrauchen angeverde. Des zu Vrkunde haben wir Herzoge Friderich vnser Insigel des wir Sigemund mite gebruchen vor vns vnd vnsere erben wissintlichen an disen Brif lassen hengen. Der geben ist zu Koburg nach Cristi Geburte virzenhundert Jar vnd darnach im virvnddrisigisten Jare, am Suntag nach sante Dontastage (donatus) des heil. Mertirers.

III.

Einigung zwischen Herzog Sigmunden zu Sachsen, als Inhabern der Pflege Coburg, an einem- und den Grafen von Henneberg am andern Theil.

Den 16. May 1436.

Ex orig. Wir Jorge vnd Wilhelm Gevettern von Gotis Gnaden Grauen vnd Heren zu Hennenberg bekennen vnd thun kund offintlich mit diesem Brive allen den die –

a) Unter Hundelager, ist die Verbindlichkeit der Unterthanen zu verstehen, eine gewisse Anzahl fürstl. Jagdhunde aufzunehmen und aufzufüttern.

b) Die drei hohen Gerichte waren die, im Mittelalter gewöhnlichen, Landgerichte, die, nach der Urverfassung, dreimal des Jahres gehalten wurden, und außer den wichtigsten Landesangelegenheiten, sich auch mit der Criminal-Jurisdiction beschäftigten. (dipl. de a. 1287. in Schött. et Kreys. diplomat. T. III. p. 652.) Im 15. Jahrhundert war aber der Würkungskreiß der Landgerichte etwas eingeschränkter, indem man, wie diese Urkunde zeiget, zur Untersuchung der Criminalfälle, besondere Halsgerichte beigestellet hatte.

yn sehen oder horen lasin das wir mit wolbedachtem Mute vnd Vorate vnser Heymlichen vnd lieben Getruwen vns mit dem hochgebornen Fürsten Hern Sigmunden, Herzogen zu Sachsen Lantgrauen in Doringen vnd Marcgrauen zu Missen vnserm lieben Heren vnd Oheymen vereynt verstrikt vnd verbunden haben, voreinen verstriken vnd verbinden vns mit Im drie ganze Jare, die von datum dieses Brives anheben vnd nechst nach eynander volgen yn allermaße als hirnach geschriben stet. Zum ersten sollen vnd wollen wir Im sin Lande vnd Lute zu Franken getruwelich vertheidigen, schützen schirmen vnd Im mit vnserm Lande beholfen sey wann vnd wie dike im das nod geschicht gein allermennichlichen der im Gewalt oder Vnrechte thun wolde geyn den wir sie auch zu rechte mechtig sin sollen, nymandis vßgenomen denn das heilige Romische Riche vnd eynen König desselben Richs, die hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn . . . . . Ertzbischoff zu Mentze vnd Herrn Johansen Bischoff zu Witzpurg vnsere gnedigen Herrn, den hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Ludwigen Lantgrauen zu Hessen vnsern liben Herrn vnd Oheymen, die wolgebornen Günthern vnd Heinrichen Grauen vnd Herrn zu Swarzpurg vnd Sondershußen vnser liebin Swegere vnd Oheymen. Auch haben wir Jorge besundern vsgenomen in dieser eynunge den hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Anthonigen Bischoff zu Bamberg vnsern gnedigen Herrn. Were auch das sich Kriege mechten darzu vnser einer des andern bedorffen würde zu hülfe, so sollen vnser Amptlute zu Hartenberg vnd Meyenberg vnd die Amptlute zu Coburg vnd Königsberg zu stund vnd an verzug zusamen rieten, so vnser eyne Parthie von der andern des vormand wirt. Nemlichen ob wir oder die obgenanten vnser Amptlute vnsern Oheymen oder sin Amptlute manetin, so sollen dieselbin sin Amptlute zu den vnsern gein Römhild oder Konigeshoven ryten. Manten aber vnser Oheym oder sin Amptlute vns oder die vnsern, so sollen die vorgenanten vnser Amptmener von Hartinberg vnd Meyenberg zu dem sinen gen Coburg oder Königesberg ritten an alles verzyhen sich zu vereynen wo wir die Lute hinlegeten da das allerbequemlichst yst, vnd yn die Sloß die gein den finden aller best gelegen wern, da vnser iclicher die sinen von stund an hinschiken verkosten vnd für Schaden sten sol angeverde. Nemen wir auch oder die vnsern Frumen von beyden Siten an Gefangen an Gedingniß oder an Kuchenspise, den Frumen sollen wir teylen nach Manzal gewappenter Lute vnd schützen die vnser yglicher aff dem Felde hette. Were auch das wir oder die vnsern des genanten Herren vnd Oheimen oder der Sinen bedorfften zu einem ritenden Kriege so soll er funfzehen mit Gleven die vns legin. Werde aber der egenante vnser Herre vnd Oheym vnser oder der vnsern bedorffen, so sollen wir zehen mit Gleven die in legen vnd welche Parthey der andern also bedorfen vnd vmb Lute manen wirdet vns oder vnser Amptlute, der oder die, die also gemand werden, sollen yn den nechsten vierzehen Tagen nach der manunge vnverzogelichen yn Anzal Lut an dem der also gemand hat, schiken die yn zu bliben vnd getruwelichen zu helfen, als aft vnd als dike des nod sin wird an geverde. Were auch das die obgenanten vnser Amptlute zu Hartinberg vnd zu Meyenberg mit dem obgenanten vnsern Herrn vnd Oheymen oder sinen Amptluten af beide Syten erkentin, das man mer

Lute zu dem ritenden Krige bedorfte, so sollen wir die Lute noch erkentniß der obgeschriben unser beider Parthien Amptlute meren. Geschee aber des nod, das man einer Folge mit Macht bedorfte of welche Syten des Nod geschee, daz sollen wir halden nach unsers Herrn und Oheymen und unser beider obgeschribener Amptlute rathe, und wie sie sich der Folge vereynen, also sollen wir dem folgen und das auch thun angeverde. Were auch, das wir mit einander Sloß, stete oder veste Höve gewonnen, die von unser einen zu Lehen giengen, die solde der Herre von dem sie zu Lehen gingen allein behalden, gingen sie aber von unser keynem zu Lehen, da sollen wir die brechen oder die noch Manzal gewappenter Lute und schützen, die unser iglicher of dem Felde hette, glich mit eynander teylen, wie uns das aller bequemlichst were. Stunden aber sollich Sloß Stete oder veste Höve in Pfandeswyse, die wir also gewonnen und von unser eynem zu Lehen gingen, so sollen wir das Geld, darumb die verpfendet weren, noch Manzal gewappenter Lute und schützen, die unser iglicher da die hette, under eynander teilen Wer auch das der genannt unser Herre und Oheym in dieser eynung binnen disen dreyen Jaren als vorgeschriben stet mit ymande zu Krige queme und der Krieg werte ußgehinde der dreien Jaren, mit dem sollen noch enwollen wir uns hinder dem genanten unsern Herrn und Oheymen und an sinen Willen, nicht friden noch sünen, sundern wir sollen Im getruwelichen helfen als vorgeschriben sted, biß das der Krig gerichtet und gesünet wirt. Were auch das der genante unser Herre und Oheym eyn oder mer Schloß verlure, von unser Krieg wegen, so sollen noch wollen wir uns mit den, die Im die angewonnen heten, nymer gefriden noch sünen, der obgenant unser Herre und Oheim hete dan sin Sloß wider oder Im sin Wille darumb gemacht Auch sollen unser Amptlute zu Hartenberg und Meyenberg den obgenanten unsern Herrn und Oheymen oder sinen Amptluten zu Coburg und Konigesberg gereden und geloben in und die sinen getruwelichen zu schützen und yr Habe ofrecht helfen behalden als unser eigen Habe, wan und wie dike im das nod geschicht und darumb von im oder den sinen vormand oder angerufen worden, und auch umb sollich Hülfe als obgeschriben sted darumb unser ytzgenanten Amptlute zusammen kunten eyn werden und erkennen sollen wann yr einner des von dem andern vermant wirdet, das sie daz dann unverzogenlichen thun sollen und wollen angeverden. Wer auch daz unser obgeschriben Amptmenner einer oder mer abegingen oder daz wir die entsetzen würden, so sollen die, die wir an der Stad setzen, gein Coburg oder Königsberg ryten und da sollich Gelübde thun die obgeschriben eynunge zu halden und die zu volfuren als obgeschriben sted, angeverde. Wenn sich auch die genanten drie Jare dieser eynung verlaufen haben, so sol diese obgeschriben eynung glichwol darnach stehende bliben und von uns und den unsern ganz gehalden werde, biß das wir die unsern Herrn und Oheymen an unsern ofin Brive ussagen und Im das of daz Sloß Coburg verkündigen und wissen lassen. Und haben des zu Bekentniß unser Insigele wissentlichen an diesen Brief lassen hengen, der geben ist nach unsers Herrn Cristi Geburt vierzehinhundert Jare und darnach in dem sechsunddrisigisten Jare an den nechsten Mitwochen vor unsers Herrn Uffartstage.

IV.

Herzog Siegmund zu Sachsen verkauffet Schloß und Amt Neuhaus, an die Gebrüdere von Rosenau um 6000 fl. wiederkäufl.

Den 23. May 1436.

Wir Sigmund von Gotes Gnaden Herzoge zu Sachsen ꝛc. ꝛc. bekennen für Uns unsere Erben und Nachkommen und thun kunt offentlichen mid dißen Brive gein allermenniclich die In sehin oder horen lesen, das wir mit wolbedachten Mute und Rate unser Rete und lieben getruwen recht und redelichen fürkeuft und zu eynem ewigen Kauf gegeben habin unser Slos das Nuwnhuß in unserm Lande zu Franken gelegen mit allen und iglichen sinen Zugehorungen, nemlichen dem Fleke vor dem Sloße gelegen, daselbst eynen Zenden und Schafftriebe, Schirschenitz das Dorf yn halb Buw daselbst, Sigilruthe das Dorf, einen Zenden daselbst, Geselle das Dorf eyn halb Buw und Zehnden daselbst, Kulersrode eyn halb Buw mit allen sinen Zugehorungen und Wesen, Eyne zu Hybisch und eyne zu Linth gelegen, Rothmar das Dorf, Eygenitz das Dorf, Webehusen das Dorf, Swerzelstorf das Dorf, Buch das Dorf und eynen Zehenden daselbst, alle unsere Gerechtigkeite zu Nykenrode zu Wolframsdorf und . . . als Wyseth c) und Frondinst mit allen iren egkern, Wesen, Molen, Sehen, Sehestetten, Flystewassern, Gerichten über Hals und über Hand, allen Rechten Gewonheiten und Frondinsten, mit Weldern Holzern und Wiltpanen die der . . . . geforstet had, doch ußgenomen das Geheqe, op das vor Alder zu dem Nuwenhuse gehört hette, das wollen wir für uns behalden und geheget haben unde darzu Hanß Rupeln zu Plaw gesessen der uns von deme Zeytelwalde (Bienenwalde) und Harzwalde gen Koburg dynen und gewarten soll, also wir und unser erben Herschaffte das lange Zit bißher Inne gehabt und herbracht habin, nichtes davon ußgenomen ane Geverde. Das benante Slos mit sinen Zugehorungen habin wir also zu Kaufe gegebin den erbern vesten unsern liben getruwen Hentzen und Günthere von Rosenaw gebrudern, Münzmeistere genant, und allen iren erben, vor Sechßtausend gute Rynische Gulden die Im Lande zu Franken genge, geneme und unvorslagen sind one Geverde. Der wir ganz und wolzudanke von In bezalt syn und die wir an unsern merglichen Nutze und Fromen geleget und gewand habin. Darumb vorzihen wir uns des obgenanten Sloßes mit allen sinen Zugehorungen, mit den armen Luten in dem Gerichte gesessen, die wir Eyde und Huldunge ledig gesagt und an die genanten Kaufere gewysen habin, sie geheißen yn eine rechte Erbhuldigunge zu thune. Und damit setzen wir sie und ire erben des Kaufes und Schloßes in rechte nutzliche Gewehre, also das sie das fortmehir Inne haben, nutzen, gebruchen und genysen sollen, besetzen und entsetzen nach iren Willen als andere ire

Ex orig.

c) Wyset oder Weisat bedeutet eine gewisse Abgabe von Victualien, welche die Gutsbesitzer ihrem Lehnherrn an den Festtagen zu leisten verbunden waren. Haltaus Gloss. m. aevi, sub voce Weisat.

eygene Gutere ungehindert von uns und allen unsern erben one Geverde. Und wir wehren sie auch des obgenanten Sloßes mit sinen Zugehorungen fur freiengen unversetzt und unverkauft an andern enden. Würde yn aber ymand darin sprechen an welchen Stugken das were, das wollen wir sie entweren und yn das spruchfry und ledig machen von eynem ydermanne ane yren Schaden und ane allis Geverde. Auch soll das Sloß zum Nuwenhuß unser und unser Erbin ofine Sloß sein zu allen unsern Kriegen und Nöten, wo wir des bedurfen wirden, so sollen uns Hentze und Günther oder ire Erben darmide behulffen seyn uf unsere Koste und Ebenthuere one iren Schaden, und wir wollen sie auch mit dem genanten Sloße und allen sinen Zugehorungen getruwelichen schützen und schirmen und fürtedingen als andere unsre Manne und Undersassen gein eynem ydermanne der yn Gewald und Unrecht thun wolde und gein den wir Ir auch zu rechte mechtig gesein konnen one Geverde. Wurde auch des obgenante Slos Nuwenhuß von unser Fehede wegen verloren, Hentzen und Günthere oder iren Erben angenommen und von Handen gebracht, so sollen und wollen wir unsern Ernst und Fleiß mit unsern Landen und Luten darzu thun, das wir das wider gewynnen unde In das darnach in eynem virtel Jars oder ehir widerschaffen und Ingeben oder eyn anders, das an allen Nutzen und Zugehorungen so gut ist, als das Nuwehuß, und yn das fürschrieben und furmachen Immaßen als wir In das Nuwehuß verschriben und vermacht haben one Geverde. Teten wir aber das nicht, so sollen wir oder unser Erben solche obgeschribene Sume Geldes, als sie uns vor das Nuwehuß gegebin haben, In drien Monden darnach yn oder iren Erben widergeben und bezalen zu Koburg oder in einer andern unser Stete eyne, da sie ire Bezahlunge am besten nemen wolden. Da sullen sy auch umb sollich Geld, wenn sie das von uns empfangen haben unser slecht, frye, sicher gute Gleite habin, wir sollen sie auch nach der Bezalung mit irem Gelde von der Stad der Bezalung sechs Mylen Wegs in einander Sloß oder Stadt sicher gleiten lassen uf unser selbist Kost und Ebenthure one Geverde. Auch sollen sie die armen Lute in dem Gerichte zu Nuwenhuß gesessen mit keynerley Nuwekeit beswereren noch uberuemen, sundern sie sollen die bie den alden Zinsen, alle iren Erbe, Egkern und Wesen sitzen und bliben lassen als sie bie uns her gesessin habin. Alle Gerichtsfelle und Bussen mögen sie von In nemen nach Gnaden und das Hantlon nach Gewonheit und der armen Lute Vermögen. Sie sollen auch unsere Welde und Holzere weder mit verkaufen noch henegeben nicht verwusten, sundern zu irer Notturft uf den Slosse und andern Hofen zu verbuwen und zuvor . . . . . . gebruchen unde den armen Luten in den Gerichten zu irem Buwene geben, nach Notturften one Geverde. Sie sollen auch unsere Wiltpanen und Fischwassere . . . . . . behalten an allen Orteren und so weyd wir die bißher gehabt und behalten haben, darzu wir und unsere Amptlute yn flißiglichen Behulfen sein sollen wo yn das Nod syn wirdet one Geverde. Were auch das die genannten Kaufere oder ire Erben das Sloß Nuwenhuß mit sinen Zugehorungen fürkaufen weiden oder musten, das mögen sie tun, doch mit unsern Wissen und Willen und also das sie das nicht hocher geben danne als disser Brif Inne heldet und auch keynem andern

dern denn iren Genossen oder Vndergnossen one Geverde. Auch haben vns die obgenanten Heinrich vnd Günther von Rosenaw für sich vnd ire erben den Willen bewiset vnd die Gunst gethan, das wir oder vnser erben das obgenant Sloß Nuwenhuß mit sinen Zugehorungen von yn oder iren erben wider kaufen sollen vnd mogen vmb sechstausend Gulden sollicher Werunge als obin geschriben stett, welches Jars wir wollen, doch nach Innehalde dises Brives vnd ires Reverß, vns widerumb von yn darüber gegeben, vnd welches Jars vns des fuglichen wirdet, so sollen wir den Widerkauf tun vf Sente Johanstag Baptisten virzen Tage davor oder virzen Tage darnach, also das wir yn den Widerkauf eyn virtel Jars zuvor zugesaget vnd kuntlichen zu wissen gethan habin. Solliche Bezalung der sechstausend Gulden vnd Schaden, op des icht daruf gethan were, sollen wir oder vnser Erben thun . . . . vnd das Gelt mit Gleite versorgen imaßen vnd an Steten als obgeschriben stet rc. Die obgenanten Henze vnd Günther von Rosenaw oder ire erben sollen auch alle Jar jerlichin, biwile sie vnser Sloß Nuwenhuß Inne haben, an demselben vnsern Slosse funfzig gute reinische Gulden mit Wissen vnd . . . . vnser Amptlute zu Koburg nutzlichen vnd bequemlichen fürbuwen nach des Slosses Notturft one Geverde Disem Brive sol auch nicht schaden keynerley Tadel an Schriften, Insigile vnd Löchern, sondern er sol Kraft vnde Macht haben an allen Gerichten geistlichen vnd wertlichen wo er gewiset werdet one Geverde. Vnde durch merer Sicherheit vnd Befestunge willen dises Kaufes aller Punkte vnd Artikele dises Brives haben wir obgenanter Sigmund Herzoge zu Sachßen für vns vnd alle vnser erben vnd Nachkommen zu guten vnverscheidelichin Burgen gesatzt, dise nachgeschribin vnser libin getruwen Burgermeister, Rete vnd ganze Gemeyne vnser Stete Königsberg vnd Hilpurgehusen, op vnsern Käufern oder iren erben von vns oder vnsern erben an iren gekauften Gutern, nemlich dem Nuwenhuse Slos, Flegke, Dörfern, Zenden, Sehen, Sehestetten, Fischwassern, Gerichten mit allen vnd iglichen iren Zugehorungen, Insprache, Hindernisse oder Fürkürzunge geschehe, oder Wir mit Bezalungen oder Vffsagungen sumig würden, das sie die benanten Ire Burgen darumb zu manen hetten, nach Inhalt vnser vnd derselben Burgen Brive darüber gegeben. Wir obgenannter Herzoge Sigmund gereden für vns vnd vnser erben den obgenanten Heutzen, Günthere vnd allen iren Erben, den obgeschribenen Kauf gutlich vnd vngeverlichen zu halden, die Burgen leisten oder nicht; one Geverde. Des zu Urkunde vnd waren Bekentnisse haben Wir obgenanter Herzoge Sigmund vnser Insigel für Uns vnsere erben vnd Nachkommen öffentlich an disen Brife lassen hengen. Der gegeben ist zu Coburg noch Cristi Geburte virzenhundert Jar vnd darnach Im sechsvnddrisigsten Jare am Mittwochen nach dem Sontage Exaudi. d)

d) Auf der Aussenseite dieser Urkunde stehet: „Bey dem Edelln Hernn Heinrichen Rewßen von Plawenn, Hernn zu Greätz vnd Cranichfelt, Pflegern, vnd Petern Prackloren die Zeit Schossern zu Coburgk, Ist dieser Brif von Erm Oßwalten von Rosenawe Rittern zu Coburgk erlöst, am Montag nach Trinitatis anno dom. etc. octuagesimo quarto."

V.

Bischoff Johann zu Würzburg und die Herzoge zu Sachßen, Friedrich und Wilhelm, verbinden sich mit einander gegen die Herrn von Tüngen.

Den 3. Septbr. 1437.

Ex orig.

Wir von Gotes Gnaden Johanns Bischof zu Wirtzpurg für vns vnd alle vnsere Nachkommen vnd Stifft, vnd Wir von denselben Gnaden Friderich vnd Wilhelm Gebrudere Herzogen zu Sachßen, Lantgrauen in Doringen vnd Margrafen zu Mitzen für vns vnd vnsere Erben bekennen mit diesem vnsern oten Brieve gein allermeniglich, das Wir vns freüntlichen wolbedechtig vnd mit rechter Wissen vereynet vnd vertragen haben einer Hilfe vnd Beystants vf vnd wider Karin von Tüngen, der vnsers Bischoffs Johanns obgenannt vnd vnsers Stiffts Feindt ist durch seinen Mutwillen, immassen als hernach geschriben stet. Des ersten sullen vnd wullen wir obengenannte Herzogen Fridrich vnd Wilhelm des egenannten Karls feindt zustundt werden vms willen vnsers Herrn vnd Freünds von Würzpurg vnd ein abelage tun an den andern von Tüngen allen, die mit Karln teil vnd Gemeyne haben, vnd sullen darnach wir egenanten Fürsten von Wirtzpurg vnd von Sachßen solcher vehde gein den von Tüngen vnd allen andern die sich gegen vns darbins mit In annemen wurden, mit Hilfe vnd Rate getrewlichen bey einander bleiben, helfen vnd raten vnd sich auch keiner vnbter vns mit denselben vnsern Feinden abesünen, friden oder verworten on des andern willen in keine weiße bis zu gantzen ende vnd vßtrage ongeverde. Hirauf fürder sind wir eins werden eines Herzugs zu ziehen für Karls von Tüngen Sloße, nemlich vf den Montag nach sand Martinstag schiersten mit heherscraft, vor den Rewßenberg im Felde zu sein gewißlich vnd one alles sewmen, zu sulchem Zuge Wir obgenante Herzogen Friderich vnd Wilhelm sechshundert Pferde reysiges gezeüges wol gezeügtes Volkes vnd zweytausend tuglicher zu Fuße, darzu auch Büchsen, Büchsenmeister, Pulver, nemlich ein große Büchse vnd solchs Gezeüges so beste wir mugen vf die obgerurte Zeit vor dem Rewßenberge zu vnsers obgenannten Herrn von Wirtzpurg Volk vnd Gezeüze schiken sollen vnd vnd wollen vngeverlichen, dahin vf denselben Tag Wir Bischof Johanns egenannt vnsers obgenanten Herrn von Sachßen Hauptman schiken sollen tausent Gulden vnd funfzehen Fuder Weyns, vnd damit aller Koste vnd Zerunge zu solchem Herzoge von Im entbrochen sein, one alleyne das sie sich Futers vnd anders zu nordurft doch auf das gelympflichst in vnsern Lande erhelen mugen, nach vnsers Bischoffs Johannsen Anweisung vnd Rate ongeverde. Vnd ob das geschen, das wir mit einander den Rewsenberg oder ander der von Tüngen Sloße gewunnen, deren Iren Zugehorungen vnd Vffhebungen vngeverlich wir obgenante Herzogen von Sachsen ein Dritteil haben sullen vnabgeloßt fünf ganze Jare nachdem vnd sie gewunnen worden waren, vnd vßgende den obgerurten fünf Jaren so moge vnser Herre von Wirtzpurg seine Nachkommen vnd Stifft von vns obgenanten Herzogen von Sachßen oder vnser Erben solich obgerurte Slos vns eine nemliche Summe Geldes, vf erkentnisse zweier vnser iglicher Parthien Rete, die

alsdann von vns beiden Teilen vnsern Nachkommen oder Erben darzu gegeben werden sullen, als ferne dieselben vme sulche Summe zu der ablosunge ein werden mügen. Mochten sie aber darbins nicht eins werden, so sullen dieselben vire alsdann Macht haben, vf ir eyde einer fünften vnd vngeraden zu kiesen, was dann die fünf oder der merteil vnder In darbins vßsprechen, dafür sullen Wir obgenannte Herzoge von Sachsen oder vnser Erben vnsern Herrn von Wirtzpurg oder seinen Nachkommen vnd Stifft solche Sloße one Widersprache vnd Eintrege zu losen gestaten ongeverde. Sunderlich von gefangen wegen, ob der icht gefangen würde, Es were in den Sloßen, zu Felde oder anderswo, nemlich Reysige, Ist beteydinget, was der wurde, das wir obgenant Bischof Johanns daran dreytausent Gulden Irer Schatzung zu voraus haben sullen, an den vbrigen wivil das würde, daran sullen wir obgenannte Herzoge von Sachßen einen Dritteil haben ongeverde. Ob auch das geschee, das wir viel genannte Fürsten von Wirtzpurg vnd von Sachßen vnser Nachkommen vnd Erben von obgenanter der von Tüngen Krige, Zweytracht vnd Sloße wegen, die also gewunnen worden weren, oder vmb was sich darüber mit Heertzügen vnd sunst vorlaufen hette, hernach angelanget vnd beteidingt wurdden sampt oder besundern zu Eren oder zu rechte, vnd wir vßtrag solcher Sachen wirden bieten vf vnser Rete oder sunst wie wir vns des nach Notdurft der Sachen vnd der Kosten werden vertragen, des solte vnser eyne Parthie der andern darinne getrewlichen beysteen, helfen, raten, vnd auch vmb was also in sulcher Ansprache erlangt würde, gefolgig sein one Widersprache vnd one Geverde. Wir obgenannte Fürsten von Wirtzpurg vnd von Sachßen sullen auch vnd wollen vf den obgerurten der von Tüngen Sloßen, ob vnd was wir der gewunnen, die wir anders eintrechtiglichen nicht würden brechen, einen Amtmann haben, der vns beden darzu, als gewonlich ist, globen vnd sweren sol on alles Geverde, darzu auch sollen vnd wollen wir — zu sulchen obgerurten Schloßen, alle dieweile die vnabgeloßt weren, sich gegen einander eines rechten Burgfriedes gnuglichen verschreiben, den globen vnd sweren vnd es damit halden als gewonlichen ist ongeverde. Auch sol vnser obgenannten Fürsten keiner wider den andern vß solchen Sloßen oder darein behelfen in keine Weiße, vnd auch einer des andern besessen Mann oder Diener darauß oder darein nicht bekriegen noch beschedigen, des anders sein Herre mechtig ist zu rechte für seinen erbern Rate, darauf derselbe sein Herre sleuniges rechten von Im helfen sol, dem der zu Im zu sprechen hat ongeverde. Zu Vrkunde aller obgeschriben Artikel, als wir vilgenannte Fürsten vnser Nachkommen, Stifft vnd Erben die alle vnd iglichen besundern vns in gemeyne oder sunderheit anrurende, stete, veste, vnd vnverbrochenlichen halden wollen, haben wir Bischof Johanns obgenannt für vns vnser Nachkommen vnd Stift vnser Insigel, vnd Wir Herzog Fridrich auch vnser Insigel, der Wir Herzog Wilhelm nutzumal mit Im hieran gebruchen, an disen Brief wissentlich lassen hengen. Vnd Wir Ytel Hiltmar Tumherr der Elste, an stat eines Techants, vnd das Capitel gemeiniglich des Tumstiffts zu Wirtzpurg bekennen mit diesem selben Brive offenlich das aller obgeschriebener Vertragk Hilfe vnd Beystant nach clerlicher Inhaltung ditzs Briefs mit vnsern Willen, Wissen Gunst vnd Ver-

hengtniße gescheen vnd zugangen ist vnd den an allen Stuken vns anrurende gentzlichen halden vnd da wider nicht tun wollen noch schiken getan, in keine Weiße an alles Gevrede. Des auch zu Vrkunde haben wir vnsers Capitels Insigel bey der obengenannten vnser gnedigen Herrn von Wirtzpurg vnd von Sachßen Insiqele williglichen hengen laßen. Vnd zu merer Sicherheit haben wir nachgeschriben dieser Sachen teydings-lute mit Namen Heinrich Graue von Swarzburg Herr zu Arnstete vnd Sondershusen, Heinrich von Bunawe, Ritter, Hofmeister, Conrad vom Steyn Marschalk vnd Otte Spigel fur vns vnd Herr Apeln Vitztum Ritter vnsern Mittendigungsman, vnser yglicher sein eigen Insigel, doch vns vnd vnsern Erben one Schaden, wißentlich gehangen an diesen Brief der geben ist zu Nurnberg nach Cristi Geburt Vierzehen hundert darnach in den Siben vnd drißigsten Jaren am Dinstag noch Sand Egiden tage des heiligen Beichtigers.

VI.

Einigungs Vertrag zwischen den geist- und weltlichen kurfürsten, die Herstellung des allgemeinen Landfriedens betr.

den 21. März 1438.

Ex orig. Von Gots Gnaden Wir Dietherich Ertzbischoff zu Mentze des heiligen Romischen Reichs in dutschen Landen ErtzCantzler, Dietherich Ertzbischoff zu Colne des heiligen Romischen Reichs in Italien Ertzcantzler, Rabann Ertzbischoff zu Trier des heiligen Romischen Reichs in Welischen Landen vnd durch das Konigreich Arelath Ertzcantzler, Ott Pfaltzgraue by Rine Herzog in Beyern vnd des Hochgebornen Fursten Hern Ludwigs, Pfaltzgrauen by Rine des heiligen Romischen Richs Ertzdruchseßen vnd Herzogen in Beyern, vnsers lieben Vettern der noch vnder sinen Jaren ist, Furmunder, Friderich Herzog zu Sachßen des heiligen Romischen Richs Ertzmarschalk vnd Friderich Marggraue zu Brandenburg des heiligen Romischen Richs Ertzcammerer, bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem Briefe, das wir besonnen vnd betrachtet haben soliche vnordentliche swere vnd unredliche Sachen die zu dutschen Landen tegelichen sich verlaufen vnd begangen worden mit Raube, Brande Vientschaffte vnd anders vnd ne me vnd me inrißen, vnd das davon noch grosser vnd swerer Verrad, schade vnd Irrunge den gemeynen Landen entsteen vnd kommen mogen, so sin wir auch von des heiligen Richs vnd vnsern Grauen, frien Ritterschaft vnd Vndertanen geistlichen vnd weltlichen angerufen, ermant vnd gebeten worden, als Kurfursten des heiligen Romischen Richs, solichen großen sweren vnordelichen vorberurten Sachen zuwidderstteen, dafur zu sin vnd zu helfen, das soliche Vnordelichkeit nieder gedruket werde. Das haben wir vns alle dem allmechtigen Gote zu lobe dem heiligen Romischen Riche zu Treue vnd den gemeynen Landen vnd allen fromen Luten zu Nutze vnd fromen mit einander fruntlichen vnd gutlichen vnderret vnd vns zusamen verbunden vnd vereynet, diese hernachgeschriben Stuke vnd Artikel in allen vnsern Furstentumen, Landen vnd gebieten zu halten vnd auch von den vnsern vnd der wir mechtig sind getruwelichen nach vnsern besten Vermogen zu bestellen gehalten wer-

den vnd verennen vnd verbinden vns auch in kraft dieß Briefs dieselben hernachgeschriben Stüke zu halten vnd zu bestellen gehalten werden als vorgeschriben stet ane alle geverde. Zum ersten sol der Akerman vnd Wingartman vser siuem Huse mit siner Habe, die man zu den Eckern vnd Wingarten die zu buwen vnd zu arbeiten bedarff vnd vf den Eckern vnd Wingardten vnd Widderhenne zu huse vnd als man die Früchte sniden vnd den Wyn lesen vnd das alles infuren sol, sicher sin. Item so sol nymant burnen (brennen) oder brantschetzen oder Fuer legen weder tages oder nachts es sy in fientschafft oder one vientschaffte. Item sollent alle geistliche Lute, Kindelbetter vnd auch die die in sweren Krankheiten sin, sicher sin vnd nit beschediget werden. Item sollen Kirchen, Kirchhofe vnd Wiedemhofe *) auch sicher sin vnd sol daruß nit genommen werden noch auch keine Were darauß gescheen. Item das nymand dem andern schaden tun solle, Er habe Ine dann zuvor zu rechte erfordert vnd ob Ime das Rechte nit gebeyen vnd widderfuren mochte, So sol er dennoch den nit angreifen noch beschedigen, er habe Ime dann das dry tage vnd dry nachte ganze zuvore in sin Huß, da er sin gewonnliche Wonunge hat, verkundet vnd sich bewaret. †) Item es sol auch kein reysig Knecht sin, der sin eigen Pferde habe, er habe dann einen Herren oder Jungherren des gebrotten vnd gedingter Knecht es sy, vnd ob der Knecht ichts dete widder die vorgeschriben stüke, mochte dann den sin Herre oder Jungherre ankomen, so sol er Ine behalten vnd Recht über Ine geen lassen, vnd was sust Reisiger knechte weren, die eigen Pferde vnd nit Herren oder Jungherren hetten als vorgeschrieben steet, die sollent nirgent Friede, trostunge noch Geleite haben ane alle Geverde. Item wer der vorgeschriben Stüke eins oder me überfure vnd darwidder dete oder dazu hülfe das darwidder getan würde, oder dieselben mit Willen, wißen oder Gevorde hußte oder hielte, der oder die sollen widder Ere vnd Recht getan han vnd sollen auch der oder dieselben keinerley trostunge, Friede oder Geleit haben, an keinen stetten oder enden sundern es sol vnd mag menglich zu dem oder denselben macht haben, sie an Libe vnd Gute anzugreifen vnd daran nit gefrevelt haben, glicher weise vnd in aller maß als ob sie mit des Richs Hofgerichte geheischen vnd mit rechtem vrteil verrichtet vn in die achte getan weren, vnd darzu so sol derselbe Lip vnd gute nymant verantworten noch beschirmen in dheinen weg, vnd in welichem Gerichte sie begriffen werden so sol man sie ane alle Intrage behalten vnd vber sye richten als vorgeschriben steet, vnd sol yeglicher Kurfürste in allen sinen Gerichten bestellen, das das also gehalten vnd dem nachgangen werde. Vnd wir obge-

*) Wiedemhofe bedeutet ein Güth welches einer Kirche oder einer geistlichen Stiftung zugehörte. fundus dotalis ecclesiae. — Scherzii Glosar. m. v. p. 2015.

†) Die nehmliche Verordnung, wodurch das Faustrecht gewißermaßen legalisiret wurde, findet man schon in den bekannten Reichsgesetze K. Friedrichs. vom J. 1187, worinne es unter andern heißt: Statuimus etiam ut quicunque alii damnum facere aut ledere ipsum intendat, *tribus ad minus ante diebus per certum nuncium suum diffiduciet eum* etc. (Oltenschlagers Urkundebuche zur güldenen Bulle, S. 116.) Die öffentliche Sicherheit Deutschlandes hatte also in einem Zeitraum von 250 Jahren noch keine Vorschritte gemacht, und im J. 1438 befande sie sich noch in eben der traurigen Lage, wie sie im Jahre 1187 war.

nannt Kurfürsten alle haben einander vnd vnser yeglicher dem andern mit guten truwen vnd by vnsern fürstlichen Eren vnd Wirden gerett vnd versprochen alles das in diesem Briefe geschrieben steet, ware feste stete vnd vnverbrochlichen zu halten zu vollfuren vnd zutunde vnd auch von den vnsern, der wir mechtig sint, getruwlichen nach vnserm besten vermogen zu bestellen gehaltrn werden alle Gewerbe vnd Argelifte in allen vnd yeglichen vargeschriben Stüken genzlichen vsgescheiden. Vnd des zu Vrkunde so hat yeglicher sin Ingesiegel an diesen Brief tun henken. Der geben ist zu Frankfurt of den Fritag nach den Sontage als man singet in der heiligen Kirchen Oculi in dem Jare als man schreib nach Cristi geburt dusent vierhundert dreißig acht Jare.

VII.

Straf- und Gerichtsordnung für die Pflege Coburg.

circa 1440.

Gebott und Verbott vor Heegung des Gerichts.

Ex Copia perantiqua.

Erstlich redet eyner ein freventlich Wort, so soll er vmb LXXIII pfennig gestrafet werden, davon geburt der dritteyl dem Cleger vnd die zwenteyll dem Richter vnd der Herschaft.

Zeyhet eyner dem andern eyns dibbstals, schiltet In eynen pöswicht, Schalk Verreter, Mörder oder anders vnd widerredets noch verleugents nit vnd kans mit Grunde der Warheit nit ausrichten, der ist dem Cleger zehen pfunds Gelts vnd der Herschaft zweymal so vill verfallen.

Fugt eyner dem andern flißende Wunden es sey mit was waffen das geschehe, der sol dem clagenden teyll eyn jede flißende Wunden mit v lb verpußen vnd der Herschaft zweymal so viell.

Erschlägt oder mordet eyner den andern vnd würde dann sellicher todtschlag in der Güte vertragen vnd beygelegte, wie vill dan der Thetter dem clagenden teyl gibt, ist er der Herschaft auch gleich so viel zu geben schuldig. f)

Thur eyner einen Wurf nach eynen andern mit Stein, Parthen oder anders vnd feylt, da ist er dem Cleger v lb verfallen vnd der Herschaft zwier so vill. Tryfft er aber, was dann jehner für Schaden auß solchen Wurff empfeht, das soll der Thetter nach erkentnis der Schöpffen vnd Gerichts verpußen.

f) Der Mord war also in diesem Zeitraum noch kein Capitalverbrechen, das mit den Leben verbüßet werden muste. In dem Frankfurther Stadtrecht vom J. 1352 wurde auf den Mord eine Strafe von 10 Pfund Heller (30 fl.) und die einjährige Verweisung aus der Stadt gesetzt. (Senckenb. Sel. jur. et hist. T. 1. p. 6 u. 22.) Noch im J. 1400 heißt es in dem Burgfrieden der Herrn von Schweinsberg: — „Slehet vnser einer den andern tod, so soll der, der den Todslag getan hette, seinen Theil an Schweinsberg verlorn han vnd nimmer darein kommen." (Kuchenbeker anal. Hass. Coll. 1. p. 100).

Gewynt eyner ein Were oder zeucht vber ein andern, Es geschehe auf der Schenkstadt oder anders woh auf der Schenke Lehen, der hat der Herschafft dieselben Wehr vnd fünf pfund Gelts verfallen.

Es ist keynem jeden Schepfen verbotten, an Laub (Erlaubniß) des Richters nit auf zustehen noch nieder zu sezen, bey Straff dritthalb pfund.

Appellirt eyner von eynen Vrtheyll vnd nympt die Gerichts acta, der ist dem Richter eynen Gulden für das Sigill aufzudruken schuldig, desgleichen so vill Schöpfen der Richter zu verlesung der Gerichtsacten zu Im erfordert, was dieselben verzehren an eßen und Trinken das soll der appellant auch ausrichten.

So eyner gesprochnen Urtheyll in XIIII Tagen den nechsten nit volg thut, der hat auch die höchste Buß verfallen.

So eyner vor Gericht vom Richter citirt wird vnd derselb pleybt außen, vnd erscheynet nit gehorsamlich, kan auch seynes Außenpleibens nit genugsam Vrsach anzeigen der ist dem Richter dritthalb pfund verfallen, ist auch dem Cleger seynen Expenß auszurichten schuldig

Bleybt er zum andern mal citirt außen vnd seines Außenbleybens nit genugsam Vrsache fürwenden mag, der ist dem Richter V Pf. verfallen auch dem Cleger seyn Expenß außzurichten schuldig Bleybt er aber zum drittenmal außen vnd kan nit Vrsach außagen, so hat der Cleger seynen Spruch erstanden, man soll Jme auch von Stunde an rechts verhelfen.

Nymt eyner im Gerichte eynen Geburtsbrief, so ist der Richter schuldig, den begerenden teyll sechs Schöpffen zu erfordern vnd zween Zeügen zu verhoren, vnd derselb ist dem Richter für das Sigell aufzudrucken ein halben Gulden schuldig. Desgleichen soll derselb, was die Schöpffen verzeren, auch ausrichten, sich auch mit dem Schreiber vertragen.

Es ist verbotten das Niemandt weder Hanff noch Flachß oder Gewerk in den Stuben auf den Offen dorren noch bereytten sol bey V Pf. der Herschaft. Man verbeüt auch alle Markstein das die nymandts an der Lehen herrn setzen noch entsetzen, weder verrucken noch außreisen soll noch sonst kein Markung abthun noch abhauen bey der höchster Buß. Man verbeüt das Nymand dem andern sol abhauen noch abschneyden weder Holz noch Zayn desgleichen weder Baum belzer noch Belzreyßer bey Straff V Pfund. Man verbeüt auch das keiner in die Stuppfel treiben es sey denn die Velder zuvor gereümpt bey der Straff V Pfund. Es soll auch Nymand von Manns- oder Weybesperson jung oder alt, kein Birn noch Apfell vfen Velde abschütten oder abschlachen an Erlaubniß bei der Straff wie absteet. g).

---

g) Diese Urkunde hat zwar weder Jahrzal noch datum; Aber nach der Handschrifft zu urtheilen, rühret sie aus der ersten Hälffte des 15ten Jahrhunderts her. Gewißer maßen war sie das Muster, nach welchem Herzog Wilhem zu S. im J. 1466 für die Stadt Coburg eine Strafordnung errichtete, (Beil. Nr. XIX.) welche in einigen Punkten mit der gegenwärtigen übereinstimmt.

VIII.

Extract, vom J. 1442.

Kaiser Friedrich V. als römischer König verlenhet Kurfürst Friedrichen II. zu Sachßen und deßen Bruder Herzog Wilhelmen III. unter andern auch die Schloß vnd die Stette in Francken, nemlich Coburg Sloß vnd Stadt, Königsperg Sloß vnd Stadt, Strauf, Schawmburg, Newhauß, Hilpurghaußen, Sonnenberg, Esevelt vnd Rota, mit allen Zugehörungen vnd alles das, das ir Eldern vnd Sy bißher als Eigenthum hetten gehabt, wo das gelegen vnd wir das genannt ist, nichts ausgeschloßen, das alles Synes vnd dem Reich wolbedachtig zu ewigen Zeiten zu Lehen aufgeben vnd zu Lehn ytzund von vns, als römischen König empfangen haben. rc. geben zu Ach nach Christi Geburt vierzehen hundert Jar vnd darnach in dem zwei vnd vierzigsten Jar am Montag nach Sond Veitstag der heil. Mertirers vnsers Reichs im dritten Jar. h)

IX

Der Stadtrath zu Coburg huldiget, auf Befehl Kurfürst Friedrichs zu Sachsen, seinem Bruder dem Herzog Siegmund, Bischof zu Würzburg.

den 22. Septr. 1443.

Ex orig.

Wir dy Bürgermeister vnd rate der Stat Coburg bekennen vnd thun kunt mit diesem offen Brief geyn allermeniglich für vns vnd dy ganze Gemeynde, das wir von Schrifften vnd geheiße das aller durchleüchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Fridrich Herzog von Sachßen des heyl. Romischen reychs ertzmarschalke rc vnsers allergnedigsten liben Herren vf heüt datum diß briefs, dem Hochgbornen Fürsten vnd erwürdigen Herren in Got, Herrn Sigmunden Bischof zu Würzburg, vnsern gnedigen liben Herrn, mit Hantgebenden Trewen globt haben, als er dann iezunden zu vnsern gnedigen Herrn zukünftig sein wirdet vnd sich noch iren Gnaden meynt zurichten vnd zu halden, das Im keyn Gefenkniße von vnßer gnedigen Herrn nicht Wiederfaren soll i) vnd ob sich der hochgeborne erwürdige In Gott Vater Herr Sygmund mit seinen Bruder vnserm gnedigen Herrn nicht guttlich vortragen mocht, der wir zcu Got nicht hoffende sein, verschreiben wir vns von des rats vnd der ganzen Gemeynde wegen bey sulchen Glübden, als wir seiner Gnaden gethan haben, das sein Gnade widder sol geantwurt

h) Diese Urk. stehet in Müllers R. Tags Theater Vorst. II. S. 517.

i) Herzog Siegmund war, wegen seines unordentlichen Lebens, von seinem Bruder, Kurfürst Friedrichen II. im J. 1443 in gefängliche Verwahrung gebracht, jetzo aber unter der Voraussetzung, daß er sich ordentlich betragen werde, seines Arrestes entlassen und ihm die Pflege Coburg, zu seinem Unterhalt eingeräumet worden. Der Stadtrath mußte sich daher verbindlich machen, Siegmunden auf den Fall, wenn er sich gegen den Kurfürst vom neuen vergehen würde, an denselben, ohne alle Wiederrede, wieder auszuliefern.

antwurt werde an dy Stat, darin unsers allerguedigsten Herrn Gnade hat lassen ufnemen, daran sol nicht hindern kennerley Herngebot noch Verbot geistlich noch werntlich, Babstes oder Kaysersrecht, wy man das erdenken mocht. Vnd wann der genant unser Herr von Würzburg an sulche stat geantwurt wird, obdir sich . . . . . gutlich mit unsern gnedigen Herrn vortragen hat, so sullen wir sulchs Glübdes als obgeschriben stet von Im ledig sein vnd dieser Brief sol fürbas tot vnd ab sein vnd keyn Crafft noch macht haben in allen steten wo er geweißt wird an geverde. Zu Vrkund dieser Schrift geben wir dem hochgebornen Fürsten vnd erwürdigsten In Got Vatern Hern Sygmund Bischoff zu Würzburg unbedenklichen mit wolbedachten Mute diesen Brief vorsigelt mit vnsern aufgedrukten Statinsigel, Der geben iß nach cristi Geburt vierzehen hundert jar darnach in dem drey vnd vierzigsten Jar an dem Suntag sant Mauricius tag.

X.

Herzog Wilhelm zu Sachßen verbindet sich mit innen benannten Grafen, Herrn und Rittern des Fürstenthums Thüringen, gegen seinen Bruder, Kurfürst Friedrichen zu Sachßen. k)

den 19. Oct. 1445.

Ex orig.

Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Herzog zu Sachßen, lantgraue in Doringen vnd Marcgraf zu Meißen bekennen offentlich an diesem Brieve für uns vnd unser erben, gein allermaniclichen, das wir groß zu synnen genommen, hochbetrachtet vnd gewogen haben, wie gar löbelich vnd achtberlich das Fürstenthum in Doringen mit einer trefflichen Menige redlicher Graveschaffte, Herschafte vnd erbar Manschafft zu demselben Fürstenthum gehorende von anbegyn vßgesetzt, gewydemt vnd Herkommen ist, dieselbin Graveschafte, Herschafte vnd erbar Manschaft sich allezyd, als durch mancherley Vrkunde kuntlich ist, by unsern Eldern vnd Vorfarn löbelicher Gedechtnis die das Fürstenthum inne gehabt vnd beseßen, gar redlich, erbarlich vnd vfrichtig gehalden vnd desglichen vtzund by vns auch mercklich bewieset haben davon wir vnd ein iglich Fürste der daßelbe erlich Fürstenthum zu Doringen inne hab, billich groß trost vnd Freüde haben mag. Wann wir nun wol erkennen, daß ein iglicher Fürst, der das Fürstenthum zu Doringen inne hab, durch keinen Weck daß die fürstlicher Wirdikeit, eren, macht Forchte vnd Gewalt blieben kan, dann durch getruwe Bystand, Hülf, Rat vnd Gehorsam siner vorgedachten Grauen Herrn vnd Erbar Manschaft zum Fürstenthum gehorende vnd auch dieselben Grauen Herrn vnd Manne eyn Fürsten durch keinen Weck recht vnd vollkommen bystendig, hilflich retig vnd trostlich werden mogen, dann so sie untereinander eintrechtig sind vnd sich vndereinander getrewlichen

k) Diese Urkunde sowohl als die folgende Nr. XI, haben zwar auf die Coburger Landesgeschichte keinen unmittelbaren Einfluß; sie gewähren aber über die Ursachen des bekannten Bruderkriegs manche Aufklärung, die den Sächsischen Geschichtschreibern bisher unbekannt geblieben sind. In dieser Hinsicht dürfte man die Mittheilung derselben eben nicht für überflüßig halten.

meinen, darumb so haben wir als ein Fürste, der seiner Fürstenthum Lande vnd Lute vnd auch aller seiner Vnderthanen ere Fromen, Fride, einikeid gut wesen vnd gedien gern zu wißen vnd zu suchen ganz geneygt ist, das alles angesehen vnd doruff die Edlen Wolgebornen, gestrengen vnd Vesten Herrn Boden Grauen zu Stollberg vnd Herrn zu Weringerode, Herrn Ernsten Grauen von Glichen, Herrn zu Blankenhayn vnßer Hofmeister, Herr Adolf Grauen zu Glichen Herrn zu Thonna, Herr Günther Grauen vnd Herrn zu Bichlingen, Herrn Heinrich Grauen von Schwarzpurg Herrn zu Arnstete vnd Sondershusen, Herrn Günthern Grauen vnd Herrn Mansveld Ern Fridrichen von Hopfgarten Ern Apeln vnd Ern Bußen Vitztum Gebrüdere, Ern Bernharten von Cochberg Ern Fridrichen von Witzleben, Ern Heinrichen von Husen, Bernd von der Aßenburg vnd Kristan von Witzleben alle vnser Rete vnd liben Getruwen geheißen vnd von yn begert, das sie sich alle fruntlich zu sampen verbinden vertragen vnd vereinen für sich vnd yre erben, sich fürder alleweqe eynander getrüw::ich zu meinen zu eren zu zu fürdern, einer dem andern sin Tage getruwlich helfen zu leisten auch einer den andern wo er sin horit übil gedenken, getruwelich zu verantworten, als ob es yn selbs anginge vnd einander behulfen zu sin mit Sloßen, Steten vnd mit Libe vnd gute zu allen Noten vnd wider ydermenlich wo einer des andern zu eren vnd recht mechtig ist vnd sich des also mit geburlichen Artikeln durch yre versigilten Brive vntereinander zu verschriben das ewiglich also zu halten. Ein solliches sie dann untereinander eigentlich besprochen vnd vns zugesagt haben vns zu Willen das also zu thunde des vns groß von yn dankneme ist.

Vnd als wir mit dem hochgeporn Fürsten vnßern liben Bruder Herrn Fridrichen Herzogen zu Sachßen, Lantgrauen in Doringen vnd Marcgrafen zu Meißen In dem als wir, nachdem es vf vns komen was, die teilunge vnser beider Lande gemacht hattin vnd er den teil zu doringen mit syn Anslage gekorn habe, in Irreins kommen sind, darumb das er vns mit Briven, siner Gemaheln vnser liben Swester Lipgedinge berurende, nicht volzihung getan hab, nach lute siner eigen Zusage vnd auch vnser teilzebiln, vnd sich auch findet, das die Reigister vns von sinem Obermarschalke geantwurt, daruf wir den teil gemacht hattin, vnredelich und vnbeständig sind, dorumb wir meinen, den Teil durch recht nicht pflichtig sin sullen zuliden, vnd vns glichwol vnser Bruder daruf vermeind zu bringen, daruf wir yn dann vil glicher vnd redelicher Volgeboth zum rechten vnd zu der Fruntschaft gethan habin, vnd als wir dann in eyn sollichen von vnsern Bruder hertter ansetze zu besorgen setzen müssen, Nachdem wir das durch etlich sin ernste Bewisunge, der yn billich kein not were, vnderwiset worden, so haben wir die obgenanten Grauen, Ritter vnd Knechte vnser Rethe alle mit anliegenden ganzen fliße ersucht, bitende, Ob vnser Bruder sollich vnser redelich Volgeboth vorschlahen vnd uns wiederstehen wolte, fürder zu notigen, das sie dann bei vns bliben vnd vns Hülfe Rat vnd Beistand thun wullen zu vnßern rechten. Die danne sollich vnser redeliche vnd billich Gebot angesehen vnd vns vor den Erwirdigen vnßern liben Herrn vnd Frundes den Bischoven von Merseburg vnd Nuemburg vnd vor vil ander vnßern Grauen, Herrn, Ritterschaft vnd Lantschafft die dabi gewest sind, zugesagt habin, das also zu thunde, des wir nymer gein

yn vergessen wullen, als billig ist; dorvmb so habin wir für vns vnd vnser erben vns mit yn vnd sie sich wiedervmb für sich vnd yre erben mit vns, als yrem natürlichen erbherren vertragen, vereynet zusamptne gesetzt vnd verbunden, also das sie vnd yre erben vns vnd vnßer erben In obgedachten vnßern nöten, vnser veterlich erbe Lande vnd Lute ontreffende, vnd auch anders mit yrem Libe vnd Gute, Sloßen vnd Steten, getruwelich, flißiglich vnd ernstlich nach allen yren ganzen Vermögen beiständig geraten vnd behülfen sin sullen gein ydermenlich wo vns des not iß vnd werden mag nymands vßgesloßen, do sie anders vnßer zu eren vnd recht mechtig sind vnd also alle vnd yrer iglicher besundern vnd yrer aller erben von vns vnd vnsern erben nymer gesetzen sundern vest by vns stehen, wo vnd gein wenn wir des bedrofen wurden Immaßen vorgeschriben stet als sie sich des alle gein vns verschriben habin angeverde. So sullen vnd wullen wir vnd vnser erben die obgenannten Grauen Ritter vnd Knechte vnser Rethe alle yr iglichen besundern vnd yr iglichs erben die yren vnd alles das yre getruwelich vnd erstlich hanthaben, schutzen schuren verteidingen vnd ne mit vnsern libe, gute, Landen vnd Luten vestiglichen beistendig geraten vnd behulfen sin nach allem vnßerm Vermogen gein wem vnd in welchen Noten sie des beborffen nymand vßgenommen, da wir yrer zu eren vnd recht mechtig sind, es kome von sollichs Beistands Hülfe vnd rats wegen darin sie sich, als obgerürt ist, zu vns gesetzt habin oder anders von welcherley Sachen oder wie das were, vnd ob es sich fugete das vnser Bruder in das Land zu Doringen vnd wir in das Land zu Mießen komen würden, vnd vnser Bruder oder sin erben oder ymand anders eynen oder mer der obgenanten Grauen, Ritter vnd Knechte vnser Rete oder yre erben vmb dieser eynunge, Hilf vnd Beistands oder einicher ander Sachen willen, gedechten zu bedrangen oder zu nötigen, wie sich das finde, so sullen vnd wullen wir vnd vnser erben dem oder denselben Grauen Ritter oder Knechten oder yren erben, dem das not were, volkumelich mit Lande vnd Luten Hülfe, Rat und Beistand thun nach aller notdorft, Immasen abgeschriben sted vnd vns darinne von yn nicht setzen sundern auch veste bey yn stehen, wann vnd wie offt yn des not ist angeverde. Vnd ob denselben Grauen Rittern vnd Knechten vnßer Reten oder yren erben yre einen oder mere dieser Verschreibung halben von vns Hülff vnd beilegs ym oder yn zu thunde not würde, sollich Hülff vnd Beileger sullen vnd wullen wir vnverzüglich vnd vngeweigert thnn vf vnser Kost vnd ebenthure nach erkenntniß der obgenannten Grauen Boden von Stollberg Grauen Ernsts von Glichen Ern Fridrichs von Hopfgarten vnd Ern Fridrichs von Witzlenben, die wir vnd die obgenannten Grauen Ritter vnd knechte alle eymuticlich darzu gekorn habin. Vnd ob sich in dem beileger vnd Hülfe oder anders ichts begeben oder verlaufen würde, welchen teil oder was der berurte, dorumb erkenntnis nod were, das erkentnis solten auch die vorgenannten vier thun die darzu gegeben sind, vnd sollichem erkentnis solte dann von allen syten vsgericht gefolget vnd gnug gethan werde vngeweigerlich vnd an Auis geverde. Vnd wie offt einer oder mer vß denselben viere von todes wegen abgehen werden, so sullen die andern oder andere an des oder der abgegangen stad kiesen vß den die in dieser eynunge sind angeverde. Als vns auch nod würde von den vorgenanten Grauen, Rittern vnd knechten, vnßern Rethen, Hülf vnd Beileger zu ha-

ben, das sollen sie vns auch thun, so solten wir vnd vnser erbin vns damit gein ye halden imaßen vnser eldern Vorfaren vnd Vettern seligen sich gein yren Mannen vnd Rethen gehalden habin an geverde. Sunderlich sullen vnd wullen wir vnd vnser erben die obgenanten Grauen, Ritter vnd Knechte, vnser Rethe, vnd alle yr erben by sollichen eren vnd Würden bliben lassen, immaßen sie by vnßern eldern vorfarn vnd vnsem liben vettern von Doringen seligen gehabt habin vnd bliben sind an argelist vnd Geverde. Vnd als darynn y ein billiges ist das sollicher merklicher trüwe, als die obgenanten Grauen, Ritter und Knechte, vnser Rethe, gein vns, als obgerurt ist, bewieset habin von vuns vnd vnsern erbin gein yn ye vnd yren erben eimer vorgesein werde, darumb so verschriben wir vns geinwertiglich mit diesem Brive, alspalde derselben Grauen, Ritter vnd knechte, vnser Rethe, einer oder mer von Todeswegen abgehen vnd vnmundige Kinder lassen werden, das dann wir vnd vnser erben dieselben vnmundigen Kindern getrewelich in vnsern Schutz, schirme Hanthabung vnd Verteidinge habin, ye mit allem Fleiße, Hilff Rad vnd Bystand thun sullen vnd wullen nach aller notdorft wann vnd wo sie das bedorfen vnd wir darumb durch yre Vormunden ersucht werden biße lange das dieselben Kinder zu yren mundigen Jaren komen, alsdann sullen sie auch in diese eynunge komen, imaßen yr Vater oder Vetere obgenant gewest sin, eyde vnd gelübde darzu thun, Brive vnd Sigel darüber geben vnd nemen wie nod iß nach Erkentniß der obgenanten Viere, vnd dieß sol also gehalden werden wann vnd gein welchen des not ist angeverde. Vnd vf das diese eynunge vnd Verbindniß förder ewiclich, bestendig vnd vffgerichtet blibe vnd von allen Syten vnvorukt gehalden vnd volzogen worde, So haben wir obgenanter Herzog Wilhelm den obgenanten Grauen, Rittern vnd Knechten allen vnd sie alle vns widerumb vnd yrer iglicher dem andern zu derselben eynunge vnd Verbindniß eynander liplich mit Hand in Hand globt vnd zu den heiligen gesworen das alles wir obgeschriben sted ganz zu halden vnd zu vollfüren vnverrukt vnd vngeweigert an alles Geverde Desgleichen sullen vnser erben vnd auch der obgenanten Grauen, Ritter vnd Knechte vnser Rete erben die in diese eynunge gehoren, als oft sich das von deßelben geburt auch thun darzu globen vnd sworen, Brive dorzugeben vnd nemen wie nod ist, vnd nach erkenntnis der vierer die ye zu zyten darzu gegeben sind als abgerurt ist an alles Geverde. Ob auch wir oder vnser erben fürder ymands, im Lande zu Doringen geseßen, in vnsern Rad nemen werden, der oder dieselben sullen zuvoran zu dieser eynunge globen und sweren mitde dorinn sin, ir Brive dorzu geben vnd nemen nach erkenntnis der obgenanten vier vnd es halden glich als die andern maßen obgeschriben sted angeverde. Vnd wer er das wir one Liebeserben abgehen würden, des der almechtige God durch sin Gnade nicht geruche zu verhengen, so sulden glichwol die obgenanten Grafen Ritter vnd Knechte vnser rethe, vnd yre erben in sollicher eynunge vnd verbindnis bei eynander bliben vnd die . . . onverrukt zu vollfuren an abgang imaßen obgeschriben sted an alles Geverde. Des zu Vrkunde haben wir obgenanter Herzog Wilhelm vnser Insigel für vns vnd vnser erben mit rechter Wißen an dieser Brive zwone glichs Luts lassen hengen, der einen den Grauen vnd den andern den Rittern vnd Knechten vnsern Rethen [illegible]e abgenannt gegeben. Des gescheen ist zu Wißenfels am dinstage nach Luce ewangeliste Anno dom. Millesimo quadringentesimo quadragesimo quinto.

Wir obgenanter Herzog Wilhelm bekennen auch geinwerticlich das wir, als dieser Brief zugeschriben was den edlen Grauen Ernsten von Honnstein Herrn zu Lare vnd Clettenburg vnsern liben vnd getruwen in vnsern Rad vnd in diese vnser eynunge vnd verbundnis davon dieser Brif saget, genomen haben, der vns vnd den Grauen, Rittern vnd Knechten vnsern Rethen hierinne benant gelobt vnd gesworen hat, alle strüke, Punkte vnd artikel derselben eynunge vnd Verbindniß vollkumlich zu halden vnd zu vollfuren der zu genießen vnd zu entgelden in allen Sachen, wan vnd wo es sich geburt in allen Wise vnd Form als die andern in der eynunge, desgleichen wir vnd dieselben Grauen Ritter vnd Knechte vnser Rete abgenand ym widerumb eyde vnd Glübde darzu gethan habin, alles nach Vßwisunge dieß Brieves an geverbe. Des zu Bekentnis haben wir diese Zedila in dem anhengen vnsers Insigils mit in stechen laßen. dat. ut in litt.

XI.

Verzeichniß etzlicher Punkte darüber Kurfürst Friedrich vnd Herzog Wilhelm zu Sachßen, Gebrüdere, streitig worden.

circa 1447.

Ex copia perantiqua.

Herzog Friderich niemt daz des Lehin die vor zum Lande zu Mißen gehort habin, gelegen im Lande zu Doringen, Im zugehin vnd volgen sullen darumb daz Im der teilzedeln steht, daz Land zu Mißen in Beslißung dez Artikels ꝛc. „and anders allen vnd iglichen sinen Zugehorungen clein vnd groß nichts vßgescheiden sundern in aller Wiese als daz vf veßern lieben Bruder vnd vns herkommen ist."

Dargegen meynd Herzog Wilhelm dieselben Lehen geburen Im vnd nicht sinen Bruder, darumb daz das Land zu Doringen Im in seinen teil gefallen ist, worin dieselben Lehn gelegin sind, nachdem in der teilzedeln in Besleßung des teils der Lande ein Artikel worlich vßgedrukt vnd gesagt ist, also lutende: „Wir obgenanter Herzog Wilhelm setzen vnd ordenen auch in dieser teilunge daz alle Lehn sie sind geistlich oder weltlich bei dem Lande vnd Orte bliben sullen da die gelegen sind." Wulde nu Herzog Friderich die Lehen ansprechen als ein Zubehorung des Laudes zu Mißen vnd sich damit behelfen vf inhald der teilzedeln als vor davon gerurt ist, So meind Herzog Wilhelm, Herzog Friderich sin Bruder habe dez nicht zu thunde vnd es stet clerlich in der teilzedeln berurt, wie alle Lehn geistlich vnd wertlich bie dem Lande darinne die gelegen sind, bliben sullen, als vor davon gemeldet stet, derselbe Artikel dann durch den Scheidespruch der Fürsten mit nichten verrukt noch geendert ist, sunder waz mit Namen vßgezogen ist, vnd der Artikel vmb daz Land zu Mißen vff Herzogen Fridrichen berurt, ist also: „So sul auch derselbe Herzog Friderich haben daz Land „zu Mißen mit sin zugeschlagen Orte nach Inhald vnd vßwiesung der vorsigiltin teil„zedeln" 2.1 Sollichen Scheidespruch der Fürsten hann Herzog Friedrich vnd Herzog Wilhelm bedersyt gewillet den zu halden mit Hände vnd Munde versprochen

vnd vorsigelt habin. So hat Herzog Friderich alsbalde in keinwertigkit der Scheifürsten die Grauen vnd Mannen dez Landes zu Doringen desmals geinwertig ledig gesaget irer Lehn vnd Huldunge vnd sie domit mennlich an Herzog Wilhelm vnd sine erben gewiset vnd ime nicht anders vßgezogen, denn allein sine Lehn vnd Leüte zu Sachsen gehorende vnd sin erbhuldunge, auch hat er alspald darnach vf die Zit alle Grauen, Herrn, Ritter, Knechte, Amptlute, Mannen, stete vnd ander gemeinlichen zum Lande zu Doringen oder zu Francken vnd dem Orte Osterlandes Herzogen Wilhelmen in sinen teil gefallen geherrinde, sie sind in dieselben Landen vnd orten geseßen oder nicht, alle in sinem offen Brive ledig gesaged vnd an Jn gewiset sich an yn allein zu halten rc. vnschedelich Jm vnd sinen erben an irer erbhuldunge, darumb Herzog Wilhelm meind, daz sin Bruder im solliche Lehn gar billich volgen laße.

Vmb Friburg, Kornn, Fuchßhayn, Gruenstein rc. meind Herzog Friderich daz Jm die als für ein Zugehörung mit Aldenburg, nachdem Jm das in dem Spruche zugesagt ist, zu gehoren sullen. So meind Herzog Wilhelm es sind besundere Sloße mit eigen Gerichten vnd Herlichkeiten für sich selbst vnd sind dem Lande zu Doringen in der teilzedeln zugeteilt vnd in den Spruche mit Aldenburg nicht abgesprochen vnd als der Fürstenspruch inn helbet, waz darinne nicht vßgedrukt sey dez solle man halden nach Jnhald der teilzedeln, darumb sulle Jm die volgen, dann der Artikel in der Fürstensprucbe vf Aldenburg sagende lutet also: „vf Herzog Fride„rich, Er sol auch dazu haben, Aldenburg, Burgaw, vnd Tzwikauwe mit „iren Zugehorungen“ vnd hetten die vorgenannten Sloß dem Lande zu Doringen dem sie die teilzedeln zu wieset, nicht sollen volgen sundern den Lande zu Mißen, die Fürsten hettin das auch mit fruntlichen Worten vnd beruherung gesagt vnd vßgezogen. Desgleichen meynd Herzog Fridrich im den Herrn von Burgaw zu Lobeburg geseßen, als für ein Zugehorung dez Sloßes Burgaw zuzuziehen.

So meynd Herzog Wilhelm nach vorgerurter Gelegenheit vnd sunderlich noch dem alle geistlich vnd wertliche Lehn bie den Landen darinn sie gelegen sind, bliben sollen, im sulle derselbe von Burgaw auch billig volgen von sin Bruder vnverhindert, dann der von Burgaw mit Lobeburg als einer eigin Herschaft in Herzog Wilhelms Lande vnd Orte geseßen vnd Jm in der Fürstensprucbe avch nicht abgesprochen ist.

Vmb Mulndorf vnd Burgaw darin Herzog Fridrich auch meynd seyen Bruder zu halden die sind auch sunderlich vnd nemlich zum Lande zu Doringen geteilt. So had Er Vlrich Sagk, Mulndorff von den Lantgrauen von Doringen seligen bei sym Leben zu Lehn gehabt, bis daz das Land zu Doringen von demselben Lantgraue, an Herzog Fridrich vnd Herzog Wilhelm gefallen ist. Vnd Herzog Wilhelm meynd, diewile dieselben zwei Sloß sunderlich dem Lande zu Doringen vnd sym Zuslage zugeteilt in der teilzedeln mit Namen gemand vnd Jm in der Fürstensprucbe nicht abgesprochen sind, sin Bruder sulle Jm die auch billich laßen volgen.

Vmb Grauen Heinrichen von Hoynstein von der Lehn wegen damit er vnd Graff Ernst sin Bruder sich vormals in kurtzen Jaren, als Herzoge Fridrich vnd Herzog Wilhelm noch semptlich bie einander saßen, zu yn beiden getan vnd die von

Herzog Wilhelm bez mit yn beteidingt gehabt hat; vnd Herzog Fridrich meynt daz Grave Heinrich dieselben Lehn von Im allein als eyn Herzog zu Sachsen habin solle, So meind Herzog Wilhelm daz bez nicht sin solle, den dieselbin Lehn sind im Fürstenthumb zu Doringen gelegin vnd ym durch die Fürsten sunderlich nicht abgesprochen vnd Herzog Wilhelm der jüngst, als ein Fürst zu Doringen hat die Lehn getan daz schenybarlich zu merken ist, wenn er als der jüngst, noch Lute der gulden Bullen kein Lehn deßelben Herzogthums zu Sachßen getun mochte, vnd ist der von Honnstein Meynung gewest, daruf daz sie die nuwen Lehn von Herzog Friderich vnd von Herzog Wilhelm empfangin habin darumb daz sie vor etlich ander Lehn von iren Vorfarn vnd dem Fürstenthumb zu Doringen hatten, als die Brive vber die vorgemelten nuwen Verlehenunge merglich davon Innhalden, dabei aber zu merken ist, bez solliche Lehn billig von Herzog Wilhelm, als eyn Fürsten zu Doringen, zu Lehen gehin sullen.

Vmb Wyda meynd Herzog Fridrich waz Vorraths vnd Husrats in dem Spruche der teilunge als Im daz halb vor zwelff tusent Gulden in pfandschafft zugesprochen, dagewest vnd im deßelben Vorrates uff zit der Abelosung noch vnverthan da bleben sey, daz der halb sin sey sulle, So meynd Herzog Wilhelm daz Wyda mit allen Vorrathe vnd Hußrathe Im billichen volgen solle als ander Sloße ym zugeteilt vnd zugesprochen

Vmb Friberg Sloß vnd Stadt in Mißen das mit sinen Amptmann, Bergwerken vnd allin Zugehorungen in der teilzebeln vnd auch in dem Spruche beiden Brudern glich zugeteilt vnd zu gesprochin ist, hat Herzog Friderich den Amptluten Mannen vnd Borgern daselbes zu Friberg verbotin vnd gewehrt der Erbhuldung Herzog Wilhelme zu syne teil nicht zu thunde vnd ym an solchrr Huldunge bisher verhindert.

XII.

Bürgemeister und Räthe der innen benannten, zur Pflege Coburg gehörigen, Städte leisten dem Ritter Apel Vitzthum, auf Befehl Herzog Wilhelms, die Huldigung.

den 28. Oct. 1447.

Wir Bürgermeister, Räthe, Bürger vnd ganze Gemeinde der genanten Stätte Coburg, Königsberg, Hilpurgehusen, Esefeld, Rotha, Helburg, Sonneberg, Neuenstatt vnd Umerstatt bekennen mit diesen offen Briefe gein allermänniglich vor vns all vnser Erben vnd Nachkommen, des Wir vffschriftlicher, mündlicher, gegenwärtiglicher vnd persönlicher geheiße vnd beschlüsse des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Wilhelms Herzog zu Sachsen rc. vnd Frauen Annen, seiner ehelichen Gemahlin vnser gnädigen lieben Herrn vnd Frauen obgenanten, dem gestrengen Ehrn Apel Vitzthum Ritter dem ältern, seinen Erben vnd innhaltern dieses Briefs mit rechten, wahren treuen, an rechter Eydestatt gerebt vnd gelobt haben, gereden und geloben mit rechten wahren truwen an rechter eydes-

statt in Macht vnd Krafft dieses Briefs, deme mehrgenannten Ehrn Apel Bitzthum seinen Erben vnd inhaltern dieses Briefs, vnd sunst niemaes anders mit allen vnd ieglichen Ehren, Würden, nuzen, Herkommen, rechten, gewalten, gewohnheiten, freyheiten, eigenschaften, lehnen, Zinsen, Renthen, beten, steuern, Zehenden, gülten vnd allen zugehörungen zu gewartten, unterthänig, getrewe, gehorsam, willig vnd schuldig seyn, ihren schaden zu warnen vnd frommen zu werben, gleich alß wir deme obgenannten vnsern gnädigen Herrn zu thun schuldig gewest sind, vnd gethan haben, vnd auch hinfür deme ehegenannten vnsern gnädigen Herrn seinen Erben vnd Erbnehmen geheiß oder anbrengens wegen, mit keiner Erbhuldigunge, offennunge oder Folche zu gewarten, biß also lange der ehe genannte vnser gnädige Herr seine Erben vnd Erbnehmen den Wiederkaufe nach aller Ußwiesunge dieses Briefs gethan, vnd deme mehrgenannten Ehrn Apeln, seinen Erben vnd Inhaltern dieses Briefs den obgenannten sine zwey vnd virzig tausend Gülden solcher guten Wehrunge ohn alle ihre schäden gnüglichen bezahlt haben ohne geverde. Und des wir Stedte alle iegliche allein vnd besundern, Inmaßen sie vorgeschrieben steht, deme vielgenanten Ehrn Apeln Bitzthum seinen Erben vnd innhaltern dieses Briefs also mit rechten wahren truwen, an rechter Eydestatt in kraft vnd macht dieses Briefs gered vnd gelobt haben, vnd auch diesen Brief, als ferne Vns der berühret, in allen vnd ieglichen seinen Stücken, punkten vnd artikeln ohne allen behelf vnd inntrag ganz veste stete vnverrückt vnd vfgericht halten vnd vollführen sollen vnd wollen ohne alle geverde, Des zu wahren Bekänntnus vnd guter Sicherheit haben wir genannte Bürgermeister, Räthe, vnd Gemeinde der Stadte Coburg, Kunigsberg, Hildburghaußen vnd Esefeld vnser iegliche Partie ihr eigen der Stadt Insiegel vor sich derselben Stadt vnd auch der obgenannten andern Stette, Erben vnd Nachkommen wissentlich zu der obgenannten vnser gnädigen Herrn vnd Frauen Insigel auch an diesen Brief gehangen derselben Insigel wir die andern vorgenannten Stedte mit yn mechtiglichen hiezu gebruchen. Geben nach Unsers Herrn Christi Geburth Vierzehnhundert vnd in dem sieben vnd vierzigsten Jahren uf Sonnabend Simonis vnd Jude Apostolorum.

XIII.

Kayser Friedrich beyfiehlet Herzog Wilhelmen zu Sachsen, den mit Apel Bitzthum, über die Pflege Coburg, geschloßenen Kauf wieder aufzuheben.

den 22. Januar 1448.

Friedrich von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Merer des Richs, Hertzog zu Oesterreich vnd zu Steir rc. Hochgeborner lieber Oheim vnd Fürst, vns hat durch den Hochgebornen, vnsern lieben Schwager, Hertzog Friedrichen von Sachßen, deinen Bruder, angelangt, wie dein lieb Appeln Bitztum Koburg, Kungsperg, vnd andere Stett vnd Hrrlichkeit ym Land zu Franken verkauft,

verkauft, vnd auch geschafft habe, mit denselben Stetten vnd Schlossen das zuversichern, vnd demselben Vitztum darauf Hulbung zu tun, als wir sust vernemen, wider solich verweisung, die der Hochgebornen Anna, vnser lieben Mumen, deiner Gemahel, umb Jr Henratgut, uf Sy geschehen, als Sy dann von solchen Stetten vnd Herschaften Hulbung empfangen hat, das vns gnug fremd nymet, wann dein Lieb wol yngedenk sein mag, wie sich vnser lieber Schwager, Hertzog Friedrich, auch du, von vnser Mumen Fursehung wegen, gen vns verschriben habt, vnd solt pillich solich Enderung vor an vns bracht worden sein. — So seyn wir auch vnterweißt, wie solich Verkauffen wider die Richtung sey, die ewer beider Freunde, die Fursten, zwuschen euch gemacht haben, sunderlich in dem Stuck die Erbhuldung antreffend, darinn Jr nach laut der Richtung samentlich sitzen sollet, das vns auch fromd ynnet vnd nut gern horen, wann dadurch großer Schad, Schand vnd Emfrombung derselben Land Euch beiden von ewern Erben entsteen mocht, das doch vast schwer were, nachdem vnd dieselben Land durch ewer Vorvordern herticlich — vnd in Jre Hend kommen sind. Darumb begern wir von deiner Lieb, raten dir mit Fleisse vnd ermanen dich ernstlich, daß du solichen Handel vnd verkauffen vnderwegen lassest, vnd ob darinn icht geschehen were, das gantz abtust vnd vernichtigest, vnd vnser liebe Mumen, dein Gemahel, bey solicher Herschafft vnd irer Verschreibung beleiben lassest, auch die Erbhuldung, darinn Jr sitzet, nit betrubest, oder enderst, daraus großer Unrat entsteen mocht, auch vnser vnd des Reichs Lehn, als dieselben Lande sind, dadurch nit nyderst. Daran tut vns dein Liebe ein Gefallen vnd vnsern Willen. Deucht aber dein Lieb icht darin zu reden, so haben wir aygentlich verstanden, solich erberg Gepot, die dein egenanter Bruder auf vns, als einen rechten Lehen-Herrn derselben Lande, oder auf ewrer bayder oder dein selbs vollige Landtschafft getan hat, derselben du pillich eins auf nymest, ob du die bißher verschlagen hettest. Wir haben auch denselben Stetten geschrieben, dein Lieb daran zuweisen, durch ewer bayder pesten willen, darumb beweise sich dein Lieb, daß nit mer darauß entstee, daß ist vnser Rat, vnd wolgevallen. Geben zu Wien am Montag vor Sankt Pauls Tag Converſionis, an. dom. 1448. vnsers Richs im Achten Jare.

XIV.

Kaiser Friedrichs Schreiben an Herzog Wilhelms zu S. Gemahlin, wegen ihres, an Appeln Vitztum, verkauften Leibesgedings zu Coburg.

den 24. Jun. 1448.

Friedrich von Gottes Gnaden, Romischer Kunig, zu allen Zeiten Meerer des Richs, Herzog zu Oesterreich vnd zu Steir ꝛc. Hochgeborne Liebe Mum vnd Furstin, wir haben vormals gehort, wie dein Lieb deines Heyratguts vnd Leipdings auf Coburg vnd denselben Schlossen vnd Stetten in Franken wol verweißt vnd versorgt were das vns wol gevellig gewesen ist,

wann beide, Hertzog Friedrich, vnd Hertzog Wilhelm, dein Gemahl, sich das Zutun gegen vns verschrieben haben. Nu vernemen wir, wie derselb dein Gemahl das verendert, vnd Appeln Vitztum dieselben Land verkaufft vnd hulden haissen hab, dadurch dein Lieb deines Heyratsguts also entwert werde, das wir nicht gerne hören, vnd ein Mißfallen daran haben, sollt das also sein, darumb begern wir von deiner Lieb, daß du vns on alles verziehen schreibest, vnd zu wissen thust, ob das mit deinem Willen zugee, oder wie sich die Sache halde, daß wir dir darinn wissen zuraten vnd zuhelffen, das wir dann gern tun wollen, als das pillich ist, vnd wir wollen die Sach in guter gehaim halten, vnd daß es dir wol zustünde, das höreten wir gern. Geben zu Wien an Sankt Pauls Tag Conversionis anno Domini 1448 unsers Richs im Achten Jahre

Ad mandatum Dom.
Regis.

XV.

Herzog Wilhelm zu Sachßen erlaubet der Stadt Coburg, eine Baadestube vor dem Spitalthor daselbst zu bauen.

den 11. April 1453.

Ex orig.

Wir Wilhelm von Gotts Gnaden, Hertzog zu Sachßen, Landgraf in Thoringen vnd Marggrave zu Meißen, bekennen und thun kund offentlich an diesem Brief vor vns vnd vnser Erben gein allermänniglich, daß die Ehrsamen vnser lieben Getreuen, der Rathe vndt gantze Gemeinde vnser Stad zu Coburg vns zuerkennen geben haben, wie den Vorstädtern vor dem Spital-Thor daselbst einer Badstuben vor demselben Thor bey ihn zu haben noth seyn, angesehen daß Sie der meiste Theil Handwercksleute seyn, vnd zu offtmahle Hindernus halber ihrer Handwerck zu wartten nicht am Tage vnd noch minder bey Nacht, so die Thore versperret werden, zum Bade in die Stadt kommen mögen, sich zu reinigen, vns demüthiglichen bittende, ihn zu gönnen, ein Badstuben in derselben Vorstadt zu bauen. Haben wir solch Gebrechen vnd Gelegenheit betracht, vnd den gnanten den vnsern von Coburg vmb ihrer demüthigen fleißigen Bethe willen gnädiglichen gegönnet vndt zugeben ein Badstuben in der gemelten Vorstadt, wo die am besten gelegen, vnd füglichen seyn will, zubauen, vnd fürbas zu der Vorstädter Nothdurfft Bade darinne zu haben, doch also, daß man, so die Badstube gebaut würdet, einen bequemen Zinß mit Wissen vnd Rathe vnser Ambtleut darauf setzen, der vns gleich halbjährlichen werde, vnd die andere Helffte dem Rathe vnser Stadt zu gute folgen soll, darzu behalten wir vns auch daran die Helffte der Lehen, gönnen vnd gestatten auch darauf den obgnanten vnsern von Coburg die Badstuben in der Vorstadt vor dem Spital-Thor obgeruheter moß zu bauen vnd hinfurt zu haben, vnd bestetigen ihn die also hiemit geinwertiglich in vnd mit Krafft diß Brieffs Zu uhrkundt mit vnserm hier angehangen Insiegel für vns vnd vnser Erben versiegelt. Geben zu Coburg am Mitwochen nach dem Sontag

Quasimodogeniti, nach Christi unsers Herrn Geburt Vierzehenhundert vnd darnach im Drey vnd Funfzigsten Jahren.

XVI.

Extract vom J. 1456.

Kaiser Friedrich V. belehnet Kurfürst Friedrigen zu Sachßen und dessen Bruder Herzog Wilhelmen unter andern auch mit den Schlößern und Städten zu Franken, nehmlich Koburg, Königsberg, Helpurg, Strawf, Schowenborgt, Newhauß, Hilpurghausen, Sonnenberg, Eisefeldt und Rota und alle dem das Jr Eltern und Sie bisher als Eigenthum hetten gehabt, vnd Sy uns vnd dem Reiche wohlbedechtiglich zu ewigen Gezeiten zu Lehen aufgeben vnd vormals vor vns als eym Römischen König entpfangen haben ꝛc. Geben Gretz am Sambstag vor vnser lieben Frawen-Tag der Lichtmesse 1456. (Müllers Reichs. Tags Theat. unter Maximil. I. S. 513)

XVII.

Fehdebrief Appel v. Hattebachs ꝛc. an Herzog Wilhelmen von Sachßen.

den 25. May von 1458.

Wißet erluchter hochgeborner Fürste vnd Herre, Her Wilhelm Herzoge zu Sachßen markgraffe zu Mißen Lantgraffe zu Doringen ꝛc. daz ich Appel von Hatthebach mit samt mit Namen Henne ..... Dul, Henne Swiz von Königstein, Hornit Ruß vnd alle die wir uf uwern schaden brengen megen, Helfer vnd Helfers helfer, uwer vnd aller der uwern Lande vnd Lude vnd alles daz uch zu vorsprechen stehet, Fint sin wollen vmb solich unreicht Gewalt, die die von Gotha, die uwern, mir gebane hane — — Nemz ir solicher Fede an mithe schaden, eß sie Mort, Brant oddir Name, wie sich der Schade machte, nichst nichst vßgenomen. Deß Schaden Fint woln mir auch sin, vnd woln des an uch vnd allen den uwern vnser Heren verwart hane ꝛc. Gegeben vnder Junghern Johan von Kronberg Ingesigel of sanct Urbanus tag anno dom. XIIII. C. LVIII.

Ex orig.

XVIII.

Herzog Wilhelm zu Sachßen ertheilet der Stadt Coburg, wegen eines vor dem Spital Thor erlittenen Brandschadens, verschiedene Freiheiten.

den 17. April 1468.

Wir Wilhelm von Gots Gnaden, Hertzog zu Sachßen, Landgraff in Thöringen vnd Marggrafe zu Meißen bekennen offentlichen an dießem Brief für vns vndt

Ex orig.

vnser Erben, vnd thun kund allermänniglich, Nachdem von Vorhengknus des allmächtigen Gottes die Vorstadt zu Coburg vor dem Spital-Thor am nächstvergangen Palm-Abend gar ausgebrandt, vnd dadurch den vnsern darinn wohnhaftig großer mergklicher Schade zugefallen ist, daß wir darumb vnd vff daß dieselben verbrandten wieder vnter vns zubleiben gebauen mögen, aus Fürstlichem Mitleyden vnd sonderlichen Gnaden zu ihrem bethlichen Anruffen vnd Ersuchen unsern lieben getreuen den Rethen vnd gantzen Gemein vnser Stadt Coburg, vnverbrandten vnd verbrandten, diese hernach gerührten Freyheit gethan vndt verschrieben haben, thun vnd vorschreiben ihn die geinwärtiglich in krafft ditzs Briefs, Nehmlich sollen die vnvorbrandten vnd vorbranden Frohne vnd Steuer die nächstfolgenden sieben Jahre gefreyet vnd übrig seyn, desgleichen die vorbranden, der Folg ausgescheiden, ob sich daußen in vnserm Orthe Lands zu Francken was begäbe vnd angefochten ward mit Uberzugen, so solten sie nach ihrer Vermöge mit helffen, das zu wahren, wird aber in vnsern Landen zu Thöringen vnd anders hiedißeit Waldes Oberzüge geschèen, so solten die vnverbrandten darzu hierein folgen, Sunsten sollen sie vnd die vorbranden ander Folge die sieben Jahr aus gefreyet vnd verhoben seyn vnd bleiben, Item die vorbrandten sollen ihrer Erbzinße von Häußern, Aeckern, Wiesen, Weingartten vnd andern Gärtten, ein Jahr das allernächstfolgende frey seyn, aber ausgehinde deßelben Jahrs sollen sie vns die Erbzinß von Aeckern, Wiesen, Weingartten vnd andere Gärtten wieder geben vnd von den Häusern der Erbzinß noch Sechs Jahre die nächsten darnach gefreyet vnd vortragen bleiben, Item vmb die neuntzig Gülden Jahr-Renthe, die sie jährlich vff vnser gethan Verweisung Hartmans von Langefeld Weib reichen, wurde nun dieselbe Frau bey den sieben Jahren mit Todte abgehen, so solten die vnsern von Coburg von der Zeit ihres Todts biß furth die sieben Jahr aus, derselben neuntzig Gülden gefreyet seyn, aber dieweil sie lebet, sollen sie ihre die reichen, Item wir wollen zu ieglichen verbrandten Hoffstatt ein Schock Bauholtz geben vnd folgen lassen, nach Anweisung vnser Ambtleut, Item wir wöllen durch vnser Amtleut mit denjenen, die da pflegen zu führen, reden laßen, von den Fuhren einen ziemlichen Lohne zu nehmen. Item wir haben vnsern Schoßer befohlen, den vorbranten ein Zahl Getraydts vff Wiedergeben zu leihen, vnd das von ihne wieder zugefallen verburgt zunehmen. Item alß die vnsern von Coburg gebeten haben, die freyen Häußer bey ihn gelegen, mit vnser Stad zu leiden laßen, Zeichen wir darinne aus der Viccarey Häußer, die Er Christan Hugonis gehabt hat, der Aebtißin von Hoffstet Häußer, Heintzen Buchers Hauß vndt des Satlers seligen Hauß, die frey bleiben sollen. Aber was darüber ander Häußer vor bey ihn frey gwest sind, sollen furder vff Ewigkeit mit vnser Stadt leiden, als ander Schoßbar Häuser. Des alles zu wahrem Vrkund vnd Bekäntnus haben wir vnser Innsiegel für vns vnd vnser Erben wißentlich an diesen Brief thun hencken, Geben zu Weimar vff Donnerstag nach Quasimodogeniti Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto 1).

1) An den nehmlichen Tage privilegirte Herzog Wilhelm die Stadt Coburg, zur Vergüthung des, in der Vorstadt vor den Spitalthor erlittenen, Brandscha-

XIX.

Herzog Wilhelm zu Sachßen ertheilet dem Stadtrath zu Coburg eine Gerichts- und Strafordnung.

den 13. Juny 1466.

E orig.

Wir Wilhelm von Gotts Gnaden, Hertzog zu Sachßen, Landgrave in Döringen vnd Marggrave zu Mießen, Nachdem vns vnser lieben getreuwen Burgermeister Rethe vnd Gemeynde vnser Stadt Coburg, Wie daß durch vnser Ambtleute zu Coburg mancherley fall furgenommen werden, wider ihr alt Herkommen auch wiederumb vnser Ambtleute, wie dieselben von Coburg sich vast Sachen vnser Oberkeit vnd Gerichten zu nahe, über alt Herkommen unterstehen, beyderseid angelaufen ersucht vnd fürbracht haben, bekennen vnd wullen kundt sein allermänniglichen, daß wir aus Bewegung vnsers Fürstlichen Gemüths, vnd als der nicht allein geneigt ist, sein Selbs-Herrlichkeit vnd Oberkeit vnd zubehärten, sunder auch der seinen vnd zuvoran derjenen, die allezeit in steter getreuwelicher Uebunge aufrichtig funden sind, bey ihren gehabten vnd löblich herbrachten Freiheiten, Gerechtigkeiten vnd Herkommen zubehalten vnd handhaben, gnädiglich in den Handel gesehen, Gedeyen vnd gut Wesen der gemelten vnser Stadt auch gemeinen Nutz betracht, vns in eigner Person her gein Coburg gefugt, vnd nach ferner Verhörung der Ding, gnugsam erkundt, mit Vollwort der vnsern von Coburg diese Erklärung gethan, Ordnung vnd Satzung gemacht haben, erklären, ordnen vnd setzen furder auf Ewigkeit vnverruckt zu halten geinwärtiglichen mit diesem Brieve, inmaßen hernach geschrieben steht. Zu erst als vnser Voyt von Coburg mit den gnanten Rethen irrig gwest ist, des Puncts halben, das ein iegiicher, der vor Stadt-Gericht zu thunde gehabt, aus der Banck einen Fürsprechen vnd etliche der Schöpffen in sein Gespräch genommen, m) damit offt die Banck bloß gestanden hab, thun wir Erklärung — setzen vnd ordenen auch das hinfurt alle vnser Burger zu Coburg, die vor vnserm Stadt-Gericht zu handeln haben, ieglicher für sich einen Fürsprechen vnd zwene zum Gespäche aus der Banck nehmen soll, vnd nicht mehr, dieselben sollen wieder in die Urtheil geen, als offt das nod geschicht, Gewinnet aber iemandt auswärtigs, der nicht Burger zu Coburg vor dem Stadtgericht zu thunde, so mag der auswerbig Cläger einen frembden Vorsprechen mit sich brengen, oder ob er des nicht hätt, dann einen Fürsprechen aus der Banck nehmen, desgleichen auch der antwortter, aber in ihr Gespräche sullen sie beyder keinen aus der Banck zu sich ziehen, will aber der Gast zwene aus der Banck zu seim Gespräche ha-

dens, mit den vierten Jahrmarkte der auf jeden Neuen Jahrstage, Zoll- und Geleitsfrei gehalten werden sollte, d. d. Wymar vf Donnerst. nach Quasimodogen. MCCCCLXVI.

m) Der Ausdruck: ins Gespräch nehmen, läßt sich wohl nicht anders erklären, als daß die Parteien, ehe sie ihre Rechtssache vor dem Gericht vorbrachten, zuvor aus der besetzten Banck zwei Schöpfen wählten, den sie ihre Angelegenheit zur gütlichen Vermittelung, vortrugen und wenn solche nicht statt fande, die rechtlichen Entscheidung vom besetzten Gerichte zu erwarten hatten.

ben, der soll man ihn gönnen, vnd alsdann seinem Widertheil dem Burger auch zwen aus der Banck, ob er will, in sein Gespräche nemen laßen, Item, vf das auch viel Aufflaufen, Mißhändel vnd Zwytrácht zwischen vnsern Burgern vnd Innwonern zu Coburg, die geringer Straff halben desterleichtfertiger darzu seyn möchten, hinford verwart vnd gemiden mögen werden, so ordenen vnd setzen wir, welcher den andern mit schleichten scheltwortten übergibt, soll vns zu Buß Sechtzig Pfennig vnd dem Cláger auch als viel geben, Item, welcher den andern schildet, oder an sein Ehre redet, and doch kein Beweisung darinn belautet wird, soll vns mit der obgeschrieben Buß zwyffach, und desgleichen dem Cláger verbüßt werden, Item Schelb-Wort, die ere berüren, vnd Beweisung der gesetzt wird, soll vns mit Zehen Pfunden, vndt dem Cláger mit halp als viel werden verbußt, Item welcher ein Fried, der von vnsern vnd der Stadt wegen geboten wird, vorbrichter, der soll vns Zehen Pfund zu Buße geben, vnd pliebe die That, domit der Fried gebrochen wird, noch in ihrem Werthe. Item wer die Geleit, so vnser Stadt Coburg zu ihren Jahrmárckten vnd andern Zeiten von vnsern Eldern seligen vnd vns gegeben seint worden, übersüret, mit Wortten oder Wercken, es seyn ein Bürger gein eyn Auswärtigen, oder ein Auswärtiger gein eyn Burger oder Innwoner oder Zwen Auswärtig gein einander, soll verbüßt werden vns mit Zehen Pfunden, dem Cláger Fünff Pfunden, yden Schepfen fünff Pfunden, vnd darzu vns von iedem Schöpffen Zwir als viel, vnd die That, so Hand angelegt würde, in irem Werte stehen, doch mit solchem Unterschiede, ob sichs begebe, daß zu Jahrmärkten, in Gebreng, Krämern, Schustern oder andern, die feilen Kauff pflegen zu haben, etlich kleine Ding, als ein Par Schuw, Crámerin oder anders desgleichen durch .... Frauwen Freiheiten oder andern gezuckt, vnd die Kremer, Schuster oder ander, die feile Kauff hätten, des innen würden, das ihre wieder nähmen, vnd den oder dieselben Tháter mit Fäusten slugen, das solt für keinen Geleits-Bruch angezogen werden, Item wer den andern mit Schlechen übergibt, vnd nicht vlüßender Wunden erschinen, soll vns mit drithalben Pfund, vnd dem Cláger eim Pfund verbust werden, Item wer dem andern flüßende Wuden slägt, das nicht ferich Wunden sein, soll er vns verbußen mit drithalben Pfunden, vnd dem Cláger von ieder Wunden eyn Pfund vnd dem Artzt-Lohn, Item ein ietzliche Lámde, (Lähmung) soll vns verbußt werden mit Zehen Pfunden, dem Cláger auch alsviel mit sambt dem Artzt-Lohn. Item fährg Wunden soll man vorbüßen, inmaßen als die Lähmbe. Item ob iemands etlich Finger, oder ein Hand, oder ein Fuß gar abgehauen würden, wie manch Glied damit hingienge, solt der Tháter vns zu Buße für ieglich Glied Zehen Pfund geben, vnd dem Geletzten auch alsviel, zusambt dem Artzt-Lohn, Item ob iemandt geworffen wirt, der Wurff treff oder fehle, soll man vns mit Zehen Pfunden- vnd dem Cláger auch soviel verbußen. Item wer vor Gerichte in gesprochen Urtheil redet, oder hinter dem Gericht an Laube (Erlaubniß) redet, das soll man vns mit Zehen Pfunden verbüßen, Wird aber frevelich in die Urtheil geredet, soll vns mit Zehen Pfunden, ieglichem Schöpffen mit Fünff Pfunden, vnd als manch Schöpff, als manchmeit vns mit Zehen Pfunden verbüßt werden, Item wer dem andern bey Nacht in sein Hauß steigt, vnd darüber betreten wird, domit soll man sich zum Gericht halten, Item,

nachdem bißhere zu Gezeiten umb gescheener Verhandlung willen, zu etliche vnsern Burgern zu Coburg gegriffen ist, setzen vnd ordnen wir, ob sich begibt, daß sich Zwen oder mehr vnser gesessen Burger zu Coburg mit Slachen oder anders frevelich verhandelten, die zu der Buß besessen seyn, oder die verburgen kennen vnd wöllen, daß sollen sich vnser Ambtleute von ihne benugen laßen, es wäre dann, daß die Verhandlung Halß, Hand oder fährig Wunden berürte, vnd nicht burglich wäre. Darumb solten die Thäter zu Recht angenommen vnd ingesetzt werden. Verhandelten sich aber lebige Handwercksgesellen, oder ander, daß nicht Halß, Hand oder färg Wunden berührte, vnd zu irer Buß nicht besessen wären, der auch zu geben, oder dem Rechten vorzustehen nicht verburgen konten oder wolten, die solt man dafür hinsetzen biß vff Vorburgnus oder nothdürfftigen Vertragk der Verhandlung, wie oben gemelt ist, Item ab hinfurd auf gethane Verhandlung ymands, den man richten wolt, ingesatzt wurde, dobey solten, zu vnser Ambtleut erfordern, der Rathe Zwene ihrs Raths schicken, so man ihn deshalb verhören wolt, Item alß vnser Amtleute mit dem Rathe irrig gewesen seyn, vnser Stadknecht halben, daß die, so des nod wäre gefangen, befragen solten, setzen vnd ordnen wir, daß die Räthe vnser Stadt sich darnach richten sollen, vnd alweg einen Knecht haben sollen, der auf solich Befragen warte, das ausri[illegible]te, vns vnd vnser Stadt darzu eydhaftig sey, also, daß sunst vnser Stadknecht vnser vnd vnser Ambtleut zu vnsern Gerichten vnd Gerechtigkeiten gehorsamlich auch gewartten sollen, alß sich gebührt, Item wer dem andern fürsetziglich wegelagt, vnd das mit Wahrheit überkommen wirt, der soll vns mit Zehen Pfunden, vnd dem Cläger auch mit Zehen Pfunden verbüßen. Des alles zu Vrkund vnd ewiger Haltung haben wir vnser groß Majestät Innsiegel m) für vns, vnser Erben vnd Nach-

m) In dem, an dieser Urkunde hangenden und noch ganz unverletzten Majestäts-Siegel, von welchem ich (Tab. 1.) eine Abbildung mittheile, erscheinet der Herzog in voller Rüstung und mit verschloßenen Helm, zu Pferde, welches mit einer herabhangenden und mit vielen Falten versehenen Decke behangen ist. In der rechten Hand hält er eine Fahne in welcher man den Thüringischen Löwen siehet, und seine Brust decket ein Wappenschild mit der Sächsischen Raute. Um dem Pferde herum stehen noch vier Wappenschilder, als: 1) der Meißnische Löwe, 2) der ungekrönte Adler, welcher die Pfalz Thüringen bezeichnet, 3) das Wappen der Markt zu Landesberg mit 3 aufgerichteten Balken, und 4) der Orlamündische Löwe. Die Umschrifft heißet: S. Wilhelmi dei gra. ducis Saxonie. Landgrauv. Thuringie March. Misne. orientalis et Landsperg. Comitis in Orlamunde. Auf einem, hinter der Fahne hervorgehenden Bande, stehet die Jahrzahl: anno dm. MCCCCLVII. Uebrigens ist der, in dieser Urkunde vorkommende Ausdruck: Majestät Insiegel für die Sächs. Geschichte um so merkwürdiger, weil der Ehrentitel: Majestät ausschließlich den Kaisern und Königen gebührte. Doch waren dergl. Siegel, vorzugsweise, schon im 14. Jahrhundert bei dem Kurhause Sachßen, askanischen Stammes, in Gebrauch, der sich auch bei deßen Nachfolgern aus dem Meißnischen Hause erhielte. Insgemein verstand man darunter das größere Insiegel, auf welchem der Herzog in seinem vollen Glanze erscheinet und — so wie hier, — als thurniermäßiger Ritter zu Pferde sitzet. Außerdem bezeichnete man auch, durch das Wort: Majestät, die Oberherrschaft im Staate und die Unabhängigkeit des Regenten, der schon in diesem Zeitraum sich im Besitz der vollen Souveränität befand.

kommen wißendlich an diesen Brieff thun henken, Geben zu Coburg vff Freitag Antony Confeßoris Anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto.

XX.

Würderung des Brandschadens und der Plünderung die von einigen Bamberg. Edelleuten im Coburgischen Lande verübet worden; (Ein Auszug aus einer 1466. deshalb geschehenen gerichtlichen Verhandlung.)

den 28. Oct. 1447.

rc. Der genant Er Heinrich von Lichtenstein hab seinen Brandschaden zu Hoenstein geachtet auf sibenhundert gulden vnd den also betheuert mit seinem eyde, den er dorumb zu den heiligen gelobt vnd gesworen hab. Item Heintz, Torwart von Hoenstein sein Schaden an Braub vnd Name (Raub) betuert vmb nun vnd zwentzig Gulden, vnd den Schaden der Leme (Lähmung) an seinem Leibe an vierzig Gulden bereuert. Item Claus Keiser zu Zitzelsdorf für vier Pferd vnd zwen Gulden genomen, betewert auf vierzehen Gulden. Item, Hanß Bokrieß drey Gulden Brandschadens bethewert. Darauff hat Graue Ludwig von Gleichen von wegen vnd an stat vnsers gnedigen Herren, als sein gemechtigter Anwalt, im Chrafft des verlesenen Gewaltbrieves, viertausent Gulden Wandels n) nach lauet des rechtspruchs, mit seinem eyde in vnsers gnedigen Herren Sele gesworn, bethuwert als sich gepurt, Ern Otten von Lichtenstein Beschädigung. Item Katherin Erhard Heymendorfs selichen, Tochter hat bethuwert ein vnd zwantzig Gulden für verloren kalbe vnd pferd, vnd darnach vierhundert Gulden für iren Vater, der vom Leben zum tode bracht ist. Item abermals Graue Ludewig bethuert den Wandel des Stüks halben von vnsers gnedigen Herrn wegen, auf viertausent gulden, nach Laut des rechtsprruchs vnd immaßen als vor Merten von Lichtenstein Beschedigunge. Item Herman Eberlin von Polstorff Fünff rintnoßer auf nun Gulden bethewert Item Hanß Meßler zu Mirspach betheuwert sein Schmertzen vnd artzlon auf nuntzehen gulden. Item Endres Eylifer zu Mirspach hab bethewert funf pferd auf sibentzehen Gulden die Schatzung seines Sones. Item Margaretha Snyderynn hat bethewert dreyhundert Gulden für den Schaden Ires Mannes tode. Die von Lame Item Heintz Hincke vier Gulden für zwu Kalbe bethewert. Item Contz Enck vier Pferd zwen Ochsen vier Kalbe vnd drey Füllen auf fünff vnd dreyßig Gulden bethewert. Item Claus Füßle zwey Rintnoßer betewert auf drey Gulden, Item Erhard Boley drey Kalbe auf sechs gulden bethewert, Item Erhart Pauls sechs rintnoßer bethewert auf zwelff gulden, Item Wolff Smyd zwu Kalben auf drey

n) Wandel, heißt hier eben soviel, als Genugthuung, Entschädigung, oder Strafe. S. das Gloßarium in den Materialien zur Oettingischen Gesch. Th. VI S. 488

dreü Gulden bethewuert. Item Claus Schorn drey Ochsen, zwu Kalben vnd ein Pferd bethewert auf zehen gulden Item Erhard Mechthilter ein Rintnoß auf anderthalben Gulden. Item der Hirt hat auch verloren vnd was itzund nit gegenwertig. Item Fritzens Smids seligen Tochter Barbara zu Mirspach acht vnd drißig Gulden, die irem Vater abgeschetzt sein worden, betewert. Item Graue Ludewig obermals auf das Stüke von vnsers gnedigen Herren wegen, vierthausent Gulden zu Wandel bethuert, Heintzen von Fülpach Beschedigung. Item Heinz tauwerer zum Ummersperg fünf Pferd eilf rintnoßer vnd sein Haußrat genommen, für funfzig Gulden bethewert. Item Peter von Lint, neün Rintnoßen für achtzehen Gulden bethuert. Item Heintz Wolf acht rintnoßer bethewert vmb sechzehen Gulden. Item Herman Christian zu Heynwesdorf sechzehen schog Korns vnd anderes Im verbrand, bethuert auf dreißig Gulden. Item Graue Ludewig von Glichen hab abermals von vnsers gnedigen Herrn wegen vier thausent Gulden bethewert auf die Stüke. Wilhelm von Memmelsdorf Beschedigung. Item Hanß Thorn zu Polßtorf sechs Rintnoß vnd sein Haußrath Im genommen, bethuwert für achtzehen Gulden. Item Herman Enck fünf Rintnoßer vnd acht pferd Im genommen für drüßig Gulden bethuert. Item Fritz Raben zu Erlßdorf ist auf dem Wallewege. Item Graue Ludewig von Gleichen hat abermals viertausent gulden von vßers gnedigen Herren wegen zu Wandel bethewert auf die stüke itzt gemelt. Das diese Ding also vor vns Schenck Johansen obgnannt ergangen vnd die eyde, Behaltunge, Wandels vnd Schadens vor vns, als Richtern, dorzu geordnet, gesworn sind, des haben wir zu vrkunde vnser Insigel an diesen Handel auf siben Bletter, iglich halb Blad mit siben vnd dreißig Zeiln vnd diezes letzte halbe Blad mit dreützehen Zeilen, biß auf des offenbars Schreibers Bekenntnüß geschriben, wißentlich gehangen. Geben auf Fritag nach Egidy anno Millesimo quadringentesimo Sexagesimo Sexto.

XXI.

Machtspruch Bischof Rudolfs zu Würzburg und Marggraf Albrechts zu Brandenburg über die, zwischen Sachsen und Bamberg, wegen der von dem Bamberg. addl. Vasallen in Coburg. Landen verübten Excessen, entstandenen Mißhelligkeiten.

den 7. July 1467.

Ex orig.

Von Gottes Gnaden, Wir Rudolff Bischoffe zu Wirzpurg vnd Herzoge zu Franken, vnd wir Albrecht Marggrave zu Brandenburg vnd Burggrave zu Nurenberg, von solichen Forderungen, Vehde, Veinsschafften, zwietrachten vn Vnwillens wegen, wie sich die begeben verlauffen vnd gemacht haben zwischen den hochwirdigen vnd hochgeborn Fürsten vnsern besundern lieben Herrn Freünden vnd Schwecher, Herrn Gorgen Bischoven zu Bamberg, eins vnd Herrn Wilhel-

men Herzogen zu Sachßen Lanngraven zu Doringen vnd Marggraven zu Meißen, des andern teils, von Name vnd Beschedigung wegen herrührende, die Lamprecht von Rinthofen, Cuntz von Streitberg, Cuntz Ochs vnd Cuntz von Vffseß dem genanuten vnsern Herrn von Sachßen vnd seinen Mannen, Heinrichen, Otten Rittere vnd Martin, alle drey vom Lichtenstein, Heinzen von Füllbach vnd Wilhelmen von Memelsdorf gethan vnd zugefugt haben, darumb auch ettliche Beteidigung, Anlaß, Rechtspruch vnd Bebrivung der Scheden ergangen vnd geschehen, auch von Name vnd Beschedigung wegen die vnsern Herrn Freund vnd Sweher von Sachßen, darzu Johannsen von Eberstein vnd ettichen andern finen Mannen vnd vntertanen, nach der Beredung von Tannenrode im Felde geschehen, durch die obgemelten ihre Helfer vnd Beyläger zugefugt vnd widerfaren, deshalb die obgenanten Fürsten zu Angriffen, Vehden vnd aufruren gein einander komen sind, bekennen wir offennlich mit diesem Brive gein allermenialich das der genant vnser Herr Freund vnd Sweher von Sachsen für sich vnd seine Mann vnd Vnderthanen obgemelte, der er sich gemechtiget hat, vnd der megenant vnser Herr vnd Freund von Bamberg für sich Lamprechten von Rinhofen, Contzen von Streitberg, Contzen Ochßen vnd Contzen von Auffeß, deren er sich hierinne auch hat gemechtiget, doch Contzen von Auffeß mit vnterscheidt als hernach geschriben stet. Solcher obgemelter Anspruch, Vorderung, Vehde, Feintschaft vnd was sich darinnen vnd darunder biß vf disen heutigen Tag dato diß Brifs verlaufen vnd gemacht hat, gentzlich vnd gar vf vns gangen sind, vnd an vns sie darumb in der Gütlichkeit zu berichten vnd zwischen Jne außzusprechen, gestalt vns des auch gantze volkomne Macht gegeben haben, vnd also sprechen wir auß in der Gütlichkeit in vnd mit Kraft diß Brifs; das der vilgenannte vnser Herr vnd Freund von Bamberg, vnsern Herrn, Freund vnd Schweher von Sachsen, seiner Forderung halben die er von sein selbst, Hansen von Eberstein vnd ettlicher ander seiner Mann vnd Vnderthanen wegen gehabt hat, Fünftausent vnd vierhundert reinischer Gulden geben vnd bezalen soll, nemlich den halben teil sibenundzweintzighundert Gulden vf sand Peterstag Kathedra schirst nach dato diß Brives kommende vnd den andern halbteyl — vf sand Michelstag nechst darnach folgende, vnd zu yeder Frist achttag vor oder nach ongeverlich zu Seßlach in der Stat, vnd Jm darumb einen Schuldbrief vnder seinem vnd seins Capitels Insiganen, nach laut der Nottel die wir darüber begreiffen lassen haben, geben vnd fertigen vnd vf jede Zeit der Bezalung dem Amtmann zu Coburg einen gewissen vnd nemlichen Tag benennen, den vier Tage zuvor verkünden, darzu wir Bischof Rudolf in derselben vnser Stat vnd in dem vnsern als weyl wir des zu thun haben, solchem Gelde auch denjenen die das brengen vnd holen werden, vnser frey vnd vngeverlich sicher Gleit geben sullen vnd wallen zu vnd von ongeverde. Und das auch vnser Herr vnd Freund von Bamberg vnserm Herrn vnd Freund vnd Sweher von Sachsen in den dreyen nachkünftigen Jaren, in jedem Jare einmal, so das vnser Herr, Freund vnd Sweher von Sachßen begert vnd vnsern Herrn vnd Freund von Bamberg einen Monden langk vor verkundet, hundert gereisige zu Dinst schiken sol, doch an solche end, da er das mit eren vnd glimpf gethun kan vnd sol, das thun vf seinen Schaden vnd vnsers Herrn

Freünd, vnd Swehers von Sachsen kosten, die er also an der ersten Herberg seines Landes gein Coburg warts, in sein Futter nemen sol. Und dieselben gereisigen so die also vnserm Herrn Freünd vnd Sweher von Sachsen zu Dinst kommen, sollen vber einen Monend in solchem Dinst zu bleiben nicht verpflicht sein. Mer sprechen wir auß, das vnser Herr vnd Freünd zu Bamberg vnsers Herrn, Freündes vnd Swehers von Sachsen Manne ihrer beyebten (bewiesenen) Scheden vergnügen, vnd dafür Heinrichen von Lichtenstein, Ritter, siebenhundert sechsundachtzig Gulden, Otten von Lichtenstein Ritter, vierhundert einunndzwanzig Gulden, Mertein von Lichtenstein, vierhundert drithalb vnd sibentzigk Gulden, Heinzen von Fülbach hundert vnd vierzehen Gulden vnd Wilhelmen von Memelsdorf achtundvierzigk Gulden, alles reinischer Landwerung vf den obgenanten sand Peterstag, Jr yedem den halben teil, vnd dann vf Michelstag nechst darnach volgende den andern halb teil an dem vorgemelten ende zu Seßlach vnd immaßen wir obsteet, bezalen vnd Jne darumb ein redliche Verschreibung vnder seinem vnd seins Capitels Insigeln, nach laut begriffener Notteln, fertigen vnd geben sol. rc. Welche auch von beden teilen ire Lehen oder Amtlehne oder Amtspflicht vfgesaget hetten, den sollen von den Lehenherrn, nemlich den hiedißeit Waldes Jn einen halben Jare vnd den jenseit Waldes in einer jaresfrist den nechsten so die das forbern wider geliehen, Lehen vnd Amtspflicht von Jne genommen werden ongeverde. Und sullen die Lehen vnd Ampt inne haben, immaßen sie vormalen die vor solcher Aufsagung innen gehabt hetten, desgleichen soll vnser Herr vnd Freünd von Bamberg gein dem edlen Brawn Herrn in Querfurt seiner Lehen halb also halten vnd des ime, wie vormals vnser Herr vnd Freünd von Bamberg durch fürbete des hochgebornen Wilhelms, Grauen vnd Herrn zu Hennenberg, dem genanten von Querfurt seiner Lehen halb, gnedige Verwilligung getan hat vnd darüber ein Nottel vbergeben worden ist, sol auch gehalden vnd volzogen werden. Das auch einem iglichen vf beiden teilen, sie sind vf beide teil verwant wie sie wollen, sie hetten ire Pflicht vfgesagt oder nicht, weren auch veint worden oder nicht, ire genommenen vnbeweglichen Güter an Lehen oder eigen, die in diesen Vehden genommen weren worden, wider werden, als die itzund sind vnd Jr arme gehuldigte Lewte ledig gesagt vnd alle Vngnade gein ine ganz abgestellt worden rc. b) Vnd des zu merer Vrkunde haben wir vnser Gemeyn Capittels Insigel zu der genannten vnsern gnedigen Herrn von Wirzpurg, Brandenburg vnd Nürnberg Insigeln auch an diesen Brive gehangen. Der geben ist zu Coburg am Dinstag vor sand Kilians Tage nach Cristi vnsers Herrn Geburt vierzehenhundert vnd im sibenvndsechzigisten Jaren.

b) Der übrige Theil der Urkunde bestehet in wechselseitigen Versicherungen, dem Ausspruche der eingangsgenannten Schiedsrichter allenthalben Folge zu leisten.

XXII.

Die Herrn von Schaumberg und von Koburg verwenden sich bei Kurfürst Friedrichen und Herzog Johannsen zu Sachsen, gegen die vorhabende vertreibung der Mönche zu Coburg.

den 25. Septbr. 1496.

Ex orig.

Durchleüchtigen hochgepornen Fürsten vnd Herrn, Ewer fürstlichen Gnaden seit vnser schuldige willig vntterdenige Dinst zuvor an bereit, gnedigster vnd quedige Herrn, vns langt an, wie bey ewren fürstlichen Gnaden mit hohen Vleiß gearbeit werden solle zugestatten, die Mönch zu Coburg außzutreiben vnd derselben Closter in ander Regel vnd Wesen zu verendern, welchs vns Ein groß herzlich Widerwertikeit ist, Wir von beiden Geschlechtern von Schawenberg vnd von Coburgk vnser Eltern haben anfänglich solch Kloster gestift, stet vf vnsern Engen Güttern, Wir von allen Geschlechten, vntten angezeigt, haben vnser Begrebnuß auch etliche Jarbegengnisse im Kloster, Wir vnd vnser Eltern haben darzu gegeben das solch Kloster Erlich vnd zirlich Got zu Lobe mit Kelchen, Meßgewanten auch andern merklichen Ordenantten vnd Gepewhen wol vnd löblich versehen werden. So hörn vnd sehen wir auch nit anders, dann das die armen Brüder mit allen Gottesdinsten auch mit züchtlichen vnd . . . . . . Wesen Erlich vnd früntlich reigirn vnd trewlich tag vnd nacht Got dinen, vnd wo sölch alsdann so die Verenderung, wie wir bericht werden, geschehen sölt, das Got nit wölle, so möchten sich drey oder vier Mönch nachdem solch Kloster der Lande vnd anstoßenden fürstl Stette vnd andern Klöstern Swerung halben im Closter nit ernern, sundern dadurch der liblich Gottesdinst geminderr, das Closter wider verwüstett vnser dargegeben Gütter an Gezierden vnd Gepewen verlorn vnd vnser Begrebniß vnd Jarbegengniß vntterqedrukt vnd vertilgtigt werden ꝛc. dat. Suntag nach Mathey anno etc. LXXXXVI.

Apel v Lichtenstein Ritter, Merttin Zolner Ritter, Adam Petter, Philip, Ott, Hanß Conz u. ander v Schawenberg Eberhard, Peter Heinz ꝛc. von Lichtenstein, ꝛc. von Heßberg Albr. v Brandenstein, Claß v Waldenfels, Martin v. Rosenau, Heinz, Steffan u. ander von Helbritt, Veit Kemmeter, Valtin Eberhard u. ander Schenken, Friz v. Sternberg.

XXIII.

Kurfürst Friedrich zu Sachßen verordnet, wie es bei dem Stadtrath zu Coburg mit der Rechtfertigung der Appellationen gehalten werden soll.

den 1. März 1499.

Ex orig.

Wir von Gotts Gnaden Friederich, des heiligen römischen Reichs Ertzmarschalck vnd Chur-Fürst, vnd Johanns Gebruder, Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen in Doringen vnd Maggraven zu Meißen, bekennen vnd thun kund gein allermeniglichen, als vnser lieben getrewen Burgermeister vndt Rathe zu Coburg von ihr und gemeiner Stadt wegen etliche Beswerungen durch ihre geschickten an vns haben tragen lassen, mit vnterthäniger Bete, sie darinnen gnediglich zu bedencken, vnd erstlich angezeigt, wann durch einen Rath zu Coburg Rechtspruch zwischen Burgern bey ine gescheen, davon dann von Parthen appellirt, so würden die Parthen in Rechtvertigung der Appellation, durch Erholung des Rechten von außwertigen Enden mit mergklicher Darlegung, Mühe vnd Unkost beswert, darauf haben wir verordent, setzen vnd meynen, daß nun hinfur, wo sich Appellation von Burgern vnd Innwohnern zu Coburg begeben vnd furgenommen werden, daß die zu Rechtfertigung von vnserm Ytzigen vnd einem ieden Zukünftigen Pfleger sollen angenommen, vnd Inhibition, vnd was sich gepurt, gegeben werden, vnd zu Rechtvertigung derselben Appellation Sachen soll der Pfleger den Parthen vfs fürderlichst fürbescheiden, vnd etliche verständige von vnsern Erber mannen vnd andern nach Gelegenheit vnd Gestalt der Sachen zu vnd neben sich nemen vnd setzen, vnd mit sambt denselben die Sachen nothdürftiglich verhören, vnd nach gnugsamer Verhörung erstlich guten Fleiß gebrauchen, die Parthen gütlich zu entrichten, wann aber die Gütlichkeit ie nicht fürgang nehmen wollt, sie rechtlich entscheiden, vnd ob der Pfleger vnd Beysitzenden des Rechten darinnen nicht gnuglich kündig vnd verständig wären, alsdann sollen sie sich des bey vns vnd vnsern Räthen an vnserm wesendlichen Hoffe, vnd nyrgend anders, erlernen vnd erholen, dasselbig darnach den Parthen eröffnen, vnd darinn gescheen lassen, wie sich das nach Rechts-Ordnung zu thun gebürt. Zum Andern haben sie bemelter vnser Stadt Coburg alts Herkommen vndt Gewohnheit, so in Aufrichtung Testament oder letzten Willen von Burgern oder Burgerynne bey ine die von männiglichen gesundert vnd getheilt, auch nicht lebentig Leibserben haben, gehalten vnd gebraucht wirdt, angezeigt vnd fürbracht, darauf setzen vnd orden wir, wo a so bey ine von iren Burgern vnd Burgerynn Testament oder letzten Willen aufgericht, gemacht vnd verordent worden, von dem, das sie zu testiren recht hetten, daß dieselben Testament vndt letzten Willen kräftig vnd mechtig, lauts irer herbrachten Gewohnheit, sein sollen, würden aber die von Ymand zuwiderfechten fürgenommen, solle von vnserm Pfleger, wie obberührt, gerechtvertigt vnd ausgetragen werden, vnd diese vnser Verordnung solle, bis auf vnser Wiederruffen, Bestand haben. Zum dritten haben sie anbracht, nachdem sie vns zu sundern Gefallen Ern Georgen, Organisten, der von ine mit einem geistlichen Lehen belehent, vnd in vnser Capellen zu Weymar von vns verordent ist, etlich Jare absentz gegeben, vnd noch

etliche Zeit volgen zu lassen zugesagt haben, wollen wir, daß solich ire gutwillige Erzeigung ine gegen andern Priestern, auch von Jne belehent, keinen Nachtheil soll geberen, noch denselben Priestern absentz zu volgen lassen fürträglich noch hülfflich seyn, alles an Gefährde. Zu Urkund ist diese unser Ordnung mit unserm Hertzogen Friederichs für uns bede hierangehangenem Insiegel besiegelt, und geben zu Weymar Freytags nach Reminiscere Anno dmi. millesimo quadringentesimo nonagesimò nonò.

XXIV.

Kurfürst Friedrich und sein Bruder Johann, Herzoge zu Sachßen bestellen Antonius von Rosenau zu ihren Amtmann zu Neuhauß.

den 5. Juny 1503.

Ex orig.

Wir von Gots Gnaden Friderich des heiligen römischen Reichs Ertzmarschalk und Curfürst und Johans Gebrüdere Herzogen zu Sachßen Landgraven in Doringe und Marggraven zu Meißen bekennen und thun kundt allermenniglichen, das wir unsern lieben getrewen Anthonius von Rosenawe zu unsern Amptman zum Newenhauß auf dato aufgenommen Jme dasselbe amptsweise ingethan und bevolhen haben, Nemen yn darzu auf und bevelhen ym das hiemit also, das er uns mit vier Pferden uf demselben Ampt uf sein eigen Kost und Schaden zu Dinst, über das so er uns von seinen Gütern schuldig ist, gewertig sey, das gemelt unser Ampt innhaben und Vorwesen, dem getrewlichen vorstehn, sein Zugehorungen und Gerechtigkeiten handthaben und nichts davon entzihen lassen. Ob aber ichts davon entwandt oder entzogen were oder wurd, sich nach seinem besten Vermögen bevleißigen dieselben Gerechtigkeiten wider darzu zu bringen, wo ym aber Beschwerung darinnen begegend, uns das zu verstehen gebin, alßdann sollen wir Im des entzogen wieder zu erlangen hilflich und fürderlich sein, damit das wider zu dem Ampt bracht werde. Wo aber der Amptmann dorinne leßlich erfunden und ichts bey im davon entziehen laßen ließ und das nicht anbrechte, dafür soll er Antwurt geben. Es soll auch der Amtmann unser amptsachen und Geschefte auf sein eigen Kost und schaden nach dem getrewlichsten außrichten, würden Wir yn aber außerhalb des Ampts in andern Sachen gebrauchen, zu uns fordern oder an außwertige endt schicken, so sollen und wollen Wir Jne mit Costung halben gleich andern unsern dienern, dieweil er also aussen und in unsern gescheften were, Im auch für reblichen ungeverlichen Schaden, op er den kuntlich entpfahen und nehmen würde, nach zimlichen dingen abzulegen und zu entrichten. Der genannt unser amptman soll sein eigen Bettgewandt und allis anders Hauß und küchen gerethe zu seiner amptehaldung selbs auch unser ampt und Schloß in guter achtung haben, unser Lewte und guter darzu gehoren im guten Rate anschicken und vorteidingen, die Gepewde in den Gemachen, der er sich gebraucht, uf sein eygen Kost in bewlichen Wesen halden, was aber Newer sein würden, sollen mit unsern Wißen und willen fürgenommen und uf unser Kostung gethan werden, und soll die Inwoner deßelben ampts wider Billigkeit und recht nicht beschweren, sondern

bey Im Altherkomen, gerechtigkeiten vnd gewonheiten vnvorkutzt bleiben laßen, Sie auch bey gleich vnd recht nach seinen besten Vermögen handthaben, schützen schirmen vnd vorteidingen, darumb kein Vorerung Schenckung mit gaben noch anders, wie das namen habe oder gehaben mag, in Schenckung oder Gabweise durch sich selbs oder ander personen, wie oder in was Schein das geschehen mocht, nehmen oder nehmen laßen. Würden aber zwischen den Untertanen des Ampts Irrung vnd Zwytracht entstehen, warumb oder was das betreffen wird, so soll der genannt Amptman guten vnd getrewen Vleiß fürwenden, die Parten zu vorhorin vnd nach getaner Verhorung durch gutige Mittell die der Billikeit vnd den rechten gemeß sein, zu entrichten, vnd wo er das auß eigner Vorstandniß nicht kundig, soll Im vorbehalden seyn sich darumb an vnvorbechtigen Enden zu erfaren vnd also leichtlichen die Parthey ins recht . . . . . . nach kommen laßen, damit sie vnkost, vnd Vorseümpnis entleden bleiben: Es soll der genant vnser Amptmann sich an vnser sonderlich Wiße vnd Willen an nymants anders verherren noch zu dinst geben Auch keinen mundt oder Vorspruch — — — für sich selbst vnd ym zu nutz vnd gut aufnehmen, vnd auf das der genannt vnser Amptmann des gemelten vnsers ampts vnd dinst bester statlicher gewarten möge, Da haben wir vns des mit im voreinigt, das Im alle Renten, Zinse, Nutzung ackerbaw, wysen, Scheffereien, Sehe vnd alle ander An- vnd zugehorungen, was wir der in bemelden vnserm Ampt haben, Wiltpan vnd das Vischwaßer genant die Tette (Tettau), das wir vns hie vorbehalden, vnd das Gericht soll ein jeder vnser Schoßer vnd Zentgrave zu Coburg so des not sein wirdet, mit sampt den Schöpffen besitzen vnd bestellen, vnd die ruge die an Gericht geschicht, soll der Amptmann auch der Zentgrave itzlicher Vorzeichnit nehmen vnd zum nechsten Gericht dieselbe fürtragen vnd teylen (entscheiden. laßen vnd soll kein ruge außerhalb Gerichts, denn mit Wißen des Amptmanns aus den Rugebuch getan werden, vnd was zu Buß eteilt wirt vnd davon gefelt, sol vns die Helfte vnd die ander Helffte vnserm Amtmann zum Newenhawß gegeben werden, jehrlich vfzuheben vnd anzunehmen. Davon soll vns gedachter vnser Amptmann jerlich vnd jedes Jahr besunder vf jeden pfingsttag Zweyhundert Reinisch. Gulden geben, nemlich funfzig Gulden in vnser Cammer vnd anderthalbhundert Gulden Im vnd Eúkarius von Rosenaw seinem Bruder zu Zins, laut der hauptverschreibung vf dreitausent Gulden, reichen vnd antworten Es soll auch vnser Forster dem obgemelten vnserm Amptman Brunholz zu dem genanten Schloße nach Notturfft beweißen vnd geben, sonst soll er mit den Welden vnd Holtzern nicht zu schicken haben, darauf hat vns der genannt Amptman zu solchem Ampt gewonlich pflicht gethan vnsern schaden zu warnen, fromen zu werben vnd dem Ampt wie bemelt getrewlich vorzustehin als einem fromen Amptman von billickeit wegen zuthun gebürt on alles Geverde Czu Urkund mit vnserm Herzogen Friderichs für vns beide hier vfgedruckten Sekret vnd Handtzeichen vorsiegelt: vnd Geben Weimar Montags in der heiligen pfingstwochen nach Christi vnsers lieben Hern Gebuert funf zehen hundert vnd im dritten Jare.

XXV.

Herzog Johann zu Sachßen verleihet Lorenz Schenken zu Untersiemau, für die von demselben dem Hause Sachsen zu Mannlehen aufgetragenen allodial Güter daselbst, die Halsgerichte über dan ganze Dorff.

den 17. Januar 1521

Ex orig. Von gottes gnaden Wir Johanns Hertzog zu Sachssen, Landgraue in Duringen vnd Marggraue zu Meyssen. Nachdem wir zu vergangner Zeit, von wegen des Hochgeborren Fürsten, Herrn Friderichs Hertzogen zu Sachssen, Churfursten rc. Vnsers lieben brudern vnd vnnsertwegen vnns mit dem Hochgebornnen vnnserm lieben Ohemen Hern Wilhelmen Grauen vnd Hern zu Hennebergk, aus sonnderlichen, bewegenden vrsachen, ains Wechsels, etlicher Lehennstük halben Nemlich vmb den vierdtentail des Slos Sultze, mit deßelben vierdtentails Zuhorung, welchs von vnnsern lieben bruder vnd vnns zu Lehen ruret, an demselben Slos, ehemals gedachtem von Henneberck, der halbtail Lehenns halben zustenndig. Vnd vmb etliche guter, welche von vnnserm Oheim von Hennebergk zu Lehen rurent vnd Lorentz Schennck von yme lehensweys ynnhalt a) mitnamen das Slos Sumen, darynn Lorenntz Schennck sitzt mit seinem Vorhof alls weit der vmbfanngen hat, mit dem badtsehe an Slos gelegen. Dartzu ainen Baumgartten bey dem Slos am sehe gelegen, mit ainem gewelbten keller, mit zwayen Vischgraben, Item zwen Hof die zum Slos gebawet worden, Ain Erbschennckstat, mit aller gerechtigkeit, Ain erbschmitten, zinst yherlich zwelff pfundt, ain vasnacht hun, mit zwayen weysaten, mistgabeln vnd misthacken die pferde zu beslagen, vnd annder arbait zethun alles vmb ainen benanneten lon, Dartzu ain Erbbadtstube, zinst yerlich zwen guldin, thut auch dabey anndern dinstbarkait, dermassen veraint vnd entschlossen, das wir vnnsern Oheim von Hennebergk, den Vierdtentail der Lehen am Slos Sultz, vnd semlich dagegen vnser bruder vnd vnns die Lehennschaft, an angezeigten guter zu Sumen zugestelt, ydes tail dem anndern die lehen vberweyst die furtmer auf ewig zuuerleyhen. Dartzu hat vnns gedachter Lorentz Schennck, darneben anzaig gethan, wie er in der Dorffflure vnd markt Sumen, etliche guter welche frey aigen sein, liegen hab, Nemlich zwei kemnaten ym Dorff zu Sumen bey der Kirchen vnd in yder ain gewelbter keller vnd ain Zihebrun, Item ain Weyher der hailigen see genannt, bey dem schaffhawß, Item ain ander weyher darnach gelegen der banndtzsehe genannt, Auch ain Weyher ym flue gelegen der laubensehn genanndt, der sich selbst besamet. Item ain weyher der Bayrsehe genanndt, Ain garten bey dem Dorffsehe mit welschen obsbawmen, Ain baumgarten bey der gassen, gein Coburgkwarts

a) Nach einer Urkunnde d. d. Montag nach St. Johanstage 1699 wurde Lorenz Schenck von gr. Wilhelmen von Henneberg mit der Behausung zu Summen (Untersiemau) samt den Vorhoffe und den großen See zu rechten freyen Mannlehen zum letzten mal beliehen.

warts gelegen, Ain Hannffgarten am Schernecker wege gelegen, Item ain Hoff der Deutzschhof genannt mit seiner yherlichen nutzung, front vier tag mit Pflug vnd pferden oder gibt fur einen tag ein Ort (5 gr.) dartzu furdt er zwelf klafter Holz aus dem (Lichtenfelser) Forst zu frone oder dafur ain guldin, Item ain Ochssen aus seiner futerung gehallten oder ain gulden dafur Item acht kese zu Wensat, oder fur ainen zehen pfennig darfur, Item ain Vaßnacht henne fur zehen pfennig, Item ain Herbsthun oder darfur funf pfennig ꝛc. b) Welche er vnns gegen ainer gnedigen furstlichen vergleichnus aufgetragen, mit vnterteniger bit, die als aigen aufzunemen aus der aigenschafft zumanlehen zumachen vnd ym vnd seinen rechten stammp Schilt vnd helms Lehenserben als Manlehe zuuerleihen, Demnach Bekennen wir fur obgenannten vnser lieben bruder Hertzog Friedrichen Churfursten ꝛc. vns vnd vnser baider erben gein allermenigklich, das wir aus kraft obbestimts Wechssels vnd Verweysung Lorentzen Schennck die berurten guter zu Sumen, die vormals der Herrschaft Hennebergk lehen gewest, mit allen vnd yden derselben zu vnd eingehorungen ehrn nutzen herlichkaiten gerechtigkaiten, gerichtbarkaiten grbotten vnd verbotten, es sindt holtzer acker wiesen ellern velde trifft wege stege wonne vnd waide zu rechtem manlehen, wie gemelt geraicht vnd geliehen, Darzu haben wir die angezaigten aigen guten auf Lorentz Schencken, auftragen vnd bit, vnnser bruder vns vnd vnnsern erben aus furstlicher Obeekait der aigenschaft benumen vnd zu Mannlehen gemacht, die wir dann hirmit zu Mannlehen machen, Auch yme vnd seinen recheen, wie obstet, Lehenserben, zu rechtem manlehen geraicht vnd geliehen, Darzu aus besondern gnaden, ym vnd seinen Stamme Schilt und Helms Lehenserben, gegen solchem auftragen, vnd verwandlung der aigen guter, die Halsgericht, auf allen seinen gutern zu Sumen, welche hiuor in vnnser Pflege Coburgk gehorig geaigent, vnd fur vns vnd vnser erben darauff ewig, aussern halb das, ob die guter wieder an vnuser lieben bruder vns vnd vnnsern erben oder nachkommen des Hawß Sachßen fallen wurden, begeben haben ym auch zusambt den Halsgerichten dreyhundert guldin an Muntz zu seinen sichern Hannden haben vberantwurten lassen, ynhalt seiner quittantzen vns dargegen zugestelt, Die obgeschrieben guter sambtlich wie die vnterschrieben vnd namhaft angezaigt sindt, Reichen vnd leihen wir gegenwertiglich gemelten Lorentzen Schennk vnd seinen rechten Manstam schilt vnd hejms Lehenns erben, in vnd mit craft dis briues, die furtter von vnnserm bruder vns vnd vnnser erben zu rechten manlehen ynne haben, besitzen, zugeniesen zu gebrauchen, als sich geburt zuuerdienen, den lehen auch so oft die zu falle kommt volg zuthun vnd damit hallten sollen, alls Mannlehens recht vnd gewenhait ist getrewlich vnd ang uerde Doben sindt gewesen vnd gezeugen vnser Rethe vnd lieben getrewen, Wolff von Weyssenbach Ritter, des hailigen Romischen Reichs Erbritter Ambtman zu Czwickaw, Hanns von Sternberg Ritter zu Kalenbergk, Nickel vom Ennde zum Stain, vnnser Hofmarschalk, Burkhardt Hundt, Ambtman zu Gotha, Johann von der Sachsse doctor, vnd die annder vnnsern

b) Der folgende Inhalt der Urkunde bestehet in einem Verzeichnisse der Lehen- und Zinsgüter und deren Besitzer, welche Lorenz Schenk als Eigenthum inne hatte und jetzo dem Hause Sachßen lehenbar wurden.

gnug glaubwirdige Zu vrkundt mit vnnsern hirangehanngenem Insigel, wissentlich besigelt, Vnd geben zu Coburgk am Donnerstag Sannbt Anthonientagk Nach Cristi vnsers lieben Hern geburdt, funfzehen hundert vnd ym ains vnd zwainzigisten Jahren.

XXVI.

Kaiser Karls V. Versicherung, daß die Beleihung des Stiffts Würzburg mit den Herzogtthum Franken den Chur- und Fürsten zu Maynz, Sachßen und Brandenburg, in Ansehung ihrer fränkischen Lande, unschädlich seyn sollte q).

den 4. April 1521.

Ex orig.

Wir Karl von Gots Gnaden Erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeiten merer des Reichs ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brive vnd thun kunt allermeniglich, daz der hochwürdig in Gotvater, Herr Albrecht der heiligen Romischen Kirchen des titls sannti petri ad vincula Briester Cardinal, Erzbischow zu Mainz und Maidburg, Primas Administrator des Stiffts Halberstadt, Friderich Herzog zu Sachßen, Landgraf in Doringen vnd Marggraf zu Meysen von sein Selbs vnd Herzog Johannsen seines Bruders wegen, vnd Joachim Marggraf zu Brandenburg zu Stettin, Pomern der Casuben vnd Wennden Herzog, Burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen des heiligen Romischen Reichs in Germanien Ertzcanzler, Ertzmarschalch vnd Ertzkamerer, Georg Bischove zu Bamberg, Georg Herzog zu Sachsen, Landgraf in Doringen vnd Marggraff zu Meysen, Casimir vnd Georg Gebruder von Ir selbs vnd Irer weltlichen Gebruder wegen Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. vnser lieb Freundt, Ohaim, Churfürsten, Fürsten vnd andechtigen, an heut dato als wir dem Erwirdigen Conradten Bischoven zu Würzburg vnsern Fürsten vnd lieben Andechtigen, seine Regalia Lehen vnd Weltlichkeit leihen wollen, vor vns erschinen sein vnd offenlich angezeigt, wie sy anlang daz derselb vnser Fürst von Würzburg, das Herzogthum zu Franken mit vnd neben dem Stifft Würzburg zu Lehen empfahen wolle, daz Inen als den, so auch Fürstlich Oberkeit, Sloß, Stet, Herrschaften vnd Gerechtigkeiten im Lande zu Franken haben, beswerlich vnd vnleidlich were. Vnd deshalben dawider gebeten vnd protestirt, das solchs nit beschehen solle vnd sy auch darein nit willigen wollen; dagegen sich der ge-

q) Das Original dieser Urkunde, wurde ohne Zweifel aus der Ursache im hiesigen Archiv aufbewahret, weil sie sich auf die fränkische Ortslande mit beziehet und die Sächsische Landeshoheit darinne gegen die besorglichen Eingriffe, der Bischöffe zu Würzburg, als Herzogen zu Franken, sicherte. So besaßen z. B. der Kurfürst zu Mainz die frankische Grafschaft Rienek, die Herzoge zu Sachßen die Pflege Coburg, die Marggraffen zu Brandenburg die Baireuthischen und Anspachischen Landen, welches alles, nebst dem Bisthum Bamberg, in geographischen Sinn zu Ostfranken gerechnet wurde.

dacht von Würzburg vornemen hat lassen, daz Er emphahen wolle waz seine vorfaren Bischove zu Würzburg vormals empfahen heten, vnd Er beger nichts neues noch daz, so ander haben. Darauf haben wir datzmal vnd auch von Stund darnach in solcher vnser Belehung Irer lieben zu erkhennen] geben lassen, daz wir vnsern Fürsten von Würzburg leihen wollen, was vormals vnser Vorfaren seinen Vorfaren gelihen haben, vnd dise vnser Belehung soll Irn lieben semtlich vnd sonderlich an Iren Inhabenden vnd hergebrachten Fürstenthumben, Oberkeiten, Gerichtsbarkeiten vnd Gerechtigkeiten im Lande zu Frannckhen vnabbrüchlich vnd vnschedlich seyn. Des zu Vrkunde geben wir den gemelten vnsern lieben Freünden, Oheimen, Churfürsten vnd Fürsten von Mainz, Sachßen Brandenburg vnd Bamberg, auf Ir lieb begern, diesen Brive mit vnserm kaiserl. anhangenden Insigel besigelt in vnser vnd des Reichsstat Worms den vierten Tag des Monats Apprillis nach Criste Geburte funzehenhundert vnd im einvndzwenzigsten — vnser Reiche des Romischen im andern, vnd die ander aller im sechsten Jahren.

XXVII.

Abt Johann zu Banz reversiret sich, daß die von den Seinigen unternommene Aufhebung eines erschlagenen Mannes vor dem Dorfe Gleußen, der Sächsischen Obrigkeit das. unnachtheilig seyn soll.

den 6. Aug. 1526.

Ex orig.

Wir Johans Abbt des Closters Banz ꝛc. Nachdem sich newlichen tagen zugetragen, das einer zu Gleüchßen vor dem Dorf ist entleybt vnd daselbst vf dem Wald in einen Aker, der an Mittel . . . von dem durchleüchtigsten hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Johannsen Herzogen zu Sachßen, des heiligen Romischen Reichs Erzmarschalk vnd Churfürsten, Landgrauen in Doringen Marggrauen zu Meichsen vnsern gnedigsten Herrn zu Lehen rurende, verstorben ist, welchen Verstorben vnd entleybten Cörper die vnsern von vnsern wegen haben angenomen vnd nach Altenpanz in vnser Dorf begraben lassen, vmb deswillen dann Seiner churfürstlichen Gnaden verordneten zu Coburg, nachdem die Obbrigkeit des Orts seinen churfürstlichen Gnaden in albeg zustendig, vns haben beschrieben mit Begerung solichen entleybten Cörper widerumb an die ende do der befunden vnd angenommen worden, antworten vnd furen zu lassen. Wenn aber in dem durch die vnser vnbedechtig gehandelt vnd das wir gar vngern für vns seinen churfürstlichen Gnaden an derselben Obbrigkeit einigen eingriff thun noch vilweniger vnottürftig Gezangk eregen wollen, vnd wiewol nhun wir also vns solchen Toden vnd verstorben Cörper an berurende ende antworten zu lassen schuldig erkannt, haben doch Seiner churfürstlichen Gnaden verordnete zu Coburg vf vnser Schikung vnd Werbung, so Hainz Meyer Forstmeister zu Lichtenfels beyneben Johansen Bleicher vnsers Castners, vf vnsern Bevehl vnd in vnsern Namen gethan

vnd desselbigen zu sundern Gunst vnd Freündschaft auf vnser Bitt vnd Erbietten in Ansehung der vngelegenheit erst denselben todten Cörper auß vnd einzugraben, erlassen, mit der Bescheidenheit das sich der Tether, solchs todschlags halben, im Ampt Coburg mit den verordneten sol vertragen vnd des solich annehmen vnd begraben, von vnsern wegen beschehen, vns jtzt noch hinfurt kein eingang von einige Gerechtigkeit sol geben noch machen, noch auch in einichen Weg hochernanten vnsern gnedigsten Herrn an derselben Seiner fürstlichen Gnaden Obrigkeit vnd Gerechtigkeit zu keinen Abbruch noch Schmelerung gereichen. Bekennen demnach vnd thun kunt offentlich mit disem Brif gein Meniglich für vns vnd alle vnser Nachkomen, das wir solchs also zu sondern Dank vnd zu hoher Freündschaft angenomen haben vnd wollen vns solchs Annehmens vnd Begrabens bestimpts entlehbten Körpers für vns vnd vnser nachkomen jtzt oder hinfurt zu einicher Gerechtigkeit nit gebrauchen noch anziehen getrewlich vnd vngeverlich. Das zu Vrkund haben wir vnser Abbtey mit sampt des gemeinen vnsers Convents Innsigel an diesen Brief gehangen, der geben vnd geschehen ist am Dinstag nach vincula Petri vnd Cristi vnser lieben Herrn Geburt funfzehenhundert vnd in sechsvndzwanzigsten Jaren.

XXVIII.

Abt Johann zu Langheim bekennet, daß Kurfürst Johann zu Sachßen, ihm die, im Coburgischen Gebiete gelegenen, Klostergüter, die derselbe in Bauernaufrur in Schutz genommen hatte, zurukgegeben habe.

den 29. März 1526.

Ex orig.

Wir Johanns von Gottes verhengknus, Abtt, Nicolaus Ruger, Prior vnd der Convent gemeinlich des Closters Langheim, thun kunt vnd bekennen, Nachdem in nechsterstandenen Bauerischen Aufrur, des durchl. hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johannsen Herzogen zu Sachßen, Churfürsten rc. vnsers gnedigsten Herrn verordnete zu Coburg, auf vleißig Bieth vnsers Hofmeisters zum Tambach, die Gütter vnd Renten sammt den Lewten Unserm Closter zuständig, in obgedachts Churfürsten Lande vnd Obrigkeitt gelegen, Uns vnd vnserm Closter zugut, zu Handen vnd Bestellung genommen vnd nun auf vorbieth des hochwürdigen in Gott, Fürsten vnd Herrn Herrn Weyganden Bischoffen zu Bamberg, obgedachter vnser gnedigster Herr der Churfürst zu Sachßen, Seiner churfürstl. Gnaden verordneten zu Coburg bevohlen, Uns dieselbigen Güter, Lewt vnd Renten widerum zuzustellen; So bekennen wir hiemit, das wir solche gutter, Lewt vnd Rent, In hochgedachts Churfürsten Fürstenthum vnd Obrigkeit gelegen, vnd darein gehörig, aus Seiner Fürstl. Gnaden Geschäft (Verwaltung) widerum entpfangen vnd bekommen haben, wellicher Zustellung wir allenthalben zufrieden vnd wol gesettigt sein, thun vns auch derselbigen gegen vnsere Churfürstl. Gnaden mit vnterthänigen vnd dinstlichen Vleiß bedanken, ongeverde, zu Urkund haben Wir obgenannter Abtt vnd

Wir Prior vnd Convent vnser Insiegel an diesen Brief gehangen der geben ist am Donnerstag der do was der 29te des Monats Merz nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt funfzehenhundert vnd in sechsvndzwenzigsten Jare.

XXIX.

Kurfürst Johannsens zu Sachßen Landesordnung für die Pflege Coburg vom Jahr 1531 a).

Das walt Gott;

Eingang der gehabten Handlung in den Land Gebrechen der Ambt und Ritterschaft zu Frangken.

Nachdem gemaine Ritterschaft zu Franken, so dem durchleuchtigen vnnd hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Johannsen Herzog zu Sachßen, des heil. Römischen Reichs ErtzMarschalchen vnnd Churfürsten ꝛc. Vnnsern gnedigsten Herrn mit Lehn zugethaun vnnd Verwanden, uff jüngstgehalten gemainen Landtaghk zu Zwickaw b)

a) Der, hier zum ersten mal, nach seinem ganzen Inhalte, aus einer gleichzeitigen Abschrift abgedruckte Abschied vom Jahre 1531 kommt in Röders Abhandl. von Erbgerichten und Lehnsvogteyen der Pflege Cobnrg S. 9. zum öftern unter den Namen des Torgauer Abschieds vor und beschäftiget sich vorzüglich mit der Erledigung der Landesgebrechen, welche die Ritterschaft und Städte der Fränkischen Orts Lande auf den Landtage zu Zwickau angebracht hatten Der Name eines Abschieds, in eigentlichen Sinne des Worts, kann ihnen wohl nicht beigeleget werden und Hön in seiner Cob. Hist. Th. 1. S. 133 nennt ihn richtiger eine Landesordnung für die Pflege Caburg, ein Name der ihren Inhalt weit mehr entspricht, als der eines Abschieds. Als Landesgesetz, ist es das älteste in den Coburgischen Landen und verdient um so mehr alle Aufmerksamkeit, da deßen Ansehen selbst in der bekannten Fürstl. Landesordnung vom J. 1556 Artik. XXI. ausdrücklich bestätiget wurde.

b) Von einem Landtage zu Zwickau war bisher in der Sächsischen Geschichte noch wenig bekannt, und weder in den Schreiberischen Tabellen noch in Hausmanns Beiträgen zur Kenntniß der kursächsischen Landesversammlungen (1798) geschiehet davon einige Erwähnung. Seine Existenz ist aber keinem Zweifel unterworfen, indem ein darüber vorhandenes gleichzeitiges Actenstück die Aufschrift führet: „Handlung was auf dem Land„tag zu Zwickau nach Conversionis „Pauli (25ten Januar) vnd nachfolgendes „durch den außschuß zu Torgaw ge„handelt, verordnet vnd beschloßen worden. Anno xvc. xxxi." Auf diesen Landtag, der sich auf die gesammten Ernestinischen Lande beziehet, waren auch die nehmlichen Deputirten der Fränkischen Orts Lande zugegen, welche die gegen wärtige Landesordnung für die Pflege Coburg unterzeichnet haben. Der Inhalt jener Zwikauer Landtagsverhand-

in der Wochen Cathedrae Petri, indennanden gemaynen Land Stenden der Chur vnd Fürstenthumb Sachßen, Düringen und Meißen mit dem Vogt-Land, irer gemaynen langwierigen Landgebrechen halbenn, so sie gegen den Ambten dis Orts zu Franken, ezlicher Articul halben, beschwehrt zu seinn vermainet, vndertheniglich gebeten, Sie in demselben mit Verhör vnnd Handlung auch gnedigen Einsehen zu bedencken. Darauff auch nachfolgender Ausschuß der Landstende, so dazumal bewilliget vnnd fürgeschlagen, in der Wochen Reminiscere, dem Abschid nach, so zu Zwickaw in den obliegenden Sachenn zu der Zeitt fürgewest, zu Torgaw einkommen, vnnd die nodwendigen Gebrechen zu handeln fürgenommen, wie dann inn solchen der Beschluß durch Gottes Gnad erfolget ist.

Weil dann die Gebrechen, so allerseits Landschaft, wie vor beruert, vnter andern wie billich auch bedacht, welche nach gehaltenn notdürftigen Erwegen mit Gnaden vnnsers gnedigsten Herrn des Churfürsten dahin gewilliget, daß etlich Persohne der Landschaft, in solchen alten anhangenden Gebrechenn, willkührlich Biet vnnd Zustellung irer der Landschaft überschickten Verzeichnuß aller Beschwerung, in Güt oder mächtiglich zu handeln solten haben; Nach Meldung deßelbigen Ausschuß-Handlung vnnd Abschid in diser vnnd andern Sachen ergangen, welche dann den Stenden zu Franken, der Ritterschaft vnnd Steebten auch schriftlich zugestellet und vbergeben.

Demnach haben Se. Churfürstl. Gnaden zu Nachfolg derselben Handlung vnnd Abschieds des Ausschuß zu Torgaw, vns hernachbenannten schriftlich Befehl gethan, welcher von Wort zu Wort hiernach beschriebenn Handlung zu bestendigen vnndt kreftigen Bericht in besten eingeleibt:

Von Gottes Gnaden Johanns Herzog zu Sachßen vnnd Churfürst ꝛc. Unsern Rethen und lieben getrewen, Wolfen von Wiesenbach, Hannßen von Minckwitz beede Ritter, vnndt Hannßen von Doltzk, vnndt Casparen Renntspergern zu Coburgk semmtlichen vnndt sonderlichen lieben Rethe vnndt getrewen. Nachdem ihr wißet, daß der verordnete Ausschuß gemayner Vnser Landschaft uf Reminiscere nechst verschiennen alhie zu Torgaw versamlet gewest, vnnd dazumal vnter andern ergangenn Handlungen, vns vndertheniglich gebethen, daß wir den gemainen anhengigen vnndt irrigen Land Gebrechen so vnser Ambt vnd die Prälaten, auch die von der Ritterschaft vnd derselben Vnderthanen, deßgleichen die Stedt vnd sonderlich auch die Stedt mit denen von der Ritterschaft gegen einander hetten, gnediglich abhelfen lassen wollten, und also daß derwegen Besichtigung vnd Erkundung vnderschiedlich gescheen vgdt vorgenohmen, vnd alsdann diselbigen Gebrechen so durch Vnderhandlung in der Güt nit vortrageo, durch einen mechtigen Ausspruch, der Hinstellung nach, entlich entschieden sollten werden, doch sollten allein die Gebrechen, so sich für den negsten Landtag zue

lung beschäftiget sich theils mit der Besteuerung des Adels und der Geistlichkeit, theils mit Abstellung vieler Polizei-gebrechen, weswegen vom Kurfürst Johann, in Beziehung auf den zu Zwikau gehaltenen Landtag, im J. 1531 ein förmliches Polizeigesetz erlaßen wurde, welches man in Arnds S. Arch. Th. 3. S. 330 eingedruckt findet.

Zwickaw gehalden vnd irrig gewest, gemannt seinn, vnd welches wir dann uf solch ihr vnderthenig beschehen bitten gnediglich gewilliget. Weil ihr dann von gedachten Ausschuß, wie euch vnverbergen, zu Hinlegung der Landgebrechen, so sich in Vnsern Ort Land zu Franken erhalten, verordnet worden, so ist vnser Begeren, ihr wollet uf den Tag Bartholomäi schirsten, welchen der Ausschuß selbst ernant vnd angesezt, zu Coburgk einkommen, vnd folgend alle vnnd iede Gebrechen so die von der Ritterschaft vnd ihre Underthanen auch die Stede gegen vnsere Ambten, deßgleichan vnsere Ambt gegen den von der Ritterschaft derselben Vnderthanen vnd den Stedten. vndt sonderlich auch die Stede gegen den von der Ritterschaft vnd ihrn Vnderthanen habenn, deßgleichen ob auch die Geistlichen gegen vnsern Ambten, den von der Ritterschaft vndt Steden Gebrechen haben möchten, mit Fleiß vndt nach Notturft anhören, auch welche Besichtigung vnd Erkundung zu haben von nöthen, dieselbige thun vnd fürwendenn, vndt alsodenn, nach vorgehender Verhör, Besichtigung vnd Erkundung, dieselben Gebrechen durch Ewre Vnterhandtlung vff gleichmeßige Erbahre Mittel vnd Weg gütlich zu vertragen befleißigen. Welche Gebrechen ihr aber in der Gute nicht abhandeln noch beylegen möchtet, dieselbigen alß dann nach Gelegenheit vndt Erwegung der mächtigen Hinstellung nach, durch Ewern Machtspruch entscheiden, vnd also allen Gebrechen beeide in der Gütt oder durch Ewren Spruch endlich abhelffen vndt Ihr gebuerlich Oerterung machen. Daran thut ihr vnser gefellige Meinung. Darum Torgaw Dienstags Jacobi anno 1531.

Demselben Churfürstlichen Beuelich nach seind wir zu Coburgk ankommen, die Ritterschaft ansenalich auch zum Teil auch dahinn beschieden vndt zu dem Anfang des Handels vmb richtiger Forderung unterredt, auch vns die gesezten willkührten Persohnen aus ihnen verordnet, vnnd darauff ferner in den gemannen vnnd sonderlichen Articuln, so zuvor vnsern gnedigsten Herrn von inen vberschickt seinn werden, die Handlung mit Verhör vnndt nodtürftiger Erkundigung durch Gottes Gnad Vnsers besten getrewen Fleißes fürgenommen; vnnd nachgehaltener Erwegung der Erbarkeit vnnd füglichen Bedacht, vnsers Ermeßens, auf billige gleichmässige Ordnung, nach Gelegenheit ieder Sachen angestellt, vmb demselben in allen dingen getrewliche fürwendung zuthun vnnd nachzukommen, so vil vns gebürlich, verschaft, befohlen vnnd verabschiedet.

Der Erbbücher halben so vergangen Jahren in den Ambten der Fürstl. Obrigkeit vnnd Gerechtigkeit halbenn aufgericht.

Weil die Ritterschaft zu Franken vnter andern Iren oberschickten vnnd angezeigten gemannen schriftlichen Beschwerungen fürgewandt, das die Erbbücher c)

c) Diese Erbbücher, deren hier erwähnt wird, sind für die Bestimmung der Verhältniße der Gerechtsame der fürstl. Aemter und Städte von großer Wichtigkeit

der Ambt dieses Orts, vor 22 Jahren vngevehrlich vfgericht, vnnd Irer Besorgnus, das Inen vnd Iren Underdhanen zu nachtheiligen Eingang, weil sie oder Ire vorfördern dazu nicht erfordert, was darinn geschrieben seyn möcht, mit Biet, dieselbigen Erbbücher, was die Iren anlangte, aus Gnaden verlesen zu laßen, wiewohl dagegen gebührlich vnnd billiger Bericht dargethan; Als Inen denn in Vorzeiten, da dergleichen Ansuchung vnd angemaste Beschwerung auch fürgewest notturftig vermeldet, wie dann schriftlicher Bericht, was Inen zur Antwort begegnet, vorhanden vnnd fürgelegt, doch über solchs nachdem die Aufrichtung solcher Erbbücher allein zu wißenhaftigen bestendigen Bericht, durch fürsichtige vnd bedechtige fleißige Erweg, Erkundigung vnnd Erforschung auch fürnemlich aus zuvorhergebrachter redlicher ehrbarer Uebung vnnd des erseßenen Gebrauchs Fürstlicher Obrigkeit vnnd Gerechtigkeit fürgenommen vnd in der Zuversicht gestanden, daß sie mit guten Grund empfangenen Fürstlichen Befehl nach obberührter maß erfunden sollten werden; demnach solt Inen aus Gnaden, zu Abwendung Ires sorgfeltigen Wans vnd Vermuthung, diselben Bücher Irer Biet nach, in Gegenwart Irer Underthanen so sie fürstellen werden, so vil notdürftig vnd sie belangen thett, gelesen werden, iedoch das sie samt ihren Leutenn vmb mehrerer Zurichtigkeit vnd furtrung willen auf die gestellte Articul so ihnen untergeben, Ire angemaste Gerechtigkeit, vnnd auch was sie sich gegen vnsern gnedigsten Herrn, als den Landesfürsten, vnnd derselbigen Ambten dis Orts schuldig vnnd pflichtig erkennten, zuvor aufzeichnen vnnd zu verlesen auch zustellten. Vnd weil dis alles zum besten bescheen, vnnd ergangenn seynd die Leut des Adels vnterschiedlich abgesonderte Tag beschaiden, welchen die Erbbücher, wie obberürt, von eynem Ambt vnd Centgericht zu dem andern, in Jr des Adels Gegenwärtigkeit so es betroffen, verlesen vnnd sie darauf nach Gelegenheit vnd der Nothdurft nach, auch gehort worden.

Aber endlich hat sich befunden, daß die Bücher mit guter aufrichtiger maß Ordnung vnnd Bestendigkeit befunden sein worden, vnnd gar wenig Mißverstands, oder geringen Irethumb nach erbaren Vernehmen bemerkt, daß man sich auch uff Unterrede vnd Bericht vielmahls vergleicht, vnd also in gemeinen Bescheid vnnd Verstand bleiben vnnd beruhen lassen.

Vnnd erstlich was den Articul Irer angemaßten Beschwerung die Fell in den Erblehen für den Centgerichten belangen tutt, die sein darauf gemittelt vnnd vergleicht wie volgend zu vernehmen.

Was

und verdienen bei einer Entwickelung der Verfaßung der Pflege Coburg um so mehr alle Aufmerksamkeit, da sie von den Landständen in dieser Urkunde ausdrücklich, als Normen, für die Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten, zwischen den fürstl. Aemtern und der Ritterschaft anerkannt wurden. Gewöhnlich giebt man zwar das Jahr 1516 als den Zeitpunkt ihrer Verfertigung an; da es aber hier ausdrücklich heißt, daß sie vor zwei und zwanzig Jahren aufgerichtet worden; so möchte wohl ihre Aufnahme in das J. 1509 oder 1510 zu setzen seyn.

Was die Erblehen Fell d) vnnd Gütter belangende, nemlichen so durch Kauff, Wechsel oder sonsten Guts verlediget, vnnd vmb dieselben Erbschafft Irrung vorfallen würden, welche dann ein ieder Lehnherr für seinen Lehenleuten zu rechtfertigen vnnd zu entscheiden haben, In solchen soll es hinfurt also gehaltenn werden, Dieweil in diesen die Beschwerung der Gerichts Unkosten fürnehmlich gedacht will werden, Also daß die von Adel ihre Lehn Gericht dermassen auf Ansuchen der Leut bestellen, das viel Unkosten darauf gewandt muß werden, vnnd etwas mehr, denn sie an den gemeinen geordneten Centgerichten solche ausführen mögen, derhalben sollen solche Sachen, hinführo zu Vermeidung nachtheiliger Vnkosten also gehaltenn vnnd geübt werden, daß bey den Lehenherrn willkührlich stehen soll, ob er solch Sachen in den Erbfällen vnnd sonsten, wie oben berührt, durch Bestellung seiner eigenen Lehenmann zu richten fürnehmen wolle oder für den Landgericht, iedoch unverpflicht, zu verstatten, weil des Orts vil weniger Vnkosten darauf gewanndt. So aber iemand der Lehenherrn solches nicht thun will, als dann soll er doch das Gericht seiner Lehenleuth mit den Vnkosten des Gerichts, durch Minderung der Person, als Sieben mit dem Richter, also bestellen, messigen, ordnen vnnd einziehen, daß ieder Part an einem Gericht nicht mehr denn einen halben Gülden für alle Gerichts Kosten reiche vnd gebe, es belang die Erbschaft so hoch sie woll, Immasen solches für den Centgerichten in Ampten geordnet vnnd gehalten soll werden, vnnd ob wohl an demselbigen CentGerichten der Vnterschied gebraucht, was zehen Gülden vnd darunter wirdig, daß allein ieder Part ein Ort eines Gülden Gelds gegeben, weil aber der EdelLeuthGericht nicht vorher also in wesentlicher Bestallung, soll es derhalben bey der gemeinen Ordnung deshalben Gülden iedem Part pleiben.

Die Hülf umb Schuld betreffend der Erblehenherren.

Darzu daß ein Jder Erbherr auf seinen Leuten so ohne das centbar weren umb bekenntliche Schuld e) vnnd Gülte f) ordentlicher Weisse und Maß zu helfen

d) Unter Erblehnfällen sind diejenigen zu verstehen, welche die zins- und lehenbare Güter der Ritterschaft zum Gegenstand haben, deren Besitzer in diesen Zeitraum ein völliges Erbrecht darauf erlangt hatten, und daher mit den Namen Erblehn bezeichnet werden. Früherhin gehörten dergl. Fälle, soviel die centbaren Güter betraf, für die Centgerichte; Jetzt wurden aber den adelichen Lehenherrn die Gerichtsbarkeit über ihre centbaren Untersaßen zum erstenmal mit der Bestimmung zugestanden, daß das Gericht mit sieben Personen besezt seyn sollte. Die Besetzung eines solchen adelichen Manngerichts mit zwölf Mannen war also kein wesentliches Erforderniß, welches Vorzugsweise nur bei den fürstl. Land- und Centgerichten statt fande. (Pufendorf de jurisd. germ. S. 735.)

e) Bekanntliche Schulden sind solche die der Kläger durch Brief und Siegel erweißlich machen kann, oder die der Beklagte im ersten Verhör einbekannt hatte, und also nicht erst durch Zeugen, Eidesdelation u. s. w. erwiesen werden musten. Der Grund, warum hier dem Lehenherrn, in allen bekentlichen Schuldsachen seiner Lehenleute, die Gerichtsbarkeit zugestanden wurde, war dieser, weil dergl. liquide Schulden keine gerichtliche Untersuchung (causae cognitionem) bedurften, sondern der Schuldner von seinen Lehenherrn geradehin zur Bezahlung angehalten werden konnte. (Pufendorf l. c. S. 18.)

f) Unter den Ausdrucke Gült sind hier die von den Lehnsuntersaßen zu entrichtenden

soll haben; So aber derselbig nit helfen wollt, hat der Land- und Gerichts-Knecht von Obrigkeit wegen unsers gnedigsten Herrn wie billig unnd üblich hievor gehalten, zu verhelfen, nach Innhalt der Ambts-Erbbücher unnd Uebung, welche Ine dann in dem unnd andern Fellen Ire Unterthanen belangend, verlesen worden, und desselbigen Articuls gestendig. Und was sich also Fell oder Brüch zutragen würden, so nicht in die Cent oder sunst in der Oberbothmessigkeit gehörig, in dem soll sich der Gerichts- oder Landknecht der Gepot in die Behaußung derselben Leuth-Güter zu thun, äußern unnd enthalten, sondern solche Gebot auf der Gemein, in Kirchen oder sonst auswertig zu üben, vorbehalten sein oder denn Lehenherrn oder seinem Befehlshaber, so er Ihm auf dem Gut suchen will, zuvor ansagen laßen, wie dann zum Theil hiebevor in etlichen Ampten und Centgerichten gehalten unnd herkommen g).

Die gemeine Gütter Dorffschafften belangent, oder gemeine Anspann genannt, als Wiesenn, Holtz, Busch. rc.

Wo diselbigen Guetter der gantzen Gemaynn oder Dorffschaft zugleich on Unterscheidt zusiendig unnd die Leuth iedes Dorfs so des Orts an die LandCent insgemeinn mit leiden, oder Auflag, als Wein, Getraid-Fuhren, unnd ander dergleichen gehörig h) unnd also bisweilen zu solcher ir Notturft in gemeltenn Auflagen solcher gemeinen Gutter Nuzzung zur Mitstewer gebrauchenn müßenn. Die weil nun solches den anderun so auch in derselbigen Dorffs-Gemeinn wohnhaftig, unnd doch zu den Fällen der berührten Auflagen und Mitleidung neben den anderun, so mit der Pflicht aus ordentlichenn Herkommen beladen unnd zu thun schuldig, in solchen Fellen, durch bestendig Herkommen, den Gebrauch, Uebung oder Freyheit nicht mit leiden oder tragen möchten, noch schuldig weren, beschwehrlich seinn will, solches zu gestatten, den Nutz von solcher Gemeinn alleinn zugebrauchen laßen: demnach soll in den Fall, unndt Zustand, wenn dieselbenn gemeinn Guetter iezuweilen als Notturft angegriffen, die Maß unndt Ordnung gehaltenn werden, daß sie solchen Nutz nach Antheil der Leuth zugleich zertheilen unndt geniesslich gebrauchen mögen i). Alsdenn

Lehens- und Zinsgefälle zu verstehen, die der Lehnherr, ohne Hülfe des ordentlichen Richters oder des fürstlichen Centgrafen, beizutreiben befugt seyn sollte. Ein Recht, welches auch mit dem Sachsenspiegel übereinstimmt, wo es (B. 1. Art. 54) heißt: „Der Herr mag wohl „selbst pfenden auf sein Gut umb sein „Zinß oder Gelt, daß man ihm davon „gelobt hat, ohne des Richters Ur„laub".

g) In dieser Stelle erblickt man noch den Geist der Fränkischen Capitularien, nach welchen es schon gesetzmäßig war, daß die Behausung des freien Mannes, oder — nach der jezigen Sprache, — des Centfreien Gutsbesitzers, von dem Eintritt des öffentlichen Richters, auch so gar in criminalfällen, verschonet bleiben muste. Man sehe die Capit. Reg. Frankcor. ap. Baluz T. 1. p. 19, 356 u. 388. In der gegenwärtigen Geschichte werde ich über diesen Gegenstand ausführlicher zu reden Gelegenheit haben.

h) Die hier erwähnte Leuthe, die an der Landcent mitleiden, oder Wein- und Getraidefuhren leisten musten, waren blos centbare Untersaßen; die Centfreien waren zu jenen Leistungen nicht verbunden.

i) Aus dieser Stelle gehet hervor, daß man von Seiten der centbaren Untersaßen

mag ieder Theil das Seinn nach Gelegenheidt anlegenn, iedoch daß solch Gelet so denjenigen zustehet, welche die Mitleidung vnndt gemeinn Anlagen zu tragen schuldig, Iren Auteil nicht zertheilen noch verwenden, sondern bey einander im Vorrath auf Zufall der Notturft zu Iren besten beylegen vnnd in Verwahrung vnderhalten sollen. Aber für allen Dingen sollen sie allerseits den Grundt vnnd Bodenn keineswegs verwenden noch verkauffenn, auch den ordentlichenn Nuzz vnndt Genieß bequemer vnndt messiger weiß, sunder nachtheylige Verödung oder Verwüstung, neben vnndt vornehmen.

Ordnung der Vorsprecher, dis Orts zu Franken, wie es hinführo mit Ihrer Belonung, Ires Aufnemmenns vnndt Vereydung halbenn, auch wie sich Richter vnndt Beysitzere haltenn vnndt bezeigenn sollen.

Nachdem auch beyderseits Stendte, Ritterschaft vnndt Stedde den Mißbrauch der Gerichts-Ordnung, vnndt andere Fell dem anhengig, auch des unmessigen Kostens, versäumnüß vnndt anderer mehr nachtheiliger Uebung verderblichen Schadens der Vnderdhanen, wie man sich des auch in gehabter Verhör erkundt vnndt dermassen vnrichtig vnndt nit verträglich befunden, beklagt: Auf solches habenn wir nach gehabter Erwegung vnndt Ersehung desselbigen vorigen Gebrauch und Uebung nachfolgende Ordnung und Mässigung, biß auf ferner Besserung vnndt Vereuderung der fürhabenden gemeinen Landes-Policey zu halten, aufgerichtt. Erstlich sollen dieselbenn Redner mit Eydenn vnndt Gelübdtenn beladen werden, also daß sie den Armenn vnndt Reichenn Ire Notturft nach Iren besten Verstandt fürbringen wollten, vnndt solchs umb keinerley Ursachenn, laut Ires getanen Eyds unterlassen, wie hernach folgt: Ferner, daß auch kein frembder Redner neben diesen geordneten Rednern vom Richter zugelassen, er wolt dann seinn Notturft selbst fürbringen, daß soll Ime vnbenommen vnndt vngewert seinn; hätt aber jemannds Redner in der Freundschaft, so sollen dieselben doch nicht anderst zugelassen werdten, dann allein dissen geordneten Rednern zu einen Beystanndt oder Warner Es sollen sich auch die Ambtleuthe, Schösser vnndt alle Centgraven mit höchsten Fleiß bemühen, so viel Inn möglich, die Leuth in keinen Weg an das Recht zu hangen, sundern sich aufs treulichst befleißigen, die Sachenn in der Guett zu vereinigen, damit ein iedermann zu vnnottürftigen Kostenn vnnd weitleuftigen Zanck nit gefüret noch geursacht werde.

die Meinung heegte, daß die, in dem nemlichen Orte begüterte centfreie, an den Vermögen der Dorffsgemeinden, keinen Antheil nehmen könnten, weil sie von dem Gemeindelasten frei seyn wollten. Obgleich diese Meinung hier gesetzlich gemißbilliget wurde; So kann sie doch im folgenden Jahrhundert von Neuem zur Sprache, worauf die Regierung zu Coburg den 12. Febr. 1629 an den Schösser Andreas Götz zu Heldburg rescribirte: „daß auch uncentbare „Güter, nach ausweiß der Erfahrung, „das Gemeinde Recht hätten, dagegen aber auch die Gemeinen Lasten mit „Besorgung der Wege und Stege zu tragen verbunden wären."

So fürfellt, daß bey den Centgraven iemands Ihme mit seinem Gegentheil zue Recht fürbescheiden, gesucht oder gebetten, sollen durch die Centgraffen diselbigen Parteyen erstlichen an die Ambtleuth, dahinn sie gehörig, geweist vnndt ermanet werden, damit in der Güt zwischen Ihnen gehandelt, sie durch billige Mittel zu vergleichen.

Und so die Ambtleuth durch Ire güttliche fürgewendte Mittelung bey den irrenden Parteyen nichts erlangen möchten, vnndt solche Sachen ohne Oertterung des rechten sich nicht vortragen wole lassen, sollen die Centgraffen mit den berührten Parthenen, ehe sie Ihre Klagen am Gericht anstellen lassen, mit höchsten Vleiß nochmals die Einsehung fürwenden, vnndt einen Schöppen aus dem Gerichtt k) neben Ihren Freundschaften dazu verordnenn, auf daß diselben mit gantzen Vleiß sich bemühen, solche Hanndlung auf gebührliche Ermahnung vnnd Erinnerung, ehe sie an das Recht gedeihen, in der Guett nochmals zue vertragen. Item zween verstendige Wort-Redner, welche erbaren Gemüths vnnd Wanndels, auch zur Eintracht geneigt, so viel möglich diselben zu erlangen seinn, sollen geordnet und mit Gelübt vnnd Eyde, wie hernach folgt, ufgenommen vnnd beladen werden, vnnd solch Ufnehmen der Redner soll mit Rath der Ambleuth, Schößer, Kästner, Centgraffen, vnnd Beysitzer des Ambts vnnd Gerichts beschehen, vnnd erfolgt werden. So er auch in seinen Sachen vnrichtig oder vngeschickt befundenn, gleichermasen wohl zu enturlauben Fug haben.

Gelübte der Redner.

Erstlich, daß sie Churfürstl. Gnaden zu Sachßen vnndt derselben Amtleutten, Richternn, Beysitzernn 2c. wollen gewertig vnndt gehorsam seinn, Ihre Ordnung Geschäft und Gebott zue halten, angenommener Parthenen Sachen, oder die Ihnn befohlen worden, mit rechtenn und ganzen treuen meynen, ire Gerechtigkeit nach höchsten Vleiß vnnd Verstanndt fürtragen, rathen vnd handeln, dorinnen wissendlich keinn falsch Vnrecht oder gefährlich Verlängerung geben, brauchen, noch zu suchen vnderweisen, keinerley Fürgeding umb einigen Antheil mit denn Parthenen machen, haben, noch gewarten, Heimlichkeit, Befehl, vnndt Recht, seiner Parth zum Nachtheil, niemands öffnen, das Gericht vnnd Gerichtspersonen allzeit ehren vnnd fördern, Lästerung im Reden auch vertieffung der Parthenen bey Gerichtsstraff vermeiden, über gesetzte vnnd vonn Richter gemäßigte Belohnung niemands beschweren, sondern dabey bleiben lassen, angenommener Sachen ohn redlich reiflich Ursach vnndt Richters Erlaubniß, sich nicht äußern, oder von sich schieben, sondern bis zu End auswartten, vnnd sunst alles ander mit züchtigenn ehrlichenn Wortenn Wandel vnnd Wesenn halten, thun vnnd lassen, daß sich von Rechts, ehrn, vnnd Gewohnheit wegenn gebuert daß nit underlassen weder umb Lieb, Leydt 2c.

k) Auf eine ähnliche Art war schon in Herzog Wilhelms zu Sachßen, für die Stadt Coburg im J. 1466. gefertigten Gerichtsordnung, (S. oben die Beil. Nr. XIX. S. 29.) jeder Partei nachgelassen zwei Schöppsen aus der Bank zum Gespräche zu nehmen, denen sie zuförderst ihren Rechtshandel zur gütlichen Vermittelung vorzutragen hatten. Fand für dieser Austregalinstanz keine Güthe statt, so gediehe alsdann die Sache zur gerichtlichen Entscheidung.

Gleichermaßen der Centgraff alls Richter die Schöppen eins jeden geordneten Centgerichts doch mutatis mutandis zu vereyden, vnndt daruff wie gewönlich zu bestettigen, vnndt anzuweisenn, vnndt daß solche Vereydung aus bewegenden Ursachen für den geordneten Persohnen des Gerichts öffentlichen besche vnnd gethan werde, niemands ausgeschlossen. Neben diesen geordneten Rednern, soll sunst weder inn rechtlichen noch guettlichen Handlungenn kein frembder Redner zugelassen werden, anderst dann zu einen Beystandt, es wolt denn einer selbsten reden, wie vor berüert.

So frembde Leuth in großwichtigen vnnd besundernn tapfernn Sachenn eigen Redner für Gericht brächten, der mag nach Gelegenheit des Richters zugelassen werdenn, doch daß er den geordneternn Rednernn inn der Belonung gleich stee. Die Redner sollen auch bey Jren Pflichten der Gericht nit seumen, sundern treulich nachwarten; sie sollen so viel Jnn immer möglich Jnn Partheyen zum guettlicher Vereinung zu bereden sich befleissenn, auch Gewins nicht zu hoch vertrösten, dann die Sach vngleichwendig vnnd die Recht dunkel.

Von Jrer Belonung.

So ein Redner einenn zum erstenn, andernn oder drittenn Gericht' andinngt, vnnd Klag nit erstreckt, oder Antwort gegeben wirdt, davonn IX Pf. umb Erlangung dilation, Schuld, oder Kundtschaft, davon IX pf. Wo Klag vnnd Antwortt kegen einander fürgetragen, es were umb Reyn, bruch, vbermehenn, vbersticken, Fließwunden schlagenn, rauffenn, Wurf, Schmähung, Gotteslesterung, Scheltwortt vnnd vmb erblich Guett darvon zu ieden Gericht, wenn geredt würdt, XVIII. pf. Volgen dann Eydt vnnd Umfrag oder beydes, davon XXIV pf. Umb Schuldfrag IX pf. Vmb Ernfrag 1) damitt Vhrkund begert wirdt IX pf. Würdt Vhrkund geforderrt, davon XII pf. Wird durch der zwölffer Ruege ein Eyd mit Recht ertheilt, eines Leumuths oder Unwissens sich zue purgiren vnndt entschütten, deshalb ein Fürsprecher gefordert, davonn XII pf. Vnnd obschon versicherung der Eren folgt Jnn guettlichen Sachenn für unnßern gnedigen Herrn den Pfleger oder andern Amtsbefehlhaber zu redenn, ist keinn Maß mit Belonung gesezt, doch sollen die Redner sich billiger Gebüer kegen die Parteien haltenn, auch Meßigung Jrs Lohns denn Amtleuthen vnndt Richternn vorbehalten seinne die sie ungewegert tragen vnnd dultten sollen; vnndt zum gemeinen Tax soll ein ieglicher den zugelassenen vnndt geordneten Rednernn so alhier in der Stad Coburg ir gewönlich Wesen haben, vnndt nit auf die Frembdt vnnd auswärtige gemeint, in güttlichen Sachenn vier Zinßgroschen vnd nit mehr zu gebuer reichenn. Wo aber der Fall so gar geringschetzig angesehen were, uff Minderung vnd Meßigung der Verhörer vnnd Befehlhaber, auch Gelegenheit des Klägers Vermögenn zu bedenkenn.

1) Die Ehrenfragen kamen bei Injuriensachen vor, wo nehmlich der Injuriat beim Gerichte fragte: ob er seiner Ehre genugsam verwahret sey? worüber von dem Gerichte erkannt werden muste. (Röder von den Erbger. 2c. S. 25.)

In Appellations Sachen.

Von eyner Sach, es gereich auf ein zween oder drei Täge, der Nottturft nach, so soll nit mehr den sibenn Groschen gefordert vnnd genommenn werdenn. Auch ausserhalb des inn rechtlichen Sachenn, so für den Herrn Pfleger auch andern Amtleuthen vnnd Commissarien gehanndelt von einenn Satz darinne zu Urtheile beschlossen II Pfundt, das ist ein Ort eines Gulden. Aber von Eröfnung eines Urtheils, so inn solchen Fellen außerhalb Gerichts für Commissarien oder wilkührlichen Richtern eröffnet, zwei Groschenn, wie wohl kein Parth darzu gedrungen, sundern es steht ihme frey die Redner darinn zu gebrauchenn, oder nit.

An vorgehender Besolldung sollen sich die Redner bey Iren Pflichten settigen lassenn, vnnd niemands weder umb Verkost, Schenk, oder anderes darüber anzihen.

Es soll auch keiner der einen Redner gebraucht vom Dieng oder Gericht tretten, er hab denn zuvor dem Redner seinn Besoldung gebenn.

Ordnung der Cent-Grafen, von gerichtlichen Zugengen so Jhnn wissendlich nachgelassenn.

Von peinlichen vnnd Achtgerichten.

1 fl. von einen peinlichen Halsgericht.
1 fl. von einenn Achtgericht m).

Vmb diese beeden Articul des Halßgerichts vnnd der Acht soll es also gemeinnt seinn, ob sich vieleicht zutragen würdt, daß inn einer Sach mer denn einn peinlich Gericht gehaltenn müst werdenn, vnnd würde sich folgend noch einns zu haltenn zutragen, so soll iedoch inn den Fall der Kleger nit mehr, den einn Gülden, so er erstlich übereicht, für beede Gerichtt zu gebenn schuldig seinn, vnnd nicht von jedem besondern Gericht, wie hievor geübt seinn mag; wenn es sich aber in weiter vnnd mer Gerichtt dann über zween erstrecken würdt, alsdenn ferner von einem ieden Gericht drei Pfunt, so offt es gehalten wird.

Von Gerichts-Acten vnnd Kunnschafften n), so die von den Partteien der Notturft nachgesuchet vnnd begeret werdenn.

Von iedenn Blatt so uff beeden Seiten beschrieben vnnd zum wenigsten zwanzig Zeihl jedes Orts seinn sollen, daß seinn vierzig Zeihl beederseits, einen Schilling, als 9 pf. aber die Geverde vnnd Vortheil im Pappier brechenn, vnnd groben Schreiben bey Straff zu vermeidenn.

m) Unter den Ausdruke: Achtgericht, welches dem gleich darauf vorkommenden Halsgerichte entgegengesetzet wird, ist ein feierliches und unter freien Himmel gehaltenen Gericht zu verstehen, vor welchem ein peinliches Verbrechen untersuchet, und dessen Urheber, wenn er sich nicht stellte oder flüchtig geworden war, durch einen gedrucken Achtsbrief in die Acht und für vogelfrei erkläret wurde.

n) Kundschaften sind, hier nichts anders, als Zeugnisse, welche den Parteien über gerichtliche Handlungen ausgefertiget werden. (Haltaus Glossar. S. 1148. Scherzii Gloss. S. 844.)

Von der Siegelung.

½ fl. von Versiegelung eines entlichen Haupt-Urtels, auch über Leümuth; so es aber ein Bey-Urtheil oder Dilation zwei Pfunt,

9 pf. von einenn Eydt,

9 pf. von einer Hülffrag o)

9 pf. von einer Ehrnn Frag

1 ℔ von einer Verseumnüß

3 ℔ von einenn Geburts-Brieff, so iemand denselbenn vor Gericht suchenn und bittenn würd, darzu den niemands gezwungen sondern willkührlich seinn soll, mit Eingeschlossen die Siegelung; so aber einer auf pergament zu schreiben begert,

½ fl. berürter Maß vonn Sieglung vnnd aller Gepuer.

Von Zeugen am Gericht zu hören.

1 Schilling von einen ieglichen Gzeugen; So auch Kunntschafft aus dem Gericht zu geben gerichtlich erkannt, von iedenn Blat ein Schilling das mit 40 Zeylen beschribenn; so es aber halb, hat es sein Ermessen der Abkürzung vnnd Minderung.

Von den kleinen angemaßten Bueßen.

Die kleine pueß so sich der Centgraff zu Coburgk im Gericht Lauter, nemblichen 28 pf. dergleichen die Fronen Bueß am Stadtgericht zu Rodach, auch an allen andern Centgerichten in diesen Fürstenthumb des Orts Landes zu Franken, keine ausgeschlossen, den Ende vnnßer gnedigster Herr zu gebiethenn, sollen hiermit genzlich abgeschafft seinn, daß sich die Centgraffen derselbenn hinfort nit mehr zu gebrauchen anmaßen, sondern alles so der Obrigkeit strafbar verwürckt, große vnnd kleine puetzen an allen Gerichten, inn die Ambte dahin sie gehörig getrewlich einzubringen vnnd zu verrechnen, vnnd mit der Ordnung des Ausschreibens, wie solches hievor notturftig verschafft vnnd befohlen zu haltenn.

Des Schöppen Gelts halbenn, in den Gerichten so aus alten wissentlichen Gebrauch denn Centgraffen zum Theil iehrlichen als ein herkommende Gebuer vnnd Pflicht gereichet wird, auch von etlichen Höfen eine gemeine Anzahl Haver, Hüner vnnd Käße p), wie das in iedenn Gericht q) bißanhero üblich gebraucht vnnd gehaltenn

o) Eine Hülffrage bestand ohne Zweifel in der Imploration um die richterliche Vollstrekung des ertheilten Erkenntnisses. Diese Hülfe war aber von der heütigen Executionsvollziehung in so fern verschieden, daß der Beklagte nicht directe sondern indirecte, durch Strafen zur Befolgung der Sentenz angehalten wurde. Röder l. c. §. 37.

p) Dergleichen Abgaben, die die Unterthanen dem Centgrafen für die Haltung der öffentlichen Gerichte entrichten musten, vertraten meistens die Stelle seiner Besoldung, und stimmen mit der allgemeinen deutschen Gerichtsverfassung überein, nach welcher der Richter überall Hafer, Hüner Käse und andere Naturalien zu erheben hatte. (Pufendorf l. c. S. 423.)

q) Nach der Gerichtsverfassung des Mittelalters wurden jährlich vier hohe Gerichte gehalten, vor welchen alle centbare Unterthanen erscheinen musten. Sie hatten aber jetzt nicht mehr den ausgedehnten Wirkungskreiß des 13. u. 14. Jahrhunderts. Die Gegenstände womit man sich beschäfftigte, waren

ist, dasselbig Firkommen soll Jhnn aus bewegenden Ursachen nochmals auch folgen, weil es eine benannte Zal, vnnd sein verordnete Maß hat, weil es auch bismals nit nachtheilig oder vor beschwerlich angesehen noch klaghafft vermerket, wie auch solches in denn Erbbüchern der Ambtt ordentlich beschrieben, so mag sich ein ieder derselben hinfort gebuerlicher Weiß sunder angemaßte Steygerung oder Weiterung nebenst andern seinen ietzt geordneten Einkommen vnnd Zugengen, sambt denn, was ihme zum Theil aus denn Ambtenn zu Belonung vnnd Vortheil iehrlich gereicht vnnd getan wird, Jnnhalt der Erbbücher, auch wissentlich gebrauchen, vnnd sol hinfürder einen ieglichen Centgrafen vnnd Landknecht iedes Ampts sein Bestallung des Verdiensts, was er sich aus geordneter Zulassung vnnd Gebuer anmaßen soll, sambt dennjenigen, was ihnn ohne das aus dem Ambt zu Belohnung gereicht oder in Befreyung seiner Gütter umb Zinß, Vortheil vnnd Genieß hat, Jnnhalts der Erbbücher, durch die Amtleuth Schößer vnnd Kastner iedes Ambts schriftlich unter iedes Pettschaften gereicht vnnd gegeben werdenn, dadurch sich keiner weitern Gerechtigkeit vnnd Forderung vnterzihen, noch anmaßen möge, denn so viel ihme der Ordnung nach wissentlich zugelassen, bey Vermeidung gepuerlicher Straff.

Nachdem inn rugbahren Sachen an denn Centgerichtten durch die Centgraffen der Gebrauch gehalden, wann einer eine Rug am Gericht hat thun lassenn, daß zu Einschreibung solcher Rug nits ist gegeben worden, so aber iemand die eingetragene Ruge wieder aus dem Gerichts-Buech zu thun gebetten, hat derjenige, von dem dieselbig Rug beschehen, dem Centgrafen 4 pf. gebenn, dabey soll es nochmals bleibenn vnnd also gehalten werden.

Besetzung der Schöppen an das Gericht.

Die Dorffschafften eines ieden Gerichtts so einen Schöppen zu verordnenn schuldig, weil dann in etlichen Bericht fürgefallen, daß vieleicht nach Gefallen der Centgraffen diselbe dareinn gesetzt seinn sollen, damit aber in dem der vermuthliche Wahn abgewandt, sollen hinführder eine jede Gemeinn dieselbigen Dörfer iren Schöppen uff ihr Trew, so sie der Obrigkeit verpflicht, eintrechtig durch die mehrsten Stimm erwehlen vnnd ordentlicher Weiß an das Gericht presentiren vnnd angebenn, der auch förder nach der Gerichts-Ordnung in aller Gepür mit der Einweißung gehalten soll werden; wo sie aber deß inn der Wal irrig, oder Vngeschicklichkeit halb der Personen fürstünde, alsden soll es durch den Hern Pfleger zu Coburgk oder denn Amptmann, darinn das Dorf gehörig, entschiden vnnd geweißt werden. Welche Leuth auch vor dem Gerichtt zu rügen nichts zu thun hetten, daß dieselb ausserhalb der vier

nicht solche, die in das Gebiete der höhern Gerichtsbarkeit gehörten, sondern sie bestanden meistens in Erörterung der gewöhnlichen Centgerichtsfälle, in Zählung der dingpflichtigen Mannschafft, in Bekantmachung der wichtigsten Landesgesetze u. d. m. Außer diesen vier Gerichten, wurden aber auch, zu unbestimmten Zeiten, gewisse Schöppengerichte gehalten, auf welchen die von Zeit zu Zeit vorfallenden Streitsachen verhandelt wurden und ebenfalls von allen Unterthanen besuchet werden musten. (Röder l. c. S. 45. f. vergl. Puffendorf l. c. S. 304.)

vier hohen Gericht so dareinn gemeinnt, hinfürt mit der Besauhung zu Abschneidung der Vnkosten vnnd Versäumnüs verschont werdenn. Aber die benannten vier hohen Gericht sollen sie, sammbt den Schöppen-Gericht bey gesezter Bueß vnd Straf zu besuchen schuldig seinn, vnverweigerlich.

Uffschlagung der Gericht inn der Erndtzeit vnnd dem Advent.

So die Gericht in der Erndt vnnd im Advent vffgeschlagen, auch die Schöpperstühl gesezt werden, nach Herkommen iedes Gerichts, wissentlich geübt, Innhalt der Erbbücher, die ordentlich Gebuer darvon zue reichen, wie solche Articul alle hiervor Jre wissentliche gesezte vnnd gemeßigte Ordnung habenn, daß es auch dabey bleib vnnd gehalden wird, Innhalts des vorgelegten Erbbuchs, welches auch die Einwohner der Dörffer in denn Articuln gestendig vnnd vnbeschwert gewest.

Besichtigung der Mühlen.

Die Mühlbesichtigung, bleibt der Articul, wie hievor der Gebrauch gehaldenn, iedoch mit dem Zusatz, daß die Ambtleuth vnnd Schultheißen dergl. die Räth der Stadt zween verstendigen von denn Ihrenn auf der Mühlen bey Ihnn gelegenn, iedes Orts dazu gezogen sollen werden, weil es gemeinen Nutz belangt, vnnd die Besichtigung alle Quatember neben Ihnn vorzunemen, mit fleißiger Nachforschung vnnd Frag, vnnd wo argwöhniger Nachtheil befunden, gebüerliche vnnd unwegerliche Straff erzeigen vnnd zu ändern, ernstlichen verschaffen, auch diese Verordnung biß auf weitern Bescheid zu haltenn, iedoch in voriger Pflicht vnnd Gebuer gegen die Centgraffen zu bleiben, daß seinn fünfzehn Pfennig, ein Henn, von allen vier Zeiten der Besichtigung, vnnd nit von ieder Frist, zu nehmen; vnnd soll die Ansage aus dem Ambt durch den Centgrafen geschehen, ein Tag vor der Besichtigung ungevehrlich, den zugehörenden vnnd geordneten Persohnen der Stedt vnnd andern, sich darnach zu halden wissen.

Der peinlichen Gerichtsfell halbenn. r)

Wiewohl auch für nothwendig bedacht vnnd angesehen, daß dißmals insonderheit von Ordnung der Peinlichen vnnd Halsgericht ein Aenderung vnnd weiter fürsehen beschehen were, dann bißher geübt vnnd gehaltenn, nachdem aber solchs eine großwichtige Sach vnnd eine gemeine anliegende Beschwehrung, welche mit vorbedächtigen Rath vnnd großer Fürsichtigkeit zu hanndeln sein will, so dann auch one das im Fürhaben vnnd in jüngsten Ausschuß der Landschaft vnnsers gnedigsten Herrn zu Torgaw unter andern Articeln den Beschluß vnnd Abschied gemacht, auch von

r) Die hier bemerkte Bestimmung der peinlichen Fälle und des Verhältnisses, in welchem die Halßgerichte und die Erbgerichte gegen einander stehen sollten, erfolgte erst in der spätern Landesordnung vom J. 1556, wo sich im XXI. Artikel ein genaues Verzeichniß der, für die Obergerichte und Erbgerichte gehörigen Fälle vorfindet, welches auch in den Sächsischen Ort Landes zu Franken zur Richtschnur dienen sollte.

vnnsern gnedigsten Hernn genediglich gewilliget, daß von einer gemeynen Landes-Policey zu Besserung, gedeyhen, vnnd Wohlfart der Unberthanen vnd Lande in deme vnnd andern mangelhaften Gebrechenn, der beschwerliche Mißbrauch vnnd Unordnung Handlung fürgenommen werden soll, vnnd die Persohnen so darzu dienstlich vnnd nützlich angesehen, zu förderlicher Gelegenheit auch beschrieben sollen werden, wie dann verhoffendlich diese Winder Zeit aus Gottes Gnaden erfolgen soll; Demnach so haben wir dieß mahls davon zu handeln, vnnd uf gemeinen beruerten Fürnemen beruhet.

Damit aber mitler Zeit der peinlichen Fell halben, so sich bißweilen uff den freyen aigen Gütern diß Orts Landes, als ein vermischter Gebrauch zugetragen, so viel ruhiger vnnd wißentlicher gehandelt mög werden, ist bißmals aus willkührlicher Unterrede vnnd Handlung darauff beschloßen vnnd verabschiedet. Nachdem vnnßer gnedigster Herr, als der Landes Fürst dis Orts unterdenig bekannd, vnnd obwohl etliche freye eigene Guetter, so nicht Lehrbar, in diesen Fürstenthumb gelegenn, darinnen doch dißelben des Adels kein freischliche noch peinliche Obrigkeit habenn, sondern durch den Landesfürsten, aus Obrigkeit der regalien, zu rechtfertigen geübt vnnd herkommen, damit sich aber in deme keine seiner angemaßten vnndt geübten Freyheit halben unbillig vnnd beschweret zu beklagen hab, sollt es also in den Fellen ungeverhrlich gehalten werden: Das derjenige so dermaßen, wie berürt, freihe eigne Gütter hett, den Theter vf solcher seyner Behausung anzunemen vnd zu bestettigen fug solt haben vnd ferner der Obrigkeit zu antworten oder anzunemen gestatten, weiter gerichtlich vnd ordentlich damit zu gebaren, so auch fürstünde, das solche peinliche Frevelthatten also vnversehentlich beschehen, das der Erbherr solcher freyen eigenen Guter nicht beyhanden, daß Vnnßers gnedigsten Herrn Centgraffen vnnd Gerichts Knecht uff die Guetter zu folgen, vnnd dißelbige zu behafften, wohl Fug mögen haben; wann aber der Erbherr oder sein Befehlshaber beyhandenn, daß sie derhalben angesprochen vnnd mit Iren Gunst vnnd Zuthun bevestiget, vnnd also wie gemeldt überantwordt werdenn; s) iedoch der erblichen Freyheit vnnd Gerechtigkeit inn andern Fellen künftiglichen unnachtheilig vnnd vnvorgreiflich; damit in Verseumniß vnnd Verzug der Theter einer oder mehr, was Standes er were, gefehrlicher vnd nachtheiliger Weiß nit entwenden mögt, wie denn zu besorgen were, wo nicht in Eil vnd bald darbey gethan würdt, solches erfolgen würdt; zu dem daß zu iederzeit wann sich solch würckliche Fell ergebenn, von dem Herrn Pfleger, diese willkührlichen vnd verglichten Handlung nach gemäß, eine gebührlich Schriftliche Erkenntniß gereicht sollt werdenn. Daß auch in den andern gemeinen Fellen, so nit peinlich die Gebot der Gerichtsbarkeit uff solchen

s) Die Arretirung eines peinlichen Verbrechers auf centfreien Boden soll der fürstliche Centgraf nur dann vorzunehmen berichtiget seyn, wenn der adeliche Erbherr abwesend ist; in dessen Anwesenheit hingegen, muste derselbe zuvor deswegen angesprochen werden. Diese Anordnung stimmt ganz mit den Grundsätzen des Mittelalters überein und schon zu Zeiten Carls der große war es gesetzmäßig, daß der öffentliche Richter den Knecht eines freien Mannes, eines Verbrechens wegen, nicht in dessen freien Behausung arretiren durfte, sondern den Hausherrn um die Auslieferung des Verbrechers ersuchen muste. Capitul. Caroli M. in Baluz. Capit. Reg. Fr. T. 1. p. 350.

freyen eigenen häußlichen Rittergüttern, die auch ohne das nit Centbare verschonet würden.

Orduung der Lant- und Gerichts Knecht halb.

Mit den Fürgebotten vnnd Verbotten ist dreyerley Unterschiebt, daeinnen soll es hinführo also gehaltenn werden.

Was sich Fürgebott t) im gerichtlichen Sachenn zutragen, von ieder Persohn, sie sein inn ein oder mehr Dörffern gesessen, den die Gebot und Verkundigung hin zu thun seinn, ein Schilling. Aber Fürgebott inn gemeinen Sachen, so sie ins Ambt außerhalb gerichtlicher Klagenn, vnnd alleinn zu guettlicher Verhör gefordert werden, von iedenn Dorff, so er besuchen muß, es betreffe eine oder mehr Person ein Schilling. So aber die Person frembde vnnd auswärtig dieses Fürstenthumbs, so mag zweifach gefordert vnnd genomen werden.

So aber die Ambt für sich selbst iemands erforderten oder bescheiden würdt in geringen Sachen, so gemeine Ausage ist, Warnung des Vnfrids oder anders vnnd auch in Ersuchung oder Biet einigs Parts in dem Fall soll man dem Knecht aus bewegen den Ursachen nichts zu gebenn schuldig seinn.

Darüber soll sich keiner ferner gebrauchs oder Uebung einiger Zehrung, Geschenck oder Kostungs halb anmaßen, wie bißher nachtheilig vnnd mißbräuchlich gehaltenn, bey Vermeidung der Straff.

Kost und Thurm Geldt von den Gefangenen.

Die erste Nacht einn Pfunt, die anderun einzelnn Tagk von ieden Tag vnnd Nacht 12 pf.

Wo sich aber die Zeit des Gefängniß uff eine ganze Woch erstreckt, soll es allenthalbem mit drei Pfunt zu erlegen seinn, vnnd nicht nach dem Tagen uff die 12 pf. zu rechnenn; Es were dann, daß eine übermessige Theuruug vorfiel, alsdenn soll nach Ermeßung des Ambtmanns, Schößers oder Kästners iedes Orts, darin des Gerichts Zwang gehörig, die Zeit über vnnd nit förder, oder außerhalb derselben Sachen, die Billigkeit bedacht, vnnd auch darnach gemittelt werden. Welche aber Iren Gefangenen selbst speißenn, wie Ihnn dann nach Gelegenheit fürbehaltenn, soll dem Landknecht Tag vnnd Nacht 4 pf. Wart Gelt folgen, uff einzeln Tag; so es aber eine Wochenn, auf iede Woch zwei Groschen, so vil das austragen mag, das seinn 24 Pfennig.

t) Fürgebott heißt hier das Vorfordern der Unterthanen vor das Gericht; das Gebot der Landesknechte aber bestand in der Ausrichtung oder Vollstreckung der Befehle und Verordnungen des Centgrafen. (Röder l. c. S. 149).

Mit dem Fahe-Gelt. (Verhafftungs Gebühren).

So einer inn peinlichen Sachen auf ansuchen, Klag vnd Biet des Parts, oder aus verschaffen oder Bevehl des Ambt gefänglich angenommen, drei Pfunt; Aber in Bürgerlichen alleinn einn schilling, iedoch an enden vnnd in denn Fellen zu vernemen die da centbar seinn; was aber nit centbar were, als Schulte belangende, vnd im Erblehn vnnd Fellen soll es dem Erbherrn gebühren vnnd vorbehaltenn, vnnd damit zu verschonen hiermit angezeigt vnnd verschafft sein.

Die gemeinen Zugeng (Accidentien) der wissentlichen Pflicht des Ambts so nie willkührlich auch widerrufenn und Wohlgefallen der Obrigkeit zugelaßen, neml.

die Brod Laiben in denn Dorff, u), welches eine ordentliche alte herkommende Pflicht vnnd den Knechten als eine Mithülf vnnd Belohnung Ires Diensts biß anhero nachgelaßen ist.

Aber die Hafer- oder Futter Vyt (Beed) in den Dörffern, wie es üblich gebraucht, das steht bey den Leuten iedes Dorffs gantz willkührlich, auf ißein Ansuchenn etwas zu geben oder nit, darzu von etlichen Dörffern inn Gericht einn benante Anzahl Gelds, auch Hafer vnnd Hüner- Inhalt des Erbbuchs als ein gesezte willkührliche Maaß.

Pfand Gelt,

9 pf. von einen Pfandt es sey vil oder wenig würdig.

Schatz Gelt eines Pfandes,

2 Schilling, wo aber das unter einn Gulden alleinn einn Schilling.

Von einer Huelff, 1 pf. von einer Hülff so an die Gericht erlanget; 1 Schilling so die Hülf willkührlich vnnd willig angeboten vnnd nit durch Urtheil oder Erkenntniß des Gerichts geschicht; So es aber eine auswertig vnnd fremde Persohn meines gstn. Herrns Fürstenthumb, mag es zweyfach gefordert vnnd genommen werdenn.

Von einem Eydt, 9 pf. von einem Eydt.

Ordnung mit dem Markstein setzen.

Von einem einzelichen Stein, so der alleinn gesezt vnnd nit mer dabey, zwey Schilling von beeden Theilen, halb den Landt knecht vnnd die andere Helffte beeden Schöppen.

So aber dann mer Steine zu einen Mal gesezet, vmb vnnd ieden nit mehr den 1 Schilling von beeden Theilen, halb dem Landt Knecht vnnd die ander Helft den Schöp-

u) Zu den Accidentien des Landknechts gehörten auch die Brodleibe, die in den Erbbüchern unter den Namen: Büttelleibe vorkommen und von den centbaren Unterthanen, mit einer bestimmten Anzahl, jährl. dem Landknecht abgegeben werden mußten.

pen, vnnd ferner kein Geschenk oder Gab aus voriger angemaßten Uebung anzumaßen.

An welchen aber die Vier in den Dörffern mit den Steinsezen hievor verordnet vnnd zugelaßen, daben soll es nochmals bleibenn vnnd gehaltenn werden, iedoch, daß sie ihre Gebuer über diejenige geordnete Maß des neuen Tax nit übernehmen; so es aber bey ihnn weniger vnnd messiger geordnet were, bleibt es auch dabey.

Ueberdaß insonderheit, welche Leuth nit centbar, die mögen unter sich selbst, iedoch auf vorhergehend Ansuchen gegen iren Erbherrn den Fall mit Sezung der Marcksteinn ordentlicher Weiß wohl gebrauchen, so aber ein Theil unter ihnn centbar vnnd die andere nit centbar were, in den Fall soll es auch durch den Gerichts Knecht vnnd die beede Schöppen, der in voriger Belonung wie berührt, gethan vnndt fürgewandt werden

Von Besichtigung zutragender Irrung.

Zwei Schilling dem Gerichts Knecht; Zwei Schilling beyden Schöppen von beeden Theilen; darüber alle angemaßte Gebrauch des Hafers vnnd Weins und andere Kost abgeschnitten vnnd hinführo nit zugebrauchen.

Der Kirmetzen halb.

Nachdem in etlichen Dörfern so centbar, inhalt der ErbBücher vnnd auch wie der Ritterschaft Leuth uff bescheen Fürhaltung vnnd Frag Bericht, der Gebrauch herkommen vnnd vnd geübt, daß Amtleuth, Schößer vnd Kastner bisweilen auch fürnehmlich die Cent-Graffen, Gerichts- oder Land Knecht derselbigen Cent vnd Ende vnnd auf solch Zeit zu Befridigung vnnd Verhüthung mancherley Frevels vnnd Schadens ankommen, alsdann haben sie derselben Ausrichtung der Kost pflegen müßen, weil aber der Dorffs Gemein, welche solchs erlegenn vnnd tragenn müßen, vil Mißbrauch vnndt Unkosten darauf gegangen vnnd fürgestanden, derhalbenn in besten verordnet, daß hinführo den Centgraffen vnnd Landknecht so des Orts berührter Ursachen zu Handhabung des Fridens vnnd Ambtshalben, wie dann nottdürftig angesehen vnnd mit Fleiß der Unfried durch Gottes Gnad verwahren soll, dahin kommt, vor solche Unkosten samt vnnd sonderlich zwei Pfunt gereicht vnnd gegeben sollen werden, vnnd ferner oder darüber keine Zehrung oder Kostung seinthalben zu erlegen vnnd zu tragen schuldig, vnnd voriges Gebrauchs weiter nit anzumaßen, sondern sollen sich die AmtsBefehlhaber, so vil mehr vnnd ferderlich Unkost zu ursachen enthalten vnnd zu meiden, hiemit erinnert seyn. Es soll auch ein iedes Ambt darob seinn vnndt verfügen, daß die Freßerey und unnottdürftige Zehrung, Versaumniß vnnd unzüchtiges Wesen, der Fülleren, vnnd andern, nach denn Kirmiß Tagen ferner nicht gestattet noch zugelaßen werden, sundern ein ieder widerum friedlich in sein Gewahrsam zu Haus auch eins sich fürdre vnnd anzuhalten fleißig verfuge.

Die Schollerer x) so auch die Landknecht auf den Kirmeßen inn denn Centgericht geübt, weil solches ein ärgerlich vnnd sündliches Werck und Uebung, soll es hinfort bey Straf nit gestattet oder zugelaßen werden.

Ein gemeinen Articul inn Verhör vnnd Hanndlung der Underthanen gleichenn Schuz vnnd Schirm zu haltenn.

Es sollen auch inn gerichtlichen vnnd andern guetlichen Sachen, Verhör vnnd Handlung gegen des Adels Underthanen disses zugehörenden Fürstenthumbs als wohl als den Ambts Saßenn gleicher Schutz vnnd Schirm ohn geferlichen Vortheil, Wegerung, oder Verzug, der Billigkeit nach erzeigt vnnd gehalden werden, bey Vermeydung Fürstl. Mißfallens.

Der Förster Zugeng halb vnnd was dem anhengig.

Affter Zegel, Wind Fell oder Bruech, dürr Holtz, Laubrechenn vnnd Maßung, wiewohl solches von ihnn nit geübt sein mag, für solches alles ist aus dem Ambt hiervor durch die Rethe vnnßers gnedigsten Herrn fürgenommenn Ordnung der Wälde, so durch Nicoln von Ende vnnd Burckharden Hunde vergangenn Jarenn uff Chur-Fürstl. Bevelch beritten vnnd besichtigt, denn Knechten so unter den Forstmeister Sigmunden von Birckach sein, umb den Judenbach vnnd am Wald hinab biß ans Ambt Eisfeld, welche dahin nit gezogen, iedem Fünff Simmer Korns aus dem Ambt Coburgk zu reichenn zugelegt, vnnd hinfort von solchen Zugengen genzlich abgestanden vnnd Unnssern gnedigsten Heren zu Nuzen zu verrechnen befohlen, dabey es auch nochmals bleiben soll, wie disselbig Ordnung hiebey auch gefunden; zudem daß disselbe Forst-Knecht über das sonderliche freye Guetter vnnd Zugehörung haben, die Zeit irs Dinsts nach Fürstl. Gefallen zu gebrauchen, nach Inhalt des Erbbuchs, so verlesen worden, darinne eines ieden Verwaltung des Gezircks unterschiedlichen vermeldet. Dem Förster zum Neuen Hauß Peter Steinern sind zwey Sümer Korns für sein Gebuer dißmals vor die obgemeldten hivor angemaßten Zugeng vnnd Gebuer auch zugelegt vnnd daß ihme vorbehaltenn ist, von denn vier Hof-Männern darzu dem Land Knecht vnnd Bader, auch der Schenckstett, so Schwarzhannß innen hat, welchen eine Anzahl Holtz iehrlichen, Inhalt des Erbbuchs, gereicht, von ieden zwelff Pfennig, alten Herkommen nach, zu Stamm-Geldt sammbt dem Abgeschnitt zu nemen, so Jme also nochmals folgen soll. Vnnd diweil sein

x) Schollerer hießen diejenigen Leute, die auf den Kirchweihen das Publikum mit allerhand Spielen und Ueppigkeiten zu belustigen pflegten. Sie mochten aber schon damals nicht in den besten Ruf stehen, weil ihnen die ferner Uebung ihres ärgerlichen Werks jetz verbothen wurde. Wahrscheinlich ahmten sie der Würzburger Sitte nach, wo es einen sogenannten Scheller- oder Schowerplatz gab, den der Henneberg. Kanzlar Geneeln in seinen compend. jur. feupd.. 25. für ein Frauenhaus (Bordell) erkläret, deßen Entrepenneur dem Stifftsmarschall eine jährliche Abgabe zu entrichten hatte. (Ludwigs Erl. der G. B. Th. 2. S. 321). Noch in neuern Zeiten setzen die Statuten der Stadt Weimar einen Scholderer mitten unter Müßiggänger, Spieler und andere Personen die einen strafbaren Lebenswandel führen.

Forst Guet in der Würde vnnd Nuzung forderlicher denn anderer dergleichen Forst Knecht Guetter befunden; So hat er sich, auf gethane Erinnerung vnnd Fürhaltung, deß willig begeben vnnd vernemen laßen, er woll sich zimlich beritten machen, vnnd dem Ambt von wegen vnnsers gnedigsten Herrn uff zufallende Nott vnnd Zustand unberthenig dienstlich vnnd gehorsam gewertig sein.

Ueber Stamm vnnd Schreib Geldt in allen Fellen.

Darinne soll es also gehalten seinn, so iemands von gemeynen Bürgern oder Dorffs Leuthen zu ganzen Gebewden Holz aus Gnaden zu geben oder zu stewern verschafft, so mag der Förster zwei Pfunt zu Gebuer seiner Muesamkeit mitt der Anweisung fordern vnnd einnemen, aber darüber soll niemands aus Pflicht höher beschweret oder geursachet werden. Was aber einzeliche Bawreisige oder Hauß Bäum Stemm weren, wo derselbenn an der Zahl unter Zehen, von ieden Stam 3 pf, was aber darüber vnnd doch nit zu einen gemeinen ganzen Baw, von ieden 2 pf.; Aber die Affter Zegel, so an den gekauften Holz gestanden, sollen demjenigen folgen, so das Holz gekaufft vnnd genzlich bezahlen müßen, aus Ursachenn wie hirvor beruert, es were dann, daß sie es nit auf arbeiten wollten, uff den Fall auch zu verkauffen; aber denn Leuthen, so das Holz der hirvorgestellten Ordnung nach durch Nicoln von End vnnd Burckhardt Hunde uffgericht, die Helfft alleinn bezahlen, oder auch denienigen so es aus Gnaden gar geschenckt, dennselben sollen die Affter Zegel nit folgen, sondern durch die Forstknecht zu vnnsers Gnedigsten Herrens Nutz verkaufft vnnd virrechnet werden.

Das Schreib Geldt;

Weil aber der Forstmeister einen ieden sein Bekenntniß vnnd Bevelch der Anweisung an die geordneten Forstknechtt iedes Bezircks gebenn muß, vnnd selbst keinn Schreiber daruff helt, so mag ein ieder die Bekenntniß durch sich selbst nach Befelch des Forstmeisters welcher disselbe verfügt, stellen laßen, vnnd mit dem Schreiber seins Gefallens nach Gelegenheit vertragen.

Der Abraum halb, der Gehölz inn ettlichen Ambtten, daß disselbenn verkaufften Pläz ganz ausgerotten vnnd verkaufft werden, als im Neuenhauß etliche Maß hivon geschehen.

An welchen Endten solchs, da es vor vngelegen, vnrathsam vnnd nachtheilig angesen fürgenommenn oder künfftig vnnterstandtenn wollt werdenn, dasselbig durch die Amtleuth, Schösser vnd Käsner nit zugestattenn, sondern abzuschaffen, vnnd dafür zu seinn, damitt das Holtz widrum aufliegen mög, vnnd künftig nuezlicher Wachs nit verhindert vnnd also die gelegenn Vorhöltzer zu Notturfft des Fewerwerks, nidermaßen zu nachtheiligen künftigen Schaden abgetrieben vnnd gentzlichen verrottet werden.

Bericht Siegmunden von Birckig Forstmeistern im Gegenwarth der Forstknecht, wie thewer ein iedes Holtz soll verkauft werdenn; der newen Ordnung nach, so aus Fürstl. Bevelch vergangenn Jars durch Nicoln von Enb unter andern uffgerichtet.

4 gr. vor einn Schindelbaum, 4 gr. von einn Buttenbaum, 6 auch wohl 5 Pfahlbeim für 1 fl. 6 Beum für 1 fl. uff die Schneidtmühl. Fünff Schneidmühlen geben 16 fl. von Wasser. Fünff Schneidmühlen an der Steinach gebenn 16 Schock Thillen, auch vom Wasser 9 fl. an Geldt. Wann 10 Bawhölzer verkaufft werden, so nemen sie 5 bezalt einns umb 18 pf. arm vnnd reich.

Brennholz der vonn Adel Unberthanen eine Klafter umb 9 pf., vnnssers gnedigsten Hernn Leuthen eine umb 4 pf. Einn Eichen um 3 gr. vnnd eine drein, von eglichen Klafter Pfahlholtz, so zu Wasser geflößet 1 gr., aber das Holz bezalen sie sonderlich, aber von Brennholtz dürsen sie nichts gebenn.

Die Ordnung wie es mit den Flößen gehaldenn.

Ist in Coburgk zu finden.

Ordnung im Ambt Eisfeldt.

Aber im Ambt Eisfeldt wird nachfolgender Gebrauch der Wald-Geding vnnd Holz-Kauff dismahls gehalden, dabey der Schösser oder Kästner zu Koburg, Förster vnnd der Kästner zu Eisfeld seinn, welches Geding jehrlich Sontags Exaudi fürgenommen wird.

1 fl. ein Schüßler, 1 fl. ein Schmidt, 8 ℔ Landsberger ein Löffler, 8 ℔ Landsberger ein Felgenhawer, 27 pf. jein Schindler von einem Baum, 27 pf. ein Büttner von einem Baum

In disen Walden ist wenig Geding aus Ursachen Ungelegenheit der Wäldt, und auch daß die andern Wäldt, als Henebergisch, Schwarzburger Poppenheimer y), also nahend anstoßen, auch die Vortheil der Waldgeding und der Kauff bequemer zu erlangen seynnd, dann dises Orts geübt vnnd gehalden, derhalben die Knechtt hievor vnnd biß anhero die Afferzegel, Gemeinn Windfell vnnd Brüch, Dürrholtz, Mastung vnnd Laubrechens gar wenig Gebrauch, Genieß oder Zugang haben mögen, weilen es ganz ungelegen der Farth halbenn, vnnd nit zu erlangen sey, darzu vornemlich die Verhinderung des Wassers, daß es nit mit Flößenn anzurichten wie inn andern Ortten; aber in den Ambts-Erbbuch wird der Kauff etwas linder vnnd messiger befunnden aber folgend soll es uff die Maß geordnet seinn; und wiwohl die newe ufgericht Ordnung, davon Meltung gethan, in disen Ambt auch hat wollen fürgenommen werden, wie bevohlen seinn soll, aber der Ungelegenheit halbenn, wie angezeicht, mit

y) Die hier genannten Pappenheimer Waldungen gehörten zur damaligen Herrschaft Gräfenthal, welche die Grafen von Pappenheim als ein Sächsisches Mannlehen besaßen und im J. 1521 dem Herzog Johann Philipp zu Altenburg verkauften.

mit solchen Unterschied dißmahls geübt vnnd gehaldenn, dabey es auch dißmal aus bewegenden Ursacheun gelassen.

Die gemayne Weinfuhren, auch die andern Fuhren so auswertigs dises Landkrayß uff die Dorf in die Landcent gehörig bißanhero gelegt seinn worden z.)

Diweil aus fleißiger Nachforschung vnnd Erkundigung der alten Diner auch andrer bey denn sich Bericht zu vermuthen gewesen, zu dem aus alten Verzeichnissen gemeiner Register insonderheit des Ambts Eisfeldt, auch fürnemlichen durch die neusten Erbbücher, so vor zwanzig Jaren gemacht, nit gründlichen noch bestendig gefunden hat mögen werden, daß solch Auflagenn, der obbenannten Fuhren, dermaßen üblich vnd gebreuchlich sein mögen Alleine was in neulichen Jaren seynd Absterben des Churfürsten, Herzog Friedrich seel. Gedächtnüß vnterstandten vnnd angemaßt, daß gegen Augspurg vnnd Speyer auf die nechst gehaltenn Reichstag den Leuthen inn etlichen Centgerichten dies Orts Landes zu Franken, etlich Wagen vnnd Fuhr auferleget, vnnd also durch gemeyne Klag als eine Neuerung vorgetragen mit Bitt, gnädigst einsehen vnnd Abschaffung der Billigkeit nach zu verfügen. Demnach haben wir aus bewegenden Ursachenn vorberurter Anzeigung solch hinführo abzustellen vnnd nachzulassen, vnnd für keine ordentlich oder billige Pflicht anzuzihen in Besten verschafft.

Was aber gemeine Weinfuhren, Getraidigs oder dergleichen anlangt, so inn disen Fürstenthumb des Orts Landes zu Franken, von einen Ambt in das ander nach Gelegenheit der Notturft vnnd Zufell gefordert vnnd geführt muß werden, in solchenn haben wir üblichen vnnd langwirigen Gebrauch durch allerley Bericht vnnd Uhrkund sammbt der Leuthe selbst angebenden Bescheid befunden, indem sollen sie sich hinfort ungevehrlich schuldiger Gebuer gehorsamlich erzeigen vnnd halden vnnd darinn kein gefehrlich Behelff der Hinterlist fürzin noch gebrauchen. Aber was die Weinfuhren belanget, so von Franken nach Torgaw oder ins Land zu Meissenn, zu dem fürstl. Hof-Lager geführet werden, welches sie alle als eine newe Auflage vnndt Beschwerung fürgewandt, diweil solchs bey Herzog Wilhelms von Sachßen seeliger Regierung nit geübt, darinen sollen sie auch so vil möglich geschonet werden, vnnd vor kein ordentlicht Pflicht anzuziehen; wo es sich aber zutragen würdt, daß aus besondern zufällenden nothwendigen Ursachenn uff fürstl. Bey-

z) Die, Wein und andere Fuhren für die Landesherschaft bestanden in Dienstleistungen, zu welchen die centbaren Unterthanen und selbst die Städte verbunden waren und die eigentlich in die Claße der Landesfrohnen gehörten. So stehet z. B. im Coburger Erbbuch bei der Stadt Rodach: „Die Frohnen mit Weinfuhren und andern noch Gnaden wie ander Städte." Auch in dem Erbbuche des Amtes Heldburg heißt es: Szo mein gnedigße Herrn Getreyde gein Königsberg laßen furen vnd Wein daselbst herauf gein Coburg, Waymar vnd wohin in Jre Gnaden haben wollen, müßen die Stete Helpurg vnd Ummerstadt eyn oder mehr Wagen, so vil Jne aufgesezt wird, mit einander schicken. Desgleichen müßen die von Hilpurghausen allein, wie die von Heldpurg vnd Ummerstadt, ein oder mehr Wagen schicken u. s. w.

lager oder im Fall so ie zu Zeitten die Weinn der Land zu Düringen, Meißen, vnnd Sachßen mißrathen würden, daraus geursachet würde, von den Weinwachs zu Franken Erholung zu haben, daß sie sich inn solchen Zustandt uff fürstl. Begeren vnnd Ersuchen des Hernn Pflegers zu Coburgk mit den Fuhren, nach der Cent Anlag gebraucht, vnderteniger Gutwilligkeit auch erzeigen sollen vnd wollen.

Gegen Dhüringen.

Was aber die Fuhren gegen Düringen, als Weimar, zu den fürstl. Hoflager oder dergl. Ferne des Wegs gegen Düringen gelegen vngeverlichen betreffen würdt, darinnen sollen sie dem alten Gebrauch vnnd Herkommen nach, so. bey Herzogs Wilhelms Regierung gehaldenn, so vil billig geübt, nochmahls gelassen werde.

Der Jagdfron halbenn.

Diweil in diesen Articul die Jagdfron belangende inn Vorzeitten vnnd bißanhero vffgehabte Erkundigung vnnd Bericht der Amptt vil Clagens vnnd Ansuchens fürgestanden, auch nach Inhalt der newen Erbbücher, so vor zweinzig Johren der Notturfft nach aufgerichtt, gebuerlicher vnnd wohlmaßrichtiger Beschaydt gefunden, wie es darumb gewesenn vnnd zum Theil herkommen sein soll. Nachdem aber Arnold von Falckstein Schosser zu Coburg, der Kastner Paulus Bader, vnnd Sigmund von Birckig der Forstmeister, auch andere, so des wissentlich Bericht gehabt, angehoben, daß vor wenig Jarnn von den Leuthen der Dorffschafftt, welche nit zu ordentlicher Pflicht noch Uebung der Gebrauchs solcher Fronherkommen vnnd hivor zu denn Jagden gebraucht, auf beschene vnnd ergangen Fürhaltung das gewilligt vnnd eingegangen seinn soll. Nemlich wenn vnnser gnedigst vnnd gnedige Herrn selbst draus uf der Jagd oder zu Franken weren, so wollten sie solches aus underdeniger geneigten Willigkeit tun, aber außerhalb so Ihre Gnaden nit zu Franken persönlich vnnd der Herr Pfleger vnnd die Jeger verhanden weren, daß sie alsdenn uff den Fall damit vnbeschwert vnnd verschont würden; iedoch die Dorff so aus billiger ordentlicher Gebuer vnnd herkommender Uebung dazu verpflichtt, wie dann solchs in den Ambts vnnd Erbbücher einer ieden gerichtlichen Cent wohlwissentlich, diselbigen bleiben, in irn geordneten alten Frondiensten.

Der Jägerlager halben.

Nachdem in ettlichen Ambtten das Herkommen vnnd der Gebrauch fürnehmlich inn Gericht Heldburg, daß etlich Dorff das Jägerlager, abwesens vnnssers gnedigsten Herrn so die Jäger in dise Landort gegen Franken geschickt werden, halden, darinn keine gesezte Maß oder Anzahl der Zeit mit den Persohnen vnnd Hunden gehalten vnnd die Unkostung vnnd Azung nach Bericht des Ambts vnnd der Leuth bisanhero mißbräuchlich geübt vnnd gehalden, nemlich indem daß die Jäger Irs Gefallen außerhalben dieselbigen geordneten Dorff, so sich zu solcher Pflicht bekennen, ire Lager in eine Stadt oder auswertig Wirthshäußer vornemen, vnnd lassen Ihnn sammbt Ihrnn Anhang vnnd Zuschlag, wie abzunemen, zu den Bessen

vnnd ohn Maß, Pflegung thun sonder Ordnung, alsdenn müssen diselbigen Dorffschafften sämmbtlich die Zahlung vnnd Ausrichtung verwenden, es betrifft vil oder wenig, auch zu etlichen mahlen 12. 18 fl. vnd mehr austragen. Derohalben ist in solchen diese Maß vnd Ordnung hinfort zu halden verschafft, daß einen reitend Jägerknecht, so sie der End aus bevelich der Obrigkeit des Jagens halb ankommen, vnnd also die Lager, abwesens vnnsers gnedigsten Herrn, wie beruert, besuchen, 28 Zinßgroschen, vnnd einen gehenden Jägerknecht 14 Zinßgroschen, ein gantze Wochenn für alle Azung Irer Persohnen reichen vnnd geben mögen, immaßen solchs in der Rentheammer zu Hof hievoran üblich gehalden vnnd gebraucht; so sich aber die Zeit nicht an eine Woche erstreckt, gegen ieden Tag 4 groschen den reitenden, vnnd 2 gr. den Fußgänger abzukürzen. Were es aber denn Leuthen gelegener die Kost zu gebenn, das stehet in Ihren willkührlichen Gefallen; aber die Jägerknecht sollen sich an berürter Verordnung begnügen lassen, damit der uebermessig Unkost, wie vorangezeigt, hinfort abgewandt werdt, aber die Azung der Hunde soll von den Leuthen der zugehorenden Dörfer, wie vor Alters gebührl. Herkommen, der Notturft, nach gebrauch, gereicht werden.

Des Wildprets halben, die gemeinn Beschwerung des beklagten Schaden, Unkosten vnnd Versäumniß so Inn von den Wildpret an Irn Früchten, Gedraydtfeldern vnnd Wießmaten zugefügt werden.

In disen Gebrechenn, weil disselben als manchfaltig vnnd fast beschwerlich von der Ritterschafft, denn Steden vnnd Gemaynen deren Dörffer vorgetragen, so ist auch deßhalb nottürftiger billiger vnnd fleißiger Bericht vnnd Erkundigung bey dem Herrn Pfleger, Ambtleuthen, Schossern, Castnern, Forstmeistern vnnd Centgraffen, auch den geordneten Knechten der Hauptwildfuhr fürgenommen, vnnd endlich ingemein vnnd sonderheit so vil vermerckt vnnd unwidersprechlich befunnden, daß der Schad inn solchen fast mannigfaltig vnnd ganz verderblich, insonderheit der wilden Schwein halben, welche die Wießmat vnnd Felder dermaßen zerwühlen, daß ohnmerckliche Unkost der Leuth solcher Schad nit bald zu erholen oder einzuziehen, auch die große Versäumniß vnnd Unruhe mit der Tag- vnnd Nachtwacht des ganzen Sommers über von Frühling an bis zu End der ganzen Erndtezeit, daß in manchen Dorff Tag und Nacht, Sechß, Acht, Zehen Persohnen, nach Gelegenheit des Fluhrgezircks Wochen vnnd Hutten müssen daß auch kein gemein Geschrey, Schrecken, noch Schenen nit helfen wollen, ob sy auch mit Trummeln, Pfeiffen, vnnd plaßen vben vnnd fürnehmen, sogar sey das Wildpret übermennt, vnscheulich vnnd gewont, vnnd also vil aus bestendigen Empfang vnnd Bericht vernommen, daß solcher Schad für ein zimlich Anlag oder Steuer jehrlichen zu achten vnnd zu ermessen seyn wolle. Demnach aus gehörten und bewegenden Ursachen nachfolgende Verordnung, Abschied und Befehl gethan.

Diweil die Dorff inn Gemeinen also ungelegen, daß mit Zeunen, Gräben, oder dergl. Fürnemen in solchen nit mögen etwas bequemliches befridet, noch verwart

werden, das die Dorffshirten vnnd auch die Schäfer darzu die gemeinen Bauernhund alle groß vnnd klein Prugel oder Knüttel einer Ellen lang, zu dem kürzten, durch die Hirten, Schäfern, vnnd Bauern am Hals gehangen werden sollen, vnnd ein ieder Schefer die seinenn an Strick zu führen, vnnd mit denselben Gemeinhunden mögen sie das Wildpret vnnd Schwein aus ihren Schaden ungefährlich treiben vnnd iagen, sonder fürsezige vnnd unnottürftige Ursachen, als der unmeidlichen Nottdurfft nach, zu gebrauchen a). Was aber die Bären vnnd wilden Schwein weren, diweil doch dise den alleinn denn Würzburgischen, Bambergischen vnnd Hennebergischen, welche so nah daran gesessen, vnnd Jhnn dergestallt zum Besten gehegt, vnnd mit solchen Schaden gefrißt werden, daß diselben durch die Forstmeister vnnd Wildknecht, so sie auf ieden Dorff schaden der Aecker Wisen vnnd Weinberg betretten vnnd somsten in der Wiltfuhr nit fürsezig, darnach zugleichen geschössen würden, aber vor allen Dingen, daß solche Schwein oder Bären so dermaßen erlangt vnnd erobert, unverzüglich in das Ambt oder Grenz, darinnen es beschehen, den Ambtmann, Schesser, Kästner oder Centgraten zu antwerten, welche solchs fürder dem Herrn Pfleger gegen Coburgk auch vnverhalten, mit gebührlich Bericht, wie es zu Weg bracht, zustellen sollen, alsdann werden sich seine Gnad nach Gelegenheit darinn wohl zu erzeigen vnnd zu halten wissen.

Die Bedrengniß der Scheferenen.

Nachdem vil gemeine Klagen über die Schefer so aus denn Ambten bis Landkreiß erhalden, vnnd zum Theil auch umb jehrlichen Nuz verlassen, fürgewandt vnnd einbracht sein, darneben auch etlich Jrrung, welche ordentlicher Weiß in gemeinn Amtsgebrechen gehörig mit eingeführt, diweil aber solche Gebrechen, der Gelegenheit vnnd Ansehens, daß sie Besichtigung vnnd Erkundigung, auch notdürftige Verhör vnnd Bescheinigung der Klagen vnnd des begebenen Behelffs Antwort nothdürftig, welche also in einer kurzer Zeit aus Weitläufftigkeit der Oerter vnnd Plez vnnd Manniqfaltigkeit der Klagen nit vorgenommen mag werden. Nachdem aber die Schefer vnd Hefleuth über iede Trieb, so Jhnn verlassen, gemeiniglich ihre Verschreibung haben, wie weit sie sich derselbigen zu gebrauchen Fug sollen haben, vnnd nit ferner anzumaßen, zu dem daß in den Fellen das Herkommen mit erbaren Gebrauch vnnd Uebung dargethan, vnnd wie gebuerlich bericht muß werden, auch vil Articul, so vmb zugefügten Schaden angegeben, dazu die Unvergleichung mit gemeiner Hegung vnnd Sperrung der Wiesen auch Stupfelfelder, so das Gebrartig nit alles obkommen, vnnd das Grummet von denn Wisen nit uffgebracht, demnach ist verabschiedet, daß zu förderlicher gelegener Zeit von einem Ambt oder Centgericht zu den Andern die Verbeschendungen der Parthenen vnnd klagenden an gelegene Wal-

a) Diese Verordnung, wegen Beknittelung der Bauernhunde wurde in der spätern Landesordnung vom J. 1590 nochmals bestätiget, und zwar mit dem Zusatze: „Vnd thun vns darüber gnediglich erbieten, welches hierüber „von den Wilpret Schaden leydet, vnd solches anzeigen vnd den Schaden bescheinen „wirdet, daß Wir vns gegen denselben gnediglich erzeigen wollen."

statt durch Unssern gnedigen Herrn den Pfleger neben Herrn Hansen von Sternbergk vnnd Herrn Hansen von Schotten, beede Ritter, sammbt Caspar Rampspergern, fürgenommen sollen werden, als neben vns andre verordnete vnnd willkührliche Personen, weil wir den Handel aus zufallenden bewegenden Ursachen nit haben abwarten mögen, vnnd alsdann auch ihrr der Ritterschafft vnnd Stede iezo vnnd neüagethane Bewilligung die Sachen nach angehörten Bericht iedes Theils Klag vnd Antwort auch, so nohttürftigen, Erkundigung vnd Besichtigung, fürzunehmen; Alsdann aus fleißiger Erwägung aller Umstende, nach erbaren Bedencken vnd Ermessen die Sachen vnnd Gebrechen in der Guett oder im Fall mechtiglichen zu weisen b), zu vergleichen vnnd zu entscheiden sollen haben, in allermassen iezo von Uns allen hab beschehen vnd ergehen sollen, trewlich sonder Gevehrde.

Neben dem wie es auch in künfftigen gemeinen Zufellen vnnd Gebrechen der Pfändung halber zu halten sey: So die Schefer vff iemands Schaden betretten, oder weiter denn ihnn zugelassen zu treiben, auf frischer That betretten oder befunden würden, mit was Maß vnnd Ordnung solches geschehen soll, dadurch doch der Obrigkeit vnnd Cent kein nachtheiliger Eingang erfolgen solle; daß auch die Schefer ihre neue Knechte, so sie diselben aufnemen der Trieb, auch die Hunde an Stricken zu führen oder Knüttel anzuhängen, wie hievor bey den Artic. den Schaden des Wildprets belangende, berührt ist, zuvor fleißig berichten, anweisen vnnd bescheiden sollen, damit sie sich der Unwissenheit, Iren hinterlistigen Anmassen nach, nit zu entschuldigen, auch der Pfändung des Schadens durch solche vorgehende Vermahnung mit Frevel nit aufzuhalten haben.

Das Federwildpret, Hasen vnnd der Vogelherd halbenn.

Diweil ein jeder Förster oder Wildner dis Orts Landes von vnnssern gnedigsten Herrn seine Verordnung der Wälde, Gehöltz vnnd Gezircks hat, wie fern ein jeder diselbig in allen Auffsehen zu versorgen, vnnd also in solchen seinen Kreiß das Hasenjagen vnnd alles ander Federwildpret, groß vnnd klein, auch Eichhorner vnnd an ettlich Orten die Rehe zu fahen vnnd also Weidwerck zu treiben, zugelassen, mit welchem förder ein ieder in das Ambt Coburg, wie es zu ieder Zeit geordnet, dienen muß, vnnd hat keinn Nachlassung solch zu verkauffen, ausgeschlossen das klein Geflügel, iedoch so eines ieden aufgesezte Zahl ins Ambt zuvor geliefert were. Nachdeme sich aber die Ritterschafft vnter andern beschwert, vnnd als klaghaftig angelangt, daß diselben Wildner oder Förster ihr Weydwergk weyter, dann in iren bevolnen Wäldern vnnd Gehöltzen vnterstünden vnnd anmaßten, dadurch ir Weidwerck fast verengt vnnd eingezogen würdt, derhalben soll hiemit befohlen seinn daß sich keiner vnssers gnedigsten Herrn Wildner oder Förster seines Weidwercks ferner gebrauchen vnnd anmaßen soll, dann soweit sich sein Revier und Gezirck der Wälde vnnd Gehölz erstreckt, damit das gemein zugelassenn Weidwerck der Ritterschafft inn disen Fellen auch zimlicher vnnd gewöhnlicher weiß, wie in redlicher Uebung, Herkommen vnnd

b) Mechtiglich weißen, heißt hier eben so viel als, durch richterliche Entscheidung erledigen.

gehalden worden, bleiben möge, vnnd in dem nicht geengt oder verhindert werden, insonderheit daß keinen uff seinen erblichen Grund vnnd Boden c), auch den Stedten dermaßen Ihrs Weichbilds, das gemeine Weidwerck an Hasen, Füchsen oder Federwildbret ziemlicher Weiß zu treiben, ohn beſtendige Ursachen, Verhinderung eingetragen soll werden; iedoch daß sich ein ieder gebührlicher Maß halten soll, damit die Hauptwildbahn alleweg verschonet werde, daß auch die Ordnung so vnnſſer gnedigster Herr der Churfürst zu Sachßen, durch Beschluß gemeiner Ihro Gnaden Landschafft bis xvhundert vnd in xxxisten Jahrs ausgangen zu halten gebotten, in den Fall des Weidwerksgemeß gehandelt vnnd darnach gethan werde. Es sollen sich auch die Centgrafen, Landknecht vnnd die andern vnnd bestallte Knecht bis Ort Landes zu Franken, so mit Wildpret gegen Hoff zu dienen, hievor nicht verpflichtet geordnet noch Herkommen, solches Jagens vnnd schießens des Weidwercks hinfort äußern vnnd enthalten, darob der Herr Pfleger, Ambtleuth, Schößer vnd Kästner iedes seines Gebiets fleißig auffsehen vnnd mit gebuerlicher Straff, so es ungehorsamlich übertretten, erzeigen soll, vnnd also hiemit in dem verwarnet seinn Desgleichen soll auch denn Bawern solch Weidwerk für sich selbst außerhalb ordentlicher Zulassung vnnd Erlaub, von denn es billig geschieht, nit gestatt noch nachgelassen werden, sondern sich zu enthalten vnnd davon abzustehen hiemit verbotten seinn, bey Vermeidung gebuerlicher Straff, nach Gelegenheit des muthwilligen Frevels vnnd Ungehorsam der Uebertrettung.

Was aber die Vogelherd belangende, darinn auch vil klaghafftiger Irthum fürstehen, soll es hinfüro also gemeßiget vnnd gehalten werden, was alte Vogelherde hivor mit der Uffrichtung vnnd mit denn Vogelstellen verlassen, geübt vnd Herkommen, daß dieselben fürthan iedes Gefallens vnnd Gelegenheit ungeengt vnnd vmbedrängt zu nachtheiliger Verhinterung der hergebrachten Uebung erhalten vnnd verlassen mögen werden; so aber mit der Zeit ein Ober- oder Erbherr auf seinen Grund vnd Boden gebürlicher Weiß newe Vogelherdt zu verlassen fürnehmen vnnd aufrichten wolt, daß solches mit Ordnung vnnd fürsichtigen Maß geschehe, dadurch vor allen Dingen den alten Vogelherden ohn allen billigen Nachtheil beschehen vnnd sich zuvor ehe Aufrichtung würcklichen Bawes des newen Herds, mit denen anstoßenden Obrigkeiten vnnd Erbherrn der nahgelegenn Vogelherde vnterrede vmb freundlichen Vergleichen, damit der künftige Irthum verwahrt werde. Wo es aber so zwischen Ihnn nit vereinigt mögt werden, alsdenn an den Herrn Pfleger oder die Ambtt, darinnen solche Fell zu entscheiden vnnd nach Gelegenheit zu vergleichen.

Des Verbotshalb mit dem Getreyde.

Nachdem die von der Ritterschafft die Ursachenn inn vnnſſers gnedigsten Herrn gemaynen Ausschreiben, was Ihn Churfürstl. Gnaden darzu bewogen, sonder Zwei-

c) Aus dieser Stelle gehet hervor, daß man in den Zeitraum, wo dieses Landesgesetz erschien, in Ansehung der Niederjagd, noch die Meinung hegte, daß solche als ein Ausfluß des Grundeigenthums zu betrachten sey, und von den Besitzern auf ihren erblichen Grund und Boden, nach alter deutscher Sitte, ausgeübet werden konnte.

fel vernomen, vnnd daß solchs Jhro Gnaden, als dem Landesfürsten, aus billigen Nachtrachten wohl geziemt vnnd gebüert hat, den gemaynen nachtheiligen Unrath vnnd Schaden, wie dann leider aus Ungehorsam vnnd Unversichtigkeit, die vnerhörte schreckliche geschwinde Landtheurung fürgefallen, welche Jhr Churfürstl Gnaden, so dem nicht entgegen gelebt, durch solch Gebott vnnd weiter fürhabender Ordnung aus der Gnad vnd Verleihung Gottes zuvor kommen verhofft hetten, damit das Armuth der Vnderthanen imgemein nit also beschwerlich vnd hievor vnnerhörter Maß geschöpfft vnndt bedrengt were worden Derohalben sein Churfürstl Gnaden aus fürstl. Obrigkeit inn solch beschwerlichen Zustand wohl gebuert, Ordnung vnnd Fürsehen zu thun, auch von andern vielwenigern Stånden aus fürfallender Notturffe geübt vnndt Herkommen, insonderheit daß solche vnnd dergl. ziemlich Gebott vnndt Geschäfft Jhnn vnnd den Jhrigen sammbt gemeinen Landsaßen selbst zu fürträglichen guten Wohlfart vnnd Gebeyen gemeinet vnnd gereichet soll haben, dann in disen Zufellen muß gar vil mehr der gemeinen dann besonderer vnnd eigener Nutz einzelicher vnnd gesonderter Persohnn bedacht vnnd angesehen werden, wie sie bey sich selbst aus Christlichen vnnd erbarn Bedacht zu ermessen vnnd abzunemen haben, daß es im Besten fürgenommen, bestehen vnnd ergangen; derohalben so wollen Jhr Churfürstl. Gnaden sich des bey ihnn gnediglichen versehen, in solchen vnnd dergleichen nottwendigen Fürnemen mit Beschwerung zu tragen, oder aber Jhr Churfürstl Gnaden in solcher gebuerender Obrigkeit des fürstl. zimlichen vnnd billigen Einsehens vnnd Verfügens aus ihnn selbst ihrs eigenn Gefallens nit Ziel oder Maß zu sezen. Aber Jhrn vndertheniaen Rath, Errinnerung vnd Bitt solcher zutragenden Fell wollen Jhr Churfürstl. Gnaden gnediglichen anzuhören vnbeschwert seinn, vnnd sich darauf nach Gelegenheit gnediglich vnnd vnverweißlich durch Gottes Gnad vernemen lassen, vnnd solchs Jr Churfürstl Gnaden Anzeig vnnd Errinnerung uff Jhr gethann Beschwerung der Notturft nach vnnd nit ungnediglichen zu vermercken, auch hinfort inn solchen Fürnemen billig ermessen vnd Bedencken haben.

Der Vorkåufer nachtheiliger Mißbrauch, in den Butterscharren vnnd andere gemeynnhauß Notturft des Armuets, so denn gemaynen herkommenden bestettigten Wochenvnnd Jahrmerkten der Stedt zu vnbilligen Verderb vnnd Abgang, wider erbarlich Uebung vnnd alte guet Gewenheit fürgenommen vnnd gebraucht wird.

Diweil durch die vorfahrenden Fürsten vnnd also von alters, auch dieser iezt vnnsser gnedigster Her als vnnssere ordentliche Obrigkeit, so vns von Gott als erblicher Landesfürst vnnd Herr gegeben, die Stedt in Jr Gnaden Fürstenthumb vnnd Lande aus bewegenden, zuleßigen, billigen Ursachenn der Erbbarkeit auch dem Recht gemeß, mit freyen gewöhnlichen Wochen vnnd Jahrmerckten zu gemeyner vnnd mennigliches, auch besonderen Wolfart vnter andern begnadigt vnnd führsehen, vnnd Jher aller Bequemlichkeit vnnd Bestes nach Gelegenheit unzweifelich darinne bedacht vnnd erwogen haben; So dann iezo dis Orts Landes zu Franken Jr Gnaden Fürstenthumbs vnnd Gebiets in denn Dingen vnnd Fellen, die Vorkåuffer belangende, als Butter, Kåß, Vische vnnd dergleichenn, so zu gemaynen Wochen vnnd Jahr-

merckten in Vorzeitten bracht, vnnd damit in Verkauffen vnnd Kauffen aufrichtig vnnd vngefehrlich gehandelt, ein beschwerlicher vnnd fast nachtheilig, verderblicher vnnd gemayner Mißbrauch vnterstanden vnnd angemaßt, daß sich dieselbig Vorkäuffer, Haußirer, vnnd Kärner, so inn vnnd außerhalb des Fürstenthumbs gesessen, welche andern Frembden vnnd auswertigen, so auch nicht dises Fürstenthumbs, zu weitern Vortheil, dasselbig, als Butter, Käß, klein Vyhe, Hünner, Gevögel, Fisch vnnd dergleichen, gemaynen Wochen vnnd Jahrmerckten des Armuets nothdürftig vnnd zutreglich, mißbreuchiger vnnd auffsetziger Weiß einkauffen vnnd förder auch verhandeln vnnd verführen, daß dadurch gemeyner Nutz gefehrlicher Weiß gesteigert, unruhig vnnd klaghaftig gemacht; demnach wird aus vorgehörten vnnd beweglichen Ursachenn für guet vnnd nützlich angesehen vnnd bedacht: daß ein ieder bey den Seinen doch der Endt im Fürstenthumb gelegenn, vnnd darauf ihme die Bottmeßigkeit solcher Fell zustendig, desgleichen die Heren Pfleger, Haupt- vnnd Ambtleuth, Schosser, Vogt, vnnd Kastner ieder seines Ambts vnnd Bevelichs ernstlich verschafft, gebiett, vnnd verfüge, auch dermaßen wie gemelt worden, daß solch nachtheilig verderblich Uebung, Fürnemen vnnd anmaßen, keineswegs gestatter, oder gefährlicher Weiß nachgegeben werde, sondern daß sich ein ieder Wer zu verkauffen habe, der ordentlichen Wochen vnnd Jahrmerckte der Stedt, so ihme gelegenn, darzu ein ieder willkührlich vnnd ungedrungen geneigt seinn mag, wie vor Alters vnnd gewönlich Herkommen, halten vnnd gebrauchen soll, als eine Fürsehung und Ordnung, die zu gemeinen Nutz vorgenommen vnnd in Vorzeitten bedacht ist, sonder Arglist vnnd Gefehrde zu üben vnnd zu handeln d).

Damit sich aber niemands der Unwissenheit zu entschuldigen, so soll hirmit verschafft vnnd befohlen seinn, daß durch Verordnung des Herrn Pflegers, von den Haupt- vnnd Ambtleuth, Schosser, Kastner, Vogt und Reten der Stedt, den Centgraffen, Landknechten vnnd Schultheißen iedes Centgerichts, auch den Forstmeistern bey den Wildnern vnnd Knechten, so in seinen Bevelch, auch ieden Befehlhaber für sich selbst, fleißig Nachfrag Forschung vnnd Erkundigung vnnd Auffsehen zu haben, vnnd dafür zu seinn, damit solchen allen nachgegangen vnnd gelebt werde; desgleichen bey den vir hohen Gerichten sambt der Schöppenbestettigung iedes Jahrs solchs öffentlichen zu verkündigen vnnd bey Straf zu verwarnen lassen; vnnd zu fernerer Warnung, daß solchs in den Dörfern eines ieden Centgerichts darein gehörig neben der öffentlichen Berufung vnnd Ansage an gewöhnlichen Stellen schriftlich angeschlagen werde

Wo auch jemands solcher Vorkäufer darüber betretten, vnnd folgend durch gewißen Zutritt gehabter Kundschafft erlangt vnnd bekannt würde, gegen denselben billige Straff durch die Obrigkeit, da er ankomnien zu erzeigen nach Gelegenheit seines fre-

d) Dieses Verboth wurde in der spätern Landesordnung vom J. 1556. zwar erneuert; aber zum Vortheil der Ritterguthsbesitzer noch beigefüget: — „Doch do denen von der Ritterschafft oder andern, jemands Getraydicht, „Fisch, Wollen oder anders abkaufen oder „abführen wollte, das soll ihnen nicht verboten seyn. Allein das kein Gefahr gesucht, „sondern daß der Kauffer solche Waare den „Städten zubringe“.

freventlichen muthwilligen und ungehorsamen Beginnens, auf zimlich Meßigung der Obrigkeit. Aber die Straff so einer mit der Waare erlangt, da er derselbigen verlustigt auch verurphettet vnnd nach Gelegenheit seines Wandels vnnd Wesens verbürgt werde, davon die Helfft demjenigen so In verkümmert umgetrieben vnnd aufgehalten, die Uebermaß der geordneten Obrigkeit desselben Gerichts vnnd Gebiets, es were dann, daß sich einer wie recht seiner Unschuld darthun, der Unwissenheit vmbthun wollt. Es sey wer es wolle, soll ihme solchs uff die gemeltten Fell des angehörten Bevelichs ordentlicher Weiß zu thun frey seinn, vnnd disen Befehl vnnd Geschäft mitler Zeit also nachzugehen, bis auf Verordnung vnnsers gnedigsten Herrn gnedige Nachlassung vnnd Bewilligung der Landschaft fürhabende gemeinn Ordnung vnnd Policey.

Der bösen Weg halber uff gemeyner fürstlicher Landstraßen.

Dyweil derselbenn Ursach halber des Vnwegs, die Straßen, wie öffentlich durch die Kauff- vnnd Fuhrleüte angezeiget, gemieden wird, daraus dann erfolget, Abgang der Zoll vnnd Geleittnahrung vnnd Beschwerung der Handwercksleute in Steden vnnd Dorff gemindert vnnd verhindert, auch die gemeinn Wochenmerckt der Stedt; vnnd dem Landvolck darzu das Armuet, so sie Zinß oder Fron Ihrer Obrigkeit zubringen müssen, oder daß, so sie aus gedrungener Notturft zu Marckt fahren, kauffen vnnd verkauffen, was beschwerlichen Schadens, Versäumniß, vnnd Nachtheils an ihren selbst Leib, vieh vnnd Pferden zugefügt, daß sey nit zu ermessen; über solches alles daß sich ziemet vnnd gebuert, die fürstl. Landstraßen aus Obrigkeit im Bauwesen zu erhalten, damit der gemayne Nutz gefördert vnndt gebessert werde. Demnach aus denn angehörten vnnd gemeldten Ursachen, so dann billig vnnd gebührlich zu bedenken, soll hiermit verschafft vnnd befohlen sein, daß zu förderlichen Wettertagen vnnd gewönlich benannten Zeiten diesselben bösen Weg der Landstraßen durch verschaffen des Hernn Pflegers zu Coburgk, der Ambtleuth Schösser, Kastner, vnnd Geleitsmann iedes Ambtsgebiets vnnd zugehörende Verwaltung, nach Gelegenheit zu bessern vnnd zu bestendiger Farth anzurichten; vnnd die Vorlegung von denn Geleithen, auch den Vorrath von Korn, Brod vnnd Bier vnnd gemeiner Dorffshülf vnnd Fronspeißung solcher Fell, neben der Handreichung gemeiner Hülf von der Landschafft vnnd centbaren Untersaßen, auch den andern anstoßenden Nachbarschaften so nit zu disem Fürstenthumb ohne Mittel gehören e), vnnd sich doch dazu geneigt vnnd willkührlich erbiethen, getrewlich fürnehmen vnnd vleißigen. Damit aber diesen Fürschlag vnnd Beveich der vnmeidlichen Notturft nach, endlichen vnnd willkührlich nach-

e) Unter den hier erwähnten Nachbarschaften, die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, zu diesem Fürstenthum gehörten, sind die centfreien adelichen Untersaßen zu verstehen, die in der Regel zu dergleichen Dienstleistungen zwar nicht verpflichtet waren, aber doch doch ausnahmweiße darzu beigezogen werden musten. Sie konnten sich auch deren um so weniger entziehen, da der Adel in frühern Zeiten verbunden war, zu Reparaturen der Landstraßen die nöthigen Dienste zu leisten. (Coburg. L. Gesch. des Mittelalters S. 101.)

gesetzet vnnd darzugethan; So ist mit Bedacht vnnssers gnedigen Herrn des Pflegers vnnd des Schößers zu Coburgk, auch andern so zu Unterricht dieser Sachen angelangt vnnd befragt, daruff beschlossen, daß der Castner zu Coburgk Paulus Baber, auch Gleitsmann vnnd Centgraf zu Coburg, vnnd Jacob Preiß vnnssers gnedigsten Herrn bestallter Diner daselbst, welche darzu dienstlich vnnd förderlich angesehen, Erstlichen die Straße von Coburg nach Rattelsdorff bis an den Mayn f) fleisig bereiten, besichtigen vnnd in allen Umständen des Gebrechens bey dem Schultheißen Geleitsleuten zu Rattelsdorff vnd andern der Ende an der Straß wohnhaft erkunden vnnd auch zu der Besichtigung, so vil bey ihnn nothdürftig ermessen, ziehen vnnd erfordern sollen; Alsdenn unter ihnn beratschlagen vnnd erwegen, wie die Erbauung vorberührter Maß nach Gelegenheit mit Bestand oder sunst bequemer Besserung vnnd Unterhaltung fürzunemen seyn mag. Vnnd auch den Fürschlag der Leuth vnd Dörfer so der Ende vnnd daselbst ängesessen, so zu der Handreichung vnnd Mithülf gutter Willigkeit anzulangen seinn möchten, sie gehören zu wem sie wollen, iedoch willkührlich vnnd unverpflicht, dazu was Gehölz, Füllenstein, vnnd anders, welche unter dem Vorrath, mit Geld, durch willig Fron und Biet, vnnd an welchen gelegenn Enden zu erheben und füglich zu erlangen; das vnnd alles anders so darzu notturftig bedacht vnd angesehen, umb einn clar richtig Verzeichniß, so vil möglich, zu bringen, vnnd vnterschiedlich zu ordnen, Daß sie auch darneben zwei gemeinn verständig Werckleuth, Maurer vnnd Zymmermann mit sich nemen, oder zu sich fordern, Iher Bedencken in dem auch anzuhören vnnd mitzutheilen, darzu den Fluhrmann, der Löffler genannt; folgend, daß solches vnnssern gnedigen Hernn, dem Pfleger, also schriftlich vnnd mündlich vorgetragen vnnd notturftig zu guten Vernemen bericht soll werden, Als denn durch Rath inn Besten darinn zu beschließen, vnnd dem Bevelch nachzukommen fleißig verordnen; Ferner, daß auch auf solchen Beschluß durch verschaffen vnnd beneben des Herrn Pflegers die Würzburgischen, als der Ambtmann zu Seßlach vnnd der Rath daselbst auch der Keller zu Ebern, auch ander Würzburgische der Gegenheyt an die Landstraßen anstoßend vnnd derselben auch gebrauchen, füglicher Weiß zu der Besichtigung oder sonst zu bescheiden vnnd anzureden, was sie uff vorig ihr Erbiethen zu solchen Baw der gemeinen Landstraß förderlich hülflich vnnd dienstlich seinn wollen, damit der fürhabende Anschlag darauf zu richten, vnnd, daß man sich Iher nachbarlicher Mithuelf zu trösten hab, als denn solch Werck mit theilhaftig vnd Vortheil gereichet vnnd kommen mag, in Zuversicht daß der Unkost mit solchen Fürnemen vnnd Anschlag nit so gar unmessigs austragen soll, Vnnd etwas stattliches darauf gewandt vnnd auegelegt muß werden, so gibt es auch wiederumb den Hauptnutz gemeinen Zu-

f) Die Straße, von deren Erhaltung hier die Rede ist, ist die gewöhnliche Landstraße von Nürnberg nach Thüringen und Sachsen. Damals erstreckte sich das Coburger Gebieth bis nach Rattelsdorff am Mayn, wohin die Herzoge zu Sachsen nach dem Zeugnisse des Erbbuchs, auch das Geleitsrecht auszuüben hatten. Noch in den Rechnungen des 16. Jahrhunderts findet man die Rattelsdorffer Geleitsgelder in der Einnahme, aber seit dem verschwand dieses Regale ganz, ohne daß man weiß, wie es von Coburg abgekommen seyn mag.

gang, Besserung vnnd Vortheil der Nahrung, neben dem, daß man es aus Obrigkeitlich schuldigen Gebuer vnnd billig zu thun ist; Wie deshalb in Eingang des Articuls Meldung vnnd Errinnerung gethan.

Beschließlich dieses Articuls den Baw der Landstraß.

Daß der Kastner Paulus Bader, Caspar Rambsperger vnnd Jacob Preiß, alle zu Coburgk wesentlich, fürnemlich Befehlig über solchen Baw haben, vnnd zu erreichigen Besten darinne handeln, vnnd der Castner das Geldt Ambtshalber, so ihme aus Anschaffen des Schößers durch den Gleitsmann, gereicht soll werden, vnnd was in solchen des Gleitseinkommen nit ersezen mögte, daß der Castner von seinen Ambtseinkommen oder Clösternuzung wiederumb erleget vnnd habhaftig werden, alles auf ordentliche Rechnung so der Castner darüber mit Wissen der beeden zugeordneten halden soll.

Der Hochzeiten, Kindtauf vnnd sechs Wochenn halb.

Dieweil hievor gemeyne Ritterschaft dis Orts Landes zu Franken durch bewegende gutgründige erbare Ursachen, welches sie auch bey sich selbst dermaßen fürträglich nützlich vnnd gut ermessen vnnd angesehen, daß eine zimliche vnnd erbare Maß darinnen fürgenommen würde, darauf auch eine Ordnung mit Ihen Wissen vnnd Willen gemacht vnnd uffgerichtt. Nun sollen sich ettlich darüber unterstehen vnnd anmaßen, den ihrigen zu gestatten vnnd nachzugeben demselben entgegen und widerwertig zu handeln; Weil dann solch aus vil bewegenden Ursachen wie vorberührt für ein nützlich und fast bequemlich austregliches Fürhabens geacht und angesehen würd; Demnach so soll auch voriger gemeiner Verwillung aus billiger Neigung vnnd Forderung des guten einträchtig nachgegangen vnnd unwegerlich zu ihrer aller Besten gelebt vnnd gehalten werden.

Der sonderlichen Persohnen des Adelsgebrechenn halben, so außerhalb vnnd neben der zwölff gemeinen Articul der Ritterschaft auch übergeben sein worden, Innhalt beeder Verzeichniß so neben diser Handlung auch beygebunden, darinne man sich zu ersehen vnnd zu erhohlen hat, was in dem aus Verhinderung diesmahls nit endlichen abgeferdigt hat mögen werden.

Was also derselbenn Articul so dismahls, wie gemeldt, nit abgehandelt vnnd hinterstellig verbliben, die seind mit Bewilligung der Ritterschaft uff gehabte Unterrede vnnd geneigte Bewilligung darauf verabschiedet, weil sie, aus billiger Nothdurfft, Verhör vnnd allerley Erkundigung vnnd Bericht, auch zum Theil Besichtigung, erfordern, daß sie zu bequemer Zeit vnnd Frist durch vnsern gnädigen Henn den Pfleger neben den willgekührten Persohnen als Herr Hansen von Sternberg, vnnd Herr Hansen Schotten von der Ritterschaft vnnd Caspar Rambspergern, von der Stedt wegen, diselbig Handlung obberürter Maß fürnehmen, vnnd nach

Ihen billigen Ermessen vnnd Erkundigung fürgewandten Fleißes aütlich zue vergleichen oder mächtiglichen zu entscheiden sollen haben in aller Maß die Hinstellung gemeiner Landschafften, Inhalts des Churfürstl. schriftlichen Bevelchs, so im Eingange dieses Handels verzeichnet, durch vns andern so auch verordnet gewesen, dismahls hätte geschehen sollen.

Wo aber der zugesezten Persohnn einer oder mer aus ehrhaftiger Nott oder andern Zufall verhindert, alsdenn sollen andere an ihr statt angegeben vnnd dazu verordnet, damit den Sachen nachgesezt vnnd abgeholfen möge werden.

Beschluß=Articul, wie dise Ordnung jehrlichen zu Vnderricht vnnd wesentlichen Kunde beygelegt, gelesen vnnd eröfnet soll werden.

Damit sich aber nimands zu beklagen noch zu entschuldigen, daß ihme dise Ordnung, Handlung, Bevelch, vnnd Abschied vnwissend, auch daß sich ein jeder desselbigen zu halden vnnd darnach zu richten hab, ob ihme vielleicht darinnen mit der Zeit Beschwerung, Ungleichheit, oder Irrthumb fürstünde, vnnd ohn Weitleuftigkeit sich aus Gelegenheit der Ursachenn darnach zu richten hab, so soll hiemit verschafft vnnd befohlen seinn daß solche Ordnung, was die Centgraffen vnnd Landknechtt, darzu die Förster auch die Schefer vnnd Hirten, darzu die Hochzeiten, Kindtaufen Sechswochen vnnd Kirmessen vnnd das gemeine Weidwerck belangt, zu den dreyen hohen Gerichten, vnnd auslauf des Gerichts, wann die Schöppen bestettiget, allenthalben zu öffentlichen zu Angehör des gemeinen Mannes, so ins Centgericht gehörig, gelesen werden, damit es also iedes Jahrs viermahl angehöret, vnnd die Leuth dadurch allenthalben errinnert vnnd des Wißens empfahen vnnd also sonder Irrthum Beschwerung vnnd Klag darnach zu richten wissen.

Was aber darüber ander Articul vnnd Sachenn anlangt, das ist an Nott gegen Ihnn zu vermelten.

Damit sich auch ieder der Ritterschaft vnnd Stede in zufelligen Sachenn der Nottdurft nach solcher Handlung, Ordnung, Befehls vnnd Abschieds zu erhohlen hab, so seinn vir Abschriften in dem geordnet, die

1) eine an das Ambt Coburgk, vnnser gnediger Herr der Pfleger Fürst Wolfgang von Anhalt empfangen, welches Sr. Gnaden allen Amtleuten dis Orts Landes Francken Abschrifft davon zustellen sollen lassen, vnnd neben die geordneten Erbbücher auf Zufell vmb Erhohlung beyzulegen befohlen, dazu dem Forstmeister der Wälde vnnd Forstknechtt gleichermaßen auch zukommen lassen damit sich ein ieder seines Ambts, wes er sich seines Dienstes Belohnung vnnd Gebühr halben anzumaßen oder zu enthalten hab, ferner darnach zu richten weiß.

2) Gleichermasen seynd denn von der Ritterschafft, vnnd

3) eine den Steden, welche zu Coburgk bey den Rath hinterlegt, auch

4) eine gegen Hof in die Churfürstl. Canzley in Verwahrung zu thun, durch die verordneten Räthe mitgenommen.

Es sollen auch alle Articul so in diser Ordnung Geschäft, Befehl vnd Abschied begriffen, wie dieselbigen vnterscheiden sein, nach Gelegenheit gedeüt, gehandelt vnd nicht geverlicher oder liestiger weis, sondern nach Erbarkeit gemeintt, verstanden vnd fürgewandt werden.

Die Räthe so von den Ausschuß gemeiner Landschafft der Handlung vnd auch dem Abschiedt nach zu Torgaw zue den Landgebrechen, gegen Franken, Ihrer Gnaden Fürstenthumbs vnd Gebiets verordent, vnd die Zugesetzten durch die Landschafft dies Orts Landes, sein gewesen: Wolff von Weisenbach g), Hanß von Sternberg h), Hanß von Minkwitz, Hanß Schott, Hanß von Doltzk, Ritter, Casper Rensperger von wegen der Stadt.

Actum Coburgk Sambstags nach Crucis Exaltationis anno domini 1531 ist diese Handlung beschlossen.

XXX.

Erbsonderungsvertrag zwischen Kurfürst Johann Friedrich zu Sachßen und seinem Halbbruder Herzog Johann Ernßen.

den 17. Novembr. 1541.

Ex orig.

Von gots gnaden, Wir Johans Fridrich, Hertzog zu Sachssen, des heiligen Romischen Reichs Ertzmarschall vnnd Churfurst Landgraf in Duringen Marggraf zu Meissen, vnnd Burggraf zu Magdeburgk, wiewol, der Hochgeborne Furst Her Johansernst, Hertzog zu Sachssen Landgraff in Duringen vnnd Marggraf zu Meissen, vnnser freundlicher lieber Bruder, vnnd Wir, Sieder Weiland, des auch Hochgebornen Fursten, Hern Johansen Herzogen zu Sachssen, Churfursten seliger gedechtnus vnsers genedigen lieben Hern vnd Vaters, todtlichen abgangk, vnnd nuhmer, Ins zehende Ihar, in semptlicher Regierung aller seiner gnaden, verlassenen, vnd vns zu beiden seiten, anererbten Lande, leute, Furstenthumen, Herschafften, vnd guetern, außerhalb, des Churfurstenthumbs, zu Sachssen, so vff vnns allein gefallen, gesessen, Nachdem aber, genanter vnnser Bruder, durch schickunge des almechtigen, bey seiner Lieb entschlossen, vnd Ir furgesetzt hat, aus Zulassung, gotlicher ordnung, auch des veterlichen Testaments, sich in eheilichen Standt zu begeben, Mit bruderlicher vnd freundlicher biet, das Wir dartzu, Wolten Rathen, vnnd furdern helffen, Wie wir vns dan darauf, freundlich erboten, vnns auch, aus christlicher Trewe schuldigk erkennen, vnnd dan sein lieb sampt dem auch Hochgebornen vnserm lieben Oheimen, Hern Wolffgangen fursten zu Anhalt, Grauen zu

g) Wolff von Weisenbach und Hanß von Minkwitz waren damals zwei der angesehensten kursächsischen Räthe, die unter andern auch bei Abfassung des Grimmischen Machtspruchs vom J. 1531 vorkommen. Müllers Annalen S. 89.

h) Hanß von Sternberg st nd schon früher im Sächs. Diensten, und war im J. 1525 einer von den 4 Deputirten, welche nach Einführung der Reformation, die erste Kirchenvisitation im Coburg. zu besorgen hatten.

Askanien vnd Hern zu Berneburgk, seiner lieb frauen mutter seligen Bruders, weil, obgedachter vnser genediger, lieber Her vnd vater, in seiner gnaden Testament, seine lieb, vnnserm Brudern, neben vns, in freundlichen vnd guetem beuell Inhaben, gebeten, mit vnd sampt vns bedacht, So Wir beiderseits, mit vnnsern Frauenzimern, auch Dinern, vnd gesinde, in gemeinen anwesen, auch semptlicher Regierunge, vnd vorschaffung, nunhmer sein vnd pleiben soldt das sich allerley, mißverstant, vnd vnfreundlich nachdenken, zwischen vns, daraus mocht zutragen, vnd begeben, Wie dan auch leichtlich, in solichen fellen, Zubescheen pfleget, do Wir doch beide vieleichter genaigt sein, in Bruderlicher freundschafft, lieb, vnd ainigkait, mit einander zu pleiben, Derhalben dan fur das bequembst, best, vnd dinstlichst, geacht, vnd angesehen ist worden, das von ainer, Bruderlichen, erblichen, vnnd solichen sonderung, geredt vnd gehandelt mocht werden, die dem Veterlichen Testament, vff vnser beider bewilligung, vnd wolgefallen, nit zuwider, auch Landen vnd leuten vnschedelich sein mocht, Vnnd derwegen vorgenanten Furst Wolffgangen freundlich vermahnt, das sich sein lieb, nebenn etzlichen vnnser beiderseits, zugeordenten Rethen, Nemlich Gregoren Kranken Doctor vnd Hansen von Ponikau vnsern Chamerer, darauf, vonn berurter, erblichen sonderunge, zu handeln, freundlich vnd vndertheniglich, eingelassen,

Demnach thun kundt vnnd bekennen Wir himit offentlich gegen allermeniglich, das Wir auff anruffung, der gnaden des almechtigen, mit obgenantem vnserm lieben Bruder, einer erblichen sonderung, verglichen sein worden, Vnd haben vns, deren, Bruderlich, freundlich vnd aufrichtigk, mit einander entschlossen, Inmassen wie hernach volget,

Vnd Nemlich so hat vnnser lieber Bruder, gewilliget, die Coburgische Arth vnd Pflege, mit allen Iren ein vnd Zugehorungen, Schloßen, Ampten, Stedten, Flecken, Clostern, Dorffern, Vorwercken, Schefereien, Renthen, Gulten, nutzungen, Manschafften, Lehenschafften, Gleitenn vnnd Zollen, Mit dem vorradt, an getreidicht, Wein vnnd farende habe, wie solichs alles, itzo der endt, In Ampten, vnnd sunst vorhanden ist, anzunhemen, dartzu dan auch, neben andern Regalischen Herlichkaiten, vnd gerechtigkaiten, Alle Bergkwergk so sich kunftiger Zeit, derselben Landart wurden ereigen, oder erregen, vnd Silber, Kupffer, oder ander Metallen halten, vnd furen sollen, gehoren, Welicher Berckwerge Regirung vnd nutzung auch, seiner Lieb, vnnser, vnd vnser erben halben, gar soll Zustehenn. Allein vnsern Vedtern Hertzog Morizen zu Sachssen, vnd seiner Lieb Bruder, Hertzog Augustus, vnd Irer beider erbenn, nach Inhalt vnnd gelegenhait, der großveterlichen, Berechtigung Iren halben teyl, solicher Bergkwerge nutzung, vorbehalten vnd vnbegeben, aber die nutzung, des Goldtbergkwergs, vff der Steinenhaide, oder so sich, an andern Orten, der Coburgischen Pflege, Goldtbergkwergk, erregen wurde, sol vnns vnd vnsern Erben, zu gleichen Nutz, mit zustehenn, doch die Bergkwergk-Regirung vnserm lieben Brudern, vnndt seiner lieb Erbenn allein zugehörenn.

Vnd dieweil wir seiner lieb bruderlichen vnd bestendigen, bericht haben thun lassen, was seider vilgenants vnsers genedigen lieben Hern vnnd Vaters töblichen

Abgang vnd inwendigk zehendhalben Jharen, vngeuerlich, an allen Nutzungen, Renthen vnd Gulten, gewissen, auch steigenden vnd fallenden, von allen gedachts vnsers Hern Vaters, verlassenen, Landen vnd Leuten, einkommen, sampt was dargegen widerumb, vf vnnser beider sempteliche Regirung, vnd Vnderhaltung, aufgangen, vnnd insonderhait, mit den Burden des Reichs, auch der christlichen Religion vorennigung halten, dartzu, in Sachen der Erbeynung, der Heusser Sachssen, Brandenburg vnnd Hessen, auch der Eynunge, darinnen vnser Bruder vnd wir, mit konigklicher Wirden zu Denmarken stehen, vnd sunst, also, das man, vber gemelte jerliche, Gulten vnd Nutzungen, vber zweymalhunderttaussend Gulden, mit jerlicher Pension Zuuertzinsen hat, mussen auffporgen, vnd dieselben mit einbrocken, aus dem allen sein Lieb sampt dem von Anhalt vnd den zugeordenten Rethen clar genugk befunden, das mit dem ordentlich jerlichen Enkomen, vnd Gefellen, nu hinfurth, wie zu besorgen, vnd sonderlich, dieweil der Erbfeindt der Christenhait der Turck, das Konigkreich Hungarn, eingenomen vnd sich zunegst der deutzschen Nation genachbarr, nach weniger, an sonderliche, Gnad vnd Zulage des almechtigen wirdet zugereicht mugen werden; so hat sein Lieb hinwider freundlich vnd bruderlich bewilliget, alle andere vnd itzliche, obgemeles vnsers Hern Vaters, nachgelassene, Duringische vnd Meissenische Landt, sanit der Voigtlandt, auch alle, Widerkauffe, erbe, vnnd gueter, mit allen darauf stehenden Schulden, mit allen iren ein vnd Zugehorungen, Schlossen, Stedten, Flecken, Mercken, Geistlichen Stifften, Clostern, vnnd sonderlich, mit den itzigen vnd kunfftigen Bergkwergen vff allerley Metall, auch an allen Orten, derselbigen Lande, sampt dem Silberkauff, Muntzen vnd Schlegeschatz pleiben, zustehen, vnd zukomen zu lassen, also vnnd dergestalt, das wir vnd vnsere Erben, seiner Lieb vnd iren Erben, zu der Coburgischen Landart vnnd Pflege, erblich vnd ierlich viertzehentaussent Gulden, von gemelten Landen vnd vf itzlich Quatember, den negsten Muntagk darnach, altzeit, den vierbten Teyl, berurter Summen zu Weimar, in der Rentheren, vf geburlich Quitanzen, an alle Widderrede, schutz, behelff, oder verflicht, an vnser Landeßwerhung sollen entrichten vnd betzalen lassen, vnnd soll, die erste Betzalunge, angeheun, vff Reminiscere schirstkunfftigk,

Vnd ob wir oder vnser erben, an der betzahlung vnd Rechnung obbestimpter Summa geldes vff Itzliche tagetzeit, oder in ainem Monat negst darnach volgende, vngeuerlich seumigk werden, das doch nit sein solle, So offt es geschehe, vnnd sich begebe, Als dan sol vnd magk, vnser bruder Ader seiner Lieb erben, dieser Nachuolgende Ampt, Schloß, vnnd Stedte, Mit nahmen Wartburg, Weimar, Jhene, Salffeldt, Eissenach, Zwickau, Aldenburg, Grim, vnd Plauen, mit allen, Jren Zu vnd eingehorunge, vnuorpfandet gantz frey, als sie Itzo stehen, eynnehemen, Regiren, Innehaben, genießen, gebrauchen, auch von den Ampteleuten, kegenwertigen vnd kunfftigen, vnnd den Amptsverwanten derselbigen Itzbestimpten Ampte, desgleichen dem Stedten, vf solichen vhall gewonliche gelubde vnd Pflichte nhemen, die sie auch S. Lib. vnnd Iren erben, von vns vnd vnsern erben vngehindert Willigk thun, vnd sich seiner lieb, vnnb derselben erben halten sollen, Biß so lange seiner Lieb, oder derselben erben aller hinderstelligen schulde, vnnd derhalben, empfan-

gener schaden, entricht vnd vorgnugt werden, Vnd so also seiner Lieb aber derselben erben, solche Itztbestimpte betzahlung vnd vorgnugung beschehen ist, Alsdan vnd ehr nicht, Sollen vnns vnd vnsern erben solche bestimpte, Ampt, Schloß vnnd Stedte, in dergestalt, wie sein Lieb oder derselben erben die eingenomen wider vberantwort werden.

Vnd Wir vnnd vnsere erben sollen, gegen, obberurt vnsers lieben brudern, abtrettunge, der andern Lande und leute, allen Last, vnd Burden, alß der Christlichen Religion, voreynigung, auch der Erbeynung, dartzu, der eynung, mit königlicher Wirde zu Denmargken; vnd dergleichen, Inn sonderheit aber gegen Jitziger Kaiserlicher Maiestät, auch kunfftigen Romischen kaisern vnd Konigen, mit Besuchung Reichs, vnd anderer Vorsamblungstage, Vnterhaltung des Chamergerichts, des Reichs-Lehendinsten, Hulffen vnd Steuren, vff vns vnd vnsern erben, behaltenn; Vnd aller berurter vnd Anderer des Reichs Burden, sein Lieb vnd Ir erben frey halteun vnd entnehmen, Auch den Lehenen, bey dem Reiche, vnnd der Chron zu Beheim, wo man mit derselben, nachmalß werde Vortragen werden, von seiner Lieb vnd Irer erben selbst wegen, Zu Jeder geburenden Zeit, vff vnsern aigen Chosten, volge thun, vnd thun lassen, Dergestalt, das wir fur vns, vnd vnsere erben die Lande so vns pleiben, von vnsern, Aber vff seiner Lieb vnd derselben erben volmacht die Coburgische Arth, von seiner Lieb, vnd Irer erben wegen, sollen empfahen, Vnnd die Lehenbrieff nhemen lassen, Auch sein Lieb vnd Ire erben, an vnsern Landen, vnd vns hinwider, an seiner Lieb Lande semptlich belehnen lassen, Vnd do vnsere vedtern, Hertzog Moritz vnd Hertzog Augustus zu Sachssen, auch der Landgraff Zu Hessen, vnnd Irer Liebden erben vnd nachkomen Iren lehenen volge thun, So offt solichs beschiet, So sollen wir, mit Iren Liebden vnd Iren erben Zu der gesampten Lehenschafft, nit allein, von vnser vnd vnser erben, Sundern auch von vnsers bruders vnd seiner Lieb erben Wegen, mit angreiffen, vnd solichs in den gesampten Lehenbriefen Clerlich gesetzt werden. Dan do sich nach dem Willen des Almechtigen ainicher vhall, an berurten orten Zutrage, das der Stamme einer, gantz vnd gar, one erben abginge, So soll vnser lieber bruder, sampt seiner lieb erben, gleich vns vnd vnsern erben, Zu gleichem anteyl, volgen, erben, succediren, Vnd sonderlich auch, an den Bergkwergen, vnnd Berknutzungen, so gedachten vnsern Vedtern, vnd Iren erben, Zugestanden hatten. Dan was seiner Lieb, vnd derselben erben durch todesfelle, von den mitbelehnten vnd Erbvorbruderten, Zukunfftig anfallen, vnd geburen möcht, Sol seiner Lieb, vnnd Iren erben, durch diese erbliche sonderung, nit benomen sein, Sundern wir von beiden teilen, die Zu gleich haben vnd teylen.

Nachdem auch vnser beider lieber Her vnd vater in seiner gnaden Testament, ainen Artickel: Anfahend: „Nachdem auch weiland vnsere Anhern, von Romischen „Keisern vnd Konigen ꝛc." eingesetzt, vnd veterliche vorsehung gethan, Wo die Hochgebornen furst, vnnd furstin, Her Johans seliger, vnd fraw Maria Hertzog vnd Hertzogin zu Gulich Cleff vnd Berge ꝛc. vnnsern lieben schwaher vnd schweherin, an Menliche Leibslehenserben, Vorsterben, vnd Irer Liebden Lande, und Leute an vns vnd vnsere

vnsere freundliche Liebe gemall frauen Sibillen geborne von gulich Hertzogin zu Sachssen rc. Vnd vnser beider leibslehenserben, Vormuge vsgerichter Heiradts vortrege komen vnd fallen Wurden, Das wir als dan Zu ainer ergetzunge des Anfahls welichen vnsere anhern Churfursten vnd fursten Zu Sachssen, fur etzlichen Jharen von Weiland Kaiser friederichen, des Nahmens den Dritten, an gemelten furstenthumen Nemlich Gulich vnnd Berga, erlangt gehabt, vnserm lieben brudern, Hertzog Johanß Ernsten, Ain Ampt, das Jnn rechtem werth, vndter Zwantzigktaussent gulden nit Werdigk, in den Landen Zu Meissen Aber Duringen, Vorweissen, Zustellen vnd vberantworten solbten, So sol von vnserm bruder vnd vns, vnd vnser beider erben, demselben Artickell, an allen eintrack, vnd widderrede, auch also, nachgegangen gelebt vnd verfolgt werden.

Vnnd vber die obgemelten, auch andere Zufallende Burden, So sol dartzu, der schutz vnd schirm, aller vnser beiderseits, berurter gestalt gesonderten Landschafften, er sey gegen dem Turcken, oder andern gottes, vnd seins hailwertgen worts verfolgern, Nachdem vnser lieber bruder sampt seiner lieb erben, gleich vnns vnd vnsern erben bey gottes Reynen vnd warhafftigen Worth, vnd vnsers Hern vatern, auch vnser Christlichenn Augsburgischen Confession, beharrlich vnd bestendiglich durch vorleihung des almechtigen, sol vnd wil pleiben, Wie auch genanter vnser Her vater Jnn seiner gnaden Testament Christlich vnnd gantz veterlich begert hat, Auch so sich sunst, Jemands Zu vnserm lieben brudern, vns Aber vnnser beider erben, vber geburliche Rechtgeboth, in Weltlichenn sachen, vnnd sonderlich do vnnser bruder, vnd seiner lieb erben sich vf vnß vnd vnsern erben, Zu gleich vnd recht, erbieten thet, mit gegewaltigem Vberzugk, Notigen woldte, vff vns vnsere erben pleiben, vnd Wir vnd dieselben solichen schutz vnd schirm, Zuthun vorpflicht sein; Doch dieser gestalt, das in solichen fellen beiderseits Lande Rettung, es were gegen dem Turcken, oder andern, die vnsern brudern vnd vnß semptlich oder ainen teil sonderlich, Wolten beschweren vnd vberziehen, die Vndtersassen der Coburgischen arth, von der Ritterschafft vnd Andern vorpflicht sollen sein, gleich vnsern vnd vnser erben Laudsessen vnd vndterthanen, in angetzaigten Noten, vnd Landßrettungen, welliche der almechtige genediglich, vorhuten wolle, Zu dinen, Zu volgen vnd sich Steuren vnd anlegen Zulassen. Vnnd Nachdem vnnser lieber bruder, allen obertzelten eynungen mit vns vorwant ist vnd pleibt, Aber wir vnd vnsere erben, von vnser beider wegen, die last und die Burden, vff vns sampt dem schutz vnd schirm behalten, So will vnd sol sich auch, sein Lieb aber Jre erben, mit niemands, in sonderliche Bundnis einlassen, aber begeben, Sundern bey vns vnd vnsern erben deßhalben pleiben.

Vnd Wir vnd vnsern erben sollen vnsern Lieben Brudern, vnd seiner Lieb erben, die Landeß Not, wie sich dieselbe des Turcken halben vnd sunst, Zu Jeder Zeit Zutragen wurde, Vnuortzuglich sampt vnnsern, auffgeboten, aber Anschlagen, Wie wir den vnsern, derhalben Zubelegen vnd Zusteuren bedacht Aber angeschlagen hetten, Zu erkennen gebenn, Mit biet vnnd begerung, das vnnser bruder aber seiner Lieb erben solichs Aufgeboth aber Anschlege, vnd anlagen, gleicher gestalt, vffs eylendest vnd

furderlichst, den Jren, auch wolten vorkundigen vnd die Anlagen vnd Steuren, in dem vhall, einbringen lassen, Vns vnd vnsern erben, aber vnsern beuelhabern sampt den Registern, wie sich die Vndtersachssen, angeschlagen hetten, Zu vberantworten. Vnnd Jm vhall, der dinste vnd volge, gedachte seiner lieb vnderthanen, Zu den vnsern, an orten, vnser lande, die wir seiner lieb benennen wurden, stossen zulassen, Jegen denen es auch, alsbaldt sie disseit waldes, vnd vber die grentz komen, gehalten soll werden, Wie es mit andern vnsern Vnderthanen zu Roß vnd fueß, in solichem vhall, vndterschiedlich gehaltenn wirdet; Vnd so der Almechtige got die sachen je zu guten also schicken wurde, das sich die Not, es were des Turken halben aber sunst ånderte, Also das kain Aber wenigk vnkostens, von den Anlagen het durffen aufgewant werden, So sollen Wir vnnd vnnsere erben, es mit der empfangen Coburgischen Steuer, Also halten, do wir Aber vnsere erben soliche Steuer, aber die vbermaß vnsern aigenn Vnderthauen wider geben, Aber af ain weiter, dergleichen Not beysetzen lassen wurden, So sol dergleichen, mit berurter Coburgischen Steuer, von vns vnd vnsern erben, auch bescheen, Vnnd zu kainem aigen nutz, nach in andere Wege, gebraucht werden.

Aber in andern fellen, ausserhalb vorberurter, Turken Noth, Widerstands, vnd Landeßrettung Sollen, vns vnd vnsern erben, vnsers bruders vnderthane, der Coburgischen Arth, Steuer, aber Anlagen Zugeben, aber mit vnsern Landen vnd Vnderthanen, Zutragen, Noch vnser bruder, aber seiner lieb erben, dieselbige volgenn Zulassen, nicht vorpflicht sein, Sundern solich Steuern, vnd Anlagen Seiner lieb vnderthanen, Soll seiner lieb, vnd Jren erben aus ehrlichen redelichen versachenn, selbst geburen. Wir sollen auch seiner Lieb vnd Jren erben vnd dieselben hinwider, vnns vnd vnsern erben Jn vnnser Jedes Regirung, nichts Zureden habenn, Dan was, ain teil, bey dem andern, mit freundlich Fürbieten, vnnd vorschriefften suchte, Aber so vil ainer gegen dem andern Zu recht, Aus Crafft der gesampten Lebenschafft, aber sunst befugt were, Aber, do vf ainem teil, in seiner Regierung das Jenige, mit vorgeben, Erblichen verkauffen, aber vorsetzen furgenomen wolt werden, So die Vndterhaltung, des furstlichen standß vnd Weßens Jegenwertiglich, aber kunfftiglich sere schwechen, Auch dem Hauß zu Sachssen, nachtheiligk sein wollt.

Domit auch kunfftiger Zeit, vmb die Reynungen aber grentzen, der Coburgischen arth vnnd Pflege, Jegen dem Lande zu Duringen warts, zwischen vnnserm lieben brudern, vnd vnß vnd vnser beider erben, kain Jrrung furfallen muge So soll die Reynung hinfurt Erblich sein. Wie sie bißher gewest, vne darfur gehaltenn Nemlich erstlichen anzuheben hinter Eißfeli vf. . . vnd gehört zu dem Fränkischen Walde,

Vnd die weil, di vier Closter, Nemlich Munch Roten, Veißdorff, Hoffstedt, vnnd Sönnefeldt, vnd das Closter, zu Königsbergk, vnnserm lieben Bruder, mit berurter Pflege vnd Landarth zukomen, So soll sein lieb wie sie auch, als ain christlicher furst, dem almechtigen, vnd seinem heiligen vnd allein seligmachendem Worth, zu Lob, vnd forderung, freundlich gewilliget, sampt seiner lieb erben, den pfarhern, Kirchen vnd schulen-Dienern, von gemelten Clostern, vnd derselben einkomendt, das Jenige hinfurt, vnabbruchlich vnd

vnuorminbert, raichen vnd volgen lassen So beren etzlichen bey vnser baider semptlichen Regirung bereiten, vorschafft, vnd biß- her geraicht, ist Worden, Auch wo sein Lieb mer gebruchs vnd mangels solicher Diner halben befinden wurden, do wirbet sein Lieb fernere Christliche vorschaffung vnd einsehen Zuthun wissen, vnd sunderlich sich mit Hulff vnnd Almußen, von berurtem geistlichem einkomen genebiglich ertzaigen gegen Witwen vnd Waißen, armer fromen verstorbenen Pfarrer vnd Prediger, Goth wirbets auch seiner lieb reichlich ersetzen, So wissen wir vnd haben in vnser semptlichen Regirung, offt befinden das die frommsten priester, offt In der großen armuth verstorben, vnd nichts, dan arme Witwen vnd Waißen, nach sich verlassen haben.

Sein Lieb sol vnd will auch wie sie dan sampt Jren erben, vor got schuldigk, die Christenliche Pfarrer, Prediger, vnd Kirchendiner, der Coburgischen Arth, in genedigen vnd guetem schutz haben, vnd mit gantzem vleiß, darauf sehen, auch Jr zu Zeiten die Pflege, durch etzliche furneme gelerte Prediger vnnd frome Rethe, ader diner, visitirn vnd vssehen haben lassen, vff das Kaine falsche lere, nach Vorfurische Secten, oder auch vngotliche Ceremonien einbrechen, aber gelitten werden, Dann wie sein Lieb Waiß, wo die weltliche oberkeit nit mit ernstem vleiß, darauf achtung hat, So brechen die falschen vnd vorfurischen Lehren vnd Sekten auch derselbigen anhenger, gar leichtlich ein, vnd richten spaltungen vnd vffrur, an.

Vnd nachdem auch vnserm brudern, die Coburgische Arth, mit allen herlichkeiten, vnd gerechtigkaiten oberkaiten vnnd Regallien zukombt, Wo nu sein Lieb, ader derselben erben, zuuorderst, do der almechtige goth seiner lieb vnd Jnen, Silber Bergkwerg, mit der Zeit vorleihen wurde, Chrafft berurter Regallien, Wolten Muntzen lassen, So soll sein Lieb sampt Jren erben, allerley vnrichtskaiten auch beiderseits Lande vnd Vnderthanen schaden zuvorhueten soliche Muntz, Vnnser, vnd vnser erben, Korn vnd Schrot gemeß schlahen lassen, vnd insonderhait, so sol sein Lieb vnd Jre erben Jre Muntz, Muntzmaistern, kauffleutenn, nach andern, nit verlassen, nach außthun, Jn betrachtung, das kain Korn, alsdan recht gefurt Sundern nur, vnbillicher, aigener nutz gesucht wirdet.

Vnd nachdem graff Albrecht von manßfeldt Jegen vnns gewilliget hat, die Steigerhutt zu Eisfeldt, mit Jrer Zugehorunge, vmb dreytaussent gulden, vff negstkunfftig Ostern, abe zutretten, So wollen vnd sollen wir Jme solich ablosung zeitlich fur Ostern, ankundigen, vnnd vf Ostern die dreitaussent gulden, jegen abtretung der Hutten, vnd Jrer Zugehorung, Jme entrichten, vnd dieselbe vnserm lieben brudern fur seiner Lieb, aigenthumb, zustellen lassen, Aber dargegen hat sich sein Lieb gegen vns voepflichtet, soliche Hutte, an vnser mitwißen, nit wider gangkhafftig werden zulassen, truge sichs auch vnnser Bergkwerge halben, also zu, das wir gemelter Hutten wurden bedurfftigk sein, So soll sein Lieb vns dieselbige fur andern, vmb geburliche vorgleichunge, zukomen lassen.

Dieweil wir auch vor dieser Zeit, ainen Anfalle in der Coburgischen Arth, vorsagt Alß nemlich vnserm Radt vnd lieben getreuen Veitenn Marschall von Pappenheim zu Greuenthall etzliche Zehenden vnd gueter, so Wilhelm

von Heßberg doselbst, von vns vnd vnserm Bruder zu Lehen hat, vnd vnserm Secretär Anthoino, Pastell, an Sigmunden vnd Eikariussen Zufraße, gebrudern seligen gutern, weliche vns vnd vnserm Brudern, weil sie kainen Leibslehenßerben hindter sich vorlassen, fur ainem Jhar ledigk heimgefallen, dreyhundert Gulden, so hat vnser lieber Bruder gewilliget, berurten Anfall, do der genante von Heßbergk an Leibslehenserben vorsterben, vnd sich vorledigen wurde, dem gedachten von Pappenheim vnd vnserm Secretär die dreyhundert Gulden an der Zufraße vorlassenen guetern, volgen zu lassen, do aber ainiche Vbermaß hiruber, vorhanden, die solle vnserm Brudern zustehen domit seiner lieb gefallens zugebaren.

Vnd wiewol noch zweivndtzwanzigktaussent Gulden, bey key: Mät: vnnserm allergenedigstem Hern, von weiland Keiser Maximilian herrurend Zuermanen ausstehen, die Königk Ferdinandus vollent het entrichten sollen, wo vns der Wienische Vertrag were volstrackt worden, nachdem aber ganz vngewiß, was daran weiter einzubringen vnd Zuerlangen sein will, aber nit, vnnd sich dan vnnser lieber Bruder, in dieser Handelung, auch was die gemeinen Klainoten, auch Gulden vnnd Silbergeschirre, vnnd Tapetzereien, vnd dartzu das Geschutze, vnnd die Arthaloren, belanget, nit weniger, gegen vnns, dan wir gegen seiner lieb, gantz bruderlich vnd freundlich, hat finden lassen, zu dem das seiner lieb Nodturfft sein will, mit ainer Suma bhares Geldes, zu anrichtunge seiner lieb Haußhaltung, verfast zu sein, vnd sonderlich auch, domit sein lieb das Hauß Coburgk, mit beulichem Weßen anrichten muge, so habenn Wir gegen seiner lieb freundlich bewillet, vnd bewilligen himit, das Wir zwelfftaussent Gulden vf vnnsere vorschreibungen, Zinß vnd Schaden, wollen aufbringen, vnnd seiner lieb dieselben zu berurter Anrichtung, fursetzen vnd darstrecken vnd die Helffte seiner Lieb daran entrichten wenn sie wils Goth, nach bescheenen Beyschlaffe, sich in die Coburgische Arth, wesentlich begeben wirdet, die andern sechstaussent Gulden sollen seiner lieb, Im Michelsmargkt des zweyvndvirtzigsten Jhars, zu Leiptzk betzalt werden. Dargegen hat sein Lieb bewilliget, das den obberurten zweivndtzwantzigktaussent Gulden so wir etwas daran wurden vormugen zu erlangen, vnns vnd vnsern Erben, sollen zu guet gehen, an allen seiner Lieb vnd irer Erben, einsprach oder vorhinderunge,

Vnd nachdem nu, vilgenanter vnser lieber Bruder wir, vor vns vnd vnser beiderseits, Erben, obberurter Erbsonderung, vmb alle, vff vnns beide, ererbte, Lande vnd Leute, auch vmb alle farende habe, Schuldten, vnd Guldten, nicht ausgenomen, gentzlich vnnd bruderlich, auch frundlich voreiniget vortragen vnd vorglichen sein worden, so vortzeihen wir, vns, vor vns vnd vnsere Erben vnd Nachkomen, aller vnnser Gerechtigkeit, an vilgemelter Coburgischen Arth vnnd Pflege, vnd behalten vns allein daran beuor, die gesampte Lehenschafft, aber den Widerfall vnnd die gesambte Erbhuldunge, auch was diese Erbsonderung, mit ausgedruckten Worten, vnns thuet furbehalten, wir sollen vnnd wollen auch, alsbaldt der genante vnser Bruder, sich vorehlichet, vnd den Beyschlaff vnd die Hochtzeit gehalten hat, alle Manschafft, vom Adell Schosser Castner, Gleitsleute, vnd andere Diner, auch die

von Stedten, Burgern vnnd Landsassen, zu Franken, aller irer Aybe, Gelubde vnnd Pflichte, domit sie vns beiden, bißher semptlich verwandt geweßt, durch vnsere dartzu verordente Rethe, vnnd in chrafft, vnnsers sonderlichen Gewaldts, den Wir inen dartzu, mitgeben wollen, mit nodturfftigen Bericht, dieser erblichen, vnd, bruderlichen Sonderung, ledigk vnd loß sagen, vnnd sie domit, an vnsern Brudern weissen lassen, seiner lieb vnd iren Erben, gewonliche vnd pflichtige Huldigung daruff zu thun, sich furder an sein lieb, vnd ire Erben zu halten, vnnd ir als irem rechten, Erbhern vnd Fursten, getreue Gehorsam, vnd gewher zu sein, als sich geburt, doch vnschedelich vnd vnnorgreifflich vnnser aller, der Fursten zu Sachssen vnd Landgrauen zu Hessen, wie vorstehet vorbehaltenen, vnd geburenden, Erbhuldunge, darinnen wir vff Ewigkait, wie bißher mit einander wollen vnnd sollen, vnuorruckt sitzen, pleiben, vnnd zu sitzen schuldigk sein. Jngleichung, sol vnnser lieber Bruder, vor sich vnnd ire Erben, sich hinwider vortzechenn aller Gerechtigkait, dartzu die gemainen Kleinoter, auch Guldenn vnd Silbergeschirr, desgleichen Tapetzereien, auch das Geschutze, vnnd die Artholorey, welichs wir, mit s. L. frundlich geteilt, vnnd vnß mit s. L darumb, voraeit wnd verglichenn habenn, an den Duringischen auch Meißnischen vnnd Voigtlanden, doch mit gleichem, Vorbehalt, der gesambten Lehenschafft vnnd des Widerfalhs, auch der gemeinen Erbhuldunge, vnnd was seiner lieb, diese Erbsonderung, weiter außtrucklich thuet gebenn, vnnd sein Lieb sol durch ire Volmechtigen hinwider, die Grauen, Hern Haubt vnd Amptleute, auch die Vnderthanen vom Adel, Burgern vnd sunst, desgleichen die Schossern, Schulteiß, Gleitsleute, vnnd andere Diner, gemelter vnnser Lande, vff ire schriefftliche, genugsame Volmacht, lassen ledigk zelhen, vnnd dieselben, in gleicher Gestalt, wie von vns bescheen, soll an vns vnd vnsere Erben lassen weissen, sich an vnns vnd dieselbigen vnsere Erben, zu halten, vnd gewohnliche vnd pflichtige, Huldung zu thun, vnser Bruder sol sich auch, aller weitern Ansprach vnnd Forderunge, vor sich vnd ire Erbenn, jegen vnus, vnnd allen vnnsern Erbenn, vortzeihen, denselben abesagen vnd renunciiren, Es belange vnser Vormundschafft darein wir vns, zu gehorsam vnsers Hern Vatern seligen Testaments, vnd letzten Willens gelassen, vnd gehabt, oder auch, vnsere semptliche Regirung, oder offtberurte Lande vnnd Leute, Farniß beweglichs oder vnbeweglichs, Schulde, oder Gulten, wie es immer, Nahmen gehaben magk, es sey in dieser, Erbsonderung, dauon gemeldet oder nit, gantz vnd gar, nicht ausgeschlossen noch hindangesetzt, sein Lieb vnd derselben Erben sollen sich auch hierwider vnd zu Zerruttung, dieser bruderlichen, Erbsonderunge, vnnd Handelung, kainer freihaiten, nach behelff, der recht gebrauchen, oder sich darauff vorleiten lassen, es sey, der Restitution in integrum, oder wie es Nhamen, gehaben magk, sundern sich dessen alles wie vorstehet vortzeihen, bey seiner Lieb, furstlich treuen, vnd waren Worten, auch an ains geschwornen Aydes Stat, inmassen dan Wir, fur vns, vnd vnnsere Erbenn, diese bruderliche Erbsonderung, himit auch bewilligen, gereden vnnd versprechen auch; bey vnnsern Furstlichen, Treuen vnnd wharen Worthen dieselbige allenthalben, stehet, vest, vnnd vnuorbruchlich zu halten vnnd nachzukomen getreulich, vnnd, an alles geuerde,

Vnnd nachdem, diese vnnsers Brudern, vnnd vnnsere erbliche Sonderung,

itzo in der Eyll, auch aus Mangel, etzlichs Berichts, vff Pergament, nit hat mugen ingrossirt werden, so habenn Wir soliche Sonderunnge, zwifach vffs Papir schreiben lassen, vnnd wir der Churfurst, auch wir Hertzogk Johanß Ernst, vnnsere, neben vnsers lieben Ohmen vnd Vedtern, Furst Wolffen von Annhalt, Secret, hirauff druckenn lassen, vnns auch sampt seiner lieb, mit aigenen Handen vndterschriebenn,

Vnnd vmb mherer Sicherhait auch stedter, vhester, vnnd bestendiger Haltung willen, sol diese Sonderung fur vnsers Brudern, Beyschlaff, vffs Pergament gebracht, vnd mit vnser beider, desgleichen gedachts von Anhalts, anhangenden Insigelnn, befestiget, auch mit vnnser aller Aigenhanden, vndterschriebenn werden. i)

Gescheen zu Torgau, Donnerstag nach Marthiny den siebentzehenden Nouembris Anno Dny xv c. xxxxı.

Jo. Fridrich Churfurfurst
m. pp. sct.

Jo. Ernst
m. pp. sct.

Wolf Furst zu Anhalt.

XXXI.

Herzog Johann Ernst zu Sachßen, hebet das, in der Pflege Coburg übliche, Leistungsrecht auf, und verordnet wie es sowohl in Schuldsachen als in Criminalfällen gehalten werden soll.

den 21. May 1543.

Ex orig. Von gots Gnaden Wir Johann Ernst Herzog zu Sachsen, Landgraue in Doringen vnd Marggraue zu Meyßen rc. Entpieten allen vnd iglichen vnsern Amptleüten, denen von der Ritterschafft, Vnttervogten, Schoßern, Vorstehern der Clöster, Castnern, Zendgraven, Bürgemeistern vnd Rethen der Städte, Landknechten, Schultheisen, Dorfsmeystern vnd andern vnsern Vnderthanen, vnser Gnade vnd alles gut, lieben getreüen, Wir werden jetzt vntter andern Bericht, was sich für Vnrichtigkeit vntter dem gemeinen Mann, im Stedten vnd vfm Lande vnsers Gepiets zu tragen vnd begeben sol, nemlich in dem, so einer dem andern schuldig vnd die Schulden mit Burgen versichert sein, die vff Leystung stehen, das dieselbige Burgen, vf den Fall des Selbstschuldners vnzüglich aufhalten pflichtiger Bezahlung, in öffentliche gemeine Wirtsheuser zu leysten vnd zu zeeren gemandt werden, derhalben vnd dadurch dann vielfeltiger verderblicher Vncost Verseümlichkeit eines iden armen Mans narung vnd ander nachteilicher Schaden, beyde den Schuldigern, Gläubigern vnd den Burgen aufwachßen vnd sich merhen thue, aber doch damit einem iden zu Erlangung seiner pflichtigen Schulden, es betreffe gleich Geld oder-

i) Die nehmliche Erbsonderungs-Urkunde wurde, der Abredegemäß, im folgenden Jahre auf Pergament geschrieben und datirt, Torgau Mitwoch nach Convers. Pauli, den 1. Febr. 1542. Sie stehet in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. II. S. 274.

Wahre an, gar wenig geholfen werde, Welches vns dann zuzusehen vnd zu verstatten nicht zu dulden, sondern vielmehr dasselbige abzuschaffen vnd in ein richtigere Aenderung zu bringen geburen will. Demnach wollen wir solch vngebürlich nachtheilich Einreyten vnd Manung der Burgen in Leistung, ingleichen auch das vnnotdürftig vberflüßig zeeren so darauß ervolgen thut, hiemit genzlich aufgehoben, abgeschafft vnd an euch semptlich vnd einem iden insonderheit begert vnd bevolhen haben, wo hinfuro Clage vmb Schulden an euch werden gelangen vnd ir bey den Schuldigern so viel befindet, das die Schulden bekenndlich vnd nicht zu vernennen weren, ir wollet einem iden Clagenden vmb bekentliche Schulden, es betreffe die Selbschuldiger oder ire vorsetzte Burgen, ob dy gleich vf Leystung stunden, schleinige Hulfe mittheylen vnd ergehen lassen, würden aber je zuweylen zwischen dem Schuldigern, Gläubigern vnd den Burgen Irrung fürfallen, auf den Fahl moget ir sie zu allen theylen zum forderlichsten gegen einander vor euch bescheiden, verhoren vnd die nach Billigkeit zu vergleichen euch zu thun bevlenfigen. Idoch wollet darüber ir keinem vngeburliche Zerenß vnd Verschwendung des seinen gestatten noch vorhengen, sondern die Vbertreter darumb zu geburlicher Straf annehmen vnd halten

Ferner so gelangt vns auch glaublich an, wie sich vil freventlich Schlahens mutwilligs Werfen vnd Verwundens allenthalben in Stedten vnd offn Lande vnsers Gepiets begeben sol welche zu nachtheyl vnd abbruch vnser fürstlichen Obrigkeit an den bestellten Zend gerichten nicht fürbracht, geruget noch geclaget, sondern also vnwißends hingehen vns heimlich vertragen werden, welches vns auch lenger zu gedulden vngelegen sein wil Damit aber nun hinfüro dergleichen frevel Sachen, Verwundung vnd mutwil nicht vngestraft pleyben, so wollet Jr die Amptleüt, Zendgraven, Landknecht, auch Jr die Rethe in den Stedten den Balbierern vnd Badern ansagen vnd gebieten, das sich ir Jder bey Vermeidung vnser ernstlichen straff vnd Vngnade endhalten .... verwunde personen, zu welcher Zeit die zu ir Idem kommen oder gefurt werden nicht anzunehmen zu pinden noch zu heylen, es were denn das ein Jder Amptmann, Schoßer, Zenndgrave oder Landknecht von Gerichtswegen, derselben ergangenen Frevel vnd Verwundens zuvor wißens hetten, vnd Jnen den Balbirern oder Badern des ein Kundschaft aus dem Ampt oder Gericht, darinnen die thatten geschehen, fürgelegt oder sonsten glaubliche Anzeige Jrer wißenschaft von Gerichtswegen vermeldet worden were. Begeben sich aber dergleichen Sachen, die ganz vnvorsehenlich, wie denn wol seyn mag, dergestalt vnd also das Jnen verwundete Leut zugebracht würden, mit denen es geverlich stund, das dieselbige vor dem pinden nicht konten dem Gericht angesagt werden, Als sollen Balbirer vnd Bader dergleichen verwundte Leut annemen, pinden vnd heylen, Idoch dagegen bey Iren eydesstreüen des verpflicht sein, die verordnete Personen von Rethen in Stedten vnd dann die Schultheißen vnd dorfsmeyster vfen Lande eines iden Orts, da sich der Hader oder Schaden des Verwundens begeben hat, zu sich zuerfordern vnd den Verwundten oder beschedigten Menschen vor den pinden besichtigen zulaßen vnd daßelbige, nach gehabter Besichtigung von Stunde in das Ampt oder Gericht vnvorzuglichen an zusagen vnd zu berichten. So dann Euch den Amptleüten, Schoßern, Castnern, Zendgraven vnd Landknechten dergleichen Anzey-

gung beschicht, als wollet die Felle furder an die Gerichte bringen vnd also rugebar machen, damit die verwirkte straf oder Gerichtspußen vns nicht entzogen, sondern das Vbell gestrafft worde In dem allen thut ir vnser ernstliche vnd gefellige Meinung. Zu Vrkund mit vnsern für gedrukten Secret besigelt vnd geschehen auf vnserm Schloß Coburg, Montags nach Trinitatis anno Dom. XV. vnd drey vnd viertzigisten.

XXXII.

Herzog Johann Ernst zu Sachßen berufet die Coburgischen Landstände zur Berathung über den vorhabenden Residenzbau, und verlangt zu diesem Behuf die fernere Verwilligung der Trankſteuer.

den 19. März 1543.

Ex orig. Von Gots Gnaden Johanns Ernst, Herzog zu Sachßen ꝛc. Lieben getrewen! Wir haben mit vorleyhung gotlicher Gnaden, vnser fürstlich Hoflager alhie vf vnsern Schloß Coburgk ein Jar langk gehalten vnd solche Zeit vber scheinlichen vermerkt das eüch vnd andern vnsern Vnderthanen vns, in Iren obligenden Sachen, als dem Landesfürsten zu ersuchen, auß Vngelegenheit vnd hohe der Gepurge, vast beschwerlich, zu dem das wir zu Vnderhaltung vnserer wesentlichen Haußhaltung berurts orts bis anhero mich vmbgehen mögen, die vnsern zu beschwerten, wie wol verpflichtet fron vnd Hofdinsten zu leisten, zu erfordern, welches vns alles zu fürstlichen Bedenken vnd gnedigen Mitleiden thut gereichen, so viel vns möglich, solcher Vngelegenheit vnserer Hof- vnd Haußhaldung, ein andere Bequemlichkeit an- vnd aufzurichten, darzu Wir eür vnderthäniges Bedenken zu erforschen vnd zu gebrauchen bedacht, Ist demnoch an eüch vnser gnediges Begern, Ir wollet auf Mitwoch nach quasimodogeniti zu abendt alhie zu Coburgk einkommen vnd nechstvolgens donnerstags vnser Fürhaltung vnd fürstliches gnediges Gesynnen, vns zu Anstellung vnd Aufrichtung obemelter Bequemlichkeit, ferner auf etzliche Jare mit reichung des Zehenden pfennigs von Getrenke, in maßen eine zeitlang her weyland vnsern gnedigen lieben Herrn Vater, hochseeliger Gedechtniß, auch vnsern freündlichen lieben Herrn vnd Bruder dem Churfürsten zu Sachßen vnd was in gesampter Regierung, von Eüch gewehret, forderlich vnd behelflich zu sein, anzuhören vnd eüer vnderthänig Andtwort darauf vernemen zu laßen. Geschicht in dem von Eüch vnser gefellige Meynung in Gnaden zu erkennen. Datum auf vnsern Schloß Coburgk Montag nach Palmarum anno Dom. XLIII.

TXXIII.

XXXIII.

Herzog Johann Ernsts zu Sachßen, Hofgerichts-Ordnung für die Pflege Coburg. (Im Auszuge.)

dem 3. März 1544.

Ex orig.

Von Gottes Gnaden, Wir Johanns Ernst Herzog zu Sachßen, Landgraue zu Meißen, bekennen vnd thun kunth hiemit vor vns vnd vnnser erben, gegen mennigklich, das wir in Ankunfft vnser regierung vnser Ortlandes zu Franken stadtlichen sind bericht worden, das vor weylen daselbst in vnser Stadt Coburg eyn Hofgericht sey gehalten k) vnd Irrige Sachen vnserer Landtschaft, vnd besonderlichen so jemands vom Adel mit Clagen angelanget, zu örterung des rechtens also gebracht. Wie wol wir nun als der Landesfürst aus allerley gehabten wichtigen Bedenken, solche Ortterung des Hofgerichts, durch vnser jüngst außgegangen offen Schreiben, als vor vnnotturftig, in Ansehung das wir durch persönlich Residenz selbst in diesem vnsern Ortlandt durch vns oder vnser darzu geordnett Rethe, den Zwitracht vnd Irrung vffs schleünigste vnd richtigste abzuhelfen geneigt gewesen vnd noch, abgeschafft Nachdem aber gedachte vnsere Vnterthanen, dye von der Rytterschaft neben andern Iren, vns in Schrifften angegeben Mengeln vnd Gebrechen darüber mit aller Vnterthänigkeit gepetten, Sye bey gedachten Hofgerichte vnd rechtlicher Ausobung irer Zwispalt, wie vor alter, pleiben zu laßen, darauf haben wir mit vorgehenden gepflogenen Rathe des hochgepornen Fürsten Herrn Johann Friedrichen zu Sachßen, Churfürsten ꝛc. vnsern freündlichen lieben Herrn Brudern, vns entschlossen, gedachten vnsern Vnterthanen denen aen der Rytterschaft, solch ire bittliche Suchung gnediglich zu ergetzen. So es aber an dem, das Wir in solchen zuvorgehaltenen Hoffgerichte allerley Vnordnung vnd Vnrichtigkeit befunden, die vns als dem Landesfürsten zu beßern, zu endern vnd zu reformiren obliegen, demnach haben Wir vns mit dieser Mühe neben vnsern darzu verordneten Rethen gnediglich beladen vnd nachvolgende Hofgerichts Ordnung begriffen vnd ausgehen laßen. — Würden sich eynich oder mer partheyen, es weren die von der Ryterschaft oder sonsten vnserer Landschaft Vnnterthanen auch landfrembde, so dye vnsern rechtlicher Forderung nit erlaßen wollten, vnd doch von vnser vnterscheidliche Landcenden oder Halsgerichte solche Zuspruch nit gehörig, mer zu Zangk vnd rechtlicher Ausörterung dann zur güte geneiget sein, So mogen sich dieselbigen volgender vnsers Hofgerichts reformirter vnd prescribirter Ordnung also gebrauchen vnd halten:

Erstlich sollen in diesem Hofgericht zwölf Personen sitzen vnd von vns darzu namhaftig (gemacht werden) vnter welchen vnser Ammann zu Königsberg vnd lieber getrewer Eberhardt von der Thann, soll Hofrichter sein:

k) Die frühere Existenz eines Hofgerichts zu Coburg gehet aus einer Urkunde vom J. 1442 hervor, welches damalen, unter dem Präsidio eines Vogts, als Hofrichters, aus 6 Rittern und 12 adelichen Beisitzern bestand. (S. Cob. L. Gesch. des Mittelalters S. 98.

Eberhardt von der Thann, Hofrichter,
Hanß Schott zu Hellingen, Ritter,
Hanß von Lichtenstein zum Geyersberg,
Wolf von Sternberg, zu Callenberg,
Hanß von Schaumberg zu Effelter,
Silvester von Rosenau, Amtmann zu Helbburg,
Stephan von Helbritt daselbst,
Moritz von Helbritt zu Harras,
Hanß Georg von Heßperg zu Reürith,
Hanß von Coburg zu Einberg,
Valtin von Rosenau zu Ahorn, vnd
Hanß Kemmeter der Elter, zu der Wildenheyde,

Vnd soll vf volgende vnterschiedliche Zeit dreymal im Jare solch Hofgericht presigirt vnd gehalten werden, dermasen das vnser Hofrichter vnd verordente Beysitzer, vf solche bestimte Zeit, Dynstags zuvor zu Abent allhye in vnser Stadt Coburg ankommen, es würde inen dan dye Vnnotturfe vnd das kein Sachen zu ertterung vorhanden, von dem Hofgerichtsschreiber, so wir verordnet, in des Hofrichters vnd Beysitzer Wohnung vnd Behausung Abkündigung zugeschikt.

Das Erste Mitwochen in der Pfingstwochen, das Ander Mittwochen nach Galli, das dritt die nechste Mitwochen nach Lichtmeß.

Vnd damit sovil möglich die Sachen zur Güte oder dem Rechten durch vnsere zu solchem Hofgericht verordnete gefürdert möge werden vnd die Zeit nicht vergeblich verfließt, so ordnen vnd setzen wir, das sich die Parteyen beyderseiz so mit eynander zu thun, bey vnsern Hofgerichtsschreiber angeben, das alsbald die Partheyen — fürgefordert werden, vnd vf ir erscheynen, der Hofrichter sampt eynen oder zweyen Beysitzern sollen sich bevleisigen zwischen inen anfangs, ehe man zum rechten geschritten, gutlicher Handlung zu vnterfahen rc. k)

k) Da der Raum für jetzo nicht gestattet, diese, noch ungedrukte und für das Justizwesen jener Zeit merkwürdige, Urkunde, nach ihrem ganzen Inhalte, mitzutheilen, so muß ich mich begnügen, hier nur noch die Rubriken anzugeben, unter welchen die vorzüglichsten Gegenstände dieser Gerichtsordnung begriffen sind. Es sind folgende: 1) Ayd der Hofrichter vnd Beysitzer 2) Von den Procuratoren, unter welchen ein procurator pauperum ernannt werden soll. 3) Besoldung der Procuratoren. Sie erhalten jährlich Kost und Kleidung aus der fürstl. Cammer; sollen aber in ihren Schrifften nicht viel Latein und Allegata einmischen auch weitschweifige Opinionen der Doctoren vermeiden. 4) Von dem Hofgerichtsschreiber; 5) Von den geschwornen Frohnboten; 6) Was für Recht an dem Hofgericht soll gehalten werden; die streitigen Sachen sollen nach kaiserlichen und statutarischen Rechten beurtheilet werden. 7) Wer vor solch Hofgericht zu laden. 8) Forma der Citation; 9) Von den Sportulis; 10) Wie die Exceptiones sollen eingebracht werden; 11) Von dem Ayde Malicie; 12) Wenn eyn vfgelegter Ayde solle geleistet werden; 13) Straff des Commißarien so saumig ist in Verhörung der Gezeugen; 14) Durch was Peen die Gezeugen zu zwingen; 15) Von Schmehesachen; 16) Wenn Appellationen statt haben; 17) Die Nullität belangende; 18) Tax der Fronnbo-

Diese Ordnung solle offentlich in vnsernn Hause zu Coburg vf Pirgamen geschriben angeschlagen vnd in der großen Stuben des Orts, da dye Hofgericht alzeit gehalten, gehengt werden. Es sollen auch alle Vrteill, Receß vnd Abschnede in ordentlicher registration der Notturfft nach sampt den Artikeln mit guten Vleiß vnterhalten vnd verwahret werden, damit sich im fürfallenden Zustandt gebührlichs vnd richtigs Bescheids zu erholen habe.

Vf das sonder Beschwerung vnserer verordneten Hofrichtere vnd Beysitzere solche Justitia des Hofgerichts möge ins Werk gebracht werden; da wollen wir volgende Vnterhaltung also hiemit anschaffen, das eyn jeder in solch vnser Hofgericht verordneter, er sey Hofrichter oder Beysitzer, selb dritt, solches abente zuvor besuchen vnd alhye in vnser Stadt Coburg in eyn Herberig seyns Gefallens eynkeren, Futter aus vnsern Castenn wie pfleglich fordern lassen auch Stallung bekomen, aber für Mahlzeit, Schlafftrungk, Morgen- vnd Vespertrunk, auch Hufschlagk, sol eynem iden auf ein izliches Pferd, Tag vnd Nacht, zwelf Groschen, durch vnsern Cammerschreiber gereicht vnd gegeben werden, alle dye Zeitt sye zu güttlicher oder rechtlicher Abhandlung der Sachen, allhye zeren vnd ligen müssen. — Es sollen auch nicht mehr denn sechs Sachen vf ein Tag beschieden werden. Wo aber der Henndel mer, den sechs sein werden, vor den Hofgericht abzuhanndeln beschieden, soll der Hofgerichtsschreiber den nechstvolgenden Tag zu Continuation des Hofgerichts vor sich nemen vnd die Partheyen darauf namhafftiglichen citiren. Beschließlichen daß solches alles auf weyter vnser zukünfftig Bedenken diese Ordnung zu endrern vnd zu mehren, wie vns vnd vnsern Erben solches gefallen wirdet, nach Gelegenheit der Zeit vnd zufälligen Vrsachen vorbehalten sein solle, auch dieselbige zu erklären vnd zu interpretiren oder genzlich aufzuheben.

Diesem allen zu Vrkundt haben Wir vnser Secret zu endt dieser vnser fürstlichen Hofgerichtsordnung fürdrucken lassen, geschehen vnd geben vf vnserm Schlos Coburg Montags nach dem Sontag Invocavit anno Dom. XV C. XLIIII.

XXXIV.

Kaiser Carl V. belehnet Marggr. Albrechtn zu Brandenburg mit Stadt vnd Amt Königberg in Franken zu Mannlehen.

den 28. Febr. 1549.

Wir Carl der fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser 2c. 2c. bekennen öffentlich mit diesem Brife, vnd thun kund allermänniglich, Als wir in jüngst verschienenen 47 Jahr der geringern Zahl, den hochgebohrnen Johann Ern-

Ex libro Cop.

then; 19) Wie die Hülfbrieff gegeben werden vnd wie sie geschehen soll; 20) Straff derjenigen so zu helffen säumig; 21) Straff wieder dye so dye Fronnbothen anfahren oder beleidigen; 22) Von Eröffnung dieser Ordnung.

sten Herzogen zu Sachßen vnsern liben Oheimb vnd Fürsten aller Ungnad, deren er von wegen seiner adherentz, Beyfalls, Fürschub vnd Forderung die er vnsern vngehorsamen des Schmalkaldischen Bundes in nechst darvon entstandener Kriegsübung in eigner Person gegen Vns als Römischen Kaiser, getan vnd bewiesen hat, bey vns kommen vnd gefallen, gnediglich erlassen vnd wiederumb zu Huld vnd Gnaden auffgenommen, auch zu seinen Landen vnd Leüten, (doch außerhalb Amt, Schloß vnd Stadt Königsberg mit ihren Ein- vnd Zugehörungen, so wir damals dem hochgebornen Albrechten, Marggraffen zu Brandenburg rc rc. vnsern lieben Oheimb vnd Fürsten, in Ansehung seiner getreuen vnd nützlichen Dienste, so er vns in gemelten Schmalkaldischen Zuge gegen vnsern Vngehorsamen gethan hat, vnd dann auch zur Ergetzlichkeit seines darüber aufgewenden Vncosten und erlittenen Schadens, von wegen seiner Niederlage zu Rochlitz, zu guten verbehalten,) — haben kommen lassen, daß wir demnach mit wohlbedachten Muthe, guten Rathe vnd rechten Wissen den gemelten Margraff Albrechten zu Brandenburg, das obgemelte Schloß, Stadt vnd Ambt Königsberg, mit allen ihren Zu- vnd Eingehörungen rc für sich vnd alle seine ehliche männliche Lehenserben zu Lehen gnediglich gereicht vnd verliehen haben, reichen vnd verleihen ihm solches alles von kaiserlicher Macht vnd Vollkommenheit rc. rc. — Mit Vrkund dieß Briefs besiegelt mit vnserm kaiserl. anhangenden Insiegel, geben in vnser Stadt Brüssel in Braband am letzten Tag des Monats Febr. 1549, vnsers Kaiserthums im 29sten vnd vnserer Reiche in 34sten Jaren.

XXXV.

Herzog Johann Ernst zu Sachßen (Coburg) verstattet der Gewerkschafft zu Steinheyde ihr in den dasigen Bergwerke gewonnenes, Gold frey zu verkaufen.

den 1. May 1551.

Ex orig. Von Gotts Gnaden Wir Johans Ernst Herzog zu Sachßen Landgrave in Doringen vnd Margave zu Meißen, nachdem wir befunden das die Gewerken vnsers Berckwerks vff der Steynehende Beschwerung gehabt, vns das Goldt so sie der ende gewinnen vns zu gut machen können, in vnser Cammer zu vberantworten vnd das Loth, wie sie bisher gethan, vmb sechs Gulden zu geben Vnd derhalben vnderthenig angelangt werden, in denen geschwinden thewren Zeiten die Ding vf miltere vnd treglichere Wege zu richten, Als thun wir hiemit menigklichen zu wissen mit diesem vnsern Briefe, das wir in Ansehung der geschwinden eingefallenen Thewrung vnd anderer mehr Vrsachen halben, damit solch vnser Berkwerk des eher in Aufnehmung möcht kommen, neben dem hochgebornen Fürsten Herrn Johann Friderichen dem Mittlern auch Herzogen zu Sachsen rc. rc. vnd andern irer lieben Brüdern, vnser freündlichen lieben Vettern, gewilliget vnd nachgelassen haben, das hinfürther, bis auf vnser weiter Wiederrufung, gemeyner Gewerkschafft des Orts

vnsers Berkwerks vf der Steynehende, das frey vnd vergonnet sein solte, hinfürther ihr gewonne vnd gemachte Ertze von Golde wohen sie wollen auch wie hoch sie das anwerden könen, meniklichen zu verkauffen, darinne ihnen von vns nach sunst meniklichen eynige Verhinderung nit beschehen solle vnd also mehr vnverbunden sein, solch Gold in vnser Cammer zu antworten vnd das Loth vmb die sechs Gulden, wie sie zuvor thun müssen, zu geben, sondern sollen bey dem gebürlichen Zehenden gelassen vnd dawieder weiters nit gedrungen werden, alles wie berürt bis auf weiter vnser Widerruffen. Da wir auch vermerken vnd befinden, das sich etliche auß den Gewerken in ein stattlich Gebewhe des Orts einlassen würden, gegen denselben wöllen wir vns darüber mit Nachlassung des ganzen Zehends mit allen Gnaden auch wissen zu erzeygen. Zu Vrkunth mit vnserm zu ende anfgedrükten Secret besigelt, Geben vnd geschehen in vnserer Ehrenburgk zu Coburgk am Montag nach Philippi vnd Jacobi nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt funffzehenhundert vnd im zweyvndfunfzigisten Jare.

XXXVI.

Herzog Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachßen, Landtags-Abschied, die Besteüerung der Coburgischen Ritterschafft rc. rc. betreffend.

den 3. Januar 1558.

Vonn Gottes Gnadenn Wir Johans Friderich der Mittler Hertzog zu Sachsenn Landtgraue inn Düringenn vnnd Marggraue zu Meissenn Thun kunth meniglich, Nach deme vnsere vnnd vnserer freuntlichenn liebenn Brüdere Hertzogk Johans Wilhelm vnnd Hertzogk Johanns Fridrichenn des Jüngernn zu Sachsenn rc. getreue Landtstende, als die vonn der Ritterschafft vnnd Stedenn vff irer Liebbenn, vnnd vnserm Jüngsten zu Saluelbt gehaltenem Landttage, nach angehortenn, statlichenn vnnd notwendigenn Vrsachenn vntertheniglich gewilligett, die vonn vns gesuchte vnnd begerte Reichs vnnd Türkennhülffenn, auch trankstener zu reichenn vnnd zu erlegenn vff solche Fristenn, form vnnd vnterschiedentliche Mas wie vnsere offene deshalbenn beschehene Ausschreiben besagen vnnd mit sich bringenn, vnnd wiewol wir solchs für ein beschlossene einhellige Bewilligunge aller berurter vnser Landtstende gehaltenn, So habenn doch vnsere liebe getreuenn die vonn der Ritterschafft gedachter vnser liebenn Brüdere vnnd vnsers Ortth Landes zu Frankenn, hernacher in etzlichenn Schrifftenn ann vns gelangett, vnnd sich gemelter zu Saluelbt gewilligtenn türkenn vnnd trankstener Inhaltt vnser Ausschreibenn, vonn wegenn etzlicher Artickel vnnd Punctenn, so darinnenn verleibt, vnnd welche vff obberurtem vnserm Landttage zu Saluelbt vonn Ihnenn erinnertt hettenn werdenn müegenn vnd doch kurtzer Zeitt vnnd Eile halbenn vorpliebenn, zum vnterthenigstenn beschwerth, vnnd vmb gnediges Einsehenn, milterunge vnnd Verhöre vnterthenniglich gebetenn, vnnd ob wir innen wol darauff vnnd hinwider gnedige vnnd gebürliche Antworth gegebenn vnnd mit gnediger Erinnerunge anzeigenn lassenn, aus

was Vrsachenn wir es bey dem Salvelbischenn Beschlus, vnnd vnsernn eruolgtenn Ausschreiben bleibenn lassenn woltenn, So habenn sie doch bey vns ferner vmb gnedige Verhöre vnterthenige Ansuchung gethann, daraus dann eruolgeth, Als dieweil wir Innenn mit gnadenn geneigt, vnnd one das, anderer vnserer obligender Gescheffthalbenn, anhero inn vnser Orthlande zu Frankenn, vmb dise Zeitt vns zu begebenn bedacht gewesenn, das wir obgemeltenn vonn der Ritterschafft, dieselbige weiter nicht habenn weigernn wollenn, vnnd sie vff denn dreissigstenn Tage Decembris nechst anher gehnn Coburgk bescheidenn, dahin wir vns auch sambt vnserm liebenn Bruder Hertzogk Johans Wilhelm personlich vorfügett rc. Vnnd als sie solchem vorbescheidt nach, zu Coburgk mehrer theils erschinenn, vnnd ankommenn, So habenn wir innenn zu gnadenn, vnnd zu abhelffunge derenn Dinge vns neben genantem vnserm liebenn Bruder der Sachenn eigener Personn beladenn, vnnd nach vorgehender gnediger Fürhaltung vnnd Erinnerunge, sie irer Beschwerungenn gnediglich vnnd nach Notursst auch gehört, vnnd dieweil wir dieselbige, Erstlich der Reichs vnnd Türkensteuer halbenn vnter anderm, da inn vnserm Ausschreibenn vonn Vorrechnunge der vonn der Ritterschafft, Bürger vnnd Baurenn habendenn Gütternn, beweglichenn vnnd vnbeweglichenn rc. Meldung geschicht vormarkt.

Wiewol nuhn gemeiner Landtschafft Bewilligunge auch vnser darauff eruolgtes Ausschreibenn klar vnnd richtig, So habenn wir doch darüber vff ire vnterthenige Ansuchung, gnediglich zugelassenn vnnd vnns erklerth:

Das sie ire freie eigenne Güetter zu sambt allenn irenn Ritterlehenn, das neue Schock mit vier pfennig, desgleichenn auch irer Vntersassenn, bewegliche vnnd vnbewegliche Güetter alles nach rechtem billichem Werdt, wie dieselbigenn vorkaufft werdenn möchtenn, das neue Schock mit eilff pfenningen, nach lauth vnsers Ausschreibens vorsteurenn, vnnd voranlagenn, auch das Gelt fürder denn geordentenn Vntereinnehmernn zu Coburgk gegenn gebürlicher Quitantzenn, vberantwurtenn sollenn, vff Zeitt vnnd Fristenn, wie die inn vnserm Ausschreibenn benanth sein, Dieweil aber die erste Frist nun fürüber, So sollenn sie die erlegunge derselbenn erstenn Frist, Beide irer vnnd irer Vntersassenn gueter halbenn, inn der heiligenn Osterwochenn künfftig gewiß vnnd one Verzugk, auch die volgende vberantwortunge, vff iede Fristenn laut vnsers Ausschreibens in gleichnus gehorsamlich thun, dardurch die beuolhene Execution, derenn sie etzlicher massenn beschwerunge fürgewandt, die aber inn vnserm Ausschreibenn aus bewegendenn Vrsachenn vnnd erheischender Noturfft willenn, vnnd nicht also gemeint, das iemandes domit solte vbereilett werdenn, vorbleibenn, vnnd nicht noth sein müge, wie wir dann vnsere verordentenn zu Coburgk derhalbenn insonderheit beueel thun wollenn, Es solle aber auch die belegunge irer Vntersassenn mit gemelter Steuer ann denenn Ortenn vonn inenn geschehenn, da sie dieselbige vonn alters vnnd für der zu Saluelbt Anno rc. 52 vnserm gnedigenn liebenn Herrnn vnnd Vattern seliger vnnd christlicher Gedechtnus gewilligtenn Steur, geruiglich vnnd vnuorhindert gehabt vnnd eingebracht, Aber ann welchenn Ortenn vnsere Embter vnnd Zentgericht, solche belegunge, vonn alters

vnnd für berurter Saluelbischenn Steuer auch gehabt vnnd hergebracht, die sollenn dieselbenn vnsere Embter vnnd Zentgericht vnuorhindert irer, derer vonn der Ritterschafft nachmals auch zuthun haben;

Wa auch ietzt gemelte vonn der Ritterschafft dieser bewilligtenn Reichs vnnd Türkennsteuer halben vonn römischer koniglicher Maiestatt vnserm aller gnedigstenn Herrnn, oder denenn vom Adell der sechs Orte des Landes zu Frankenn, wie wir vns doch, nach Gelegenheit vnnd weil dieselbige vff die Reichsabschiede ervolgeth, nicht vermuttenn, angelangt woltenn werdenn, So seind wir vff ir vntertheniges Bittenn geneigt, sie alsdann vnterthenigich vnnd mit gnadenn derselbenn zu entheбenn vnnd zu entnemenn,

Was aber ferrer die Trankstener betrifft habenn wir aus bewegendenn Vrsachenn, denenn vonn der Ritterschafft zu gnadenn auch gewilligett, das sie vnnd ir ieder des Tischtranks, souil sie desselbenn inn irenn Heusserun, so in vnserm Ort Lande zu Frankenn gelegenn, es seie vonn irenn eigenenn, vnnd selbst erwachsenenn oder auch erkaufftenn auslendischenn Weinnenn notürfftig vnnd gebrauchenn, sollenn gentzlich gefreiet sein, Doch das sie den nicht verpfenningenn, verkauffenn oder verstechenn, Dann da solchs vonn ihnenn beschicht, Sollenn sie alsdann dennselbenn Wein Inhalt vnsers Ausschreibens vnweigerlich Zuvorrechtenn vorpflicht sein,

Als auch die vonn der Ritterschafft irer armen Vntersassenn, der Trankstener halbenn vom Wein, grosse beschwerunge fürgewandt, So habenn wir ihnenn, vnnd ihrenn Vntersassenn zu gnadenn auch gewilligett, das dieselbenn ire Vntersassenn vonn irenn eigenenn erwachsenenn Wein denn sie für ihrenn Tisch gebrauchenn verpfenningenn oder mit vassenn inn vnser Fürstenthumb verkauffenn, denn zehendenn pfenning, wie der vor dieser neuenn Trankstener, gereicht, vnnd mehr nicht geben mügenn, Wurdenn sie aber irenn eigenenn erwachsenenn Wein ausserhalb vnsers Fürstenthumb verkauffenn, mit solchem, desgleichenn mit allenn frembdenn vnnd auslendischenn Weinenn die sie kauffweisse ann sich bringenn, Solle es mit der Verrechnung vermüge vnsers Ausschreibens, Doch bis vff vnser Widerruffenn vnnd weitter Verordnunge, gehaltenn werden,

Welches alles meehr gemelte vonn der Ritterschafft also vnterthenigiich mit Danksagunge bewilligett, vnnd angenommenn, Auch dermassenn zu haltenn vnnd zu volnstreckenn zugesagt one geuerde,

Zu Vrkunth habenn Wir ann diesenn Abschiedt vnser Secrett hierundenn druckenn, vnnd denenn vonn der Ritterschafft zustellenn lassenn,

Der gebenn ist inn vnser Ehrennburgk zw Coburgk Sontags nach dem heiligenn neuenn Jharstage Anno Dny XV C vnnd LVIII.

XXXVII.

Vertrag zwischen Herzog Johann Wilhelm zu Sachßen und dem Stiffte Würzburg, die Ablösung des Amts Königsberg betreffend.

den 11. Febr. 1569.

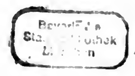
Ex libro Cop.

Nachdem der Durchlauchtigst Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Moritz, Herzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marrschalch vnd Churfürst seliger vnd löblicher, dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Melchioren, Bischofen zu Würzburg vnd Herzogen in Franken ꝛc. auch milder vnd löblicher Gedächtnis vnd dem Stift Würzburg, das Schloß, Stadt und Amt Königsberg, so sein Herzog Moritzen Churf. zu S. von Marggraf Albrechten zu Brandenburg erkauft, vmb funfzigtausend Gulden, dergestalt zukommen lassen, das doch S. Churf. G. Ihr vnd derselbigen Erben vnd Nachkommen, die Wiederlösung berührtes Amts vmb benannte Summa, Kraft vnd nach Innhalt einer Hauptverschreibung, derer Datum stehet, Schweinfurth den 27. Martii Ao. 52. vorbehalten, vnd denn der Durchlauchtigst Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Augustus, Herzog zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschalch vnd Churfurst, Vnser gnädigster Herr, dem auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herren Gebrüdern Herzogen zu Sachsen ꝛc. S. Churf. G. f. L. Vettern die Gerechtigkeit solches Schloß, Stadt vnd Amt Königsberg vmb vorgemeldte Summa zu wiederlösen, in einem zu Naumburg zwischen Ihro Churf. G. und F. G. aufgerichteten Vertrage, erblichen cediret vnd übergeben haben, daher auch der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Herr Johann Wilhelm, Herzog zu Sachsen ꝛc. Unser gnädiger Herr, solche Wiederlösung vor die Hand genommen, vnd dem auch Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friedrichen, jetzigen Bischof zu Würzburg vnd Herzogen in Franken, Unsern auch gnädigen Herrn, die Auf- vnd Ankündigung gethan, auch die berührte Hauptsumma vf zweene Termin nach Innhalt der Verschreibung erlegen wollen, vnd sich aber solcher Wiederlösung halben, etzliche Spen vnd Irrung, zwischen beyden J. f. G. zugetragen, welche Irrung vnd Gebrechen beyde J. f. G. zu freundlicher gütlicher vnd sühnlicher Unterhandlung der Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren, Herrn Augusten Herzogen zu Sachsen vnd Churfürsten vnd Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- vnd Nieder Bayern, Unsere gnädigste vnd gnädige Herren, freundlich gestellet, darauf auch nach beschehener Ersuchung J. Chur- und Fl. G. zu solcher Handlung einen Tag den 1. Septembr. anhero gegen Schweinfurth einzukommen angesezt, vnd Uns J. Chur- und F. G. hierunter benannter Räthe mit gnugsamer Vollmacht anhero gesandt vnd abgefertiget, vnd weil auch dazu Hochgedachte Fürsten der Bischof zu Würzburg und Herzog zu Sachsen, Ihrer F. G. stattliche Räthe verordnet, Als haben Wir an statt vnd aus Befehl Ihrer Chur- vnd Fl. G. solche Irrung etzliche Tage nothdürftiglich vnd gnugsam gehöret, vnd dieselbige mit der

der Gesandten allerseits Wissen vnd Willen auch uf empfangenen der Fürstl. Partheyen selbst Resolution folgender gestalten abgehandelt, verglichen, vereiniget vnd entschieden.

Und Erstlich, als Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen Räthe vorgebracht, daß der zwischen Herzog Moritzen Churfürsten, vnd Bischof Melchiorn vmb das Amt Königsberg aufgerichter Contract ein Pfandverschreibung seyn solt, derwegen auch das Stift Würzburg die eingenommene Früchte vnd Nutzung von der Hauptsumma des Pfandschillings, abzukürzen, vnd die angelegten Steuer vnd Ungeld, so sein des Bischofs F. G. als ein bloser Pfandsherr, einzunehmen nicht befugt gewesen, Herzog Johann Wilhelmen zu geben vnd folgen zu lassen, auch der verödeter und verwüster Gehölze halben, vnd dann auch etzlicher Brand vnd anderer Schäden halben, so in denen zwischen den Fränkischen Einigungs Verwandten Ständen vnd Marggraf Albrechten ergangenen Kriegen, S. F G. geschehen wären, Wiederstattung zu thun, schuldig seyn solt, mit fernern Anhang, wenn gleich S. F. G. den Pfandschilling vor voll erlegen würden, das doch S. F. G. Ihr die rechtliche Forderung vnd Ansprach wider das Stift vorbehalten wolten. Dargegen aber die Würzburgische Räthe derer Ding aller, nicht alleine abredig gestanden, sondern auch den angezogenen Contract vor eine Wiederkaufs Verschreibung angeben, vnd derwegen auch aus andern mehr Ursachen vorgewandt, als solte Ihr gnädiger Herr der Bischof vnd das Stift nicht schuldig seyn, etwas derwegen an Pfandschilling abkürzen zu lassen, aber andere Wiederstattung zu thun, mit ferner Einführung, das S F. G. die Wiederlösung des Amts nicht gestatten könnte, wenn der Herzog auf solchen Vorbehalt beharren, vnd denselbigen nicht fallen lassen würden, wie dann solche Dinge von beyden Theilen nach der länge vorbracht, disputiret vnd ausgeführet, auch zum theil schriftlich übergeben worden:

So haben wir die Chur- vnd Fürstl. Sächß. vnd Bayerische Räthe, anstatt Unser gnädigsten vnd gnädigen Herren, solche Streit vnd Irrung mit beyder Theil Willen dahin gemittelt vnd abgehandelt, nemlich daß die Würzburg. Räthe, von wegen ihres gnädigen Herrn des Bischofs, auch mit S. F. G. Vorwissen, nach empfangener Rosolution gewilliget, das Ihr gnädiger Herr vor den ganzen Pfandschilling, welcher fünfzigtausend Gulden in der Verschreibung benahmt ist, gegen Abtretung vnd Einräumung des Schloß Stadt vnd Amts Königsberg sechsundvierzigtausend Gulden baar in der Stadt Schweinfurth erlegen, iezt künftig Michaëlis nehmen, empfahen vnd daneben den Baukosten auf die Kellerey zu Königsberg gewandt, so sich gleichwohl fast uf dritthalbtausend Gulden auch erstrecken, schwinden vnd fallen lassen wollen Desgleichen haben die Fürstl. Räthe anstatt Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen auch mit S. F. G. Vorwissen, nach empfangener Resolution gewilliget, das S F. G von dem Vorbehalt der rechtlichen Anspruch, aller vnd jeder obgesazter Punct, vnd sonderlich auch die Wiederstattung der Schaden in den obgenannten Kriegen ergangen, So viel dessel-



sen Forderung S. F. G. vnd dessen Erben wider das Stift Würzburg belanget, abstehen wollen, Inmassen sich S. F. G. derer gäntzlich verziehen, vnd begeben, darauf denn auch S. F. G. vnd deren Erben, obbenannter Wiederlösungs-Sachen halben, das Stift gegen andere Fürsten zu Sachsen, deren Erben vnd Nachkommen, genugsam vertreten vnd schadlos halten wollen; So viel aber anlanget den Punct der Schäden in den berührten Kriegen ergangen, dieweil S. F G. sich ihrer Forderung derhalben gegen den Stift begeben, So will auch Sein des Bischofs zu Würzburg F. G vnd das Stift sich der Ansprüche, so sie von wegen des ein- und Ueberfalls aus der Coburgischen Arth, in das Stift und Stadt Würzburg geschehen, haben möchten, wider S. F. G. vnd deren Erben, vnd nitt weiter, auch verziehen vnd begeben haben, Und demnach sollen vnd wollen sein Herzog Johann Wilhelms F. G. auf iezt kommende Michaëlis sechsund- vierzigtausend Gulden an guter, im Reich gang- vnd geber Münze in der Stadt Schweinfurth erlegen, vnd baar über auf einmal zahlen lassen, dagegen sollen vnd wollen sein des Bischofs zu Würzburg F. G. nach Empfahung der sechs- undvierzigtausend Gulden, das Amt, Schloß und Stadt Königsberg alsbald abtreten, den Unterthanen Eyd und Pflicht erlassen, vnd Sie wiederum an Herzog Johann Wilhelm anweisen, auch daneben S. F. G. gebührlich quittiren, vnd die Hauptverschreibung zustellen lassen, welcher auch hernach in des Churfürsten zu Sachsen Canzley als erlediget vnd cassiret überschickt vnd geliefert werden soll; So viel aber die Frucht vnd Nutzung des Amts Königsberg dieses laufenden neun- undsechzigsten Jahrs anlanget, Ist es allerseits abgeredt vnd verglichen, daß die Gefälle, Zinsen, Renth bewilligte Steuer, Anlage, Ungeld vnd Einkommen, so bis auf den Tag Michaëlis fallhaftig, dieselbe wären von den Leuten einbracht, oder noch hinterstellig, dem Bischof zu Würzburg zustehen, vnd bleiben sollen auch S. F G. zu gute, nach Michaelis, was zwaren nicht erleget, eingefordert, überantwortet, vnd darzu durch die Sächsische Befehlhaber gebührliche vnd schleunige Hülfen, geleistet werden sollen; Was aber nach Michaelis vertaget, samt den gewachsenen Weinfrüchten, dieselbige Nutzung vnd Gefelle alle, sollen Herzog Johann Wilhelmen folgen, vnd S. F. G gelassen werden. Mit denen Stücken des Inventarii, so ins Amt ohne Kauf vnd Bezahlung gehörig gewesen, soll es allenthalben gehalten werden, wie es in der Einweisung ergangen, als Herzog Moritz, Churfürst, solches Amt dem Stift einräumen lassen, Sonderlich aber ist in dieser Handlung vorbehalten, bewilliget vnd abgeredet, daß die geistliche vnd weltliche Gerichte vnd Lehen, dann auch die Zenth daselbst, vnd andere Rechte, Zins, Gült vnd Gefell, so der Stift Würzburg hiebevor uf Königsberg Eher das durch die angeregt Churf. Moritzen Verwendung in desselbige Hand vnd Gewalt kommen, gehabt vnd mit alter hergebracht, Hochgedachten Bischof vnd dem Stift bleiben, auch S F. G vnd der Stift bey derselbigen Poßeßion vel quasi gelassen vnd deren nicht entsetzt noch darüber Molestirt, iedoch was die Geistl. Jurisdiction anlanget, daß es darmit, wie solches der Religion Frieden besaget vnd Innhalt, gehalten werden soll. Solche obgesezte Articul alle vnd jede haben nicht allein die Abgesandten, sondern auch die Fürstl. Partheyen selbst durch J. F. G. gegebene Resolution vnd Ratifi-

cation bewilliget, beliebet vnd angenommen, vnd diesen allem treulich vnd fürstl. nachzusetzen sich verpflichtet. Zu Uhrkund haben wir die Chur- vnd fürstl. Sächß. vnd Bayerische Räthe, auch wir der fürstl Partheyen Abgesandte Gevollmächtigte, Unser angebohre Pettschaft vnter diesen Vertrog aufgedruckt vnd Uns mit eigenen Handen unterschrieben, Geschehen vnd geben zu Schweinfurth den Eilften Septembris, im Jahr nach Unsers Herrn vnd Seligmachers Christi Geburth tausend, fünfhundert Neun und Sechzig.

XXXVIII.

Species facti, die Unrechtmäßigkeit der, vom Kurhause Sachßen geschehene, Theilnahme an der Grafschaft Henneberg betreffend.

den 15. Mertz 1593.

Der fall zu beratschlagen helt sich Also,

Im Jahr 1554. haben Johann Fridrich der Aeber, Johann Wilhelm vnnd Johann Fridrich der dritte, Gebrudere, Herzogen zu Sachsen rc. mit Herrn Wilhelmen, George Ernsten, vnnd Poppen, Vatter vnd Söhnen, Fürsten vnnd Grafen zur Hennebergk, eine Erbverbruderung aufgerichtet, dessen inhalts: wo die von Hennebergk ohne Manliche Leibeserben verfallen wurden, das ihre Landt vnd Leute an obbemelte Herzogen zur Sachsen rc. kommen vnd fallen solten. Dargegen haben die Herzogen von Sachsen alsbalden Dero von Henneberg schuldenlast auf sich genommen, vnd 130470. fl. 6 gr vor die von Henneberg bezahlet, welche mehrersteiles erborget, vnnd schwerlich vorzinset werden mußen, also das sich solche Haubtsumma vnd Zinse, bis sich der fall mit den von Henneberg zugetragen, vf viel Tonnes goldes erstreckett. Hierüber ist ein schriftlicher Vertrag zu Kahla vnterm dato den 1. Septembr. Ao 54. aufgerichtet, auch von der Kays. Majest. gar stadtlichen confirmiret worden; Wie dann solche Erbverbruderung von weilandt Churfürsten Augusto zu Sachsen rc. vnndt Landgraff Philipsen zu Heßen rc. als des Hauses Sachsen Erbvorbruderten ratificirt, vnndt genehme gehaltenn. Als aber Hertzog Johann Friedrich durch die Gothischen Händell in die Acht gerathen, vnndt dahero aller seiner Landt vnd Leute, Sonderlich aber auch dieser vnd anderer Expectanzen priviret, vnndt sich allerhanndt Practiken ereignett, dadurch auch die Chur Sachsen, vfn fall, der Fürstlichen (Ernestinischen) Linien entwendet werden wollen, Hatt Hertzog Johann Wilhelm bey der Kays. Maj. erhalten, das alle expectanzen an der Chur, dem Landt zu Heßen, vnnd der Grafschaft Henneberg, ihren Fürstlichen Gnaden allein vorschrieben, dergestalt, wann sich der fall an Henneberg zu tragen wurde, das als dann die Grafschaft Henneberg Hochgedachten Herzogen Johann Wilhelmen zu Sachsen vnnd seinen Mennlichen Lehenserben vnd derselben erben absteigender Linie alleine

zustehen, gebühren vnndt bleiben sollten, wie solches aus den Expectanz briefen ferner zu ersehen, der geben ist zur Wien am 9. July Ao. 1572. Es hatt auch hierauff Kayser Maximilian Herzog Johann Wilhelmen mit allen denselbigen Anwartungen stadtlich beliehen, vnd solchen expectantzbrief ausdrücklichen wiederholet, wie dann auch die gewönlichen gelübde vnndt Eide durch Heinrichen von Erffa, vnnd D. Iohann Rosbecken wircklichen erstattet, alles nach ferner besage des Kayserlichen Lehenbriefs, dessen Datum stehet den sechs vndt zwanzigsten Monatstage February, Anno 73.

Als nun Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen rc. am fünften Merz zu Weimar mit tode abgangen, vnnd nach sich zwene junge Herren, als nemlich Herzog Friedrich Wilhelmen von zehen iahren, vnndt Herzog Johansen von zwenen Jahren; vnmundige Kinder verlaßen, vnndt sich Churfurst Augustus derselben Vormundschaft (doch wieder Herzog Johann Wilhelms Testament) vnterwunden, sein diese Kayserliche briefe von der Fürstlichen Witben durch Graff Burkharten zu Barby, Hansen von Bernstein, D Linteman, vnndt Barthel Lauterbachen, in guttem Vertrauenn abgefordertt vnndt vorgewendett worden, das der Churfürst von Sachsen ihre Söhne bei den erlangten Kayserlichen begnadungen, als der Vetter vnndt Vormundt, schutzen vnd handhaben wollte. Die Fürstliche Witbe zu Weimar hatt sich verdunken lassen, es möchte vielleicht der Hennebergischen Anwartunge halben, etwas wiederwertiges bey ihrer Kays May gesucht werden, Darumb haben ihre F G. am 1. Debember Ao. 74 gar beweglichen an die Kays. May. geschrieben, ihres Herrn getreue Dienst erinnert, vnndt gebeten, das es bei erlangter Belehnung gelaßen Darauf Ihre Kays May also geantwortet, das sich die Fürstliche Witbe Ihrer Söhne halben zu friede geben.

Anno 1583. tregt sich der fall mit Henneberg also zu, das Fürst Georg Ernst, der letzte des Stammes und Nahmens, ohne Mannliche erben mit tode abgehett, Darauff zeucht die Fürstliche Witbe zu Churfürst Augusto rc. erinnert ihre Söhne Recht an der Graffschaft Henneberg, vnnd wes sich obgemeldte Churfürstliche Räthe bei abfoderung des expectanten vnnd Lehenbriefes erbotten, wirdt auch mit solchem bescheidt dimittirt, was die Kays. May vorschrieben, dabei solten ihre Söhne wol geschützt werden, dessen sich dann die Fraw Mutter gar höchlicher erfreuett.

Wiewol nun die fraw Mutter vnnd sonst iedermann in dem gewißen Vertrauen gestanden, es wurde die ganze Graffschaft Henneberg nunmehr den Herzogen zu Sachsen Weimarischen theils alleine zukommen, So hatt doch baldt hernach der Churfürst zue Sachsen rc als Vormundt, die Graffschaft Hennebergk auch vor sich selbst eingenommen, die Vnterthanen durch Huldigunge sich selbst verwandt gemacht, vnnd entlichen einen Kayserlichen begnadigungsbrief vorlegen laßen, Darinnen den Herzogen zu Sachsen Weimarischen theils nur siebenn Zwölf theil, die übrigen fünf Zwölf theil ihren Churfürstlichen Gnad selbsten vorschrieben vnd zugeeignett, wie aus der Copey solches Kayserlichen briefes, des

Datum stehett 15. Septembr. Ao. 73. zu ersehen, welches damals iederman eine große Verwunderung bracht. Hierbey ist zu wißen, das solcher brief ansenglicher also gelautet. („So haben wir demnach auff derwegen Sr. Churfurst Augusten L. bei vns bescheen vnterthenig anregen vnd suchen." —) Weiln sich aber solches künftig der Vormundschaft halben nicht wöllen verantworten laßen, ist bey der Kays May. laut der instruction An. 75. den 19. May gesucht, die erklerunge vnnd belehrunge motu proprio zu richten, „Auff das wir es als der Vormündt (verba formalia) desto beßer zu verantworten." Ist derowegen Ao. 75. ein neuer brieff vnter vorigem dato gemacht, vnd von dem vorigen Churfürstlichen, wie von dem Weymarischen das Insigel genommen, vnd also alle drei brieffe zusammen gelegett, doch ist solcher brieff im dato auch geendert vnd das datum auf den 9. July Ao. 72. anticipirt. Es hatt auch der Churfürst zu Sachsen, als Vormundt, angeschafft vnndt befordert, das die Lehen bey der Kay May darauf gesucht und empfangen, wie dann auch solche Belehnung noch in wehrend Vormundschafft also erfolgett, vnd die Herzogen zu Sachsen Weimarischen theils nur sieben zwölf theil, die übrigen fünf zwölf theil aber der Churfurst zu Sachsen zur Lehn entpfangen.

Ao. 1586 den 10 February ist Churfürst Augustus mit tode abgangen, damals sich die Weimarische Vormundschaft geendet, vndt Churfürst Christian darüber quittirt worden. Dan ob wol Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen 24 iahr alt gewesen, auch etzliche iahr im Ehestande gelebet, ist doch Ihro F. G. keine regierunge gestattett.

Es ist auch volgends die Belehnung bei der Kay May. aufs neue gesucht, vnd von den Churfürsten zu Sachsen über die Grafschaft Henneberg also erlangett worden, das Ihro Churf G fünf Zwölf theil, vnd den Herzogen zu Sachsen Weimarischer Linien sieben Zwölftheil geliehen worden Wie dan auch die Grafschafft Henneberg bishero dergestalt pro indiviso administriret, alle gefälle in der Rentherey auf fünf vnd sieben zwölf theil vorrechnet vnd ausgegeben, weil man sich bishero weder der theilunge nach auswerlung, darüber man doch vielfältige vorgebliche tractatus angestellt, nicht vergleichen können. Nach deme sich aber nunmehr der Todesfall mit Churfürst Christian zu Sachsen rc. auch zugetragen, dahero die adminstution vnd Vormundschafft dieser Lande, vermuge der gülderen Bulla vnndt Churfürst Christians Testament, Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen rc. zugewachsen, vnd man zum inventario geschritten, finden sich in einer geheimen Verwahrunge, nicht allein obgedachte beide Kayserliche expectanzen vnd lehenbriefe in originali ganz vnvorsehrtt, vnter Kayser Maximiliani Hochseligister gedechtnus, Johann Baptisten Webers Vicecanzlers, Andres Gerstenbergers Secretarien, vnd des Registratorn Brauns eigenen Handschriften, vnd mangelt daran nichts, da das vnten das weiße vnbeschriebene Pergamen etwas aufgeschnitten, vnd das Kayserliche Insigell mit den schnuren herabgenommen,

Sondern auch das die Kay. May. durch ganz heftige geschwinde schreiben zu solcher vorenderunge des Hennebergischen lehenbriefs gleich gedrungen worden, wie aus den Copeien der schriften, so D. Cracaw aus Churfürstlichem berhelich mit D. Webern gewechselt, der Churfürstlichen instruction ao. 75. im Maio dattirt, derselbigen relation, vnndt andern beigefügten copeien zu ersehen rc.

Hieraus folgen nun etzliche fragen, Als:

I.

Ob Churfürst Augusto, als angemaßtem Vormunden, gebühret habe, obgemelte Kayserliche briefe aus der vnmundigen Kinder verwahrunge zu fordern vnd zu cassiren?

II.

Ob den Vormunden gebühret habe, sich mit den fünf Zwölf theilen der Graffschafft Henneberg, welche den Jungen Hertzogen zu Sachsen, als seinen Pupillen, zustendig, belehnen zu lassen?

III.

Ob solcher geendeter lehenbrief durch Herzog Fribrich Wilhelmen vnnd Herzog Johannsen zu Sachsen rc. gebrudere nurmehr billich gefochten, vnnd sich der Graffschafft Henneberg, vormuge des ersten Kayserlichen lehnbriefs, allein anzumaßen?

IV.

Ob auch die Churfürsten zu Sachsen bisher die eingenommene nutzunge der Graffschaffe lucriren können, oder nicht vielmehr dieselbige nunmehr beineben der Graffschaft Henneberg zu restituiren?

Auf vorstehende Fragen wurde von der Juristen Facultät zu Jena 1593 ein rechtliches Responsum abgefaßt, welches sich mit nachstehenden Resultate beschließet:

Perspicuum itaque est, ex his, quae hactenus diximus, Principes Saxoniae veros esse dominos et haeredes totius provinciae Hennebergicae: eosque possessione illius et dominio inique admodum et injuste Spoliatos: concessione imperiali priore abrgoata, aut saltem ei per aliam concessionem subreptitiam postea derogata: eamque ob causam restitutione in integrum data, integram et totam provinciam una cum fructibus et eo quod interest, omnique adeo causa et accessione, omnimodo his restitui, omninoque integram et illibatum suum jus antiquum et pristinum his servari atque

custodiri oportere; sicut supra abunde hoc demonstratum est. Atque ita de propositis quaestionibus ex naturalis et civilis aeqitatis ratione et respondendum et judicandum esse censemus, salvo tamen melius sententium judicio. Nos Oridinar. Decan. et doctores Juridicae facultatis in Academia Jenensi. In cujus rei fidem consilio huic nostro, manu notarii nostri subscribi ac facultatis nostras juridicae sigillum appendi jussimus

Act. Jena in Consilio nostro XV. Martii anno dom. MDXCIII.

XXXIX.

Herzog Johann Casimir verbiethet der Coburgischen Ritterschaft, weder die Rittertage der sechs Orte in Franken zu besuchen noch sich dahin steüerbar zu machen.

den 15. April 1600.

Von Gottes Gnaden Johann Casimir, Herzog zu Sachßen rc.

Lieber getrewer. Wir kommen in glaubwürdige erfahrung, des die Ritterschaft der sechs Ortte in Franken, ein vermeintt Gebotschreiben, wegen Besuchung der Rittertag vnd Contribution an dich vnd andere vnsere liebe getrewen die von Adel in der Pfleg Coburg, abgehen laßen, darneben auch einen Abdruck Ihrer Freyheidt vnd der Römischen keyserlichen Majestet rc vnsers allergnedigsten Herrens vnlengst vns insinuirten Mandats dir zugeschikt. Nun wissen wir vns zuerinnern, was eben dises Wergks wegen vor diser Zeitt bey vnsern in Gott ruhenden lieben Vorfahren, christmilder Gedechnus, vorgangen vnd das keinem vom Adell in vnser Pflege solche Rittertäge zu besuchen vielweniger an andere Orte Contribution zu leisten, wißentlich niemals verstattet worden, In Betrachtung, daß sie vnsern Vorfahren vnd vns vor vndenklichen Jahren vnvorrukt bis hieher jederzeit die Steuern gereicht, imaßen Wir dann vermuge der Reichsmatricul vnsern besondern Anschlag, darunter die pflege Coburg mit begriffen, haben, darumb wir auch bey allerhöchstgedachter Kayserl. May. vf berürtes Mandatum vnßere exceptiones sub et obreptionis vnlängsten einwenden laßen, deßen Orts die Sache noch zu recht anhengig; hetten vns demnach in wenigsten zu dem Ausschuß gedachter Sechs Ort versehen, daß sie pendente lite dergleichen attentata fürnehmen, in eine frembde Obrigkeit vnd vnsern von höchstgedachter kayserl. Mayest. vns, gleich vnßern Vorfahren, verliehenen territorium, zuwider clarer beschriebener Rechtt vnd den vblichen Herkommen, die ihr vns, vnd Ihnen nicht, mit Erbhuldigungs vnd lehnspflicht, gleich ewern Voreltern zugethan vnd vorwandt, mandiren vnd befehlen sollten. Wann dann solch thätlich vngebuerlich ahnmaßen dem gantzen chur- vnd fürstlichen Hause zue Sachsen sowoll deßelben Erbvebrruderten vnd ErbEinigungs verwantten Häusern Brandenburg vnd Heßen vnd in cansequentiam auch dem Obersächßischen Creiß, welchem die Pflege Coburg vor vndenklichen Jahren incorporirt gewesen vnd noch, zu merklicher Verkleinerung praejuditz vnd Nachtheil gereicht, darunter denn allerhöchst-

gedachter kayserliche May. selbst interessirt, sintemalen der Anschlag, vermöge der Reichsmatricule vmb ein stadtliches geringert werden müste, wovern wir dich vnd andere Abell in vnserer Pflege Coburg beneben Ihren Vnbersaßen mit der Contribution an frembe Ortter wurden ziehen laßen, Zudem auch solches Außschreiben bey menniglichen sein ander Ansehen haben kann, dann das es vnß vnd vnßern von höchstgedachter kayserl. May verliehenen Landesfürstlichen Obrigkeit, die due vnd deine Vorfahren in viell wege schrifftlich vnd würcklichen in allen personlichen vnd dergleichen sachen, kegen vns recognosciret, erkandt vnd bekandt, billich beschwerlich, Fürnehmlichen auch darumb, nachdem in der, von mehr höchst gemelter kayserl May. neülichst hochverpönter renovirter vnd confirmirter vhralter Belehnunge vnd Regalien mit diesen ausgedrukten Wortten versehen, nemblichen: „vnsere zugeschlagene „portion vnd Antheil Landes vnd Ambtern, mit deren jedes zugehorigen Gütetrn, „Renten, Gefellen, Nutzungen, Straffen, Mannschafften, Leüthen, Lehen, Lehen„schafften, Salzwerken, Waßern, Zöllen, Gleiten, Wildbahnen auch Ragalischen „Obrigkeitten, Herlichkeiten, Vollgen, Steüern, Berkwerken, Rechten, Gerechtig„keiten vnd pertinentuen auch mit allen praelaturen vnd Clostern, derselben welbli„chen Obrigkeit, Schutzs, Rechten vnd advocatien, sambt den Grafschafften vnd „Herrschafften, denen von der Ritterschafft, sie sitzen auf der Canzley oder Ambt„Schrifften vnd gemeniglich allen andern so in vnsern zuertheilten Ambtern gelegen, „geseßen, darinne bekreißt vnd begriffen rc" Welches alles vnsere liebe Voreltern vndt Wir also reblich hervorgebracht vnd geübet, vnd vber das vnß zu besonder schmach vnd Verachtung vnser angeborner geburender Ehren Tituss, den vns doch Ihre kayserl. May. selbst giebet, auch vns vnd vnsere nunmehr in Gott ruhende liebe vorfordern darmitt beliehen, In solchen Außschreiben nicht gegönnet worden; Du dich aber hin wiederumb zu erinnern, welchermaßen die von der Ritterschaft vns gehuldigt, vnd das deine geleiste pflicht vnter andern dahin gerichtet, das du nicht sollest in dem Rath, viell weniger bey der thatt seyn, do etwas wieder vns gerathschlaget vnd gehandelt würde, sondern viellmehr vnsern vnd der vnserigen Frommen, Ehr vnd Nutz fordern, Schaden warnen vnd wenden, vnd insonderheit do du erfuhrest, das Icht was vns am Leibe, Ehr, Würde vnd Standte zum Nachtheil, oder vnsern Fürstenthumb Herrschafft, Landen vnd Leuthen zu Abbruch von Jemands fürgenommen werden wollte, vns solches offenbahren; Als gebiethen vnd Befehlen wir dier hiermit gnedigliche, du wollest nicht allein berurtes Ausschreiben sambt den Beylagen, crafft jezo angezogner pflicht, also balden vnvorzuglich in vnser Canzley verschaffen sondern auch die Rittertäge zu besuchen, vnd dich an den Ort Baunach steüerbar zu machen, oder ichtwas uns zuwieder einzulaßen, genzlichen enthalten, Wie wir denn solches alles mit zugehöriger obberürter Aßistenz geburlich zu anten vnd hierunter von Obrigkeit wegen dich zuverbretten wißen wollen, do auch in dergleichen, vber Zuvorsicht, etwas weitter vnderstanden oder gesucht würde, daßelbe an vns zu verantworten vnvorhalten weißen, vnd wie woll wir es, ohne Rhumb zu melden, dafür achten, das sich die vnsern einiger vnbilligen Neüerung oder Beschwerunge nicht zu beklagen; Jedoch do Jemands solche Beschwerunge zu haben vermeinte; So wißen sie;

sie, daß dieselbigen von vnsern Voreltern, sehliger Gedechtniß, vnd vns allwege vf ihr Anzeig gnediglich darumb gehortt vnd die Billigkeit, wo Beschwehrung befunden, verschafft worden, darzu wir vns nochmals erbieten, welches wir dir zur Nachrichtunge nicht haben verhalten mögen, vnd du verrichtest hierinne allendhalben vnsern ernsten Willen vnd Meinunge. Datum Coburg, den 3. Aprilis Ao. 1600.

Joh. Casimir, Herzog zu Sachßen.

An die Ritterschafft der Pflege Coburg.

XXXX.

Herzog Johann Casimirs Rescript an seine Räthe, die Anlegung eines neüen Regierungsgebäudes betr.

den 19. Febr. 1601.

Vonn Gottes Gnadenn, Johann Casimir, Herzog zu Sachßen ꝛc vnsern gnedigen Grues zuvor, vester, Rüthe vnd liebe getrewen. Vns ist zwar vnvorgessen, zu was ende vnd welcher Meinunge wir, anstatt der abgebrochenen alten Canzley zue Coburgk, den newen Baw vfm Markt daselbsten vollführen vnd anrichten lassen, wenn es aber damit solchen Fortganng wie wier wohl vermeindt, nicht allerdings erreichen wihll, vnd wir den Bawcosten vnd Genieß gegen einander hallten, auch Bedenken das nunmehr die Landtagezeit wiederumb herbeyruket, da zuvörderst von den Seühlen aller wohlbestellten Regimenten der Justitien inn geistlichen vnd weldlichen Sachen pfleget proponiret vnd geruhmt zu werden, vnd denn vnter verschinnen neün vnd achtzigsten Jhares, Landtags-Handlunge öfentlichen fürgebracht, den newen Baw ahn vnsernn Hause der Ehrenburg zur Rathstube vnnd Canzley anzurichten, vnd darunder an solcher gemeiner Landschafft wohllfart keine Vncosten, Muhe oder Arbeitt abhallten zu lassen, welcher Baw aber nun zur erweiterunge vnser residentz gebrauchet wirdet; So seind Wir dennoch vnd im fürnehmen sonderlicher erwegunge dieser vnd anderer Vhrsachen endschlossen zu gutter praeparation vnd Vorbereittunge, (welche dieser Zeit sonderlich von nötten sein will:) künftigen Landtags vnd willhfehriger Gewinnunge vnserer Landschafft auch zur Abwendung allerhands vngleicher Gedanken vnd Nachreden, den newen Baw am Markte deremaßen zu deputiren vnd zu verordnen, das darinne vnsere Landes-Regierungs-Rathstuben, Canzley, Consistorium, Schöppenstuell, Hoffgericht, Drukerey vnd der brieflichen Uhrkunden-Registratur, beysammen zu haben vnd zu befinden, welches, dieweill es fürnemblichen zur Erhaltung vnd Fortsetzunge Gericht vnd Gerechtigkeit gereichet, nicht alleine bey der Landschafft sondern auch den außländischen vnd Zweifels ohne einen besondern Ruhm vnd guten Willen würken würde, Hierneben Wier aber Vnsern Meinunge vnd Ordenunge, der Trinkstube halber zu endern nicht gesinnet, sondern erachten aller Beschaffenheit

vnd Umstände nach, das solch Werk in Unserer, von Peter Boppen erkauften, Steinern Behausunge, wegen den vnderschiedlichen Stuben, Kuchen, Gewelbe, Keller, Springbrunnen vnd anderer Gelegenheit viel bequemer vnd fuglicher, als vf angeregten newen Baw, zu haben, vnd zu führen. Vnd nachdem Wir Vns vorsehen vnd getrösten, Ihr eüch vnsere eigene vnd gemeiner Landschafft Wollfarth, Ruhm vnd Lob, sonderlich angelegen sein lasset, Auch in diesem vnd was die aÿnrichtunge der neüen Landschuell betriefft, fürnehmblich zu Gottes ehren vnd vnns allerseits zu zeitlichen vnd ewigen Gutten Nahmen, Ihr nichts spahren werdet, Als begehren wir hiermit genediglich, Ihr wöllett dises alles in sembtliche einhellige gute Berathschlagunge ziehen vnd bedenken, Wie nemblichen angedeütt vnser Fürhaben vnd endliche Meinunge, zum förderlichsten anzustellen vnd ins Werk zu richten, darunder Ihr, was das Schuellgebeüde belanget, nur anfanglich vf das nottwendigste zu sehen vnd das andere bis zu künfftiger Gelegenheit zu spahren, damit nicht eines zum Andern steken bleibe, sondern einsimals der Anfang gemachet werde. Hierüber vnd so viell die Trinkstuben betrifft, werdet ihr darbey der gemeinen Burgerschafft vnd des Raths zu Coburgk bishero vermerkte Clag vnd Beschwehrunge nicht weniger in acht nehmen vnd zu dergleichen Abwendunge oder Erclerunge vff Mittel vnd Wege zu gedenken wissen, das hierunder allendhalben gemeiner Nutz, (darinne gleichwoll der Rath fast nachlässich gespüret wirdett) in guter Beförderung erhalten werde Was Ihr nun hierauf befindett vnd bedenket, das sollet Ihr vns zu fernerer Verordnunge semmetlich vnd wie es die Nottdurfft erfordert vngeseümbt referiren vnd fürbringen Daran geschiehtt vnser zuverläßige gefellige Meinunge vnd wir seind eüch mit Gnaden voll gewogen. Datum Römhildt, am 19. Febr. 1601.

Johann Casimir H. z. Sachßen.

Den vesten vnd hochgelarten vnsern Cantzlar, Hofmarschalcken, Cammer-Rath auch Rentmeister vnd lieben getreüen Herrn Volkmar Scherer beider Rechten Doctorn, Hanß Caspar v. Göttfarth vff Buttelstedt, Niclaus Zechen und Georg Haken.

XXXXI.

Landtags-Abschied, die, von den Coburg. und Thüring. Landständen verwilligten, 60,000 fl. zum Vestungsbau betr.

den 24. März 1615.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Casimir vnd Johann Ernst, Gebrüder, Herzoge zu Sachßen ꝛc. ꝛc. Nachdem bei gegenwertigen mißrawigen vbeln Zustand im heil. Röm. Reich, vnd daher höchst besorglicher Vnruhe vnd Empörung vnsers geliebten Watterlandes Teutscher Nation — vnd Wir gleich andern Chur- vnd

Fürsten, unsere beederseits lieben getrewe Landständte von Grafen, Ritterschafft und Stätten der Pflege Coburg und in Thüringen, engern Ausschuß, anhero nacher Coburgk gnedig beschrieben und erfordert, denen — die vorstehende nott und große Gefahr münd- und schrifftlich in unserer persönlichen Gegenwart außführlich eröffnet, Insonderheit aber wie die Landesrettung und Defensions-Verfassung anzustellen, zu bedenken, daneben eine ergiebige wohl erspriesliche Suma, davon die Vestungen, Heüser, (Residenzen) und Päß reparirt sowohl andere mehr zu Beschützung Landt und Leüt und Abtreibung unbilligen feindseeligen Gewalts, gehörige Fürsehung gemacht werden möge, zusammen zu schiesen, gnedig begehret, von welcher proposition den ahnwesenden vertraulichst Abschrifft zugestellet worden, darauf gemelter Ausschuß, — sich münd- und schrifftlich — nachvolgenden Inhalts unterthänig erclåret, bewilliget und erbetten; Nemblichen, das unsere landesväterliche Fürsorge billich zu rühmen und mit unterthenigen Dank zu erkennen, und weil die Gefahr menniglich vor Augen schweben thete, — hetten sie zu Bezeügung ihrer underthänigen Affection und schuldiger Trew gegen uns den Landesfürsten und gemeinen Vaterland 60,000 fl. zu contribuiren einmüttiglich geschlossen, daß davon 20,000 fl. zur Reparation der Vestungen, fürnehmen Häußern und Päß auch zugehoriger admunition in Unsere Rent-Cammer geliefert die ubrigen 40,000 fl. zu der Landtschaft Vorrath gesamblet werden sollen, — doch woferne es die Notturfft erfordern würde, aus dem Vorrath fernere Nachfolge geschehen solle; rc. — Als haben wir diese trewherzige — Willfahrung zu gnedigen Dank vermerkt und ufgenommen — darneben Wir bey unsern wahren Worten fürstl. Trew und Glauben versprechen, das solche Bewilligung zu keiner Erbpflicht gemeint noch unser getrewem Landschaft an hergebrachter Freyheit und Gerechtigkeit abbrüchig oder nachtheilig seyn soll. — Wir beiderseits Brüdere haben uns auch dahin freündbrüderlich verglichen die vorangeregte 20,000 fl. zu gleichen theilen, also jedem 10,000 fl. — zu participiren, und zu keinem andern Ende den ad usus publicos anzuwenden, sintemal wir fürnehmlich salutem publicam beherzigen rc. — weil auch diese Bewilligung gemeines Obligen, Schutz und Landes-Rettung betrifft, darunter gleichwohl unser Aembter und heimgefallene Lehen und eigene Gütter stark mitleiden und eine hohe Summe, uff 29,572 fl. 3 gr. 10 pf. sich erstrekend, tragen helfen, dazu auch Holz-, stein- und andere Materialienfuhren thun müssen, dadurch die andern Unterthanen merklich erleichtert werden, — Als erinnern wir gnediglich dahin Bedacht zu seyn, wie eine durchgehende billichmeßige Gleichheit, dergestalt in acht genommen werde, daß es im Christenthumb zu verantworten. Und wie Wir unserer getrewen Landschafft unterthänige Neigung mit besondern gnedigen Gefallen verspüren, also sind Wir hinwieder mit landesvetterlicher fürstl. Affection zu verfahren geneigt. Urkundlich haben Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben auch unser fürstl. Secret wissendlich vordrukken lassen. Geschehen und geben zu Coburgk Freytags nach Lætare den 24. Martii 1615.

XXXXII.

Herzog Johann Casimir befiehlet seinen fränkischen und thüringischen Beamten, die, ihnen anvertrauten, fürstl. Unterthanen zur Erlegung einer erhöhten Landsteüer aufzufordern.

den 25. April 1615.

Von Gottes Gnaden, Johann Casimir, Herz. zu Sachßen ꝛc.

Lieber Getreüer! Als, nach Zustandt vnd Beschaffenheit jeziger Zeiten vnd Leüffte, gute Vorsehunge vonnöten, vnd daher vnsere, sowohl des hochgebornen Fürsten vnsers freündlich geliebten Bruder Herrn Johann Ernst ꝛc getreue Landschafften von Grafen, Adell vnd Stetten, auf vnser beederseits auß landesväterlicher Vorsorge hergeflossenes Fürtragen, mit einer vnterthänigen extraordinaren Contribution, zur allgemeinen gesambter Defension vnd Landesrettunge, zuvörderst 20,000 fl vnß beeden Gebrudern, zu gleichen Antheil, vnd Reparirung der Vestungen, fürnehmen Heüßer vnd Päße, Verwahrung an den Frontiren vnd Landgrenzen forderlichst liefern zu lassen, auch darüber noch 40,000 fl zum Vorrath vf eüßerste nothfelle, in der Landschafft Hende vnd ihrer Werwahrung zu bringen vnd mit vnserer Direction zu gebrauchen, sich beladen zu lassen, derhalben Sie den allbereit bey den Ihrigen ahnschaffunge gethan, wie derselben einkommen schrifftliche relutiones vnd vnderthänige erclerunge mit mehrern zu erkennen geben. Darneben vnd in Ansehung solcher gesamten Defension vnd Landesrettung haben wir vnd vnser Herr Bruder L. auch von vnsern eigenen Cammergüttern vnd Ambtsvnterthanen, diese Anlage mit vbertragen zu helffen verwilliget. Wie wohl nun Grafen, Adell vnd Stette berurt beede Summen quotaliter in vnderschiedlichen terminen, als Philippi Jacobi, Trinitatis, vnd Galli, nechstvolgend, theils darlehns- vnd andere weiße ein- vnd zusammen zu bringen, sich vornehmen lassen, dessen Wir auch also gewertig vnd mit der vnserigen Anlage gleichergestalt vorfahren werden sollte; dieweilen aber vnserer Aembter-Vnderthanen vor andern mit Baw- und dergleichen Fuhren, Diensten vnd Frohnen, in diesen ohne des schweren geschwinden Zeiten merklichen beladen vnd zu den Vestungs- vnd der Häußer Gebeüden nochmals das ihrige zu leisten, jedoch wir vf solchen Fall vns mit etwas ergezungen gegen dieselben zu erzeigen, gemeinet, So erachten wir zu erträglicher Vfkommunge mit solcher Contribution bey vnsern Ambtsvnterthanen folgendermaßen zu verfahren, das sie vff den alten Anschlag nechstkünfftigen Andreas dieses 1615. Jahres neben der Landsteuer noch einen pf (Pfennig) erhöhung, denn Trinitatis zu 1616 vber dieselbe Steüer einen Heller vnd Andreä bemeltes 1616. Jahres vollends einen pf. der Erhöhunge erlegen vnd abstatten thetten; sollte es aber die Notturfft ehe erfordern alsdann würdest du vnserer, dir bevohlene, Ambtes-Vnderthanen wegen, dahin Bedacht sein, sowohl desselben quota derfals berurt, es ahnlehnsweiße vfzunehmen vnd darzuschießen, hernach durch billigmäßige Ausztheilunge ahn Capital Zinßen vnd Costen wiederumb einzubringen vnd abzustatten.

Demnach befehlen wir dir hiermitt, du wollest solches forderlichster Gelegenheit, wie es am füglichsten vnd bequemsten geschehen kan, vnsern dir bevohlenen Ambtes-Vnderthanen vnd angehörigen, zur zeitlichen Nachrichtung vnd Bereitschafft anfüegen, auch darob sein das demselbigen also Volge geschehe, vnd was jedesmals eingebracht, dasselbe vns zu erkennen gegeben werde; Soll darauff Anordnung geschen, wohin es zu liefern. Daran geschiehet ꝛc. ꝛc. dat. Coburg, am 25. April 1615.

Ahn alle S. F. G. Beambten in Franken vnd Thüringen.

XXXXIII.

Wilhelms, Albrechts und Ernsts Herzogen zu S. Weimar Resignations-Patent über das, an Herzog Friedrich Wilhelmen zu S. Altenburg in der Theilung zugefallenen, Fürstenthum Coburg.

den 13. Febr. 1640.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Albrecht vnd Ernst, gebrüdere, Hertzogen zu Sachssen, Jülich, Cleve vnd Berge, Landgraven in Thüringen, Marggraven zu Meissen, Graven zu der Marck vnd Ravensberg, Herren zu Ravenstein ꝛc ꝛc.

Entbieten allenn vnd ieden Praelaten, Graffen, Herrenn, Cantzlar vnd Räthen, denen von der Ritterschafft, Haupt- vnd Amptleuten, Schößern, Verwaltern, vnd anderen Befehlichshabern, auch Bürgermeistern vnd Räthen vnd sämptlichen Vnterthanen deß Fürstenthums Coburgk, vnsern gnedigen Gruß, vnd fügen ihnen hiemit zu wissen; demnach wir Vns mit dem Hochgebornen Fürsten, vnserm freundlichen lieben Vettern, Schwagern, Brudern vnd Gevattern, Herrn Friedrich Wilhelmen, Hertzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve vnd Berge, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Grafen zu der Mark vnd Ravensperg, Herrn zu Ravenstein, wegen der vns beederseits angefallenen Fürstenthumben Coburg vnd Eisenach, nach reifgepflegenen tractaten, durch Gottes Gnade nunmehr freundvetterlich vnd erblich verglichen, vnd durch vnpartheyisches Loß Ihrer Ld. das Fürstenthumb Coburgk, vnd namentlich das Ambt vnd Stat Coburgk mit der Vestung vnd dem Caßenn-Ampt daselbst, sambt der Stat Rotha, vnd die helfte der Gerichte zu Schalkau, soviel der Herrschaft doran zustehet, wie auch die Gerichte Gestingshaußen, Item Ampt vnd Stat Romhild, sampt dem Stift daselbst, Cent vnd Stat Hildpurgshausen, mit den ein- vnd Zugehörungen, Ampt vnd Stat Neustadt, Stat Sonneberg mit dem Closter Münchröden, das Closter Sonnefeld, mit aller Hoheit Regalien, Pertinentien, Rechten vnd Gerechtigkeiten, zugefallen, Alßo, daß Hochgedachte Ihre Ldd. obbesagtes Coburgische theil eingenommen worden, vnd Sie nunmehr die Erbhuldigung darüber einnehmen, die Landes-Regierung ihrer gelegenheit nach bestellen, vnd alles andere, was

einem Landesfürsten von Rechts- vnd Herkommens wegen zustehet, thun vnd verrichten möge.

Als ist an gemelte Praelaten, Cantzlar, vnd Räths, die von der Ritterschaft, Haupt- vnd Amptleute, Schößern, Verwalter, vnd andere Befehlichshabern, auch Bürgermeister vnd Räthe, vnd sämptliche Vnterthanen des obberürten Coburgischen theils hiemit vnser gnediges begehren, Sie wollen nunmehr sich mit schuldigem gehorßam an niemand anders, alß mehr hochgenanntes vnßers freundlichen lieben Vetters Liebden halternn, dißelbenn vor Ihre von Gott dem Allmächtigen vorgesetzte Landesfürstliche Obrigkeit achten, ehren vnd erkennen, vnnd sich gegen Ihrer Ld. wie getreuen, gehorßamen Vnterthanen gebühret, allenthalben bezeigen vnd erweisen, Inmaßen Wir sie dann an Ihre Ld. hiermit erblich gewiesen, vnd ihrer vorigen Vns geleisteten pflicht loßgezehlet, habenn wollenn,

Dorann vollnbringenn Sie vnsern gäntzliche vnd zuverleßige meinung, Vnd wir seind Ihnen mit gnaden wolzugethan vnd gewogen. Geben zu Altennburg den dreyzehenden February, im tausentsechshundert vnd viertzigstenn Jare.

L. S.	L. S.	L. S.
Wilhelm	Albrecht HzSM.	Ernst HzSachssenn.

XXXXIV.

Auszug

eines, vom Herzog Friederich Wilhelm zu S. Altenburg erlaßenen, Rescripts, die Coburgische Landescaße betr.

den 24. Oct. 1642.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Herzog zu Sachßen rc. — rc. den Andern Punct betreffende, seindt wir in Gnaden geneigt vndt gemeinet, vnsere Coburgische Landschafft, bei angezogener verneüerter Verfassung dero Landcaße, (jedoch vnbegeben vnsers landesfürstl. Directorii) gnädig zu schützen vnd hand zu haben, Auch, do sie vns in specie anzeigen vnd berichten werden, von woher vnd in was Stüken darwieder gehandelt worden vnd noch werde, darauf solche Verordnung zu verfügen, dadurch berürte Verfassung, in ihren Staude erhalten werden möge. Belangende den 3. vnd 5. Punct, haben wir in gehaltener fleißiger Beratschlag- vnd erwegung nicht befinden können, Wir vnsers Ausschußes Coburg. Landschafft vnterthäniger fürschlag vnd suchen bey jezigen Leüften füglich zu practiciren sey, Nemblich daß die Kriegs vnd gewöhnlichen Landsteüern vnd Contribution zusammen in einerley Einnahme vnd Termino geschlagen werden vndt jeder Gerichts- vnd Lehenherr sowohl die Kriegs- alß Landsteüern von seinen Ge-

richts-Unterthanen selbst einsamlen, eintreiben und mit einer richtigen Specification in die Landcaße liefern möge, Sondern daß vielmehr am füglichsten sey, daß beyderlei Anlagen vndt Contribution, noch wie bis dahero, von einander gesondert, vnd die Landsteüer durch jedes Orts-Gerichts- oder Lehnherrn, denen es nachgelassen, eingenommen vnd zur OberEinnahme, die Kriegssteüern aber, (darunter auch die Proviantlieferung, Garnison-Gelder vnd dergl. begriffen) durch vnsere Beamten von Dörfern zu Dörfern, ohne Vnterschied der Lehen vnd Gerichte, eingetrieben vnd in die Land-Caße geliefert werden mögen, dermaßen vnd also, daß ein jeder Einnehmer, Er sey vnser Beamter oder adelicher Gerichts- oder Lehenherr, oder Stadt-Magistrat, vber dieser seiner Einnahme (in Fällen wir solche oben vnterschieden) richtige, deütliche vnd vnverdächtige Register hatte, vnd was er vnter solchen Titul vnd Namen eingebracht, trewlich zur Obereinahme oder Landescaße einliefere auch seinen Unterthanen oder Lehenleüten keine Verzögerung nachsehen solle. ꝛc. ꝛc. datum Altenburgk am 24. Octobr. Anno 1642.

F. W. H. z. Sachßen.

XXXXV.

Extract

des Erbvertheilungvertrags zwischen Herzog Wilhelmen zu S. Waimar und Herzog Ernsten zu S. Gotha, wegen den Anfall des Fürstenthums Eisenach, und des darzu gehörigen Antheils an der Pflege Coburg.

den 30. März 1645.

ꝛc. ꝛc. Zum Fünften, was die angefallene Lande und Leüte an ihnen selber so Unsers Herrn Bruders Ldd. zu dero erblichen Antheil, — überkommen und mit aller Hoheit verwaltet, betrifft, sind dieselbige nach dem alten Anno 1572. gefertigten und der sieder in Unsern fürstl. Hause Waimar mit Altenburg vnd auch unter Uns und seelig verstorbenen Herrn Bruders Ldd gebrauchten Anschläge in zwey gleiche Portiones gebracht, und die eine auf das Schloß und die Stadt Eisenach, die andere auf das Schloß und Stadt Heldburg und die darzu beyderseits geschlagene Aemter und andere Pertinentzstüke gewidmet, und also zwey Theil, als der Eisenachische und Heldburgische constituiret, dergestalt, daß zu dem Eisenachischen gesetzt worden, wie folget:

1) Residenzstadt und Amt Eisenach sammt der Collectur daselbst und dem Hause Wartburg, 2) Amt und Stadt Creutzburg mit dem Closter daselbst und den Gerichten Marksuhla und Burkhardsroda, 3) Amt Gerstungen und Hauß Breitenbach, 4) Amt Lichtenberg samt der Stadt Ostheim, 5) Drey Virtheil des Erfurthischen Hauptgeleits, welche zuvor Waymar

und Coburg gehabt, wie auch die Helffte am Georgenthäler Hoff Waymarischen Theils.

Zu dem Helbburger aber:

1) Schloß und Amt Helbburg samt der Stadt Ummerstadt, 2) Amt Weilßdorf mit der Vicarey, 3) Stadt und Amt Eißfeld sammt der Pfarr daselbst, 4) Amt und Stadt Salzungen und das Closter Altendorff, 5) Amt Crevenberg, 6) Amt Volkenroda mit dem Closter und Stifft daselbst ꝛc.

Zum Sibenden ist auf diese Vergleichung in dem Namen Gottes, zu der Loosung geschritten und Uns Herzog Wilhelmen obgedachtes Eisenachisches Theil, Uns aber Herzog Ernsten die Heldburgische Portion mit denen darzu geschlagenen Aemtern und Gütern, und allen kurz vorher erwehnten Recht und Gerechtigkeiten zugefallen, worauf Wir auch alsbalden die zu solchem Ende vorher abgeredete Resignations-Patenta einander zur würklichen apprehension — ausgeantwortet ꝛc. ꝛc. So geschehen zu Eisenach den 30. Martii 1645.

Wilhelm H. z. S. Ernst H. z. S.

XXXXVI.

Fürstl. Coburg. Regierungs-Rescript an die dasige Ritterschafft, die aus Gnaden geschehene Erlassung der Extrasteüern von ihren Rittergütern betr.

den 16. Januar 1652.

Gute Freünde! Was dem Durchl. Herrn Friederich Wilhelm Herz. zu Sachßen ꝛc. ꝛc. Vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn, die gesambte Ritterschafft, dieses Orts zu Franken, wegen ihrer bey dem leidigen Kriegswesen ruinirten Güther, vnd daher entstandenen großen Schuldenlast, woraus Sie sich zu wikeln, so bald nicht zu Mitteln gelangen köndten, in Vnterthenigkeit zu erkennen geben vnd darüber vmb erlassung der vf nechst abgewichenen Landtag verwilligten Extraordinärsteuer von ihren Rittergüttern wehmütig angesuchet, habt ihr eüch gutermasen zu erinnern. Wie wohl nun die Bewilligung vndt acceptation bemelter Steüern in dem am 6. Dec. des abgewichenen Jahrs, publicirten Landtagsabschiedt, ohn Vnterscheidt gebracht; So haben nichts desto weniger hochermelte Ihre Fürstl. Gnad., in Ansehung der getreüen Ritterschafft kundbaren Zustandes, Ihrer gehorsamen Bitte in Gnaden statt vnd raum geben, daß Sie nemlich mit der vor dieses mahl von der getreüen Landschafft auf gewisse termin verwilligte Extraordinärsteüer, so viel derselben von ihren wahren Rittergüttern herrühren, sollen verschont bleiben, jedoch mit der ausdrüklichen Beding, vnd Verwarung, das Sie nit allein solches vor eine pur lautere Fürstl. Gnade zuerkennen, vndt daher in das künftige zu keiner Nachfolge

zu

zu Deuten, sondern auch die Erb- und eigenthümlichen Güter darunter nicht zuziehen, ein jeder auch ein richtig Verzeichniß seiner Lehengütter vnd derselben Pertinenzien, seinen Pflichten nach, innerhalb sechs Wochen, von dato an, ohnfehlbar anhero einsenden, oder wiedrigenfalß solcher gnedigen Erlassung keineswegs zu geniesen haben sollte. Demnach begehren anstatt vnd im Namen vnsers gnedigen Fürsten vnd Hrn. wir hiermit ꝛc. Datum Coburg den 16. January Anno 1652.

Canzlar und Räte.

An den engern Ausschuß von der Ritterschafft der Pfleg Coburg.

XXXXVII.

Revers der Coburg. Ritterschafft, daß die, ihr aus Gnaden verwilligte, Erlassung der Landsteuern von ihren Lehengüthern, zu keiner Consequenz gereichen solle.

den 29. März 1665.

Durchlauchtigster Hochgeborner Fürst ꝛc. Demnach Ew. Fürstl. Durchl. dero gesambten Ritterschafft dieß Orts nicht allein die sonderbare hohe fürstliche Gnade erwiesen vnd biß anhero nun in die acht Jahr deroselben die Landsteüer von Ihren Proper Güttern auß fürstl. Milde erlassen, sondern auch noch Sechß Jahr gnädigst verwilliget, daß gesambte Ritterschafft bei einer Steüer zum Termin Andreæ gelassen werden solle, doch dergestalt, daß selbige solches zu keiner Nachfolge zu rechnen noch zu halten; Als thun gegen Ew. Fürstl. Durchl. wir für vns vnd vnsere Mittglieder, wegen berürter erwiesene Fürstl. Gnad, vnß nicht allein vnterthänigst vnd höchlichen bedanken, sondern auch hiermit versprechen, daß wir vnd vnsere Mittglieder diese Erlassung anders nicht, als für eine sonderbare fürstl. Gnad erkennen, achten vnd halten, auch zur einigen Folge oder Consequentz nicht ziehen noch deüten wollen, mit angehessten demütiger Bitte, daß Ew. fürstl. Durchl. mit dieser vnser vnterthänigsten erclerung, so im Nahmen gesambter Ritterschafft geschehen, gnedigst zufrieden seyn, vnd fürter deroselben gnädigster Fürst vnd Herr verbleiben wolle, dargegen wir vnd vnsere Mitglieder, alß treuen Vasallen zustehet, vns jederzeit zu verhalten erbietig auch ganz willig ꝛc. Datum Coburgk am 29. Marty Anno 1665.

Ex orig.

Ew. Fürstl. Durchl.

vnterthänigste gehorsamste vnd Pflichtschuldige, Enger-Ausschuß von der Ritterschafft im Fürstenthumb Coburgk.

Dem Durchl. hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Friedrich Wilhelmen Herz. zu Sachßen ꝛc. ꝛc.

P

XXXXVIII.

Herzog Friedrich II. zu S. Gotha überweiset seine Erbantheile an den angefallenen Coburg- und Römhildischen Landen, an Herzog Johann Ernsten zu S. Saalfeld.

den 15. May 1714.

Ex Copia libr.

Von Gottes Gnaden wir Friedrich Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve rc. Entbieten denen Prälaten, Räthen, denen von der Ritterschafft, Canzley- und Amtssässigen Vasallen, Amtleuten, Castnern, Verwaltern, Befehlshabern, auch geistl- und weltl. Bedienten, Burgemeistern und sämmtlichen Unterthanen des Fürstenthums Coburg und der Römhild. Landesportion, unsern gnädigen Gruß, und fügen ihnen hiermit zu wissen, welchergestalt am 25. April jüngsthin, auf die bißhero an kayserl Hof in der Coburg- und Eisenberg- und Römhildischen Successions-Sache verhandelte Acta, zu Abthuung der, unter allerseits fürstl. Theilhaber geschwebten, Differentien, von kayserl Maj. allerhöchsten Person, selbst vorhero erwogen und allergnädigst approbirte Reichs-Hofräthl Sentenz publiciret, und darinn unter andern erkannt worden, daß des Durchl. Fürstens Johann Ernsts Herzogen zu Sachßen, unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Liebden, dero an Coburgischen Fürstenthum, sowohl auch denen Eisenberg-Coburg- und Römhild- Eisenberg- Coburgischen fortgeerbten ratis, pro indiviso habende recessmässige Erblandes- ratam, cum jurisdictione omnimoda und denen im Haupt-Receß stipulirten regalien und Befugniß auch denen darzu gehörigen recessmässigen Cammer- Land- und Trankfteuern aus nur gedachtem Fürstenthum Coburg, wie ingleichen aus unsern Coburg. Erbratis, wenigstens zwey Drittheile an ihren alten Nachschuß-Geldern 5642 fl. 18 gr. Mß. Währung, nach dem portions Anschlag und bißherigen Theilungs principio, sammt denen zugehörigen Steuern, wie nicht weniger aus dem Römhildischen dero daselbst competirende Erblandes-ratam, sowohl von unsern daselbst zustehenden Successions-Ratis, der übrige ein Drittheil der vorgedachten alten Nachschuß Gelder, nach nur erwähnten Anschlag und principio, jedoch alles mit Ausnahme und Vorbehalt der uns nach dem Haupt-Recess d. ao. 1680 zustehenden jurium sublimium, 1) haben und überkommen sollen. Wie wir nun unsers Orts sothane kayserl. Decision, nach so lange gewährten Successions Differenzien, zu Mitberuhigung und consolation gesamter ererbten Unterthanen, gehorsamlich zu befolgen, unsere Schuldigkeit zu seyn erachten, und zu dem Ende obgedachten Herrn Herzog zu Saalfeld Liebden der Coburgische vorhin an solchen Landen pro indiviso habende Erb- und Landes ratam, nebst dero Ei-

1) Diese Ausnahme erledigte sich nachher durch den Receß vom 6. Septbr. 1717, wodurch dem Herzog Johann Ernsten zu Saalfeld die hohen jura in den Coburg- und Römhildischen Anfalls-Landen von S. Gotha eingeräumet wurden. (Saalf. Receßbuch S. 20.)

senberg, nicht weniger Eisenberg, Coburg. Fürstenthum ingl. auf Rechnung der alten Nachschuß-Gelder, die 5642 fl 18 gr. Mß. wenigstens ⅔ an unsern an Coburg. ebenfalls pro indiviso habende ratas und Gebührnissen, soviel davon zu solchem Zweck nöthig, ferner in den Römhildischen, dero Erblandes ratam und von unsern daselbst habenden Antheilen, den, nach Abzug dessen, was im Coburgischen nicht vergnüget worden, noch bleibenden übrigen Rest, an denen vorgedachten alten Nachschußgeldern cum jurisdictione omnimoda und zugehörigen Cammer- Land- und Trancke-Steuer, jedoch mit ausdrücklicher Reservation des exercitii jurium sublimium und pro praecipuo ausgesetzten portionis virilis, auch andern im Haupt Recess de ao. 1680. bedungenen Stücken und was davon dependiret, nemlich, jedoch biß auf rectification und völlige Special-Einrichtung ad concurrens Quantum, nach dem portions Anschlage, an- und überwiesen, auch auf sothane an- und überwiesene Fürstenthums-Antheile würckl. in die possession gesezet; Also haben wir durch gegenwärtiges Patent obgemeldeten gesamtschaftlichen praelaten, Räthen, denen von der Ritterschaft, Canzley- und Amtssässigen Vasallen, Amt-Leuten, Castnern, Verwaltern Befehlshabern auch geist- und weltlichen Bedienten, sowohl Burgermeistern und Räthen in Städten, und sämmtlichen Unterthanen des Fürstenthums Coburg und der Römhildischen Landes portion davon Eröfnung thun wollen, mit gnädigem Begehren, daß, wie sie vorhin allerseits fürstlichen interessenten mit gemeinsamer Pflicht verbunden, also Sr. Liebden auch ratione der obgedachten von uns denenselben pro indiviso überwiesenen ratarum, vor ihren Mitlandes Fürsten, auch Erb- und Lehen Herrn ehren und erkennen, und dero Befehle, jedoch mit schuldigster Reflection auf die uns vorbehaltene jura sublimia, in Reichs- Crenß- Landschafts- und andern dergleichen im Haupt Recess de ao 1680 gegründeten Befugnissen, welcher wir uns wegen dieser, an Sr. Liebden resp. erblichen und überwiesenen, Antheilen keinesweges begeben haben, wie gehorsamen Dienern und Unterthanen oblieget, gebührende Folge leisten, immaßen an Sr. Liebden wir sie hiermit diesfals auf vorerwähnte Quanta Art und Maase, nachmals erblich mit ihrer Pflicht an dieselben verweisen. Daran geschiehet Unser Will ꝛc. ꝛc. Sign. Friedenstein den 15. May 1714.

(L. S.) Friedrich, H. z. S. ꝛc. ꝛc.



Sachsen Coburg-Saalfeldische Landes-Geschichte.

Erste Abtheilung.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Pflege Coburg unter der Regierung des kur. und fürstlichen Hauses Sachsen; vom J. 1425. bis 1572.

§. I.

Kurfürst Friedrich der Streitbare und seine Söhne, Friedrich, Siegmund und Wilhelm; vom J. 1425 bis zur Landestheilung vom J. 1445.

Die Herrschaft Coburg war seit dem zwölften Jahrhundert, wie in ihrer Geschichte des Mittelalters gezeiget worden, manchen Regentenabwechselungen unterworfen gewesen, und kam zuletzt, (1353 u. 1374) als ein Zubehör der Grafschaft Henneberg, an die Marggrafen zu Meissen, deren fürstliche Nachkommen sie bis auf dem heutigen Tag besitzen. Unter der Regierung Marggraf Friedrichs des Streitbaren vereinigte sich alles zur Vergrößerung des Meißnischen Fürstenhauses. Insonderheit gab der Erwerb des Herzogthums Sachsen, welches ihm nach Erlöschung des Askanischen Manstammes, der S. Wittenbergischer Linie a) vom Kaiser Siegmunden mit allen

a) In frühern Zeiten befande sich das alte Herzogthum Sachsen in den Händen, der Baierischen Herzoge, unter welchen aber Heinrich der Löwe vom K. Friedrich I. (1180) in die Reichsacht und der beiden Herzogthümer, Baiern und Sachsen, für verlustig erkläret wurde. Jenes übertrug der Kaiser dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dieses aber dem Graf Bernhard von Askanien, dessen zwei Enkel, Johann I. und Albrecht II. die Ober- und Niedersächsischer Lande (1260) unter sich theilten und zwei besondere Linien stiffteten. Johann erhielt Niedersachsen und wurde der Stiffter der S. Lauenburgischen Linie; Albrecht II. hingegen bekam Obersachsen und gründete die S. Wittenbergische Linie, auf welcher eigentlich die Kur und das Herzogthum Sachsen ausschließlich ruheten. Als nun (1422) mit Kurfürst Al-

darzu gehörigen Landen und Reichswürden übertragen wurde, seinem Hause einen vorzüglichen Glanz und erhob ihn zu einem der angesehensten Fürstenhäuser Deutschlands. In dem nehmlichen Jahre wo er darüber vom Kaiser die feierliche Beleihung empfieng, fielen ihm auch, nach dem unbeerbten Ableben seines jüngern Bruders, Marggraf Wilhelms, die Pflege Coburg und ein Theil der Saalfeldischen Lande zu, die derselbe, seit der Theilung vom J. 1411, inne gehabt hatte b).

Mit diesem Zeitraum beginnt nun zwar gewissermaßen eine neue Epoche in der Geschichte der Coburg-Saalfeldischen Lande; aber der Nachrichten und Urkunden sind noch zu wenig um ihr ein neues Interesse zu geben, und ihre kirchliche und politische Verfassung war jetzo noch die wesentliche, die ich in ihrer Geschichte des Mittelalters vorgetragen habe. Selbst von den Regentenhandlungen des neuen Kürfürst Friedrichs ist weiter nichts auf unsere Zeiten gekommen, als daß er gleich nach seiner Regierungsantritt, (1425) unter den Namen eines Herzogs zu Sachsen, den Städten Coburg, Robach, Eißfeld, Heldburg und Saalfeld mehrere Freiheiten ertheilte, welche die Emporhebung ihres städischen Gewerbes zum Zweck hatten c). Ausser dem verdienet noch der Umstand bemerkt zu werden, daß Friedrich zu Coburg das Münzreral ausübte und von der dasigen Münzstette, die hier schon in frühern Zeiten angeleget war, d) Gebrauch machte. Die Münze, die er, als Besitzer der Coburgischen Lande, ausprägen ließ, bestehet in mehrern Groschen, auf deren Hauptseite das Coburgische Stadtwappen, nehmlich der Morenkopf und ein aufrechtstehender Löwe e) zu sehen ist, mit der Umschrift: Fridericus dyx Saxoniae. Auf der Rückseite

brecht III. der R. Wirtenbergische Mannsstamm ausstarb, betrachtete K. Siegmund dessen Lande und Würden für heimgefallene Reichslehne und verliehe solche dem Marggraf Friedrich dem Streitbaren zu Meissen, welcher von nun an den Marggräflichen Titel gegen den, eines Herzogen zu Sachsen vertauschte.

b) S. die Coburg. Land Gesch. des M. Alters S. 65. — Der Meißnische Besitz an den heutigen Fürstenthum Saalfeld, beschränkte sich damalen nur auf die Stadt und einige umliegende Ortschaften; die übrigen Lande waren zum Theil ein Eigenthum der dasigen Abtei, und wurden zuerst bei der Reformation mit Sachsen vereiniget. Die Saalfeldische Herrschaft Gräfenthal befande sich in den Händen der Grafen von Orlamünde, die sie 1435 an die Erbmarschalle von Pappenheim verkauften, und die Stadt Pößneck war noch eine Besitzung der Grafen von Schwarzburg u. s. w. Wie dies alles nach und nach an das Ernestinische Haus Sachsen gekommen, werde ich in der zweiten Abtheilung erläutern.

c) Die hierüber vorhandenen Urkunden stehen theils in Gruners Beschr. des Fürstenth. Coburg, theils in Krausens Hildburgh. L. Hist. Das Privilegium für Saalfeld findet man im Urk. Buch Nr. I.

d) S. Horns Gesch. Friedrichs des Streitb. S. 251. und meine Cob. L. Gesch. des M. Alters S. 144.

e) Wie der Morenkopf in das Coburgische Stadtwappen gekommen seyn mag, ist noch nicht zur Gewißheit gebracht werden. Hön in seiner Cob. Hist. B. 1. S. 129 macht uns mit einigen, zum Theil lächerlichen, Muthmaßungen bekannt, die man zu seiner Zeit über jene Frage aufgestellt hatte. Er selbst leitet den Ursprung dieses schwarzen Kopfs von dem heiligen Moritz ab, welcher in ältern Zeiten von der Stadt Coburg als Kirchenpatron verehret und die dasige Hauptkirche, die schon im 11ten Jahrhundert erbauet war, nach ihm mit den Namen:

stehet der Meißnische Helm, auf welchem sich zwei Büffelshörner mit acht belaubten Stäben befinden; die Umschrift heißet: Moneta nova. Da diese Münze in der Sächsischen Münzgeschichte bisher ganz unbekannt geblieben ist, f) so habe ich sie auf dem Titelblatte des Urkundenbuchs abdrucken lassen, um zur Erweiterung der Sächsischen Münzkunde einen kleinen Beytrag zu liefern. Ich glaube nicht zu irren, ihren Ursprung in die Regierungszeit Kurfürst Friedrichs I. zu setzen, weil, nach ihm, keiner dieses Namens die Pflege Coburg alleine besessen hat. — Friedrich gieng übrigens schon im J. 1428 aus der Welt und hinterließ vier Söhne, als: Friedrich II., Siegmunden, Heinrichen, und Wilhelmen, unter welchen die zwei letztern, bey ihres Vaters Tode, noch minderjährig waren und unter der Vormundschaft ihres ältesten Bruders standen.

Friedrich II. nahm von der Kur und dem Herzogthum Sachsen Besitz, regierte aber in der Pflege Coburg und den übrigen väterlichen Landen mit seinem zweiten Bruder, Siegmung, in Gemeinschaft. In diesen Verhältnissen erneuerten beide Fürsten im J. 1431 die Erbverbrüderung mit dem Hause Hessen, die jetzo auch auf die Coburgischen Lande ausgedehnet und vom Landgraf Ludwig zu Hessen hier zum erstenmal die eventuelle Erbhuldigung eingenommen wurde g). Auch gestatteten sie (1433) dem Stadtrath zu Coburg, zur Tilgung seiner Schulden die Erhebung des Umgeldes auf 6 Jahre h) und befreiten die, der dasigen Probstei zugehörigen, Güter zu Neundorf, (Neudörfles) von der Frohnpflichtigkeit und vom Hundelager, oder von der damalen noch gewöhnlichen Verbindlichkeit der Unterthanen, die fürstlichen Jagdhunde zu erhalten i).

Nach dem Ableben des jungen Herzog Heinrichs († 1435) beschlossen dessen drei Brüder, Friedrich, Siegmund und Wilhelm eine Landessonderung auf neun Jahre, bei welcher unter andern, die fränkischen Ortslande oder die Pflege Coburg dem Herzog Siegmund zugetheilet wurden k). Wir haben aber von ihm nur zwei Urkunden in Händen, die ihn als Coburgischen Regenten aufführen. In der einen vom 16. May J. 1436, errichtete er, nach dem Geiste damaligen Zeiten, mit den beyden

zu St. Moritz beleget wurde. Dieser fromme Mann soll aus dem Morgenlande gebürtig gewesen seyn und die Gestalt eines Mohren gehabt haben. — Der Löwe ist eigentlich das Meißnische Wappen, und wurde erst nach dem Uebergang der Pflege Coburg an die Marggr. zu Meissen (1353) statt der Henneberg. Henne, dem Stadtwappen einverleibet.

f) Man findet sie weder in Schlegels Abhandlung von Sächsischen Münzen (1722) noch in Böhmens S. Münzcabinet, (1765) wo doch dieser Zweig der historischen Hülfswissenschaft am ausführlichsten behandelt worden ist. Ich habe die Bekanntmachung dieser seltenen Münze der Gefälligkeit, meines Freundes, des Hn. Raths Martini zu Coburg, zu verdanken, der mir solche aus seiner Sächs. Münzsammlung mitgetheilt hat.

g) Dipl. in Krausens Hildburgh. E. Hist. Th. 1. S 285. — Ungedruckten Nachricht zu Folge, haben damals die Hessischen Abgeordneten, bey dieser feierlichen Handlung, 3 fl. 16 gr. verzehrt und für die Aussertigung der gewöhnlichen Reversalien 1 fl., als Honorar erhalten.

h) Höns Cob. Hist. B. II. S. 100.

i) Beyl. Nr. II. S. 4.

k) Die Theilungs Urkunde vom 4. Jan. 1436, stehet in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. II. S. 211.

Grafen, Georgen und Wilhelmen von Henneberg, ein dreijähriges Schutzbündniß, welches die wechselseitige Vertheidigung der Coburgischen und Hennebergischen Lande zum Zweck hatte. Beide Theile gaben einander die Versicherung, im Fall eines reitenden Kriegs, ihre beiderseitigen Amtleute zu Hartenberg, Meyenberg, Coburg und Königsberg zusammen zu schicken, um einander mit funfzehen Gleven Beistand zu leisten l). Die zweyte Urkunde liefert ein Beispiel von der Leichtsinnigkeit, mit welcher man in der Vorzeit ganze Länderstücke, um sehr geringen Preiß, zu veräussern pflegte. Herzog Siegmund verkaufte nehmlich das, zur Pflege Coburg gehörige, Schloß und Amt Neuhaus, mit allen darzu geschlagenen Dörfern, Waldungen und Wildbahnen, sammt der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, um 6000 fl. rhn. an die Gebrüdere von Rosenau, Münzmeister genannt, mit Vorbehalt des Oefnungsrechtes und mit Ausnahme des Zeidel- (Bienen) und Harzwaldes, worauf man damals einem gewissen Werth setzte m). Obgleich Siegmund sich den Wiederkauf dieses Amtes ausbedungen hatte, so blieb es doch eine lange Reihe von Jahren in den Händen des Coburgischen Adels und wurde zuerst im J. 1611, vom Herzog Johann Casimirn zu Coburg, nach Erlöschung des Gotzmannischen Geschlechtes, als eröfnetes Mannlehn, wieder im Besitz genommen.

Siegmunds Regierung war von kurzer Dauer. Schon im J. 1437 vertauschte er die weltliche Herrschaft mit der Mönchskutte und gab die ihm zugetheilten Lande, an seine zwei weltlichen Brüder wieder zurück n). Dieser unerwartete Entschluß war keine Folge seiner Frömmigkeit; sondern eine leidenschaftliche Liebe, die er auf eine adeliche Nonne, im Kloster Wildenfurth bei Weida, geworfen hatte, bewog ihn, sich dem geistlichen Stande zu widmen und von Bischof Johann zu Merseburg die Weihe zu empfangen. Siegmund glaubte, unter der Maske eines Priesters, einen freien Zutritt zu jener, eben nicht vestalischen, Nonne zu erlangen und mit ihr desto unverdächtiger umgehen zu können o). Aber seine Ausschweifungen wurden bald entdeckt und veranlaßten seinen Bruder, Kurfürst Friedrichen, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn nach Freyburg an der Unstrut in Verwahrung zu bringen p). Man leitete zwar nachher die Sache dahin ein, daß Siegmund 1437 eine Domherrnstelle

l) Beyl. Nr. III. S. 4. Ein Gleve war ein zum Schild geborner Ritter, in dessen Gefolge sich noch 4 gerüstete und mit Lanzen versehene Edelknechte befanden, und mithin 15 Gleven eine Schwadron von 75 Pferden ausmachten.

m) Beyl. Nr. IV. S. 7. Die sogenannten Zeidel- oder Bienenwaldungen, woselbst sich die Waldbienen in hohlen Bäumen anbauten, gewährten im Mittelalter eine so bedeutende Honigausbeute, daß man das Recht, dergl. Bienen zu Zeideln, d. i. zu schneiden und ihnen das Honig zu nehmen, zu einem Regal erhob, dessen Verwaltung die deutschen Kayser ihren Aufsehern über die Reichswaldungen übertrugen, oder auch an Privatpersonen, gegen einen jährl. Honigzinß, zu verleihen pflegten. Noch in unsern Tagen gehört die Benutzung der Waldbienen zur Mitteljagd. — Das Wort zeideln ist übrigens Slavischen Ursprung und kommt von cideli, den schneiden, her. Henze älteste Gesch. von Franken S. 95.

n) Dieß bezeuget eine Urk. vom J. 1437, am Montag nach Reminiscere (den 25. Febr.) in Lünig l. c. p. 214.

o) Chron. terrae Misn. ap. Menck. S. R. G. T. II. p. 336.

p) Müllers S. Annalen S. 20.

in Würzburg erhielt und endlich 1440 zum Bischoff daselbst erwählet wurde: Aber auch hier zog er sich, durch seine unordentliche Lebensart, den Verlust der bischöflichen Würde zu; q) und ob ihm gleich sein Bruder, Kurfürst Friedrich, im J. 1443 einen Theil der Coburgischen Lande zum Unterhalt einräumte r), so wurde er doch bald darauf, wegen einer, gegen demselben, mit dem Burggrafen zu Meissen und einigen Böhmischen Magnaten, eingegangenen Verbindung, vom neuen in Verhaft genommen, in welchem er 1463 zu Rochlitz sein Leben endigte s). Sein Leichnam wurde in der Capelle zu Meißen in die Gruft versenket und ihm daselbst ein Epithaphium errichtet, auf welchem er im bischöflichen Ornate abgebildet ist t).

In der Würzburgischen Geschichte hat übrigens Siegmund — um es hier nur beiläufig zu bemerken — ein Denkmal hinterlassen, welches auf den äußern Glanz des vormaligen Bißthums einen großen Einfluß hatte, und auch in staatsrechtlicher Hinsicht, von wichtigen Folgen war. In seinen, als Bischoff, ausgestellten Urkunden, bediente er sich des Titels eines Herzogs zu Sachsen, und in seinen Siegeln führte er, neben dem S. Kurschwerde, auch das Sächsische Wappen u). Dadurch gab Siegmund Anlaß, daß seine Nachfolger in der bischöflichen Würde sich für berechtigt hielten, ebenfalls den herzoglichen Titel anzunehmen und sich Herzoge zu Franken zu nennen. Bischoff Gottfried zu Würzburg, ein gebohrner Graf von Limburg, Siegmunds unmittelbarer Nachfolger, war der erste, der diesen Titel führte, und ob gleich schon damalen die Burggrafen von Nürnberg sich dieser Anmaßung widersetzten x), so ließen sich doch die nachfolgenden Bischöffe nicht verhindern, den Gebrauch des herzoglichen Titels beizubehalten. Diese Eitelkeit erweckte bei den Fränkischen Fürsten erst dann eine größere Aufmerksamkeit, als Bischof Conrad zu Würzburg vom Kaiser Karln V. im J. 1521 eine förmliche Beleihung mit dem Herzogthum Franken auswürkte, ohne daß in der Urkunde die Grenzen bestimmt wurden, die dasselbe begreifen sollte. Die Kurfürsten zu Maynz, Sachsen und Brandenburg,

q) Im J. 1442 wurde Siegmund vom Kaiser Friedrich III. förmlich suspendiret und endlich zur gänzlichen Verzichtsleistung auf den Besitz des Hochstiftes genöthiget. Spalat. vita Sigismundi ap Menck l. c. T. II. p. 1028.

r) S. Beyl. Nr. IX. de a. 1443, S. 18. worinne der Stadtrath zu Coburg dem Herz. Siegmund unter der Voraussetzung huldiget, wenn er sich, nach den Willen seines Bruders, des Kurfürsten, betragen würde.

s) Müllers S. Annalen, S. 36, lassen zwar Siegmunden schon im J. 1450 mit Tode abgehen; aber die Grabschrift in den Monum. Landgr. Thur. ap Menck. T. II. p. 852, setzet seine Sterbezeit in das J. 1463.

t) Es stehet in Thur. Sacra nr. 48. und hat folgende Umschrift: Anno Dni MCCCCLXIII. am heil. Christag zu Nacht ist der Hochwirdig in Gott Vater und hochgeborne Fürst und Herr. Herr Sigmund. Bischoff zu Wirzburg. Herzog zu Sachsen Landgrav in Döringen und Markgrave zu Meissen verschieden. der im Eingang der Capellen begraben leit. dem Gott g.

u) v. Senkenbergs Samml. rarer Schriften Th. III, S. 321 u. f. w. wo man auch von dem Siegel Bischof Siegmunds einem Abdruck findet, im welchem derselbe, statt des sonst gewöhnlichen Buchs, in der rechten Hand ein Schwerd und in der linken den Bischofsstab führte.

x) v. Jungs Miscell. T. I, p. 258.

ingleichen der Bischoff zu Bamberg, die sämmtlich im östlichen Franken bedeutende Länder inne hatten, und deren landeshoheitlichen Gerechtsame durch jene Verleihung gefährdet werden konnten, legten deswegen eine feierliche Protestation ein, und würkten vom Kaiser die Versicherung aus, daß die, dem Stifte Würzburg ertheilte; Belehnung mit dem Herzogthum Franken ihren landeshoheitlichen Rechten im Lande zu Franken unnachtheilich seyn sollte y).

Nach Siegmunds Uebergange zum geistlichen Stande erblickten wir seine zwei Brüder, Kurfürst Friederichen den sanftmüthigen und Wilhelmen dem tapfern, einige Jahre hindurch in ungetheilten Besitz der Pflege Coburg, deren Verwaltung sie einen Landvogte anvertrauten z). Ihre Regierung begann mit der Theilnahme an einer Fehde, die sich in der Nachbarschaft angesponnen hatte. Die Gebrüder von Thüngen, eine reichbegüterte Familie in Franken, hatten nehmlich im J. 1437 mit ihren reisigen Knechten den Bischof Johann zu Würzburg überfallen und einen Theil seiner Lande ausgeplündert. Da der Bischof nicht mächtig genug war, Widerstand zu leisten, so nahm er seine Zuflucht zu Kurfürst Friedrichen und seinen Bruder, die sich verbindlich machten, ihm mit 500 gerüsteten Pferden und 2000 Fußgängern, Beistand zu leisten, auch zur Belagerung der Thüngischen Vesten, mit Büchsen, Büchsenmeister und Pulver an die Hand zu gehen. Dafür versprach der Bischof, dem Sächsischen Hauptmann 2000 fl. an baaren Gelde zu bezahlen und 15 Fuder Wein zu schicken, auch für die Verpflegung seiner Truppen zu sorgen a). Die Kriegskosten beliefen sich auf 7600 fl. weswegen das Domkapitel nachher (1441) den beiden Fürsten das Schloß und Amt Ochsfurth wiederkauflich abtrat b).

Ungleich wichtiger für die Coburgische Landesgeschichte, sind die staatsrechtlichen Verhältnisse der zwei fürstl Brüder mit der hiesigen Ritterschaft, die jetzt anfieng, sich im Staate ein politisches Gewicht zu verschaffen und besonders auf eine Beschränkung der willkührlichen Besteuerung hinzuwürken, die, in Ansehung der adelichen Besitzungen, herkömmlich war. Eine Urkunde vom J. 1438 giebt uns hierüber den besten Aufschluß c). Man findet darinne die erste Spur eines Steuerverwilligungsrechts, welches die Coburg. Ritterschaft, bei Gelegenheit einer ungewöhnlichen Abgabe, die beide Fürsten von ihr verlangten, geltend zu machen und mit so vieler Beharrlichkeit durchzusetzen wußte, daß Kurfürst Friedrich und sein Bruder ihr die Versicherung ertheilten, sie künftighin mit dergleichen Abgaben, ohne ihre Zufrie-

y) Das Original dieser Urkund (Beyl. nr. XXVI.) befindet sich in dem hiesigen Archiv, wodurch die Pflege Coburg, als ein Theil von Ostfranken, damals gegen die Würzburg. Hoheitsanmaßungen gesichert wurde.

z) S. die Urkunde vom J. 1437 in Lünig l. c. p. 215, worinne beide Fürsten die Abrede nahmen, in dem, von Siegmund zurückgegebenen, Landestheil zwei Landvögte zu bestellen, als: einen zu Coburg und den andern zu Weißenfels.

a) Beyl. nr. V. S. 10.

b) Dipl. orig. d. d. 1441, an St. Peterstag.

c) Sie stehet in der Cob. L. Gesch. des M. Alters S. 111 des Urk. Buchs.

Zufriedenheit, nicht mehr zu belegen. Die nehmliche Urkunde enthält aber den Beweiß, daß der hiesige Adel, wegen seiner Güter vormals beed- und steuerpflichtig gewesen sey, und daß er sich erst nachher im Besitz der Steuerfreiheit gesetzet habe, auf dessen Grunde er jetzt sich der Besteuerung entziehen wollte d). Doch waren diese, dem Staate nachtheilichen, Verhältnisse von keiner Dauer und ein Jahrhundert später war die Steuerpflichtigkeit der Coburgischen Ritterschaft, wie die Folge zeigen wird, keinem Zweifel mehr unterworfen e).

Ein anderes Ereigniß dieser Zeit, welches hier bemerkt zu werden verdienet, war dieses, daß die Pflege Coburg ein Reichslehen wurde. Seit ihrer Vereinigung mit dem Hause Sachsen, stand sie mit Kaiser und Reich in keinem Lehnsverbande, sondern hatte ihre ursprüngliche Eigenschaft eines reinen Allodiums bis jetzt beibehalten. Denn obgleich Marggraf Friedrich der strenge und seine Brüder im J. 1350 vom Kaiser Carln V. über die Herrschaften Coburg und Schmalkalden eine eventuelle Beleihung ausgewürket hatten f); so war dieß doch nur aus politischen Absichten geschehen, um sich dadurch des alleinigen Besitzes dieser, damals auf den Anfall stehenden, Lande zu versichern und die zwei andern Allodial-Erben, Graf Eberharden von Würtemberg und Burggraf Albrechten zu Nürnberg, die gleiche Erbrechte daran hatten, davon auszuschließen g). Allein dieser Plan gieng nicht durch, mithin blieb auch jene Beleihung ohne Würkung. Als endlich im J. 1440, durch das kinderlose Ableben Herzog Friedrichs des friedfertigen zu Sachsen, die Thüringischen Lande, die er (1406) von seinem Vater, Landgraf Balthasern ererbt hatte, dem Reiche eröfnet wurden, und Kurfürst Friedrich und sein Bruder Wilhelm als nächste Stammvettern, beim König Friedrich V. um deren Beleihung ansuchten, faßten sie zugleich, um sich dem König gefällig zu machen, den Entschluß, die Allodial-Eigenschaft der Coburgischen Lande aufzugeben und solche dem Kaiser und Reiche lehnbar zu machen. Im Jahre 1441 wurden sie vom Friedrich V. damit zum erstenmal beliehen h), und seitdem findet man in allen nachherigen Lehnbriefen die Fränkischen Ortslande, als Reichslehen, mit aufgeführt.

d) Die Wahrheit dieser Angabe gehet aus der so eben angeführten Urkunde hervor, worinne beide Herzoge sagen: — „Unsere Mannen im Lande zu Franken seyn in Herkommen groser „Freiheit, also daß sie uns nit mehr Bete geben haben". —

e) Man sehe unter andern den Landtags-Abschied vom J. 1558, in der Beil. no. XXXVI. S. 93.

f) Dipl. im 1. Th. der Henneb. Gesch. S. 252.

g) S. die Cob. L. Gesch. des Mittelalt. S. 61.

h) Beil. no. VIII. S. 16. in dieser Urk. heißt es ausdrücklich: daß Kurfürst Friedrich und sein Bruder, die Schlößer und Städte zu Franken, die ihre Eltern und Sie bisher als Eigenthum besessen, dem König und dem deutschen Reiche zu ewigen Zeiten zu Lehen aufgegeben und jetzt zu Lehen empfangen hätten.

§. II.

Landestheilung zwischen Kurfürst Friedrich II. und seinem Bruder, Wilhelm den tapfern. Letzterer bekommt, neben einem Theil der Thüringischen Lande, auch die Pflege Coburg.

Vom J. 1445—1482.

Der vorhin erwähnte Thüringische Länderanfall war die nächste Veranlassung zu der bekannten Landestheilung, welche im J. 1445 zwischen Kurfürst Friedrichen und seinem Bruder Wilhelm zwar zu Stande kam, aber bald darauf eine Reihe von Mißverständnisse erzeugte, die zuletzt in öffentliche Feindseligkeiten ausbrachen. Man theilte sämmtliche Lande, mit Ausschuß des Herzogthums Sachsen, in zwei Portionen, nehmlich in die Thüringische und in die Meißnische und schlug zu jeder derselben gewisse Schlösser, Städte und Aemter, die in der Urkunde namentlich verzeichnet wurden i). Vermöge des, im Hause Sachsen eingeführten, Gebrauchs, hätte nun eigentlich der ältere Bruder die Theile machen und dem jüngern die Wahl überlassen sollen. Dießmalen gieng man aber, ohne daß man weiß, warum? von dieser Gewohnheit ab, indem Herzog Wilhelm, als der jüngere, die Theile machte und sein älterer Bruder, Kurfürst Friedrich, einen davon wählte. Seine Wahl fiel auf den Thüringischen Theil, zu welchem unter andern auch die Pflege Coburg, oder die sogenannten Fränkischen Ortslande geschlagen waren.

Gegen die Wahl selbst konnte nun zwar Herzog Wilhelm keine Einwendung machen: Er trat aber mit manchen Beschwerden auf, wodurch die wechselseitige Ueberweisung der getheilten Lande verhindert wurden. Unter andern glaubte er in so fern eine Verkürzung erlitten zu haben, weil sein Bruder die Register, oder die Ertragsanschläge, auf deren Grund Wilhelm die Theile ausgeworfen hatte, nicht richtig — oder wie die Urkunde saget, — unredlich und unbeständig gefertiget und ihn dadurch vervortheilet habe. Dieß ist wenigstens die Ursache, die derselbe in einer noch unbekannten Urkunde, als Hauptgrund seiner Unzufriedenheit, anführet und den Theilungsvertrag für unverbindlich erklärte k). Da Kurfürst Friedrich auf Wilhelms Beschwerden keine Rücksicht nahm, so wendete sich letzterer an die Thüringischen Grafen und Herrn, denen er die Bedruckung seines Bruders vorlegte und sie in sein Interesse zu ziehen wußte. Es kam auch wirklich am 19 Oct. 1445 zwischen dem Herzoge und den Thüringischen Ständen, namentlich: mit den Grafen von Stollberg und von Mannsfeld, ingleichen mit verschiedenen Herrn von Adel, eine förmliche Verbindung zu Stande, worinne beide Theile sich einander wechselseitigen Schutz und Hülfe zusagten l). Indessen versuchten es die Meißnischen, Thüringischen und Fränkischen Landstände, die, zwischen beiden Brüdern entstandenen Theilungs-Irrungen

i) Dipl. in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. II. S. 222; s. auch Müllers Annal. S. 23.
k) Beil. nr. X. S. 18.
l) Siehe die Note i) angeführte Urkunde nr. X.

in Güte beyzulegen m), und es gelang ihnen, unter der Vermittelung des Erzbischof Friedrichs zu Magdeburg, Kurfürst Friedrichs zu Brandenburg und Landgraf Ludewigs zu Hessen, am 11. Dec. 1445 zu Halle einen Vergleich zu Stande zu bringen, vermöge dessen das Fürstenthum Thüringen, das Osterland und die Pflege Coburg dem Herzog Wilhelm zugesprochen auch ihm von seinem Bruder so fort abgetreten wurden n).

So sehr man sich auch bemühet hatte, die brüderliche Eintracht herzustellen, so wurde sie doch bald darauf vom neuen gestört. Herzog Wilhelm hatte in der Person Apel Vitzthums und dessen Bruders Buße, zwei Männer an der Seite, denen er ein unbegrenztes Vertrauen schenkte, ohne die Intriken zu durchschauen, die sie bei ihren Rathschlägen, zu ihrem eignen Interesse, im Schilde führten. Schon an den vorhin bemerkten Theilungszwistigkeiten hatten sie, nach Wilhelms eigneu Geständnisse, o) dem meisten Antheil, und da sie wusten, daß sie sich dadurch den Haß Kurfürst Friedrichs zugezogen hatten, so konnten sie leicht voraussehen, daß eine Aussöhnung mit seinem Bruder ihren Sturz zur Folge haben würde. Es war ihnen also daran gelegen den Geist der Zwietracht zu unterhalten und entwarfen in dieser Absicht ein neues Register von Verkürzungen, mit welchen Wilhelm zum zweitenmal gegen seinem Bruder auftrat und Genugthuung forderte. p) Die dadurch erzeugten Mißverständnisse brachen nun vom Neuen in Feindseelichkeiten aus, und eine wechselseitige Verheerung der fürstl. Lande besonders aber der Vitzthumischen Güter in Thüringen war die Folge der erbitterten Gemüther. Kurfürst Friedrich zu Brandenburg und Landgraf Ludwig zu Hessen schlugen sich abermals ins Mittel und suchten die brüderlichen Irrungen (1448) in einer Zusammenkunft zu Naumburg beizulegen. Ihre Bemühung blieben jedoch fruchtlos, weil Kurfürst Friedrich zu S. dabei zur Bedingung machte, daß Wilhelm die so feindselig gesinnten Minister von seinem Hof entfernen möchte. Während den Unterhandlungen, ritte Apel Vitzthum, der nichts weniger als Frieden wünschte, nach Böhmen, und errichtete mit einigen dortigen Magnaten einen Hülfsvertrag, worinne sie versprachen, dem Herzog, gegen Bezahlung eines beträchtlichen Soldes, mit einen Heere von 9000 Mann, wieder seinem Bruder Beistand zu leisten. q) Die Böhmen rukten würklich in Thüringen ein, und ob sie gleich, bei den vom neuen angeknüpften Friedensunterhandlungen, unthätig blieben, so verlangten sie dennoch ihren Sold, dessen Bezahlung

m) Die hierüber von sämmtlichen Ständen getroffene Abrede vom Jahre 1445 stehet in Höns Cob. Hist. B. II. S. 105 u. 109.

n) Dipl. in Lünig l. c. P. spec. Cont. 2. p. 227. Verglichen mit Pfanners Aufsatze von den S. Landestheil. Cap. VI. §. 17.

o) S. Herz. Wilhelms Zusprüche wieder die Vitzthume in meinen histor. Schriften rc. (1801) S. 262, wo ich diesen Bruderkrieg, besonders in Hinsicht der dabei interessirtem Vitzthume, ausführlich erzehlet habe.

p) Beilage Nr. XI. S. 21.

q) Hartm. Kammermeisters Annal. ap. Menck. S. R. G. T. III. p. 2192.

den Herzog in die gröste Verlegenheit setzte. Sein Minister, Apel Vitzthum, that ihm nun den Vorschlag den Böhmischen Herrn für ihre Forderung die Herrschaft Saalfeld nebst den benachbarten Städten und Aemter Weyda Arnshaug, Neustadt, Raniß Pößneck u. a. m. erb- und eigenthümlich zu überlassen. r) Zum Glück fand aber der Herzog selbst Bedenken, auf einen Antrag einzugehen, welcher der fideicommissarischen Verfassung des Hauses Sachsen offenbar entgegen war, und mithin nie zur Gültigkeit gelangen konnte.

Alle diese Begebenheiten gehören zwar in die allgemeine Geschichte des Hauses Sachsen, sie haben aber auch auf die Schicksale der Pflege Coburg einen bedeutenden Einfluß, weil sie zu den Vitzthumischen Erwerb dieser fränkischen Ortslande die nächste Veranlassung gaben. Apel Vitzthum suchte sich nemlich, für die Verwüstungen, die er vom Kurfürst Friedrich zu Sachsen auf seinen Thüringischen Gütern erlitten hatte, schadlos zu halten und brachte deswegen bei Herzog Wilhelmen einen Ländertausch in Antrag, nach welchem er seine verwüsteten Besitzungen Roßla, Sulza und Rennstädt in Thüringen, dem Herzoge einräumen wollte, dieser hingegen ihm davor die sächsischen Ortslande in Franken, und zwar die Schlösser und Aemter Coburg, Königsberg, Hildburghausen, Neustadt an der Heide, Ummerstadt, Eißfeld, Rodach, Helbburg und Sonnenberg, um eine Summe von 42000 fl. wiederkauflich abtreten möchte. Der gutmüthige Wilhelm war von diesem ränkevollen Rathgeber so sehr eingenommen, daß er keinen Augenblik Anstand nahm, diesen äußerst nachtheiligen Länderhandel im J. 1447 einzugehen, zu welchem auch seine Gemahlin Anna, deren Leibgeding auf die Pflege Coburg versichert war, ihre Einwilligung gab. s) Beide ertheilten so fort den Coburgischen Unterthanen den Befehl, ihre Abgaben an Beeden, Steuern und andern Gefällen, an den Ritter, Apel Vitzthum, abzuliefern und ihm solange, bis der Wiederkauf um 42000 fl. erfolget seyn würde, die nemliche Treue und Unterwürfigkeit zu erweisen, die sie ihrem bisherigen Landesfürsten schuldig gewesen waren t) Ueber diese Länderveräuserung war selbst Kaiser Friedrich II., als Vormund der Herzogin Anna, höchst unzufrieden. Er befahl dem Herzog Wilhelm (1448) sehr nachdrücklich, den, mit Apel Vitzthumen geschlossenen Kaufcontract wieder aufzuheben, weil dadurch der Witthum seiner Gemahlin beeinträchtiget und das Reichslehen geschwächet werde. u) Dieß blieb jedoch ohne Würkung; vielmehr wußte Apel den Besitz der Coburgischen Lande dadurch noch mehr zu bevestigen, daß ihm der Herzog und dessen Gemahlin im J. 1449. eine erneuerte Bestätigung der Verkaufsurkunde ertheilte, worinne man ihm sogar die Versicherung gab, daß er auch, nach ihren dereinstigen Ableben, im ungestörten Besitze dieser Lande bleiben sollte. v)

r) S. die oben (Note n) angeführten histor. Schriften rc. S. 265.
s) Müllers S. Annalen S. 26, ad a. 1447.
t) Beil. Nr. XII. S. 23.
u) Beilagen Nr. XIII. u. XIV. S. 25.
v) S. die Urk. in meinen hist. Schriften. S. 256.

Ohne Zweifel hatte Apel Vitzthum die Absicht, den wiederkauflichen Erwerb der Pflege Coburg mit der Zeit in einen Erkauf zu verwandeln und solche auf immer an seine Familie zu bringen. Sein Plan wurde aber durch den zwischen Herzog Wilhelmen und seinem Bruder Kurfürst Friederichen, am 27. Jenner 1451, geschlossenen Frieden auf einmal vereitelt. Jetzt hatte man nun die beste Gelegenheit, den, so viele Jahre lang geteuschten, Herzoge von den empfindlichen Schaden, den er durch die Vitzthumische Rathschläge erlitten hatte, so überzeugende Beweise in die Hände zu liefern, daß er sich nunmehr bewogen fand, diesem untreuen Staatsdiener sein Zutrauen ganz zu entziehen. Genug, Wilhelm forderte Apeln zu Ende des Jahres 1451. nicht nur zu Verantwortung seiner nachtheiligen Handlungen auf, sondern verlangte auch von demselben die Abtretung der frankischen Ortslande, die er demselben (1447) verpfändet hatte. Appel berief sich aber auf die, in Händen habenden, Pfandschaftsbriefe w) und weigerte sich schlechterdings, die gedachten Lande so geradehin, und ohne Bezahlung des Pfandschillings, herauszugeben. Er setzte sogar die Veste Coburg im Vertheidigungsstande und suchte, durch Hülfe der Böhmen, den Besitz seiner Pfandschaft mit Gewalt zu behaupten. x) Dieß bewog den Herzog ihn für einen Verräther des Landes zu erklären, und in Verbindung mit Kurfürst Friedrichen, sich der Veste Coburg und der übrigen zur dasigen Pflege gehörigen, Städt und Aemter mit gewafneter Hand zu bemächtigen. Doch war Wilhelm großmüthig genug, dem Eheweibe und den Kindern des flüchtig gewordenen Apel Vitzthums, für die Abtretung der Coburgischen Lande, ein Aversional-Quantum von 6000 fl. zuzusichern, für deren Bezahlung Graf Georg von Henneberg als Bürge eintrat. y)

In der Folge mögen aber die Vitzthume über das Verfahren des Herzogs, beim kaiserl. Hof Beschwerde geführet haben; wenigstens ist noch eine weitleuftige Schrift vorhanden, worinne Wilhelm dem Margraf Albrecht zu Brandenburg und dem Landgraf Ludewig zu Hessen, die warscheinlich zu Commissarien ernannt waren, seine An- und Zusprüche an Apeln, Bußen und Bernharden Vitzthumen, ausführlich vorlegte, die ganze Maße ihrer untreuen Handlungen zusammen stellte und den Schaden den sie ihm dadurch zugefüget hatten, auf 7,50000 fl. bestimmte. z) Die Ent-

w) S. die Verantwortungsschrift, die Apel Vitzthum am 3. Decbr. 1451 dem Herzog vorlegte, in meinen hist. Schriften (1801) S. 258 f.

x) Casp. Sagittarius erwähnet, in seiner ungedrukten Saalfeldischen Chronik, eines Schreibens vom J. 1452, worinne Herz. Wilhelm dem Amtmann und Stadtrath zu Saalfeld meldet: „Das Apel Vitzthum der ältere 52 Trabanten aus Böhmen zusammen gebracht und in „einem Holze bei Coburg verstecket habe, in der Absicht sie heimlich in das Schloß bringen „zu lassen, um sich darinne gegen ihm zu vertheidigen. Es wären aber diese 52 Trabanten „von seinen (des Herzogs) Hauptleuten ausgekundschaftet und am heil. Pfingstabend gefangen „worden. Er befehle also, daß in allen Kirchen und Klöstern zu Saalfeld dem allmächtigen „Gott für solche Gnade, Lob und Dank gesaget werde."

y) S. die Urk. Herz. Wilhelms d. d. Coburg den 21. May 1452, im 1. J. der Henneb. Gesch. S. 593.

z) S. Herz. Wilhelms Zusprüche gegen die Vitzthume, in meinen histor. Schriften, S. 261.

scheidung der Sache scheinet aber für die Vitzthume eben nicht günstig ausgefallen zu seyn; denn man siehet aus einer spätern Urkunde vom J. 1479, daß Bernhard Vitzthum und die Söhne der, in zwischem im Exilio verstorbenen, zwei Brüder, Apels und Busso's, ihren Ansprüchen entsaget und dem Herzog alle, von ihm ausgestellten, Schuldverschreibungen zurukgegeben haben a).

Nach dieser kurzen Ausschweifung, die jedoch zur Erläuterung der Coburgischen Geschichte nothwendig war, kehre ich zu Wilhelms Regenten-Handlungen zuruk, die von ihm, als Inhabern der Pflege Coburg, bekannt sind, und die sich, besonders durch seine Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Gerichts- und Polizeiwesens, vortheilhaft auszeichnen. Gleich nach der, obenerwehnten Landestheilung errichtete er im J. 1446, auf dem Landtage zu Weisensee, eine Gerichts- und Polizeiordnung, die unter die ältesten Constitutionen der Art gehöret und ausdrüklich auf die fränkischen Ortslande mit ausgedehnet wurde. b) Nach dem Inhalte dieses Landesgesetzes, sollten unter andern die Unterthanen nur bei den innländischen Gerichtsstellen Recht nehmen und geben, und bei Strafe der Acht, keine Berufung an auswärtige Gerichte gestattet werden Ein Fürsprecher (Advocat) sollte in der Pflege angesessen seyn und von einem Gericht (Termin) nicht mehr als einen neuen Groschen zur Belohnung erhalten. Um die Eingriffe der Geistlichkeit in die weltlichen Gerichte zu verhindern, verboth Wilhelm allen Unterthanen bei Strafe und bei Verlust ihrer Forderung, sich in weltlichen Angelegenheiten an den geistlichen Richter zu wenden. Am meisten eiferte der Herzog gegen die Anmasungen der bekannten Fehmgerichte oder westphälischen Freistühle, die ihre Gerichtsbarkeit auch über die Sächsischen Lande ausdehnten. Noch im J. 1454 erließ er deswegen an seine Beamten zu Ranis Pößnek, Saalfeld und Orlamünde ein ausführliches Mandat, werinne er befahl daß diejenigen, die seine Unterthanen für die Freistühle zu Westphalen fordern würden, für Landesächter und ihres Vermögens für verlustig erkläret werden sollten. *)

Auch hatte der Luxus in diesen Zeitraum so sehr überhand genommen und Städte und Dörfer waren durch unmäßige Schmausereien in so großen Verfall gerathen, daß Wilhelm sich bewogen fand, nicht nur den Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen und Kirmsen zu verbiethen und die Zahl der Gäste einzuschränken sondern auch zugleich dem bisherigen Hange zur Kleiderpracht Grenzen zu setzen. So sollte z. B. Niemand, bei Strafe der Confiscation, Kleider von ausländischen sondern von dem im Lande selbst fabrizirten Tüchern tragen, und den Bauern und Dienstknechten wurde, bei gleichmäßiger Strafe, das Tragen des silbern Geschmeides, und den Bauersweibern der Gebrauch der Schleyer verbothen. — Um die Landescultur zu befördern, sollte kein Taglöhner außerhalb Landes arbeiten, auch wurde,

a) Dipl. de a. 1479 ebendaselbst. S. 277.

b) Sie stehet in Müllers R. Tags Theater unter K. Maximilian I. Vorstel III. S. 86. f.

*) Dipl. inedit. d. d. Gotha, of Montag nach Exaudi 1454.

wegen des Gesindewesens, Hazardspielens u. s. w. manches verordnet, was von der Aufmerksamkeit zeuget, die man schon damals auf polizeiliche Gegenstände richtete.

Neben diesem allgemeinen Polizeigesetz ertheilte auch Herzog Wilhelm im J. 1466 dem Stadtrath zu Coburg noch eine besondere Gerichts- und Strafordnung, die uns mit dem Geiste der Gesetzgebung im Mittelalter bekannt macht. Wer z. B. den Andern mit schlechten Worten beleidigte, büßte dem Richter 60 Pfennige und dem Kläger eben soviel; Scheltworte, ohne Beweiß, wurden zweifach — und mit Beweiß, mit 10 Pfunden verbüßet. Fliesende Wunden, die nicht gefährlich waren, galten 2 1/2 Pfund und dem Kläger von jeder Wunde 1 Pfund; Lähmungen und Gliederabhauen mußte der Thäter mit 10 Pfund verbüßen und dem Beschädigten, nebst dem Arztlohn, für jedes Glied 10 Pfund bezahlen, u. s. w. c) Diese gesetzliche Verordnung characterisiret sich besonders dadurch, daß, bei Verbal- und Real-Injurien, der Angeklagte dem Kläger eben soviel bezahlen mußte, als die Strafe ausmachte, die der Fiskus bekam; ein Gebrauch, der sich noch von den Fränkischen Capitularien herschreibet, wo die nehmliche Ordnung statt fand d).

Für die Erweiterung der städtischen Rechte und Verfassung war diese Periode ungemein günstig. So befreiete Herzog Wilhelm die Stadt Rebach (1446) von der Besuchung der Landgerichte und gestatte ihr die Ausübung des Gerichts Zwanges e), auch ertheilte er der Stadt Eißfeld die bürgerliche Gerichtsbarkeit, oder das Recht, um bekentliche Schuld zu helfen, und privilegirte sie zugleich, zur Beförderung des Handels, mit fünf freien Jahrmärkten und einem Wochenmarkt f). Vorzüglich war seine Aufmerksamkeit auf die Emporhebung der Stadt Coburg gerichtet, der es damalen noch sehr an städtischen Eigenschaften fehlte. Sie hatte noch sumpfigte und grundlose Gassen, auch mangelte es ihr an einer geräumigen Wohnung, wo sich das zahlreiche Rathspersonal, zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten, versammlen konnte. Da ihre Einkünfte nicht hinreichten, diesen Gebrechen abzuhelfen, so gestattete ihr der Herzog (1453) die Erhebung des sogenannten Ungeldes, als einer herrschaftlichen Revenüe, um von deren Ertrage die Stadt zu pflastern und ein Kauf- oder Rathhaus zu bauen g). Auch gab er dem Stadtrath die Erlaubniß, sowohl den Wein als das Getrade, so viel davon in der Stadt consummirt werde, 20 Jahre lang mit Acciß zu belegen und den Ertrag zur Tilgung der Schulden zu verwenden. Diese Consumtions-Abgabe rechtfertigte der Herzog mit dem Grundsatze: weil solche den Fremden eben so, wie den Einwohner treffe und mithin dem Lande weniger nachtheilig sey h). — Unter die Gesundheitspolizei der Vorzeit gehörte bekanntlich das Baaden, wodurch man die Verbreitung des Aussatzes, den die Kreuzfahrer nach Deutschland gebracht hatten, zu verhindern und deswegen die Menschen

c) Beil. nr XIX. S 19.
d) Man sehe die, in der Coburg. Gesch. des Mittelalt. S. 99 Note v) angeführte Stelle,
e) Dipl. in Gruner l. c. S. 427.
f) Dipl. d. d. Coburg 1446, in Krausens Hildburgh. L. Gesch. Th. III S. 86.
g) S. die Urk. in der Cob. Gesch. der Mittel Alt S. 116
h) Dipl, ineditt, d. d. Coburg of Donnerstag nach Quasimodogeniti 1553.

an die Reinlichkeit zu gewöhnen suchte. In dieser Absicht erlaubte Wilhelm (1453) der Stadt Coburg die Anlegung einer Baadestube vor dem Spitalthor, wovon jährlich ein gewisser Zinß, halb der Herrschaft und halb dem Stadtrath, entrichtet werden sollte i).

Seine Sorgfalt für Coburg äusserte sich auch dadurch, daß er, als im J. 1466 die dasige Vorstadt vor dem Spitalthor das Unglück hatte, ein Raub der Flammen zu werden, jedem der abgebrannten Bürger, zur Wiederaufbauung der Brandstätten, 1 Schock Bauholz verwilligte, und sie 7 Jahre lang von der Frohne, Steuer und Heeresfolge jenseits des Thüringer Waldes befreiete: Nur in dem Fall, wenn die Lande zu Franken feindlich überfallen würden, sollten sie unter die Waffen treten. In dieser Urkunde wurden zugleich die damaligen Freihäuser aufgehoben und der Mitleidenheit an bürgerlichen Lasten unterworfen k). An dem nehmlichen Tage ertheilte auch der Herzog dem Stadtrath die Erlaubniß, ausser den bereits hergebrachten 3 Jahrmärkten, noch einen vierten, auf jeglichen Neujahrstag, Zoll- und Geleitsfrei, zu halten, um sich wegen des erlittenen Brandschadens, zu erhohlen l).

Mit der Emporhebung der Städte verband Wilhelm auch die des platten Landes, welches noch mancher Aufhülfe bedurfte. Dahin gehöret vorzüglich die Gründung der, noch jetzo im Flor befindlichen, Hammerwerke zu Steinach, die ihm ihr Daseyn zu verdanken haben. Man hatte zwar schon in frühern Zeiten in dieser Waldgegend Spuren von Eisenstein entdecket; es mochte aber im Lande selbst an Leuten fehlen, welche die nöthige Kenntniß hatten, dergleichen unterirdische Produkte zu Tage zu fördern und gehörig zu verarbeiten. Wilhelm berief also zu diesem Geschäfte drei Bürger aus Nürnberg und gab ihnen die Erlaubniß, unter den Judenbach an der Steinach eine Schmelzhütte zu bauen, auch für sich und ihre Arbeitsleute sowohl, als zum Eisenhandel, die nöthigen Wohnungen und Gebäude anzulegen. Zum Betrieb dieses Gewerks gestattete Wilhelm den neuen Colonisten den ohnentgeldlichen Gebrauch des erforderlichen Bau- Brenn- und Kohlenholzes, welches ihnen, nach der Anweisung des Schossers zu Coburg, aus den fürstlichen Waldungen abgegeben werden sollte. Für diese Vergünstigung mußten sie einen jährlichen Canon von 30 fl bezahlen, dagegen befreite sie der Herzog von allen Steuern und Abgaben, und nur auf dem Fall, wenn eine gemeine Steuer durch das Land gehen würde, sollten sie der Mitleidenheit unterworfen seyn m). Dieses Privilegium ist um so merkwürdiger, weil sich darauf die Existenz der Hammerwerke zu Steinach gründet, deren successiver Anbau mehrere Menschen beilockte, die sich in jener, mit undurchdringlichem Walde bedeckten, Thalgegend, ansiedelten und solche, durch Uebermachung, nach und nach zu einem Dorfe umschaf-

i) Beil. nr. XV. S. 26.
k) Beil. nr. XVIII. S. 27. wo die, in der Ueberschrift gesetzte Jahrzahl 1468, mit 1466 zu verbessern ist.
l) Dipl. Orig. d. d. Waimar 1466.
m) Dipl. d, d. Waymar vf Freytag nach Quasimodogeniti anno MCCCCLXIV.

umschufen, welches jezo, ausser den Hammerwerks-Gebäuden, über 150 Wohnungen und bei 1100 Einwohner in sich fasset.

Wilhelm lebte übrigens in einen Zeitalter, wo das Faustrecht noch in voller Kraft war und selbst durch Reichsgeseze begünstiget wurde. Eine Urkunde vom J. 1438, worinne die geistlichen und weltlichen Kurfürsten diesem Uebel abzuhelfen suchten, macht uns von dem damaligen Zustande Deutschlandes eine traurige Schilderung, und schreibet zugleich die Gesetze vor, die zur Handhabung des allgemeinen Landfriedens beobachtet werden sollten n). Man erblickt aber darinne noch den nehmlichen Geist, der 250 Jahre früher in dem Landfrieden Kaiser Friedrichs II. vom J. 1187 herrschte, wo man unter andern verordnete, daß der, der jemanden beschädigen wolle, verbunden sey, demselben 3 Tage zuvor davon zu benachrichtigen o). Auf eine ähnliche Art wurde nun auch noch jezo fest gesetzt, daß Niemand dem Andern Schaden thun sollte, er habe ihn dann zuvor rechtlich belanget; nur bei Verweigerung des Rechtes, sollte es ihm erlaubt seyn, seinen Gegner mit Gewalt anzugreiffen, wenn er ihm 3 Tage zuvor die Fehde würde ansagen lassen. Bei dem Mangel der Rechtspflege war also die Selbsthülfe gesetzmäßig und selbst der niedere Adel hielte sich für berechtiget, seinem Landes- und Lehnherrn, wenn er von ihm kein Recht erlangen konnte, einen Fehdebrief zuzuschicken und ihn mit Mord und Brand zu bedrohen p). Die Fürsten traten daher, ebenso wie in frühern Zeiten, mit ihren Nachbarn, in Schutzbündnisse oder erwarben in nahe gelegenen Schlössern das Oefnungsrecht, um durch dergleichen Maaßregeln die innere Sicherheit zu erhalten. Auf diese Art verband sich auch Wilhelm, nach dem Zeugnisse ungedruckter Urkunden, im J. 1454 mit Bischof Rudolfen zu Würzburg, und im J. 1458 mit Graf Wilmen von Henneberg zu wechselseitigen Vertheilung ihrer Lande, und zu dem nehmlichen Zweck wußte er sich die adelichen Besitzer der Fränkischen und Fuldaischen Schlösser, Streitberg, Goßmanstein und Tann verbindlich zu machen, ihm ihre Burgen in seinen Fehden zu öfnen.

Doch, alle dergleichen Vorkehrungen halfen wenig, und während Wilhelms Regierung, waren die Coburg. Lande zum öftern der Raubsucht des benachbarten Adels ausgesetzt. So fielen im J. 1465 einige Bambergische Edelleute, namentlich: die von Aufseß, von Rinhoffen, und v. Streitberg mit ihren Spießgesellen in das Coburgische ein und ließen überall, durch Brand, Mord und Raub, die traurigsten Spuren der Verwüstung zurück. Wilhelm beschwerte sich darüber beim Bischof Georg zu Bamberg und trug darauf an, daß die verübten Thathandlungen auf dem Kaufhause zu Coburg, vor Gericht, untersuchet und die Thäter dahin gestellt werden möchten. Der Bischof ließ sich dazu bereitwillig finden, brauchte aber die Vorsicht, seinen Canzlar, Hansen von Redwiz, auf den bestimmten Tag nach

n) Beil. nr. VI. S. 12.
o) Ebendas. S. 13. Note †).
p) Einen Fehdebrief von der Art erhielt z. B. Herzog Wilhelm im J. 1458 von einigen Thüring. Edelleuten wegen eines Unrechts, welches ihnen die Seinigen zugefügt hatten. S. d. Beil. nr. XVII. S. 27.

Coburg zu schicken, um der Untersuchung mit beizuwohnen. Die ernannten Schiedsrichter giengen bei der Sache mit vieler Rechtlichkeit zu Werke, und erkannten den Bambergischen Edelleuten die Bezahlung des verübten Schadens, unter der Voraussetzung zu, wenn solcher zuvor eidlich erhärtet seyn würde. Herzog Wilhelm beauftragte hierzu den Graf Ludewig von Gleichen, und gab ihm volle Macht und Gewalt, den angegebenen Schaden in seine Seele zu betheuren, und die dafür angesetzte Geldsumme zu fordern. q) Die hierauf erfolgte Würderungs-Urkunde dienet übrigens zur Kenntniß des geringen Preißes, mit welchem die Beraubten ihre verlohrne Haabe, besonders Pferde und Rindvieh, in Ansatz brachten. So wurden z. B. 5 Stük Rindvieh auf 9 fl. — 5 Pferde auf 17 fl. — 4 Pferde, 2 Ochsen, 4 Kalben und 3 Füllen auf 35 fl. taxirt, u. s. w. Selbst der Werth der getödeten Menschen kam dabei in sehr mäßigen Anschlag, indem der Verlust eines getödeten Vaters auf 400 fl. — und der, eines Ehemannes um 300 fl. geschätzet wurde. r) So wenig war der Mord in diesem Zeitraum dem kriegerischen Volke befremdend, und noch jetzt erhielte sich die alte Sitte, ihn nicht mit dem Leben, sondern nur mit Geld zu verbüßen, oder auch sich mit den Verwanden des Ermordeten in Güte zu vertragen. s)

Mit dieser gerichtlichen Verhandlung war jedoch die Sache noch nicht abgethan. Bischof Georg und seine adelichen Vasallen weigerten sich dem Erkentniß eine Gnüge zu leisten, und nun kam es zwischen ihm selbst und Herzog Wilhelmen zu einer so heftigen Fehde, daß die benachbarten Fürsten, Bischof Rudolf zu Würzburg und Marggraf Albrecht zu Brandenburg, sich in die Sache legten und zwischen beiden Theilen im J. 1467 als Schiedsrichter auftraten. In einer Zusammenkunft zu Coburg erkannten sie, daß Bischof Georg dem Herzog für den Schaden, den seine Vasallen und Unterthanen, von den Bambergischen Edelleuten erlitten hatten, 5400 fl. Rhnl. — auch den Gebrüdern von Lichtenstein, Heinrichen von Füllbach und Wilhelmen von Memelsdorf, den eidlich bestärkten Werth ihres Verlustes in bestimmten Fristen bezahlen sollten. Außer dem muste sich der Bischof noch besonders verpflichten, dem Herzog 3 Jahre lang, so oft er es verlangen würde, 100 Reisige nach Coburg zu schicken und ihm mit selbigen, einen Monat lang, Kriegsdienste zu leisten. t) Die hergestellte Ruhe war aber auch diesmalen von keiner Dauer; denn im J. 1472 erlaubten sich die Bambergischen Edelleute vom neuen ins Coburgische einzufallen und einen Sächsischen Vasallen, Philipp Schotten, auszuplündern. Hierüber entstand zwischen beiden Landesherrn eine neue Fehde, die sich jedoch ebenfalls durch einen schieds-

q) Dipl. orig. d. d. Wymar vf Dinstag nach Egidy 1466.
r) Beil. Nr. XX. S. 32.
s) In einer alten Coburg. Gerichtsordnung, mit der Aufschrift: Gebott vnd Verbott vor Heegung des Gerichts circa 1440, heißt es unter andern: „Erslegt oder mordet „einer den andern, vnd wurde den sollicher Todtschlag in der Güte vertragen vnd bey: „geleget, wie vil denn der Tetter den clagenden teyl gibt, ist er der Herschaft auch gleich „so vil zu geben schuldig.“ — (Beil. Nr. VII. S. 14.)
t) Beil. Nr. XXI. S. 33.

richterlichen Vertrag vom J. 1473 damit endigte, daß Philipp Schott für seinen Schaden 200 fl. bekam, der Bischof aber sich wiederholt verbindlich machen muste, dem Herzog, eben so wie vorhin, mit 100 gerüsteten Pferden 3 Jahre lang zu dienen. u)

Wilhelms letzte Regierungszeit liefert für die Coburgische Geschichte wenig Stoff. Daß er im J. 1470 dem Stadtrath zu Coburg die Verwaltung des dasigen Spitals für beständig überlassen v), und der Stadt Heldburg ihre frühern Privilegien und städtischen Rechte erneuert, damit aber zugleich die Stellung eines Schöpfens an die Coburgische Landcent verbunden habe w), ist alles was wir von ihm wissen. Er starb am 17. Sept. 1482 zu Waimar ohne männliche Erben und seine Lande fielen an die zwei Söhne seines Bruders, Kurfürst Ernsten und Herzog Albrechten, die in der Folge (§. III.) als Inhaber der Pflege Coburg vorkommen. Die Geschichtschreiber bezeichnen ihn mit dem Beinamen des Tapfern, und wegen seiner Strenge pflegte man von ihm, sprichwortsweise, zu sagen: „Wenn Wilhelm mit seinen Sporen über den Schloßhof zu Waimar gehe, so höre man ihn über ganz Thüringen." In seinen Majestätssiegeln, von welchen ich (Tab. I.) eine Abbildung liefere, erblikt man ihn in voller Rüstung zu Pferde, wodurch er die kriegerischen Talente bezeichnete, die ihm, nach dem Geiste seiner Zeit, eigen waren *). Besonders rühmt man von ihm, daß er den Plakereien und der Raubsucht des Adels mit Nachdruk gesteuert und die zwekmäßigsten Anstalten zur Sicherheit der Landstraßen getroffen habe. x). Seine Hofhaltung war sehr glänzend und sein Gefolge so zalreich, daß er selten, ohne eine Begleitung von 300 Pferden, zu reisen pflegte. Nur seine häuslichen Verhältnisse waren nicht die glüklichsten. Im J. 1439, wo Wilhelm zuerst das 14. Jahr erreicht hatte, bestimmte ihm Kaiser Albrecht seine Tochter, Anna, mit einem Heyrathsguthe von 100,000 Dukaten, zur Gemahlin. Nach Albrechts bald darauf erfolgten Tode wurde die Verlobung von seinen Thronfolger, Friedrich III., als Vormund der Printessin Anna, mit der Zusicherung, bestätiget, daß die Braut in 8 Wochen nach Nürnberg gesendet, in dessen Unterbleibung dem Herzeg 60,000 ungarische Dukaten zur Abfindung bezahlt werden sollten y). Dahingegen verschrieb zwar Wilhelm seiner Gemahlin sämtliche, ihm zugetheilten Lande, mit alleiniger Ausnahme der Pflege Coburg, zum Leibgeding; z)

u) Dipl. orig. d. d. Bamberg am Mittwochen nach Lucien Tag 1473.
v) Gruner l. c. S. 377.
w) Dipl. d. d. Coburg vf Sonabend vor Letare 1470.
*) Eine nähere Beschreibung dieses merkwürdigen Siegels findet sich im Urkundenbuche S. 31. bei Nr. XIX.
x) Der Verf. des Chron. terrae Misnens. ap. Menck. T. II. p. 368, nent ihn deswegen einen Fürsten, qui stabilem pacem et securitatem viarum in terra sua conservavit.
y) Dipl. de a. 1442 in Müllers Staats-Cab. Th. IV. S. 199.
z) Dipl. de a. 1447 ebendas. S. 231.

Dieß mag aber bald nachher wieder abgeändert worden seyn, weil schon im J. 1448 die fränkischen Ortslande ausdrüklich als Witthum der Herzogin Anna aufgeführet worden a). Das Beilager wurde im J. 1446 zu Jena mit vielen Gepränge vollzogen. Eine große Anzal geistlicher und weltlicher Fürsten, in- und ausländischer Grafen, die gesammte Thüringische und Fränkische Ritterschaft, mit ihren Weibern, ingleichen die innländischen Aebte und Städte wurden eingeladen „mit „ihrem Geschmucke bei der Hochzeitfeier sich einzufinden und in hohen Gezügen „zu stechen (zu turniren) und zu kurzweilen." Wie zahlreich die Hochzeitgesellschaft gewesen seyn müsse, gehet aus einer archivalischen Nachricht hervor, nach welcher man in Jena für 3900 Pferde Stallungen in Bereitschaft hielte b).

So prachtvoll auch diese Ehe begann, so war sie doch nichts weniger als glüklich. Schon im Jahre 1447 verbreitete sich in der Pflege Coburg das Gerüchte, „Herzog „Wilhelm wäre von Sinnen gekommen und hätte in diesem Zustan„de seine Gemahlin so sehr gemißhandelt, daß sie ihn verlassen und sich zu ihrem Schwager, Kurfürst Friederichen, begeben habe c). Nach dem Zeugnisse der Chronisten mag zwar dieses Gerüchte nicht ungegründet gewesen seyn d), sie legen aber die Ursache der Unehe nicht in dem Wahnsinn des Herzogs, sondern in seine Zuneigung zu einer gewissen Frau von Brandenstein, die Wittwe eines Herrn von Heßbergs aus Franken, deren Reitze ihn so sehr gefesselt hatten, daß er den harten Entschluß faßte seine Gemahlin zu verstoßen und sie auf dem Schlosse Ekardsberge in Verwahrung zu bringen. Sie ertrug ihr Schiksal mit vieler Gelassenheit, und obgleich ihr Bruder, König Ladislaus zu Böhmen sich ihrer annahm und den

a) Man sehe die Beilagen Nr. XIV. S. 25.

b) Müller l. c. S. 227.

c) Nach einer, im Coburg. Archiv aufbewahrten, gerichtlichen Verhandlung vom J. 1447 klagte der Ritter Eberhard von Schaumberg durch seinen Fürsprecher, bei dem Hofgerichte zu Würzburg wieder einen gewissen Peter Lamprecht „daß derselbe von ihm geschrieben „hette, er soll gered han, Herzog Wilhelm were von Synnen gekommen vnd in „derselben siner Vnsynnigkeit hette er sine Gemaheln geslogen vnd ge„handelt, das sie in Zcorne von Im geschieden vnd zcu iren Schwager Herzog Fridrichen „von Sachßen were gefaren, soliche Worte dem Herzog Wilhelm fürkommen weren, dadurch „er sein Ungnad auf ihn geleget hette rc." — Lamprecht antwortete, daß dieses Gerüchte sich zu Rügheim verbreitet habe und nicht von ihm erdacht worden; worauf die Urtheiler erkannten: „Getrauete Lamprecht zu den heiligen Behalten, daß er die Rede, als im „Eberhard zugesprochen, durch ein Gerüchte an In kommen weren, so solt er Eberhar„den vmb den Spruch nicht pflichtig sein" rc. rc. dat. am Mitwochen vor sand Tomastag 1447.

d) G. Spalat. vitae aliquot Elect. et. ducum Sax. ap. Menck. T. II. p. 1079., wo aus einer, in der Note angeführten Chronik erzehlet wird: „daß die Herzogin Anna, während „ihrer Gefangenschaft auf dem Schlosse Ekardsberge von ihrem Marschall die Erlaubniß erhal„ten habe, ihrem, in der Nähe befindlichen, Gemal entgegenzufahren, weil sie im Traume ge„sehen, daß er sie freundlich angelacht habe. Als aber der Herzog davon Nachricht erhalten, „und sie erblikt habe, hätte er ihr seinen Holzschuch ins Gesichte geworfen und gesaget: Es „gebüre sich nicht, daß Weiber ihren Männern sollten nachreisen ohne Geheiß und Befehl der„selben, sondern sie sollen bleiben an den Orten, da ihnen zu bleiben befohlen were."

Herzog, wegen seines Betragens, mit Krieg bedrohete; so war sie doch so wenig eifersüchtig, daß sie, in einem besondern Schreiben an ihrem Bruder e), die Mißhandlungen, deren man ihren Gemahl beschuldigte, für ungegründet erklärte. Als sie im J. 1463 auf dem Schlosse Ekardsberg ihr Leben endigte, vermählte sich Herzog Wilhelm, noch in demselben Jahre, mit der vorhin erwähnten Catharina von Brandenstein f) und bestätigte dadurch den Verdacht, daß er mit ihr, bei Lebzeiten seiner ersten Gemahlin, schon in vertraulichen Verhältnissen gelebet habe. Sie stand freilich nicht im besten Rufe und die damaligen Geschichtschreiber erzehlen manche Anekdoten, die ihre Tugend in Schatten stellen g).

Ob Herzog Wilhelm, vor Vollziehung der Ehe, wie man vorgiebt h), am kaiserl. Hof einen Fürstenbrief für sie ausgewürket habe, ist noch sehr zweifelhaft, indem er sie, in einem, an den Stadtrath zu Saalfeld erlassenen, Notifications-Rescripte, blos die edle und tugendhafte Catharina von Brandenstein nennte i). Standeserhöhungen waren überhaupt damals noch nicht mode, und die Vollziehung der Ehe war alleine hinreichend, der Gemahlin den Stand und die Würde ihres Gemahls zuzueignen, daher auch der Herzogin, selbst vom kaiserlichem Hof, bei der Bestätigung des Ehevertrags, der fürstliche Titel beigeleget wurde. k) So wenig auch Wilhelms Gemahlin, in moralischer Hinsicht, auf eine ungeheuchelte Achtung des Publikums Anspruch zu machen hatte, mit desto größerer Strenge verlangte der Herzog, daß seine Vasallen und Unterthanen ihr alle fürstl. Ehre erweisen sollten l), und man erzählet, daß, wenn er mit seiner Gemahlin durch einen Flecken gezogen sey, vier Grafen oder Ritter aus seinem Gefolge hätten von den Pferden steigen und, so tief auch der Koth gewesen, mit ihren goldenen Sporen neben den Wagen, worauf die Käthe gesessen, herlaufen müssen m). Ihrem Bruder, Heinrichen von Brandenstein, beschenkte er 1465 mit der Burg und Stadt Ranis, in der Eigenschaft eines

e) Es stehet in Müllers Staats-Cab. IV. S. 262.

f) Müllers S. Annal. S. 35. Ueber diese Heyrath eifert besonders der Chronist Döring, welcher in der Contin. Chron. Theod. Engelhusii ap. Menck. T. III. p. 28. sich unter andern dahin äußert: — Ea tempestate Lantgravius Thuringie (Wilhelmus) illam meretricem de Brandenstein, quam multis annis polluit publice per adulterium, sumpsit in matrimonium in scandalum plurimorum etc. Vergl. das Chron. Terrae Misnens. ap. Menck. T. II. p. 308.

g) S. die vorhergehende Note, auch liest man in einer Chronik bei Mencken l. c. T. II. p. 1079, daß Herzog Wilhelm selbst in ihre Treue sehr wenig Vertrauen gesetzet, und sich darüber mit einem Edelmann, auf der Jagd in ein Gespräch eingelassen habe. Der Inhalt desselben ist aber zu schlüpfrig, als daß ich es hier mittheilen mag. Das Resultat davon war: Daß der Herzog die Cathar. v. Brandenstein für eine Hure erklärte und daß der Edelmann, der offenherzig genug war, diesen Verdacht mit seiner eignen Erfahrung zu bestätigen, auf der Stelle flüchtig werden mußte.

h) Ludewigs Güld. Bulle Th. II. S. 1378, Gribners princ. jurispr. illustr. p. 24.

i) Struvens hist. polit. Arch. Th. II. S. 81.

k) Ludolf. de jur. foem. illust. app. P. I. p. 4.

l) Müllers Annal. S. 36 u. 37.

m) Curiosit. der Vor- und Mitwelt, 2. B. S. 231.

Mannlehns, auch übertrug er demselben die Verwaltung der fränkischen Ortslande, wo er, als Pfleger zu Coburg, mit dem Stifte Bamberg im J. 1475, über die Lichtenfelser Forstgerechtigkeiten, einen Vertrag errichtete, in welchem die Abgabe des Werkholzes für die Coburgischen Dörfer Ebersdorf, Fronlach und Zeiforn reguliret wurde n). Nach Herzog Wilhelms Tode trat dessen Wittwe die, zu ihrem Leibgeding verschriebenen, Aemter und Städte Waimar, Freiburg, Weisensee und Weisenfels, seinen Herrn Vettern wieder ab und erhielte dagegen, zu ihren lebenslänglichen Unterhalt, die Stadt und das Amt Saalfeld, dessen Einkünfte damals auf 2500 fl. angeschlagen wurden. Ueberdieß bekam sie noch 300 fl., um den sogenannten Obernhof zu Saalfeld, der zu ihrer Wohnung dienen sollte, in gehörigen Stand zu setzen. Sie starb im J. 1492 und ihr Leichnam wurde zu Waimer an die Seite ihres Gemals eingesenkt.

§. III.

Die Pflege Coburg unter der Regierung Kurfürst Ernsts und seiner beiden Söhne, Friedrichs des weißen und Johannsens des Beständigen.

Vom J. 1482—1525.

Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige, welcher die Sächsischen Lande im J. 1445 mit seinem jüngern Bruder, Wilhelm, getheilet hatte, (S. 10.) war bereits im J. 1464 mit Tode abgegangen und hatte seinen Landestheil auf seine zwei Söhne, Ernsten und Albrechten vererbt. Durch das, ohne männliche Erben erfolgte, Absterben ihres Oheims (1482) fielen ihnen nun auch die Thüringischen Lande nebst der Pflege Coburg zu, womit sie am 25. Juny 1483 vom Kaiser Friedrich III. feierlich beliehen wurden o). Jetzt sehe man die ganze Macht des Hauses Sachsen wieder vereiniget, und beide Fürsten besaßen die gesammten Lande in ungetheilter Gemeinschaft, nur das Herzogthum Sachsen nebst der damit verknüpften Kurwürde hatte Herzog Ernst, als ältester, verfassungsmäßig, alleine im Besitz. Ihre gesammte Regierung dauerte jedoch nicht länger als drei Jahre und in diesen kurzen Zeitraum liefert sie, für die Coburgische Geschichte, ausser einigen, von ihnen gemeinschaftlich ertheilten, Privilegien, kein wichtiges Datum. Sie bestätigten die Besitzungen und Freiheiten des Spitals zu Coburg p), — erneuerten die Rechte und Statuten der Stadt Königsberg q), — erlaubten dem dortigen Stadtrath, eine gewisse Anzahl Juden aufzunehmen und ihnen, gegen Bezahlung einer Summe von 1100 fl., zehen Jahre lang, den Aufenthalt zu gestatten r), befreieten den St. Geor-

n) Dipl. de a. 1475 in Fabers hist. Nachr. von Amte Sonnefeld. S. 279.
o) Dipl. inedit. d. d. Graiz den 25. Juny 1483.
p) Dipl. de a. 1482 in Gruners Beschr. Th. I. S. 384.
q) Dipl. inedit. d. d. Coburg am Sontag nach dionisy 1482.
r) Dipl. inedit. d. d. 1485 Dienstags nach den Ostertage.

genberg bei Rodach, als eine Besitzung des Klosters Veßra, von allen Frohnen und Abgaben s), und ertheilten einem gewissen Holzschucher zu Nürnberg die Erlaubniß, zu Neubrun, im Amte Eißfeld, eine Seigerhütte anzulegen, um darinne Messing zu schlichten, Drath zu ziehen und Kupfer zu schmelzen t).

Das wichtigste Ereigniß, welches jedoch das ganze Haus Sachsen betraf, war die bekannte Ländertheilung vom 26. August 1485, wodurch die noch jetzo blühenden zwei Hauptlinien, nemlich: Die Ernestinische und Albertinische gegründet wurden. Man theilte sämmtliche Lande, eben so wie im J. 1445, (S. 11.) in die Meißnische und Thüringische Portion, jedoch mit genauerer Beobachtung des alten Sachsenrechts, vermöge dessen Kurfürst Ernst, als ältester, die Theile machte und der Jüngere wählte. Da die, zum Meißnischen Theile gehörigen, Lande ungleich ergiebiger und von der Natur weit mehr begünstigt waren, als der Thüringische, so kam man überein, daß derjenige, der den ersten bekommen würde, dem andern die Summe von 100,000 fl. herausgeben sollte u). Albrecht wählte die Meißnische Portion und Ernst mußte sich gefallen lassen, die Thüringische mit den dazu geschlagenen fränkischen Ortslanden anzunehmen. Man glaubt, daß er mit dieser Theilung sehr unzufrieden gewesen sey und der Verdruß darüber seinen Tod befördert habe v). Er starb auch das Jahr darauf, am 26. Aug. 1486 und hinterließ von seiner Gemahlin, Eliesabeth, einer Tochter Herzog Albrechts III. von Bayern, vier Söhne, unter welchen Albrecht und Ernst sich den geistlichen Stande widmeten, Friedrich der Weise und Johann der Beständige hingegen, künftig als Regenten im Ernestinischen Hause Sachsen auftreten.

Friedrich III. folgte, als ältester, seinem Vater im Herzogthum Sachsen und in der Kurwürde, regierte aber die übrigen väterlichen Lande mit seinem jüngern Bruder, Johann, in Gemeinschaft. Einer glaubwürdigen Nachricht zufolge w) war der Kurfürst willens, die Regierung seinem Bruder ganz abzutreten und zu seinem Unterhalt, sich mit den Aemtern, Torgau, Eulenburg, Heynichen und Dieben ingleichen mit der halben Bergwerknutzung und dem dritten Theile der Landeseinkünfte zu begnügen. Ob gleich die darüber gepflogenen Unterhandlungen nicht zu Stande kamen, so verdienen sie doch in sofern erwähnet zu werden, weil man bei dieser Gelegenheit den Zustand der damaligen Domanial-Einkünfte der gesammten Ernestinischen Lande kennen lernt, worüber der Kurfürst seinem Bruder ein Verzeichniß vorlegte. Sie beliefen sich nicht höher, als auf 61200 fl. und die Staatsausgaben kamen mit 40,000 fl. in Ansatz, mithin blieben nur noch 21200 fl. übrig, wovon der fürstl. Hofstaat erhalten werden mußte. — Die Verwaltung der Pflege

s) Dipl. de a. 1485 in Gruner l. c. S. 445.
t) Dipl. inedit. d. d. Leipzig Donnerstag nach Barthol. 1485.
u) Müllers Annalen S. 49. Der Theilungsvertrag selbst stehet in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. II. S. 237. Bald nach dessen Abschließung erlies Kurfürst Ernst seinem Bruder die Hälfte der stipulirten Herausgabe, gegen Abtretung des Amtes Jena. Lunig l. c. S. 240.
v) Spalat. vita Ernesti ap. Menck. T. II. p. 1092.
w) Tob. Pfanners Bericht von den S. Landestheilungen Cap. IX. §. 19.

Coburg übertrugen beide Fürsten anfänglich dem Graf Ernst von Honstein, Herrn zu Lare x), und nachher dem Graf Siegmund von Gleichen. Ihr Wirkungskreiß beschränkte sich auf die oberste Leitung der Justizpflege und auf die Verwaltung der Finanzen; Graf Siegmund dehnte aber das Amt eines Pflegers auch auf wichtigere Landesangelegenheiten aus, und errichtete unter andern im J. 1497 mit dem benachbarten Kloster Banz einen Vertrag, worinne er demselben das Coburgische Halßgericht zu Gleusen abtrat y). Diese Handlung scheinet aber nicht die Genehmigung seiner fürstlichen Prinzipalen erhalten zu haben und blieb daher für letztere unverbindlich; wenigstens siehet man aus einer spätern Urkunde vom J. 1529, daß der damalige Abt Johann zu Banz, als er sich der Cognition eines Centfalls zu Gleusen angemaßet hatte, diese Handlung selbst für einen Eingriff in die Sächsische Criminal-Gerichtsbarkeit erklärte und darüber dem Kurfürst Johann die gewöhnlichen Reversalien ausstellte z).

Während der gemeinschaftlichen Regierung finden sich manche Anordnungen, die auf Verbesserung des Justiz- und Polizeiwesens, besonders aber auf die innere Verfassung der Stadt Coburg Bezug haben. Da bisher jeder Stadtbewohner, ob er gleich nicht Bürger war, städtisches Gewerbe trieb, so wurde im J. 1490 gesetzlich bestimmt, daß dergleichen Unbürger verbunden seyn sollten, entweder binnen 4 Jahren, das Bürgerrecht zu erlangen, oder sich alles Gewerbes und besonders des Ausschenkens ihres erbauten Weins zu enthalten. Auch trafen beide Regenten die Einrichtung, daß zu besserer Verwaltung des Stadtvermögens, aus der Bürgerschaft 12 verständige und begüterte Männer, und zwar 8 aus den Handwerkern und 4 aus der Gemeinde, gewählet und ihnen die Theilnahme am Stadtregiment mit übertragen jedoch aber auch darauf gesehen werden sollte, daß keine nahen Verwanden im Rathe bei einander sitzen a). In Ansehung der Justizpflege wurde verordnet, daß über die Appellationen, die gegen die Rechtssprüche des Coburgischen Stadtraths eingewendet würden, nicht, wie bisher, von auswärtigen Dycasterien, sondern von dem jedesmaligen Pfleger, mit Zuziehung einiger Rechtsgelehrten vom Adel, erkannt werden sollte. Nur in dem Fall, wenn letztere sich eines rechtlichen Erkentnisses nicht vereinigen könnten, sollte die Sache den kur- und fürstl. Räthen zur Entscheidung vorgeleget werden b).

Was

x) In der Eigenschaft eines Pflegers zu Coburg errichtete Graf Ernst von Hohenstein im J. 1490 mit den Grafen von Henneberg einen Vertrag, wegen der Coburgischen Seigerhütte zu Neubrun, zu deren Betreibung man den Schleußfluß aus seinem Bette auf das Sächsische Gebiete geleitet hatte, und dadurch der Henneberg. Landgrenze zu nahe getreten war. (Dipl. inedit. de a. 1490.)

y) Dipl. inedit. d. d. Coburg Mittwochen vor St. Thomas 1497.

z) Beilage Nr. XXVII. S. 43.

a) Dipl. inedit. d. d. am Mittwochen nach Felicis a. 1491.

b) Beil. Nr. XXIII. S. 37.

Was aber für die Coburgische Landesgeschichte, besonders in Hinsicht der innern Verhältnisse, ein vorzügliches Interesse hat, ist die Verfertigung eines neuen Erbbuchs, womit man im J. 1506 den Anfang machte. Die alten Coburgischen Urbarbücher von 1317 und 1340 c) hatten nach einen Umlauf so vieler Jahre, durch manche, inzwischen vorgefallene Veränderung, ihre Brauchbarkeit verlohren, und bei der Kammeralverwaltung bedurfte man eines Hülfsmittels, welches den gegenwärtigen Zeiten angemessener war, und zugleich eine allgemeine Uebersicht von den Verhältnissen der Coburgischen Unterthanen gewährte. Graf Albrecht zu Manßfeld, als damaliger Pfleger, und Arnold von Falkenstein als Schosser zu Coburg, waren die Männer, unter deren Leitung diese nützliche Anstalt, vor die Hand genommen und im J. 1516 vollendet wurde d). Der Castner zu Coburg und der Schosser zu Helbburg waren beauftraget, im Lande von einem Orte zum andern herumzureisen, den Bestand der Erbzinßen, Frohnen und Abgaben, die jeder Unterthan von seinen Grundbesitzungen zu leisten hatte, zu untersuchen, und dabei die fürstliche Oberbothmäßigkeit, so wie die Cent- und Uncentbarkeit derjenigen adelichen Lehen zu bemerken, die in diesem oder jenen Dorfe vorhanden waren. Bei diesem Geschäfte legte man theils die alten Urbarien und Urkunden, theils aber auch die pflichtmäßigen Angaben der begüterten Einwohner zum Grunde und entwarf hiernach von jedem Orte gleichsam eine statistische Beschreibung, die von dessen Giebigkeiten, Leistungen, Jurisdictionsverhältnissen und Gerechtigkeiten, die nöthigen Nachrichten in sich faßte. Dieses Erbbuch begreifet aber nur das Amt Coburg, nach seinem damaligen Umfange, und enthält, nebst der Stadt, die sechs Gerichte: Lauter, Robach, Neustadt, Gestungshausen, Sonnenberg und Schalkau, welches alles mit seinen Zubehörungen, unter der Aufsicht eines Beamten oder Schossers stand, der zu Coburg seinen Sitz hatte e). In dem nemlichen Jahre kam über das Amt Helbburg ein gleichmäßiges Erbbuch zu Stande, und auch von den übrigen, zur Pflege Coburg gehörigen, Aemtern sind dergleichen Beschreibungen vorhanden, die aber zum Theil in spätern Zeiten gefertiget wurden f).

c) Das eine vom J. 1317 stehet in meiner Henneb. Gesch. Th. I. S. 183. und das zweite vom J. 1340 in der Cob. Gesch. des m. Alters S. 45 des Urk. Buchs.

d) Diese wichtige Landesurkunde, deren Brauchbarkeit sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, führet die Aufschrift: „Dieß ist das Erbbuch zum Schlosse Coburg gehörend, das, „als die durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herr Friedrich Churfürst, und Herr Johann, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen, regierende Landesfürsten, und der wohlgeborne „Herr Albrecht, Graf und Herr zu Manßfeld, allhier zu Coburg Pfleger und Arnold von Falkenstein, Schosser gewest seynd, anderweit geschrieben nach Christi Geburth 1516."

e) Das Gericht Sonneberg wurde im J. 1534 vom Amte Coburg getrennt und zu einen besondern Amte erhoben, in welchen, Mathes von Wallenrod die Stelle eines Amtmanns bekleidete und auf dem Schlosse Sonnenberg wohnte. Seitdem bestand das Amt Coburg noch in den übrigen fünf Gerichten, die Sylvester von Rosenau, als Amtmann zu Coburg, zu verwalten hatte.

f) Röder von den Erbger. S. 4. fgl.

D

Ehe man noch dieses Werk, welches die innere Landesverfassung begründete, vollendet hatte, trat die Coburgische Ritterschaft dagegen mit Beschwerden auf, die größtentheils darauf hinausgiengen, daß man diese Erbbücher einseitig, und ohne ihre Zuziehung, blos nach den Angaben der Bauern, gefertiget habe, wodurch man ihren Gerechtsamen, besonders aber der Centfreiheit ihrer Güter und Lehnleute, zu nahe getreten sey g). Dieß war nun eigentlich der Zeitpunkt, in welchem die streitigen Jurisdictionsverhältnisse zwischen dem Landesherrn und der Coburgischen Ritterschaft, ihren Anfang nahmen, und wo sich der Unterschied zwischen Centbar und Centfrei näher entwickelte. Unter centbaren Gütern und Unterthanen, die einem adelichen Lehnherrn zugehörten, verstand man solche, die den damaligen Centgerichten oder den heutigen Aemtern unterworfen und zur Landes- und Heeresfolge verbunden waren, oder, — nach der Sprache des Erbbuchs, ihren aufgesetzten Harnisch hatten. Sie waren beede- und steuerpflichtig, mußten zu den Gerichtsanlagen (Auffatz) mit beitragen und in die Landwehre gehen, das heißt: sie waren schuldig, die großen Landgräben, die man in der Vorzeit auf den Grenzen, zur Sicherheit des Landes, errichtet hatte, aufzuräumen und in gehörigem Stande zu erhalten. Im Gegensatz der centbaren Untersassen, erscheinen jetzo auch die freien Leute des Mittelalters h), die ihre frühern Vorrechte auf die spätern Zeiten mit übergetragen hatten. Sie unterscheiden sich von jenen, durch den Namen der Centfreien, deren Güter und Untersassen nicht unter den Centgerichten, sondern unmittelbar unter dem Fürsten standen. Als Lehenherrn übten sie die bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Lehenleute aus, die zwar ebenfalls steuerpflichtig, aber weder der Landesfolge noch den übrigen Obliegenheiten unterworfen waren, welche die centbare Unterthanen zu leisten hatten. Dafür mußte ihr Erb- und Lehnherr aus ihrer Mitte, erforderlichen Falls, außer dem Ritterpferde, die nöthige Mannschaft, auf seine Kosten, unter einem eignen Fähnlein, (Compagnie) ins Feld stellen i),

g) In einer Beschwerungsschrift der Coburgischen Ritterschaft vom J. 1514 stehet unter andern: — „Ew. F. Gnaden haben in diesen Ortslanden ein new Erbpuch durch den Castner zu Coburg vnd Schosser zu Heldpurg aufzurichten bevohlen, dieselbigen haben die Mannschaft der Dörfer für sich geheischet, vf ire eyde gefragt, vnd was die Pauern gesagt, aufgeschrieben, in welchem also an vnser Bewust mit den vnsern zu handeln nicht gering beschwerd, wann sich zu vermuthen, wer frey vnd zentbar bey einander in eynem Dorfe, daß die zentbaren, vmb ires Nutz willen, gesagt, sie weren schuldig alle zu leyden, des Edelmanns Güter weren auch zentbar. So aber derselbe Edelmann vorhanden gewest vnd mit fürstlichen Briven verlegt, das die Pawern vnrecht gesagt, weren seine freyen Güter nicht für zentbar in das Erbpuch geschriben worden" ꝛc. ꝛc.

h) S. die Cob. L. Gesch. des Mittelalters S 100

i) Als die Coburgische Ritterschaft im J 1615 sich gegen Herzog Johann Casimirn zur Stellung der Ritterpferde erklärte, fügte sie die Bemerkung hinzu: — „daß Ew. F. Gnaden von „den heimgefallenen vnd ausgekauften Ritterlehen, die üblichen Dienste auch leisten lassen möchten. Was vnsere Untersassen betrift, so sind die Centbaren ohne das vnter Ew. F. G. „Fähnlein gerichtet. Die Uncentbaren vnser, der Ritterschaft in Franken, möchten im „allem ein Fähnlein (d. i. eine Compagnie) stark seyn, dieselben wollen Wir für Uns, mit „gebürlicher und veblicher Rüstung vnd Wehre belegen vnd zur Defension des Vaterlan„des mit beischießen."

und dadurch dem Staate dasjenige ersetzen, was ihm das Vorrecht der Centfreiheit entzogen hatte.

Eben so wichtig, in Beziehung auf die Verhältnisse der Unterthanen unter sich, waren die Streitigkeiten, die um die nehmliche Zeit, zwischen der Ritterschaft und dem Bürgerstand, über die Brau- und Schenkgerechtigkeit entstanden waren. In der Vorzeit machte dieses Gewerbe einen Hauptzweig der bürgerlichen Nahrung aus, die, nach der Reichsobservanz, den Städten ausschließlich zugehörte k). Allein im 15. noch mehr im 16. Jahrhundert fiengen auch die Rittergutsbesitzer an, in ihren Dörfern Brauereien und Schenkstätten anzulegen, um einen größern Gewinn von ihren Landesprodukten zu erzielen. Dieß erklärten die Städte für einen nachtheiligen Eingriff in ihre Rechte und die heufigen Beschwehrden, die sie darüber führten, bewogen Kurfürst Friederichen und seinen Bruder, die Sache durch ihren Pfleger, Graf Albrechten zu Mansfeld, rechtlich erörtern zu lassen. Der Adel berief sich theils auf den Besitzstand, theils auf die fürstlichen Lehnbriefe, worinne er mit dem Brau- und Schenkrechte beliehen war; die Städte hingegen machten einen Unterschied, zwischen neu angelegten Schenkstätten und den sogenannten Erbschenkstätten, die vormals der Landesherr mit Getränke beleget hatte. Nur in den letztern räumten sie dem Adel die Treibung des fraglichen Gewerbes ein und machten zugleich die Dörfer namhaft, welche dergleichen Erbschenkstätten hergebracht hatten l). Der Pfleger und seine Räthe erkannten: Daß die Ritterschaft bei den fernern Gebrauch derjenigen Schenkstätten, so von den Städten für Erbschenkstetten angegeben worden, zu schützen wären, dahingegen die neuen, seit 3- oder 5 Jahren angelegten, Schenkstetten wieder aufgehoben werden sollten m).

Auf die bisher erzehlten politischen Begebenheiten folgte nun auch eine Geistliche Martin Luther zu Wittenberg begann nehmlich im J 1517 sein großes Werk der Kirchenverbesserung die sich in den Coburgischen Landen sehr frühzeitig ausbreitete. Kurfürst Friedrich und sein Bruder besaßen zu viel Mäßigung, als daß

k) Pütters auserl. Rechtsf. Th. IV. Resp. 136. S. 976.

l) Es waren deren in der ganzen Pflege Coburg nur 20, als: Oeßlau, Einberg, Lauter, Meeder. Garnstadt, Heßberg, Eißhausen, Streifdorf, Engenstein, Hetschbach, Neubrun, Mulberg, Fürth, Großengarnstadt, Efelter, Gauerstadt, Roßfeld, Heldrit, Elsa und Großwalbur. Diese Dörfer waren größtentheils solche, wo dem Landesherrn in der Vorzeit (1340) das sogenannte Bauweinrecht, oder die Befugniß, die Dörfer mit Getränke zum Verzäpfen zu belegen, noch zuständig war, wovon ich in der Cob. Gesch. des M. Alters (S. 141.) umständlich gehandelt habe. Diese Finanzoperation mochte aber wenig eintragen und man fand für zuträglicher, dergl. Schenkrechte dem, in obigen Dörfern angesessenen, Adel, als Erblehn, zu verleihen. Eben daher belegte man sie mit dem Namen Erbschenkstätten, gegen welche die Städte keinen Wiederspruch erregten, weil sie ursprünglich herrschaftl. Domainen gewesen waren.

m) Dipl. inedit. d. d. Dienstags nach Vocem Iucunditatis a. 1517.

sie gleich Anfangs an dieser geistlichen Revolution thätigen Antheil hätten nehmen sollen: vielmehr betrachteten sie die neuen Lehrsätze, als reine Glaubenssache, deren Annahme sie den Einsichten und der Ueberzeugung ihrer Unterthanen stillschweigend überließen, ohne ihnen solche zu empfehlen oder zu verbiethen. Eben daher geschahe es, daß der Magistrat zu Coburg, ohne ihre vorhergegangene Genehmigung, den M. Balthasar During n), einen eifrigen Verehrer der lutherischen Lehre, schon im J. 1518 zum Prediger annahm, und dadurch in der Hauptstadt des Landes, weit früher, als in den übrigen Coburgischen Landstädten, den ersten Grund zur Reformation legte. Männer von Kenntnissen des neuen Kirchensystems waren aber damals noch eine so große Seltenheit, daß During schon im folgenden Jahre (1519) einen Ruf nach Bamberg erhielt, und ihm von dem dasigen Domherrn, Sebastian von Kindsberg, die Stelle eines lutherischen Predigers angetragen wurde. Da er sich hierzu bereitwillig erklärte und bei dem Stadrath zu Coburg seine Entlassung verlangte, gerieth letzterer darüber in nicht geringe Verlegenheit und ersuchte den von Kindsberg sehr dringend, den M. During seiner gethanen Zusage zu entbinden und ihn, zum Besten der gemeinen Stadt, als Prediger zu Coburg zu lassen o). Es erfolgte zwar hierauf eine abschlägliche Antwort, mit der Aeußerung, daß den Einwohnern zu Bamberg an einem guten Prediger viel gelegen sey p). Indessen siehet man doch aus spätern Nachrichten, daß Balthasar During, als erster evangelischer Pfarr zu Coburg geblieben sey, und diese Stelle, bis zu seinem 1529 erfolgten Ableben, versehen habe, wo sie vom Kurfürst Johann, auf D. Luthers Empfehlung, mit dem M. Johann Langern wieder besetzet wurde q).

n) Er war aus Königsberg in Franken (nicht in Preusen, wie Hön l. c. Th. I. p. 79 vorgiebt,) gebürtig und trat, ungedruckten Nachrichten zufolge, schon im J. 1518 als Reformator in Coburg auf. Brückner in vita M. Balth. Duringi (1734) irret also, wenn er den Anfang seines Predigtamts in das J. 1525 setzet.

o) Originalschreiben des Stadraths d. d. Coburg vnter vnser Statsecret Montags nach Lucie anno ꝛc. XIX.

p) d. d. Mittwochs Thomä Ap. anno ꝛc. ꝛc. XIX. Die lutherische Lehre hatte damals in Bamberg allgemeinen Beifall gefunden und so bedeutende Fortschritte gemacht, daß Pabst Adrian VI. noch im J. 1522 sich bewogen fand, den dortigen Stadrath sehr nachdrücklich davon abzumahnen. Schlegel. initia reformat. Coburg. ꝛc. p. 23. Dieß würkte aber blos auf die Stadtbewohner; auf dem Lande hingegen hatte die evangelische Religion so festen Fuß gefaßt, daß sie sich im mehrern Bambergischen Ortschaften, bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, erhielte. Durch diese Standhaftigkeit setzten sich die lutherischen Glaubensgenossen manchen Verfolgungen der Catholiken aus, und nach archivalischen Nachrichten, wendeten sich die Einwohner zu Graiß, Zeulen, Michelau, Mansgereuth u. a. m. zum öftern (1611—1624) an Herzog Johann Casimirn zu Coburg, um sich ihrer, durch Vorschreiben bei den Bambergischen Bischöffen, anzunehmen. Die Intolleranz gieng soweit, daß die Lutheraner nicht einmal im Bambergischen Gebiete begütert seyn durften, daher einige Coburgische Unterthanen, die daselbst Besitzungen hatten, von der dortigen Obrigkeit aufgefordert wurden, entweder diese Güter, mit Aenderung der Religion, selbst zu beziehen, oder sich gefallen lassen, daß sie deren für Verlustig erkläret würden.

q) Dipl. orig. d. d. Torgaw nach Allerheil anno ꝛc. XXIX. worinne Kurfürst Johann dem Stadrath rescribirte: — „Nachdem ir vns nechst nach Absterben ern Balthasar Dörings „eures Pfarrers seligen geschriben vnd gebeten, das Wir euch mit eynen andern Pfarr gnedigk-

Der erste Schritt zur Reformation in der Pflege Coburg war nun zwar frühzeitig genug gethan; Er beschränkte sich aber noch zur Zeit blos auf die Hauptstadt. In den übrigen Städten, Heldburg, Hildburghausen, Königsberg, Ummerstadt u. a. m blieb es noch eine geraume Zeit beim Alten r), und selbst die Aufhebung der Coburgischen Klöster, die noch unter der kirchlichen Aufsicht der Würzburgischen Bischoffe standen, erfolgte zuerst nach dem Tode Kurfürst Friedrichs des Weisen. Ueberhaupt gieng es hier, besonders auf dem platten Lande, mit der Einführung des Gottesdiensts, nach Luthers Grundsätzen, nur stufenweiße, und man bemerkt, daß, so lange Friedrich lebte, damit wenige Vorschritte gemacht wurden. Dieser Fürst scheint selbst noch zu viel Anhänglichkeit an das alte Kirchensystem oder sonsten wichtige Gründe gehabt zu haben, um auf eine allgemeine Kirchenverbesserung mit mehrerer Thätigkeit hinzuwürken. Er starb mitten unter diesen Religionsbegebenheiten am 5. May 1525 ohnvermählt und hatte seinen Bruder, Herzog Johannsen den Beständigen, zum Nachfolger, dem es vorbehalten war, das angefangene Reformationswerk zu vollenden.

§. IV.

Kurfürst Johann der Beständige, als alleiniger Inhaber der Pflege Coburg.

Vom J. 1525—1532.

Kurz vor dem Regierungsantritt dieses Fürsten war bereits in Schwaben der bekannte Baurenaufruhr zum Ausbruch gekommen, der sich nun auch mit seinen traurigen Folgen über die Pflege Coburg verbreitete Zum Ruhm der hiesigen Unterthanen finden sich keine Nachrichten, woraus man vermuthen könnte, daß sie ein ähnlicher Schwindelgeist ergriffen hätte Nur von den Einwohnern zu Fürth am Berg, die damals dem Kloster Banz zugehörten, weiß man, daß sie sich einer Theilnahme an jener Empöhrung schuldig gemacht haben, indem ihre deshalbige Bestrafung, zwischen Kurfürst Johannsen und dem Bischof zu Bamberg, eine Jurisdictions-

„lich versehen wollen, Als haben Wir dazumal dem Erwürdigen vnd hochgelerten Ern Mar„tino Luther, Doctor, vnd andere, vmb eynen gelatten Mann geschriben. Dieweil sie „vns dann jeßt gegenwärtigen ern Johann Langer zu solchen Pfarrambt vor tuglich vnd „geschickt angegeben, thun Wir euch denselben hiemit vbersenden, vnd begeren, Ir wollet In zu „euren Pfarrer vnd Seelsorger, auch vermög vnser Presentation also annehmen rc. rc." Hiernach ist Schlegel in vita Langeri p. 46 zu berichtigen, wo J. Langern schon im J. 1527 als Nachfolgern des Pfarr Dörings und als einer, der damaligen Visitatoren, aufgeführet wird.

r) In den oben genanten Coburg. Städten wurde die evangelische Religion zuerst bei der Kirchenvisitation, die Kurfürst Johann 1528 veranstaltete, vollständig eingeführet, und die dasigen Kirchen mit lutherischen Predigern besetzt. Nur zu Eißfeld bekleidete Dr. Kind schon im J. 1525 eine solche Stelle und war nachher 1528 einer von den vier Visitatoren, die damals die neue Kirchenverfassung in den Coburgischen Landen organisirten.

irrung veranlaßte, die zuerst im J. 1534 beigeleget wurde s). Was man übrigens für Vertheidigungsanstalten gegen das Eindringen der fremden Bauern gemacht habe, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht angeben; kräftig mögen sie aber nicht gewesen seyn, weil manche Klöster und Schlösser, nebst vielen Dorfschaften, von ihnen in Brand gestecket und ohne Wiederstand verheeret wurden t). Die Coburgische Ritterschaft, — die einzige Schutzwehre des Landes, — flüchtete auf die hiesige Vestung und wartete, bis Kurfürst Johann, im Monat May 1525, mit seinem reisigen Zeug, von Meiningen aus nach Coburg zog und die Bauern verjagte.

So schädlich auch diese Revolution dem Lande und besonders den adelichen Rittersitzen gewesen seyn mag, so trug sie doch zur Beförderung der Secularisirung der inländischen Klöster, ungemein viel bei. Mönche und Nonnen waren, aus Schrecken für der Bauern-Wuth, geflüchtet, die Klostergebäude waren zum Theil ein Raub der Flamme geworden, die Kirchenornate geraubt und die Güther blieben wüst und ungebaut liegen. Bei diesem verödeten Zustande sahe sich Kurfürst Johann, obrigkeitswegen, veranlasset, die traurigen Ueberreste des alten Klosterreichthums in Verwahrung zu nehmen, und wegen der ökonomischen Verwaltung der herrnloß gewordenen Güter, das Nöthige zu veranstalten. Die nehmliche Sorgfalt ließ Johann auch bei den benachbarten Klöstern Banz und Langheim, eintreten, denen eine Menge von Dörfern und Gütern zugehörte, die in der Pflege Coburg gelegen waren und von den Bauern eine gänzliche Verwüstung erlitten hatten. Der Kurfürst nahm sie ebenfalls im Besitz und es eröffnete sich dadurch für ihm eine günstige Gelegenheit, diese Güter, welche der Aberglaube und die falschen Begriffe von Gottesverehrung seinem Lande in der Vorzeit entzogen hatte u), wieder mit demselben zu vereinigen; er dachte aber doch so uneigennützig, daß er, auf Vorsprache des Bischofs zu Bamberg, den beiden Klöstern, alle ihre, im Coburgischen Gebiete gelegenen, Besitzungen im J. 1526 wieder zuruckgab v).

Mit diesem Zeitraum gediehe nun eigentlich die Einführung der lutherischen Lehre in den Coburgischen Landen, — wie ich unten (§. XXV.) etwas ausführlicher

s) Dipl. orig. d. d. am Mittwochen nach den heil. Palmtag 1534. — „Belangend die verwürkte Strafe der Inwoner des Dorfs Fürth, in Zeit des bauerischen Aufruhr des „1525. Jars, so mein g. Herr von Bamberg zu Wiederlegung der vom Adel zugefügten „Schaden halb auf dasselbig Dorf Fürth auflegen lassen, dagegen aber mein g. Herr der „Churfürst, der freischlichen Obrigkeit halb, so Sr. churfürstl. Gnaden der Ende zu„stehet vnd in das Centgericht gein Neustad an der Heide gehört, den Leuten da„selbst, solicher erforderten Anlage halb, Verbot haben thun lassen, — ist durch meinen gnedig„sten Herrn, dem Churf., dem Herrn von Bamberg zu Freundschaft dießmalen gewilligt, „solche Anlage des Strafegeldes folgen zu lassen, doch soll solches Sr. churfürstl. Gnaden ih„rer zu Fürth habenden freischl. Oberkeit zu keinen Nachtheil gereichen" rc. rc.

t) Dieses Schiksal traf unter andern die Klöster Mönchröden, Veilsdorf, Langheim, Banz und 14 Heiligen, ingleichen die Schlösser und Dörfer Hassenberg, Schernek, Hohenstein, Ketschenbach, Bedheim, Altenstein, Lichtenstein, Simau, Rotenkirchen, Friesendorf u. a. m. (Hön. l. c. 11. S. 139.

u) Coburg. L. Geschichte des Mittelalters S. 90.

v) Beil. Nr. XXVIII. S. 44.

erzählen werde, — zur Vollständigkeit. Kurfürst Johann veranstaltete im J. 1528 eine allgemeine Kirchenvisitation; besetzte die Pfarrstellen mit evangelischen Predigern, entfernte die Ordensbrüder, gegen Abreichung eines lebenslänglichen Unterhalts, aus den Klöstern, und vollendete, durch diese Unternehmung, die Vereinigung der Kirchengewalt mit der weltlichen Hoheit, die bisher, durch die Grundsätze der Römischen Kirche, so sehr beschränket war. Dieser Fürst trat jetzt öffentlich, als ein standhafter Vertheidiger der lutherischen Lehrsätze, auf und er war einer von den wenigen deutschen Fürsten, die das Herz hatten, im J. 1529 gegen den, für die evangelischen Stände nachtheiligen, Reichstagsschluß zu Speyer die berühmte Protestation einzulegen, von welcher sie in der Folge den Unterscheidungsnamen bekommen haben. Da man voraus sahe, daß dieser kühne Schritt den Kaiser gegen die Protestanten aufbringen und ihn zu gewaltsamen Maaßregeln veranlassen würde, so veranstaltete der Kurfürst eine Zusammenkunft der evangelischen Stände zu Rodach, in der Pflege Coburg, um daselbst, wegen ernstlichen Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, die nöthige Abrede zu nehmen w). Glücklicher Weise schlug aber Karl V. einen gelindern Weg ein, um die Religionsirrungen zu beseitigen. In einem gemäßigten Ton, schrieb er im Monat April 1530 den berühmten Reichstag zu Augsburg aus, wo an einer gütlichen Vereinigung der beiden Religions-Parteien gearbeitet werden sollte. Der Kurfürst reißte in Begleitung einiger deutschen Fürsten und der drei Theologen, Melanchton, Spalatin und Jonas nach Augsburg ab, lies aber Luthern in Coburg zurück, weil es gefährlich gewesen seyn würde, ihn, als einem Geächteten, mit auf den Reichstag zu bringen

Zur persönlichen Sicherheit dieses, um die Kirche und dem Staate so verdienten, Mannes, wurde ihm eine Wohnung auf der hiesigen Vestung angewiesen, wo er ein hohes und für die Aussicht sehr angenehmes Zimmer inne hatte, welches noch jetzo die Doctor Luthers Stube heißet. Hier lebte er sechs Monate lang im strengsten Incognito, beschäftigte sich mit theologischen Wissenschaften und verfertigte in diesen kurzen Zeitraum bei 26 Schriften, die größtentheils in seinen gesammelten Werken, unter den Namen: Coburgische Schriften Lutheri, abgedruckt sind x). Zugleich nahm er aber auch an den Religions-Angelegenheiten, die auf den Reichstag zu Augsburg verhandelt wurden, großen Antheil und machte sich's zur Pflicht, Kurfürst Johannen und dessen, bei sich habende, Theologen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Selbst das Augsburgische Glaubensbekenntniß, welches Melanchthon zu Stande gebracht hatte, schickte ihm der Kurfürst hieher, um es zu prüfen und nach befinden zu verbessern y). Gewissermaßen kann man also der Veste Coburg die Ehre zuschreiben, daß diese, für die evangelische Kirche so wichtige Urkunde daselbst zu ihrer Vollkommenheit gediehen sey.

w) J. J. Müllers Histor. von der Protestat. der evangel. Stände S. 236.

x) Man findet diese Schriften, den Titel nach, in Fischers Augsb. Confess. (1730) S. 17. angezeiget.

y) Das Schreiben des Kurfürsten stehet in Chytraeo Histor. der Augsb. Confess. S. 26.

Von Luthers Aufenthalt auf dieser Veste verdienet hier beyläufig bemerkt zu werden, daß er ihr, um verborgen zu bleiben, in seinen Briefen einen andern Namen beilegte. Oft schrieb er sie rückwärts, Gruboc, bald nannte er sie, wegen der hohen Lage, den Berg Sinai, bald eine Wüste und Einöde, bald das Reich der Vögel und Dolen, die sich hier sehr häufig sehen ließen. Mehrmalen klagte er über das Sausen der Winde, welches ihn hier um so mehr beunruhigte, weil er ohnehin mit Sausen und Brausen der Ohren beschwehret war. So schrieb er z. B. an den Melanchthon: „Ich meine fürwahr nicht anders, denn es wäre irgend ein Lerme „zu Augsburg, so grausam wüthet der Wind und Regen hier; — Ich habe einige „Tage her mich nicht wohl an meinen Haupte befunden, besorge aber, daß die Winde, „welche anjetzo an das Schloß stoßen, in meinen Kopfe gewesen, welche nun von außen sich hören lassen." Wer ihn aber am meisten plagte, war der leidige Teufel, dessen Anfechtungen er schon 9 Jahre früher, auf dem Schlosse Wartburg, ausgesetzt gewesen war z). Er nannte deswegen die Coburgische Vestung, das Schloß, das voll Teufel ist a), und am 12. May schrieb er an seinem vertrauten Freund, Melanchthon: „An den Tag, da ich euren Brief von Nürnberg bekommen, hat der „Satan eine Botschaft bey mir gehabt. Ich war allein, Vitus und Cy„riacus waren nicht bey mir, und in soweit hat er fürwahr gewonnen, daß er mich „aus der Schlafkammer getrieben und gezwungen hat, daß ich habe müssen unter die „Leute gehen." b) Auch spricht Luther von Faustschlägen, die er von des Satans Engel an seinem Leibe gefühlet habe, und äussert gegen einen seiner Freunde, daß er den bösen Geist des Nachts im Schlosse habe poltern hören und ihn im Schloßgartgarten, in der Gestalt einer schwarzen Sau, gesehen habe c). Dergleichen Erscheinungen gehören freilich mit zu den damaligen Zeitgeiste, wo die Gewalt der, von Jugend auf eingesogenen, Vorurtheile auch bei diesem, sonst so helldenkenden, Manne noch sehr stark würkte, und wo man den armen Teufel überall für den Störer ächter Gottesver-

z) Aus der Reformationsgeschichte ist bekannt, daß Martin Luther im J. 1521 auf dem Reichstage zu Worms, wo er den ihn angesonnenen Wiederruf seiner Schriften standhaft verweigerte, vom K. Carl. V. in die Acht erkläret und das, ihm vorher ertheilte, sichere Geleit auf 21 Tage eingeschränket wurde. Er reißte gleich darauf mit seinen Begleitern von Worms wieder ab; Kurfürst Friedrich der Weise war aber um seine persönliche Sicherheit so sehr besorgt, daß er die Anstalt traf, ihn auf der Rückreise, ohnweit Altenstein, im Fürstenthum Meiningen, von einigen verkleideten Reutern aufheben und auf die Wartenburg in Verwahrung bringen zu lassen. Hier war es, wo Luther, unter dem angenommenen Namen des Junkers Görge, bis zum 4. März 1522 so verborgen blieb, daß sich an vielen Orten das Gerüchte von seinem Tode verbreitete. Während dieses Aufenthalts beschäftigte er sich mit der Bibelübersetzung, wurde aber vom Satan, in der Gestalt einer Fliege, so heftig geplaget, daß er hier eben so, wie nachher in der Veste Coburg, das Dintenfaß nach ihm geworfen, wovon das Fleck sich noch bis jetzo in seiner Wohnstube erhalten haben soll. (S. Thons Gesch. des Schlosses Wartburg S. 178 f.).

a) Fischer l. c. S. 12.

b) Höns Cob. Hist. Th. II. S. 149.

c) Fischer l. c. S. 27.

tesverehrung und für den Urheber aller widerwärtigen Ereignisse erklärte. Der Gedanke an den Satan und seinem Anhange war also bei Luthern immer gegenwärtig und seine lebhafte Einbildung trieb ihr Spiel mit ihm soweit, daß er einstmalen, als er den Teufel in seiner Wohnstube zu sehen glaubte, das Dintenfaß nach ihm warf, wovon das Fleck über den Ofen an der Wand noch jetzo etwas sichtbar ist.

Zu gleicher Zeit, wo Kurfürst Johann mit dem Reformationswesen und mit Organisirung der neuen Kirchenverfassung beschäftiget war, richtete er auch seine Aufmerksamkeit auf politische Gegenstände, die theils auf Regulirung der streitigen Jurisdictions-Verhältnisse, zwischen der Coburgischen Ritterschaft und den fürstlichen Aemtern, theils auf Abstellung mancher Landesgebrechen Bezug hatten, die dem Emporkommen des Landes im Wege standen. Der Grund zu diesen wichtigen Verhandlungen wurde im Januar 1531 auf dem Landtage zu Zwickau geleget, welcher eine allgemeine Besteuerung der Sächsischen Lande zum Zweck hatte, und wobei auch der Adel und die Geistlichkeit zur Mitleidenheit gezogen wurden. Von Seiten der Pflege Coburg waren daselbst zwei Deputirte gegenwärtig, nehmlich der Ritter, Hanß Schott zu Hellingen, wegen der Ritterschaft, und Caspar Rensperger, Bürgermeister zu Coburg, wegen der Städte, welche die Besteurung der ritterschaftlichen Lehen- und Allodialgüter verwilligten, ob gleich solche bisher davon befreiet gewesen waren d). Mit dieser Verwilligung verbanden sie aber, so wie die übrigen Sächsischen Landstände, eine Anzeige vieler Beschwerden und Landesgebrechen deren Abstellung sie dem Kurfürst ans Herz legten. Die darüber angestellten Landtagsverhandlungen wurden in dem nehmlichen Jahre zu Torgau fortgesetzt, allwo der Kurfürst den Schluß faßte, die Beschwerden der Coburgischen Ritterschaft durch seine Räthe, in der Stadt Coburg selbst, untersuchen und entscheiden zu lassen e). Dieß war der Ursprung der noch ungedruckten Coburgischen Landesordnung die am 16. Sept. 1531 zu Stande kam und unter den uneigentlichen Namen, des Torgauer Abschieds, bekannt ist f).

Der Hauptgegenstand dieses Landesgesetzes beschäftiget sich mit der Regulirung der streitigen Jurisdictians-Verhältnisse, die seit der Fertigung des Erbbuchs, (S. 25.) zwischen den fürstl. Aemtern und der Ritterschaft entstanden waren. Letztere glaubte nehmlich, gegen die Richtigkeit jener Urkunde einigen Zweifel zu erregen und beschwehrte sich zugleich darüber, daß die Erblehnsfälle ihrer Untersassen vor die fürstl.

d) In dieser Landtagsverhandlung, deren Mittheilung ich der Gefälligkeit des Hn. Hofrath Ortloffs zu Coburg verdanke, heißt es unter andern: — „Vnd haben der Adel zu Franken gewilliget, vber ihren getreuen Ritterdienst, ihre Güter, so sy von vnsern gnedigsten Herrn zu Lehen tragen, neben andern von der Ritterschaft, von ihrem Tischgut, erbliches Einkommen der Zinß, Zehenden vnd andern, desgleichen auch ire Vnterthanen auch zu tragen, zu belegen vnd einzubringen, welches doch alles hiebevor — nymals bescheen noch herkommen" u. s. w.

e) Zu diesem Geschäfte ertheilte Kurfürst Johann, am 25. July 1531 seinem Räthen, Wolfen von Weißenbach, Hansen von Minkwitz, Hanßen von Dölka und Caspar Renspergern, den Auftrag, die gesammte Ritterschaft und Landstände nach Coburg zu berufen, ihre Beschwerden zu untersuchen und solche durch Güte und Recht beizulegen.

f) Diese Landesordnug ist für die Gerichts- und Polizeiverfaßung in der Pflege Coburg aller-

Centgerichte gezogen und ihre Gerichtsbarkeit dadurch beeinträchtiget würde. Bei genauer Erörterung der Sache konnte jedoch die Ritterschaft der Gültigkeit des Erbbuchs nichts weiter entgegen setzen, daher es bei dem Inhalte desselben sein Bewenden behielte. Nur in Ansehung der Erblehnsfälle gestattete man dem abelichen Lehenherrn die Wahl, solche entweder vor seinem eignen Lehnsgerichte oder vor den Centgerichten vorzunehmen, jedoch sollten, mehr nicht als 1/2 fl. Unkosten von jedem Erbinteressenten gefordert werden. Ausserdem wurde auch den adelichen Gutsbesitzern, als Erblehenherrn, eine Art von Gerichtsbarkeit über ihre Centbare Untersassen mit der Bestimmung zugestanden, daß sie berechtiget seyn sollten, über bekenntliche Schuld und Gült zu helfen, das heißt: nur in solchen Schuldsachen, die auf Brief und Siegeln beruheten und keinem Widerspruch unterworfen waren, auf Ansuchen des Klägers, die Jurisdiction auszuüben. Nach dieser Bestimmung verstehet es sich von selbst, daß in nicht bekenntlichen oder in solchen Sachen, die eine weitere rechtliche Ausführung nöthig machten, dem Erblehenherrn keine Jurisdiction zuständig war, sondern daß dergleichen Rechtshändel vor die Centgerichte gehörten. Ueber die uncentbaren Untersassen hingegen konnte der Erbherr auch in solchen Sachen Richter seyn, die unter den Partheien streitig waren und einer rechtlichen Discussion und Entscheidung bedurften. Die übrigen Artikel dieses Landesgesetzes gewähren zwar keinen practischen Nutzen, sie sind aber doch, als Reliquien eines Zeitalters, merkwürdig, wo man erst anfieng, für die innere Ordnung des Staats und für das Wohl der Unterthanen würksamer zu werden. Eine dringende Beschwerde führte man unter andern schon damals über den Wildschaden und über den Druck der herrschaftlichen Jäger, die dem Lande, durch den alten Gebrauch des Lagerrechts, lästig waren, vermöge dessen sie sich in den Dörfern wochenlang einquartirten und auf Kosten der Einwohner zehrten. Gegen den Wildschaden traf man weiter keine Maaßregeln, als daß die Bauern zwar die Erlaubniß erhielten, sich ihrer Hunde zu Verscheuchung des Wildprets zu bedienen, sie mußten aber solchen ellenlange Knittel am Halse hängen, damit dem Wildpret ja kein Schade zugefüget werden möge. Nur Bären und wilde Schweine, die in den benachbarten Würzburgischen und Hennebergischen Gebiete geheget wurden und den Coburgischen Lande schädlich waren, sollten von den Forstknechten erleget und an den Pfleger zu Coburg eingeliefert werden. — Zu Abstellung des lästigen Jagdlagers wurde verordnet, daß ein reitender Jägersknecht für die Verpflegung auf eine Woche 2 Zinßgroschen und ein gehender halb so viel, von den treffenden Dörfern bekommen sollte.

Kurfürst Johann starb am 12. April 1532 und hinterließ den Ruhm eines standhaften Beförderers der evangelischen Glaubenslehre. Er war zweimal vermählt. Mit seiner ersten Gemahlin, Sophia, einer Mecklenburgischen Prinzessin, erzeugte

dings von Wichtigkeit, indem sie nicht nur die Grundlage des spätern Landesgesetzes vom J. 1556 ausmachte, sondern auch in dem Casimirianische Abschied vom J. 1615 sich zum öftern darauf bezogen wird. Sie verdiente daher, ihren ganzen Inhalte nach, einen Platz im Urkundenbuch, wo ich sie in der Beilage nr. XXIX. S. 45f. mit einigen Anmerkungen mittheile.

er einen einzigen Sohn, Johann Friedrichen den großmüthigen, der ihm in der Kurwürde folgte. Seine zweite Gemahlin, Margaretha, eine Tochter des Fürst Waldamars von Anhalt, gebahr ihm einen Prinzen, Namens Johann Ernst, welcher im J. 1541 mit seinem Halbbruder theilte, und seit dem, als alleiniger Regent in der Pflege Coburg, erscheinet. Seine Geschichte wird unten (§. VI.) besonders vorgetragen werden.

§. V.

Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige, vom J. 1532 bis zur Theilung mit seinem Bruder, Johann Ernst. (1541).

Bei dem Ableben Kurfürst Johannsens war sein zweiter Sohn, Johann Ernst, noch minderjährig und stand unter der Vormundschaft seines ältesten Bruders, Kurfürst Johann Friedrichs, der die Landesangelegenheiten in der Pflege Coburg im gemeinschaftlichen Namen besorgte. Seine Regierung eröfnete sich im J. 1533 durch einen Vertrag mit dem Stifte Bamberg über das, an die Coburgischen Dörfer, Weidhausen, Frohnlach, Ebersdorf und Trübenbach, abzugebende Gerechtigkeitsholz, von dessen Ursprunge ich an einem andern Orte g) reden Gelegenheit gehabt habe. Da sich inzwischen manche, der Holzcultur nachtheilige, Mißbräuche eingeschlichen hatten, so wurde jetzt genau bestimmt, auf welche Maaße die Abgabe des Brenn- Bau- und Büttnerholzes an die Forstberechtigten geschehen und wie gegen die Contravenienten, durch Pfändung und Strafe, verfahren werden sollte h). Mit eben diesem Stifte waren auch wegen der Sächsischen Hoheit zu Fürt am Berg und Grub am Forst, Irrungen entstanden, die seit 1534 mehrere Conferenzen veranlaßten und zuletzt im J. 1537 durch einen Vertrag beigeleget wurden. In Ansehung des Dorfs Grub am Forst, trafen beide Theile die Abrede, daß der, durch dem Orte laufende, Bach die Hoheitsgrenze zwischen Sachsen und Bamberg ausmachen, jedoch aber denn Hause Sachsen im ganzen Dorfe das Eichrecht, oder die Beibehaltung des Coburgischen Kandelmaßes, verbleiben sollte. Ausserdem versprach man Bambergen Seits, dem Sächsischen Hofe zu Meschenbach, das nöthige Bauholz aus dem Lichtenfelser Forst abgeben zu lassen i).

Johann Friedrichs Regentengewalt in der Pflege Coburg äusserte sich besonders in einem Mandate vom J. 1539, welches die Zudringlichkeit der Reichsritterschaft des Landes zu Franken veranlassete. Letztere hatte nehmlich ein allgemeines Ausschreiben ins Publicum erlassen, worinne sie ihre Rechte und Freiten, die sie, als freie

E 2

g) S. die Cob. Gesch. des Mittelalt. S. 165.
h) Dipl. de a. 1533 in Fabers hist. Nachr. vom Amte Sonnenfeld S. 281.
i) Dipl. de a. 1537 ebendas. S. 290. Die Hoheitsirrungen über Fürth am Berg blieben jetzt noch unerörtert und erhielten erst unter der Regierung Herzog Johann Casimirs, durch einen spätern Vertrag vom J. 1601, ihre Erledigung.

Franken, hergebracht zu haben glaubte, weiblich herausstrich, zugleich aber auch über unerhörte Neuerung der Landesfürsten klagte, wodurch ihren Gerechtsamen zu nahe getreten werde. Um dagegen die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, stellte sie einen Rittertag zu Schweinfurth an und erlaubte sich, auch die, im Coburgischen Gebiete ansässige, Ritterschaft darzu einzuladen. Dem Kurfürsten konnte nun wohl eine solche Anmaßung um so weniger gleichgültig bleiben, da in den Sächsischen Landen der volle Landsassiat eingeführet und die Ritterschaft nur allein ihrem Territorialherrn unterworfen war. Er sahe sich deswegen bewogen, diesem Eingriff in seine Hoheitsrechte, durch Erlassung eines öffentlichen Patents, zu begegnen und darinne seinen in- und ausländischen adelichen Vasallen das Erscheinen auf den fränkischen Rittertagen so wie überhaupt alle Theilnahme an dergleichen Berathungen, nachdrücklichst zu untersagen k).

Nachdem inzwischen Herzog Johann Ernst das 18 Jahr erreichet und mit seinem ältern Bruder noch einige Jahre in Gemeinschaft regieret hatten, schritten beide Herrn im J. 1541 zur Landestheilung, wodurch dem jungen Herzog die ganze Pflege Coburg, nebst allen Regalien und Nutzungen, jedoch unter solchen Einschränkungen zugetheilet wurde, die eine gewisse Abhängigkeit vor seinem ältern Bruder bezeichneten. Nach dem Inhalte des Theilungsvertrags behielte sich nehmlich der Kurfürst über die Fränkischen Ortslande die Schutz und Schirmgerechtigkeit vor, vermöge welcher er berechtiget war, bei seinen Kriegen die nöthigen Dienstleistungen, Heeresfolge und Steuern von der Coburgischen Ritterschaft und Unterthanen zu fordern; doch fügte er die Versicherung hinzu, daß er dergleichen Anlagen, wenn sie zu dem bestimmten Zweck nicht verwendet würden, den Unterthanen wieder zurück geben wollte. Ausserdem wurde ausdrücklich bedungen, daß Johann Ernst, ohne Vorwissen seines Bruders, sich in keine Bündnisse einlassen sollte. Dahingegen übernahm Johann Friedrich alle Reichslasten nebst der Besorgung der Lehnsempfängniß, ingleichen sämmtliche Schulden, die, während der gemeinschaftlichen Regierung, sich um 100,000 fl. vermehret hatten und als Hauptgrund der ungleichen Theilung angeführet werden. In Gemeinschaft bleiben das Goldbergwerk auf der Steinheide oder wo sich dergleichen sonsten in der Coburgischen Pflege aufthun würden; auch versprach der Kurfürst seinem Bruder jährlich noch 14000 fl., zur Gleichstellung der geringern Landesportion, zu entrichten und ihm noch überdieß 12000 Baugelder zu bezahlen, um die Vesie Coburg im baulichen Wesen zu unterhalten l). Die Verhältnisse, in welchen Johann Ernst, vermöge dieser Theilung, zu seinem ältern Bruder stand, waren übrigens denjenigen eines paragirten Herrn ziemlich ähnlich, daher derselbe auch keinen eigentlichen Reichsfürsten ausmachte und, als solcher, bei den Reichsverhandlungen damaliger Zeit, nie vorkommt. Indessen spielte er doch in der Coburgischen Geschichte,

k) d. d. Torgau Sontags Peter Pauli 1539. Als 20 Jahre nachher die fränkische Ritterschaft es nochmals versuchte die Coburgischen Landsassen in ihre Verbindung zu ziehen, erließ Herzog Joh. Friedrich der mittlere an Letztere ein ähnliches Verbot.

l) Beil. nr. XXX. S. 77.

keine unbedeutende Rolle, und seine Regierung verdienet also in mancher Hinsicht einen eignen Platz.

§. VI.

Herzog Johann Ernst zu Sachsen, als Regent in der Pflege Coburg; vom J. 1541 bis 1553.

Nach den, so eben erwähnten, Theilungsvertrag war nunmehro Johann Ernst allein regierender Herr in den Fränkischen Ortslanden und wählte die Veste Coburg zu seiner Residenz. Aber gleich nach seinem Regierungsantritt faßte er den Entschluß, seine Hofhaltung in die Stadt zu verlegen und die Gebäude des secularisirten Barfüßer Klosters zu einer fürstlichen Wohnung einrichten zu lassen. Sein Bruder, Kurfürst Johann Friedrich, rieth ihn zwar aus ökonomischen Gründen, davon ab, und stellte ihm unter andern vor, daß er einen zweifachen Haushalt zu führen hätte, und daß seine Hofhaltung in der Stadt Gelegenheit geben würde, fremde Fürsten, Grafen und Herrn, wenn sie in der Stadt übernachten, zu sich einzuladen, oder ihnen wenigstens das Geschenk in Ihre Herberge bringen zu lassen m). Johann Ernst ließ sich aber deswegen in seinem Vorhaben nicht irre machen, und da es ihm an Geld fehlen mochte, berief er die Coburgische Ritterschaft zusammen, und proponirte ihr die Verwilligung des 14. Pfennigs von Getränken, welches auf ihren Gütern consumiret werde n). Die Ritterschaft erklärte sich hierzu bereitwillig, doch benutzte sie diese Gelegenheit, dem Herzog eine Menge Beschwerden vorzutragen und um deren Abstellung zu bitten. Die sonderbarste darunter war wohl die, über die schon längst geschehene Aufhebung der Coburgischen Klöster. Sie gab vor, ihre Voreltern hätten solche mit vielen Gütern, Kelchen, Meßgewanden, und andern Kostbarkeiten, ihres Begräbniß wegen, beschenket, weswegen sie berechtiget sei, auf die Zurückgabe dieser Vermächtnisse Anspruch zu machen. Ausser dem trug die Ritterschaft auch noch darauf an, daß ihre armen Leute, (Lehensuntersassen) wenn sie sich in Streitigkeiten mit ihrem adelichen Lehnherrn, an den Fürsten wenden würden, nicht, wie bisher, in Schutz genommen, auch weder in Criminalfällen vor die fürstlichen Centgerichte geladen, noch zum Weg- und Straßenbau aufgefordert werden möchten. Herzog Ernst nahm jedoch auf dergleichen Anträge keine Rücksicht. Der Begriff von Regentenrechten war zu seiner Zeit schon zu klar entwickelt war, als daß er die Bauern des Adels nicht auch für seine Unterthanen hätte ansehen sollen, deren Erhaltung und Schutz gegen willkührliche Behandlung des adelichen Lehnherrns, schon an sich in den Pflichten des Fürsten lag.

Indessen fuhr der Herzog fort, sich mit dem Bau der neuen Residenz zu beschäftigen und entwarf in dem nehmlichen Jahre für seinem Bauvogt, eine besondere Instruc-

m) Der Brief, den der Kurfürst seinen Bruder über diesen Gegenstand schrieb, stehet in der Cob. Gesch. des Mittelalt. S. 120 des Urkundenbuchs.
n) Beil. nr. XXXII, S. 83.

tion, worinne unter andern die Arbeitszeit o), und der Lohn bestimmt wurde, der den Handwerksleuten wöchentlich bezahlt werden sollte. Wie wohlfeil man damals bauen konnte, läßt sich daraus abnehmen, daß jeder Steinmetz, Zimmermann und Maurer, von Petri bis Gallustag, die Woche über nur 18 gr. in der Winterzeit aber 15 gr. und ein Handlanger 24 Pfennige bekam. Nach diesem Maaßstabe ist es also begreiflich, warum die Kosten, die man auf die Erbauung des neuen Schlosses verwendete, sich nur auf 7873 fl. belaufen haben p). Der Bau war im J. 1549 vollendet und hatte den Beifall Kaiser Karls V., der ihn, bei seiner Durchreise, in Augenschein nahm, weswegen die neue Residenz den Namen: Ehrenburg erhielte q).

Als Regent hat Johann Ernst manches Verdienst um die Verbesserung der Rechtspflege. Unter den deutschen Fürsten war er der erste, der schon im J. 1543 die alte Rechtsgewohnheit des verderblichen Einlagers und Leistungsrechts, welches in den Coburgischen Landen in Gebrauch war und manchen Schuldner ins Verderben stürzte r), aufhob und dagegen den Amtleuten zur Pflicht machte, in vorkommenden Schuldklagen schleunige Rechtshülfe eintreten zu lassen In dem nehmlichen Mandate s) wurde zugleich befohlen, daß keine Criminalfälle und besonders Verwundungen verschwiegen oder heimlich verglichen, sondern bei den Centgerichten gehörig gerügt werden sollten, damit dem Fürsten die verwürkte Strafe nicht entzogen werde. — Auch schreibet man Johann Ernsten die erste Errichtung eines Consistoriums zu, welches mit drei weltlichen Räthen und, neben den Superintendent Langer, mit vier Pfarrherrn besetzt war, die wöchentlich zweimal zusammen kamen, um theologische Streitigkeiten zu entscheiden und auf die Erhaltung der reinen evangelischen Lehre aufmerksam zu seyn t).

Eben so bemerkenswerth ist die Wiederherstellung des Coburgischen Hofgerichts, welches zwar schon in der Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts hier existirte u) aber in der Folge, weil seit Herzog Wilhelms Tode, kein Sächsischer Fürst hier ein beständiges Hoflager gehabt hatte, wieder eingegangen war. Auf dringendes Verlangen der Ritterschaft, beschloß Johann Ernst, dasselbe zu erneuern und eine Hofgerichtsordnung entwerfen zu lassen, welche unter gewissen Rubriken, die nöthigen Proceßformen und andere, zum Justizwesen gehörigen, Gegenstände in sich faßte, die bei vorkommenden Rechtshändeln beobachtet werden sollten Für die Coburgische Landsgeschichte ist dieses Gesetz um so merkwürdiger, weil man es als die erste, ob-

o) In der Instruction heißt es: „Item mit den Arbeiten soll es also gehalten werden; anzugehen: früh vmb vier Uhr, zu arbeiten bis vf sieben Uhre, von halb acht Uhr vnz „(bis) auf eilf Uhr; von zwölf Uhre bis drey Uhre; von halb vier „vf sechs Uhr. „Doch soll es zu jeder Zeit des Tags mit an- und abgehen gehalten werden, „wie man leuthen wird".
p) Müllers Annal. S. 99.
q) Hön l. c. B. I. S. 225.
r) S. meine Cob. L. Gesch. des Mittelalt. S. 99.
s) Beil. nr. XXXI. S. 86.
t) Thomii Licht am Abend rc. S. 344.
u) Cob. L. Gesch. des Mittelalt. S. 98.

gleich noch unvollkommene, Ausbildung der Rechtspflege betrachten kan und der spätern Hofgerichtsordnung, die Herzog Johann Casimir zu S. Coburg im J. 1598 durch den Druck bekannt machte, (§ XIII.) zum Muster diente. Johann Ernst besetzte diesen Gerichtshof mit einem adelichen Hofrichter und zehen ritterbürtigen, Beisitzern, die aber nicht in der Stadt wohnten, sondern auf ihren Rittersitzen blieben und sich an den bestimmten Gerichtstagen, Abends zuvor, zu Coburg einzufinden hatten. Aus der alten deutschen Gerichtsverfassung, hatte man noch die Einrichtung beibehalten, daß nur dreimal des Jahres feierliche Sessionen gehalten werden sollten; doch suchte man den Nachtheil dieser spärlichen Justizpflege, durch Anstellung eines Hofgerichtsschreibers, abzuhelfen, bei welchem die Partheien ihre Angelegenheiten anbringen und, zu deren Entscheidung auf dem nechstkommenden Gerichtstage, die gewöhnliche Ladung auswürken konten. Von einer Besoldung des Hofrichters und seiner Beisitzer war damals noch nicht die Rede; dahingegen verordnete der Herzog, daß einem jeden derselben, „wenn er in der Stadt „Coburg in eyn Herberg einkeret, Futter aus dem herrschaftlichen Casten gegeben, und „für Malzeit, Schlaftrunk, Morgen und Vespertrunk, auch Hufschlag, auf jedes „Pferd, Tag und Nacht, 12 gr. von dem Cammerschreiber abgereichet werden „sollte v).“

Die übrigen Regentenhandlungen des Herzogs verliehren sich unter den damaligen Religionsstreitigkeiten, die im Jahre 1546 in öffentlichen Krieg ausbrachen. In Verbindung mit seinem Halbbruder, Kurfürst Johann Friedrichen, nahm er daran sehr thätigen Antheil, begleitete denselben in seinen Feldzug gegen Karln V. und ernonte, während seiner Abwesenheit, Silvestern von Rosenau zum Befehlshaber der Pflege Coburg. Johann Ernst hatte aber eben so, wie sein Bruder, das Schicksal, vom Kaiser in die Reichsacht und seiner Lande für Verlustig erkläret zu werden. Dieß eröffnete Marggraf Albrechten zu Bayreuth, der damals mit dem Kaiser gegen die Protestanten einen Subsidienvertrag errichtet hatte, eine günstige Gelegenheit auf den Erwerb der Coburgischen Lande zu speculiren, und es glückte ihm, am 19. Dec. 1546 von Karln V. zu Schwäbischhall, den Auftrag auszuwürcken sich derselben zu bemächtigen und sie in des Kaisers Namen zu verwalten w). Doch gelang dieses Unternehmen nur in so weit, daß die marggräflichen Völker im Januar 1547 die Veste Königsberg einnahmen und eine Zeitlang im Besitz behielten x). Bald darauf (den 14. Febr.) drohete zwar auch der Stadt Coburg ein feindlicher Ueberfall der Spanier, weswegen man die nöthigen Vertheidigungsanstalten machte und die gesammte Bürgerschaft zur Bewaffnung aufforderte; doch gieng für dießmal die Gefahr einer feindlichen Occupation vorüber, und da nachher (den 2. März) Marggraf Albrecht bei Rochlitz von Herzog Ernsten zu Braunschweig gefangen und nach Altenburg geführet wurde; so hatte Coburg von dieser Seite nichts weiter zu besorgen.

v) Beilage Nr. XXXIII. S. 89.
w) S. von Langs Gesch. des Fürstenth. Bayreuth. Th. II. S. 195.
x) Ebendas. Vergl. mit Krausen l. c. Th. IV. S. 18.

Endlich erschien aber, am 24. April 1547 der unglückliche Tag, an welchem die Protestanten bei Mühlberg eine gänzliche Niederlage erlitten und Kurfürst Johann Friedrich selbst in kaiserliche Gefangenschaft gerieth. Bekanntlich mußte er der Kurwürde entsagen und solche, nebst den damit verbundenen Landen, seinem nahen Stammvetter, dem neuen Kurfürst Moritz, Albertinischen Hauses, abtreten. Die Folgen dieses Mißgeschicks trafen nun auch seinen Bruder, Herzog Johann Ernsten zu Coburg, über welchen Karl V. ebenfalls die Acht ausgesprochen hatte. In der Wittenbergischen Capitulation wurde er zwar wieder begnadiget, aber zur Strafe für seine Theilnahme an den Krieg, mußte er Marggraf Albrechten zu Bayreuth, für die Unkosten, die derselbe auf die vorgehabte Eroberung Coburgs verwendet hatte, das Schloß und Amt Königsberg abtreten, und noch überdieß geschehen lassen, daß seine ehemalige Pension von 14000 fl., die ihm sein Bruder im J. 1541 zugesichert hatte, (S. 36) auf die Hälfte herabgesetzet wurde y). Auf diese Art gieng nun gedachtes Amt, als ein Theil der Pflege Coburg, für das Ernestinische Haus eine Zeitlang verlohren. Albrecht wurde am 28. Febr. 1549 vom Kaiser förmlich damit beliehen z) und hatte dasselbe bis 1551 im Besitz, wo er es dem Kurfürst Moritz zu Sachsen, Albertinischer Linie, um 60000 fl. verkaufte a). Letzterer verpfändete aber dieses Amt bald darauf dem Stifte Würzburg um 50000 fl. b) und obgleich sein Nachfolger, Kurfürst August, in dem Naumburger Vertrag vom J. 1554 dem Ernestinischen Hause das Einlösungsrecht abtrat, so verzog sich doch die Ausübung desselben bis in das J. 1569, wo endlich Herzog Johann Wilhelm zu Weimar dieses Coburgische Landesstück wieder an sich brachte c).

Von Johann Ernsten verdienet noch die Aufmerksamkeit erwähnt zu werden, die er der Aufrechthaltung der Sächsischen Vorrechte widmete. Seit dem Uebergang der Kurwürde von der Ernestinischen- auf die Albertinische Linie, waren die Berufungen an das Reichskammergericht immer häufiger geworden, wodurch die unbegrenzte Appellationsbefreiung, die das gesammte Haus Sachsen im J. 1423 vom Kaiser Sigismunden erlangt hatte, sehr gefährdet wurde. Herzog Johann Ernst trat deswegen (1550) mit Kurfürst Moritzen zu Sachsen in Communication und forderte ihn auf, mit der Ernestinischen Linie gemeinschaftliche Maßregeln zu ergreifen, um jene Beeinträchtigung der Sächsischen Hausprivilegien abzuwenden d). In einer deswegen zu Erfurth angestellten Zusammenkunft, kam man überein, dem Kaiser die S. Gerechtsame in einer besondern Vorstellung vorzulegen und um deren Aufrecht-

y) S. die Wittenb. Capitul. vom 19. May 1547 in Glafey S. Gesch. (1757) S. 840.
z) Beil. Nr. XXXIV. S. 91.
a) Dipl. inedit. d. d. in den neuen Stadt Magdeburg den 14. April 1541.
b) Dipl. inedit. d. d. Schweinfurth den 27. März Ao. LII. Vergl. Müllers Annalen S. 115.
c) Beil. Nr. XXXVII. S. 96.
d) Die hierüber vorhandene Urkunde stehet in Günthers Abhandl. über das S. Privil. de non appell. S. 136 ff.

rechthaltung zu bitten. Auf wiederholte Anregung erließ endlich Kaiser Ferdinand ein Rescript an das Kammergericht, worinne demselben alle fernere Störung des Sächsischen Privilegiums de non appellando untersaget wurde. — Ausserdem sorgte auch Johann Ernst für die Aufnahme des Goldbergwerks zu Steinheit, welches die Coburgischen Städte im J. 1533 mit so glücklichen Erfolg von neuen zu bauen angefangen hatten e), daß Johann Ernst im Jahr 1542 seinem Bruder, dem Kurfürsten, ein reichhaltiges Stück Golderz überschickte, um ihn von den guten Fortgange des Bergbaues zu überzeugen. Die Gewerkschaft war aber verbunden, das gewonnene Gold nirgends anders wohin, als an die fürstliche Kammer, und zwar das Loth um den geringen Preiß von 6 fl abzuliefern. Um sie also zum thätigern Fortbau aufzumuntern, hob der Herzog diesen Zwang auf, gestattete der Gewerkschaft den freien Verkauf des gewonnenen Goldes und ließ es blos bei der Abgabe des gewöhnlichen Zehenden bewenden f).

Kurz vor seinem Tode erlebte Johann Ernst noch das Vergnügen, daß sein Bruder, Johann Friedrich, am 27. August 1552 vom Kaiser der Gefangenschaft entlassen wurde und am 7. Sept. mit einem zahlreichen Gefolge zu Coburg eintraf. Er empfieng ihn mit brüderlicher Zärtlichkeit und mit allen den öffentlichen Freudensbezeigungen, deren ein so glückliches Ereigniß würdig war g). Aber kaum hatte Johann Friedrich die Regierung in seinen Landen wieder angetreten und die Thüringischen Landstände, wegen Tilgung einer großen Schuldenlast (im Octobr. 1552) nach Saalfeld einberufen, als er auch zu gleicher Zeit seinen Bruder, Johann Ernsten ersuchte, mit der Coburgischen Ritterschaft zu unterhandlen und sie zu einer Beihülfe von 80,000 fl. zu vermögen. Dieß war nun freilich für ein Land, wo Johann Friedrich keine Regentenrechte hatte, ein unerwartetes Ansinnen; es gründete sich aber auf den oben (S. 36) angeführten Theilungsvertrag vom J. 1542, in welchem sich der Kurfürst den Steuerbezug in der Pflege Coburg vorbehalten hatte. Johann Ernst machte also dem ritterschaftlichen Ausschuß im Novembr. 1552 die Steuerforderung seines Bruders bekannt, und da auch letzterer zu gleicher Zeit seinen Canzler, Dr. Minkwitz, nach Coburg schickte, um der dasigen Ritterschaft, jedoch im Namen ihres Landesherrn, die erlittenen Unglücksfälle vorzutragen, so nahmen die Deputirten keinen Anstand, ihm die verlangte Steuer zu verwilligen. Allein bald darauf erklärte die Ritterschaft diese Verwilligung um deswillen für unverbindlich, weil sie ohne Vorwissen und Zufriedenheit der sämmtlichen Glieder geschehen sey, doch — fügte sie hinzu, — „sey sie erböthig, sich und ihre Lehnsun-

e) Höns Cob. Hist. Th. II. S. 152.
f) Beil. Nr. XXXV. S. 92.
g) Bei seiner Annäherung geschahen von der Vestung und aus der Stadt viele Freudenschüsse, und bei seinem Einzuge, wurde er, nach der Sitte jenes frommen Zeitalters, von einer Menge Knaben und Mädgen, — die mit rückwärts ausgebreiteten Haaren und mit Rautenkränzen geziert, auf dem Markte standen — durch den Gesang: — Herr Gott dich loben Wir rc. empfangen. Höns Cob. Hist. B. II. S. 173.

„terfassen, nach dem Werth ihres Vermögens, zu schätzen und von jedem 100 einen „Gulden zu geben, wodurch von den gesamten Adel der Pflege Coburg eine „Summe von 60,000 fl. erlangt werde h).“

Ueber diese Wankelmüthigkeit war Johann Friedrich sehr unzufrieden und schrieb seinen Bruder, daß er die Coburgische Ritterschaft ernstlich und allenfalls bei Strafe zur Bezahlung der einmal versprochenen Beiträge anhalten möchte i). Johann Ernst konnte aber den Wunsch seines Bruders nicht erfüllen, indem er wenig Tage darauf (den 6. Febr. 1553) ohne Erben aus der Welt gieng. Seine hinterlassene Gemahlin, Katharina, eine Tochter Herzog Philipps zu Braunschweig-Lüneburg, nahm ihren Wittwensitz anfänglich auf den sogenannten Kauf- oder Rathhause zu Coburg; im J. 1555 wurde ihr aber eine Wohnung zu Saalfeld, mit einer jährlichen Rente von 2000 fl., eingeräumt. Sie trat 1559 mit Graf Philippen von Schwarzburg in die zweite Ehe und starb den 24 Febr. 1581. — Von Johann Ernsts guter Wirthschaft erzählen übrigens die Annalen, daß man bei der Inventur seines Nachlasses einen Vorrath von 26,000 Simmer Getraide und von 6000 Eymer Wein gefunden habe k). Bei seiner beschränkten Hofhaltung waren dergleichen Ersparnisse leicht möglich. Nach einer, von ihm erlassenen, sogenannten Frauenzimmerordnung vom J. 1546 bestand z. B. der Hofstaat seiner Gemahlin in 1 Hofmeister, 1 Hofmeisterin und 1 Thürknecht. Neben der fürstlichen Tafel hatten die Jungfrauen (Hofdamen) ihren eignen Tisch, auf welchem sie nur mit einem Gerichte abgespeisset wurden und etwas wenig Landwein erhielten. Da diese Spärlichkeit zu manchem Unterschleif Anlaß gab und man zum öftern, auf den Namen der Herzogin, bei dem Kellermeister den besten Wein hatte abholen lassen, so verordnete der Herzog, daß hinführo dergleichen eher nicht abgegeben werden dürfte, als bis die Fürstin dem Marschall, oder dem Mundschenk einen Fingerring, als Zeigen ihres Befehls, überschicken würde.

§. VII.

Johann Friedrich der Großmüthige, der letzte Kurfürst aus dem Ernestinischen Hause, kommt wieder zum Besitz der Pflege Coburg.

1553 — 1554.

Nach Johann Ernsts Tode fielen die Coburgischen Lande an seinem Halbbruder, Kurfürst Johann Friedrichen den Großmüthigen, der kurz zuvor (1552) aus der kaiserlichen Gefangenschaft zurückgekommen war. Seine Regierungsgeschichte

h) Coburg. Landtagsacten de a. 1552. Nach diesem Steuerbetrag kam der Grundwerth der sämmtlichen, in der Pflege Coburg damals vorhandenen, Rittergüter, mit Inbegriff der dazu gehörigen Bauernlehne, höher nicht als mit 600,000 fl. in Anschlag.

i) d. d. Freitags Epiphanie 1553.

k) Müllers S. Annal. S. 119.

enthält zwar, außer einigen Beleihungen, für die hiesigen Lande, die er nur ein Jahr inne hatte, kein merkwürdiges Datum; aber desto wichtiger ist sie für das gesammte Ernestinische Haus Sachsen, welches unter ihm, — um es hier nur beileufig zu bemerken, — das unverdiente Schicksal hatte, von seiner vormaligen Höhe zu einem minderbedeutenden Fürstenhaus herabzusinken. Die Hauptveranlassung darzu war bekanntlich Johann Friedrichs patriotischer Eifer für Deutschlands Freiheit und für die Erhaltung der evangelisch- lutherischen Lehre, für welche er, an der Spitze der Schmalkaldischen Bundesgenossen, gegen Karln V. das Schwerd führte. Natürlicherweiße zog er sich dadurch den Haß des Monarchen im so hohen Grade zu, daß letzterer sich bewogen fand, gegen ihm (am 20. July 1546) mit der Achtserklärung vorzuschreiben und deren Vollziehung dem Herzog Moriz zu Sachsen, Albertinischen Stammes, aufzutragen. Man sollte kaum glauben daß Moritz, als evangelischer Fürst, sich soweit habe vergessen können, dem Kaiser sich zum Werkzeug hinzugeben, die evangelische Freiheit zu unterdrücken, und zugleich den Sturz seines so nahen Stammvettern zu bewürken, an dessen Hofe er seine erste Bildung erhalten und ihm so vieles zu verdanken hatte l). Allein die glänzende Hofnung, die ihm der Kaiser zur Sächsischen Kurwürde machte, erstickte in ihm alles Gefühl für Religion und Freundschaft, und Moriz machte sich kein Gewissen daraus, seine Ehrsucht und Vergrößerungsbegierde, durch den Fall seines Wohlthäters und Verwanden, zu befriedigen. Unter den Schein der Freundschaft wußte er den Kurfürst so auffallend zu teuschen, daß letzterer, als er zur Armee gieng, ihm ohne allen Argwohn, die Aufsicht über seine Lande übertrug, deren Vertheidigung ihm Moritz noch obendrein zusicherte m). Es war ihm also um so leichter, unter der Maske eines Freundes, sich der gesammten Ernestinischen Lande zu bemeistern und die Acht gegen seinem Vetter zu vollziehen.

Die unglückliche Schlacht bei Mühlberg (1547) vollendet den Sturz des Ernestinischen Kurhauses. Johann Friedrich wurde gefangen und ihm von seinem Ueberwinder, aus röm. kaiserlicher Machtvollkommenheit, die Strafe des Schwerds zuerkannt. Ueber Glück und Unglück erhaben hörte er mit Standhaftigkeit, sein Todesurtheil an n); doch verwandelte es der Kaiser, auf Vorsprache Kurfürst Joachims zu Brandenburg und Herzog Wilhelms zu Jülich, in die sogenannte Wittenbergische Capitulation, (den 19. May 1547) worinne Johann Friedrich der Kurwürde entsagen und den größten Theil seiner Lande dem Herzog Moritz, als nachherigen Kurfürsten, abtreten mußte. Durch dieses, für die Geschichte der Sächsischen Staaten ungemein wichtige Actenstück, erlitte nun der bisherige Besitzstand des Ernestinischen Hauses, welcher sich auf die Haupttheilung vom J. 1485 gründete, eine große Verminderung. Ausser dem Wittenbergischen Kurkreise, dem Burggrafthum Magdeburg, dem Grafengedinge zu Halle und dem Voigt-

l) Arnoldi vita Mauritii ap. Menck. T. II. p. 1159.
m) Ebendas. p. 1179.
n) Hortleder von den Ursachen des t. Kriegs T. II. L. 3. c. 70.

lande, verlohr der gefangene Kurfürst die Aemter und Städte: Zwikau, Aborf, Voigtberg, Oelsnitz, Borna, Koldiz, Düben, Dommitsch, Eilenburg, Grimma, Eisenberg bei Morizburg, Gräfenhaynichen, Crimmitzschau, Leußning, Neustadt an der Orla, Schilda, Torgau, und Werda, ingleichen die Reußischen Lehne zu Greitz, Gera, Schleitz und Lobenstein, die Hälfte der Freiberger und Schneberger Bergwerke, die Gemeinschaft an dem Fürstenthum Sagann und die Schutzgerechtigkeit über die Bißthümer Naumburg und Meissen o). Dieß alles mußte Johann Friedrich dem neuen Kurfürst Moritz abtreten, und sogar noch zusehen, wie derselbe am 1. Febr. 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg, mit der Kurwürde und den, dem Ernestinischen Hause entzogenen, Ländern, feierlich beliehen wurde p).

Johann Friedrich blieb in der Gefangenschaft bis zum 27. August 1552, wo er seine Freiheit erhielt und durch einen besondern Restitutionsbrief q) vom Kaiser in alle die Länder, welche durch die Wittenbergische Capitulation seinen Söhnen gelassen worden waren, wieder eingesetzet wurde. Vor seiner Entlassung mußte er aber eine Assecurationsacte unterzeichnen, in welcher er nicht nur die Wittenbergische Capitulation nochmals anerkannte, sondern auch das Versprechen ablegte, wegen der frühern Begebenheiten, sich weder an Kurfürst Moritzen zu rächen noch je auf die verlohrne Kurwürde und Länder einige Ansprüche zu machen. Doch wurde dabei noch festgesetzt, daß diese Versicherungsurkunde Moritzen eher nicht ausgehändigt werden sollte, als bis sich derselbe auch seiner Seits, zur Befolgung der Wittenbergischen Capitulation, verpflichtet haben würde. In dieser Lage von Verhältnissen kehrte Johann Friedrich mit einem zahlreichen Gefolge von Augsburg über Nürnberg in seine Lande zurück und gelangte bald darauf durch das am 23. Febr. 1553 erfolgte Ableben seines Halbbruders, Johann Ernsts, zum Besitz der Pflege Coburg. Hier beschäftigte er sich vorzüglich mit Beseitigung der Ansprüche, die er, auf dem Grunde der Wittenbergischen Capitulation, an den neuen Kurfürst Moritz zu machen hatte. Auf wiederholtes Erinnern sendete endlich Moritz einige Räthe nach Coburg, wo im April 1553 ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem, zur Auswechselung der beiderseitigen Assecurationen, der 26. July, mit der Bestimmung, festgesetzet wurde, daß solche zuvor beiden Theilen zur Einsicht mitgetheilet werden sollten r). Kurz vor diesem Termin (den 11. July) verlohr aber Kurfürst Moritz, der damals mit Margraf Albrechten im Krieg verwickelt war, in der Schlacht bei Sivershausen sein Leben, und nun blieb nicht nur jene Angelegenheit unerörtert, sondern es wurde auch bei Johann Friedrichen die Hofnung vom Neuen rege, wieder zum Besitz des Kurfürstenthums und der verlohrnen Lande zu gelangen. Er schickte deswegen seinen zweiten Prinzen, Johann Wilhelmen, nach Brüssel, um bei

o) S. Heinrichs S. Gesch. fortgesetzt vom Prof. Pölitz, (1812) Th. II. S. 254 f.
p) Heinrich l. c. S. 267.
q) Er stehet in Rudolphi Gotha dipl. Th. V. S. 266.
r) Müllers Annal. S. 121.

den Kaiser auf eine vollkommene Restitution anzutragen und demselben dabei vorzustellen, daß die Wittenbergische Capitulation seinem Gesuche um so weniger im Wege stehe, weil sie von Moritzen nicht in allen Puncten erfüllt worden wäre, und durch dessen Tod die, von ihm ausgestellte aber nicht ausgewechselte, Assecuration sich von Selbst erlediget habe. Allein der Kaiser antwortete, daß Herzog August, Moritzens Bruder, bereits im J. 1548 zu Augsburg die Mitbelehnschaft über die Kursachsen erhalten habe, und es nun nicht mehr in der Macht des Kaisers stehe, ihm die Nachfolge in derselben zu entziehen.

Endlich kam am 24. Febr. 1554 der berühmte **Naumburger Vertrag** zu Stande worinne die, bisher entstandenen Irrungen beigeleget und die Verhältnisse zwischen dem **Ernestinischen** und **Albertinischen** Hause genau bestimmt wurden. Der Hauptinhalt desselben gieng dahin; daß man beiderseits die Wittenbergische Capitulation vom neuen bestätigte, dem gebohrnen Kurfürst, Johann Friedrich, für die darinne ihm und seinen Söhnen versprochenen 50000 fl. jährl. Einkünfte und andere Ansprüche das Amt, Schloß und Stadt **Altenburg**, die Aemter **Sachsenburg** und **Herbsleben**, mit Ausnahme der Stadt **Tennstädt**, ingleichen die Aemter **Eisenberg** und **Schwarzwald** nebst den Städten **Pößneck**, **Auma**, **Triptis** und **Neustadt**, so wie die Lehnsherrlichkeit über die Gleichischen und Schwarzburgischen Güter abtrat, auch ihm die Einlösung der verpfänderen Aemter **Königsberg** und **Alstädt** gestattete. Nechstdem wurde auch die Abrede genommen, daß zu Wittenberg ein **gemeinschaftliches Archiv** a) errichtet, unter doppelten Beschloß genommen und darinne die, zur Kursachsen, zum Burggrafthum Magdeburg und dem Grafen Geding zu Halle gehörigen, Acten, nebst den, in dem Briefgewölbe zu Leipzig befindlichen, Urkunden, aufbewahret werden sollten. Zuletzt gestand auch Kurfürst August dem Herzog Johann Friedrich den bisher geführten Ti-

a) Dieses merkwürdige Gesammt-Archiv befand sich in einem, an die Schloßkirche stoßenden, Thurmgebäude, und wurde in einem 14 Ellen langen feuerfesten Gewölbe aufbewahrt. In spätern Zeiten versahe man die Thüren mit 14 Schlössern, von welchen das **Kurhaus** 6. das herz. Haus **Weimar** 4 und S. **Gotha** 6 Schlüssel in Verwahrung hatten. Wenn daher ein oder der andere Theil eine Urkunde einzusehen verlangte, so mußten alle Theilhaber Abgeordnete mit ihren Schlüsseln dahin absenden, um das Archiv gemeinschaftlich zu öfnen. Es ist also leicht zu begreifen, mit wie vielen Schwierigkeiten es verbunden war, zu jenen ehrwürdigen Denkmälern der Vorzeit zu gelangen und solche zur Aufklärung der Sächsischen Alterthumskunde zu benutzen. Seit der Anlegung dieses Briefgewölbes (1555) wurde dasselbe nur fünfmal, und zwar in den Jahren 1631, 1659, 1667, 1685 und zuletzt im J. 1764 gemeinschaftlich geöfnet und der Zustand der Urkunden untersuchet. Bei einer im J. 1732 zu Arnstadt gehaltenen Conferenz geschahe zwar von den fürstl. S. Häusern Ernestinischer Linie der Antrag, daß ein gemeinschaftlicher Archivar angestellt und die wichtigsten Urkunden in Copialbüchern zusammen getragen werden möchten; diese nützliche Einrichtung kam jedoch nicht zu Stande. Von den spätern Schicksalen des Wittenbergischen Gesammt-Archivs ist mir weiter nichts bekannt, als daß dasselbe in den Jahren 1801 u. 1802, nach den Antrage des damaligen Kurhauses Sachsen, gemeinschaftlich revidiret und die darinne vorgefundenen Acten und Urkunden, dergestalt **vertheilet** worden sind, daß die, die Albertinische und Ernestinische Linie betreffenden — Nachrichten an die kur- und herzogl. Häuser Sachsen überlassen und resp. zum S. Weimarischen **Gesammt-Archiv** ausgeliefert wurden.

tel: gebohrner Churfürst, auf seine Lebenszeit zu; dahingegen versprach letzterer, dem Herzog August und seinen Lehnserben den Titel: des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Kurfürst, nebst andern ihm zuständigen Prädicaten beizulegen.

Wenig Tage nach Abschliesung dieses wichtigen Vertrags, mit welchem eigentlich, für die Geschichte des Ernestinischen Hauses Sachsen, eine neue Periode beginnt, starb Johann Friedrich am 3. März 1554 und beschloß die Reihe der Kurfürsten Ernestinischen Stammes. Von seiner Gemahlin, Sybilla, einer Erbtochter, Herzogs Johann III. von Cleve, hinterließ er drei Prinzen: Johann Friedrich dem Mittlern, Johann Wilhelmen und Johann Friedrich den jüngern die ihm in der Regierung folgten. Kurz vor seinem Tode, hatte er in seinem Testamente verordnet, daß seine Söhne die sämmtlichen Lande in ungetheilter Gemeinschaft besitzen und regieren sollten, besonders aber warnte er sie, sich in Bündnisse einzulassen, weil sie an seinen Beispiel sehen könnten, wie gefährlich dergleichen wären t).

§. VIII.

Herzog Johann Friedrich der Mittlere und seine zwei Brüder besitzen die Pflege Coburg nebst den übrigen Ernestinischen Landen, in ungetheilter Gemeinschaft. 1554—1567.

Die Lage des Ernestinischen Hauses kann wohl nie mißlicher gewesen seyn, als zu der Zeit, wo diese drei fürstlichen Brüder, nach dem Tode ihres Vaters, die Gesammtregierung antraten. Fast die Hälfte des Landes war verlohren; das Wenige, was ihre Albertinischen Stammvettern ihnen noch gelassen hatten, war erschöpft, und ihre Finanzen befanden sich in so traurigen Umständen, daß selbst ihr Hofprediger, Aurifaber zu Weimar, sich erlauben durfte, ihnen sagen: „Ew. fürstl. Gnaden sind um des göttlichen Worts willen in Armuth und Noth gekommen u). Es war ihnen also nicht zu verdenken, wenn Sie auf allerhand Mittel und Wege bedacht nahmen, den verlohrnen Glanz ihres Fürstenhauses wieder herzustellen und bei dieser Absicht auch manche Plane machten, die etwas ins Abenteuerliche fielen. Unter andern glaubten Sie, theils durch Familienverbindungen mit den königl. Häusern England und Pohlen, theils aber auch durch Erwerb der Krone Schweden, ihrem Zwecke näher zu kommen. Handschriftlichen Nachrichten zu Folge v) sollte nehmlich Herzog Johann Friedrich der Mittlere sich mit einer pohlnischen Prinzessin, und sein Bruder, Johann Wilhelm, sich mit der Königin Elisabeth zu England vermählen. Für Johann Friedrichen dem jüngern hingegen projectirte man die

t) Müllers S. Annalen S. 121.
u) Schwabens Nachrichten zu dem Leben Herz. Joh. Wilhelms zu Sachsen, in Meusels Gesch. Forscher Th. I. S. 213.
v) Tob. Pfanners Aufsatz über die S. Landestheilungen Cap. XI. Sect. II.

Vertreibung des König Gustavs von Schweden und den Erwerb der Stifter Minden, Brehmen, Vehrden und Münster. Aber keines dieser Projecte wollte gelingen. Von einer vorgehabten Vermählung Johann Friedrichs des Mittlern mit einer pohlnischen Prinzessin ist gar nichts bekannt. Nur von Johann Wilhelmen weiß man, daß er, so, wie viele andere Fürsten, sich um die Hand der Königin Elisabeth beworben habe. Sein älterer Bruder interessirte sich selbst für diese Angelegenheit und ertheilte einem gewissen **Almerus**, der vormals Professor in Jena gewesen war und nachher Archidiaconus zu London wurde, Auftrag, das Heirathsgeschäfte zu bewerkstelligen w). Die Königin gab ihm zwar ihre Abneigung deutlich genug zu erkennen; aber man schmeichelte sich doch noch immer mit der Hofnung eines guten Erfolgs und sendete den Graf Volrad von Manßfeld nebst den M. Franz Burkarden im J. 1559 mit einer geheimen Instruction nach London ab, um wiederholt auf eine genauere Verbindung mit der Königin anzutragen x) Sie entließ aber die Gesandten abermals mit einer abschläglichen Antwort, und gab ihnen zugleich die Versicherung ihren Auftrag geheim zu halten.

Was das dritte Project betrifft, dessen Ausführung man dem Herzog Johann Friedrichen dem jüngern, in Hinsicht auf den Erwerb der Krone Schweden, zugedacht hatte, so mochte wohl derselbe, wegen seiner Kränklichkeit und friedfertigen Gemüthsstimmung dazu nicht geeignet seyn, und er überließ seinem, ungleich rüstigerm, Bruder, Johann Wilhelmen, diese Rolle für ihm zu übernehmen. Die mißlichen Verhältnisse, in welchen König Gustav sich damalen befand, waren darzu in so fern günstig, weil demselben auf der einen Seite ein Krieg mit dem König Christian zu Dännemark drohete, auf der andern Seite aber die Schweden und die Hansestädte mit seiner Regierung so mißvergnügt waren, daß man den Plan entworfen hatte, ihn vom Königreich zu entfernen und einem, gegen sie besser gesinnten, Fürsten die königliche Krone zu übertragen y) Jetzt schickte nun Herzog Johann Wilhelm seinen Hofprediger, **Aurifabern**, der zu weltlichen Geschäften gut zu brauchen war, nach den Seestädten, um über die dortige Stimmung nähere Nachricht einzuziehen und wegen seines Erwerbs der Schwedischen Krone die nöthige Einleitung zu treffen Nach einem, von demselben im November 1555 erstatteten, Bericht waren zwar die Schweden sehr geneigt, den Herzog auf den Thron zu setzen z). Allein König Gustav, dem diese Un-

w) Diese wenig bekannte Urkunde d. d. Weimar d. 25. May 1559 stehet in den deutschen Act. eruditor. Th. 15 S. 376 f. f. der Herzog instruirte den Almerus unter andern auch dahin, die Königin auf dem großen Länderverlust den sein Vater, blos der evangelischen Religion wegen, habe erleiden müssen, aufmerksam zu machen, um sie dadurch zu desto größerer Theilnahme an den Schicksale des Ernestinischen Hauses zu bewegen.

x) Ebendas. S. 379.

y) Schwabe l. c. S. 213. vergl. mit Dalins Gesch. von Schweden 3. Th. 1. B. S. 351.

z) In diesem Berichte versicherte Aurifaber dem Herzog: „Es wären große Practiken und Kriegsunruhen wider den König von Schweden vorhanden, denselben aus dem Reiche, mit Hülfe der Seestädte, zu vertreiben, um seiner großen Tyranney willen. Da Sr. fürstl. Gnaden um des göttlichen Worts willen in Armuth und Noth kommen wären, so wünsche er, daß die Schwedische Krone an Sr. fürstl. Gn. kommen möchte, — Er habe selbst mit dem Dr.

ternehmungen nicht unbekannt bleiben konnten, traf dagegen die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln und verglich sich mit der Krone Dännemark, wodurch die mißvergnügten Schweden eine mächtige Stütze verlohren und ihren Plan ganz aufgeben mußten.

Indessen hatten sich früherhin für die drei fürstlichen Brüder weit zuverlässigere Aussichten eröfnet, um ihren verminderten Landen einen Zuwachs zu verschaffen. Graf Wilhelm von Henneberg, Schleusinger Linie, war nehmlich damalen so tief in Schulden versunken daß er, um sich zu retten, schon im J. 1550 Kurfürst Moritzen zu Sachsen den Antrag machten, ihm, gegen Auszahlung einer Summe von 350000 fl. die Erfolge in seine Grafschaft einzuräumen. Die darüber angefangenen Unterhandlungen zerschlugen sich aber durch Moritzens Tod, (d. 11. July 1553) und weil dessen Bruder und Nachfolger, Kurfürst August, nicht geneigt war, für einen noch ungewissen Länderanfall eine so ansehnliche Summe zu bezahlen, so wendete sich Graf Wilhelm, in seiner Geldnoth, an die drei Herzoge, Ernestinischer Linie, und erbot sich, ihnen die Erbfolge in die Henneberg-Schleusingischen Lande, gegen ohnverzinßliche Verleihung einer bestimmten Geldsumme und gegen die eventuelle Erbfolge in die Pflege Coburg, zuzusichern. Bei dem, schon damals wahrscheinlichen, Ausgang dieses Grafengeschlechtes, war es für das Ernestinische Haus Sachsen allerdings eine gut berechnete Spekulation, auf jenen Antrag einzugehen und sich den Weg zum künftigen Erwerb eines Landes zu bahnen, welches ohnehin an das Sächsische Gebiet angrenzte. Nach mehrern hierüber gepflogenen Unterhandlungen kam endlich am 1. Sept. 1554 zu Kahla, zwischen den drei fürstlichen Brüdern, Johann Friedrichen dem mittlern, Johann Wilhelmen und Johann Friedrichen dem jüngern, an einen- und Graf Wilhelmen von Henneberg und dessen zwei Söhnen, Georg Ernesten und Poppen, am andern Theil, folgender Erbverbrüderungs- und Successionsvertrag zu Stande: 1) Sollten auf dem Fall, wenn der Hennebergische Mannsstamm erlöschen würde, die dadurch erledigten Lande den oben genannten drei Herzogen zu Sachsen und deren Nachkommen erblich zufallen, dahingegen 2) letztere sich verbindlich machten, die auf dem gräflichen Hause haftende Schuldenlast von 130474 fl. 6 gr. sogleich zu übernehmen und 20 Jahre lang zu verzinsen, jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn Graf Wilhelms zwei Söhne inzwischen männliche Erben erzeugen würden, die ganze Grafschaft dem Hause Sachsen für obige Geldsumme verpfändet und davon die gewöhnlichen Zinsen bezahlt werden sollten; Doch wurde dabei 3) noch ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch die Grafen von Henneberg diese Pfandschaft ablößen würde, dennoch ihre Lande nach Verlöschung des gräflichen Stammes, den, zur Zeit lebenden, Herzogen zu Sachsen Ernestinischer Linie, — nach deren allenfallsigen Aussterben aber, an das Kurhaus Sachsen, und endlich, wenn auch dieses ausgehen würde, dem Landgrafen zu Hessen erblich zufallen sollte. Daferne hingegen 4) die gesammten kur- und fürstlichen

Dutzenroth, der Länge nach, wegen dieser Sache geredet, es hätten auch andere declarirt, daß sie Herzog Johann Wilhelm gern zum König in Schweden wissen möchten" u. s. w. (Schwabe l. c. S. 214).

chen Häuser Sachsen und Hessen aussterben würden, alsdann sollte das **Coburgische Ortland zu Franken** an die Grafen von Henneberg erblich übergehen a).

Ausser diesem, auf die künftige Erweiterung der Ernestinischen Lande abzweckenden, Vertrag waren die drei fürstlichen Brüder auch auf eine andere Art für den nehmlichen Zwecke thätig. Sie erwarben im J. 1555 von den Grafen zu Manßfeld, die Herrschaft **Römhild** und im J. 1564 von Graf Philippen von Schwarzburg die Herrschaft **Leuchtenberg**. Erstere war bekanntlich ein zubehör der alten Grafschaft Henneberg und, seit dem J. 1274, die Besitzung einer, darauf abgetheilten, Nebenlinie, die aber in der Hälfte des 16. Jahrhunderts eben so, wie ihre Stammvettern zu Henneberg Schleusingen, so sehr verschuldet war, daß Graf Berthold, sich nicht anders zu helfen wußte, als die Herrschaft Römhild im J. 1548 den Grafen von Manßfeld zu verkaufen b). Letztere veräußerten hierauf manche darzu gehörigen Länderstücke an das Stift Würzburg und standen eben in Begriff, mit demselben, wegen käuflicher Ueberlassung der noch übrigen Römhildischen Lande, in Unterhandlungen zu treten, als Herzog Johann Friedrich der mittlere und seine Brüder gerade zu der Zeit, wo sie mit dem Hause Henneberg Schleusingen den vorhin erwähnten Successionsvertrag errichteten, sich ins Mittel schlugen und den Ueberrest der Herrschaft Römhild an sich brachten. Am 28. Aug. 1555 schlossen sie mit den Grafen von Manßfeld den bekannten Umtauschvertrag, dem zu Folge letztere das Amt Römhild nebst den beiden Pfandschaften Lichtenberg und Brükenau c) dem Ernestinischen Hause Sachsen abtraten und dafür das Kloster Oldisleben, d) in der Eigenschaft eines Mannlehens, mit einer Zugabe von 50000 fl. erhielten e).

Weniger glücklich waren diese drei Fürsten in ihrem beabsichtigten Erwerb des **Voigtlandes**, welches ihr Vater, durch die Wittenbergische Capitulation vom J.

a) Dipl. in Lünigs R. Arch. P. Sp. Contin. II. S. 303. — In wiefern dieser Successionsvertrag zur Würklichkeit gekommen, und welche Verkürzung das Ernestinische Haus Sachsen dabei erlitten habe, wird unten (§. X.) ausführlich erzehlet werden.

b) S. die Urk. im 1n Th. der Henneb. Gesch. S. 683.

c) Das, dem vormaligen Stift Fulda zuständig gewesene, Amt **Brükenau**, kam im J. 1486 durch Kauf an Henneberg Römhild; Herzog Johann Casimir zu Coburg, als Inhaber dieses Hennebergischen Landestheils, überließ es aber (1604) dem Graf Philipp Ludewig zu Hanau Münzenburg um 2000 fl. in der Eigenschaft eines Mannlehns. (Müllers S. Annal. S. 234.) Als aber diese Linie im Jahr 1642 ausstarb und das Lehn dem damaligen fürstl. Hause S. Altenburg heimfiel, wurde dasselbe vom dasigen Herzog Friedrich Wilhelm (1657) dem Stifte Fulda um 1300 rthlr. wieder abgetreten.

d) Seit der Haupttheilung vom J. 1485, gehörte Oldisleben eigentlich dem Albertinischen Hause Sachsen zu, wurde aber im Naumburger Vertrag vom J. 1554, dem Ernestinischen Hause überlassen und kam schon in dem darauf folgenden Jahre an die Grafen von Manßfeld, welche es in der Folge (1591) dem Herzog Friedrich Wilhelm zu S. Weimar verkauften. In der bekannten Landestheilung (1641) bekam das Amt Oldisleben die Eigenschaft eines **Senioratsamtes**, welches der älteste regierende Herzog, als ein Aequivalent für das, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu führende, Directorium, in lebenslänglichen Genuß haben sollte.

e) Dieser Kauf- und Tauschvertrag stehet im Gruners Gesch. Herz. Joh. Friedrichs des mittlern S. 217.

1547, verlohren hatte. (S. 44). Einige von den darunter begriffenen Länderstücken, und zwar Plauen, Pausa, und Voigtsberg mit ihren Zugehörungen, waren Böhmisch Lehen, und wurden vom König Ferdinand als verwirkt eingezogen und seinem Böhmischen Oberkanzler, Heinrichen IV., Burggrafen zu Meißen, verliehen, jedoch dem Kurfürst Moritz und seinem Bruder August die Mitbelehnschaft vorbehalten f). In der Folge geriethen aber Heinrich der ältere von Plauen und sein Bruder gleichen Namens, in Schulden, und mußten sich deswegen zur Veräusserung des Voigtlandes entschließen. Ihr Statthalter Wolf von Kotza, sezte, aus alter Anhänglichkeit an das Ernestinische Haus, Herzog Johann Friedrichen dem mittlern von diesem Vorhaben in Kenntniß und war erböthig, ihm zur Wiedererlangung dieses altväterlichen Landes behülflich zu seyn. Nun schickte zwar der Herzog sofort seinen Rath, Veiten von Obernitz, mit einer besondern Instruction g) nach Plauen, um mit den von Kotza deswegen in Unterhandlung zu treten. Allein Kurfürst August von Sachsen, der davon Nachricht erhalten hatte, berief Heinrichen den ältern zu Plauen zu einer mündlichen Besprechung nach Anneberg und disponirte ihn zur Einräumung des Vorkaufrechts. Um sich zugleich des Erwerbs dieser Lande desto besser zu versichern, liehe er demselben, gegen unterpfändliche Einsetzung der vorhin genannten drei Vogtländischen Aemter, ein Capital von 60000 fl. auf 3 Jahre, nach deren Ablauf diese Pfandschaft in Erbkauf übergieng. Für die drei fürstlichen Brüder verschwand also alle Hofnung, auch wenigstens nur einen Theil des Voigtlandes wieder an ihr Haus zu bringen, obgleich Kurfürst August ihrem Vater, bei Abschliesung des Naumburger Vertrags (1554) versichert hatte, ihm zur Wiedererlangung dieser Lande behülflich zu seyn h). —

Eben so wenig wollte auch eine spätere Acquisition gedeihen, die Johann Friedrich mit der Schwarzburgischen Herrschaft Leutenberg machte. Er kaufte sie am 4. Oct 1564, auf seiner Reise zur Leipziger Messe, dem Graf Philipp von Schwarzburg um 92137 Gulden, unter der Bedingung, ab, daß der Graf diese Herrschaft in lebenslänglichen Genuß behalten und erst nach seinen Tode dem Hause

f) v. Römers. S. Staatsrecht, Th. 1. S. 41.

g) d. d. Weimar, Dienstags nach Ursule a. 1559. Johann Friedrich sahe voraus, daß man von Seiten des Kurhauses Sachsen, weil es mit dem Voigtlande vom Kaiser beliehen sey, den käuflichen Erwerb desselben hindern würde, vnd instruirte deswegen Veiten von Obernitz, auf diesem Fall dem Plauischen Statthalter von Kotza bemerklich zu machen, „daß die Belehnung des Kurfürsten anderer Gestalt nicht dann vf die Herschaften Schlaiz, Graiz, Lobenstein vnd Gera, — vnd nicht vf die Ambt Voitsbergk, Plauen, vnd Pausa „gerichtet sei."

h) In der Urkunde selbst stehet zwar nichts davon; aber in den vorhergegangenen Verhandlungen hatten des Kurfürsten Räthe dem Johann Friedrich den großmütigen die Versicherung gegeben: „da sich des Voigtlandes halben künftig Voränderung oder Versetzung der jetzigen Herrn von „Plauen halben zutragen sollte, das der Kurfürst ihm freundliche Beförderung erzeigen „würde, damit er dasselbige wieder zu seinen oder seiner Söhne Händen „erlangen mochte." (Archiv. Nachrichten.)

Sachsen erb- und eigenthümlich heimfallen sollte i). Aber nach Philipps kinderlosen Ableben, nahmen dessen Vettern die Herrschaft Leutenberg im Besitz, worüber es zwar beim Reichshofrath zum Proceß kam, der sich aber im J. 1567, wo Johann Friedrich, wegen der Grimbachischen Händel, in Gefangenschaft gerathen war, dadurch endigte, daß sein Bruder, Herzog Johann Wilhelm, diese Herrschaft dem Hause Schwarzburg, gegen Bezahlung des Kaufgeldes, wieder zurück gab k).

Während die drei fürstlichen Brüder, durch den Erwerb der Hennebergischen Lande, für das Interesse ihres Hauses sorgten, richteten sie auch ihr Augenmerk auf die peinliche und bürgerliche Gesetzgebung und waren die Urheber der Polizei- und Landesordnung, die im J. 1556 für die gesammten Ernestinischen Lande erlassen wurde. Sie enthält in 92 Artikeln nicht blos die damals gewöhnlichen Gegenstände der Polizei, als Gotteslästerung, Wucher, Zutrinken rc rc. sondern noch viele andere Vorschriften, welche theils die Verbesserung des Justizwesens, theils auch manche, in jenem Zeitalter noch ungewöhnliche, Anstalten zum Zweck hatten, die dem Staate einen wesentlichen Nutzen gewährten, und noch in spätern Zeiten der Gesetzgebung zum Muster dienten. Da auch bisher, zwischen den fürstlichen Aemtern und den adelichen Erbgerichten, über die Competenz der vorkommenden Gerichtsfälle, zum öftern Streitigkeiten entstanden waren und die Ritterschaft schon auf dem Landtage zu Zwikau (1531) den Wirkungskreis ihrer Gerichtsbarkeit sehr weit auszudehnen gesucht hatte l); so zog man jetzt deshalb genauere Grenzlinien und bestimmte die Fälle, die zum Ressort der fürstlichen Aemter und der adelichen Erbgerichte gehörig seyn sollte. In dieser Hinsicht verdienet diese Landesordnung um so mehr alle Aufmerksamkeit, da ihre gesetzliche Kraft sich auch über die Pflege Coburg erstreckte und in Ansehung der Erbgerichtsfälle, in so weit solche durch spätere Gesetze nicht aufgehoben worden, noch immer wirksam geblieben ist.

Bisher hatten nun zwar die drei fürstlichen Brüder, vermöge des väterlichen Testaments, ihre Lande gemeinschaftlich regieret; so mochten sich aber auch von der Beschwehrlichkeit überzeugt haben, die in Regierungsangelegenheiten mit der Gemein-

i) dipl. orig. d. d. Zeitz auf der Reise nach den Leipziger Michelsmark den 4. Octobr. 1564.
k) Müllers Annalen S. 141. u. 210.
l) Bei den Landtagsverhandlungen zu Zwikau, bat unter andern die Ritterschaft, ihren Beschwerden, wegen der Erbgerichtsfälle abzuhelfen, indem „Herzog Jeorg seiner F. G. „Landschaft gnedige Ercleruug gethan, welche Felle zum Erbgericht gehören, als nemlich: alles „das, was vnter Zettergeschrey, als ob einer einen morden, oder aber ein Weib oder „Jungfraw notzüchtigen wolde; Wunden, die einer den andern geschlagen, gestochen, „oder geworfen hett, gezogene Schwerdt oder Waffen, domit einer einen verwundet oder „gelemt, Todtschlag oder wo tode Cörper befunden, desgleichen Teube dreier Schil„ling vnd drüber wirdigt, sollen zu den Erbgerichten folgen; bitten wir solches „auch dermasen widerumb zu ernewren — vnd zu ercleren, wie hoch dy Uebertretungen in „Erbgerichten zu strafen sein sollen" u. s. w. — Auf diese Art wollte also die Ritterschaft mit den Erbgerichten auch die Criminaljurisdiction verbinden, obgleich letztere als Ausfluß der Landeshoheit zu betrachten ist.

schaft verbunden ist. Die Fortsetzung dieser — einem sogenanten Triumvirat ähnlichen — Regentschaft schien ihnen aus vielen Ursachen, besonders aber auch um deswillen bedenklich, weil zur Unterhaltung einer dreifachen Hofhaltung ein beträchtlicher Kostenaufwand verursachet werde. Sie faßten daher den gemeinsamen Schluß, daß der Aelteste das Regiment alleine übernehmen und die zwei jüngern Brüder ihr Glück in kaiserlichen oder königlichen Kriegsdiensten suchen sollten. Die Bedingungen unter welchen der deshalbige Vertrag am Donnerstag nach Jubilate 1557, jedoch nur auf vier Jahre, abgeschlossen wurde, waren folgende: 1) daß Herzog Johann Friederich der Mittlere, ohne Mitwürkung seiner zwei Brüder, die Aemter bei Hof und auf dem Lande, nach Gutfinden zu bestellen, die Dienerschaft in gemeinschaftliche Pflicht zu nehmen, die fürstlichen Befehle in seinen Namen allein zu erlassen, die jährlichen Einkünfte, zu Ablegung der Cammerschulden oder sonst zum gesammten Nutzen, zu verwenden habe; 2) Silbergeschirr, Kleinodien und dergleichen sollte ungetheilt bleiben und davon weiter nichts, als was zum Schutze des Landes erforderlich sey, vermünzet, auch keine Verminderung der Lande und Einkünfte, ohne Bewilligung seiner Hrn Brüder, vorgenommen werden; 3) so lange Herzog Johann Wilhelm sich in auswärtigen Diensten befinden würde, sollte demselben jährlich 8000 fl. — bei seiner Anwesenheit im Lande aber, — 12000 fl. nebst Futter Mahl, Hufschlag, Kleidung und Besoldung für seine Diener, verabreichet werden, im welchem Falle demselben nachgelassen bleibe, neben dem regierenden Herrn, den Rathsversammlungen mit beizuwohnen; 4) da der dritte Bruder, Johann Friederich der Jüngere, wegen seines schwächlichen Leibeszustandes, nicht gemeinet sey, bei seinen regierenden Bruder die Tafel zu haben so sollte ihm eine besondere fürstliche Tafel gehalten, auch, nach dem Verhältnisse ihres allenseitigen geringen Vemögens, ihm ein Hofmeister, ein Thürknecht und 3 oder 4 von Adel bei der Tafel zum Aufwarten bestellt, nicht weniger 6 — 8 Pferde ausgefüttert, überdieß aber demselben noch 1200 fl. zum jährlichen Gehalt ausgesetzet werden m). Dieser Vertrag wurde nach Ablauf der bestimmten vier Regierungsjahre, im J. 1560, noch auf 4 Jahre verlängert n), und Herzog Johann Friedrich der Mittlere war gewissermaßen, seit dem J. 1557 bis 1565, alleiniger Regent im Ernestinischen Hause Sachsen.

Die Geschichte dieses Fürsten ist bereits von einem sachkundigen Biographen aus archivalischen Quellen so ausführlich bearbeitet worden o), daß es überflüssig seyn würde, sie hier nochmals zu erzählen. Ich beschränke mich also nur auf diejenigen Regentenhandlungen, deren Folgen auch für die Coburgischen Lande wirksam waren. Dahin gehöret vorzüglich die vollendete Gründung der Universität Jena, worzu sein Vater, während der Gefangenschaft, im J. 1548 den Plan entworfen hatte. Herzog Johann Friedrich der Mittlere suchte nun zwar dieser hohen Schule,

m) dipl. inedit. d. d. Weimar Donnerstags nach Jubilate 1557.

n) dipl. d. d. Weimar, Donnerstags nach Elisabeth, den 21. Oct. 1560, in Arnds Archiv zur S. Gesch. Th III. S. 18.

o) Gerh. Gruners Gesch. Herz. Johann Friedrichs des mittlern, mit Urkunden (1785).

durch förmliche Statuten, eine feste und dauerhaufte Einrichtung zu geben; allein der kaiserliche Hof versagte ihm die Bestätigung, und obgleich selbige, auf wiederholtes Ansuchen im J. 1557 erfolgte, so war sie doch mit der nachtheiligen Einschränkung verbunden, daß, ehe und bevor die Religionsirrungen beigeleget seyn würden, in der theologischen Facultät, keine Promotionen vorgenommen werden sollten. Doch gelang es dem Jenaischen Professer der Arzeneikunde, Johann Schrötern, der am kaiserlichen Hofe viel galt, im Jahre 1558 die Ausfertigung eines anderweiten und, auf den 15. August 1557 zurückdatirten, Diploms auszuwürken, worinne jene Einschränkung weggelassen und die Promotionen in allen vier Facultäten gestattet wurden p).

Zur Emporhebung dieser neuen Lehranstalt hatte Johann Friedrich der Mittlere und seine zwei Brüder, noch während der gemeinschaftlichen Regierung, (1555) von den Einkünften der secularisirten Klöster, zur Unterstützung fähiger Jünglinge, 47 Stipendien, als 10 adeliche und 37 bürgerliche, gestiftet, von welchen jedes der erstern in 35 – die letztern aber jedes in 30fl bestand, die jährlich den Studirenden ausgezahlet werden sollten q) Zur Unterhaltung der Akademie selbst, fehlte es jedoch damals noch an einer ausreichenden Dotation, weswegen die Erforderniße noch viele Jahre lang von den fürstlichen Kammereinkünften bestritten werden mußten. Erst in spätern Zeiten bildete sich, durch Stiftungen von Capitalien und liegenden Güthern r), nach und nach ein ansehnlicher Fond, dessen Ertrag, zur Besoldung der Lehrer und zur Erhaltung der akademischen Gebäude, doch wenigstens auf 3 Quartale hinreichte, und nur das 4te aus den Kammermitteln der fürstlichen Erhalter im Er-

p) A. L. C. Schmids Verfassung der gesammten Akademie zu Jena (1772) S. 46.

q) dipl. de a. 1555 in Gruners statist. Beschr. des Fürstenth. Coburg Th. V. herausgegeben von Dr. J. A. Ortloff, S. 8, des Urk. Buchs.

r) Dahin gehören folgende Stiftungen, auf welche sich das Vermögen der Akademie Jena gründet: Die Herzoge zu Weimar und Coburg schenkten ihr im J. 1589 ihre Zinßen zu Utzberg, ingl. die Vicarei Rastenberg im Amte Hardisleben. Erstere wurde nachher (1591) an Dietrichen Vizthum zu Ekstädt um 8000fl. dergestalt verkauft, daß diese Summen auf den Ritterguthe Ekstädt ohnaufkündbar stehen bleiben sollten. Herzog Johansens zu S. Weimar hinterlassene Wittwe, Dorothea Maria, eine gebohrne Fürstin von Anhalt, vermachte der Universität (1611) 20000fl. als ein verzinßliches Capital; und ein gleiches geschahe von der Aebtissin zu Quedlinburg, Doroth. Sophien, einer Tochter Herz Friedrich Wilhelms I. zu Altenburg im J. 1630, mit 4000fl. Mzn., zur Besoldungsverbesserung der Professoren. Der beträchtlichste Zuwachß, den die Akademie erhielt, war die Herrschaft Remda, welche im J. 1631, durch das erblosen Ableben des letzten Grafen von Gleichen, Hans Ludewigs, den beiden fürstl. Häusern Waimer und Altenburg, als eröffnet, heimgefallen war und sofort der Akademie mit der vollständigen Gerichtsbarkeit überlassen wurde. Hierzu kam bald darauf das beträchtliche Rittergut Apolda, welches, nach dem Tode Anton Fried. Vizthums, des letzten dieses Geschlechts, den zwei genannten fürstl. Häusern ebenfalls heimfällig geworden war und der Akademie am 15. Oct. 1633 geschenket wurde. Diese und noch andere minderbedeutende Besitzung ertragen in den neuesten Zeiten bei 10,000 Thaler, die aber zur Erhaltung der Akademie nicht hinreichen, daher von den fürstl Erhaltern noch immer jährlich eine bedeutende Summen, nach dem Verhältnisse ihrer Antheile, zugeschossen werden müssen.

nestinischen Hause Sachsen bezahlt wurden. Bei den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Landestheilungen blieb die Akademie Jena jedesmalen in Gemeinschaft, so, daß jedes fürstliche Haus, zu den Unterhaltungskosten das Seinige, nach einem festgesetzten Maaßstabe, mit beizutragen s), dagegen aber auch in allen und jeden Angelegenheiten, welche ihre innere Einrichtung betrafen, nach vorgängiger Communication und erfolgtem Einverständnisse, das Erforderliche mit zu verfügen hatte.

Mit der Gründung der Universität zu Jena hielt nun die, des dasigen Hofgerichts, gleichen Schritt. Die Veranlassung hierzu gaben die Thüringischen Landstände, die über die geringe Anzahl der Instanzen und über die langsame Behandlung der Rechtssachen so dringende Beschwehrden führte, daß ihnen der Herzog, auf dem im J. 1557 zu Saalfeld gehaltenen Landtage, die Errichtung eines besondern Hofgerichts zusagte. Eine Folge davon war, daß das Hofgericht zu Coburg, welches Johann Ernst 1544 angeleget hatte, (S. 38) aufgehoben und nach Jena verleget wurde. Ehe noch dasselbe zu Stande kam, befahl Johann Friedrich (1558) der Coburgischen Regierung, die Appellationssachen, nach geendigten Verfahren an die Juristenfacultät zu Jena zu versenden, jedoch aber darauf anzutragen, „daß in der rechtlichen Angelegenheiten der Ortlande zu Franken, nach kaiserlichen, und „nicht nach gemeinen Sächsischen Rechten gesprochen werde; würden sich dann die „Partheyen des Urtheils zu beschweren vermeinen, so stünde ihnen frey an den „fürstlichen Hof zu appelliren" t). —

Für die Geschichte der Coburgischen Territorial- und Trankfteuer ist noch der Landtag zu bemerken, der im J. 1558 wegen der Reichs- und Türkenhülfe gehalten wurde. Der Herzog verlangte hierzu von der hiesigen Ritterschaft einen Steuerbeitrag, eröffnete ihr aber auch zugleich, daß die Bevestigung der Schlösser Grimmenstein und Coburg, — die Bezahlung der Hennebergischen Schulden, die er und seine Brüder in den Erbfolgevertrag von 1554 übernommen hätten, — der Ankauf der Herrschaft Römhild, — die Einlösung des Amtes Königsberg,

s) Seit dem Altenburg. Landesanfall vom J. 1672 besaßen die fürstl. Häuser S. Waimer und S. Gotha an der Academie Jena gleiche Rechte. Als aber in dem leztern F. Hause es unter den 7 Söhnen Herzog Ernst des Frommen 1680 zur Theilung kam, auch späterhin die Coburg-Eisenbergische und Römhildische Linien nach und nach ausstarben, so fand unter den noch blühenden fürstl. Häusern, in ansehung der Theilname an der Gesammtakademie und des dazu erforderl. Kostenbeitrags, die Einrichtung statt, daß, wie ein neuerer Schriftsteller (Schmids Verfass. der Gesammtakademie S. 59) vorgiebt, von S. Weimar 8/16 Theile oder die Hälfte, — von S. Gotha 4/16 Theile von S. Meiningen 3/16 und von S. Saalfeld 1/16 beigetragen werden. Die leztere Angabe ist aber nicht richtig, indem S. Saalfeld, seit dem erhaltenen Antheil an dem Fürstenthum Coburg, nur mit 1/18 Theil an den Unterhaltungskosten konkurriret. Daß S. Hildburghausen hier, als Theilhaber und Erhalter der Akademie Jena nicht mit erscheinet, kommt daher, weil dieses F. Haus seinen, durch den Coburg. Landesanfall, (1699) erhaltenen Antheil an der Concurrenz, in dem sogenanten Liberationsrecesse vom J. 1702, dem Herzogl. Hause S. Gotha Bedingnißweisse — nachher aber (1720) ohne weitern Vorbehalt überlassen hat. S. die Urkunden in Röders R. T. Stimmen S. 304 u. 348.

t) Dipl. orig. d. d. Coburg am Abend Eliesabeth ao. rc. 58.

(S. 45) und die Errichtung der Universität Jena, so große Geldsummen erforderten, daß eine neue Verwilligung der Land- und Tranksteuer erforderlich sey. Er stellte ihr dabei die Thüringische Ritterschaft mit der Bemerkung zum Muster auf, daß der dortige Adel von jedem guten Schock, Grundwerthe, vier, die Bürger und Bauern aber eilf Pfennige zu zahlen verwilliget hätten. Die Coburgische Ritterschaft wollte zwar dagegen einwenden, „sie stehe mit den Thüringischen Adel nicht im gleichen „Verhältnisse sondern habe weit mehr Freiheiten und Gerechtsame hergebracht als „jener. Die fränkische Ritterschaft der sechs Orte wäre bereits vom Kaiser gegen „die Türken zum Ritterdienst aufgefordert, welcher an die Stelle der Steuern trete, „mithin könne sie nicht doppelt zur Mitleidenheit gezogen werden." Allein Herzog Johann Friederich nahm auf dergleichen Ausflüchte um so weniger Rücksicht, weil der Coburgische Adel, als Landsassen, mit der unmittelbaren Reichsritterschaft in keiner Categorie stand und deren Freiheit, bei der Territorialsteuern eines geschlossenen Gebiets, nicht als Beispiel angeführet werden könnte. Es wurde daher in dem Landtagsabschiede vom 3. Jenner 1558 festgesetzt: Daß die Coburgische Ritterschaft ihre freieignen Güter sammt den Ritterlehnen, das neue Schock mit 4 Pfennige, die Güter ihrer Untersassen aber mit 11 Pf. zu versteuern habe. Mit der Tranksteuer hingegen sollte sie, von ihren selbst erbauten oder erkauften ausländischen Weinen, wenn sie solchen zum Tischtrunk brauchen und nicht verschenken würde, verschont bleiben u).

Mittlerweile näherten sich nun auch die vier letzten vertragsmäßigen Regierungsjahre Johann Friedrichs des mittlern ihrem Ausgange, welchem die zwei jüngern Brüder mit desto größern Verlangen entgegen sahen, weil sie mit seiner Regimentsführung, besonders aber mit seinen Räthen, äußerst unzufrieden waren v). Hierzu mochte nun wohl hauptsächlich auch der Umstand mit würken, daß Johann Friederich schon im J. 1563 mit dem berüchtigten, und in die Reichsacht erklärten, Landfriedensstörer, Wilhelmen von Grumbach, in vertraulichen Verhältnissen stand und ihn sogar, als seinen Rath, in Schutz genommen hatte. Genug, die zwei jüngern Brüder kündigten ihm am 24 April 1564 die fernere Führung des alleinigen Regiments auf und verbanden damit den Antrag einer Erbsonderung w). Da Johann

u) Beil. Nr. XXXVI. S. 93.

v) Tob. Pfanner erzehlet in seinen handschr. Aufsatze §. 15, aus den vor sich gehabten Acten: — „Herzog Johann Wilhelm habe sich besonders darüber beschwehrt, daß sein regie„render Bruder die Grenzen des Auftrags überschritten und in Reglionssachen sich zu viel „Macht herausgenommen habe, — daß seitdem, da ihrer zwey, nemlich Grumbach und „Brük, so hoch ans Bret gekommen, er von denselben sich allen Hohn und Spott zu„fügen lassen und sehen müsse, wie Er, als leiblicher Bruder, hintangesetzt und diese Leute „Ihm vorgezogen würden."

w) In den von T. Pfannern angeführten Schreiben heißt es unter andern: — „es wäre Ih„nen ungelegen länger nur auf andere Leute, denen doch sie gebieten sollten, zu sehen und „ihres Regiments und Bescheides zu gewarten und zu geleben, und also wie bisher, noch fer„ner Knechte zu bleiben und ihre Cedern von dem Dornstrauche des, mehr domi„nirenden als regierenden, Canzlers D. Brükens beherrschen und drucken zu lassen."

Friederich sich durchaus nicht darauf einlassen wollte, und alle Vorschläge, die man ihm, in Absicht auf eine gemeinschaftliche Landesregierung, machte, mit manchen harten Aeuserungen von der Hand wieß x); so blieb ihnen weiter nichts übrig, als ihre Mitregierungsrechte, nach Ausgange der letzten 4 Jahre, geltend zu machen und deswegen die erforderlichen Maaßregeln eintreten zu lassen. Zu dem Ende erließen sie am 25. Sept. 1565 in den gesammten Landen gedruckte Patente y), worinne sie die Uebernahme der Mitregierung den Unterthanen und Vasallen, mit der Aufforderung, bekannt machten, „ihnen, in Ansehung ihrer anererbten zwei Theile, als Mit„landesfürsten, gehorsam zu leisten; was hingegen Herzog Johann Friederichs „des mittlern dritten Theil betreffe, wollten sie Sr. Lbl. darinne keinen Eintrag „thun; doch sollten die Justizsachen vor der Hand noch durch gemeinschaftliche Räthe „zu Weimar verwaltet werden."

Gegen diesen Schritt machte nun zwar Johann Friederich vom neuen sehr heftige Bewegungen; doch eröffnete sich, durch den bald darauf (den 31. Oct. 1565) erfolgten Tode seines jüngsten Bruders, eine günstige Gelegenheit, die streitigen Verhältnisse zwischen ihm und seinem zweiten Bruder, Johann Wilhelmen, in Güthe beizulegen. Nach einer mühsamen Unterhandlung Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz, ihres beiderseitigen Schwiegervatters, gieng nehmlich Herzog Johann Friederich eine sogenannte Mutschierung ein, nach welcher sämmtliche Lande, bloß in Ansehung der Domanialeinkünfte, in zwei gleiche Theile, als: nehmlich in den Weimarischen und Coburgischen getheilet, und Ihm, als dem Erstgebornen, die Weimarische Portion nebst der Veste Grimmenstein, — dem Herzog Johann Wilhelm hingegen, die Coburgische mit aller fürstlichen Hoheit überlassen werden sollte. Man beschränkte jedoch die Dauer dieser Theilung nur auf 6 Jahre und zwar mit der Bestimmung, daß, nach Ablauf der ersten 3 Jahre, mit den zwei Landesportionen umgewechselt auch in jeder derselben der Canzleistil: im Namen beider fürstlichen Brüder, geführet werden sollte. Damit auch kein fürstlicher Theil, im Ansehung der Einkünfte, verkürzet werde, sollten die beiderseitigen Rentmeister, nach Ausgange jeden Jahres, zusammenkommen, um sich darüber mit einander zu berechnen und den allenfallsigen Ueberschuß dem Andern, zum Ersatz des Abganges, mit Bauren Gelde vergüten z).

Herzog Johann Friederich überwieß nunmehro (den 12. März 1565) die Landstände der Coburgischen Portion an seinem Bruder Johann Wilhelmen, der auch bald darauf (den 5. April) mit seinem Hofe sich nach Coburg begab und die Regie-

x) Die Räthe Herz. Johann Wilhelms, D. Lucas Dangel, Veit von Obernitz, v. Vippach und Wirsberg, kamen dabei am übelsten weg, indem sie Herz. Joh. Friederich, mit dem Namen: Winkelräthe, verzweifelte Bösewichter und henkermäßige Buben bezeichnete, die dem Untergang des f. Hauses verlangten.

y) Ein Abdruck davon stehet in Arndts G. Archiv Th. III. S. 214.

z) Diese und für die Gesch. des Ernestin. Hauses wichtige Urkunde d. d. Weimar den 21. Febr. 1566, findet man in Arnds G. Arch. Th. III S. 225.

Regierung antrat. Aber kaum waren die brüderlichen Mißhelligkeiten durch diese Uebereinkunft beseitiget, als die bekannten Grumbachischen Händel neue Auftritte herbei führten, die nicht blos für den Herzog Johann Friederich sondern sogar — wiewohl ohne Verschulden, — für das ganze Ernestinische Haus Sachsen die die nachtheiligsten Folgen hatten.

§. IX.

Herzog Johann Friedrich der mittlere nimmt den geächteten Wilhelm von Grumbach in Schutz, und wird deswegen in die Reichsacht erklärt.

Wilhelm von Grumbach, ein fränkischer Edelmann, war schon in seiner Jugend ein treuer Waffengefährte des rauflustigen Marggraf Albrecht von Brandenburg, dem er, besonders in der Fehde gegen die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg, (1552) kräftigen Beistand geleistet und dabei Gelegenheit gehabt hatte, für sich selbst, ansehnliche Besitzungen zu erwerben a). Im Grunde kämpften beide, für die lutherischen Lehre, die, nach Albrechts Meinung, nur durch eine verminderte Macht der geistlichen Fürsten erhalten werden könnte b); aber eben dadurch zogen sie sich den Haß Karls V. in einem so hohen Grade zu, daß er den Marggraf und seine Anhänger 1552 in die Acht, und die, zwischen ihm und den beiden Bischöffen geschlossenen, Verträge, in welchen sie ihm den größtem Theil ihrer Lande abgetreten hatten, für ungültig erklärte c). Als Albrecht, nach der unglücklichen Schlacht bei Sievershausen, seine Rolle meistens ausgespielet hatte und die Geistlichkeit wieder zu ihren Ländern grieff, mußte nun auch Wilhelm von Grumbach nicht nur die, vom Bischoff Melchior zu Würzburg, ihm als Belohnung, abgetretenen Länderstücke, demselben zurückgeben, sondern es wurden auch seine eigenen Güter eingezogen und der Bischof trieb seine Rache soweit, daß er sich weigerte, der Grumbachischen Gemahlin ein Legat auszuzahlen, das ihr von einem Verwanden aus-

a) Bischoff Melchior zu Würzburg hatte nehmlich das Kloster Maibrunn und die Dörfer Sulzwiesen, Erbshausen, Berchten, Oberbleichfeld, Hausen und Kürnach, an Wilhelmen von Grumbach, als eine Remuneration, abgetreten, weil er zwischen dem dasigen Stifte und Marggr. Albrechten zu Brandenburg ein Vergleich vermittelt habe. Dipl. d. d. den 11. Juny 1552 in Gropps Würzb. Chron. T. I. p. 575.

b) So erklärte z. B. Margg. Albrecht in einer Druckschrift, deren Verfertigung man Wilhelmen von Grumbach zueignet: — „Die geistlichen Fürsten hätten zu viel; sie bequehmten sich zu „nichts, bis man ihnen die Haut über den Kopf ziehe. — Der Himmel werde nicht einfal„len, wenn gleich die Pfaffen künftighin weniger Pferde, weniger Hunde, weniger schöne Mäd„chen halten könnten." — Der Marggraf brachte es auch würklich so weit, daß ihm die beiden Stifter Bamberg und Würzburg, einen großen Theil ihrer Lande, durch bündige Verträge, eingeräumet hatten. Die dahin gehörigen Urkunden vom J. 1552 stehen in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. III. S. 54 ff. und in Gropp l. c. Th. I. p. 575.

c) Dipl. in Lünig l. c. Cont. V. S. 543.

gesetzt war. Durch dieses Verfahren wurde Grumbach äuserst aufgebracht, und als einige Jahre nachher (1558) der Bischoff in seiner eignen Residenz erschossen wurde, und man gegen Grumbachen den Verdacht, schöpfte, daß er an dessen Ermordung den meisten Antheil habe, leitete das Domkapitel zu Würzburg gegen ihn beim Reichskammergericht einen förmlichen Proceß ein, wodurch seine persönliche Sicherheit sehr gefährdet war.

In dieser mißlichen Lage suchte nun Grumbach sich mit dem fränkischen hohen und niedern Adel in Verbindung zu setzen und zuletzt auch Herzog Johann Friedrichen den Mittlen zu Sachsen in sein Interesse zu ziehen. Letztern konnte er um so leichter für seine Sache gewinnen, weil er bei demselben das, ohnehin noch nicht erloschene, Gefühl des Unrechts, welches sein Vater, durch die Entziehung der Kurwürde und seiner Lande, ehedem erlitten hatte, sehr lebhaft zu erneuern und ihn dabei mit der Hofnung zu schmeicheln wußte, daß er ihn zur Wiedererlangung jener verlohrnen Rechte und Länder verhelfen wolle. Johann Friederich ließ sich dadurch verleiten, Grumbachen im Schutz zu nehmen, und nun forderte derselbe mit desto größerer Dreistigkeit seine konfiscirten Güther vom Stifte Würzburg zuruck. Als er daselbst kein Gehör fand, fiel er mit einen Corps von 200 Reutern in das dortige Gebiethe ein, bemächtigte sich der Stadt Würzburg und nöthigte den Bischoff Friedrich (1563) zu einem Vergleich d), nach welchem ihm, nebst seinen väterlichen Erbgüthern, auch diejenigen Ortschaften restituiret wurden, die ihm das Stift im J. 1552, als Remuneration eingereumt hatte e).

Diesen Gewaltschritt betrachtete der Kaiser als eine Verletzung des Landfriedens und erklärte Grumbachen und seine Anhänger in die Acht. Demohngeachtet fuhr Johann Friedrich fort, ihm den Aufenthalt in seiner Residenz zugestatten, und er ließ sogar geschehen, daß derselbe einige Streifereien in das kursächsische Gebiete vornahm, um sich der Person des Kurfürsten Augusts zu bemächtigen. Vergeblich suchte Herzog Johann Wilhelm zu Coburg, und mehrere Reichsfürsten den irregeleiteten Herzog von Grumbachen abzuziehen, und ihm die gefährlichen Folgen vorzustellen, denen er sich durch den fortwährenden Schutz der Geächteten aussetzen würde. In der That fieng auch jetzo die Sache an, ernstlicher zu werden. Kaiser Maximilian II. erneuerte am 13. May 1566 die Achtssentenz gegen Grumbachen und dessen Anhange und dehnte solche nun auch auf diejenigen aus, welche diese Landesfriedensstörer aufnehmen und unterstützen würden. Zu gleicher Zeit befahl der Kaiser dem Herzog, den geächteten Grumbach und dessen Bande einzuziehen und auszuliefern; im Unterbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß gegen ihm, als den Beschützer der Geächteten, nach den Reichsgesetzen werde verfahren werden f). Eben daher geschahe es, daß Maximilian, als er dem Ernestinischen Hause Sachsen am 25. May die feierliche Belehnung über die Thüringischen, Meißnischen und Coburgischen Lande ertheilte

d) Dipl. in Gruners Gesch. Joh. Fried. S. 232.
e) S. oben S. 37 not. a)
f) Rudolphi Gotha dipl. P. II. p. 106.

auch dessen Erbfolgerechte bestätigte, den Herzog **Johann Friedrich** ausdrücklich **davon ausschloß** und selbige nur auf seinen Bruder, Johann Wilhelmen, einschränkte g). Da aber auch diese Maaßregel ohne Würkung blieb, und der, von Grumbachen verblendete, Herzog vielmehr alle Anstalten zur Vertheidigung machte, so beschloß der Kaiser am 12. Dec. 1566 gegen ihm die Reichsacht und beauftragte den Kurfürst August zu Sachsen, als Kreisobersten, selbige in Vollziehung zu setzen. Zu gleicher Zeit ermahnte er nicht nur den Bruder des Geächteten, Herzog Johann Wilhelmen zu Coburg, die Wohlfahrt des Vaterlandes der Freundschaft gegen seinem Bruder vorzuziehen und der Vollziehung der Achtserklärung beizuwohnen, sondern verband auch damit die Anordnung, daß Johann Friederichs Vasallen- und Unterthanen auf den Landtage zu Saalfeld, durch einen kaiserlichen Herold, an seinen gedachten Bruder überwiesen wurden h).

Kurfürst August ließ nun eine Executionsarmee von 18000 Mann gegen Gotha anrucken i) und, weil Johann Friedrich die Uebergabe der Stadt abschlug, die ernstlichsten Anstalten zur Belagerung machen. Herzog Johann Wilhelm zu Coburg, der das widersetzliche Benehmen seines Bruders schon längst gemißbilliget hatte, befande sich persönlich im kursächsischen Lager und nahm an diesen kriegerischen Unternehmen so thätigen Antheil, daß er unter andern 1020 Stük Säcke von Coburg nach Saalfeld und von da weiter bis Gotha schaffen ließ, wo sie mit Erde gefüllt wurden, um damit die Stadtgräben auszufüllen k). Auch suchte er die Belagerung dadurch zu befördern, daß er gleich beim Anfang derselben dem Kurfürst August, wegen des Ersatzes der Kriegskosten, einen Assekurationsschein ausstellte, und demselben dafür die vier Aemter **Weida, Ziegenrück, Arnshaug** und **Sachsenburg**, mit allen Regalien und Einkünften zum Unterpfand einsetzte. Doch machte er dabei die Bedingnng, daß auf dem Fall, wenn die Kinder seines geächteten Bruders restituirt werden würden, ihm, zur Entschädigung für die verpfändeten Aemter, von Johann Friedrichs Landen, die Aemter Waimer, Jena, Roßla und Leuchtenburg überlassen werden sollten l).

Die Belagerung dauerte 15 Wochen und bei den großen Vorrathe von Lebensmitteln m), würde sich die Stadt noch länger gehalten haben, wenn nicht die Bür-

g) In den noch ungedruckten Lehenbrief vom J. 1566 erklärte der Kaiser: „daß er Herz. Jo„hann Wilhelmen zu S. auf dißmal, aus **beweglichen Ursachen, alleine**, zu seinem „gebürenden Theil, **ohne Herz. Johann Friedrichen**, Sr. Ldl. Bruder" die Belehnung ertheilet habe.

h) Müllers Annalen S. 141. u. a. m.

i) Müller l. c. giebt das Belagerungscorps irrig mit 48000 an. Nach der, in Galletis Gesch. des Herzogthums (Fürstenthums) Gotha Th. I. S. 192 hergestellten Berechnung, belief sich dasselbe nur auf 12480 Fußvolk und 5540 Reuter.

k) Höns Cab. Hist. B. II. S. 189.

l) Dipl. in Rudolphi Goth dipl. T. II. p. 125. und in Hellfelds Beitr. Th. II. S. 126.

m) Einer handschriftl. Nachricht zufolge, fande sich, nach der Einnahme von Gotha, noch ein Vorrath von 4800 Mltr. Hafer, 15000 Mltr. Korn und 3000 Mltr. Mehl.

gerschaft und selbst die Besatzung einen Aufstand erreget, Grumbachen gefangen genommen und ihn nebst seinen Anhängern ausgeliefert, dadurch aber den Herzog genöthiget hätten, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Der Magistrat und die Bürgerschaft zu Gotha mußten dem Kaiser und an dessen Statt, denn Kurfürst, kniend Abbitte thun, auch dem Herzog Johann Wilhelm, als ihrem neuen Landesherrn, huldigen. Grumbach und der Canzler Brück wurden lebendig geviertheilt, die übrigen Mitschuldigen aber theils mit dem Schwerdte theils durch dem Strange hingerichtet n). Den gefangenen Herzog ließ der Kurfürst in einem entehrenden Aufzuge, und zwar in einem schwarzüberzogenen Wagen, vor welchem 4 Schimmel mit rothgefärbten Schwänzen gespannt waren, unter militärischer Bedeckung, nach Dreßden fahren, und würkte nun vom Kaiser Maximilian II die schriftliche Versicherung aus, daß er denselben, ohne seine, des Kurfürsten, Zufriedenheit nicht wieder in Freiheit setzen wollte o). Hierauf wurde dieser unglückliche Fürst nach Wien gebracht und vom Kaiser zum ewigen Gefängniß verurtheilet, welches er, bis zu seinem, am 9. May 1595 erfolgten Tode, in der Wiener Neustadt verlebte

Das Schicksal, welches sich Johann Friederich, durch sein allzugroßes Vertrauen auf Grumbachs Versprechungen, zugezogen hatte, erregte bei vielen deutschen Reichsfürsten eine so große Theilnahme, daß sie sich bei den Kaiser sehr angelegentlich für seine Entlassung verwendeten Die Sache war aber noch zu neu, als daß man eine, ihrem Gesuche entsprechende, Antwort hätte erwarten können Maximilian wieß dasselbe besonders aus dem Grunde von der Hand, weil durch die Freilassung des Gefangenen die allgemeine Ruhe des deutschen Reichs vom neuen gefährdet werden würde Aber auch die spätern Verwendungen einiger deutschen Fürsten sowohl, als der Gemahlin des gefangenen Herzogs und seiner zwei Söhne, blieben unwirksam, obgleich von jener vorgeschützten Gefahr nicht mehr die Rede seyn konnte.

Der inzwischen erfolgte Tod Kaiser Maximilians II. (1576) besonders aber das Ableben Kurfürst Augusts zu Sachsen, († 1586) schienen nun zwar für die Freilassung des Herzogs einen günstigern Zeitpunkt zu eröffnen, und in der

n) Von dem grausamen Verfahren, mit welchem die Execution vollzogen wurde, findet man in Galleti l. c I. S. 217, und im Gruner l. c. S. 143 ausführl. Beschreibungen, für welche auch die strengste Gerechtigkeit zuruckschaudert; Und dennoch heißt es in der kurfürstl. Milderung der Strafe: „daß August solche aus angeborner kurfürstl Gnade, dahin gemildert habe, daß Grumbach und Brück nur lebendig gevirtheilet werden sollte." das Urtheil selbst stehet in Rudolphi l c Th. II S. 155.

o) In der, noch ungedruckten Urkunde vom J. 1567 versprach K. Maximilian: — „daß Herzog Johann Friedrich nicht ledig gelassen sondern in vnserer guten Verwahrung vnd Haften „allewege bleiben vnd ohne des Churfürsten von Sachsen Vorwissen oder Verwilligung zu keiner Zeit ledig gelassen werden solle Vnd da Wir aus Gottes gnediger Schickung mit Tode „abgiengen, — so soll vnser Eltester erbender Sohn oder der nechste hernach folgende verpflichtet seyn, obberürten Hans Fridrichen gefänglich die Zeit seines Lebens zu halten „vnd ohne des Churfürsten zu S. oder S. libd. Erben bewilligung, nicht los vnd ledig zu „lassen." rc. rc.

That war Maximilians Thronfolger, Kaiser Rudolf, sehr geneigt, ihn, unter gewissen Bedingnissen, in Freiheit zu setzen p). Aber jetzt traten wieder neue Hindernisse ein, die der Entlassung des Herzogs aus der Gefangenschaft, von einem seiner nächsten Stammvettern, dem Herzog Friedrich Wilhelm zu Waimer, im Wege geleget wurden. Johann Friedrich sollte sich nehmlich in einem Reverse unter andern verbindlich machen: „daß er den Söhnen seines (1573) „verstorbenen Bruders, Johann Wilhelms, in Ansehung der im J. 1572 erhalte„nen kaiserlichen Begnadigung, Prärogativen, Anwartschaften und der darauf „gerichteten Belehnung, im geringsten nicht zuwieder seyn wolle q). Der Herzog lehnte aber diesen Antrag mit der Entschuldigung ab, daß er seinen Söhnen an ihren Rechten, nichts vergeben könne und daß eine Verzichtsleistung von der Art ebenein keine rechtliche Würkung hervorbringe. Die Folge dieser Erklärung war die Fortsetzung seiner Gefangenschaft, deren Ursache jetzt anfieng, einen ganz andern Character anzunehmen. Sie war nun nicht mehr als Strafe seines gesetzwiedrigen Benehmens, sondern als ein Zwangsmittel zu betrachten, wodurch man den gefangenen Herzog nöthigen wollte, auf seine Hausverfassungsmäßigen Vorzüge und Erbfolgerechte, deren er 1567, durch die Reichsacht, für verlustig erkläret worden war, förmlich Verzicht zu leisten. Ein Beweiß, wie wenig Vertrauen man in die Rechtlichkeit jenes Verfahrens oder vielmehr in die fortwirkende Kraft desselben, rücksichtlich seiner Söhne, setzte; denn sonst würde man wohl nicht so ängstlich auf der Verzichtsleistung bestanden haben.

Inzwischen waren nun die zwei Söhne des gefangenen Herzogs, Johann Casimir und Johann Ernst, zu vollen Jahren gekommen und hatten 1586 die Regierung in den ihnen (1571) zurückgegebenen Coburgischen und Thüringischen Landen angetreten. Es war ihnen heilige Pflicht, sich ihres leidenden Vaters mit Nachdruck anzunehmen nnd wiederholt beim kaiserlichen Hof um dessen Befreiung anzusuchen. Rudolf II wußte sie aber von Zeit zu Zeit mit leeren Vertröstungen hinzuhalten; und zuletzt zog er sich dadurch aus der Verlegenheit, daß er vorgab: Johann Friederich sey kein Gefangener des Kaisers sondern des Reichs, mithin hänge seine Erledigung von den Reichsständen ab. Beide junge Fürsten verschoben also diese Angelegenheit bis auf den Reichstag vom J. 1594, wo sie sich persönlich nach

p) Man sehe die Urk. vom J. 1585 in Gruner l. c. nr. 50 u. 51. S. 441. f.

q) Herzog Johann Wilhelm hatte, — wie ich unten (§. X) anführen werde, — nach der Gefangenschaft seines Bruders, vom Kaiser alle diejenigen Rechte und Anwartschaften, deren derselbe für verlustig erkläret worden war, für sich alleine ausgewürkt. Gegen dieses Benehmen machte der gefangene Herzog sowohl, als die kurfürstl. Vormünder seiner unmündigen Söhne beim kaiserl. Hof wiederholte Vorstellung und trugen darauf an, daß jene Rechte, besonders die Miterbfolge in Henneberg, den zwei minderjährigen Söhnen Johann Friedrichs des Mittlern nicht entzogen werden möchten. Da inzwischen Johann Wilhelm (1573) mit Tode abgegangen war, so suchte nunmehro sein Sohn, Friedrich Wilhelm, die von seinem Vater ausschließlich erlangten Rechte, dadurch zu sichern, daß er seinen gefangenen Oheim nöthigen wollte, darauf förmlichen Verzigt zu leisten.

Regensburg begaben und bei den anwesenden Reichsfürsten um die Befreiung ihres alten Vaters sollicitirten. Nach dem Inhalte eines, von Joh. Casimirn hierüber erstatteten, Berichtes r), erhielten sie überall beruhigende Versicherungen: Nur Herzog Friederich Wilhelm zu Waimer, der Neffe ihres Vaters, setzte der Gewährung ihres Gesuchs besonders dadurch viele Schwierigkeiten entgegen, daß er die, vorhin bemerkte, Verzichtsleistung auf die Hennebergische Erbfolge erneuerte und solche jetzt unmittelbar von seinen Vettern, Johann Casimirn und Johann Ernsten, verlangte. Mit unfreundlicher Härte ließ er ihnen durch seinem Canzler, D. Gerstenberg, — einen berühmten Staats- und Geschäftsmanne jener Zeiten, — s) eröffnen: „daß „nur auf dem Fall, wenn sie jene Ansprüche aufgeben würden, Er sich „ferner erklären werde, was er bei dem Werke der Erledigung ihres Vaters thun „wollte." Alle Gegenvorstellungen blieben fruchtlos und beide Fürsten mußten unverrichteter Sache Regensburg verlassen.

Mit so vieler Anstrengung Johann Casimir und sein Bruder sich für die Freiheit ihres Vaters verwendet hatten, so war derselbe doch mit ihrer Handlungsweise sehr unzufrieden und machte ihnen den Vorwurf, „daß sie sich in dieser Sache auf „den Reichstage nicht klug genug benommen hätten, indem sie sich deswegen unmit„telbar an den Kaiser, nicht aber an den Gegentheil, (nemlich an Herzog Frie„drich Wilhelmen zu Waimer) hätten wenden sollen". Sein Argwohn gieng so weit, daß er gegen Veiten von Helbritt, der im J. 1594, zu Abhohlung der Leiche der verstorbenen Gemahlin des gefangenen Herzogs, nach Wien gesendet wurde, äußerte: „Er wisse, daß einer von Johann Casimirs Räthen zu den kaiserlichen und „Waimerischen Räthen gesagt habe, man sollte ja nichts seiner Befreiung halber ver„willigen sondern ihn sitzen lassen. Er wolle hiermit seine Söhne warnen, sich von „solchen Leuten nicht verführen zu lassen; Er kenne die spitzfündi„gen Schreiber und wisse wie es ihm gegangen sey." Durch diese Aeuserung legte der unglückliche Fürst selbst das Bekenntniß seiner Leichtgläubigkeit ab, die überhaupt einen der hervorstechensten Züge seines Characters ausmachte, und die ihm zuletzt den Verlust seiner Erblande und seiner Freiheit zuzog. Nach einer 28 jährigen Gefangenschaft, die dem Lande über 500,000 fl. gekostet hatte, beschloß er

r) d. d. Regenspurgk den 23. May 1594.

s) Markus Gerstenberg war 1553 zu Buttstädt gebohren erlangte 1576 die Doctorwürde, und bekleidete nachher bei den Herzog Friedrich Wilhelm zu Waimer die Stelle eines Canzlers. Durch seine Gelehrsamkeit und kluges Benehmen erwarb er sich ein so großes Ansehen, daß selbst Kaiser Rudolph II. ihn als Reichsvicecanzler in seine Dienste nehmen wollte und bei den Herzog auf seine Verabfolgung (1594) antragen ließ. Dieser gab aber zur Antwort: „Wenn man ihm gleich so viel Gold darwägen wollte, als Gerstenberg schwer sey, so könnte er doch seiner Hülfe nicht entrathen." (Deutsche Acte erudit. Th. XIII. S. 492.) Dieser Staatsmann hat sich, außer seiner Brauchbarkeit, auch noch dadurch ein rühmliches Andenken erworben, daß er im J. 1600 für 12 dürftige Jenaische Studenten, aus der Grafschaft Honstein gebürtig, einen Freitisch in Convictorio zu Jena stiftete und dazu ein Capital von 4000 fl. aussetzte. Der Stiftungsbrief stehet in Pistorii amoenitat. T. V. S. 1789.

sein trauriges Leben am 9. May 1595 zu Steyer im 67 Jahre seines Alters. Sein Leichnam wurde nach Coburg gebracht und in der St. Moritzkirche in die Gruft versenket. Das daselbst befindliche Epitaphium stellet den Herzog in Lebensgröße vor und enthält auf einem besondern Schriftschilde, welches den halben Leib bedecket, die Zeit seiner Geburt, Vermählung, Gefangenschaft und seines Todes. Zu seinem Andenken wurden vier Medaillen gepräget t), auf deren eine Seite sein Brustbild, mit der Umschrift stehet: Ioh. Frid. dux Sax. Cap. morte liber. (Joh Friedrich, Herzog zu Sachsen, der Gefangene, ist durch den Tode frei.) Der Revers enthält das Sächsische Wappen, an welchem die Henne unten angehängt ist, um dadurch die Erbfolgerechte an der, 1583 angefallenen Grafschaft Henneberg anzudeuten, deren zwar Joh. Friedrich für verlustig erkläret war, seine Söhne aber dennoch darauf Anspruch machten.

Was Johann Friedrichs Familienverhältnisse betrift, so war er zweimal vermählt. Seine erste Gemahlin, Agnes, Landgraf Philipps zu Heßen Tochter, wurde ihm am 26 May 1555 angetraut, machte ihn aber schon 6 Monate darauf zum Wittwer Er vermählte sich hierauf 1558 zum zweitenmal mit Elisabeth, einer Tochter Kurfürst Friedrichs III von der Pfalz, welche so edel dachte, seine Gefangenschaft 22 Jahre lang mit ihm zu theilen Sie starb den 8. Febr. 1594 zu Steier, und ihr Leichnam wurde, wiewohl nach vielen Schwierigkeiten, u) zuerst im Dezember desselben Jahrs, nach Coburg geschaft und in der St. Moritzkirche beigesetzt, wo ihr zu Ehren ein Epitaphium von Meßing errichtet wurde, auf welchen man sie in Lebensgröße abgebildet stehet. Sie hatte ihrem Gemahl vier Söhne gebohren, von welchen die zwei ältesten, Johann Friedrich und Friedrich, in der Kindheit starben; die beiden jüngsten aber, Johann Casimir und Johann Ernst, nach der Gefangenschaft ihres Vaters eine Zeitlang unter der Vormundschaft standen, und im Jahre 1570 im Besitz der väterlichen Lande, wie die Folge zeigen wird, wieder eingesetzet wurden.

§. X.

Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen, vom J 1567 bis zur Theilung vom J. 1572.

Seit der Acht und Gefangennehmung Herzog Johann Friedrichs (1567) befande sich sein Bruder, Johann Wilhelm, im alleinigen Besitz der gesammten Ernestinischen Lande, die ihm Kaiser Maximilian förmlich eingeräumt hatte. (S. 59.) Er mochte aber wohl vorher sehen, daß es bei der Strenge des kaiserlichen Urtheils nicht überall bleiben, und die unmündigen Söhne seines gefangenen Bruders doch am Ende restituiret werden würden. In dieser Betrachtung nahm der Herzog die brüderlichen Lande mit einer gewissen Gleichgültigkeit im Besitz, die besonders dadurch sichtbar

t) S. Tenzels Medail. Kabinet S. 244.

u) Die Creditoren des gefangenen Herzogs wollten nehmlich den verblichenen Körper seiner Gemahlin eher nicht verabfolgen lassen, bis seine Schulden bezahlt seyn würden. Grunerts Gesch. Joh. Fried. S. 184.

wurde daß er nicht einmal daran dachte, um die kaiserliche Belehnung anzusuchen. Statt dessen ließ er sich, mit mehrern deutschen Fürsten, sehr angelegen seyn, beim kaiserlichen Hofe an der Wiedereinsetzung seiner jungen Vettern in die verlohrne väterlichen Lande mit so guten Erfolg zu arbeiten, daß ihnen selbige, durch den Reichsabschied vom 11. Dec. 1570, wieder zurückgegeben wurden. v)

Vor diesem glücklichen Ereignisse setzte Herzog Johann Wilhelm die Regierung alleine fort. Einer der vorzüglichsten Gegenstände, der seine Aufmerksamkeit auf sich zog, betraf die Beseitigung der damaligen Religionsstreitigkeiten und besonders die Aufhebung der Strigelischen Declaration, w) welche dem Lutherischen Lehrsystem entgegen war. Da unter andern der damalige Superintendent, Dr. Morlin zu Coburg, jene Grundsätze angenommen hatte und solche nicht aufgeben wollte, so befahl der Herzog im J. 1569 dem dasigen Stadtrath, ihn von seinem geistlichen Amte zu entfernen und an seiner Stelle einen andern Pfarr anzunehmen.

Im Beziehung auf die politischen Angelegenheiten des Landes, ist das Steuermandat zu bemerken, welches Johann Wilhelm im J. 1567, noch während der Belagerung der Stadt Gotha, für die gesammten Ernestinischen Lande abfassen und durch den Druck bekannt machen ließ. Es verbreitet sich in 32 Artikeln über die Steuerpflichtigkeit aller Einwohner, geist- und weltlichen Standes, mit Rücksicht auf eine durchaus gleiche Vertheilung der Staatslasten, bei welchem nicht nur der hohe und niedere Adel, sondern auch die Geistlichkeit, in Ansehung ihrer Güter, besonders aus dem staatsrechtlichen Grunde, zur Mitleidenheit gezogen wurde, weil diese vornehmere Classe von Staatsbürgern eben so, wie andere Unterthanen, den allgemeinen Landesschutz mit zu genießen hätte. Der Maaßstab, den man bei der Besteuerung annahm, war der Werth des Grundvermögens, und zwar in der Mase, daß die Ritterschaft alle ihre Ritterlehne und Leibgüter, wie auch die werbenden Baarschaften, (Capitalien) jedes neue Schock mit 4 Pfennigen, — ihre unbeweglichen und freieigenen Güter, die mit reisigen Pferden nicht verdient werden, jedes neue Schock, gleich den Bürgern und Bauern, mit 11 Pfennigen zu versteuern hatte. Wegen der Steuereinnahme selbst wurden in den fünf Landkreisen, Waymar, Gotha, Pößneck, Altenburg und Coburg, gewisse Einnehmer bestellt, welche die Steuern an die Obereinnahme zu Waimer einliefern sollten. Doch gestattete der Herzog, daß zwei Deputirte von der Ritterschaft und zwei von den Städten, der fürstlichen Obereinnahme zugeordnet werden möchten, um sich von der Verwendunng der verwilligten Steuern zu überzeugen. x) Dieses Regulativ, — das erste in seiner Art,

v) Müllers S. Annalen S. 156.

w) Victor Striegel, ein protestantischer Theolog jener Zeit, hatte in seiner Lehre vom freiem Willen den Grundsatz aufgestellt: daß der Mensch von Natur Kräfte genug habe, tugendhaft zu seyn oder sich zur Bekehrung anzuschicken, ohne der Wirkung des heiligen Geistes zu bedürfen. Ueber diese Lehre entstand damals ein großer Lerm und veranlaßte eine Menge theologischer Streitschriften, in welchen man diese Lehre zu widerlegen und den Menschen zu einer Maschiene herabzuwürdigen suchte.

x) d. d. Weimar, Sonntag Estomihi den 9. Febr. 1567.

Art, — diente in der Folge zur Norm ähnlicher Steuermandate, welche in den Jahren 1583, 1595 und 1654 jedoch mit einigen Abänderungen, für die Coburgischen und Saalfeldischen Lande erlassen wurden. — Herzog Johann Wilhelm hat übrigens auch noch das Verdienst, daß er das, zur Pflege Coburg gehörige, Schloß und Amt Königsberg, welches, vermöge der Wittenbergischen Capitulation von 1547, dem Marggraf Albrecht zu Brandenburg abgetreten werden muste, nachher aber, (1552) durch Pfandschaft, in Würzburgische Hände kam, (S. 40) wieder an das Ernestinische Haus brachte. Er trat deswegen im J. 1569 mit dem Bischoff Melchior in Unterhandlung, und ob er gleich, mit Beifall der Rechte darauf bestand, daß die Renten, die das Stift Würzburg seit dem J. 1552, über die Capitalzinsen, erhoben hatte, vom Pfandschilling abgekürzt werden müßten, wodurch letzterer sich um ein ansehnliches vermindert haben würde; so ließ sich doch der Herzog gefallen, für die Zurückgabe dieses Amtes noch eine Summe von 46000 fl. baar zu bezahlen. y)

Weniger vortheilhaft für die Coburgischen Lande war der Vertrag, den Johann Wilhelm kurz zuvor (1568) mit dem Stiffte Bamberg, wegen der Sächsischen Schutzgerechtigkeit über das Kloster Banz, errichtete. Dasselbe lag zwar ursprünglich im Gebiete der Pflege Coburg und war in weltlichen Sachen der Oberbothmäßigkeit der Herzoge zu Sachsen, als Schutzherrn, unterworfen z). Allein die Bischöffe zu Bamberg, suchten in der Reformationsperiode, jene Gerechtsame mit desto größern Eifer an sich zu ziehen, weil solche, in den Händen eines protestantischen Fürsten, für die Fortdauer des Klosters gefährlich seyn konnte. Kurfürst Johann Friedrich beschwehrte sich zwar 1536 über die Beeinträchtigung seines Schutzrechts beim Reichskammergerichte; die Sache blieb aber, zu Gunsten der Römischen Kirche, unentschieden liegen. Als endlich Herzog Johann Wilhelm diese Angelegenheit vom neuen in Bewegung brachte und eine kaiserliche Commißion auswürkte, kam es im J. 1568 zu Schweinfurth zum Vergleich, nach welchen der Sächsische Erbschutz über gedachtes Kloster dem Stiffte Bamberg, gegen Bezahlung einer Summe von 6000 fl, abgetreten wurde.

Das wichtigste, womit sich Johann Wilhelm, während seiner Regierung, beschäfftigte, war theils die Erhaltung des Hennebergischen Erbfolgerechts, theils die merkwürdige Landestheilung mit den unmündigen Söhnen seines gefangenen Bruders, wodurch eigentlich in der Geschichte des Ernestinischen Hauses Sachsen eine neue Periode eintritt. Die gesammten Lande, die Johann Wilhelm, seit dem J. 1567, alleine besessen hatte, wurden am 6. Nov. 1572 zwischen ihm und den kurfürst-

y) Beil. Nr. XXXVII. S. 96.

z) Cob. Landes.Gesch. des M. Alt. S. 82.

lichen Vormündern seiner Neffen, Johann Casimirs und Johann Ernsts, in zwei Theile, als in den Waymarischen und Coburgischen getheilet, von welchen der erstere dem Herzog Johann Wilheln zufiel, der von nun an, als der fernere Stammvater des Hauses Sachsen, Ernestinischer Linie, zu betrachten ist. Die Coburgische Portion, begriff nebst einen Theil von Thüringen, das ganze Fürstenthum Coburg, Königsberg ausgenommen, a) und kam an die so eben genannte zwei minderjährigen Söhne des gefangenen Johann Friedrichs, mit denen aber diese Linie im folgenden Jahrhundert, (1633 und 1638) wieder erlöschte. Die Coburgische Geschichte dieses Zeitraums wird den Inhalt des folgenden Abschnitts ausmachen.

In der Geschichte Johann Wilhelms verdienet die Aufmerksamkeit erwähnt zu werden, wodurch er dem Ernestinischen Hause Sachsen die Erbfolge in die Grafschaft Henneberg zu erhalten bemühet war. Er und sein Bruder, Johann Friedrich der mittlere, hatten solche (1554) durch den bekannten Erbvertrag, mit einer Aufopferung von 130,474 fl. erworben, (S. 48.) und obgleich letzterer, wegen der Grumbachischen Händel, in die Reichsacht und aller seiner Lande und Rechte, mithin auch der Antwartschaft auf Henneberg, für verlustig erkläret wurde; so konnte doch eigentlich die Vollziehung dieses Urtheils nicht auf seine unmündigen Söhne ausgedehnet und ihnen die Schuld ihres Vaters zur Last geleget worden. Kaiser Maximilian II. fühlte zwar selbst die Ungerechtigkeit einer solchen Ausdehnung und gab ihnen deswegen im J. 1570 den Landestheil ihres geächteten Vaters wieder zurück. Gleichwohlen war er schlechterdings nicht zu bewegen, diese Restitution auch auf die verlohrnen Erbfolgerechte an Henneberg zu erstrecken, so sehr auch die drei Kurfürsten, zu Sachsen, Pfalz und Brandenburg, als Vormünder der unmündigen Söhne, bemühet waren, für solche die Wiedereinsetzung in jene Rechte zu erwürken. b) Indessen stand Herzog Johann Wilhelm, in Ansehung dieser Anwartschaft, in der Mitbelehnschaft, die ihm um so weniger entzogen werden konnte, weil ihm Maximilian selbige, gleich nach der Gefangennehmung Johann Friedrichs, (1567) wiederholt zugesichert hatte.

Die Erfüllung dieser Zusage verzog sich jedoch mehrere Jahre, und zuerst am 9ten July 1572 ertheilte ihm der Kaiser nicht nur die Anwartschaft auf das Kurfürstenthum Sachsen, und auf alle übrigen, vom Kurfürst August damals besessenen, Reichslehne sondern auch auf die alleinige Erb- und Lehnsfolge in die Grafschaft Henneberg, und zwar mit der nähern Bestimmung, daß, bei einem oder dem andern Landesanfall, Herzog Johann Wilhelm und seine Nachkommen, verbunden seyn sollten, seinen unmündigen Vettern, Johann Casimiren und Johann Ernsten oder deren Nachkommen, eine

a) Dieses Amt hatte H. Joh. Wilhelm noch vor der Theilung (1569) eingebüßet, und blieb deswegen bei der S. Weimarischen Landesportion, bis zu der Landessonderung vom J. 1641, wo es dem Hause S. Gotha zufiel.

b) Sammlung zur S. Gesch. (177) Th. 12. S. 17.

verhältnißmäßige Vergütung am Gelde und jährlichen Renten zu thun c). Die Gründe, die der Kaiser dabei anführte, waren hauptsächlich diese, weil der Herzog bereits im Jahr 1567 die Mitbelehenschaft auf obige Lande erhalten, nechstdem aber auch bei der Gothaischen Execution, dem Kaiser viele treue Dienste geleistet und wegen seines dabei gehabten Kostenaufwandes, allerdings eine Belohnung verdienet habe. Im folgenden Jahre (den 26. Febr. 1573) erhielt endlich Johann Wilhelm vom Kaiser auch die evantuelle Beleihung über die Grafschaft Henneberg und über alle die Reichslande, worauf ihm das Jahr zuvor die Anwartschaft ertheilet worden war. Wegen der künftigen Successionsordnung wurde zugleich im Lehnbriefe festgesetzet, daß, nach dem ohne mänliche Erben erfolgten Ableben des Herzogs, seine Lande sammt den Anwartschaften, auf dessen Vettern, Johann Casimirn und Johann Ernsten, — nach deren erblosen Abgang über dem Kurhause Sachsen zufallen sollten d).

Herzog Johann Wilhelm, war jedoch nicht so glücklich die Früchte seiner Bemühungen zu erleben, durch welche er seinem fürstlichem Hause die Erbfolgerechte auf Henneberg so vollständig gesichert hatte. Er starb bald darauf den 2. März 1573, in der Blüte seines Alters, und hinterließ von seiner Gemahlin, Susanna Dorothea, eine Tochter Kurfürst Friedrichs von der Pfalz, zwei Söhne, Friedrich Wilhelmen und Johannsen, die beide noch minderjährig waren. Nach der Sächsischen Hausverfassung hätte nun zwar die Vormundschaft, wenn keine testamentarische Anordnung vorhanden gewesen wäre, dem Kurfürst August zu Sachsen, gebühret; Allein Johann Wilhelm mochte triftige Gründe haben, ihn von der vormundschaftlichen Verwaltung seiner Lande zu entfernen, zumalen derselbe bereits über seine jungen Vettern, Johann Casimirn und Johann Ernsten, — mit welchen der Herzog, seit der Theilung vom J. 1572, in mancherlei Irrungen verwickelt war, — die Vormundschaft führte, mithin sehr unangenehme Collisionen zu besorgen waren, wenn August die nehmliche Stelle auch bei Johann Wilhelms unmündigen Söhnen hätte übernehmen wollen. Bei diesen zweideutigen Verhältnissen fand sich also der Herzog bewogen, in seinem am 19. Febr. 1573 errichteten Testamente e), den Pfalzgraf Ludwig bei Rhein nebst dem Herzog Albrecht von Mecklenburg zu Obervormündern seiner Kinder zu ernennen und wegen der Landesverwaltung eine bestimmte Anordnung zu treffen.

c) S. die Urkunde in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. 1. p. 618 und in der Samml. zur S. Gesch. Th. 12. S. 91.

d) dipl. in Lunig l. c. S. 271 und in den Samml. zur S. Gesch. l. c. S. 101.

e) Es stehet in Lünigs R. Arch. P. spec. von Sachsen S. 83.

Aber kaum hatte August von Johann Wilhelms Tode Nachricht erhalten, als er, zu Behauptung seines agnatischen Vormundschaftrechts, Graf Burkarden von Barby und den Doctor Juris, Lorenz Lindemann, nach Waimar abschickte um die testamentarischen Vormünder zu verdrängen und in seinem Namen sich der vormundschaftlichen Administration zu unterziehen. Das auffallendste dabei war, daß er, wie Tobias Pfanner f) versichert, die verwittwete Herzogin ersuchte, ihm die Originalien der, in den Jahren 1572 und 1573 ausgefertigten, kaiserlichen Expectanz- und Lehnbriefe auszuhändigen, damit er dadurch im Stande gesetzet werde, die, ihm zur vormundschaftlichen Pflege anvertrauten jungen Prinzen, bei den, von ihrem Vater erlangten, Gerechtsamen kräftigst zu schützen. Von diesen zwei wichtigen Hausurkunden machte aber Kurfürst August, einen, seiner an sich so rühmlichen Zusage, ganz entgegengesetzten, Gebrauch. Denn obgleich Herzog Johann Wilhelm darinne die alleinige Anwartschaft und Beleihung auf die ganze Grafschaft Henneberg erhalten hatte; so wußte doch der Kurfürst, vom Kaiser Maximilian II. am 25. Sept. 1573 in geheim auch für sich einen Expectanzbrief auszuwürken, worinne seinen Pflegbefohlenen fünf Zwölftheile an gedachter Grafschaft entzogen und dem Albertinischen Kurhause zugewendet wurden g). Damit diese Handlung nicht zur Kentniß der Nachwelt kommen möchte, traf man die Vorsicht, die frühern Expectanz- und Lehnbriefe, (von 9. July 1572 und den 26. Febr. 1573) deren Originale Kurfürst August in Händen hatte, zu vernichten und an deren Statt, unter den nemlichen Datum, für den verstorbenen Herzog zwei andere, auf $\frac{7}{12}$ Theile an Henneberg, auszufertigen, gleichsam als ob derselben schon damals nicht mehr erhalten hätte h).

Auf dieses Verfahren gründete sich der kursächsische Erwerb eines Theils der Hennebergischen Lande, welche im J. 1583, durch Graf Georg Ernsts Tode, zwar dem Ernestinischen Hause Sachsen anfielen, aber vom Kurfürst August, vermöge jener kaiserlichen Anwartschaft, im Besitz genommen wurden. Sein Sohn und Nachfolger, Christian I. suchte zwar das Andenken dieser Handlungsweise dadurch wegzutilgen, daß er sich im J. 1587 erboth, den Söhnen Herzog Johann Wilhelms zu Waimer die $\frac{5}{12}$ Theile der Grafschaft Henneberg, gegen Abtretung des Fürstenthums Altenburg, mit Inbegriff der Herrschaft Saalfeld, zuruckzugeben; dieser Antrag wurde aber be-

f) In seinem handschriftlichen Aufsatze, über die Theilnehmung des Kurhauses Sachsen an der Grafschaft Henneberg; verglichen mit der Beilage Nr. XXXVIII. S. 99.

g) dipl. in Lünigs l. c. S. 370.

h) Man sehe die speciem facti vom J. 1593 in der Beil. Nr. XXXVIII S. 99 wie auch die Torgauische Landtagsverhandl. vom eben dem Jahre, in den Samml. zur S. Gesch. Th. XII. S. 154.

sondern aus dem Grunde von der Hand gewiesen, weil mit der Stadt Saalfeld, als einer vom Obersächsischen Creiß anerkannten Münzstadt, das fürstliche Münzregal verbunden sey, welches durch die verlangte Abtretung verlohren gehen würde; doch war man nicht abgeneigt, den angetragenen Umtausch auf andere Wege zu bewürken i). Damals mochte man also von der kursächsischen Erwerbsart an Henneberg noch keine Kentniß haben. Zuerst im J. 1591 entdeckte Herzog Friedrich Wilhelm zu Waimar dieses Geheimniß, welches ihm, als Vormund der, vom Kurfürst Christian I. hinterlassenen, 3 unmündigen Prinzen, nicht länger verborgen bleiben konnte und nun im Jahre 1593 öffentlich zur Sprache gebracht wurde k). Eine weitere Ausführung

i) Ungedruckte Nachrichten, welche in Pfanners Berichte von den S. Landständen mitgetheilet werden.

k) Nach den, am 25. Sept. 1591 erfolgten, Ableben Kurf. Christians I. zu Sachsen verbreitete sich über das, im dunkeln gebliebene, Benehmen, wodurch Kurf. August, während seiner Vormundschaft über die Waimerischen Prinzen, 5/12 Theile an Henneberg erworben hatte, ein vollständiges Licht. Christian I. hinterließ nehmlich 3 unmündige Prinzen, über welche Herzog Friedrich Wilhelm zu Waimer, nebst Kurf. Johann Georgen zu Brandenburg, die Vormundschaft führte. Bei der Inventur des Nachlasses, fanden sich in geheimen Cabinet zu Dreßden unter andern auch die, vom K. Maximilian II., dem verstorbenen H. Joh. Wilhem, über die ganze Grafschaft Henneberg ertheilten, Expectanze und Lehenbriefe vom 9. July 1572 und 26. Febr. 1573, welche Kurf. August, als Vormund, aus den Waimerischen Archive zu sich genommen hatte. Beide Urkunden waren aber, mittelst eines Durchschnitts und der Ablösung des kaiserl. Siegels cassirt, und H. Friedrich Wilhelm, dem die Theilnahme des Kurhauses an Henneberg bisher noch räthselhaft geblieben war, überzeugte sich nunmehro von der Handlungsweise seines ehemaligen Vormundes. Doch gieng er bei der Sache mit so vieler Mäßigung zu Werke, daß er zuförderst bei den damals berühmten Ingolstadischen Juristen, Dr. Andreas Fachinäus, und nachher bei der Juristenfacultät zu Jena, zwei rechtl. Gutachten einhohlen ließ, — (das Erstere stehet in Fachinai Consiliis L. I. Cons. II. p. 15. (1610) das Zweite aber findet sich in der Beil. Nr. XXXVIII. S. 99) — um von der Sache selbst ein rechtl. Ansicht zu bekommen. Obgleich beide Responsa für ihm sehr beifällig ausfielen, so fande er doch, als Vormund, Bedenken, gegen seine Pflegbefohlenen, mit Reclamirung der, seinem Hause entzogenen 5/12 an Henneberg, rechtlich aufzutreten, und beschloß seine Ansprüche, bis zu ihrer Volljährigkeit auf sich beruhen zu lassen. Er starb aber im J. 1602 und wenig Jahre nachher (1605) auch sein Bruder Johann, mit Hinterlassung unmündiger Prinzen, über welche Kurf. Christian II. die Vormundschaft führte und bei dieser Gelegenheit, die Henneberg. Expectanz- und Lehnbriefe wieder nach Dreßden zurückbrachte. Das Ernestinische Haus Sachsen hatte also keine Beweise mehr in Händen, seine Ansprüche geltend zu machen.

dieser Begebenheit, von welcher ich an einem andern Orte l) umständlicher zu reden Gelegenheit gehabt habe, gehöret in die Geschichte des gesammten Ernestinischen Hauses Sachsen, dessen gerechte Ansprüche an ganz Henneberg zwar noch in spätern Zeiten verfolget wurde, aber doch zuletzt der Politik seiner mächtigern Stammvettern unterliegen mußten.

l) Diplomatische Gesch. des gr. Hauses Henneberg Th. II. S. 326 f.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflege Coburg, als ein selbstständiges Fürstenthum, vom J. 1572 bis zu der, im J. 1638 erfolgten, Erlöschung der S. Coburgischen Linie.

§. XI.

Die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst, theilen die zuruckerhaltenen väterlichen Lande, unter vormundschaftlicher Leitung, mit ihrem Oheim, Herzog Johann Wilhelmen zu Waimer, und kommen zum Besitz des Coburgischen Landestheils. Vom J. 1572 — 1586.

Die zwei Söhne des gefangenen Johann Friedrichs des Mittlern, Johann Casimir und Johann Ernst, waren noch minderjährig, als sie durch der Speierischen Reichstagsabschied vom J. 1570 in den Besitz der väterlichen Lande wieder eingesetzt wurden. Kaiser Maximilian II. verordnete daher die drei weltlichen Kurfürsten, von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg zu ihren Vormündern und gab ihnen den Befehl, die gesammten Ernestischen Lande mit dem Herzog Johann Wilhelm, dem Oheim ihrer Pflegbefohlenen, abzutheilen. Zu gleicher Zeit ernannte der Kaiser den Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg und den Landgraf Wilhelm zu Hessen zu Commissarien, unter deren Leitung das Theilungsgeschäfte, am 3. July 1571 vor die Hand genommen und den 6. Nov. 1572 vollendet wurde. Um eine durchgehende Gleichheit der zwei Landesportionen zu erzielen, untersuchte man, auf den Grund der Erbbücher und der Amtsrechnungen, den Ertrag eines jeden Amtes und fertigte darüber besondere Anschläge, worinne sowohl die beständigen als die steichenden und fallenden Domanialeinkünfte verzeichnet, die Bürden und Ausgaben abgekürzt und der reine Ertrag, durch eine 12 jährige Fraction, ausgemirzelt wurde. Beim Abschlusse eines jeden Amtes bestimmte man zugleich dessen Capitalwerth zu 5 von Hundert, so, daß z. B. das Amt Coburg, dessen Cammereinkünfte sich auf 6907 fl. 1 gr. 1 pf. beliefen, mit einen Capital von 138,141 fl. 1 gr. 3½ pf. im Ansatz kam.

Diese Aemteranschläge zusammen genommen gaben den, im Ernestinischen Hause Sachsen bekannten, Portionsbüchern ihren Ursprung und wurden nicht nur bei der gegenwärtigen, sondern auch bei allen spätern Ländertheilungen in diesem Herzogl. Hause, zum Grunde geleget. Merkwürdig ist es, daß man in diesen Portionsan-

schlägen nur die fürstlichen Kammereinkünfte berechnete, ohne dabei die Land-Trank-Extrasteuern und andere Hochzeitgefälle, als Theilungsobjecte, in Ansatz zu bringen. Man betrachtete solche schon damals als Ausfluß der Staatsgewalt, von der sie nicht getrennt werden durften, sondern, als wesentliche Regentenrechte, an jedem fürstlichen Theilhaber, mit der ihm zugefallenen Landesportion, an und für sich mit übergehen musten. Nach dem Zeugnisse der vorhandenen Original-Anschläge, beliefen sich die sämmtlichen Dominial-Einkünfte der, zur Coburgischen Landesportion gehörigen Aemter nur auf 64207 fl. 9 gr. 6 pf. m) woraus man sich von dem noch dürftigen Zustande des Landes damaliger Zeiten einen Begriff machen kann. Die Geringfügigkeit dieser Summe läßt sich besonders aus den geringen Werth der Landesproducte erklären, die den grösten Theil der Revenüen ausmachten. So kam z. B. 1 Sr. Weitzen mit 13. 1 Sr. Korn, mit 12. 1 Sr. Gersten mit 10 gr. und 1 Eimer innländischer Wein, wovon man auf den fürstlichen Weinberge im Amte Coburg allein 88 Eimer erbaute, mit 1 fl. 3 gr. in Ansatz. Im ähnlichen Verhältnisse standen aber auch die Administrationskosten, welche z. B. bei dem Amte Coburg auf 872 fl. 17 gr. 9 1/2 pf. angeschlagen wurden. Darunter befanden sich nur 108 fl. 4 pf. die man spährlich genug, auf die Rechtspflege, oder — wie die Urkunde saget — für die Unterhaltung der Gerichte zu verwenden hatte. Doch waren bei solchen Aemtern, die

m) Es ist der Mühe werth, den Revenüen-Ertrag des alten Fürstenthums Coburg vom J. 1572 aus der Originalurkunde, in einzeln anzugeben, um die damaligen Kräfte eines jeden Amtes kennen zu lernen:

fl.	gr.	pf.	Amt
6902 fl.	2 gr.	2 pf.	Amt Coburg,
3373 —	8 —	—	Amt Heldburg,
387 —	—	—	die Pfarrei Westhausen,
698 —	12 —	—	Amt Lichtenberg,
3648 —	3 —	—	Amt und Stift Römhild,
1594 —	15 —	—	Amt Veilsdorf, oder Hildburghausen,
2205 —	3 —	—	Amt Eißfeld,
1732 —	11 —	3 —	Amt Mönchröden,
3104 —	3 —	—	Amt Sonneberg,
2925 —	16 —	—	Amt Sonnefeld,
102 —	—	—	Stadt Pößneck,
3148 —	19 —	2	das Geleit zu Erfurth,
8127 —	5 —	—	Amt Gotha,
3636 —	12 —	—	Amt Tenneberg,
265 —	2 —	—	die Collectur Salza,
4808 —	11 —	—	Amt Volkenroda,
1762 —	3 —	—	Amt Treffurth,
8478 —	7 —	—	Amt Eisenach,
1304 —	11 —	—	Amt Creutzburg,
1748 —	3 —	9 —	Amt Gerstungen und Haus Breitenbach,
875 —	—	9 —	Kloster Allendorf bei Salzungen,
2207 —	14 —	9 —	Amt Crenenberg,
8 06 —	12 —	9 —	Amt Salzungen.
64207 fl.	19 gr.	6 pf.	

die man in der Reformationsperiode aus den eingezogenen Klöstern errichtet hatte, die Bürden ungleich beträchtlicher, weil man den grösten Theil der Klostereinkünfte zur Besoldung der Coburgischen Geistlichkeit und zu andern wohlthätigen Zwecken bestimmt hatte. (§. XXV.)

Nach vollendeter Herstellung der Aemter-Anschläge, theilte man die gesammten Ernestinischen Lande in zwei Portionen, nemlich in die Waimarische und Coburgische, von welchen jene, dem Herzog Johann Wilhelm, und diese, seinen zwei unmündigen Vettern, Johann Casimirn und Johann Ernsten, zugetheilet wurden. Der Waimarische Landestheil begriff die Aemter und Städte: Waimar, Jena, Roßla, Leuchtenburg, Eisenberg, Altenburg, Bürgel, Dornburg, Camburg, Roda, Saalfeld, Capellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunn, den Georgenthaler Hof zu Erfurth, die Hälfte des dasigen Geleites und das halbe Schutzgeld zu Erfurth und Nordhausen. Da die jährlichen Einkünfte dieses Landestheils die Coburgische Portion mit 1782 fl. 16 gr. 5 pf. überstiegen, so wurde durch den kaiserl. Commißions-Abschied vom 6. Nov. 1572, diese Uebermaße auf das Amt Reinhardsbrunn versichert.

Die Coburgische Portion, welche den zwei unmündigen Prinzen zufiel, enthielt, mit Ausnahme des Amtes Königsberg, (S. 40.) die ganze Pflege Coburg, nebst den Thüringischen Aemtern und Städten, Volkenroda, Kreinberg, Gerstungen, Breitenbach, Trefurth, Kreutzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha, die Collectur zu Salza, das halbe Geleit und Schutzgeld zu Erfurth und Nordhausen, ingleichen die Hennebergischen Aemter Römhild, Lichtenberg, Salzungen und Allendorf. Nächstdem wurde ihnen das Einlößungsrecht an den vier aßecurirten Aemtern, Weyda, Arnsburg, Ziegenrük und Sachsenburg überlassen, welche ihr Oheim, Herzog Johann Wilhelm, dem Kurfürst August zu Sachsen, wegen der bei der Gothaischen Belagerung im J. 1567 aufgewendeten Kriegskosten, eingeräumet hatte. (S. 59.)

Obgleich Herzog Johann Wilhelm gegen diese Ländertheilung manchen Wiederspruch erregte, so wurde sie doch von der kaiserlichen Commißion zur Vollziehung gebracht und unter andern auch die Veste Coburg, mit dem darauf befindlichen Vorrathe an Geschütz und Munition, am 3. Dec. 1672 der kurfürstlichen Vormundschaft übergeben. m) Das nehmliche geschahe auch mit der Universität, dem Hofgerichte und dem Consistorium zu Jena, jedoch unter der Bestimmung, daß diese drei Corporationen noch zur Zeit in unzertheilter Gemeinschaft bleiben und zuerst, nach erlangter Volljährigkeit der jungen Herzoge, jedem Theile freistehen sollte, auf eine Theilung anzutragen, und in seinem Gebiete besondere Consistoria, Schulen und Hofgerichte anzulegen. n)

n) Dipl. Orig. d. d. Coburg den 3. Dec. 1572.
o) Dipl. Orig. d. d. Iehna den 22. Dec. 1572.

K

Mit so vieler Mühe dieses Theilungsgeschäfte, womit man 1 1/4 Jahr zubrachte, verbunden war, so wurde es doch sehr mittelmäßig honorirt. Die zwei kaiserliche Commißarien, von Minkwitz und Dr. Eichler, erhielten von beiden Fürstlichen Intereßenten zwei goldene Ketten zum Geschenke, wovon die eine 300. die andere aber 200 Cronen werth war. Von den vier Brandenburgischen und Heßischen Subdelegirten hingegen, bekam jeder nur 250 fl zur Belohnung, und den 6 Schreibern wurde für ihre Mühe 100 rthl. ausgezahlt. Mit dem Anfange des Jahres 1573 übernahmen nun die kurfürstlichen Vormünder die Regierung in den, ihren Pflegbefohlnen zugetheilten, Coburgischen und Thüringischen Landen, worinne Graf Burkard von Barby als Stadthalter, Wilhelm Rudolf von Mekenbach als Canzlar, Casparn von Gotthardt, als Hofmarschall, und David von Uttenhof als Hofrath mit der ausdrücklichen Bedingung angestellt wurden, daß sie ihre wesentliche Wohnung zu Coburg haben sollten. Ueber ihren Geschäftskreise bekamen sie eine ausführliche Instruction, worinn man ihnen zur Pflicht machte, dahin zu sehen, daß Herzog Johann Wilhelm zu Waimar sich nicht in die Vormundschaft eindringe, weil ihm, durch eine kaiserliche Resolution, die verlangte Theilnahme an der vormundschaftlichen Administration durchaus abgeschlagen worden sey. p)

Bald nach dem Antritte der vormundschaftlichen Regierung eröffnete sich für das Ernestinische Haus Sachsen eine günstige Gelegenheit, das Amt und Schloß Alstadt, ein Ueberbleibsel der alten Pfalz-Sachsen, wieder an sich zu bringen. Bekantlich war es von jeher ein Pertinezstück der Sächsischen Kurwürde und gieng mit derselben im J. 1547, durch die Wittenbergische Capitulation, an die Albertinische Linie über. Vor diesem Ereignisse hatte aber Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige dieses Amt den Grafen von Mannsfeld, in der Eigenschaft eines, mit 10 Ritterpferden zu verdienenden, Pfandlehns, überlassen, und da das Albertinische Haus davon wenig Nutzen hatte, da fiel es dem Kurfürst August wohl nicht schwer, das Einlößungsrecht an dieser Pfandschaft, im Naumburger Vertrage vom J. 1554, dem Ernestinischen Hause abzutreten. q)

Es verflossen jedoch viele Jahre ehe man davon Gebrauch machte. Inzwischen hatten die Grafen von Manßfeld gedachtes Amt den Grafen von Stollberg für 75000 fl unterpfändlich eingeräumt, und als sie es im J. 1574 abgelößet hatten, verpfändeten sie dasselbe anderweit auf 6 Jahre an Heinrichen von Mila auf Hogenroda und Stoppelburg, um 92000 fl, machten sich aber dabei verbindlich, von den Herzogen zu Sachsen, Ernestinischer Linie, als Lehnherrn, hierzu die Bewilligung auszuwürken. Gerade zu jener Zeit standen die jungen Herzoge, Friedrich Wilhelm und Johann zu S. Weimar, so wie Johann Casimir und Johann Ernst zu S. Coburg unter der Vormundschaft der oben genannten drei Kurfürsten, welche die Einwilligung zur Veräußerung der Herrschaft Alstädt versagten und es dem Interesse ihrer Mündel für zuträglich hielten, diese altväterliche Besitzung wieder an das Ernestinische Sachsen zu

p) Dipl. orig. d. d. Leipzig den 22. Dec. 1572.
q) Dipl. in Glasey S. Gesch. S. 842.

bringen. Sie traten daher in den Kauf, und weil die Grafen von Mannsfeld bei den, mit den von Mila geschlossenen, Handel bedeutende Auszüge gemacht hatten, so wurde die Kaufsumme zwar auf 140000 fl. erhöhet, jedoch aber, wegen der Ritterdienste, die mit 10 Pferden auf besagter Herrschaft hafteten und mit 10,000 fl. in Ansatz kamen, auf 130,000 fl. herunter gesetzet. r) Auf diese Art wurde Allstädt mit den Ernestinischen Landen wieder vereiniget und blieb, zwischen der Waimarischen und Coburgischen Linie eine gemeinschafeliche Besitzung. In der Theilung vom J. 1596 kam die Coburger Hälfte an Herzog Johann Ernsten zu Eisenach, (§. XII.) nach dessen kinderlosen Ableben (1638) solche dem fürstlichen Hause zu S. Waimarischen zugetheilet wurde.

Ein der vorzüglichsten Gegenstände, der die Aufmerksamkeit der vormundschaftlichen Regierung auf sich zog, war theils die Tilgung der Schuldenlast von 430,569 fl. die auf der Coburgischen Landesportion ruhete, theils die Einlösung der assecurirten Aemter, (S. 59.) die eine Summe von 125424 fl. erforderte. Diese drückenden Verhältnisse veranlaßten zum öfftern Landtäge, auf welchen Prälaten, Ritterschaft und Städte zur Beihülffe aufgefordert wurden Von der Art war der Landtag vom J. 1576, wo der Fränkische und Thüringische Adel, nebst der Tranksteuer, auch zugleich von seinen Rittergütern und von dem Grundeigenthum seiner Untersaßen, eine jährliche Vermögenssteuer in der Maaße verwilligte, daß die Fränkische Ritterschaft, von jedem Gulden Grundwerth, ein Pfennig — und der Thüringische Adel, von jedem neuen Schock, drey Pfennig zu entrichten sich verbindlich machte: Doch fügte man die Bedingung hinzu, daß aus der Ritterschaft ein Mitglied zur Steuereinnahme und zum Abtrag der Schulden verordnet auch hinführo, ohne ihr Vorwissen, keine neue Schulden gewürkt werden möchten. Auf den nehmlichen Landtag beschäftigte man sich auch mit der Aufnahme des Goldbergwerks zu Steinheide und mit der Anlegung eines Floßgrabens, den man ohnweit Neustadt an der Heide, bei dem Dorfe Niederlind, herstellen wollte, um dadurch den Holzbedarf für die Hofhaltung und Bürgerschaft zu Coburg herbeizuschaffen. Gegen diese Anstalt, deren Nutzen sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat, erregte zwar das Stift Bamberg heftigen Wiederspruch, weil durch die Ableitung des Wassers aus dem Steinachfluße in dem Bach, die Röten genannt, und sodann weiter bis in den Itzfluß, den Bambergischen Unterthanen ein empfindlicher Schade zugefüget würde. Urkundlichen Nachrichten zu Folge, wurde jedoch die Sache, im J. 1578 dahin verglichen, daß der neue Wassergraben keinesweges zu Bretter- und Bauholzflößen, sondern nur im Frühjahre und Herbst, zu Abflößung des Feuerholzes, gebraucht werden sollte. In Ansehung des Goldbergwerks zu Steinheide, welches schon unter Herzog Johann Ernsten viel Hofnung zur reichen Ausbeute gegeben hatte, (S. 41.) ersuchte man den Erzbischoff zu Salzburg, einen sachkundigen Bergmann hieher zu schicken, der dem Anbau dieser Goldgrube eine vortheilhaftere Richtung geben könnte.

r) Dipl. inedit. d. d. den 8. Januar 1575.

Beiläufig wurde auch über die Wahl der Universität deliberirt, allwo die zwei jungen Prinzen sich den Studien widmen sollten. Die Sächsischen Räthe stimmten für Leipzig, die Pfälzischen aber für Heidelberg oder Marburg. Doch blieb es bei der erstern; auch hielte man für gut, ihnen zwei Grafen von Gleichen und Solms, und noch vier Edelknaben zur Gesellschaft mitzugeben.

Wie wenig die kurfürstliche Vormundschaft sich hat angelegen seyn lassen, die im J. 1576 verwilligten Steuern zur Tilgung der Landesschulden zu verwenden, kann man daraus abnehmen, daß auf dem folgenden Landtage vom J. 1583 der Schuldenzustand, anstatt sich zu vermindern, sich bis auf eine Summe von 564, 45 fl. erhöhet hatten. Hierunter waren aber weder die Einlösungsgelder von 125,421 fl. für die vier assecurirten Aemter noch die Kaufsumme von 20,000 fl. mit begriffen, die man für die, (1574) erkauften Aemter Ahlstädt und Herbsleben zu zahlen hatte s). Der damalige Schuldenetat mag sich also beinahe auf eine Million Gulden belaufen haben, die für jene geldarme Zeiten eine bedeutende Summe ausmachte. Die Ritterschaft, der man jetzt eine neue Steuerverwilligung ansonn, äußerte sehr laut ihre Unzufriedenheit mit der vormundschaftlichen Finanzverwaltung und verlangte sogar, daß man zuvor, über die im J. 1576 verwilligten Steuern, Rechnung ablegen und deren Verwendung zum Besten des Landes nachweisen möchte. Um aus dieser Verlegenheit zu kommen, erbothen sich die vormundschaftlichen Räthe, an den vorhandenen Landesschulden, 334,016 fl. aus den Cammermitteln, abzutragen, worauf die Ritterschaft erklärte, auch ihrer Seits eine Summe von 201, 28 fl. zu übernehmen. Das Resultat der damaligen Landtagsverhandlungen, war nun ein förmliches Steuerreglement, welches am 4 April 1583 von der kurfürstlichen Vormundschaft erlassen wurde und sich, ohne Ausnahme, auf alle und jede Landesbewohner erstreckte. Man legte dabei das frühere Steuermandat Herzog Johann Wilhelms vom J. 1567 (S. 64) zum Grunde und besteuerte nicht blos die liegenden Güter des Adels und der Geistlichkeit, sondern auch die Renten und werbenden Baarschaften, die jeder Unterthan pflichtmäßig anzugeben verbunden war t).

Dieser Landtag ist aber auch auf einer andern Seite merkwürdig. Es befanden sich auf demselben 60 Fränkische und 50 Thüringische Ritter, ingleichen 11 Abgeordnete von den Städten, und die Zahl der Pferde, womit sie insgesammt eingeritten waren, beliefen sich auf 380, die auf Kosten des Landes, 6 Tage lang, ausgefüttert werden mußten. So drückend auch die Schulden waren, die auf dem Lande hafteten, so verschwendete man doch große Geldsummen durch die täglichen Schmausereyen, die dem damaligen Zeitgeiste eigen waren. Zur Verköstigung des Landtags-

s) Da die Kaufsumme für die Herrschaft Ahlstädt in 130000 fl. bestand, (S. 75) so muß das Amt Herbsleben um 73000 fl. erkauft worden seyn. Letzteres überwieß aber Joh. Casimir im J. 1589 an Wilhelm v. Kerstlingroda um 30000 fl. als Mannlehn. Dipl. inedit. d. d. Coburg 1589.

t) Dipl. inedit. d. d. Coburg den 4 April 1583. Dieses Steuermandat wurde im J. 1595 vom Herzog Johann Casimirn und seinen Bruder erneuert und durch den Druck bekannt gemacht.

personals wurden täglich 70 Tische gedeckt, worunter nur 5 für die kur- und fürstlichen Commissarien und Räthe, die übrigen aber für die Landstände und deren Gefolge zubereitet waren. Während des Landtags, der von 6. bis zum 12. Januar dauerte, wurden 8 polnische- und 8 Landochsen, 5 Schweine, 14 Spanferkel, 16 Kälber, 125 Schinken, 16 Schock Hühner, 3 Schock Gänse, 16 welsche Hühner, 1 Schock Capaunen, 12 paar Tauben, 1 Centner Hechte, 1 Schock Karpfen, 2 Tonnen Heringe, 1½ Centner Stockfisch, 1 Tonne Salzhecht, 18 Fuder Wein, 2 Fässer Frankenmost, 4 Fässer Coburger **Hofbier**, 60 Eymer Waizen- und 100 Eymer Doppelbier und eine Menge anderer Victualien consumirt, welches alles zusammen zwar nicht höher als mit 2312 fl. 2 gr. 3 pf. in Anschlag kam, aber doch für jene Zeiten, von Bedeutung war. — Die vormundschaftliche Regierung endigte sich übrigens im J. 1586 mit dem Tode Kurfürst Augusts zu Sachsen, wo Herzog Johann Casimir das 21. Jahr erreichet hatte und nunmehro, als **Aeltester**, für sich und seinem noch unmündigen Bruder, Johann Ernsten, die Regierung selbst übernahm.

§. XII.

Herzog Johann Casimir und sein Bruder, Johann Ernst, als Gesammt-Regenten im Fürstenthum Coburg, vom J. 1586 bis zur Theilung im J. 1596.

Der Regierungsantritt dieser zwei Fürsten eröffnete sich, wie gewöhnlich, theils mit der feierlichen Beleihung über diejenigen Lande, die sie durch die Restitution vom J. 1570 erhalten hatten u), theils mit einer förmlichen Erbhuldigung, welche ihnen die Coburgische Ritterschaft ablegte und darüber eine besondere Urkunde ausstellte v). Aber ungleich wichtiger für die neuen Regenten war der Zustand des Landes und der Finanzen. Letztere befanden sich in einer sehr mißlichen Lage und erst in der Folge wurde man gewahr, wie wenig die vormundschaftliche Regierung, ohngeachtet der landschaftlichen Unterstützung, auf die Verminderung der Landesschulden hingewürket hatte. Insonderheit erscheinet Graf **Burkhard** von **Barby**, der die Stelle eines Coburgischen Stadthalters bekleidete und die vormundschaftliche Angelegenheiten geleitet hatte, in keinem vortheilhaften Lichte, indem ihm Herzog Joh. Casimir auf dem Landtage von 1594 öffentlich zur Last legte: „er habe eine stattliche Summe Geldes von „7000 fl aus den Cammereinkünften zu sich genommen und in seinen Nutzen ver„wendet, die Schulden aber, die er davon hätte abtragen sollen, habe er ihnen (den „beiden Herzogen) und der Landschaft auf dem Halse ersitzen lassen" Es war also

u) s. den Lehnbrief K. Rudolfs II vom J. 1587 in Arnds S. Arch. Th. III. S. 383.

v) Dipl. orig. d. d. Coburg den 3. Oct. 1588. Die, zum Ausschusse der Coburgischen Ritterschaft Verordneten waren: **Christof** von **Schaumburg**, zu Lauterburg, **Christof** von **Heßberg** zu Eishausen, **Wilhelm** von **Lichtenstein** zu Bilmarhausen, **Martin** von **Rosenau** zu Oettingsbach, **Hans Friedrich Goßmann** zu Neuenhaus, und **Moriz** von **Heldritt** zu Bockstadt.

kein Wunder, daß, bei den gegenwärtigen Regierungsantritt, die fürstlichen Finanzen in so zerrütteten Umständen waren, daß sich abermals eine Schuldenmasse von 500,968 fl. vorfanden. Nichts destoweniger stellte Johann Casimir, für sich und seinem Bruder, einen förmlichen Revers aus, wodurch die kurfürstliche Vormundschaft gegen alle, aus ihrer Verwaltung herzuleitende, Ansprüche gedecket wurde. Dieß geschahe aber wohl mehr aus Galanterie, als aus actenmäßiger Ueberzeugung. Denn, der junge Herzog hatte sich bereits vor der Uebernahme der Regierung, mit der Prinzessin Anna, einer Tochter seines gewesenen Vormundes, Kurfürst Augusts zu Sachsen, vermählt, und es würde undelikat gewesen seyn, wenn er jetzo die Legalität der vormundschaftlichen Verwaltung seines Schwiegervaters hätte angreifen wollen. Erst in der Folge, als diese Ehe im J. 1593 getrennet wurde w), klagte Johann Casimir laut, „daß er, nach angetretener Regierung, gefunden habe, wie „übel in seinen unmündigen Jahren gehaushaltet, und wie sehr seine „Angelegenheiten mit seinen Vettern, Dreßdner und Waimerischer Linie, wegen der Reinhardsbrunner Nachfolge x), wegen Einlösung der 4 assekurirten Aemter und wegen des Amtes Alstädt, vernachläßiget worden wären."

Johann Casimirs Vermählung mit der vorhin genannten Prinzessin Anna, hatte aber auch an und vor sich selbst einen nachtheiligen Einfluß auf seine Finanzen. Der kursächsische Hof war damals einer der glänzendsten in Deutschland, und es war also sehr natürlich, daß eine Prinzessin aus diesen Hause, die unter den Freuden des Lebens erwachsen war, den glücklichsten und prachtvollsten Aussichten entgegen sahe. Mit dieser Erwartung führte sie Johann Casimir in seine Residenz und bot anfänglich alle Kräfte auf, um ihre angebohrne Neigung zum äußern Glanze zu befriedigen. Sein Hof wimmelte von Hofjunkern, Edelknaben, adelichen Frauenzimmern, Cammerfrauen, Cammerdienern, Trabanten, Thürhütern und einer Menge anderer Officianten, die zusammengenommen 213 Personen ausmachten, und täglich an 24 Tafeln gespeiset wurden. Der Aufwand, den ein so zalreicher Hofstaat veranlaßte, war so groß, daß die Landeseinkünfte zu dessen Bestreitung bei weiten nicht hinreichend waren, und daher Schulden auf Schulden gemacht werden mußten. In dieser Verlegenheit berief Johann Casimir im J. 1589 die gesammte Ritterschaft zum Landtag nach Coburg, eröffnet ihr seine Geldnoth und trug auf neu Steuerbeiträge an. So bereitwillig auch die Stände dazu waren, so legten sie doch dem Herzog die Einschränkung des übermäßigen Hofstaats so eindringend ans Herz, daß er keinen Augenblick Anstand nahm, durch seinem Cammerjunker, Ulrichen von Lichtenstein, eine besondere Hoferdnung entwerfen zu lassen, worinne die Hofdienerschaft auf 168 Personen und der Marstall von 130 Pferden auf 71 vermindert wurde.

w) Von diesem, für die Herzogin Anna, so unglückliche Ereignisse, wird man unten (§. XV.) ausführliche Nachrichten finden.

x) Wahrscheinlich ist darunter die, von S. Waimer unterbliebene Einräumung des Amtes Reinhardsbrun zu verstehen, womit Herz. Joh. Wilhem, seine jungen Vettern, für die Uebermaße von 1782 fl., zu entschädigen versprochen hatte. (S. 73).

Um recht sicher zu gehen legte Johann Casimir die neue Hoferdnung seinem Canzler und Räthen zur Begutachtung vor Diese sahen aber die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkt an, und verbreiteten sich, in einem sehr freimüthigen Bedenken, (11. April 1541) über die Form einer zweckmäßigen Staatsverwaltung, und über den Zustand der Coburgischen Finanzen, mit einer Ausführlichkeit, die ihren Einsichten Ehre macht. Nach ihren Bemerkungen beliefen sich die Cammerrevenüen der ganzen Coburgischen Landesportion, auf 68,125 fl 8 gr y), die Extrasteuern aber auf 40,000 fl, mithin im Ganzen auf 168,125 fl. 8 gr. Die Ausgaben hingegen, die zur Bestreitung der Reichs- und Staatslasten erforderlich waren, bestanden in 60,359 fl. 18 gr. 8 pf. und es blieben nur noch 47765 fl 10 gr 10 pf. übrig, die zur Hofhaltung und andern nöthigen Ausgaben verwendet werden konnten. Die fürstlichen Räthe bewiesen aber aus einer Rentereirechnung vom J. 1587, daß der Aufwand für dem Hofstaat, Dienerschaft, Marstall, Jagd u. s. w. sich auf 169,737 fl. belaufen habe, mithin 161,612 fl. mehr ausgegeben als eingenommen worden. „Ein Haushalt von der Art" — sagten sie, — „müsse zum gänzlichen Verderben führen, „indem jährlich, über des Landeseinkommen, mehr als eine Tonne Goldes aufgegangen sey" Sie stimmten also für eine ungleich größere Verminderung des Hofstaats, und schlugen vor, daß 1 Hofmarschall zu Besorgung des Hofwesens und der Haushaltung, — 1 Aufseher über das Hofgesinde und 1 Cammerjunker zur Aufsicht über den Marstall angestellt, und die übrige Hofdienerschaft auf 49 Personen, der Marstall aber auf 38 Pferde heruntergesetzt werden möchte.

Doch scheinet auch dieses Gutachten den Beifall des Herzogs nicht erhalten zu haben; wenigstens lieset man am Schluß desselben die Bemerkung: „daß Sr. F G., „als Sie das Bedenken gelesen, sehr offendirt und vor den Kopf gestoßen „worden, — ist also das Bedenken auch nicht geachtet worden und alles ersitzen „blieben" In der That dauerte auch dieser zerrüttete Finanzzustand noch eine geraume Zeit fort und zuerst im J. 1598 erzehlen uns die Landtagsacten, daß die Coburgische und Thüringische Ritterschaft, sich habe bereitwillig finden lassen, nicht nur eine Summe von 150,000 fl Landesschulden zu übernehmen, sondern auch, neben den gewöhnlichen Land- und Tranksteuern, von ihren Gütern, noch besonders eine Hellersteuer vom jeden Gulden Güterwerth, als Schuldentilchungsfond zu bewilligen Damit dieser Zweck vollständig errichtet werden möchte, ernannten Johann Casimir und sein Bruder aus der Ritterschaft und den Städten gewisse Deputirte, und machten es ihnen zur Pflicht, die jährliche Einnahme der Hellersteuer zur Abtragung der Capitalschulden zu verwenden und von Zeit zu Zeit darüber Rechnung abzulegen. Diese Einrichtung war für die fürstlichen Finanzen von einem so guten

y) Nach den Portionsanschlägen vom J. 1572 bestanden zwar die Domanialeinkünfte des alten Fürstenthum Coburg nur in 64207 fl. 19 gr. (s. oben S. 72). Allein, durch die Einlösung des Amtes Allstätt (S 75) hatten die Revenüen einen Zuwachs erhalten, den die fürstl. Räthe ohne Zweifel berücksichtigten und jetzt eine höhere Summe ausgeworfen hatten.

Erfolg, daß die Schulden nach und nach getilget wurden und noch überdieß beträchtliche Geldüberschüsse in der Casse vorräthig blieben z).

Während diesem Finanzoperationen hatten Johann Casimir und sein Bruder Johann Ernst gemeinschaftlich regieret, und ob gleich letzterer, wegen seiner vorhabenden Vermählung mit einer Mansfeldischen Gräfin, (1590) auf eine Landestheilung antrug; so fand doch Ersterer noch zur Zeit Bedenken darauf einzugehen. Statt dessen verstand sich Johann Casimir blos zu einer, im Hause Sachsen gewöhnlichen, Mutschierung, nach welcher er sich anheischig machte, die Regierung der sämmtlichen Lande noch 5 Jahre lang zu übernehmen, und alle öffentliche Staatskosten alleine zu bestreiten. Dahingegen überließ er seinem jüngern Bruder zum fürstl. Unterhalt, die Benutzung der Aemter und Städte, Kreutzburg, Volkenroda, Gerstungen, Breitenbach und die Collectur zu Langensalz, deren gesamte Einkünfte, mit Inbegriff der Steuern, einer handschriftlichen Nachricht zufolge, mit 11671 fl. 2 gr. 6 pf. in Ansatz kamen. Ueberdieß versprach Joh Casimir für seinen Bruder zu Kreutzburg eine Residenz zu erbauen, und demselben, zur Errichtung eines eignen Hofstaats, 50,000 fl. an baaren Geld zu bezahlen, auch ihm, nebst dem nöthigen Silbergeschirr, 10 Fuder Wein und 20 Fuder Bier verabfolgen zu lassen a). Da indessen Johann Ernst mit den ihm überwiesenen Renten nicht auslangen konnte, so wurde demselben, durch einen spätern Vertrag vom J. 1593, noch die Einkünfte des Amtes Crainburg eingeräumet b).

Nach Ablauf der bestimmten 5 Jahre, kamen zwar beide Brüder im J. 1596 dahin überein, daß Johann Casimir die Regierung noch 6 Jahre lang fortsetzen und seinem jüngern Bruder, außer den, im Genuß gehabten, Länderstücken, noch das Amt Eisenach überlassen sollte; Es traten aber gleich darauf manche Umstände ein, wodurch sie sich bewogen fanden, die bisherige Mutschierung ganz aufzuheben und mit ihren gesammten Landen am 4. Dec. 1596 eine förmliche Erbsonderung vorzunehmen. Johann Ernst erhielte, außer den vorhin genannten Aemtern, die er blos Mitgenießungsweise inne gehabt hatte, noch die Aemter und Städte Eisenach, Salzungen, Lich-

z) Seit dem J. 1600 bekam der Finanzzustand Johann Casimirs, im Verhältnisse des vorherigen vom J. 1589, eine sehr günstige Lage, und aus mehrern Quittungen die er seinem Rentmeister ausstellte, ergiebt sich, daß jedesmalen, nach Abzug der Ausgabe, ein bedeutender Ueberschuß in der Casse vorräthig blieb. So beliefen sich z. B. die Einkünfte vom damaligen Fürstenthum Coburg im J. 1611 auf 337,257 fl. 2 gr. 5 pf. Die Ausgabe hingegen bestand in 139,659 fl. 12 gr. 1 pf., und es blieben also 143,597 fl. 10 gr. 6 pf. in der Casse. — Im J. 1613 betrug die Einnahme 314,809 fl. 1 gr. 11 pf. und die Ausgabe 178,861 fl. 11 gr. 6 pf. Vom Ueberschuß wurden aber 114,137 fl. Verlag wegen der Jülichschen Successionssache nach Nürnberg bezahlt, und 14020 fl. nahm der Herzog in seine Privatcasse, mithin blieben nur noch 7700 zur Berechnung in Vorrath. Unter obiger Landes-Revenüen, waren jedoch die Land- und Tranksteuern mit begriffen, welche damalen, weil noch keine landschaftliche Casse existirte, in die fürstl. Renterei geliefert wurden.

a) Dipl. d. d. den 13. Febr. 1590 in Arndts S. Arch. Th. III. S. 400.

b) Ebendas. S. 408.

Lichtenberg, Allendorf und das halbe Amt Allstädt mit aller Landeshoheit, als ein besonderes Fürstenthum; Johann Casimir hingegen bekam die fränkischen Ortslande, oder die ganze Pflege Coburg nebst einigen Thüringischen Aemtern, die zwar im Theilungsvertrage c) nicht namentlich angegeben sind, aber, in Vergleichung mit der Haupttheilung vom J. 1572, (S 73) in den Aemtern, Gotha, Tenneberg und Trefurth bestanden haben. Durch diese, vom Kaiser Rudolph bestätigte, Erbsonderung zerfiel die alte Coburgische Landesportion in zwei Fürstenhäuser, deren jedes aber, wie die Folge zeigen wird, mit seinem Stifter wieder erlöschte. Für meinen Zweck gehöret blos die Geschichte des Fürstenthums Coburg, welches von Johann Casimirn gegründet wurde.

§. XIII.

Regentengeschichte Herzog Johann Casimirs, als alleinigen Besitzers des Fürstenthums Coburg. Vom J. 1596 bis 1633.

Mit der Regierung dieses Fürsten eröffnet sich eine neue Periode in der Geschichte der Coburgischen Lande. Anstatt daß sie in der Vorzeit nur ein, jenseits des Thüringer Waldes gelegenes, sächsisches Nebenland ausmachten, und blos durch Statthalter oder Pfleger verwaltet wurden, erhoben sie sich jetzt zu einem selbstständigen Fürstenthum, welches das Glück hatte, seinen eignen Regenten zu besitzen. Diese neuen Verhältnisse gaben dem Lande gleichsam ein neues Leben und es that demselben wohl, einem Herrn anzugehören, dessen Aufmerksamkeit jetzt ausschließlich auf den innern Wohlstand der Unterthanen gerichtet war In der That zeichnet sich auch Johann Casimirs Regierung durch manche rühmlichen Anstalten, sehr vortheilhaft aus. Ihm verdanket Coburg die verbesserung des Justiz- und Polizeiwesens, die erhöhtere Cultur der Wissenschaften, die Grundlage der innern Landesverfassung in Hinsicht des, nach der Reichsunmittelbarkeit strebenden, Adels, und die Bevestigung der äußern Verhältnisse mit seinen fürstlichen Nachbarn. Mit diesen guten Absichten übernahm Johann Casimir im J. 1596 die alleinige Regierung des Fürstenthums Coburg. Vorzüglich beschäftigte ihn der Gedanke, nicht nur das vormalige Hofgericht, welches Herzog Johann Ernst (1544) zu Coburg errichtet hatte und nach dessen Tode aufgehoben wurde, (S. 54) wieder herzustellen und damit einen Schöppenstuhl zu verbinden, sondern auch eine, der Universität Jena ähnliche, hohe Schule zu errichten, um auch in seinen Landen wissenschaftliche Kentnisse zu verbreiten. Diese Idee wurde besonders dadurch noch lebhafter, weil die Waimarischen Herzoge um die nehmliche Zeit (1597) sich bewogen gefunden hatten, ihm und seinem Bruder, Johann Ernsten zu Eisenach, die bisherige Gemeinschaft des Hofgerichtes und des Schöppenstuhls und der Universität zu Jena, in ge-

c) Er stehet in Hellfelds Beitr. zur S. Gesch. Th. III. S. 283.

mäßheit eines frühern Vorbehalts, aufzukündigen und sie von aller Theilnahme an diesen altväterlichen Instituten auszuschliesen d).

Auf den Landtage, der im J. 1948 zu Eisenach gehalten wurde, kamen diese wichtigen Angelegenheiten, nebst andern, auf Verbesserung des Religions und Kirchenwesens abzweckenden, Anstalten, ausführlich zur Sprache und die versammelten Stände waren von dem dankbaren Gefühle für die guten Gesinnungen ihrer Fürsten so lebhaft durchdrungen, daß sie alle Kräfte aufbothen, die Ausführung eines eben so nützlichen als kostbaren Unternehmens zu unterstützen. Unter diesen günstigen Aussichten nahmen beide fürstliche Brüder keinen Anstand, ihren Plan zur Würklichkeit zu bringen. Die Hofgerichtsordnung hatte man bereits vorläufig entworfen und wurde unterm 22 May 1598 durch den Druck öffentlich bekannt gemacht e). Sie war größtentheils aus der, im J. 1544 verfaßten, Ordnung gezogen, (S. [illegible]9) aber doch hin und wieder mit Verbesserungen und Zusätzen ansehnlich erweitert. Das Hofgericht selbst war mit 7 Personen, als: 4 vom Adel, worunter sich der Hofrichter befand, und 3 aus dem gelehrten Stand besetzt, und wurde jährlich viermal, auf bestimmte Zeiten gehalten. Der Würkungskreiß dieses Tribunals erstreckte sich über die Fürstenthümer Coburg und Eisenach und über die, jenseits des Thüringer Waldes gelegenen Lande, soweit solche, durch die Theilung vom J. 1572 der Coburgischen Portion zugefallen waren. Da in den Thüringischen Landen die Sächsischen, in der Pflege Coburg hingegen die kaiserlichen Rechte galten, so machte man es den Richtern zur besondern Pflicht, in ihren rechtlichen Erkenntnissen auf diesen Unterschied, bei vorkommenden Fällen, Rücksicht zu nehmen.

Neben dem Hofgerichte errichteten beide Fürsten zu gleicher Zeit einen Schöppenstuhl zu Coburg, welcher in bürgerlichen und peinlichen Sachen Recht zu sprechen hatte. Dieser Gerichtshof wurde mit einem Ordinario, drei Doctoren der Rechte, einem Protonotarium und einem Gerichtsschreiber besetzet, deren Verfahrungsmethode und sonstigen Obliegenheiten in einer besondern Gerichtsordnung ausführlich bestimmt wurden f). Als Ordinarium, berief Johann Casimir am 1. Sept 1598 den berühmten Rechtgelehrten Dr. Wesenbeck, der vormals bei dem Hofgerichte und Schöppenstuhl zu Jena angestellt war, jetzt aber, als Professor und Senior der Juristenfacultät, sich zu Altorf befand. Er übertrug ihm zugleich das Directorium des Hofgerichts mit einer Jahrsbesoldung von [illegible]0 fl für beide Stellen, und beschenkte ihm, beim Anzuge, noch mit 60 fl. zu Erkaufung eines Wohnhauses, welches von allen bürgerlichen Lasten befreiet seyn sollte. Für jene Zeiten war dieß schon eine bedeu-

d) Müllers S. Annalen S. 221.

e) Sie führet den Titel: „der durchl. hochgeb. Fürsten und Herrn Johann Casimirn und „Joh. Ernsten, Gebrüdere, Herzogen zu Sachsen xc. Hofgerichtsordnung, welcher„gestalt dasselbe Jährlich, zu vier unterschiedenen Zeiten zu Coburg gehalten, und darinnen „allenthalben verfahren werden soll. Anno MDXCVIII. aufgerichtet."

f) s. die Stiftung und Statuten des fürstl. S. Schöppenstuhls zu Coburg d. d. 27. Nov. 1596, in Hellfelds Beitr. zur S. Gesch. Th. III. S. 109.

tende Remuneration, auf welche nur die juristischen Kentnisse eines Wesenbecks Anspruch machen konnten; denn der adeliche Hofrichter, Christoph von Sieg zu Niederlind, der ihm in persönlichen Range vorgieng und seine Stelle zu gleicher Zeit antrat, wurde nur mit 120 fl. besoldet. — Seit dem war das Hofgericht die höchste Instanz in den Coburgischen und Eisenachischen Landen; der Schöppenstuhl hingegen machte gewissermaßen das juristische Orakel aus, bei welchen sich die Beamten, in vorkommenden Rechtsfällen, Raths zu erholen pflegten. Beide Tribunale behaupteten aber ihr Ansehen nur so lange, als die S Coburgische und Eisenachische Linie blühte, und wurden nach deren Erlöschung, (1638) wie die Folge zeigen wird, wieder aufgehoben.

Ein ungleich dauerhafteres Interesse für die vaterländische Geschichte, gewähret das akademische Gymnasium, durch dessen Gründung Herzog Johann Casimir sich ein Denkmal erwarb, welches in den Tempel der Unsterblichkeit einen vorzüglichen Platz verdienet. Er selbst hatte drei Jahre lang die Universität zu Leipzig frequentirt und sich mit wissenschaftlichen Kentnissen bereichert, die ihn zu einen gelehrten Regenten ausbildeten. Der Gedanke war ihm also sehr natürlich, in seinem Lande eine eigene Lehranstalt zu errichten, wodurch junge Leute zum akademischen Unterricht und zu brauchbaren Männern des Staats vorbereitet werden konnten. Zu diesem Zwecke bestimmte der Herzog anfänglich auf den Landtage vom J. 1598, eine Summe von 20,000 fl. und in den nachherigen Bewitthumsbriefe vom J. 1605 wurde das Gymnasium mit beträchtlichen Einkünften ausgestattet, die zum Unterhalt der Lehrer erforderlich waren g). Ausserdem stiftete der Herzog, zur Unterstützung dürftiger und zum Studiren fähiger Jünglinge ein Convictorium von 24 Freitischen, an welchen 12 Gymnasiasten ganz frei, die übrigen 12 aber, gegen einen wöchentlichen Zuschuß von 7 gr., gespeiset werden sollten Mit dem Bau der neuen Schule wurde den 2. Sept. 1601 der Anfang gemacht und im J. 1604. mit einen Kostenaufwande von 26000 fl, vollendet. In der Folge (1614) fand man für zweckmäßig, ein besonderes Pädagogeum zu errichten und dasselbe mit einem Auditorio zu versehen. Dadurch bekam nun eigentlich das Gymnasium seine gegenwärtige Verfassung, nach welcher dasselbe in zwei Classen bestehet, deren eine die Publicisten und die andere die Pädagogisten in sich fasset. Anfänglich hatte man zwar dasselbe zu einer Universität bestimmt, um dadurch die evangelischen Lehrsätze noch fester zu gründen; Aber das darzu erforderlichen kaiserliche Privilegium war nicht zu erlangen, weil damals der kaiserliche Hof noch unermüdet dahin arbeitete, die protestantische Religion zu vertilgen h).

Während diesen Angelegenheiten suchten auch Johann Casimir und sein Bruder Johann Ernst, die streitigen Verhältnisse ins Reine zu bringen, die mit dem Hause

g) S. die Urk. vom J. 1605 in Gerh. Gruners Beschr. des Fürstenth. Coburg S. 388.
h) Zuerst im J. 1677 ertheilte K. Leopold den Herzogen zu Sachsen die Erlaubniß, das Gymnasium zu einer Akademie zu erheben, wovon man aber keinen Gebrauch machte. Dipl. d. a. 1677 in Gruner l. c. S. 401.

Waimar, seit der Landestheilung vom J. 1572, statt gefunden hatten. Beide fürstlichen Theile hielten deswegen (1599) eine Zusammenkunft zu Suhla, wo mehrere staatsrechtliche Gegenstände unter ihnen ausgeglichen wurden i). Der wichtigste war das Vorgangsrecht in den Anfällen des Kurfürstenthums Sachsen, der Landgrafschaft Hessen und der Grafschaft Henneberg, auf welches die Coburgischen Herzoge, als Söhne des ältesten Bruders, im Ernestinischen Hause, vermöge des Primogeniturrechts, Anspruch machten. Dieses Vorgangsrecht hatte nun zwar ihr Vater, Johann Friedrich der mittlere, durch die Reichsacht (1567) verlohren, und der Kaiser hatte dasselbe den jüngern Bruder, Johann Wilhelm zu Waimar, verliehen. (S. 64) Allein Johann Casimir und sein Bruder erklärten dieses Verfahren für gesetzwiedrig, weil ihnen das Vergehen ihres Vaters nicht zugerechnet und ihnen daher keine Rechte entzogen werden könnte, welche sie schon früherhin, durch die Gesammtbeleihung, erlangt hätten. So wenig auch gegen diese Behauptung sich etwas einwenden ließ, so behielte doch der kaiserliche Machtspruch das Uebergewicht, und die beiden Herzoge bequehmten sich jetzt, ihre bisherigen Ansprüche aufzugeben und dem Hause Waimar das Vorgangsrecht einzuräumen. — Der zweite Punct betraf die wechselseitige Gewährschaft der Ritterdienste, die jedem fürstlichen Hause bei Abtheilung der Vasallen vom J. 1574 zugefallen waren. Unter andern weigerten sich die Grafen von Schwarzburg, dem Hause Waimar 40 Ritterpferde zustellen, und Johann Casimir zu Coburg klagte darüber, daß er die, ihm in der Pflege Coburg zugetheilten, 100 Ritterpferde nicht vollständig besitze. Beide fürstliche Theile versprachen einander eine wechselseitige Gewährschaft und nahmen dabei die Abrede, daß die Schwarzburgischen Ritterdienste unter ihnen gemeinschaftlich bleiben sollten. Nächstdem wurde, wegen der brieflichen Urkunden des gesammten Ernestinischen Hauses, die Uebereinkunft getroffen, daß diejenigen, die den Waimarischen Landestheil betreffen, diesem fürstlichen Hause, und diejenigen, welche auf die Coburgische Portion Bezug hatten, den beiden Herzogen, Johann Casimirn und Johann Ernsten, ausgehändiget, — dahingegen kaiserliche und königliche Bullen, Privilegien und andere gemeinschaftliche Documente verzeichnet und im Archive zu Waimer aufbewahret, auch jedem fürstlichen Theil ein Schlüssel darzu zugestellet, nicht weniger dem Einem oder dem Andern, nöthigenfalls, die Originalien oder Abschriften davon verabfolget werden sollten. In eben diesem Recesse brachte zwar Johann Casimir auch seinen Antheil an der Universität Jena zu Sprache, und verlangte, daß ihm die Hälfte der Kosten, die aus dem väterlichen Vermögen auf die Gebäude, Bibliothek, Convictorium u. d. m. verwendet worden, zu vergüthen sey. Doch gieng er von dieser Forderung wieder ab, bedung sich aber, daß er ebenfalls als Stifter der Akademie zu respectiren wäre, und daß ihm vorbehalten bleibe, dreißig Personen zum Genuß des Convictoriums zu ernennen, auch sollten die Professoren gehalten seyn, die Coburgischen Landeskinder aufzunehmen.

i) Dieser darüber errichtete Receß d. d. Suhla den 7. Aug. 1599 stehet in Hellfelds Beitr. Th. III. S. 89.

Für das Wohl seiner Unterthanen und zum Besten des Landes traf Johann Casimir mancherlei gute Anordnungen. Um dem Mangel der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse abzuhelfen, wurde die Ausfuhre des im Lande erbauten Getraides, der Wolle und der Victualien, durch ein gedrucktes Mandat vom J. 1589, bei Strafe verbothen und den Unterthanen befohlen dergleichen Landesproduckte auf die Wochenmärkte zum Verkauf zu bringen. — Für die Gesundheitspflege, die im 16. Jahrhundert hier noch schlecht bestellt war, sorgte der Herzog in den Jahren 1596 und 1607, durch eine Medicinal- und Apothekerordnung, welche, wenigstens für jene Zeiten, ihrem Zwecke so ziemlich entsprochen haben mögen. Zur Handhabung der innern Sicherheit waren in jedem Amte sogenannte Einspänner (Geleitsreuter) bestellt, welche die Grenzen und Landstraßen täglich zu bereiten und das Land von verdächtigen Gesindel zu reinigen hatten.

Am meisten eiferte Johann Casimir über die unmäßige Kleiderpracht und über die, mit jedem Tage zunehmenden, fremden Moden, welche in der eignen Nachahmungssucht der Deutschen ihren Grund hatten. Um diesem Luxus, wodurch viel Geld aus dem Lande gieng, Grenzen zu setzen, untersagte er, in einem Mandate vom J. 1613, den Gebrauch ausländischer Trachten, es möchten spanische französische oder Englische seyn, und befahl, sich blos der deutschen Kleidung zu bedienen. Einer jeden Klasse von Unterthanen wurde vorgeschrieben, was ihr zu tragen verbothen oder erlaubet seyn sollte. So durften, z. B. die Rathsweiber und ihre Töchter keine Perlen, goldene Ketten, Gehänge von Edelsteinen, geschmelzte und geschlagene goldene Rosen u. s. w. — die Bürgersweiber hingegen keinen Sammet, Atlaß und Damast tragen. Der Bauer sollte bei der gewöhnlichen Tracht bleiben und nichts von Seide oder Sammet, noch weniger etwas von Gold oder Silber an sich haben, sondern mit Landtuch, Leder und schlechten Bardend sich begnügen. Zu Beschränkungen des großen Aufwandes, der, nach altdeutscher Nationalsitte, bei Gastereien, auch im Coburgischen, an der Tagesordnung war, wurden mehrere Verordnungen erlassen, die vornehmlich gegen vieltägige Gelage und übertriebene Anzahl der Gäste auf Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen gerichtet waren und über die Zahl der Gäste, Gerichte u. s. w. bestimmte Vorschriften enthielten. Eine Menge anderer Polizeigesetze, welche auf Abstellung des übermäßigen Trinkens und Spielens, der Zauberei, Gotteslästerung, des Fluchen und Schwörens, der Wuchercontracte u. d. m. abzweckten, enthalten traurige Züge von der Rohheit der Sitten, in welcher die niedere Menschenklasse damals herabgesunken war.

Für die Regentengeschichte Johann Casimirs sind besonders die streitigen Verhältnisse mit der Coburgischen Ritterschaft merkwürdig, die jetzt anfieng, nach manchen Rechten zu streben, die nichts weniger, als eine Unabhängigkeit von ihrem Landesherrn zur Absicht hatten. Zu dieser Anmaßung wurde sie hauptsächlich von der benachbarten fränkischen Ritterschaft gereitzet, die schon in frühern Zeiten unter sich in Verbindung getreten war, um die Bande der Unterthanenverhältnisse gegen ihren Territorialherrn aufzulösen und sich dem unmittelbaren Schutze des Reichsoberhaupts zu unterwerffen. Hieraus waren allmälich die bekannten sechs fränkische Rit-

terorte entstanden, deren Mitglieder mit ihren Besitzungen zwar in Franconien zerstreut umherlagen, aber doch, durch ihre Vereine, gewisse Körperschaften bildeten, deren jede eine unbestimmte Anzahl sogenanter Reichsritter in sich faßte und mit dem Namen eines Cantons bezeichnet wurde. Dem Fürstenthum Coburg lag unter andern dem Rittercanton Baunach am nächsten und er war daher der Territorialgewalt der Sächsischen Fürsten um so gefährlicher weil demselben daran gelegen war, seinen Bezirk zu erweitern und die Zahl seiner Mitglieder zu vermehren. Daher versuchte es derselbe zum öftern, den coburgischen Adel zu ritterschaftlichen Zusammenkünften einzuladen, ihm die Erlegung der Ritterstenern anzusinnen und auf diese Art dessen landsässige Verhältnisse in die der Reichsunmittelbarkeit umzuschaffen. Doch wußte Johann Casimir diesen Zudringlichkeiten mit Nachdruck zu begegnen. Denn, als im J. 1600 die fränkischen sechs Ritterorte einen wiederholten Versuch machten die Coburgischen Landsassen in den reichsritterschaftlichen Verband zu ziehen, untersagte er ihnen sehr ernstlich, dergleichen Rittertägen zu besuchen und sich bei dem Canton Baunach steuerbar zu machen. In dem, an seine Ritterschaft deshalb erlassenenen, Mandate k), entwickelte der Herzog zugleich die staatsrechtlichen Gründe, die ihn zu diesen Verboth berechtigten und hauptsächlich darinne bestanden, daß der Coburgische Adel von jeher seinem Landesherrn steuerbar gewesen, daß die reichsritterschaftlichen Anmasungen dem Kur- und fürstlichen Hause Sachsen und selbst den erbverbrüderten Häusern Brandenburg und Hessen zum Nachtheil gereichten, daß die Coburgische Ritterschaft mit unter dem Reichsmatrikularanschlag begriffen sey, welcher durch die Entrichtung der Steuern in die Rittertruhe eine Verminderung erleiden würde, und daß überhaupt der hiesige landsäßige Adel, vermöge seiner geleisteten Erbhuldigung, zum Nachtheil seines Landesherrn, sich in keine fremden Verbindlichkeiten einlassen dürfe.

Eine Gründlichkeit von der Art war um so nöthiger, weil der Herzog wenig Jahre zuvor (1595) die unangenehme Erfahrung gemacht hatte, daß einer seiner Landsassen, Johann Truchses zu Schwickershausen, (im Amte Heldburg) — ganz vom reichsritterschaftlichen Schwindel ergriffen, — dreiste genug gewesen war, seine Lehns- und Unterthanenpflicht, theils durch manche Wiedersetzlichkeiten, theils durch Eingriffe in die landesherrlichen Rechte, auf das gröblichste zu verletzen. Unter andern hatte derselbe, — wie es im fürstlichen Ausschreiben vom J. 1595 heiset, — die fürstlichen Mandate zu Schwickershausen abreissen lassen, — sich der Besetzung der erledigten Pfarrei daselbst, worüber ihm nicht einmal das Patronalrecht zustand, ermächtiget, und seine Lehnsuntersassen in seine Burg gefordert und ihnen, mit gespannten Rohren (Pistolen) untersaget, sich künftig nicht mehr für die fürstliche Cent zu Heldburg zustellen. Da alle Verwarnungen fruchtlos blieben, so sahe sich endlich der Herzog, zu Erhaltung des landesherrlichen Ansehens, bewogen, gegen diesen Ruhestöhrer ein gedrucktes Mandat zu erlassen, worinne die fürstlichen Unterthanen zu Schwickershausen ihrer Lehnspflicht gegen den Truchses entlassen und zugleich ange-

k) Beil. Nr. XXXIX S. 103.

wiesen wurden, demselben fernerhin weder Gehorsam zu leisten, noch einige Gülten, Zinßen und Zehenden zu entrichten. Ueber dieses Verfahren beschwehrte sich nun zwar derselbe beim kaiserlichen Kammergericht zu Speier, und durch die Intervention der Reichsritterschaft in Franken, gelang es ihm, wieder dem Herzog ein Mandatum S. C. de relaxando Arresto auszuwürken. Allein der Herzog legte, auf dem Grunde des, dem Hause Sachsen zuständigen, Privilegii de non appellando, die Unstatthaftigkeit dieses Recurses, in Hinsicht auf den Gerichtsstand, dem Kammergerichte so deutlich vor Augen, daß dasselbe im J. 16.2 keinen Anstand nehmen konnte, das vorhin erkannte Mandat zu cassiren und den Truchses mit seiner Beschwerde an Herzog Johann Casimiren, als seiner ordentlichen Obrigkeit, zurückzuweisen l).

Von der Zeit an stand der Grundsatz fest, daß die Coburgische Ritterschaft in ihren Angelegenheiten, nur allein vor ihren Landesherrn recht zu geben und zu nehmen verbunden war. Wie geneigt aber auch der Herzog war, der Ritterschaft überall die vollständigste Gerechtigkeit angedeyhen zu lassen, bezeuget ein Ausschreiben vom 6. Dec. 1602, worinne er sie aufforderte, ihre Beschwerden, die sie schon früherhin, wegen vermeintlicher Beschränkung der Gerichtsbarkeit über ihre Lehenleute, geäußert hatte, einzureichen und deshalb einer billigen Abhülfe versichert zu seyn. Dem zufolge übergab die Ritterschaft (am 1.. July 1603) eine weitleuftige Beschwehrungsschrift, welche vorzüglich darauf hinausgieng, daß die fürstlichen Beamten und Centgrafen auf den adelichen centfreien Gütern, ausser den vier hohen Rügen, sich der Criminaljurisdiction anmaßten, und der Ritterschaft nicht gestatten wollten, auf ihren cent- und uncentbaren häußlichen Lehen, über welche ihr die Vogteilichkeit zustehe, in bürgerlichen Sachen, den Gehorsamszwang oder die Hülfe zu vollstrecken. Auf dem Landtage zu Gotha, vom Jahre 1605, wo hauptsächlich eine anderweite Verwilligung der Land- und Tranksteuer auf acht Jahre in Antrag kam, wußte die Ritterschaft ihrer Beschwehrde noch dadurch ein Gewicht zugeben, daß sie nur mit dem Beding, wenn man auf deren Abhülfe Bedacht nehmen würde, die verlangte Steuern bewilligen wollten m).

Ob gleich diese Aeuserung mit der Landesverfassung und mit den Reichsgesetzen in Wiederspruch stand; (§. XXVIII.) so sahe sich doch Johann Casimir bewogen, der Ritterschaft nachzugeben und ihr das, vorhin noch nie gehabte, Recht zu ertheilen, auf ihren cent- und uncentbaren häußlichen Lehen einen Gerichtszwang auszuüben, vermöge dessen der adeliche Rittergutsbesitzer die Befugniß erlangte, gegen seine Lehnleute in Schuld- Güld- Frohn- und Lehnssachen die rechtliche Gebühr zu verfügen, und gegen die Ungehorsamen mit Geld- oder Gefängnißstrafe vorzuschreiten n).

l) Dieses merkwürdige Erkenntniß findet sich in Struvens pol. Arch. Th. I. S. 273 ff. und in der neuesten Druckschrift des F. Hauses S. Coburg gegen die Landstände (1805) Th. II. S. 191.

m) Röders Abhandl. von den Cab. Erbgerichten rc. S. 230.

n) Man sehe diese Urkunde, d. d. Gotha den 26. Sept. 1605 die unter den Namen der Gothaischen Concession bekannt ist, bei Röder l. c. S. 231.

Doch war die Ritterschaft mit dieser Nachgiebigkeit, noch nicht zufrieden. Im J. 1607 kam sie mit neuen Beschwerden über vermeintliche Beschränkung ihrer Jurisdictionsgerechtsame zum Vorschein und erklärten nochmals, daß, ehe und bevor solchen abgeholfen seyn würde, sie von ihren Rittergütern keine Schazung mehr geben wollten o). Unverkennbar ist die Langmuth, die der Herzog bei einer so auffallenden Drohung am Tage legte. Statt der Ritterschaft seinen Unwillen darüber zu erkennen zu geben, oder die Sache durch einen landesherrlichen Machtspruch zu beseitigen, berief er von den fürstlichen Höfen, Altenburg, Waimar und Eisenach, einige Räthe an sein Hoflager, denen er vier Coburgische Hofgerichtsassessoren, als Mitglieder der Ritterschaft, nebst zween seiner Räthe in der Absicht beiordnete, um die streitigen Verhältnisse gemeinschaftlich zu untersuchen und nach Recht und Billigkeit auszumitteln. Diese, aus fremden und einheimischen Räthen zusammengesetzte, Commission, gaben nun den bekannten Casimirianischen Abschied seinen Ursprung, welcher den 23. Octobr. 1612 zu Stande kam und im J. 1613, durch den Druck bekannt gemacht wurde.

Der wesentliche Inhalt dieses Landesgesetzes läßt sich auf folgende Hauptpuncte zurückführen: 1) Wurde der Ritterschaft, nachdem sie sich der landesfürstlichen Obrigkeit unumwunden unterworfen hatte, die vogteiliche Gerichtsbarkeit über ihre centbaren Untersaßen, in Lehen- erb- und Schuldsachen, — über die centfreien Untersaßen aber die Erbgerichte, welche die Untersuch- und Bestrafung geringer Frevel und Mißhandlungen in sich faßten, mit der Bestimmung zugestanden, daß ihren Lehnsuntersaßen, wenn sie sich über das gerichtliche Verfahren zu beschwehren Ursache haben würden, unbenommen bleibe, deswegen sich an den Landesherrn oder an das Hofgericht zu Coburg zu wenden. Hierbei wurde aber 2) ausnahmsweise noch festgesetzet, daß in solchen Dörfern wo dem Adel nur einzelne, mit Amtslehnen vermischte, Grundstücke lehnbar wären, die Jurisdiction darüber, in Erbgerichtsfällen, den fürstlichen Aemtern zustehen sollte. 3) In Fällen, wo der Landesherr, in ritterschaftlichen Sachen, Commission ertheilen würde, sollte der Ausdruck: von Amtswegen, weggelassen, und bei der, an die von Adel oder deren Lehenleute zu erlassenden, Verfügungen, die Firma: kraft habender Commission, gebrauchet werden. 4) Zur Ausübung der executiven Gewalt und zu Bestrafung ungehorsamer Lehnsuntersaßen, gestattete man den adelichen Gerichtsherrn, sich der Gefängnisse zu bedienen, in so fern sie dergleichen hergebracht haben würden. 5) In Ansehung der Lehenwaare bei Erbfällen und Theilungen, sollte die Ritterschaft zuförderst erweißlich machen, daß sie solche von ihren Lehenleuten ungezwungen eingenommen habe, solchenfalls sie bei deren Erhebung fernerhin gelassen werden sollte. p) Nechst dem wurde

o) Original=Acten, verglichen mit Röder l. c. p. 290.

p) Die Entrichtung der Lehenwaare von deutschen Bauerngüthern fand in frühern Zeiten nur in Kauffällen statt; aber der Adel fieng im 16. Jahrhundert an, die Laudemialpflicht weiter auszudehnen und auch, bei Vererbung des Zinsguths in absteigender Linie, Lehngeld zu erheben. Gegen diese Anmaßung eiferte nun zwar Herzog Johann Casimir in einem Restripte

wurde 6) nicht nur genau bestimmt, wie es in vorkommenden Fällen mit Entrichtung des Lehngeldes zu halten sey, sondern auch die streitige Rechtsfrage: „ob, bei einem „geschlossenen, aber rückgängig gewordenen Kauf, doppeltes Lehngeld zu entrichten „sey?" bejahend entschieden; dahingegen sollte die Erhebung desselben bei einem vorbehaltenen Wiederkauf, wenn so der in der gesetzten Zeit erfolget, nicht statt finden. Diese und noch mehrere Punkte erheben den Casimirianischen Abschied für die Pflege Coburg, jedoch mit Ausnahme des Amtes Heldburg, zu einem Landesgesetz, dessen Wirksamkeit sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Die Aufmerksamkeit, welche Joh. Casimir der innern Landesverfassung widmete, gieng auch auf die äussern Verhältnisse mit den benachbarten Fürstenthümer Bamberg und Würzburg über. Die Land- und Jagdgrenzen waren auf dieser Seite eben nicht in der besten Ordnung, auch gab es ausserdem noch manche Irrungen über Hoheitsrechte und Gerichtsbarkeit, die die dortigen Beschöffe bis in das Coburgische Gebiete auszudehnen suchten. Es wurden mehrere Conferenzen veranstaltet, in welchen die beiderseitigen Abgeordneten die streitigen Gegenstände weitläuftig untersuchten und zuletzt durch Vergleich beilegten. Von der Art war der bekannte Trappstadter Receß vom J. 1599, der mit dem Bischof Julius zu Würzburg zu Stande kam und, soviel insonderheit die Regulierung der Cent- und Landesgrenze zwischen der Pflege Coburg und dem Würzburgischen Gebiete betrift, noch jetzo zur Norm dient. Die übrigen Irrungen womit sich diesen Hauptvertrag beschäftigte, betrafen das wechselseitige Geleit, die drei Coburgischen Schutzdörfer, Watzendorf,

vom J. 1598, worinne er dem Schösser Leupold zu Heldburg befahl: „dem Adel durchaus „nicht zu gestatten, von ererbten Gütern Handlohn zu fordern, weil es wider die kaiserlichen „Rechte und gegen die Landesordnung sey." Indessen gieng jetzo der Herzog von jenem Verbote, unter der Voraussetzung, wieder ab, wenn die Ritterschaft deshalb den Besitzstand erwiesen haben werde. — Daß auch in der Nachbarschaft und besonders in der Grafschaft Henneberg, der Adel, als Urheber des Erbhandlohns, erscheinet und dasselbe, ehe noch der Landesherr an dessen Erhebung dachte, eingeführet habe, gehet aus einem Rescripte hervor, welches im J. 1587 von der gemeinschaftlichen kur- und fürstlichen Regierung zu Meiningen an die Hennebergischen Aemter erlassen wurde. In demselben heißt es: — „Man habe in Erfahrung gebracht, „daß die von Adel vf zutragende Fälle nicht allein in Kaufen sondern auch in Erbtheilungen das Handlohn erfordern und einnehmen; — dieweil aber fremd und unverantwortlich vorfallen wollte, daß die von Adel, als Vasallen, ein mehrers Recht, dann „der Lehns- und Landesfürst, hätten, Als haben wir keinen längern Umgang haben „können, ebenmäßige Verordnung in die Empter zu thun, in Namen der Kur- und Fürsten zu „Sachsen hiermit befehlend, daß ihr förderhin in den Euch anbefohlenen Emptern es ebenermaßen halten und nehmlich nicht allein in Kaufs sondern auch in Erbfällen das Handlohn von den angehenden Gütherbesitzern dergestalt einfordern sollt, daß ihr nehmlich allein „denjenigen Theil, so dem Besitzer an dem Guth erblich gebühret, es sey gleich die Hälfte, da „der Erben zween: oder der dritte Theil, da ihrer drey und also fort, frey und unverhandlohns passiren lassen sollt. rc. d. d. Meiningen d. 12. Oct. 1587." — Anstatt, daß die Hennebergische Regierung dem Adel die ungewöhnliche Ausdehnung der Lehenwaare auf Erbfälle, (wie es vom Johann Casimirn 1598 geschahe) hätte untersagen sollen, nahm sie solche vielmehr, als Muster, an nach welchem sich nun auch die fürstlichen Aemter zu richten hatten.

Neuses und Gossenberg, die Markung zwischen Gleitmanshausen und Lindenau, — die Landwehre bei Boppenhausen, — die Abtheilung des gemeinschaftlichen Geleits im Itschgrunde, die centbarliche Obrigkeit über Gleusen, über den Hof Hochheim (Mönchshof im Amte Römhild) und über Rothausen, das Geleit von Königshofen nach Römhild und noch andere Objecte, die zwar für die damaligen Zeiten wichtig waren, aber in unsern Tagen, durch die veränderte Staatsverfassung obsolet geworden sind *)

Bald nach diesem Recesse ließen beide fürstlichen Contrahenten, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, die Cent- und Jagdgrenze, zwischen dem Coburgischen und Würzburgischen Gebiete, mit gehauenen Steinen vermarken, und errichteten darüber am 8 May 1600 einen besondern Vermarkungsreceß, in welchem man den Grenzlauf, mit Bemerkung der Distanzen und der örtlichen Benennungen, sehr genau verzeichnet findet, wodurch derselbe einen fortwährenden Nutzen erhalten hat q).

Auch mit dem Stifte Bamberg stand das Fürstenthum Coburg in manchen nachbarlichen Verhältnissen, die durch einen Vertrag vom 28. Sept. 1601 näher bestimmt wurden. Dahin gehörte vorzüglich die Abgabe des Gerechtigkeitholzes, welches die Coburgischen Unterthanen, an Werk- Bau- und Brennholz, aus dem Lichtenfelser Forst, Bambergischen Gebiets, zu beziehen hatten r), — die hohe und niedere Jagd auf dem Brand, — einem bei Fürth am Berg gelegenen Gehölze, — das Sächsische Geleit, von Coburg bis Lichtenfels — die Cent und Landeshoheit zu Fürth am Berg, die Criminal-Gerichtsbarkeit und das Steuerregal zu Burggrub und zu Buch am Forst und die Errichtung der Sächsischen Lehnsfahnen im Bambergischen Gebiete, woselbst Sachsen-Coburgische Lehne befindlich waren. Da in diesem Recesse s) manche Punkte bis zur weitern Erörterung ausgesetzt blieben, so wurde im J. 1608 eine anderweite Zusammenkunft beiderseitiger Räthe zu Lichtenfels veranlasset, allwo man die nachbarlichen Irrungen vollends ins Reine brachte t). Ein genaues Detail dieser zwei Verträge würde jedoch ohne Nutzen seyn, weil die darinne vorkommenden Verhältnisse, durch dem neuesten Staatsvertrage zwischen S. Coburg-Saalfeld und der Krone Bayern u) eine sehr veränderte Richtung erhalten haben.

Von großer Wichtigkeit, wenigstens für jene Zeiten, war die bekannte Erbverbrüderung und Erbvereinigung zwischen den Häusern Sachsen-Brandenburg und Hessen, — eins der ehrwürdigsten Denkmähler der Sächsischen Geschichte. Gegenseitiges Vertrauen und Freundschaft vereinigte schon im Jahre 1373 Meissen und Hessen und

*) Von diesem Hauptvertrag, dessen Original in hies. geh Archiv anzutreffen ist, findet sich ein, wiewohl sehr fehlerhafte, Abdruck, in Lünigs R. Arch. Spic. eccles. Cont. I. p. 766.

q) Dipl. orig. d. d Tambach d. 8. May / 26. April 1600.

r) S die Cob Gesch. des Mittelalters S. 167.

s) Er stehet in Fabers histor. Nachr vom A Sonnefeld. S. 295.

t) S. die Urk vom J 1608 in Sprengseisen Topogr des A Sonneberg.

u) S. den Staatsvertr. vom J. 1801 in der Cob. Gesch. des M. Alters S. 128. des Urk. Buchs.

viele Jahre nachher (1435) trat auch Brandenburg diesem Bunde mit bei. Von Zeit zu Zeit wurde derselbe erneuert und mit Zusätzen erweitert, besonders aber (1451) ausdrücklich bestimmt, daß alle männliche Erben der fürstlichen Paciscenten, sobald sie zur Succession gelangt seyn würden, den Inhalt des Erbeinigungs-Vertrags, mittelst köperlichen Eydes, beschwören sollten. Herzog Johann Casimir hatte gleich nach seinem Regierungs-Antritt der Erneuerung dieses Bundes im J. 1587 mit beigewohnet und denselben beschworen; v). Aber seit dem waren unter den Regenten der drei verbündeten Häuser manche Veränderungen eingetreten die eine widerholte Erneuerung nöthig machten, und man beschloß auf den 27. März 1614 eine Zusammenkunft der sämmtlichen fürstlichen Interessenten zu Naumburg zu veranstalten. Johann Casimir und sein Bruder fanden sich mit einen ungemein zahlreichen Gefolge daselbst ein w) und unterzeichneten den erneuerten Erbverbrüderungs-Vertrag nebst den Beiabschied wovon ihnen ein Exemplar zugestellet wurde x). Diese glänzende Versammlung ist in sofern merkwürdig, weil sie die letztere von der Art war und seitdem keine Erneuerung jenes Vertrags weiter erfolget ist. Nichtsdestoweniger hat sich die Wirksamkeit desselben bis auf unsere Zeiten erhalten, indem bei vorfallenden Regentenänderungen, der, von den Vasallen abzuleistende, Erbhuldigungs- und Lehnseid jedesmalen eventuell auf die erbverbrüderten Häuser mit gerichtet wird y).

M 2

v) Diese Urkunde d. d. Naumburg d. 9. Nov. 1587, deren Original sich im hiesigen Archive befindet, stehet in Hellfelds Beitr. Th. 1. S. 98. — In Ansehung der wechselseitigen Erbfolge der erbverbrüderten fürstlichen Häuser, wurde darinne folgendes festgesetzt: 1) wenn die Landgrafen von Hessen im Mannsstamm erlöschen würden, sollten die Kur- und Fürsten zu Sachsen zwei Theile das Haus Brandenburg aber von den hinterlassenen Landen nur einen Theil erben; 2) Nach Erlöschung des Kurhauses Brandenburg, sollten dessen Lande an die kur- und fürstlichen Häuser Sachsen und Hessen zu gleichen Theilen fallen und Hessen die Kurwürde bekommen; hierbei wurde jedoch 3) von Brandenburg die Bedingung gemacht, daß dessen, jenseits der Oder gelegenen Lande, solange die Herzoge von Pommern und deren männliche Erben leben würden, von der Erbverbrüderung ausgeschlossen bleiben sollten. 4) Im Erlöschungsfall des ganzen kur- und fürstlichen Hauses Sachsen hingegen, sollten von dessen jetzigen und künftigen Landen an Kurbrandenburg ein- und an Hessen zwei Theile nebst der Kurwürde fallen.

w) Müller l. c. ad a. 1614. Nach den daselbst befindlichen Fouirierzetteln bestand das Gefolge beider Fürsten aus mehr als 100 Personen und die Zahl der Pferde belief sich auf 283 Reißige (gerüstete) und 193 Kutschenpferde. Unter der Suite Joh. Casimirs befand sich 1 geheimer Rath, 1 Hofmarschall, 1 Hofmeister, ein Kammerjunker, 1 Frauenzimmer-Hofmeister, 1 Capitän, 2 Räthe, 1 Rentmeister, 1 Hofprediger, 1 Sekretär, und 1 Leibarzt. Seine Liberey war schwarz mit gelben Streifen.

x) Das mit 5 großen Siegeln versehene Original dieser Urkunde d. d. Naumburg d. 1. April 1614 befindet sich in hiesigem geh. Archiv; Ein Abdruck davon stehet in Müllers R. T. Theat. unter Maximil. S. 372.

y) Bei den neuesten Zeitereignissen, wo die Uebermacht Napoleons die deutsche Staatsverfassung vernichtete, und nun auch der erwehnten Erbverbrüderung eine gänzliche Auflösung bevorstand, war man von Seiten des großherzoglichen Hauses Hessen-Darmstadt der Meinung, daß jene ehrwürdige Verbindung für aufgelößt zu achten sey, und daher die Abnahme des eventuellen Homagiums bei den Lehnhöfen nicht mehr statt finden möchte; Allein die fürstl. S. Häuser Ernestinischer Linie waren damit nicht einverstanden, und es ist auch nichts weiter erfolget, was der fortdauernden Wirksamkeit dieses Vertrags nachtheilig seyn könnte.

Unter den auswärtigen Angelegenheiten, womit sich Johann Casimir sehr thätig beschäftigte, verdienet hier besonders die Streitigkeit erwähnt zu werden, die über die Jülich- und Clevische Erbfolge, unter seiner Regierung, (1609) ihren Anfang nahm und für das gesammte Haus Sachsen Ernestinischer Linie, ungemein viel Interesse hatte. Diese Erbrechte gründeten sich auf kaiserliche Expectanz- und Lehnbriefe, die Kaiser Friedrich III. im J. 1483 dem Herzog Albrecht zu Sachsen über die Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, sowohl als über die Graf- und Herrschaften Mark, Ravensberg und Ravenstein, ertheilte, auch wenig Jahre darauf diese Erbfolge-Rechte auf dessen Bruder, Kurfürst Ernsten zu Sachsen, ausdehnte z). Kaiser Maximilian I bestätigte nun zwar im J. 1495 diese, von seinem Vorfahrer den beiden Sächsischen Häusern ertheilte, eventuelle Belehnung a), ließ sich aber bald nachher, auf inständiges Bitten des Herzogs Wilhelms von Jülich, bewegen, dessen Tochter und deren männliche Nachkommen, durch ein so genanntes privilegium habilitationis vom J. 1496, für successionsfähig zu erklären b). In diesem Verfahren lag nun freilich eine ungerechte Willkühr, wodurch den wohlerworbenen Successionsrechten des Hauses Sachsen sehr zu nahe getreten wurde: doch glaubte Maximilian die Sache dadurch wieder gut zu machen, daß er in gedachten Privilegio die Bedingung mit einfließen ließ: „daß die Tochter Herzog Wilhelms von Jülich, sich mit „den Personen, die vom Kaiser Friedrichen und Ihm (K. Maximilian,) auf das be„rührte Herzogthum und die Grafschaft Expectanz und Verschreibung erhalten, solcher „Lehen halber, auf ziemliche Weise und Wege, vertragen sollten."

Inzwischen vermählte sich nun die Tochter Herzog Wilhelms von Jülich, Maria, im J. 1510 mit dem Herzog Johann III. von Cleve, und das Jahr darauf gieng auch gedachter Wilhelm, ohne männliche Erben, mit Tode ab. Jetzt war also der Fall eingetreten, wo das gesammte Haus Sachsen seine erlangten Successionsrechte geltend machen und von den erledigten Landen Besitz nehmen konnte. Statt dessen sahe man ruhig zu, wie der Gemahl der, zur Lehnsfolge habilitirten Maria, Herzog Johann zu Cleve sich im Besitz von Jülich, Berg und Ravensberg setzte, und dadurch das Haus Sachsen von seinen, ungleich früher erlangten, Erbfolge-Rechten verdrängte. Sächsischer Seits begnügte man sich blos damit, daß man auf dem Reichstage zu Trier und Cöln, sich zwar zur Belehnung über jene Lande meldete, aber, statt derselben, vom Kaiser Maximilian (1512) einen bloßen Muthschein, der Herzog von Cleve aber, gegen 50,000 Goldgülden, die Belehnung erhielte c). Ueber dieses zweideutige Verfahren kam der kaiserliche Hof selbst in Verlegenheit, aus welcher sich in der Folge Karl V dadurch zuziehen glaubte, daß er beide Häuser im J. 1521 an einem Tage in zwei besondern Lehnbriefen mit den fraglichen Landen belehnte d), und gegen Sachsen sich mit politischen Rücksichten entschuldigte, weswegen er

z) S. die Urk. in Müllers R. T. Theat. Friedr. V. p. 764.
a) Dipl. in Lünigs R. A. P. Sp. von Sachsen p. 15.
b) Müller R. T. Theat. unter Maximilian I. S. 570.
c) S. Weißens Gesch. der churs. Staaten, T. 3. S. 20 ff.
d) Der Lehnbrief Sachsen stehet in Lünigs Corp. Jur. feud. Germ. T. 1. p. 607. und der

den Herzog von Cleve beliehen habe e). Daß man übrigens Sächsischer Seits diese Successions-Ansprüche auch nachher nicht mit mehreren Ernste betrieben habe, läßt sich wohl daraus erklären, weil Kurfürst Johann Friedrich der grüßmüthige zu Sachsen im J. 1526 sich mit Sybillen, einer Tochter des Herzogs Johann III. von Cleve vermählte, und in dem Ehevertrag ihm und seinen Nachkommen, die Erbfolge in die Jülichsche Lande, besonders in das Herzogthum Cleve, in die Grafschaft zu der Mark und in die Herrschaft Ravenstein ausdrücklich zugesichert wurde, worüber der Kurfürst (1544) vom Karln V. eine förmliche Bestätigungsurkunde auswürkte f).

Kaum hatten sich diese hofnungsvollen Aussichten für das Ernestinische Haus Sachsen eröfnet, als schon wieder andere politische Verhältnisse eintraten, die dem Sächsischen Erbrechte an mehrgedachten Landen hinderlich waren. Herzog Wilhelm von Cleve, der einzige Sohn, des vorhin genannten Herzog Johanns III, vermählte sich nehmlich im J. 1546 mit der Oesterreichischen Prinzessin Maria, einer Tochter König Ferdinands I., dessen Bruder, Karl V., in Rücksicht dieser Familienverbindung sich geneigt finden lies, gedachtem Herzog, auf Kosten der Sächsischen Erbfolge-Rechte, am 19. July 1546 ein neues Habilitations Privilegium dahin zu ertheilen, daß, in Ermangelung männlicher Erben, auch die Töchter und deren männliche Nachkommenschaft zur Erbfolge in Wilhelms gesammte Lande fähig seyn sollte g). Zu dieser Ungerechtigkeit mochte besonders Karls V. Religionshaß gegen Kurfürst Johann Friederichen ungemein viel beigetragen haben; denn, gleich nach der Ausstellung der Habilitation-Urkunde, wurde derselbe, wegen des Schmalkaldischen Bundes vom Kaiser (den 20. July) in die Reichsacht erklärt. Ob man gleich von Seiten des Hauses Sachsen es nicht ermangeln ließ, gegen jenes, so widerrechtlich ertheilte, Privilegium, die gegründetsten Vorstellungen einzulegen, so fanden doch selbige kein Gehör, vielmehr wurde dasselbe vom Kaiser Maximilian II. im J. 1566 vom neuen bestätiget.

In dieser Lage von Verhältnissen standen nun die Sächsischen Successionsrechte auf Jülich, als am 2[illegible] März 1[illegible]0[illegible] der dasige Herzog Johann Wilhelm, ein Sohn des im J. 1546 habilitirten Wilhelms von Cleve, den Mannsstamm beschloß und die gesammten Jülich und Clevischen Lande erlediget wurden. Vermöge des zwischen Kurfürst Johann Friederichen zu Sachsen und der Clevischen Prinzessin Sybilla geschlossenen und von Karln V. bestätigten Ehe- und Erbfolge-Vertrags, wäre nun zwar das Ernestinische Hau- Sachsen zur alleinigen Succession in jene Lande berechtiget gewesen; Allein gerade zu jener Zeit standen die Herzoge zu Sachsen Altenburger- und Weimarischer Linie, unter der Vormundschaft Kurfürst Christian II. zu Sachsen,

für Cleve in Lünigs R. Arch. Abth. VI. S. 99. d. o. Brusel. d. 21. Juny 1521. der Letztere enthält die Vorsichtsklausel: „So viel Wir (der Kaiser) ihm daran von Rechtswegen „leyhen sollen und mögen ꝛc."

e) Weue a. a. O. S. 21.

f) Lünig l. c P. sp. von Sachsen p. 59.

g) Dipl. bei du Mont, Corp. dipl, T, II, P, 11. p. 313.

der sich dieser Successions-Angelegenheit nicht blos für seine Mündel, sondern, in Beziehung auf die erste kaiserliche Anwartschaft vom J. 1483, (S 92) auch für das Albertinische Haus mit vielen Eifer annahm. Jetzt war es nun eben nicht räthlich, über die Frage: welches von beiden Häusern an der Jülichschen Erbfolge das stärkste Recht habe? Streit zu erregen und das allgemeine Hausinteresse darüber aus dem Gesichte zu lassen Herzog Johann Casimirn von Coburg und dessen Bruder Johann Ernsten zu Eisenach machten daher mit dem Kurfürst Christian II. gemeinschaftliche Sache und in einer Zusammenkunft vom J 1609, nahmen sie die verbindliche Abrede, ihre Erbfolge-Ansprüche mit vereinigten Kräften im Wege Rechtens durchzusetzen h). Fü den glücklichen Ausgang des Processes ließ Johann Casimir in seinen Landen besondere Betstunden anstellen, auch für diesen Zweck ein Gebeth verfertigen, welches auf dem Sonn- und Festtagen von den Canzeln abgelesen wurde i). Da dieß alles nichts half, so glaubten beide Fürsten ihre, an sich so gerechte, Sache mit Geld zuerzwingen und borgten vom Stadrath zu Nürnberg zu dieser Absicht große Summen Geldes, die sich auf 160,137 fl. beliefen und nach und nach aus den Staatseinkünften wieder abgetragen wurden k). Für eigentliche Proceßkosten war dieß freilich zu viel, aber der größte Theil von jener Summe wurde wohl zu Nebenausgaben verwendet, wodurch man damals die Reichsjustiz zu gewinnen suchte; wenigstens lieset man in einer Landtagsproposition vom J. 1614, wo vom Staatsbedarf die Rede war, daß Herzog Johann Casimir unter andern auch des vielen Spendirens erwähnte, welches in der Jülichschen Successionssache bei den Reichsgerichten geschehen müsse. Diese wichtige Angelegenheit blieb indessen unerörtert, und noch im J. 1648 machte sie einen Gegenstand des Westphälischen Friedenschlusses aus, wo man (Art. 14. § 57) festsetzte, daß die Sache entweder auf den Wege des ordentlichem Processes beim Reichshofrath oder durch Vergleich, ohne Verzug, entschieden werden sollte: Aber auch diese Versicherung blieb unerfüllt, und noch jetzo sind die Erbansprüche nicht erloschen, welche das gesammte Haus Sachsen an den Jülichschen Landen zu machen hat.

Auf die Angelegenheiten des Landes hatten auch die damaligen Reichshändel und besonders die evangelische Union, ungemein viel Einfluß. Letztere kam im J 1608, unter der Leitung des pfälzischen Kurfürst Friedrichs IV. zu Stande und wurde durch den Druck der Protestanten veranlaßet, die deswegen ein gemeinschaftliches Bündniß für höchst nöthig hielten. Viele evangelische Stände waren demselben beigetreten, und im Jahre 1613 wurde auch Herzog Johann Casimir zum Beitritt förmlich eingeladen l). Er sahe aber die gefährliche Folgen, die daraus entstanden, voraus und fand

h) S. die Urk. in Hellfelds Leben H. Joh. Ernsts zu S. Weimar S. 220.

i) Höns Cob. Hist. 11. S. 236.

k) Nach einer Rechnungs-Decharge vom J. 1613 bezeuget Joh. Casimir, daß sein Rentmeister 114,137 fl. 10 gr. so zum Verlag der Jülichschen Sache zu Nürnberg aufgenommen worden, von den Landeseinkünften abgetragen habe; und in der Rechnurg vom J. 1616 werden unter der nähmlichen Rubrik abermals 64000 in Ausgabe gebracht.

l) Das dieserwegen, von den, bei der Union interessirten. Fürsten, an den Herzog am 20. März 1613 erlassenen Schreiben, stehet in Gruners Gesch. Herz. Joh. Casimirs S. 220 f.

deswegen Bedenken, sich darauf einzulassen. Dahingegen brauchte er die Vorsicht, seine Lande in gehörigen Vertheidigungsstand zu setzen, und weil hierzu beträchtlichen Geldsummen erforderlich waren, berief er im J. 1625 sämmtliche Coburgische und Thüringische Landstände zusammen, und stellte ihnen die Gefahren vor, die dem Vaterlande droheten. Das Resultat davon war, eine Verwilligung von 60,000 fl. wovon zur Reparatur der Vestungen und fürstlichen Residenzen 2000 fl zur Rentcammer geliefert, die übrigen 40000 fl. aber als Vorrath bei der Landschaftscasse aufbewahret werden sollten m).

Nach einer wiederholten Aufforderung zum Beitritt zur evangelischen Union (1619) gieng Johann Casimir darüber mit seinem Bruder, Johann Ernsten zu Eisenach, zu Rathe, und beide Herrn schienen anfänglich sehr geneigt zu seyn, sich an solche anzuschließen. Allein, die bald darauf (d. 28. Aug. 1619) erfolgte Wahl Ferdinands II. zum Römischen Kaiser, und die Furcht für die Reichsacht, hielten sie ab, sich den Wünschen der vereinigten Fürsten gemäß zu erklären, und man beschloß nur, auf dem Fall, wann ein Stand den Andern feindlich überfallen und den Religions- und Profanenfrieden verletzen würde, einander thätige Hülfe zu leisten. Dieses Benehmen war für die Coburgischen Lande in sofern von einigen Nutzen, daß solche von den Kriegsunruhen, die jene Verbindung veranlaßte, eine geraume Zeit verschont blieben. Johann Casimir selbst erhielte sich, durch seine Neutralität, das Wohlwollen Kaiser Ferdinands I., der ihm und seinem Bruder im J. 1624 nicht nur mit den (1572) überkommenen Landen, die förmliche Belehnung ertheilte, sondern auch alle die Privilegia bestätigte, womit diese Lande in der Vorzeit begnadiget worden waren n).

Noch in dem nehmlichen Jahre fanden beide fürstlichen Brüder für nöthig, ihre gesammten Landstände auf den 8. October nach Gotha zu berufen, um sie von den Geldbedarfnissen in Kenntniß zu setzen, welche die damaligen Zeitverhältnisse veranlaßten. Gleichwohl nahmen sie auf Ersparniß so wenig Rücksicht, daß sie mit ihren ganzen Hofstaate dahin abreißten, zu dessen Transport, für das Coburgische Hofpersonal, 236 und für das Eisenachische, 147 Pferde erforderlich waren. Für das glückliche Gedeyen des Landtags wurden in allen Kirchen des Landes feierliche Gebethe angestellt, zugleich aber auch, wegen Verpflegung eines so zahlreichen Gefolges, die nöthigen Anstalten getroffen. So befahl unter andern Johann Casimir seinen Thüringischen Forstmeister, für die Beischaffung des erforderlichen Hirsch- und Rehwildprets zu sorgen, doch machte er ihm sehr nachdrücklich zur Pflicht, die fürstliche Wildbahn zu schonen und nur „dem benachbarten Hessischen- und Mainzischen Wildpret nach„zutrachten und was davon zu ertappen, nach Gotha zu schaffen." — Nach einer weitläuftigen Proposition verwilligten die Stände eine 12jährige Verlängerung der Land- und Tranksteuer und vereinigten damit den Wunsch, daß mehrere Landesgebrechen ab-

m) Beilage Nr XXXXI. S. 106. In dieser Urkunde lieget die erste Spur einer Landescasse, in welcher aber blos die Rittersteuern aufbewahrt wurden. Eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes wird unten §. XXXVIII. vorkommen.

n) Dipl. Origin. d. d. Wien d. 13. Aug. 1621.

gestellt, besonders aber dem unordentlichen Münzwesen gesteuert, das Land mit gemeiner Usualmünze, an Pfennigen, Dreyern und Groschen, versehen, die hohen Preiße der Lebensmittel vermindert, auch, bei Besetzung der geist- und weltlichen Aemter, die Landeskinder den Auswärtigen vorgezogen werden möchten.

Der Herzog entsprach den Wünschen seiner Stände, durch Erlassung zweier Mandate, die auf Abhülfe dieser Beschwerden abzweckten. Wegen des bekannten Kipper- und Wipperwesens, welches damals im Deutschland allgemein war und auf Handel und Wandel einen nachtheiligen Einfluß hatte, traf Johann Casimir (1622) die Vorkehrung, daß zu Neustadt an der Heide eine besondere Münzstette angeleget, tüchtige Münzen, nach ächten Schrot und Korn, ausgepräget, die bisher im Lauf gewesenen geringen Geldsorten heruntergesetzet o), und das Aufwechseln und Ausführen der guten Münzen bei Strafe verboten wurde. Eine wohlthätige Folge davon zeigte sich nun zwar durch die Verminderung der hohen Preiße aller Lebensmittel: Aber demohngeachtet ließ der Herzog im J. 1623 noch eine besondere Taxordnung bekannt machen, die sich, außer den Victualien, auf alle und jede Handelsartickel, Handwerksproducte, Tag- und Gesindelohn u. s. w. erstreckte, um das Publikum für Vervortheilung aller Art sicher zu stellen p).

Den ruhigen Genuß dieser guten Anstalten stöhrte indessen der Ausbruch des 30jährigen Kriegs, der in diesen Zeitraum ganz Deutschland in Flammen setzte und nun auch sich über die Coburgischen Lande verbreitete. Johann Casimir würkte zwar (1625) vom Kurfürst Johann Georg zu Sachsen ein Patent aus, vermöge dessen diese Lande mit Durchzügen und Einquartirungen der kaiserlichen Völker verschonet bleiben sollten q); Auch Kaiser Ferdinand II. ertheilte ihm, als dem ältesten Fürsten im ganzen deutschen Reiche, (162–) gegen alle Kriegspressuren ein sehr kräftiges Protectorium r); Nichts destoweniger wurden seine Lande so hart mitgenommen, daß im J. 1630 die Kriegskosten, die nur allein das Amt Coburg getragen hatte, sich auf 130,988 fl. beliefen s) Dieß war aber nur gleichsam ein Vorspiel von dem was erst kommen sollte. Das bekannte Restitutionsedikt vom J. 1629, nach welchem alle, nach dem Passauer Vertrag eingezogenen, Klöster und Kirchengüther den Catholicken zurückgegeben werden sollten, erregte bei den protestantischen Fürsten eine allgemeine Unzu-

o) Wie schlecht die damaligen Münzen an innern Gehalt gewesen seyn mögen, kann man daraus abnehmen, daß der Thaler auf 7 gr. — und der Dreibätzner auf 4 Pfennige herabgesetzt wurde.

p) Der Preiß der Dinge, — der einzige Maßstab, um sich von dem damaligen Werth des Geldes einen Begriff zu machen, — verhielt sich unter Joh. Casimirn also: 1 Sr. Waizen 2 fl., 1 Sr. Korn und Gerste 24 Bz, 1 Pf. innländisches Ochßenfleisch 12 pf., das Polische 14 pf., 1 Pf. Schweinefleisch 16 pf., 1 Bratwurst 4½ pf., — doch daß sie die rechte Größe haben und deren 4 ein Pfund wiegen, — 1 Pf. Butter 18 pf., 1 Maß Bier 6 pf., 1 Maß Landwein 21 pf., 1 Pfund Licht 28 pf., 1 Pf. Karpfen 26 pf., 1 fette Ganß 9 gr., 1 paar Handschuhe von Leder 30 kr., von Cardawan 18 gr., 1 Centner Wolle 12 fl., 1 Pf. Zinn 30 kr. u. s. w.

q) d. d. Dreßden den 29. Dec. 1625.

r) d. d. Wien den 6. Febr. 1627.

s) Hön l. c. B. II. S. 259.

Unzufriedenheit, und obgleich Kurfürst Johann Georg zu Sachsen sich gegen dieses willkürliche Verfahren mit Nachdruck erklärte, so suchte dennoch K. Ferdinand sein Edikt mit gewaffneter Hand durchzusetzen. Johann Georg berief deswegen die evangelischen Fürsten zu einem Convent nach Leipzig, um sich über diese wichtige Angelegenheit mit ihnen zu berathschlagen. Auch Johann Casimir fande sich am 28. Febr. 1631 mit einer zahlreichen Begleitung von 94 Personen daselbst ein t) und unterzeichnete den gemeinschaftlich abgefaßten Beschluß, nach welchem man übereinkam, dem Kaiser, wegen der unerträglichen Kriegsbeschwerden und wegen Aufhebung des Restitutionsedikts, nochmals Vorstellung zu thun, in Verweigerungsfall aber ein ansehnliches Truppencorps aufzubringen, um die deutsche Freiheit und die Reichsgrundgesetze mit Gewalt aufrecht zu erhalten.

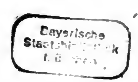
Dieß war das Signal zu den verheerenden Feindseligkeiten, womit nun der Kaiser auch die Coburgischen Lande behandelte, und seit dieser Periode füllt der 30 jährige Krieg unsere Geschichte, mehrere Jahre hindurch, mit manchen Scenen des Schreckens und der Verwüstung, die dem Lande viele Jahre lang fühlbar blieben. Selbst die Stadt Coburg erlitte, nebst der fürstlichen Residenz, im Octobr. 1632 von den kaiserlichen und baierischen Kriegsvölkern eine gänzliche Plünderung, auch wurden noch überdieß der Canzler Fromann und der Bürgermeister Breithaupt mit mehrern fürstlichen Dienern und Rathsverwanden, als Geisseln, mit fortgeschleppet und solange in Gefangenschaft behalten, bis man ihre Freilassung mit 35000 Rthlr. erkaufet hatte u). Eine umständliche Beschreibung dieser traurigen Ereignisse haben für die Geschichte wenig Nutzen; dahingegen ist die Zeit unmittelbar nach dem Krieg für den Beobachter um so interessanter, weil sie uns den frohen Anblick der hergestellten Ruhe und der Aufhebung eines verwüsteten Landes darbietet.

Aber Johann Casimir erlebte diesen glücklichen Zeitpunkt nicht; Er starb, mitten unter den kriegerischen Auftritten, am 16. July 1633 im 69. Jahre seines Alters. Wegen den damaligen Kriegsunruhen wurde sein verblichener Cörper erst 9 Monate später in der St. Moritzkirche in die Kruft versenket, auch zu seinem Andenken ein Epitaphium errichtet, welches ich in der II. Kupfertafel mittheile. Die Coburgische Geistlichkeit hat ihm ein ansehnliches Legat von 5000 fl. zu verdanken, welches er ihr (1627) mit der Bestimmung vermachte, daß nach seinem Tode die Zinßen an die Pfarrer und Schullehrer aus der fürstlichen Rentcammer abgereichet werden sollten v). Da er ohne Erben aus der Welt gieng, so fiel das Fürstenthum Coburg, mit den dazu gehörigen Thüringischen Landen, an seinen Bruder, Johann Ernsten, zu Eisenach, dessen kurze Regierungsgeschichte den Inhalt des XVI. §. ausmachen wird.

t) Actenmäßigen Nachrichten zufolge, belief sich der Kostenaufwand von 1. Febr. bis zum 9. April 1631, für ein so zahlreiches Personale doch nur auf 12089 fl. 20 gr., die von der Landschaft bezahlt wurden.

u) Hön l. c. Th. II. S. 270.

v) Gruners Gesch. Joh. Casimirs S. 98.



Von der unglücklichen Ehe Johann Casimirs mit seiner ersten Gemahlin, Anna, einer kursächsischen Prinzessin, von welcher er sich 1593 scheiden ließ, werde ich nachher (§. XV.) meistens aus archivalischen Quellen, ausführliche Nachrichten mittheilen. Er trat im J. 1599 mit Margarethen, einer gebohrnen Herzogin von Braunschweig Lüneburg, in die zweite Ehe und verschrieb ihr Schloß und Amt Römhild zum Wittwensitz, den sie zwar nach seinem Tode bezog, aber in der Folge sich nach Zelle zu ihrem Bruder, Herzog Friedrichen von Braunschweig, begab, wo sie im J. 1643 ihr Leben endigte.

§. XIV.

Einige Züge aus dem Privatleben Herzog Johann Casimirs.

In der bisherigen Geschichte haben wir diesen Fürsten als einen Regenten kennen lernen, dessen Andenken sich, durch manche rühmliche Anstalten, bis auf unsere Zeiten erhalten hat und noch lange fortblühen wird. Er ist aber auch als Privatmann merkwürdig, und ich kann es mir nicht versagen, hier noch einiger Handlungen zu erwähnen, die mit der Geschichte des Landes selbst in keiner Verbindung stehen, sondern nur solche Gegenstände betreffen, die uns mit dem fürstl. Hofstaate, mit Joh. Casimirs Denkmünzen, mit seiner Neigung zum sinnlichen Vergnügen, mit seiner Baulust und überhaupt mit der Denkart seines Zeitalters, einigermaßen bekannt machen. In den Nachrichten über seinen **Hofstaat**, erblicken wir freilich diesen, sonst so geachteten, Fürsten, soviel besonders weise Sparsamkeit betrift, eben in keinem günstigen Lichte; und er war eben so, wie manche seiner Zeitgenossen w) durch unwirthschaftliche Haushal-

w) Gerade in dem Zeitraum wo Joh. Casimir lebte, waren Schulden- und Finanzzerrüttungen bei den fürstlichen Höfen an der Tagesordnung. In einem ähnlichen Zustande befand sich auch z. B. Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar, dessen Schulden, seit dem Antritt seiner Regierung, bis zum J. 1590 auf 350000 fl. angewachsen waren. Er war aber eben so, wie sein Vetter, **Johann Casimir**, so glücklich, rechtschaffene Minister zu haben, die Muth genug hatten, um ihn die traurigen Folgen seines verschwenderischen Haushalts zu Gemüthe zu führen. Dieß geschahe in einem nachdrücklichen **Bedenken**, welches ihm **Vitzthum** von **Eckstädt**, der von **Brandenstein** und **Markus Gerstenberger** im J. 1590 schriftlich vorlegten, und welches, als ein Muster von Freimüthigkeit, in Pistorii amoenit. hist. jur. P. IV. p. 1775, wiewohl unvollständig abgedruckt wurde. Nach einer, im hiesigen Archiv vorhandenen gleichzeitigen Abschrift, — die ohne Zweifel Johann Casimirn zur Warnung mitgetheilet wurde, — heißt es unter andern: — „Soll man denn so allein die arme Landschaft vollends gar „in Steuern erschöpfen, so will dabei zu bedenken seyn, Gottes schwere Straf, so ober Herr „und Knecht ergehen wird; — Soll man denn das Armuth mit Jagdgeltern, Bausteuer, „Dienstgeldern doppelten Tranksteuern beschweren; so wird Gott Ursache haben, seinen Zorn „heftiger wider vns auszuschütten. — Se. F. G. werden Sich dadurch eine Nachrede zuziehen; — Dem allen vorzukommen werden J. F. Gnaden vor solches Unheil nochmalen gewarnet, damit vnsern Pflichten vor Gott vnd J. F. G. ein Gnüge geschehe. Es kann aber diesem Unrathe mit einem Wort geholfen werden, das heißt: Persimonia, **Sparsamkeit**, „vnd ist gewiß, daß alle Land- und Tranksteuern nicht so viel tragen, als die einige Tugend, „**denn Gott segnet die Haushaltung vnd keine Steuern**“ u. s. w.

tung und unverhältnißmäßigen Aufwand am Hofe, in eine Schuldenverwirrung gerathen, aus welcher er sich mit Mühe und meistens durch die Gutmüthigkeit seiner Ritterschaft zu retten vermochte (S. 79). Vor seinem Regierungs-Antritte hatten die vormundschaftlichen Räthe im J. 1574, eine besondere Hoforbnung entworfen, die vorzüglich auf Sparsamkeit abzweckte. Von dem größten Theil des damalen sogenannten Hofgesindes, erhielte jede Person, wöchentlich 1 fl. Kostgeld und in der Ehrenburg wurde für die zwei jungen Prinzen und ihren adelichen Umgebungen nur auf einer Tafel angerichtet, von deren Abhub noch drei Nebentische mit Speisen versehen wurden x); auch bestand die ganze Hofdienerschaft nur in 41 Personen und der Marstall in 38 Pferden.

Aber ganz anders verhielte sich das Hofwesen zu der Zeit, als Johann Casimir im J. 1586 die Regierung übernahm und, durch seine Vermählung mit der kursächsischen Prinzessin, Anna, auch den Glanz dieses kurfürstlichen Hofes mit nach Coburg brachte. Jetzt vermehrte sich auf einmal sein Hofstaat auf 213 Personen, adelichen und bürgerlichen Standes, die in Besoldung standen und noch überdieß, bis zum niedrigsten Bedienten, die Hofkost bekamen. So viel Classen von Hofgesinde es gab, eben so viel Gattungen von Tafeln mußten gedeckt werden, die, nach dem Verhältnisse des Ranges, mit Speiß und Trank versehen wurden. Archivalischen Nachrichten zufolge, waren deren täglich 24 vorhanden, und man kann sich wohl leicht von den Aufwande einen Begriff machen, den eine Hofhaltung von der Art erforderte. Auch der fürstliche Marstall, der vormals nur in 38 Pferden bestand, hatte sich auf 140 vermehret, die täglich 53 Simmer Hafer verzehrten. Aber noch nicht genug; Um den Fürsten und seine Umgebung zu belustigen, unterhielte man auch fünf Hofnarren y), die damals einen so wesentlichen Theil eines wohl organisirten Hofstaats ausmachten, daß es wohl selten einen fürstlichen Hof gab, der nicht wenigstens mit einen dergleichen Witzling versehen war. Diese Gattung Leute hatten das Privilegium, ihrem Fürsten mit lustigen und witzigen Einfällen zu unterhalten, auch ihm und allen Hofleuten, ohne Furcht, die Wahrheit zu sagen. Gewissermaßen waren sie

x) Nach der vormundschaftlichen Hoforbnung von 1574 war der erste Tisch mit 8 Personen besetzt. Sie waren: die 2 jungen Herzoge, der Statthalter, Graf von Barby, der Marschall, Moriz von Heldritt, 2 Grafen, der Hofmeister und der Präceptor. Was von dieser Tafel abgetragen wurde, kam auf den zweiten Tisch, wo 9 Personen speißten, als: 1 Cammerjunker, 3 Jungen (Junker) der beiden Herzoge, 2 Jungen des Statthalters, 1 Junge des Marschalls, 1 Barbier und 1 Cammerknecht. An der dritten Tafel saßen: des Statthalterschreiber, (Sekretär) der Kelner (Mundschenk) des Cammerjunkers und Hofmeisters Junge und 2 Köche. Der Abschub von diesem Tisch kam auf den vierten, an welchen die Keller- und Wagenknechte, 3 Wächter, der Stubenheizer und die fürstlichen Hundsjungen beköstiget wurden.

y) Der vornehmste darunter war der bekannte Pritschenmeister Wolf Ferber, der sich besonders durch seine dichterische Talente, als einen vorzüglichen Witzling, auszeichnet und von den großen Ritterschießen, welches 1614 von Johann Casimirn gehalten würde, eine poetische Beschreibung herausgab. (S. unten Note d. S. 102.)

N 2

noch ein Bedürfniß jenes Zeitalters, wo besonders bei Hoffesten, im Vorzimmer des Fürsten und selbst an der Tafel ungemein viel Langweile herrschte, die nur durch dergleichen Spaßmacher vertrieben werden konnte z). Johann Casimir setzte daher auf seine 5 Hofwitzlinge einen so großen Werth, daß er bei der, im J. 1598 vorgenommenen, Einschränkung seines Hofstaats, (S. 79) sich nicht entschliessen konnte, auch nur einen davon abzuschaffen.

Desto geneigter ließ sich aber der Herzog für die Verminderung des übrigen Hofpersonals finden. Seit jener Zeit enthielt die fürstliche Hofhaltung: 1 Marschal, 1 Hofmeister, 1 Cammerjunker, der zugleich den Marstall zu besorgen hatte, 2 Hofjunker, 3 Edelknaben, 1 Hofarzt, 1 Schloßvogt, 1 Bibliothekar, 1 Barbier, 1 Cammerknecht, 1 Thürhüther, 1 Silberknecht, 1 Bettmeister, 1 Postreuther zur Beförderung der fürstlichen Briefe, 1 Küchenschreiber, 2 Köche, 1 Schenk, 1 Kellerknecht und noch andern geringen Officianten an reißigen Knechten, Stall- und Hundejungen, die sämmtlich verköstiget wurden. Die fürstliche Gemahlin hatte ihren besondern Hofstaat, und dieser bestand: in 1 Hofmeisterin, 2 edlen Jungfrauen (Hofdamen) 1 Frauenzimmerhofmeister, 2 Edelknaben, 1 Jungfrauenknecht, 1 Köchin, 2 Waschmägde und 1 Nätherin. Auch die Canzleiverwanden, an Canzlar, Räthen, Rentmeister, geheimschreibern u. d. m. hatten damals noch ihren Sitz in der Ehrenburg und genossen die Hofkost. Nach der neuen Hofordnung von 1598 sollten auf der fürstlichen Tafel, über 14 Hauptessen, zu jeder Mahlzeit, — ohne Confect, Käß und Obst, — nicht aufgetragen auch weiter Niemand daran gezogen werden, als den der Herzog haben wollte. Der Truchsesen-Tisch, oder die Marschallstafel, wurde nur mit 2 warmen Essen bedient und bekam den Abschub von der fürstlichen Tafel; An den Knechtstisch aber wurden die geringern Hofdiener, worunter sich auch die 5 Hofnarren befanden, mit 1 warmen Essen und den Abschub von den Truchsesen-Tisch, abgespeißt. Auch bestand eine eigne Hoföconomie, bei welcher besondere Metzger, Becker, Brauer, Büttner ꝛc. ꝛc. mit Besoldungen angestellt waren, welche, unter der Aufsicht des Schloßvogts, die Hofhaltung mit den nöthigen Bedürfnissen versehen musten. — Zur Beleuchtung des Schlosses, der Canzlei, Renterei und anderer Geschäftszimmer, brauchte man jährlich 23 Centner und 80 Pfund Lichter.

So zahlreich auch der fürstliche Hofstaat war, so gering hingegen war die Besoldung. Der Marschall, Hanß Caspar Gottfart, auf den doch die Last des ganzen Hofwesens ruhete, bekam z. B. nur 150 fl. Dienstgeld, 38 fl. für Som-

z) Diese Classe von Menschen, hatte in frühern Zeiten so sehr überhand genommen, daß ihre Verminderung schon im J. 1497 sogar einen Gegenstand des Reichstags zu Lindau mit ausmachte. (Müllers R. T. Theol. unter K. Fried. V. Vers. III. S. 62) Sie erhielte sich aber noch über ein Jahrhundert, und scheinet überhaupt nicht so verächtlich gewesen zu seyn, als man es, ihren Titel nach, glauben sollte. Oft war der Hofnarr der aufrichtigste Freund seines Fürsten, gegen dem er sich freimüthig äußern und nebenher seine üble Laune, durch witzige Einfälle, verscheuchen durfte. Der bekannte Sächsische Hofnarr, Claus, stand daher in so großen Werth, daß er in der Erbtheilung des Allodiums, von den fürstlichen Erben, weil jeder ihn gern haben wollte, mit 80,000 rthlr. in Anschlag kam. (Curiositäten, B. I. St. 1. Nr. IV.)

mer- und Winterkleider und frei Futter für 3 Pferde. Eben so viel erhielt auch der Hofmeister, Raphael von Witzleben, der besonders die Pflicht auf sich hatte, das adeliche Frauenzimmer, die Edelknaben und Jungfrauenknechte zur Zucht und Erbarkeit anzuhalten und darauf zu sehen, daß nicht jedermann in das Gemach der fürstlichen Gemahlin oder der Frauenzimmer ein- und auslaufe. Der Forstmeister, dessen Amt sich über die Fränkischen und Thüringischen Waldungen erstreckte, wurde mit 300 fl., 60 Klafter Brennholz, 5 Sr. Waizen, 20 Sr. Korn, 60 Sr. Hafer und 4 Fuder Heu besoldet, und hatte frei Wohnung zu Mönchröden. Hofräthe, Assessoren und selbst der Hofrichter erhielten mehr nicht als 120 fl; Nur der geheime Rath Dr. Bathol. Schwarzloß, dem Johann Casimir die Führung der Reichsprocesse übertragen hatte, wurde mit 300 — und der fürstliche Hofmedikus D. Schnepf mit 250 fl. besoldet. Am besten stand sich der Rentmeister, dessen Wirkungskreiß die Fränkischen und Thüringischen Lande in sich faßte und gleichsam die Seele des Staats ausmachte. Er bekam 500 fl. Besoldung, 208 rthlr. Kostgeld 275 Sr. Hafer auf 4 Pferde und die gewöhnliche Hofkleidung auf 4 Personen. Dafür lieferte er aber auch jährlich über 3000,000 fl. in die fürstliche Casse, besorgte alle Staatsausgaben und gewährte oft noch einen Ueberschuß von mehr als 100,000 fl. worüber ihm der Herzog jedesmalen seine Zufriedenheit zu erkennen gab. (S. 80)

Von Johann Casimirn sind noch viele Denkmünzen vorhanden, wodurch er das Andenken merkwürdiger Begebenheit auf die Nachwelt zu bringen suchte, und die, in Ansehung der Sinnbilder und Inschriften, die besten Zeugnisse seiner Denkart und des Geschmacks jenes Zeitalters abgeben. Gleich nach seinen Regierungsantritt ließ er eine, darauf Bezug habende, Medaille prägen, auf deren Avers man sein Brustbild mit der gewöhnlichen Umschrift erblicket. Auf den Revers stehet der Spruch: Justitiam et. Judicium. diligit. dominus. Misericordia. domini. plena. est. terra. (der Herzog liebet Gerechtigkeit und Gericht, die Erde ist voll der Güte des Herrn) Eine zweite Medaille, die bei fürstlichen Feierlichkeiten ausgetheilet wurde, enthält, neben dem Brustbilde des Herzogs, seinen Wahlspruch: Elend. Nicht. Schadt. Wer Tugend hat. Merkwürdig und sehr selten ist die dritte, welche bald nach dem Tode (1609) des letzten Herzogs von Jülich gepräget wurde. Sie zeiget auf deren Vorderseite sein Brustbild, umgeben mit 19 Wappenschildern, worunter nun auch die Clevischen Lilienstäbe, die Jülichschen und Bergischen Löwen, die Märkische geschahte Binde und die Ravensbergischen Sparren befindlich sind. Der Titel, welcher jetzt durch den Zusatz: von Jülich Cleve und Berg vermehret ist, fängt auf dieser Seite an und endiget sich auf der Kehrseite, wo der Herzog geharnischt zu Pferde sitzt, unter welchem man die beiden Schlösser Coburg und Calenberg im Hintergrund erblicket. Unten lieset man sein Wahlspruch: Elend nicht schad, wer Tugend hat. Eben so bemerkenswerth ist die Medaille, die Johann Casimir auf das, im J. 1630 zu Coburg gefeierte, Jubelfest der Augspurgischen Confession, ausprägen ließ. Auf den Avers stehet sein Brustbild mit den gewöhnlichen Titeln, auf der andern Seite aber, sind verschiedene Sinnbilder zusammengesetzt, die sich auf jene Feierlichkeit beziehen: Auf

einem, mit der Jahrzahl 1630 bezeichneten, Altar, siehet man den, sich selbst verbrennenden, Phönix mit der Beischrift: Sic Reivvenesco (Also werde ich wieder jung.) Ueber demselben schwebt ein Engel, der die Devise: Major invidia (ich bin über den Neid erhaben) in beiden Händen hält, und neben dem Altar stehet eine Ehrensäule, an deren Fuß verschiedene Armaturen zu sehen sind. Die Säule selbst ist mit der Sächsischen Raute umwunden, aus deren Spitze zwei Palmzweige hervorgehen, unten welchen zur Rechten eine Krone und zur Linken ein Lorberkranz in der Luft schweben. Die Nebenschrift heiset: Sic post Fata vivo (so lebe ich nach dem Tode.) In Hintergrund erblicket man die Veste Coburg, unter welcher ein Ackermann das Feld pflüget. — Die fünfte Denkmünze zeiget, neben den Brustbilde, auf den Revers ein, mit dem Schwerde durchstochenes Herz, über welches eine Hand aus den Wolken, Oehl ausgieset, mit der Umschrift: Er hat uns geschlagen er wird uns auch heylen 1631. Ueber die Deutung dieser Medaille sind die Meinungen getheilt. Die wahrscheinlichste ist wohl diese, daß Johan Casimir solche zum Andenken der grausamen Kriegsverheerungen, wodurch nur allein das Amt Coburg (1631) ein Schade von 13 Tonnen Goldes erlitten haben soll, hat prägen lassen, um seine unglückliche Unterthanen dadurch aufzurichten.

So viel von den sinnreichen Denkmünzen unsers Herzogs, die sich auf ernsthafte Gegenstände beziehen a). Einige andere haben freilich einen entgegengesetzten Character und zeugen von seiner Neigung zum schönen Geschlechte und zugleich von seiner Liebhaberei zu leichtfertigen Zweideutigkeiten, die er sogar durch Münzen zu verewigen kein Bedenken hatte. Von der Art ist diejenige, deren Vorderseite einen Liebhaber abbildet, der drei schöne Damen, mit der Umschrift, verläßt: „Mancher dünkt sich in seinem Sinn gar klug; Auf der Letzt hat er an Einer genug." Auf der Ruckseite siehet man einen Fuchß auf einen Baum sitzen, unter welchen zwei Liebende vergnügt beisammen liegen. Diese Abbildung umgiebt die Umschrift: „Wunder, Wunder über Wunder, Fuchß uf dem Baum Vogel drunter b)." Eben so schlüpferich waren auch oft die Sinnbilder, die Johann Casimir auf den Schreiben mahlen ließ, welche bei den öfters angestellten Büchßenschiesen gebraucht wurden. — Weniger anstößig, aber desto kränkender für seine, von ihm verstossene Gemahlin, war die Denkmünze, die er bei Gelegenheit seiner zweiten Vermählung prägen ließ. Auf der Vorseite ist der Herzog mit seiner Braut küssend abgebildet, mit der Umschrift: „Wie küssen sich die zwei „so fein." Auf der Kehrseite stehet die unglückliche Anna in Nonnentracht und um sie herum lieset man den beweglichen Ausruf: „Wer küßt mich armes armes Nönnelein!" Mit dieser Münze c) benachrichtigte Johann Casimir die, im

a) Ich habe sie aus Tenzels Medaillen-Cabinet der S. Ernestinischen Linie genommen, wo (S. 265—308) noch viele andere anzutreffen sind, die aber für meinem Zweck weniger Interesse hatten.

b) Die Abbildung dieser äuserst seltenen Medaille stehet in Tenzel l. c. S. 280.

c) Sie stehet ebenfalls im Tenzel l. c. S. 281. Auch findet man sie in Köhlens Münzbel. Th. 16 S. 28 und in der, unter den Titel: Curiositäten ıc. herausgekommenen Zeit:

Kloster Sonnenfeld eingesperrte, Herzogin von seiner zweiten Vermählung und er war hartherzig genug sich an ihr, — ob sie gleich, wegen eines jugendlichen Fehltrittes, im Gefängniß schmachtete, — noch auf eine so undelikate Weise zu rächen.

Zu den sinnlichen Vergnügen unsers Herzogs gehörete besonders das Armbrust- oder Stahlbogenschießen, dessen Einrichtung und Gesetze er durch eine (1595) im Druck erlassene Schützenordnung öffentlich bekannt machte. Am glänzensten zeichnete sich das Ritterschießen aus, welches Johann Casimir im J. 1614 zu Coburg veranstaltete, und 4 silberne Becher, zu 100, 50, 25, u. 20fl. am Werthe, zu Hauptgewinsten aussetzte. Zwölf deutsche Fürsten und Grafen, 18 Städte und eine Menge von Edelleuten wohnten demselben bei. Die Feierlichkeiten womit dasselbe gehalten wurde, veranlaßte Ihrer fürstlichen Gnaden, bestellter Pritschenmeister, Wolf Ferbern zu Zwickau, eine sehr ausführliche Beschreibung davon in Versen herauszugeben die man damals als ein Meisterstück der Poesie betrachtete d).

Bemerkenswerther ist aber wohl seine Baulust, welcher die Stadt Coburg manches nützliche Gebäude zu verdanken hat. Er war der Urheber des noch jetzo stehenden Regierungsgebäudes, dessen äußers Ansehen sich, durch die Gothische Bauart jener Zeit, vorzüglich auszeichnet. Johann Casimir bestimmte dasselbe (1601) zum Sitz der sämmtlichen Landescollegien, die vorhero in der fürstlichen Residenz ihre Geschäftszimmer hatten, jetzt aber so zahlreich waren, daß es wohl an Platz mangeln mochte, einem jeden derselben eine besondere Sessionsstube anzuweisen. Das geheime Rathscollegium, die Landesregierung und das Consistorium, hatten durch die Errichtung des Hofgerichts und Schöppenstuhls, (1598) einen bedeutenden Zuwachß erhalten, und die alte Schloßcanzlei war zu klein, ein so zahlreiches Geschäftspersonal zu fassen. Der Herzog beschloß also ein neues Gebäude am Markte aufzuführen und dasselbe diesen fünf Gerichtshöfen, zu ihren Versammlungen, einzuräumen, auch zugleich das Archiv und sogar die Druckerei, die damals noch auf fürstlicher Rechnung geführet wurde, dahin zu verlegen. Beinahe hätte man diesen ehrwürdigen Tribunalen auch noch eine Trinkstube beigesellt; denn in dem nemlichen Rescripte, worinne der Herzog das Regierungsgebäude anordnete, gab er seinen Räthen zu erkennen, daß er zur Anlegung einer Trinkstube, eine steinerne Behau-

schrift, 1 B. 28 St. Taf. IV abgebildet. Die letztere Schrift führet noch einen Kupferstich, gleicher Manier, an, auf welchen das fürstl. Brautpaar in ganzen Figuren beisammen lieget, die Nonne hingegen stehet, seufzend, in der Entfernung, und im Hintergrunde liegen das Kloster Sonnenfeld und die Veste Coburg, wo sie in Gefangenschaft war. Die Umschrift ist die nehmliche die auf der Münze stehet.

d) Diese Schrift bestehet aus 1 Alph. und 6 Bogen, und führet den Titel: „Gründliche vnd „ausführliche Beschreibung eines fürnehmen fürstl. Armbrustschießens zum ganzen Stande, wel„ches der durchl. hochgeb. Fürst vnd Herr, Herr Johann Casimir Herz. zu Sachsen rc. den „23. May 1614 in ihrer f. Gnaden Hauptstadt Coburgk angestellt vnd gehalten hat sampt „andern Solenniteten vnd kurzweiligen Sachen, so bey diesen f. Schießen vorgelaufen, Reim„weiße verfaßt. Durch Ihrer f. Gnaden bestellten Prietzschenmeister. Wolf Ferber „von Zwickaw. Gedruckt zu Coburgk in der fürstl. Truckerey durch Justum Hauck, „MDCXIV."

fung erkaufet habe, welche, wegen der unterschiebenen Stuben, Kuchen, Gewölbe, Keller, Springbrun und anderer Gelegenheit, viel bequehmer und füglicher sey, als solche in dem neuen Bau zu haben e).

Außer dem Landesregierungsgebäude haben ihm auch das Gymnasium, (S. 83) die Kirchen zu Oeßlau und Kalenberg und das Zeughaus zu Coburg ihr Daseyn zu verdanken. Ersteres wurde im J. 1604 mit einen Kostenanfwand von 26000 fl. vollendet, und das letztere kam im J. 1621 und also gerade in der Periode zu Stande, wo der Ausbruch des 30jährigen Kriegs es nothwendig machte, zur vertheidigung des Landes, die erforderlichen Kriegsarmaturen in Bereitschaft zu halten, die aber bei den Friedländischen Einfall mit weggenommen wurden. Die Baukosten dieses Arsenals sollen sich auf 21928 fl. belaufen haben f). — Ungemein viel Sorge wande der Herzog auf die Verschönerung und Erweiterung der fürstlichen Residenz. Er ließ die ganze Seite an dem vordern Hofe, durch ein italienischen Baumeister, Bonallino, dem er den Bau um 1600 fl. verdungen hatte, vom Grundeaus aufführen, auch die, kurz zuvor abgebrannte, Schloßkirche, wieder herstellen. Vorzüglich war die, in dem neuen Bau befindliche, sogenannte Hornstube, als ein Denkmal des Geschmacks jener Zeiten, sehenswürdig. Das an den Wänden angebrachte Tafelwerk bestand aus mancherlei Vorstellungen von Jagden und andern Gegenständen, die mit gebeitzten Holze so künstlich eingeleget sind, daß man sie kaum von der Malerei unterscheiden kann. Diese überaus künstliche und mühsame Arbeit, die man auf 20000 rthlr. schätzet, wurde in den neuesten Zeiten abgebrochen und auf die Veste Coburg geschaft, wo sie in einem besondern Zimmer wieder zusammen gesetzt werden soll.

Am leidenschaftlichsten war Johann Casimir für die Jagd eingenommen, und die Coburgischen Annalen erzehlen uns mehrere Belustigungen von der Art, die er sogar in der fürstlichen Residenz auf dem Markte veranstaltete. Ein solches Lustjagen wurde z. B. daselbst im J. 1620 mit 2 Wölfen 6 Haasen 23 Füchsen und 15 Dachsen, — und im J. 1630 mit 4 Hirschen, 8 wilden Schweinen, 2 Bären und andern Thieren gehalten, woran mehrere fürstliche und adeliche Personen um so lieber Theil nahmen, weil sich dergleichen Jagdfeste insgemein mit einen frohen Gastmal endigten. Bei dieser Art von Ergötzungen spielten auch insgemein die fürstlichen Hofnarrn ihre Rolle und erschienen, in rothen Kleidern, mitten unter den wilden Thieren, auf dem Kampfplatze, um die Zuschauer, durch ihre Possen zu belustigen g).

Ausser-

e) Beil. Nr. XXXX. S. 105. Diese steinerne Behausung stehet in der Herrngasse und ist dermalen, unter den Namen: Erhohlung, zu gesellschaftl. Versammlungen gebildeter Stände gewidmet.

f) Gruners Biogr. H. Joh. Casimirs S. 86.

g) So wurde unter andern einem gewissen Reyhoß zu Gotha, als dem Hauptanführer der Coburgischen Narren, zu seiner Legitimation, ein Zeugniß ausgestellt, daß er, bei einer am 7. Jun. 1622, auf dem Markte zu Coburg angestellten Bärenhetze, mit den andern Hofnarrn, in rothen Kleidern einen prächtigen Aufzug gehalten und sich zu einen Kämpfer auf den Platz gestellet habe. d. d. Hütten Neubrun den 14. Jun. 1622.

Ausserdem versäumte auch Johann Casimir nicht leicht eine Jagd, zu welcher er von der Nachbarschaft eingeladen wurde, und eben so gern wohnte er großen Schmausereien bei, wobei man, nach damaliger Sitte, wacker zu zeigen pflegte †). Sein Hofprediger, D. **Gerhard**, der dem Herzog sein Glück zu verdanken hatte h), sagte daher in seiner gehaltenen Gedächtnißrede: „laß es seyn, daß Ihre fürstlichen „Gnaden je zuweilen den **Jagden** zu viel nachgehänget; es haben solches **andere** „**Fürsten** auch gethan; laß es auch seyn, daß Ihre fürstlichen Gnaden je zuweilen „einen **übrigen Trunk** *) gethan; es ist solches geschehen zu Fröhlichkeit, und die „Sorgen loß zu werden ꝛc. ꝛc." — Die menschliche Schwachheiten dieses Fürsten „— sagt der Prediger, Johann Wagner, in seiner Parentation, — wollen wir auf „ein Kneuel wickeln, mit ins fürstliche Grab nehmen und daselbst verscharren."

§. XV.

Herzog Johann Casimirs Vermählung und häußliche Verhältnisse, besonders in Hinsicht auf seine unglückliche Gemahlin, Anna.

Während Johann Casimir noch unter der Vormundschaft stand und zu Leipzig studirte, kam er zum öftern nach Dreßden, wo sein Vormund, Kurfürst August, einen glänzenden Hof hielte. Sein Herz wurde sehr bald gegen die Reitze der Prinzessin **Anna**, der jüngsten Tochter des Kurfürsten, empfänglich, welche auch, ihrer Seits, nicht gleichgültig gegen ihm war und sich die Bewerbungen des jungen Fürsten um ihre Hand ganz wohl gefallen ließ. Ihr Vater nahm seinen Heyrathsantrag ebenfalls günstig auf und so kam denn am 5. May 1584, in Beiseyn Kurfürst Georg Friedrichs zu Brandenburg, als Mitvormundes des jungen Herzogs, ein förmlicher Ehevertrag zu stande, vermöge dessen die Prinzessin mit 30000 rthlr. ausgestattet, und ihr dagegen die Herrschaft Römhild, samt den Aemtern Lichtenberg, Weilsdorf und Eißfeld zum Witthum verschrieben wurde i). Das Beilager erfolgte zwei Jahr später (1586) und nun führte Johann Casimir seine Gemahlin aus dem geräusch-

†) Als z. B. Johann Casimir vom Stadtrath zu Coburg zum Rathßessen eingeladen wurde, antwortete er (am 4. Aug. 1623) eigenhändig: — „Er habe zwar viel zu thun und setze die „**täglichen Jagden und andere hohe Anliegen** nicht gerne aus; doch wolle er „soviel sich abmüßigen, daß er zu dem Schmause kommen könne." (Curiositäten, B. I. S. 118.)

h) Johann Gerhard, ein Quedlinburger, wurde 1606 vom Herzog Joh. Casimirn, als Superintendent zu Heldburg angestellt und nachher nach Coburg als Professor beim Gymnasium berufen. Er starb 1637.

*) Von Joh. Casimirs Neigung zum **Trunke**, zeuget die in der Beilage Nr. XXXX. S. 105. befindliche Urkunde, worinne er, bei Gelegenheit der Errichtung des Regierungsgebäudes, auch zugleich für eine **Trinkstube** sorgte.

i) Der Ehevertrag, von welchen sich das Original in hies. Archiv befindet, stehet in Arndts G. Archiv Th. I. S. 360 f.

vollen, festlichen Dreßden, in seine Residenz, — in das einsame, stille Coburg. So sehr man sich auch anfänglich beeiferte, der neuen Regentin, den Aufenthalt an den Ort ihrer Bestimmung, durch mancherlei Vergnügungen, so angenehm als möglich zu machen; so war es doch wohl sehr natürlich, daß die veranstalteten Feste und Feierlichkeiten endlich einmal aufhören mußten. An deren Stelle trat nunmehr das Einfache eines kleinen Hofes, woran sich die junge muntere Fürstin nur dann hätte gewöhnen können, wenn ihr Gemahl etwas mehr Gefühl für Sinnlichkeit und für häusliches Glück gehabt haben würde. Aber leider! war Johann Casimir nicht dazu gemacht, um durch einen gewissen Frohsinn die Wünsche der Herzogin zu befriedigen, und ihrer Stimmung eine solche Richtung zu geben, die sie von ihren nachherigen Ausschweifungen abgehalten hätte. Statt dessen zog er im Lande und bei den Nachbarn auf Jagden umher, belustigte sich mit Scheibenschießen, gefiel sich wohl bei Schmaußen und andern Lustbarkeiten, und dachte nicht an die Lage, in der sich seine Gemahlin, einsam und allein, in der Ehrenburg befand. Sie aber fühlte solche desto drückender, und schon in den ersten Jahren ihrer Ehe klagte sie in den Briefen an ihren Gemahl über seine öftern und langen Abwesenheiten, jedoch unter den herzlichsten Versicherungen ihrer zärtlichen Liebe zu ihm k). Jedesmal unterschrieb sich die Fürstin:

k) Einige dieser Briefe, deren Originale in hies. geh. Archiv aufbewahrt sind, stehen in den Curiositäten rc. B. I. S. 103. (1812) doch will ich sie hier mittheilen, um sich von den treuen Gesinnungen der Fürstin gegen ihrem Gemahl ganz zu überzeugen. — „Ich habe nicht unterlassen können, meinem Schatze zu schreiben, denn Gott weiß, wenn ich meinen Herrn eine Stunde nicht sehe, so ist mir die Weil so lang; ach, ich bitt, mein Schatz woll sich so viel der Weil nehmen, vnd woll mir wiederum schreiben, wie mein Schatz ist gegen Eißfeld kommen und woll ja meiner nicht vergessen. — Vnd befehlen Euch dem lieben Gott, der behüte Euch vor allen Unfall vnd helf meinen Schatz bald wieder zu mir in meine Arme. Gute Nacht. —

„Meinen freundlichen Gruß mit Erbittung meines schuldigen Gehorsams zuvor, hochgeborner Fürst, freundliches herzallerliebstes Herz! Ich habe Euer Schreiben heut Morgen um 4 Uhr bekommen, vnd mit großen Freuden verlesen, daß Ihr, Gott sey lob vnd dank! zu Eisenach frisch vnd gesund seyd angekommen, welches mir eine große Freude ist zu hören, denn es kan meinem Schatz nicht zu wohl gehen, ich wünsche es Euch viel tausendmal mehr. — Ich bitte Euch, Ihr wollt nur so oft an mich denken, als ich an Euch gedenke, so wird mein Schatz meiner nicht vergessen. Zu tausend guter Nacht und befehl Euch dem lieben Gott. Datum in Eil."

„Meinen freundlichen Gruß vnd Wünschung aller glückseligen Wohlfahrt zuvor; Ich habe nicht unterlassen können Euch zu schreiben, damit Ihr sehet, daß ich Euch nicht vergessen habe, wie Ihr meiner vergessen habt; aber ich muß es Gott befehlen, denn ich habe in 14 Tagen kein Schreiben bekommen, vnd durch den Boten, den ich Euch geschickt, hab ich auch nicht Antwort. Ich thue Euch wissen daß ich im Bette liege, aber ich muß Gott befehlen, wer Ursache meiner Krankheit ist, aber ich bitt Euch, Ihr wollt um Gotteswillen nicht lange ausbleiben, vnd wollt doch meiner nicht gar vergessen, dann ich sonst elend bin, vnd bitt Euch, Ihr wollt mir nur ein Wort wieder schreiben, daß ich mich ein wenig zu trösten habe."

„Ich habe Euer Schreiben mit Freuden verlesen vnd bedanke mich zum allerfreundlichsten wegen des Ringes, vnd will es mit meinen Gehorsam wiederum verdienen. — Ich bitt Ihr wollt wiederum zu mir ziehen, oder mich holen lassen, dann mir die Weile sogar lang ist, daß ich nicht weis, was ich vor langer Weil anfangen soll. rc. rc.

„Euer getreues und gehorsames Herz, weil ich lebe, Anna, geborne und Herzogin „zu Sachsen." Andere Briefe — die freilich nicht zur Bekantmachung geeigent sind — sprechen noch deutlicher aus, was die junge, feurige Fürstin wünschte, und nicht erhielt. Einmal ziehet sie damit ihren Gemahl scherzhaft auf, und in einem lustigen Fehdebrief erläßt sie an ihm eine förmliche Ausforderung, wobei sie sich aus Scherz, „Euer ungehorsam Weib" unterzeichnete.

Daß also die Fürstin ihren Gemahl damals noch zärtlich liebte ist wohl nicht zu zweifeln, und sie würde gewiß nie die eheliche Treue gegen ihm verletzet haben, wenn er ihren so sehnlichen Wünschen, Mutter zu werden, entsprochen haben würde. Allein sein ernstes und kaltes Betragen, besonders aber seine zu öftern Entfernungen von ihrer Seite, mußte natürlicherweiße ihre Liebe gegen ihn vermindern und die junge, zu wenig bewachte, Fürstin, deren Umgebungen eben auch nicht im besten Rufe standen l), zu einer Lebensweise verleiten, die zuletzt ihren schwehren Fall herbeiführte. Wenn alles das wahr gewesen wäre, was ihre Schwägerin, die Kurfürstin Sophia zu Sachsen, ihr, in einen äußerst ehrenrührigen Briefe vom J. 1590, zu Last legte m), so müßte die Anna schon damals in den niedrigsten Grade der Unsittlichkeit herabgesunken und ihrer fürstlichen Würde gar nicht mehr eingedenk gewe-

l) Actenmäsigen Nachrichten zufolge, unterhielte die Cammerjungfer der Herzogin, mit dem fürstl. Hofjunker, Conraden von Bitzthum, ein so auffallendes Liebesverständniß, daß beide darüber 1593 in Arrest kamen und wegen ihres getrieben Unwesens in Untersuchung gezogen wurden. Diese Cammerjungfer, war die Vertraute der Herzogin und kannte ihren Umgange mit Ulrichen von Lichtenstein sehr genau. Letzterer gestand auch nachher selbst, daß er derselben, auf Verlangen der Herzogin, ihren Liebeshandel anvertrauet habe. S. die Urk. in Hellfelds Beitr. Th. I. S. 34.

m) Dieser Brief characterisiret sich besonders durch den rauhen Ton, der damals, selbst noch bei fürstlichen Personen, herrschte. Ich führe hier nur die auffallensten Stellen an:

„Liebe Schwester! ich kan dir nicht fürhalten, wie das ich in Erfahrung bin kommen, das du ein solch vnhöflich vndt vnforstlich Wesen solt treiben, die einer erlichen Forsten nicht geziemen. Denn du dich ofte solt ferkleiden in Bergers Kleidern vnd solt so nüber Hof zum Gunker losn vnd solt so leichtferlich Dienck dreiben, das nur Schande ist, das Ich michs scheme zu schreiben, ge in dein eigenen Gewiesn, so wirst du wol wisen, wie es ist, vnd will dich noch dismal zum Ueberfloß ewarnt haben, das du solch leichtfertige Hirrse sachen abregest, oder du solt das wiesn, wen ichs wieder fon dir erfarre, so solt du das wiesn, das Ich dir die Brike nimmermer nicht mer wil for dir niedertretten, sondern ich will die erste sein, die deine forvetern sein sol gegen meinem Hern, deinen Bruder, vnd verwarne dich noch durch Gottes ere willen vnd deiner selln seliekeit willn, das du solche sachen abestehst, oder du solt wol sehn, wie dirs gehn sol, das sich jedermennigklich daran spigeln soll, du darfst nicht gedenken, weil niement fon hirhin bei dir ist, das deine tickihn ferschweigen sein, — vnd so du dich nicht wirst biekeren, so hast du nicht (nur) hie zeitlichn Spott vnd Strafe, sondern dort auch die ewige Strafe, denn du weist, das vnser Herre Krists, der Mund der Warheit, spricht: kein Horrern noch ebrecherin solln das reich Gottes ererbn. Du wilt jemmer Kiender haben, vnser Hergott möcht dir se wol gebn weil du ein solch gotsloß Lebn fürfirst, — vnd wen ich wiesen solte, das daufgeret, das ich dir geschickt hette, das solche lose Kinder darein gedeft solte werden, so schicks mir er wieder, den Ich gedenk dir nicht zu lassen, du magest sehn, wo du sonst was kriegst, vnd so du dich an der

sen seyn. Aber die Vorwürfe, die ihr die Kurfürstin machte, waren in der That für eine, am kursächsischen Hofe erzogene Prinzessin, bei welcher man doch wohl eine moralische Bildung voraussetzen darf, viel zu hart, als daß man solche nicht für boshafte Verläumdungen erklären sollte, welche die Kurfürstin, ohne weitere Prüfung, so geradehin für wahr annahm. Im Gefühl der Unschuld, mag also die Herzogin den beleidigenden Brief ihrer Schwägerin mit sehr derben und empfindlichen Ausdrücken beantwortet haben; denn ihr Bruder, Kurfürst Christian, gab ihr seinen Unwillen darüber am 16. April 1590, mit den Worten zu erkennen: „daß sie auf „seiner Gemahlin, ganz wohlgemeinte und gutherzige, Erinnerung, mit so stache„lichen, unbescheidenen und unziemlichen Reden geantwort, und daß die „Kurfürstin ihr Schreiben nicht aus eignem Vorwitz und boshaften Gemüthe, son„dern vielmehr auf sein, des Kurfürsten, Geheiß und Befehl, in guter Wohlmeinung „abgefaßt habe."

Indessen war die Herzogin von dem Ungrund jener ehrenrührigen Anschuldigungen noch zur Zeit so gewiß überzeugt, daß sie, — anstatt, im entgegengesetzten Fall, die Sache zu unterdrücken, — nicht nur dem Kurfürsten ihre Unschuld betheuerte n) sondern auch, in diesem Bewußtseyn, kein Bedenken hatte, selbst ihren Gemahl davon in Kenntniß zu setzen und ihn zur Rettung ihrer gekränkten Ehre aufzufordern. Johann Casimir nahm sich wirklich seiner Gemahlin an. In einem, unterm 16. May an dem Kurfürsten erlassenen, Schreiben äußerte er über die, seiner Gemahlin gemachter Beschuldigungen, sein Befremden und verlangte, daß die Personen genannt werden möchten, welche so böse Gerüchte gegen sie ausgestreuet

Warnung kerst, so miesle mirs go Leit sein, das ich ein Wort oder einen Bukstaf darumme ferlorn helte.

Deine getreige vnd vngetreige Schwester weil ich Lebe vnd du dich darnach helst.

Sophia Curfürstin zu Sachsen.

n) Am 27. April schrieb die Herzogin Anna ihrem Bruder, dem Kurfürsten, sehr höflich und suchte die stachlichten und unziemlichen Reden gegen seine Gemahlin bestens zu entschuldigen. Unter andern sagte sie: „Soll aber das Schreiben, so Ew. L. Gemahlin ahn „mich gelangen lassen, nicht aus einem fürwitzigen boßhaftigen Gemüthe, sondern auf „Ew. L. Geheiß wohlmeinendt geschehen seyn, das gebe Ew. L. ich, als dem Verständigen, „selbsten zu erachten, ob Ich nicht vf ein so heftig Schreiben wohl Vrsache gehabt, mich „gegen Ew. L. Gemahlin anderst zu verantworten, — wie ich dann noch nicht glauben kan, „daß Ew. L. derselben Gemahlin, mir also zu schreiben, befohlen. — Da ich nun vf das „Schmeheliche an mich ausgegangene Schreiben vngebürlich geantwort, das gib Ew. L. „ich, als meinem herzlieben Bruder, selbsten zu erkennen; da ich vurecht gethan, laß ich Ew. „L. richter seyn. — Das ich aber bey Ew. L. durch falsche Zungen eingelappet, „muß ich Gott befehlen, vnd der Hoffnung leben, das solche Leuthe zu Schanden, ich aber „eine ehrliche Herzogin zu Saxen leben vnd sterben will, wie dann Ew. L. mir die Pesoh„nen, Ihren selbst freundlichen erbieten nach, namhaft machen werden. Da ich mich „nicht verantworten kann, sollen Ew. L. mich vor dieselbige halten, als ich in Schreiben „außgerufen ꝛc. ꝛc. Datum Coburg den 27. April 1590."

Anna H. zu S.

hätten. Dieses gerechte Ansinnen wieß jedoch der Kurfürst von der Hand und verlangte dagegen (untern 30. May) den Originalbrief zurück, den seine Gemahlin an die Herzogin geschrieben hatte. Statt dessen schickte ihm Johann Casimir eine Abschrift davon und wiederholte die Namhaftmachung der Urheber des nachtheiligen Gerüchtes, mit der Versicherung, daß er keinesweges gemeinet sey, davon einigen Gebrauch zu machen. Dieß schlug aber der Kurfürst nochmals ab und beharrte auf der Aushändigung des erwehnten Originalbriefs, mit dem Zusatze: „wenn es unterbleiben sollte, so mögen Ew. L. vnd Ihre Gemahlin solch Schreiben behalten „vnd es *sieden oder braten* vnd es bei Ihr verderben lassen."

Bisher hatte zwar der Herzog selbst die Unschuld seiner Gemahlin vertheidiget; doch mochten die Anschuldigungen, die ihr eine so nahe Verwandin machte, in ihm einigen Argwohn erweckt und auf seine eheliche Zuneigung gegen ihr einen sehr nachtheiligen Einfluß gehabt haben. Unter diesen häuslichen Verhältnissen, die eben nicht die glücklichsten seyn mochten, waren zwei Jahre verflossen, ohne daß man nur irgend etwas verdächtiges von ihr entdeckete. Unglücklicher weiße erschiene aber jetzt am Coburger Hof ein gewisser Avanturier, Nahmens *Jeronimus Scotus* aus Piacenza, der sich einen Grafen nannte und durch mancherlei Künste und Gaukelspielereien in Deutschland den Ruf eines Zauberers erworben hatte *). Johann Casimir war selbst ein großer Liebhaber verborgener Künste und geheimer Wissenschaften, und um so leichter gelang es dem Scotus, sich das Zutrauen des Herzogs und seiner Gemahlin in einem so großen Grade zu bemächtigen, daß beide sich seiner Leitungen mit einem Zutrauen hingaben, welches nur durch ihre ähnliche Verblendung erkläret werden kann. Während, daß der Betrüger den Herzog in die geheimsten Wissenschaften einzuweihen und unter andern ihn auch *reich zu machen* versprach, täuschte er die Herzogin mit Taschenspielerkünsten und erschlich sich dadurch unvermerkt, die Gunst der unerfahren Fürstin. Was aber wohl den stärksten Eindruck auf sie machte, war das Versprechen, sie, — was sie so herzlich wünschte, — durch seine Kunst *fruchtbar* zu machen.

Der allgemeine Aberglaube ihres Zeitalters, noch mehr aber die Hofnung, durch die Geburt eines Prinzen, die Zuneigung ihres Gemahls zu erhalten, besiegten die Schwachheit der jungen reitzbaren Fürstin. Sie überließ sich den Umarmungen des Betrügers und legte dadurch den Grund zu ihrem Unglück. Sie lebte einige Zeit mit ihm in der engsten Vertraulichkeit, bis endlich Scotto, weil er glaubte verrathen zu werden, Coburg verließ, jedoch aber der Herzogin versprach bald wieder zu kommen und sie eines großen Glücks theilhaftig zu machen. Nicht zufrieden ihre Schwachheit gemißbraucht zu haben, wußte er, noch vor seiner Abreise, ein neues Band ähnlicher Vertraulichkeit, zwischen der jungen verführten Herzogin und dem fürstlichen Hofjunker und Vicemarschall, *Ulrichen von Lichtenstein*, zu

*) S. die Curiositäten der Vor- und Mitwelt, B. I. S. 107, wo von diesem Wundermann und seinen Abentheuern, aus gedruckten und ungedruckten Quellen, manche, bisher noch wenig bekannte, Nachrichten mitgetheilet werden.

knüpfen p) und sie dadurch im Taumel der Leidenschaft zu erhalten. Anfangs schauderte Lichtenstein, als Vasall und Diener des Herzogs, für der Gefahr zurück, der er sich dabei aussetzte. Aber die Reitze der schönen Herzogin, und die Merkmale, die sie ihm von ihrer Zuneigung zum öftern zu erkennen gab q), siegten über seine Vernunft; und so wurde er, nebst der Fürstin, ein Opfer zügelloser Empfindungen, die beide in ein unabsehbares Unglück stürzten.

Der Umgang dauerte nicht lange, ohne am Hofe bemerkt zu werden, indem man damals in der Verstellungskunst noch viel zu weit zurück war, als daß beide Liebenden ihre wechselseitige Zuneigungen hätten verbergen können. Ausserdem hatte auch Lichtenstein sein geheimes Verständniß der Cammerfrau der Herzogin anvertrauet r), bei der es wohl nicht ganz sicher aufgehoben seyn mochte. Denn, als diese in Monat Octobr. 1593, wegen eines gleichmäßig verdächtigen Umganges mit den fürstlichen Hofjunker, Conrad von Vitzthum, in Verhaft kam s), so ist nicht unwahrscheinlich, daß sie, in einen so angstvollen Zustande, das ihr anvertraute Geheimniß eröfnet habe. Dem sey nun wie ihm wolle; genug, Johann Casimir entdeckte den verdächtigen Umgang seiner Gemahlin mit dem von Lichtenstein, ließ beide zu Ende des Monats Septembr. 1593 in Verhaft nehmen t), und setzte zur Untersuchung der Sache eine eigne Kommission nieder.

Die Herzogin schrieb an ihrem Gemahl mehrere Briefe in welchen sie ihre Schuld bekannte und aufs beweglichste um Verzeihung bat. „Sie sey" — sagte sie. — „eine arme verlassene Waise, er möge sie ja nicht ihre jungen Tage im Gefängnisse

beim Verhör bekannte Lichtenstein „daß Scotus, als er noch zu Coburg gewesen, einstmalen ihrer beyden Hände zusammen genommen und allerley dabey geredet, auch gesagt habe, „die Herzogin hätte ihn lieb, darauf er ihn mit in der Herzogin Stüblein geführt und Ihn „gezogen, daß er zur Herzogin gehen und ihr die Hand geben müssen ꝛc. ꝛc." S. die Urkunde „in Hellfelds Beitr. Th. I. S. 27.

q) In der vorhin not. p) angeführten Urkunde schob Lichtenstein alle Schuld auf die Herzogin, und sagt unter andern, „sie hätte sich mit Spielen vnd Handdrücken also gegen ihn erzeiget, „daß er wohl abnehmen können, was sie gemeindt, hätte es aber nicht geachtet, sondern sich „ihrer entschlagen wollen" ꝛc.

r) Hellfeld l. c. S. 33, wo Lichtenstein dem Herzog versichert, „daß er keinen Menschen wisse, „dem er etwas von seinem Umgang mit der Herzogin vertraut, als dem Cammermägdlein, der Annel, welches doch vf Anhalten Ihr. F. G. (der Herzogin) geschehen." —

s) In den darüber vorhandenen Acten finden sich zwei, kurz vor der Verhaftung der Herzogin, mit dem Vitzthum angestellten Verhöre vom 4. u. 19. Oct. 1593, worinne derselbe im Gefängnisse sein Vergehen eingestand; aber von der mitschuldigen Cammerjungfer ist kein Vernehmungsprotokoll anzutreffen, vermuthlich weil ihre Aussage, auf dem Umgang des Lichtensteins mit der H. Anna, Bezug hatte.

t) Müller in den S. Annalen S. 212 u. Hellfeld a. a. o. S. 8, geben zwar den 19. Oct. zum Tage der Verhaftung an; sie war aber weit früher geschehen; denn schon am 4. Oct. eröfnete Joh. Casimir den Wachmeister auf der Veste Coburg, daß der daselbst verhaftete Ulrich von Lichtenstein um die Erlaubniß habe bitten lassen, daß ihn der hiesige Hofprediger besuchen dürfe. Dieß gestattete der Herzog, mit dem Zusatze, daß, ohne seinem oder der fürstl. Räthe Vorwissen, weiter Niemand zu ihm gelassen und derselbe in guter Verwahrung gehalten werden sollte.

„zubringen lassen. Sie verlange nicht, ferner so stattlich gehalten und so großer „Ehre, wie bisher, theilhaftig zu werden, der Herzog möge sie als seine arme Die-„nerin, als seine Magd halten, nur sollte er sie nicht ganz verstoßen. Er möge dem „Lichtenstein das Leben schenken, sonst würde sie sein Blut auf sich haben.“ Im Verhör (am 17. Nov. 1593) warde ihr von der Untersuchungscommission 14 Fragen vorgeleget, die ihren strafwürdigen Umgang mit dem Scoto und Lichtenstein betrafen u), und worinne die Herzogin freiwillig bekannte: „Sie habe mit Scoto „mancherley Unterhaltungen gepflogen, und es habe ihr derselbe unter andern ver-„sprochen, daß er ihr lehren wolle, fruchtbar zu werden. Sie sey also zu ihm „auf sein Zimmer gegangen, wo er ihre Hand ergriffen und dieselbe auf ein, aus „Pappe geschnittenes Kreuz, welches mit Charakteren bezeichnet und mit einem Drathe „belegt gewesen sey, geleget habe. Dann habe er etliche unverständliche Worte ge-„sprochen, von denen sie nur die Benennung der heiligen Dreifaltigkeit verstanden „habe. Sie sey darauf ihrer nicht mehr mächtig gewesen, habe gegen ihre Pflicht „in seiner Umarmung gehandelt und sich von ihm bereden lassen, neben ihrem Herrn, „sich in Liebe zu ihm zu halten. Auch habe sie ihm eidlich versprechen müssen, daß „sie, wenn er zuruck käme, mit ihm nach Welschland gehen wolle. Darauf habe „Scotto ihr gesagt, sie werde eher sterben als ihr Gemahl und es werde ihr übel „gehen. Wolle sie aber, daß dieser vor ihr sterben solle, so werde es ihr wohl ge-„hen. Darein habe sie aber nicht gewilliget. Nachher habe sie sich zu Ulrich von „Lichtenstein geseller, habe mit ihm ungebührliche Dinge, als Küsse u. d. m. gespielt, „sich endlich ganz in seine Gewalt gegeben und seine Umarmungen genossen, wo es „sich nur habe thun lassen wollen.“ — Nach diesem reuevollen Geständnisse bat die Herzogin weinend, ihr Gemahl möge dies alles ihrem Unverstande zurechnen und es ihr verzeihen, „indem sie noch ein junges Mensch wäre. Der Schelm Scoto hät-„te sie betrogen und sie dazu gebracht daß sie die Ehe gebrochen, sie bäte nur allein „um Gnade und sonst um nichts mehr.“ Ein ähnliches Bekentniß legte sie den Superintendent, Melchior Bischof, ab, mit dem Zusatze: „das ist der Dank und Lohn, „daß wir den Teufel (nehmlich den Scoto) gen Hof zu Gast geladen haben.“

Herzog Johann Casimir machte nunmehro die Sache bei seinem Consistorio anhängig und trug auf förmliche Ehescheidung an v). Nachdem man zuförderst die Herzogin aus dem Kirchengebeth ausgeschlossen hatte w), wurden sodann beide fürstlichen Theile auf einen bestimmten Termin vorgeladen, in welchem der Herzog durch seinen Bevollmächtigten, Dr. Wolfgang Maßlitz, — die Herzogin aber nebst dem ihr, als rechtlichen Beistand zugeordneten Coburgischen Cammerrath, Moritz von Helbritt, in Person erschienen und ihre Rechtszuständigkeit besorgten. Vermöge eines am 12. Dec. 1593 eröffneten Consistorialbescheides, wurde hierauf die bisher

u) Das über das Verhör der Herzogin aufgenommene Notariatsinstrument stehet in Hellfeld a. a. o. Th. I. S. 17.

v) S. die Urkunde in Hellfeld l. c. S. 36.

w) Ebendas. S. 37, verglichen Müllers Annal. S. 212.

bestandene Ehe aufgehoben, dem Herzog, als dem unschuldigen Theil, das Heirathsguth seiner Gemahlin, unter der Verbindlichkeit sie nothdürftig zu unterhalten, zugesprochen und ihm zugleich die Freiheit ertheilet, sich anderweit zu vermählen x). Ueber den, gegen die Herzogin und den von Lichtenstein verhängten, peinlichen Proceß findet man keine nähere Nachrichten, um sich von der dabei beobachteten Legalität überzeugen zu können: Und eben so wenig ist in den Acten ein, vom Schöppenstuhl zu Jena eingeholtes, Urtel, anzutreffen worinne, wie man vorgiebt, beiden Verbrechern die Strafe des Schwerds zwar zuerkannt, solche aber vom Herzog in ewiges Gefängniß verwandelt worden wäre.

Von diesem, für das gesammte Haus Sachsen, so äußerst unangenehmen Ereignisse benachrichtigte Johann Casimir seinen Vater, den gefangenen Johann Friedrich zu Neustadt in Oesterreich, und bat um seine Berathung; und zu gleicher Zeit setzte er auch seinen Vetter, Herzog Friedrich Wilhelmen zu Waimar, davon in Kentniß und vereinigte damit den Antrag, die unglückliche Anna ihrem väterlichen Hause wieder zurückzugeben. Ersterer suchte ihn, in einen sehr frommen Brief y) mit Gotteswort zu trösten; Uebrigens war er aber der Meinung: „man sollte die Herzogin, „wieder in ihr Nest zurückschicken; was hingegen den Lichtenstein anlange, sey „wohl mit den armen Tropfen ein Mitleiden zu haben, sonderlich weil der Teufels„diener, der Scoto, ihn solches angethan, auf dessen Habhaftwerdung man al„len Fleiß anzuwenden habe." Herzog Friedrich Wilhelm zu Waimar stimmte in einem Schreiben (d. d. Torgau den 22. Jan. 1594) zwar ebenfalls für die Erlassung der, von dem v. Lichtenstein verwürkten, Todesstrafe und besonders aus dem Grunde, „damit, wenn Scotus zur Hand gebracht würde, mit demselben, in Leugnungsfall, „die Confrontation fürgenommen werden könnte." — So viel aber die, in Vorschlag gebrachte, Zurückschickung der geschiedenen Herzogin nach Dreßden betraf, erklärte der Herzog: „daß es ihm, als Vormund seiner Pflegsöhne, weiland Churf. Christians „hinterlassener jungen Herrschaft, nicht zuzumuthen sey, sie wieder in die kursächsische „Lande zu nehmen und seinen Mündeln eine solche Last aufzuladen."

Mit diesen Aeuserungen war Johann Casimir sehr unzufrieden und er wiederholte nochmals den Wunsch, daß der kursächsische Hof die geschiedene Herzogin zu sich genommen haben möchte z). Dieß würde auch in der That ihr trauriges Loos um

x) Das Erkenntniß ist in Hellfeld l. c. S. 49 abgedruckt. An den nehmlichen Tag bat zwar das Cosistorium den Herzog in ein besondern Schreiben, die unglückliche Fürstin nicht mit lebenslänglichen Gefängniß zu belegen; aber die Folge zeiget, daß auf diese Fürbitte keine Rucksicht genommen wurde.

y) d. d. Neustadt in Oesterreich im Zeughause den 19. Dec. 1593.

z) In der Antwort, die Joh. Casimir am 2. Febr. 1593 an seinen Vetter, H. Joh. Wilhelmen zu Weimar, erließ, hieß es unter andern: „Wir hetten wol vermeinet, Ew. Lbl. würden Sich „die gesuchte remissionem ad domum paternam nicht haben mißfallen lassen, denn ob„gleich keine Familia darzu rechtlich verbunden seyn sollte; so sind doch wol wissentliche „Fälle, wenn es nicht odioss were, anzuziehen, daß es mit ebenmäßigen Personen also vor

um so erträglicher gemacht haben, weil, mit ihrer Entfernung vom Coburgischen Hofe, das Andenken an ihren Fehltritt sehr bald verschwunden seyn würde, und der beleidigte Gemahl nicht die Härte hätte eintreten lassen können, womit er sie in der Folge behandelte. Allein jetzo, wo selbst ihre so nahen Blutsverwanden ihre Aufnahme verweigerten, blieb freilich dem Herzog kein ander Mittel übrig, als die unglückliche Anna in der Gefangenschaft zu behalten. Am 28. Dec. 1593 wurde sie, sogar in Fesseln a) nach Eisenach gebracht, wo sie einige Jahre ziemlich dürftig unterhalten wurde. Ihre Verhaftung scheinet jedoch überall große Sensation erreget zu haben. Denn, am 20. Juny 1596 berichtete der Amtmann zu Eisenach dem Herzog, daß es verlauten wolle, der junge König von Dännemark wolle sich der gefangenen Herzogin annehmen und ihre Befreiung bewürken. Hierauf befahl der Herzog: (am 27. Juny) „der Amtman habe den Grund des Gerüchtes zu erforschen und auf die Gefangene „aufmerksam zu seyn, damit ihm nicht etwa ein unversehener Schimpf hierinne begegnen möge.“ Bald nachher wurde sie auf das Schloß Calenberg, ohnweit Coburg, und von da, am 16. Sept. 1596, in das Kloster Sonnefeld gebracht, wo man sie der Aufsicht eines alten Thürknechts, Wolf Zehhners, anvertrauete. Der dortige Pfarr durfte sie zwar besuchen, doch erhielt er die Anweisung, mit ihr sich nur von geistlichen- aber nicht von *weltlichen* Dingen zu unterhalten.

Indessen wurden auch zu Sonnefeld Plane zu ihrer Befreiung gemacht b) und selbst der kursächsische Hof fieng jetzo an, sich dafür zu interessiren. Nach einer actenmäßigen Nachricht, hatte besonders der junge Kurfürst Christian II. gegen einen Coburgischen Edelman, Niclaus von Rußwurm, der sich im J. 1602 in gewissen Angelegenheiten zu Dreßden befand, sich verlauten lassen: „er wolle seine Muhme, „die gefangene Herzogin, sammt ihrem Heyrathsguth, Kleinodien und Geschmuck, so „man auf 100,000 fl schätze, abhohlen, und sie dafür, statt der Zinßen, unterhal„ten.“ Johann Casimir, dem diese Aeuserung nicht unbekannt blieb, ließ sofort

„dessen gehalten worden rc.“ — Wegen Verschonung des *Lichtensteins* mit der Todesstrafe, suchte Joh. Casimir die Schwere seines Verbrechens dadurch zu vergrößern, „weil derselbe „nicht nur neben ihm, (dem Herzoge) von Jugend auf erzogen worden, auch sein Cammerjunker gewe„sen vnd also, (wie man es nennen möchte) selbsten custos pudicitiae seyn sollen; sondern „er sey auch des Herzogs beeideter vnd geerbhuldigter Unterthan und Lehnmann gewesen, da„her er nicht einsehen könne, daß er Ihm die Strafe, die er in Rechten verwürkt, erlassen „solle.“

a) Höns Coburg. Hist. B. II. S. 216. — In einem Rescripte, welches Joh. Casimir, am 16. Dec. 1593 an seinen Cammerrath, *Moritz von Heldritt*, wegen des Transports der gefangenen Herzogin, erließ, befahl er sehr nachdrücklich, „darauf acht zu haben, daß sie nicht „etwan auf den Weg entkommen möge vnd ein Spott daraus entstehe, — daher sie, vmb „mehrer Sicherheit willen, *die Fesseln bis nach Eisenach anbehalten solle* rc. rc.“

b) In einem, gegen den, nachher in Untersuchung gekommenen, Vestungswachtmeister, Nicl. *Zollern* angestellten Verhör, (1603) sagte derselbe unter andern aus: „die Herzogin hätte ihm „gesagt, wenn sie von *Hoffstetten* (d. i. Sonnefeld) nicht wäre weggeführet worden, so wollte sie jetzo an einen andern Orte seyn.“

P

(1603) die Herzogin von Sonnefeld weg auf die Veste Coburg in Verwahrung bringen und sie unter strenge Aufsicht nehmen. Hier kam sie aber, durch Vorschub des dortigen Wachtmeisters, Niclaus Zollers, mit einem andern Staatsgefangenen, dem Coburgischen Cammerrath Zech, in Bekanntschaft, die für sie manche unangenehme Folgen hatte. Zech war ein unruhiger Kopf, und saß, theils wegen Verletzung seiner Dienstpflicht, theils auch wegen ehrenrührigen Aeusserungen, deren er sich gegen dem, in der Gefangenschaft verstorbenen, Herzog Joh. Friederich dem mittlern, erlaubet hatte c), in Arrest.

Kaum war die Herzogin Anna auf die Vestung gebracht worden, als Zech ihr einige Hofnung zur Befreiung machte, und ihr, durch den Wachtmeister Zollner, sagen ließ, daß Erzherzog Maximilian von Oesterreich sich hrer annehmen und sie in Freiheit setzen würde d). Die leichtgläubige Anna, die ihre Erlösung aus der Gefangenschaft so sehnlich wünschte, war unvorsichtig genug, nunmehro dem Zollner und dem in Verhaft sitzenden Zech ihr volles Vertrauen zu schenken und sich mit beiden, über jene, für sie so wichtige, Angelegenheit in Unterredungen einzulassen. Zollner, ein roher Soldat, hatte bei ihr freien Zutritt und erlaubte sich mancher unanständiger Reden und Geberden, die die Herzogin wohl um deswillen nicht übel zu nehmen schien, weil er sich für ihre Befreiung sehr gefällig erzeigte e). Allein der ganze Handel wurde abermals entdeckt, und hierauf gegen den Wachtmeister Zollner sowohl, als gegen den Cammerrath Zechen eine strenge Untersuchung verhängt, in welcher freilich die Handlungsweiße der Herzogin in keinem günstigen Lichte erscheinet. Sie mußte sich sogar gefallen lassen, daß ihr von der Untersuchungs-Commission, über die, mit beiden Verbrechern gepflogenen, Unterhandlungen, mehrere Fragen vorgehalten wurden, die für eine fürstliche Dame äusserst undelikat waren. Aber demohngeachtet beantwortete sie solche, ganz dem Vorhalte gemäß und oft mit Ausdrücken, die von der Rohheit eines Zeitalters zeugen, wo selbst noch gebildete Stände in der Sittlichkeit noch weit zuruck waren f). Das Resultat der Untersuchung war, daß dem wachhaben-

c) Zech hatte nehmlich in einen Schreiben, des verstorbenen Herzogs mit den Worten erwähnt: „Er habe als Aechter gelebet, sey als Aechter gestorben und als Aechter begraben worden; man dürfe sich nunmehr nicht vor Ihm fürchten, es wäre denn, daß Cunz von Grumbachs Beine wieder aufständen, — dann würde Herzog Casimir Principal werden."

d) Dieß bekannte die Herzogin in einem Verhöre vom 20. July 1603, mit dem Worten: „Zech habe ihr sagen lassen, er habe von einen vornehmen chursächs. Rath gehöret, Erzherzog Maximilian habe es bei ihrer Freundschaft dahin gebracht, daß er sie lößen sollte; denn die Freundschaft hätte gewilliget, wenn sie mit dem Erzherzog Erben männlich oder weiblich bekäme, sollte er jährlich 200000 fl. aus der churfürstlichen Cammer haben."

e) Er versprach unter andern, der Herzogin Feder und Dinten zu verschaffen, um an ihre Freunde zu schreiben, für die richtige Bestellung ihrer Briefe zu sorgen, auch eine Unterredung zwischen ihn und den arretirten Zechen zu bewirken rc.

f) Die Unbescheidenheit der Inquisitoren gieng so weit, daß sie der Herzogin die unzüchtigsten Reden und Geberden des Zollners vorhielten, die ihre weibliche Schamhaftigkeit beleidigen mußten, die sie aber, ohne verlegen zu scheinen, beantwortete. Auf die Frage: „ob sie den „Zollner in ihre Stube zu gehen genöthiget und zu ihm gesagt habe: Alter C..... Dengler

dem Zollner, wegen seiner Dienstverletzung, die Strafe des Schwerdes zuerkannt und solche am 8. Sept. 1603 vollzogen wurde g). Den Cammerrath Zech verurtheilte der Schöppenstuhl zu Coburg zum ewigen Gefängniß, in welchem er im J. 1607 sein Leben endigte.

Nach diesen so oft wiederholten aber mißlungenen Versuchen, die man zur Befreiung der unglücklichen Anna machte, starb sie endlich, nach einer 20jährigen Gefangenschaft, am 27. Januar 1613 und nahm das allgemeine Mitleiden ihrer Zeitgenossen mit ins Grab h). Ihr Leichnam wurde von der Veste Coburg nach Sonnefeld gebracht, wo ein denkwürdiger Grabstein ihre Asche deckt i).

Mit dem bedauernswürdigen Schicksale der Herzogin Anna, stehet aber auch das ihres Liebhabers, Ulrichs von Lichtenstein, in zu genauer Verbindung, als daß meine Leser nicht wünschen sollten, davon etwas näher unterrichtet zu seyn. Nach der Strenge der Gesetze hatte er freilich das Leben verwirkt und Johann Casimir war nichts weniger als geneigt, gegen ihm eine Milderung der gesetzlichen Strafe eintreten zu lassen: Ja, er scheinet sogar willens gewesen zu seyn, die Todesstrafe an den von Lichtenstein, ohne vorhergegangenen rechtlichen Erkenntnisse, vollziehen und ihm die Rache des beleidigten Ehemannes im vollen Maaße fühlen zu lassen. Um sich jedoch nicht dem Vorwurf eines unregelmäßigen und eigenmächtigen Verfahrens auszusetzen, befahl er (am 18. Dec. 1593) seinen Coburgischen Räthen, ihm ihr Gutachten zu eröffnen: „was der von Lichtenstein nach Ordnung der Rechte verwirkt, und auf „was Maaße, auch zu welcher Zeit, die ihm in Rechten ertheilte Strafe zu vollstrecken, „desgleichen wie es nach beschener Execution, mit seinem Cörper zu halten sey" k). In

„geht herein ich will Euch nichts herab sehen, „war ihre Antwort:" Es sey erlogen oder „der Teufel sollte sie holen." — So tief stand damalen noch die Cultur der sittlichen Bildung, selbst bei fürstlichen Personen!

g) Herzog Johann Casimir befahl in einem, zu Heldburg am 3. Sept. 1603 erlassenen, Rescripte, daß der Kopf des Zollers auf der Pasten nach der Stadt zu, an einen langen Spieß herausgesteckt und darauf ein Plech mit den Worten geheftet werde: „Claus Zoller hat seinen Ayd vnd Articulsbrief gebrochen."

h) Hellfeld l. c. S. 14 und 51 wo ein umständlicher Bericht des Beichtvaters der Herzogin über ihre Krankheit und Tod abgedruckt ist, in welchen man die Standhaftigkeit und Ergebung, womit sie aus der Welt gieng, nicht ohne Rührung lesen wird.

i) Er ist noch jetzo in der Klosterkirche zu Sonnefeld sichtbar und führt folgende Umschrift: „die durchlauchtige hochgebohrne Fürstin vnd Fraw, Fraw Anna, Herzogin zu Sachsen, Landgrefin in Thüringen vnd Marggrefin zu Meißen ist auf der Vestung Coburg am XXVII. Jan. christlich verschieden vnd den III. Febr. allhier begraben worden. In der Mitte des Steins stehet: Ioh. III. Also hat Gott die Welt geliebet. I. Ioh. I. das Blut Jesu Christi Gottes Sohns macht uns rein von aller Sünde. Anno MDCXIII. Apoc. VII. Gott wird abwischen alle Thränen von ihren Augen.

k) Im Eingange des erlassenen Rescriptes, sagt der Herzog: — „Wann vns dann nicht gebühren, viel weniger gegen dem löblichen Hause Sachßen verantwortlich sein will, dergleichen hochwichtige Verbrechungen vngestraft hingehen zu laßen, wiers auch wohl vnsers Theils dafür

dem hierauf (den 22. Febr. 1594) erfolgten rechtlichen Bedenken, entschuldigten sich zwar die fürstlichen Räthe, daß die Beurtheilung dergleichen peinlichen Fälle ausser ihrem Würkungskreise liege; sie legten aber doch dem Herzog ihre rechtliche Ansicht der Sache umständlich vor und stellten, aus mehrern angeführten Gründen, ihr Gutachten dahin: „daß wenn sich der Herzog über den von Lichtenstein des rechten beleh„ren lassen würde, (wie in alle Wege und ehe zur Execution geschritten, von Nöthen,) „ihm die ordentliche Strafe in Rechten zuertheilt werden möchte; Sie hielten aber da„für, daß der Herzog auf Ihr Bedenken allein, ohne vorgehende rechtmäßi„ge Sentenz, mit dem von Lichtenstein, wegen besorglicher Nullität, zur „Execution nicht schreiten können, sondern die Sache an den Schöppenstuhl zu „Jena, welcher in peinlichen Fällen zu sprechen habe, zum Erkenntniß abgeben möch„te". Dieß leztere geschahe, mittelst einer, am 28. Febr 1594 dahin abgeschickten, ziemlich weitläuftigen Urtelsfrage, worinne der Herzog alles zusammen faßte, was dem von Lichtenstein nur irgend graviren konnte. Aber demohngeachtet fiel das Urtel ganz anders aus, als er vielleicht erwartet hatte. Der Schöppenstuhl zu Jena erkannte nehmlich dahin: „Ob wohl der von Lichtenstein nach Schärfe der Rechte die To„desstrafe, wegen des begangenen Ehebruchs, verwirket, so erscheinet doch aus „allen angezeigten Umständen so viel, das er dießfalls damit zu verschonen, aber „gleichwohl derentwegen sich der von Ew. fürstl. Gnaden tragenden Lehne verlustig ge„macht und mit ewigen Gefängniß billig beleget wird".

Während daß man die Bestrafung von Lichtenstein in rechtliche Wege einleitete, erließen Johann Casimirs Vater, der gefangene Herzog Johann Friedrich, die Bischöffe zu Bamberg und Würzburg, Herzog Friedrich Wilhelm zu Weimar, die fränkische Ritterschaft und die von Lichtensteinischen Anverwandten, eindrucksvolle Vorschreiben an den Herzog und baten ihn, gegen den Unglücklichen nicht nach der Strenge der Gesetze zu verfahren. Selbst Kaiser Rudolff verwendete sich noch am 26. August 1594 für ihm und trug bei dem Herzog darauf an, daß er dem Gefangenen, statt der verwürkten Lebensstrafe, eine von den, in Vorschlag gekommenen, drei Bußen auferlegen möchte, nehmlich: daß derselbe entweder die Zeit seines Lebens, auf seine eignen Kosten, wider den Erbfeind der Christenheit streiten, oder seinen Anverwandten, gegen hinreichende Caution, zur ewigen Verwahrung ausgeliefert, oder von Johann Casimirn selbst, jedoch auf Kosten der Lichtensteinischen Familie, in ewiger Verwahrung behalten werden sollte. Der Herzog wählte das Leztere, jedoch mußte die gesammte

halten, das ehr sonder Zweifel das Leben verwirkt; damit aber dennoch der Sachen ihre gebührliche Maße also gegeben werde, auf das in Zukunft dem löblichen Hause Sachßen vnd auch beförderst vns mit Billigkeit nichts vorweißliches zugemessen werden konnte; „Als begehren wir 2c" — Aus dieser Stelle widerleget sich die Angabe Seb. Müllers, der in seinen Annalen S. 213 erzehlet: Es sey in der Sache zu Jena ein Urtheil eingeholet und die darinne benannte (Todes) Strafe vom Herzog Joh. Casimirn in eine ewige Gefängniß verwandelt worden. Von diesem Urtel findet sich in den Acten keine Spur, wohl aber ein rechtliches Erkenntniß, worinne der v. Lichtenstein nur zur ewigen Gefängnißstrafe verurtheilet wurde.

von Lichtensteinische Familie nicht nur die Verpflegung des Gefangenen übernehmen, sondern auch in einer sehr bündigen Sicherheitsurkunde, sich dahin verpflichten, daß auf dem Fall, wenn der von Lichtenstein aus dem Arrest entspringen würde, sie bei Verlust ihrer Sächsischen Lehngüter verbunden seyn sollte, ihn zur Vollziehung der ordentlichen Strafe, wieder auszuliefern l).

Ulrich fügte sich mit vieler Gelassenheit in sein Schicksal, und verbüßte sein Verbrechen mit einer 40jährigen Gefangenschaft. Als im J. 1613 die Herzogin Anna gestorben war, bat er, wiewohl vergebens, um seine Befreiung. Endlich starb auch 1633 Herzog Johann Casimir, und nun bat Lichtenstein bei Johann Ernsten zu Eisenach, der seinem kinderlosen Bruder in der Regierung folgte, abermals um seine Loslassung. Er stellte unter andern vor, daß ihm die kaiserlichen Völker, als sie Coburg mit Gewalt eingenommen, die Freiheit gegeben hätten; er habe aber davon keinen Gebrauch machen und sein gegebenes Wort nicht brechen wollen; er bitte, ihm jezo zu gestatten, die noch wenigen Tage seines Lebens auf seinem Guthe, Ipesheim, zuzubringen. Kaum hatte aber Johann Ernst am 5 Dec. 1633 ihm diese Bitte gewähret, als Lichtenstein 3 Tage darauf noch im Gefängnisse sein Leben endigte, aus welchen sein Leichnam, mit fürstlicher Erlaubniß, seinen Anverwandten, zur Beerdigung in das Lichtensteinische Familienbegräbniß, verabfolget wurde.

So viel von dem traurigen Schicksal Ulrichs von Lichtenstein. Was aus seinem Verführer, Jeronimo Scoto, geworden, und wohin derselbe verschwunden, ist unbekannt geblieben. Er verließ Coburg, unter der Larve eines ehrlichen Mannes, und kurz vor seiner Abreiße wußte er die Herzogin noch zu bereden, daß sie ihm einen Theil ihres Schmucks, in der Absicht, anvertraute, um solchen dem Marggraf, Georg Friedrich zu Anspach, zu verkaufen. Dieser bekam aber das wenigste davon, und Scoto gieng mit den größten Theil desselben durch. Jetzt sahe man nun zwar am Coburgischen Hofe ein, mit wem man es zu thun gehabt habe; man schien aber doch Bedenken zu haben, gegen diesen Betrüger die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen. Erst dann, als sein vertrauter Umgang mit der Herzogin bekannt wurde, und man den Herzog auf die Habhaftwerdung des Scoto aufmerksam machte m), ließ er ihn überall mit Steckbriefen verfolgen und würkte selbst vom Kaiser Rudolfen ein Patent aus, in welchem die Verhaftung des Scoto und dessen Auslieferung an dem Herzog anbefohlen wurde. Alle diese Vorkehrungen blieben jedoch fruchtlos; der Abenteurer hatte überall Freunde, die ihn, als Tausendkünstler, verehrten und deswegen die Arrestverfügung so langsam trafen, daß er Zeit genug bekam, sich aus dem Staube zu machen. Auf diese Art gieng man in Hamburg zu Werke; und als der Deputirte, den der Herzog dahin zu dessen Verhaftung abgeschickt hatte, sich beim Magistrat über

l) Diese Urkunde, in welcher auch das bemerkte kaiserliche Intercesßionsschreiben eingeruckt ist, stehet in meinen Beiträgen zur Fränk. u. Sächs. Gesch. (1792) S. 380.

m) So schrieb unter andern Herzog Friederich Wilhelm zu Weimar am 22. Jun. 1594 an Johann Casimirn: — „Er sey der Meinung man sollte diesen ausländischen Buben (den „Scoto) solchen Frevel vnd gottloß Wesen nicht gut seyn lassen, sondern Ihm mit allen Fleiße, „damit er zu Handen gebracht werden möge, nachtrachten lassen.“

dergleichen Verzögerung beschwehrte, gab man ihm zur Antwort: „Der Name „Scotto sey berühmt und er selbst stehe mit Kaiser, Königen und Fürsten in guter „Freundschaft".

Indessen war Scotto dreiste genug, auf die, seinetwegen getroffenen, Verfügungen, an den Herzog und dessen Räthe, doch ohne Angabe des Orts, einige Briefe zu schreiben und sich gegen das, was man ihm zur Last legte, rechtfertigen zu wollen. In einem Brief an den Herzog läugnete er durchaus, daß er den Vorsatz gehabt habe, den Schmuck zu entwenden, auch gab er nicht zu, daß das Verbrechen der Herzogin auf ihn falle. Er erinnert dabei den Herzog an die Briefe aus Dreßden n), wirft ihm seine eigene Lebensweise vor und behauptet, daß er nicht den Herzog, sondern daß der Herzog ihn gesucht und gesagt habe: „er wolle ihn (den Scotto) als sei„nen guten Vater ansehen, und ihn allezeit Vater nennen, das solle auch die Herzo„gin thun und sich als seine, des Scotto, Tochter beweisen. Darauf habe er, auf „des Herzogs Befehl, seiner Gemahlin die Hand geben müssen". So nagend auch die Empfindungen gewesen seyn mögen, die jetzt Johann Casimirn, bei dergleichen Vorwürfen, über seine eigene Unvorsichtigkeit und über das blinde Vertrauen, dessen er diesen Betrüger gewürdiget hatte, fühlbar werden mußten; So bewürkten sie doch keine mildere Gesinnungen gegen seine verführte Gemahlin, ob er gleich sich selbst gestehen mußte, daß sie ihren Verführer gleichsam aus seinen Händen erhalten habe.

Das strenge Verfahren, womit dieser Fürst die unglückliche Anna behandelte, erweckte nicht blos bei seinen Zeitgenossen eine allgemeine Mißbilligung o), sondern das Andenken davon pflanzte sich auch bis auf die dritte Generation fort, und nach einen Umlaufe von 100 Jahren wurde es, — wie wohl auf eine fabelhafte Art, — vom neuen aufgereget. Ich meyne die bekannte Erscheinungs-Scene der verstorbenen Fürstin Anna und ihres hartherzigen Gemahls, vor dem Tribunal Herzog Christians zu Eisenberg, dem es vorbehalten war, beide, ohne Versöhnung von der Welt abgeschiedene, fürstliche Ehegatten, im J. 1705 mit einander auszusöhnen. Doch, diese Begebenheit gehöret nicht zur Coburgischen Landesgeschichte und ich habe genug, hiervon nur so viel zu bemerken, daß man damals die Anna, vor den Herzog Christian, als er, vertieft in alchemystischen Meditationen auf seinen Ruhebette lag, in altfürstlicher Tracht erscheinen und ihm den Wunsch der Aussöhnung mit ihrem Gemahl vortragen ließ, — daß Christian, nachdem er sich zuvor bei den damaligen Superintendent Hoffunz zu Torgau, wegen seines Verhaltens, Raths erhohlet hatte, dieses Geschäfte wirklich übernommen, das harte Benehmen Johann

n) Wahrscheinlich waren diese Briefe die nehmlichen, die bereits oben S. 108 angeführet worden, und worinne Johann Casimir für seine Gemahlin selbst das Wort redete.

o) Der damalige Superintendent Nicl. Rebhan zu Eisenach äußerte in seiner ungedr. Eisenach. Kirchengesch. — „Es wäre besser gewesen, der jungen Fürstin diesen Fehler zu vergeben und sie mit ihrem Gemahl zu vertragen. Denn alle, die dem Fürsten die Ehescheidung gerathen hätten, wären bald hernach entweder gestorben oder in Unglück gerathen. Tenzels Medail. Cabinet S. 267.

Casimirs gemißbilliget und zuletzt das gute Werk der Aussöhnung beider fürstlichen Geister, mit vieler Feierlichkeit, vollbracht habe p).

Diese Geistererscheinung gab noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts manchen gelehrten Männern einen reichhaltigen Stoff zu Betrachtungen und Erklärungen, die aber weiter kein Resultat hervorbrachten, als daß man die ganze Erzählung für Fabel erklärte q). Neuerer Zeiten hat ein ungenannter Schriftsteller sich die Mühe gegeben, der Sache näher auf den Grund zu kommen, und aus den Karacterzügen des Herzog Christians zu zeigen, daß der Vorgang selbst, wie man ihn erzählt, zwar nicht erdichtet sey, daß aber gewisse Personen seiner Umgebung, die seine schwache Seite genau kannten, mit ihm, als einem starkgläubigen Geisterfreunde, Komedie gespielet haben r) Christian, ein großer Verehrer der Alchemie, hatte, zu Betreibung seiner Lieblingswissenschaft, ein eignes Laboratorium angeleget und stand mit den berühmtesten Alchemisten Deutschlandes in Briefwechsel. Zuletzt vertiefte er sich so sehr in alchemistische Träume, daß die wirkliche Welt ihm nach und nach ganz fremd wurde; dagegen lebte er in glänzenden Zonen goldener Tinkturen und gerieth, durch seine chemische Processe, wie er glaubte, sogar mit Geistern in Verbindung. Bei einem solchen Manne würkte also die Einbildung sehr lebhaft, und wenn ihr nur irgend, wie hier der Fall war, noch eine Täuschung zu Hülfe kam, so konnten ihm leicht auch verstorbene Anherrn und Ahnenmütter erscheinen.

§. XVI.

Herzog Johann Ernst zu Eisenach kommt, nach dem kinderlosen Tode seines Bruders Johann Casimirs, zum Besitz des Fürstenthms Coburg und beschließet 1638 die alte S. Coburgische Linie.

Nach der bisherigen Ausschweifung, wozu mich die Nachrichten von Johann Casimirs Privatleben und von den Schicksalen seiner unglücklichen Gemahlin verleihet haben, kehre ich zur Geschichte der Coburgischen Lande zurück, welche nach Johann Casimirs Tode, (1633) in der Person seines Bruders, Johann Ernsts zu Eisenach, einen neuen Regenten erhalten hatten. Er war aber schon ein Herr von 67 Jahren, als sich der Coburgische Anfall ereignete und die wenigen Jahre, die er noch zu leben hatte, wurden ihm durch die stürmischen Ereignisse des fortwährenden Kriegs sehr verbittert. Bald nach seinem Regierungsantritt, zog sich der Kriegsschauplatz, nach der, bei Nordlingen, für die Protestanten unglücklich ausgefallenen, Schlacht, nun auch

p) Ausführlich lieset man diese sonderbare Begebenheit in einer der neuesten Zeitschriften, nehmlich, in den Curiositäten der Vor- und Mitwelt, (1813) 1. B. 11 St. S. 123, wo Herzog Christian zu Eisenberg und der Geist der verstorbenen Anna redend aufgeführet sind.

q) Haubers Magische Biblioth. S. 564. und Hennings Abhandl. von Geistern und Geistersehern, S. 584.

r) Curiositäten l. c. S. 124.

in die Coburgische Gegend und ließ überall die traurigsten Spuren der Verwüstung zuruck. Die Städte, Eisfeld, Rodach, Helbburg und Ummerstadt, ingleichen viele Dörfer, unter andern, Harbrücken, Heinersdorf, Neuhaus, Schirsnitz, Fechheim, Werlsdorf, Ahorn, Boberndorf, Finkenau, Ketschendorf, Füllbach, Triebsdorf, Steppach, Weisenbrun, Meschenbach, Eimberg u. a. m. wurden von den Croaten und Cronachern in die Asche geleget, und die Einwohner theils niedergehauen theils ausgeplündert. Ein ähnliches Schicksal drohete auch der Stadt Coburg, welche am 20. Oct. 1634 von dem kaiserlichen General von Lamboy aufgefordert wurde. Doch gelang es den fürstlichen Abgeordneten, die gedroheten Feindseeligkeiten mit einer Summe Geld von 5000 abzuwenden und von dem General für die Stadt ein Protectorium auszuwürken s).

So erschöpft auch das Land durch so vieljährige Kriegslasten war, so konnte doch der Herzog nicht umhin, im J. 1635 den Landständen die Verwilligung einer neuen Steuer anzutragen, welche durch die, nach den Prager Friedensschluß, ausgeschriebenen 120 Römermonate veranlasset wurde, waran der Coburg- und Eisenachische Antheil 44160 fl. betrug. Die Landschaft stellte ihm aber die Unmöglichkeit, diese Summe aufzutreiben, mit der traurigsten Schilderung des Nothstandes, vor, in welchem das Land damals versunken war. „Die Unterthanen" — sagte sie — „wären theils gestorben und verdorben, was noch am Leben sey, liege krank darnieder, die Felder wären wüste und ungebauet, die Dörfer leer von Einwohnern, „und in Frisendorf lebe nur noch eine Wittwe mit kleinen Kindern" u. s. w. Hierzu kam noch, daß in dem nehmlichen Jahre die Coburgischen Lande ein starkes Corps, unter dem Commando des kaiserlichen Feldmarschalls Piccolomini zu verpflegen hatten und noch überdieß mit einer bedeutenden Contribution beleget wurden. Vergeblich schützte man sich mit der Unerschwinglichkeit der geforderten Summen; die fürstlichen Räthe wurden solange in die Rathsstube eingesperrt, bis sie sich, durch eine förmliche Schuldverschreibung, zur Zahlung verbindlich machten. Vorzüglich war es den kaiserlichen um den Besitz der Veste Coburg zu thun, die sie 4 Monate lang, ohne Erfolg, belagert hatten. Endlich kam zwischen dem General Lamboy und den sächsischen Vestungscommendanten, Philipp von Zehm und Georg Sittig von Schlitz, genannt von Görtz, eine Capitulation zu stande, nach welcher die Vestung den kaiserlichen übergeben, der Garnison ein freier Abzug gestattet, auch die daselbst in Verwahrung gebrachten fürstlichen Mobilien verabfolget werden sollten. Aber gleichwohl wurde beim Abzug des fürstlichen Silbergeschirr, dessen Werth sich auf 21000 rthlr. belief, in Beschlag genommen, und dem Herzog, aller Vorstellung ohngeachtet, nicht zuruckgegeben.

Doch, dieß war noch eine Kleinigkeit gegen den Schaden, den das Fürstenthum Coburg bisher durch den Druck der Kriegsvölker empfunden hatte. Man schätzte denselben in der Stadt Coburg auf 5- und auf dem Lande auf 10 Tonnen Goldes.

s) dipl. in Hön l. c. B. II. S. 285.

Goldes. Auch nahmen Durchzüge, Einquartirungen, Contributionen und Plünderungen kein Ende, und nach actenmäßigen Nachrichten soll sich der Kriegsschaden in den Aemtern Coburg, Hildburghausen, Heldburg, Schalkau, Sonnefeld und Rodach, im J. 1636 abermals auf 205567 fl. belaufen haben. Ueberhaupt läßt sich das Elend, was die hiesigen Lande, in diesem Zeitraum betroffen haben mag, nicht beschreiben. Entblößt von Lebensmitteln, verließen die Einwohner, tausentweis, Haus und Güter, und flüchteten in Gegenden, die von Verheerungen des Kriegs gesichert waren. Aus Mangel des Zugviehes blieb das Feld öde liegen, oder der Landmann muste, um nur das nothdürftigste zu bauen, den Pflug selbst ziehen Hieraus entstand eine allgemeine Hungersnoth und die Menschen waren genöthiget, sich mit Baumrinde, Kleyen- und Eichelbrod, Leinkuchen, Trebern u. d. m. zu sättigen, auch wohl gar sich der Hunde, Katzen, Mäuse rc. als Nahrungsmittel zu bedienen t). Den Hunger begleitet sein gewöhnlicher Gefährde, die Pest, welche in diesem Jahre in der Stadt Coburg 1113- und in Hildburghausen 648 Menschen wegrafte. Die Bevölkerung so wie die Cultur des Bodens kam wieder um ein Jahrhundert zuruck, die Staatscassen blieben leer und eine allgemeine Stockung der öffentlichen Geschäfte war die Folge des fortwährenden Kriegs, der das Land beunruhigte.

Unter diesen jammervollen Ereignissen verflossen die wenigen Jahre, die Herzog Johann Ernst, als Regent des Fürstenthums Coburg, durchlebte, und es ist daher leicht zu begreiffen, warum man von seinen Regierungshandlungen so wenig aufgezeichnet findet. Auch die zwei Landtäge, die er im J. 1634 und 1636 hielte, enthalten meistens nur Klagen, welche die Ritterschaft über den verödeten Zustand des Landes, über die vielen Jagdfrohnen, über den Verfall des Justiz- und Polizeiwesens und über den Mangel der Usualmünze führte. Doch zeichnet sich der Landtag vom J. 1636 in so fern als merkwürdig aus, weil die Coburgische Ritterschaft demselben die Errichtung einer besondern Landescasse und überhaupt die nähere Ausbildung einer landschaftlichen Verfassung zu verdanken hatte. (§. XXVIII.) Der Herzog suchte übrigens jenen Beschwehrden nach Möglichkeit abzuhelfen. Er ernannte im J 1636 einen eignen Münzmeister und einen Gold- und Silberkäufer, mit Bestimmung des Einkaufpreises und ließ, nebst groben Gold- und Silbermünzen, auch Groschen, Dreier und Pfennige ausprägen, die in Handel und Wandel genommen werden sollten u). Auch erschien im J. 1638 für die Coburg- und Eisenachische Beamte, eine sogenante Amtsinstruction, die sich aber meistens mit der ökonomischen Landpolizei und mit der Verwaltung der Cammergefälle beschäftiget und zugleich über die Fertigung der Lehen- Erb- und Handelsbücher, so wie über die Schatzungsregister und Cammerrechnungen allgemeine Vorschriften enthält v). We-

t) Hön l. c. S. 209.

u) Das gedruckte Patent ist datirt: In unserer Residenz- und Münzstadt Coburg, am Tage Andreä 1636.

v) Diese gesetzliche Verordnung führet die Aufschrift: des durchl. Fürsten und Hrn. Hrn. Johann Ernsten Herz. zu Sachsen rc. rc. Ampts-Instruction, wornach sich

gen der vielen, herrnlos gewordenen, Feldgüter, traf man die Anordnung, daß solche einstweilen den Söldnern und Hintersätlern, gegen Entrichtung der darauf haftenden Gefälle und Zinßen, so lange zum Anbau eingeräumet werden sollten, bis die ausgewanderten Eigenthümer oder deren Erben, binnen einer präclusivischen Frist, von zwei Monaten, sich wieder eingefunden haben würden.

Noch im Laufe des 30jährigen Kriegs starb Johann Ernst am 25. Oct. 1638 im 72. Jahre seines Alters, nachdem er kurz zuvor der Universität Jena und den Gymnasien zu Coburg, Gotha und Eisenach die Summe von 10,000 rthlr. vermacht hatte w). Seine erste Gemahlin, Eliesabeth, war eine Tochter Graf Johannsens von Mansfeld eines Sächsischen Vasallen. Mit dieser Wahl war jedoch sein Vater, Johann Friedrich, anfänglich um deswillen nicht ganz zufrieden, weil es, — wie er sich ausdruckte — „unter den Fürsten nicht gebräuchlich sey, daß der Herr das Kind „des Knechts, der Lehnsdienste und Aufwartung leisten müsse, heyrathe; daher es auch, wegen des Stolzes der Fürstinnen, leicht geschehen könne, „daß sie nicht mit ihr umgehen würden x)." Indessen setzte sich Johann Ernst über diese Vorurtheile hinweg, reißte mit seiner Braut nach Neustadt in Oestreich, wo sein Vater in der Gefangenschaft lebte, und vollzog, nach dessen Einwilligung, am 29. Nov. 1591, mit ihr das Beilager. Sie gebahr ihm zwar 1596 einen Sohn, Namens Johann Friedrich; er starb aber wenig Tage darauf, nachdem die Mutter ihm einige Stunden zuvor in die Ewigkeit vorangegangen war. Johann Ernst vermählte sich hierauf (1598) mit Christinen, der Tochter Landgraf Wilhelms zu Hessendarmstadt, welche im Rufe einer besondern Kentniß der Astrologie und des Nativitätstellens, stand. Sie überlebte ihren Gemahl noch 10 Jahre und starb 1658 zu Eisenach. Da auch diese Ehe unfruchtbar geblieben war, so fielen die Fürstenthümer Coburg und Eisenach an die zwei fürstlichen S. Häuser zu Waimar und Altenburg, die bereits, wie der folgende Abschnitt zeigen wird, im J. 1634 einen provisorischen Theilungsvertrag errichtet hatten.

dero Oberhaupt- vnd Amptleute, Amptsverwesere, Schössere, Castner, Amts- und Kornschreiber vf den Aembtern, beedes Coburg- als Eisenachischen Orts achten sollen. Gedruckt zu Coburgk in der fürstl. Druckerey durch Joh. Eyrich 1638.

w) Müllers S. Annal. S. 357.

x) Hön l. c. B. II. S. 214.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Fürstenthums Coburg unter der Regierung der Herzoge zu S. Altenburg und S. Gotha vom J. 1640 bis 1699.

§. XVII.

Die fürstlichen Häuser zu S. Weimar und Altenburg theilen die ihnen angefallenen Fürstenthümer Coburg und Eisenach.

Zu der Zeit, als die S. Coburg-Eisenachische Linie mit Herzog Johann Ernsten im J. 1638 erlöschte, blüheten von der S. Ernestinischen Hauptlinie noch die zwei fürstlichen Häuser Weimar und Altenburg, welche durch die bekannte Theilung vom J. 1603 gegründet worden waren. In jenem lebten vier- und in diesem zwei Prinzen, auf welche die erledigten zwei Fürstenthümer, Coburg und Eisenach, vermöge agnatischer Erbfolge, übergiengen und woburch eine gänzliche Zertrümmerung dieser Lande erfolgen muste. Da dieser Anfall vorauszusehen war, so errichteten die beiden fürstlichen Häuser, S. Altenburg und S. Weimar, schon einige Jahre zuvor, (am 2. März 1634) einen eventuellen Successionsvertrag, in welchem sie dahin übereinkamen, daß bei der künftigen Theilung des bevorstehenden Länderanfalls die Zahl der Häupter berucksichtiget, mithin die Altenburgischen Linie zwei- die Weimarischen aber vier Sechstheile davon bekommen sollten. Hierbei wurde noch besonders bedungen, daß, wenn inzwischen ein- oder mehrere Häupter in beiden fürstlichen Häusern mit Tode abgehen würden, man es dennoch bei obigen Maßstabe bewenden lassen wollte. Damit auch wegen der künftigen Besitzergreifung dieser Lande keine Mißverhältnisse entstehen möchten, nahm man die Abrede, daß S. Altenburg, bei den eintretenden Anfall, das Fürstenthum Eisenach, S. Weimar hingegen das Fürstenthum Coburg einstweilen im Besitz nehmen und bis zur Theilung administren sollte y).

Nach dem, im J. 1638 erfolgten, Ableben Herzog Johann Ernsts zu Eisenach kam nun zwar dieser Vertrag, so viel die Besitznahme der erledigten Lande betraf, zur Vollziehung; aber die Theilung selbst muste, wegen der fortwährenden Kriegsunruhen, noch eine Zeitlang ausgesetzt bleiben, daher die fürstlichen Erbinteressenten

y) dipl. in Gruners Biogr. Herz. Friedrich Wilhelms II. S. 16.

für nöthig fanden, wegen der provisorischen Verwaltung dieser Lande, im J. 1639 eine anderweite Uebereinkunft zu treffen. Inzwischen gieng Herzog Johann Philipp zu Altenburg, am 1. April 1639, mit Tode ab und weil er von seiner Gemahlin, einer Braunschweigischen Prinzessin, keinen männlichen Erben hinterließ, so fiel sein Landestheil auf seinen jüngern Bruder, Friederich Wilhelmen, der nunmehro, als alleiniger Miterbe in diesem Hause, die bisher verschobene Theilung der zwei angefallenen Fürstenthümer mit S. Weimar zur Vollziehung brachte. Vermöge des am 13. Febr. 1640 geschlossenen Erbvertrags, theilte man solche in drei Hauptportionen, nehmlich in die Coburgische, Eisenachische und Gothaische, und zwar mit der Bestimmung, daß eine davon dem Hause Weimar, zur Erfüllung der, demselben gebührenden, vier Sechstheile überlassen, die zwei andern aber, zwischen Altenburg und Weimar, verlooset werden sollten. Die Coburgische Portion bestand in den Aemtern und Städten Coburg, Rodach, Schalkau, Gestungehausen, Römhild, Hildburghausen, Neustadt, Sonnenberg, Mönchröden und Sonnefeld. Zum Eisenachischen Theil wurden geschlagen: die Städte und Aemter, Eisenach samt der Collectur und dem Schlosse Wartburg, Volkenrode, Lichtenberg, Creutzburg nebst den Gerichten zu Markfuhla und Burkersroda, Creinberg, Gerstungen mit dem Hause Breitenbach, Salzungen und Kloster Allendorf. Der Gothaische Theil hingegen begriff die Aemter und Städte, Gotha, mit dem Kloster Reinhardsbrun, Helbburg, Ummerstadt, Teneeberg, Waltershausen, Veilsdorf, Eißfeld und die Hälfte des Erfurthischen Geleitsamtes. Dieser letzte Theil wurde, nach den früherhin (1634) festgesetzten Theilungsgrundsatze, den vier Herzogen zu S. Weimar zum Voraus eingeräumet, über die zwei andern Portionen aber das Looß geworfen, wodurch die Coburgische, nebst der Stadt Pößeneck und dem halben Amte Alstädt, an Herzog Friedrich Wilhelmen zu Altenburg, die Eisenachische aber ebenfals dem Hause Weimar zufiel z).

Durch diese Theilung erlitte der Umfang des alten Fürstenthums Coburg insofern eine große Verminderung, daß die darzu gehörigen Aemter und Städte: Helbburg, Ummerstadt, Veilsdorf und Eißfeld davon abgerissen und den damals noch lebenden drei Brüdern aus dem Hause Weimar, Wilhelmen, Albrechten und Ernsten a) zugetheilet wurden. Es gieng aber damit bald darauf eine nochmalige Veränderung vor, indem diese drei Prinzen sowohl ihre gesammten väterlichen- als auch die, durch Herzog Johann Ernst zu Coburg und Eisenach Ableben, ihnen angefallenen Länder, am 9. April 1640, unter sich vertheilten und drei besondere Fürstenhäuser gründeten, welche die S. Geschichte unter den Namen: der Weimarischen, Eisenachischen und Gothaischen Linien aufführet.

z) S. den Theilungs-Receß vom J. 1640 in Hellfelds Beitr. zur S. Geschichte, Th. III. S. 132 ff.

a) Der vierte Prinz, Herzog Bernhard, war bereits am 4. July 1639 zu Nürnberg unvermählt gestorben und hatte seinen Weimar. Landestheil auf seine 3 Brüder vererbfüllet.

Bei dieser Erbsonderung, die am 12. Sept. 1641 in einen förmlichen Erbvertrag übergieng, fielen nun zwar die vorhin genannten, zur Pflege Coburg gehörigen, vier Aemter und Städte an Herzog Albrechten zu S. Eisenach: Als aber derselbe wenig Jahre darauf, am 20. Dec. 1644, ohne Erben starb, und seinen Landestheil an seine zwei Brüder, Herzog Wilhelmen zu S. Weimar und Herzog Ernsten zu S. Gotha, vererbfällte, theilten beide Herrn, die angefallenen Lande (1645) abermals in zwei Theile, die in der Urkunde mit dem Namen: des Eisenachischen und des Heldburgischen bezeichnet worden. Der letztere begriff unter andern die Coburgischen Städte und Aemter: Helbburg, Ummerstadt, Weilsdorf und Eißfeld und kam, bei der Verloosung, an Herzog Ernsten zu Gotha. b) Dieses fürstliche Haus, hatte bereits in der brüderlichen Theilung vom J. 1640 das Amt Königsberg überkommen, und befand sich also, neben S. Altenburg, im Besitze eines beträchtlichen Theils des alten Fürstenthums Coburg, welches zuerst im J. 1672, nach Erlöschung des Altenburgischen Stammes, — wiewohl nur auf kurze Zeit, — wieder unter einem Haupte vereiniget zuletzt aber (1680) vom neuen vertheilet wurde. (§. XX.)

§. XVIII.

Herzog Friederich Wilhelm III. zu Altenburg, als Regent des Fürstenthums Coburg, vom J. 1640 bis 1669.

Mit der vorhin angeführten Haupttheilung der S. Ernestinischen Lande vom Jahre 1640 beginnt, für die Coburgische Geschichte, abermals eine neue Periode. Der gröste Theil dieses Fürstenthums, und zwar die Aemter und Städte: Coburg, Rodach, Schalkau, Hildburghausen, Neustadt, Sonneberg, Gestungshausen, Mönchröden, Sonnefeld und Römhild wurden jetzt dem Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg zugetheilet, dessen Herrn Vettern, Waimarischer Linie, ihm darüber eine förmliche Ueberweisungsurkunde ausstellten c). Er trat aber die Regierung gerade in einen Zeitraum an, wo die Verheerungen, welche der schrecklichste aller Kriege hier angerichtet hatte, den höchsten Gipfel erreichet hatten, und wo noch jetzo das Land den Plackereien und Gewaltthätigkeiten der Kriegsvölker fortwährend ausgesetzet war. In den Städten lag die bürgerliche Nahrung ganz darnieder, die Güter der Kirchen und Schulen waren zu Grunde gerichtet, ihre Diener konnten nicht mehr besoldet werden, die Justiz und Polizei wurde, nach dem bekannten Sprichwort: inter arma silent. leges, vernachlässiget, und die Sitzungen des Hofgerichts zu Coburg hatte man seit mehrern Jahren ganz eingestellt. Auf dem platten Lande war das Elend noch größer. Eine große Zahl von Dörfern lagen in der Asche oder waren ausgeplündert; die Einwohner hatten Haus und Hof verlassen und sich in ruhigere

b) Beil. Nr. XXXXV. S. 111.
c) Beil. Nr. XXXXIII. S. 109.

Gegenden geflüchtet; die Felder blieben öde und ungebauet liegen und das wenige, was noch zur Nothdurft gebauet werden konnte, wurde vom Wildpret und besonders von wilden Sauen ruiniret, weil die Kriegsunruhen die gewöhnlichen Jagden verhindert hatten. Selbst Wölfe, die man hier selten mehr sahe, kamen bei der allgemeinen Landesverödung, wieder so häufig zum Vorschein, daß dadurch selbst das Leben der Landleuthe gefährdet wurde. Bei diesen traurigen Zustande blieben die Unterthanen mit ihren Steuern und Abgaben zurück, und die herrschaftlichen Cassen waren so leer, daß nicht einmal die nothdürftigsten Staatslasten bestritten werden konnten.

Alle diese Klagen kamen auf dem Landtage, den Friedrich Wilhelm am 9. Sept. 1641 zu Coburg hielte, und eine Steuerverwilligung verlangte, mit vielem Nachdrucke zur Sprache. Die Stände trugen unter andern darauf an, daß, zur fernern Erhaltung der Kirchen und Schulen in den Städten und Dörfern und besonders des Gymnasiums zu Coburg, kein anderes Mittel übrig sey, als ihnen ihre verödeten Bewitthumsgüter zum eigenen Anbau und Verwaltung zu überlassen, — daß mehrere Pfarreien, zur Unterhaltung eines Seelsorgers, zusammengezogen, daß das Land mit Erhöhung der Trankfsteuer und mit den Naturallieferungen und Frohnfuhren für die Vestung verschonet, auf die Ausrottung der wilden Schweine und Wölfe Bedacht genommen und zu dem Ende den Unterthanen gestattet werden möchte, diese schädliche Thiere auf ihren Feldern niederzuschießen und in die fürstliche Hofhaltung zu liefern.

Doch keiner dieser Anträge wurde genehmiget. Wegen der Verfalls der Kirchen und Schulen beschloß der Herzog eine allgemeine Untersuchung ihres Vermögenzustandes, und in Ansehung der Trankfsteuer, gab er den Ständen zu erkennen, daß solche gar nicht von ihrer Einwilligung abhange, sondern sich auf kaiserliche Belehnung gründe d). Auch fand er, wegen besorglicher Excesse, bedenklich, den Unterthanen das Niederschießen der Wölfe und Säue so ohnbedingt zu erlauben; dagegen traf er die Anordnung, daß Städte und Dörfer, zu Anstellung der fürstlichen Jagden und zur Beiführung der Zeugwägen die nöthige Anspann und Frohnen leisten sollten, damit der Beschwehrde abgeholfen werden könne.

Am empfindlichsten war den Ständen, die Aufhebung des alten Coburgischen Hofgerichtes, an dessen Erhaltung ihnen am meisten gelegen war. Der Herzog erklärte aber, daß er, bei dem veränderten Zustande der Coburgischen und Eisenachischen Lande, von welchen ihm der geringste Antheil zugefallen sey, es für unnöthig finde, in Coburg ein besonderes Hofgericht zu unterhalten, und daß es jetzt weit zweckmäßiger sey, dasselbe nebst den Schöppenstuhl wieder nach Jena zu verlegen; doch bleibe es den Coburgischen Unterthanen unbenommen, ihre rechtlichen Angelegenheiten, in der Appellationsinstanz, entweder beim dortigen Hofgerichte oder bei der Regierung zu Coburg anhängig zu machen e). Gegen

d) Die Wahrheit dieses Grundes ergiebt sich aus dem kaiserlichen Lehnbriefe vom J. 1587, wo Herz. Johann Casimir mit den Land- und Trankfsteuern im Fürstenthum Coburg beliehen wurde. Dipl. in Arnds Archiv. Th. 3. S. 383.

e) Landtagsabschied vom 20. Sept. 1641, in Spillers v. Mitterbergs Beytr. zum Staatsr. und der Gesch. von Sachsen, (1801) S. 56 ff.

diese Anordnung machte zwar die Landschaft dringende Vorstellung und zeigte den Nachtheil, der für die Unterthanen der fränkischen Ortslande besonders dadurch entstehen würde, wenn ihre Streitigkeiten, die blos nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilet werden müßten, vor einem Gerichte entschieden werden sollten, das so, wie das Jenaische Hofgericht, blos nach dem Sächsischen Rechte zu entscheiden pflege. Allein der Herzog blieb seinem Entschlusse treu, und obgleich die Landstände noch im J. 1648 sich weigerten, für diesen Tribunal Recht zu nehmen, so wurden sie dennoch vom neuen damit ab- und in ihren rechtshängigen Sachen an gedachtes Hofgericht verwiesen f).

Mit so vielem Eifer die hiesige Ritterschaft sich für die Erhaltung des Hofgerichts interessirte, desto weniger lag ihr der Verfall des Coburgischen Steuerwesens am Herzen, den der 30jährige Krieg herbeigeführet hatte. Bei der zahllosen Menge öder und ungebauter Güter, war natürlich dieser Zweig von Staatseinkünften in die größte Unordnung gerathen, deren sich selbst die Ritterschaft in so fern zu Nutzen machte, daß sie die, von ihren Untersaßen verlassenen, steuerbaren Güter an sich zog und mit dem steuerfreien Ritterlehen vermengte. Diese Verwirrung weckte die Aufmerksamkeit des Herzogs, dem der Nachtheil, der daraus für die Staatseinkünfte entstehen mußte, wohl nicht entgehen konnte. Er veranstaltete deswegen eine Steuerrevision und befahl vorzüglich der Ritterschaft, über ihre Güter und über die Besitzungen ihrer Untersaßen richtige Steueranschläge zu fertigen, zugleich aber auch anzuzeigen, ob und in wie weit die vormals verödeten Ländereien ihrer Untersaßen wieder angebauet worden, um hiernach die Besteuerung bewürken zu können. Diese Verordnung blieb jedoch unbefolgt und Friedrich Wilhelm brachte sie am 6. J. 1642, mit dem Zusatze, in Erinnerung: „daß kein einzig Gut oder Stück, es sey dem „Adel oder dem Unadel zuständig, steuerfrei passiren, sondern ohne Unterschied im „Steuerregister eingetragen werden sollte." —

Um indessen die Landescultur wieder im Gange zu bringen, ließ der Herzog im J. 1645 ein Mandat im Druck ergehen, worinne er die ausgewanderten Güterbesitzer zur Rukkehr in ihr Vaterland und zum Anbau ihrer verlassenen Felder aufforderte, und ihnen die Erlassung die rukständigen Steuern und Grundabgaben zusicherte. Diese wohlgemeinte Verfügung scheint jedoch ohne Erfolg geblieben zu seyn, indem sie im J. 1652 erneuert und die nochmalige Versicherung hinzugefüget wurde, daß die rukkehrenden Unterthanen nicht nur von den bereits verfallenen- sondern auch von den künftigen Steuern und Erbzinßen noch zwei Jahre lang befreiet seyn sollten.

Inzwischen hatte sich der 30jährige Krieg seinem Ende genähert und der allgemeine Friede kam bekanntlich im Octobr. 1648 zu Stande. Aber die Freude, welche dieses glückliche Ereigniß erregte, wurde besonders durch 5 Millionen Thaler schwedische Satisfactionsgelder gestöhret, woran die Coburgischen Lande einen bedeutenden Antheil von 70—80,000 rthrl. bezahlen mußten. Auf dem Landtage vom 13. Nov.

f) s. das Rescript d. d. Altenburg den 27. April 1648 in Hellfelds Gesch. der Hofgerichte in Sachsen S. 229.

1648 machte dieser Punkt einen Hauptgegenstand der landschaftlichen Berathung aus und man kam überein, daß diese Gelder, durch eine fünffache Pfennigsteuer, von der Ritterschaft und Städten, ingleichen von den fürstlichen Aemtern zusammengebracht werden sollte. Ausser dieser drückenden Abgabe dauerten die Durchzüge, Einquartirungen und Plünderungen der Schwedischen Völker, auch nach den Friedensschluß, noch eine geraume Zeit fort, daher man auch das allgemeine Friedensfest erst zwei Jahre nachher, am 19. August 1650, in den Coburgischen Landen, mit allen den Feierlichkeiten begieng, die einem so glücklichen Ereignisse würdig waren g).

Doch blieben dem Lande die traurigen Erinnerungen an die Vergangenheit noch lange fühlbar. Durch die Abdankung der Soldaten nahm die Unsicherheit der Straßen, mit Rauben und Plündern, so sehr überhand, daß eine eigene Landesdefension nöthig war, zu deren Unterhaltung abermals eine Pfennigsteuer angeleget werden mußte. Auch führte der Adel über den Verfall seiner Güter und über die Verwüstung der Rittersitze so dringende Beschwerde, daß sich der Herzog bewogen fand, ihn, in Ansehung der Ritterlehen, 3 Jahre lang von der Ordinärsteuer zu befreien; Es wurde jedoch demselben dabei wiederholt zur Pflicht gemacht, „die Lehenspertinenzien gehörig zu „verzeichnen, weil die heimgefallenen oder beim Kriegswesen an sich gezogenen „Bauerngüter unter der Steuerbefreiung nicht begriffen wären, sondern gleich andern „Unterthanen versteuert werden müßten". Mit dieser Vergünstigung vereinigte der Herzog auch noch diese, daß er die Ritterschaft, von der Extrasteuer und andern Anlagen befreite, zu deren Entrichtung sie in der Vorzeit verbunden war h). Die Ritterschaft wälzte nunmehr alle Staatslasten auf ihre Untersassen und auf dem Landtage von 1649, wo abermals eine Pfennigsteuer, zur Unterhaltung der Vestungsgarnison, verwilliget wurde, erklärte sie ausdrücklich: „daß ihre Steuerverwilligung einzig und allein auf „ihre Lehenleute gemeinet und nicht von ihren Propergütern zu verstehen sey".

So nachtheilig auch die, von der Ritterschaft ausgewürkte, Steuerfreiheit den Städten und den fürstlichen Aemtern war, so findet sich doch keine Nachricht, daß von dieser Seite dagegen einige Bewegung gemacht worden wäre. Desto ängstlicher suchte aber die Ritterschaft dieses erlangte Vorrecht zu behaupten, indem sie es bei jedem Landtage zur Sprache brachte und auf dessen Erneuerung antrug. Ihr hergebrachtes Verwilligungsrecht auf der einen- und der Geldbedarf des Fürsten auf der andern Seite waren die stärksten Triebfedern, die wechselseitig auf die Erhaltung der adelichen Steuerfreiheit würkten. Denn die Ritterschaft ließ sich jetzt mehr, als jemals, geneigt finden, die verlangten Steuern, ohne Schwierigkeiten, zu verwilligen, weil sie, in Ansehung ihrer Güter, davon frei war; der Landesherr hingegen suchte diese Bereitwilligkeit, zur Deckung seines Geldbedarfs, dadurch zu erhalten, daß er weniger Anstand nahm, den Adel die Steuerbefreiung von Zeit zu Zeit zu erneuern. Der steuerpflichtige Unterthan kam freilich dabei am übelsten weg, weil jetzt die ganze Masse der

g) Eine Beschreibung des Friedensfestes findet sich in Hön a. a. O. S. 351.
h) Landtags-Abschied vom J. 1648 in Spillers v. Ritterb. Beitr. S. 79.

der Staatsabgaben auf ihm allein ruhete und der so reichbegüterte Adel davon ganz verschont blieb. Indessen glaubte Herzog Friedrich Wilhelm diesen Drucke dadurch zu mildern, daß er im Landtagsabschied vom J. 1648, den höchsten Nothfall von der Steuerbefreiung ausnahm und bei dessen Eintretung, sich ausdrücklich vorbehielte, die Ritterschaft mit Extrasteuern zu belegen i).

Dieß war nun eigentlich die erste Grundlage zur nachherigen Steuerfreiheit der Coburgischen Rittergüter, welche, wie ich in der Folge näher zeigen werde k), ursprünglich der Besteuerung unterworfen waren. Der vorhin erwähnte Nothfall war ohnehin zu unbestimmt, als daß derselbe je hätte in Anwendung kommen können; vielmehr wußte die Ritterschaft auf jedem Landtag, der unter Friedrich Wilhelms Regierung gehalten wurde, auf die Fortdauer dieses erlangten Vorrechts hinzuwürken und sich der Mitleidenheit an den Staatslasten zu entziehen. Das Einzige, wodurch der Herzog den Nachtheil, den seine Begünstigung dem Staate zufügte, wenigstens für die Zukunft, abzuwenden suchte, war eine merkwürdige Clausel, welche er in einem spätern Rescripte vom J. 1652 dahin mit einfließen ließ: „daß die Ritterschaft mit den Extrasteuern nur mit dem Beding verschonet bleiben sollte, wenn sie „solches für eine pur lautere fürstliche Gnade erkennen und es „fürs künftige zu keiner Nachfolge deuten, auch darüber einen „schriftlichen Revers ausstellen werde". l). Es dauerte aber mehrere Jahre, ehe die Ritterschaft dieser Forderung Gnüge leistete, und zuerst, nach wiederholtes Erinnern, legte sie sich zum Ziel und erklärte im J. 1665, — „daß sie die Erlassung der Landsteuer anders nicht, als für eine besondere Gnade ansehen und zu einer „Folge nicht deuten wolle" m).

Kaum hatte die Ritterschaft die Steuerfreiheit erworben, als sie bald nachher auf eine andere Art bedacht war, sich dem Staate zu entziehen. Sie kam nehmlich auf die Idee, ihre Lehengüter nun auch von der Stellung der Ritterpferde zu befreien, und brachte diesen Wunsch bei dem Herzoge im J. 1664 mit so gutem Erfolge in Antrag, daß derselbe um so weniger Bedenken fand, der Ritterschaft diese alte Verbindlichkeit zu erlassen, weil die Ritterdienste, bei der veränderten Kriegsverfassung, ohnehin schon längstens ausser Uebung gekommen waren. Anfänglich wurde zwar ein Aequivalent von 100 rthlr. Capitalwerth, festgesetzet, mit welchem jedes Ritterpferd in Anschlag kam n), und da die Zahl derselben im Fürstenthum Coburg, sich damalen

i) S. den in der vorhergehenden Note h) angeführten L. T. Abschied von J. 1648.

k) S. den 4ten Abschn. §. XXIII. wo ich von den Verhältnissen des Coburgischen Adels und von der Besteuerung seiner Lehn- und Allodialgüter etwas umständlicher handeln werde.

l) Beil. Nr. XXXXVI. S. 112.

m) Beil. Nr. XXXXVII. S. 113.

n) Dieß war eigentlich die Taxe, nach welcher man schon in frühern Zeiten den Werth der Ritterpferde fixiret hatte. Als z. B. im J. 1575 das Ernestinische Haus Sachsen die verpfändete Herrschaft Allstädt wieder an sich brachte, kamen die darauf haftende 10 Ritterpferde mit 10,000 fl. in Ansatz, welche von der Kaufsumme abgekürzt wurden. S. oben S. 75.

auf 40 belief, so hätten die Ritterpferdsgelder jährlich 2000 rthlr. rentirt, die dem Staate zur Unterhaltung des stehenden Militärs zugefallen wären. Allein auf wiederholtes Ansuchen verminderte der Herzog jenes Aequivalent auf den vierten Theil, jedoch mit der Bestimmung, daß die Befreiung von den Ritterdiensten nur 6 Jahre lang statt finden und jährlich dafür 500 rthlr. entrichtet werden sollten. Seitdem schweigen die Acten von irgend einer Ablößung der Ritterpferde, und der Adel genoß nunmehro die Lehngüther, ohne die darauf haftenden Dienste zu leisten, oder sonsten zur Erhaltung des Staats etwas beizutragen.

Für diesen Zeitraum verdienet, in staatsrechtlicher Hinsicht, ein Vertrag erwähnt zu werden, den Friedrich Wilhelm, im J. 1646 mit Herzog Ernsten zu Gotha, über den Umtausch ihrer wechselseitigen Jagdgerechtsame im Fürstenthum Coburg errichtete, dessen Folgen noch in den neuesten Zeiten zur Sprache kamen. Ersterer überließ nehmlich die, zu seinem Gebiete gehörigen, hohen Jagden in den Roßfelder und Rudelsdorfer Waldungen an S. Gotha, als damaligen Besitzern des Amtes Heldburg (S 125) und erhielte dagegen, dessen Jagdrechte in den Ummerstadter und Kolberger Gehölzen, die im Helbburger Gebiete gelegen waren. Ob gleich beide fürstliche Kontrahenten sich die territorial Hoheit in den wechselseitig abgetretenen Districten vorbehielten; so kamen sie doch dahin überein, daß jedem Theile in den, ihm zur Jagd überlassenen, Waldungen auch die Forstpolizei zustehen und solche von ihren Jagdbedienten ausgeübet werden sollte o). Dadurch bildete sich in beiden Territorien eine Art von Staateservitut, bei welcher es auch, nach der späterhin erfolgten Landestheilung (1680), sein Bewenden behielte. Allein die neuesten Zeitereignisse, wo dergleichen Verhältnisse, nach dem Geiste des Rheinbundes vom J. 1806, nicht mehr statt finden konnten, hoben die Wirksamkeit jenes Vertrags, so viel die wechselseitige Forstaufsicht betraf, von selbst auf, weil jezt der Grundsatz fest stand, daß kein Souverain im Gebiete des Andern Hoheitsrechte ausüben durfte. Indessen trafen die fürstlichen Häuser Coburg und Hildburghausen (am 3. Juny 1811) die Uebereinkuft, daß man es zwar bei der wechselseitigen forstpolizeilichen Aufsicht belassen wolle, daß aber die damit beauftragten Forstbedienten, von derjenigen Oberforstinspection, in deren Gebiete sie die Aufsicht zu führen hätten, darzu besonders verpflichtet und zur Beobachtung der daselbst geltenden Forst- und Jagdordnung angewiesen, auch die vorkommenden Waldverbrechen bei der Territorial Behörde zur Bestrafung anzeigen sollten.

Unter Friedrich Wilhelms Regierung findet man die erste Spur von Anlegung der Posten, die in Coburgischen Landen noch nicht gewöhnlich waren. In mehrern Schreiben der Ritterschaft an dem Herzoge, von 1641 und 1645, wird einer reitenden Post erwehnet, durch welche sie die fürstlichen Rescripte erhalten hatte, und es nicht zu zweifeln, daß solche auf einer landesherrlichen Territorial-Anstalt beruhet habe. Aber im J. 1650 kam nun auch die Anlegung einer Reichspost hier zum erstenmal in Antrag, indem der kaiserliche Postmeister Breitenbach zu Erfurt den Herzog ersuchte, ihm die Anstellung eines kaiserlichen Posthalters zu Coburg zu erlauben, weil er

o) Dippl. Orig. d. d. Friedenstein d. 21. Sept. 1646.

Willens sey, eine reitende Post zwischen Erfurt und Nürnberg anzulegen. Friederich Wilhelm fand jedoch, besonders aus dem Grunde, bedenken, auf diesen Antrag einzugehen, weil dergleichen Posthalter insgemein geneigt wären, sich der Obrigkeit und der Jurisdiction des Landesherrn zu entziehen. Bei diesen Schwierigkeiten verwendete sich selbst Kaiser Ferdinand III. für den Grafen von Thurn und Taxis und trug bei dem Herzog darauf an, daß er, nach dem Beispiel anderer Reichsfürsten und zu Beförderung des Commerziums, der Anlegung einer Poststelle im Fürstenthum Coburg keine Hindernisse im Wege legen möchte p). Auf diese Vorsprache ließ sich Friederich Wilhelm geneigt finden, die Anstellung eines kaiserlichen Posthalters zu Coburg mit dem Beding zu gestatten, daß solche der fürstlichen Landeshoheit nicht zum Nachtheil gereiche, auch diese Stelle jedesmalen einem Coburgischen Unterthanen übertragen und derselbe in binglichen und persönlichen Sachen, der fürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollten.

Eine gleichwichtige Angelegenheit, die den Herzog beschäftigte, war die Herstellung des alten Geleitregals, welches man noch als eine Reliquie des rohen Mittelalters betrachten kann, wo die Kaufleute auf ihren Geschäftsreisen den Plünderungen sehr häufig ausgesetzt waren. Damals lag es also in der Pflicht des Territorialherrn, für die Sicherheit der Straßen zu wachen und die Reisende mit lebendigen Geleite, d. i. durch militärische Bedeckung, für dergleichen Mißhandlungen, gegen eine gewisse Abgabe, zu schützen. Obgleich, nach den eingeführten Landfrieden die Unsicherheit der Straßen nachgelassen hatte, so blieb doch das Geleitsrecht noch immer bei Kräften und bei den zunehmenden Handelsreisen machte dasselbe, wegen der Geleitsabgabe, ein nutzbares Hoheitsrecht aus, womit die fürstlichen Inhaber des Fürstenthums Coburg ausdrücklich beliehen wurden. Im 15. Jahrhundert gieng endlich dasselbe in einen Straßenzwang über, und alle Reisende, besonders Kauf- und Handelsleute, welche von Nürberg auf die Leipziger Messe hin- und her reisten, oder ihre Kaufmannsgüter durch Fuhrleute dahin schickten, waren verbunden, auf der, durch das Coburgische Gebiete ziehende, Heer- und Geleitsstraßen zu bleiben und für das Geleite eine bestimmte Abgabe zu entrichten. Im Laufe des 30jährigen Krieges hatte aber die Nürnbergische Kaufmannschaft, wegen Unsicherheit der hohen Straße, Nebenwege eingeschlagen und das Coburgische Geleit umgangen. Um dieses Regal wieder im Gange zu bringen, errichtete Friederich Wilhelm im Jahre 1659 mit dem Magistrate zu Nürnberg einen Vertrag, nach welchem die dortige Kaufmannschaft und deren Fuhrleute künftig verbunden seyn sollten, mit ihren Waaren und Kaufmannsgütern 14 Tage vor- 14 Tage während- und 14 Tage nach der Leipziger und Naumburger Messe, bei Strafe, auf der Coburgischen und Altenburgischen Land- und Gleitsstraße zu bleiben, oder wenn sie, auf vorhergehendes Ansuchen, den Nebenweg über den Lichtenfelser Forst auf Weidhausen und Lind einschlagen wollten, das sonst gewöhnliche Gleitsgeld zu Judenbach doppelt zu bezahlen. Nur in solchen Fällen, wo die Haupt-

p) Dipl. d. d. Wien d. 7. July 1651.

straße, wegen Ueberschwemmung oder Kriegsgefahr, nicht passirt werden könnte, sollte zwar der Gebrauch der Nebenwege erlaubet seyn, aber nichts desto weniger das Geleitsgeld entrichtet worden. Die Führung des Gleits hatte der Kaufmann dem Geleitsmann, für dem Ritt, fünf Thaler auf der Hinein- und eben soviel auf der Zurückbegleitung zu erlegen q).

Wie sehr übrigens Herzog Friederich Wilhelm sich hat angelegen seyn lassen, dem, während des 30jährigen Kriegs, in Verfall gerathenen Justiz- und Polizeiwesen aufzuhelfen, zeigen die vielen, dahin abzweckenden, Verordnungen, die unter seiner Regierung durch dem Druck bekannt gemacht wurden und zum Theil noch jetzo ihre gesetzliche Kraft erhalten haben. Er erneuerte im J. 1651 das schon bestehende Verboth wegen Ausführung des Getraides und dessen wucherlichen Aufkauf; — verfaßte 1652 für die Coburgischen Aemter eine Sporteltaxe, und erließ eine ausführliche Gesinde- Taglöhner- und Handwerksordnung mit genauer Bestimmung des Lohns, um dadurch das Publikum für die unmäßigen Forderungen dieser Leute zu sichern. Wegen des Verfalls der Sitten und Religion erschien die bekannte Provisional-Verordnung vom J. 1652, worinne zugleich die übermäßigen Gastereien bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen u. s. w. nachdrücklich untersaget wurden, und im folgenden Jahre kam für die Coburgischen Lande eine Wald- Forst- Jagd- und Weidewerks-Ordnung zum Vorschein, welche uns überzeuget, daß man schon damals diesem Gegenstand der Polizei eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet habe. Diese und noch andere Polizeigesetze, z. B die Medicinal- Apotheker, Feuerordnung u. a. m. erschienen unter der Leitung eines verdienstvollen Geschäftsmannes, des bekannten Dr. August Carpzovs, der seit dem J. 1650 als Kanzlar an der Spitze der Geschäfte stand und dessen Andenken, sich auch ausserdem, durch manche wohlthätige Stifftung, bis auf unsere Tage erhalten hat r).

So viel von Herzog Friedrich Wilhelms Regierungs-Handlungen, die das Fürstenthum Coburg ausschließlich betreffen. Unter seinen auswärtigen Angelegenheiten, die sich auf das gesammte Ernestinische Haus Sachsen beziehen, gehöret vorzüglich die Theilung der Grafschaft Henneberg-Schleusingen, welche, vermöge des oben (S. 48) erwähnten Erbvertrags von 1554, nach den erblosen Tode Graf Georg Ernsts, im J. 1583 eigentlich dem Ernestinischen Hause Sachsen allein heimgefallen war. Auf welche Art aber auch die Albertini-

q) Diese Urkunde stehet in Gruners Biogr. Herz. Friedrich Wilhelms zu S. Altenb. S. 204.

r) August Carpzov, der 5te Sohn des, als Rechtsgelehrten berühmten, Benedikt Carpzovs, war anfangs Hofgerichtsadvokat zu Wittenberg, kam 1645 als Assessor des Oberhofgerichts u. Schöppenstuhls nach Leipzig, und trat bald darauf, als Rath, in fürstliche Altenburgische Dienste. Im J. 1648 wurde er als Gesandter zu den Münsterischen Friedens- und 1649 zu den Executions-Tractaten nach Nürnberg geschickt, und zuletzt vom Herzog Friedrich Wilhelm zum Canzlar zu Coburg ernannt. Er starb 1683 als geheimter Rath zu Gotha. In seinem Testamente vermachte er dem Coburgischen Gymnasio 600 fl. zu Errichtung eines Freitisches, auch legte er den Grund zur Coburgischen Pfarr- und Schulwittwen-Casse, worzu er 1000 fl. bestimmte. Mehrere Nachrichten von diesen merkwürdigen Manne findet man in Spillers v. Ritterbergs Denkmal großer Staatsmänner. S. 130.

sche Linie fünf Zwölftheile an dieser Grafschaft an sich zu bringen wußte, und was für Widersprüche im J. 1593 vom Hause Weimar dagegen gemacht worden sind, habe ich bereits oben (S. 68) bemerkt. Seit jener Zeit blieb aber diese Angelegenheit unerörtert liegen und beide Kur- und fürstlichen Häuser ließen es vor der Hand bei einer gemeinschaftlichen Administration der Hennebergischen Lande bewenden. Zuerst nach dem Ende des 30jährigen Kriegs fiengen die Herrn Herzoge zu S. Weimar und Gotha an, ihre vormaligen Ansprüche auf ganz Henneberg wieder in Bewegung zu bringen und beauftragten den Gothaischen Canzlar, Dr. Johann Frank, die deshalbigen Rechte des Ernestinischen Hauses, in einer besondern Deduction aus einander zu setzen. Hierauf wurde im J. 1658 eine Konferenz zu Eisenberg gehalten, um über die Art und Weise zu berathschlagen, wie man in dieser intrikaten Sache zu Werke gehen wolle.

Doch alle diese Vorbereitungen blieben fruchtlos, weil Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, als Mitinteressent, nicht zu bewegen war, sich mit den Ansprüchen seiner Herrn Vettern zu vereinigen. Seine Gemahlin war eine Tochter des damals lebenden Kurfürst Johann Georgs I. zu Sachsen und bei diesen Familienbande konnte sich der Herzog nicht entschließen, an einen Processe gegen seinem Schwiegervater Theil zu nehmen, dessen Voreltern dabei eben in keinem vortheilhaften Lichte aufgetreten seyn würden. Bei dem ermangelnden Beitritt unsers Herzogs blieb also den beiden übrigen fürstlichen Häusern weiter nichts übrig, als ihre Ansprüche an den streitigen fünf Zwölftheilen der Grafschaft Henneberg aufzugeben und solche am 9. August 1660 mit dem Albertinischen Hause Sachsen, und insbesondere mit Herzog Moritzen zu S. Zeitz, dem sein Vater, Kurfürst Johann Georg I, den Antheil an Henneberg vermacht hatte, zu vertheilen. Man legte dabei den veränderten Expektanz- und Lehnbrief von 25 Sept. 1573 zum Grunde, dem zu Folge dem Herzog Moritz Fünf- und den drei Ernestinischen Häusern zu S. Weimar, Gotha und Altenburg sieben Zwölftheile, durchs Loos, jedoch mit der Voraussetzung, zugetheilet wurden, daß Moritz dem, in obiger Urkunde befindlichen Vorbehalt: „einen Zwölftheil der Grafschaft noch besonders mit baaren Gelde abzulösen", ausdrücklich entsagte s). Kurz vor Theilung hatte man aus zwölfjährigen Rechnungen, über die Hennebergischen Aemter, die nöthigen Anschläge gefertiget, nach welchen sich die Kammereinkünfte auf 41016 fl. 6 gr. beliefen, wovon an S. Altenburg zu $3\frac{1}{2}$ zwölf Theil, 11963 fl. 2 gr. kamen, welche diesem fürstlichen Hause durch die Aemter: Themar, Meiningen, Maßfeld und Behrungen, ingleichen durch die Kammergüter zu Milz und Henneberg zugetheilet wurden. Die fürstlichen Häuser zu Weimar und Gotha erhielten ebenfalls $3\frac{1}{2}$ Zwölftheile, mit den Aemtern: Ilmenau, Wasungen, Sand, Kaltennordheim und Frauenbreitungen; das Kurhaus Sachsen hingegen, oder vielmehr Herzog Moritz zu Naumburg, bekam zu fünf Zwölftheilen, die Aemter: Schleusingen, Kühndorf, Benshausen und Suhla, nebst den zwei Kammergütern Rora und Weßra.

s) Der deshalb vorhandene Theilungsreceß stehet in Glafeys Geschichte des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen (1753) S. 1041, und auszugsweise in meiner Henneb. Gesch. Th. 2. S. 340.

Mit diesem Theilungsvertrage, wodurch das Ernestinische Haus Sachsen einen beträchtlichen Theil an Henneberg verlohr, stand aber auch noch ein anderer in Verbindung, der nicht weniger nachtheilig war. Er betraf die vier assekurirten Aemter: Weida, Ziegenrück, Arnshaug und Sachsenburg, welche Herzog Johann Wilhelm zu Coburg, während der Grumbachischen Händel, (S 59) noch vor Anfang der Gothaischen Belagerung (am 8. Januar 1567) dem Kurfürst August zu Sachsen, zur Deckung der Kriegskosten, mit allen Regalien und Einkünften, dergestalt unterpfändlich eingeräumet hatte, daß der Kurfürst nicht einmal verbunden seyn sollte, über deren Benutzung Rechnung abzulegen t). Nach Beendigung der Exekution liquirirte August, auf den zu Erfurt (am 27. Sept. 1567) gehaltenen Deputations-Tage, für aufgewendete Kriegskosten und für die Demolirung des Grimmensteins, die ihm der Kaiser besonders aufgetragen hatte, die Summe von 747,635 fl. 10 gr. 11 pf., woran aber nachher, durch Reichs- und Kreißsteuern, so bedeutende Abschlagszahlungen geleistet waren, daß auf dem Reichstage zu Speier (1570) nur noch 286,316 fl. 11 gr. zu bezahlen übrig blieben. Hierzu kamen noch 10000 fl, die August beim Stadtrath zu Nürnberg, zu dem nehmlichen Behuf, aufgenommen hatte, mithin seine ganze Forderung sich auf 296,316 fl. 11 gr. belief, für deren Sicherheit die sogenannten vier assekurirten Aemter mit der Bestimmung hafteten, daß den zwei Söhnen des gefangenen Johann Friedrichs des mittlern, Johann Casimirn und Johann Ernsten, oder deren Erben, die Ablösung derselben zu ewigen Zeiten vorbehalten seyn sollte u).

Allein diese 4 Aemter waren zur Deckung der Hauptsumme nicht hinreichend, indem ihr Ertrag, bei den damalen geringen Preiß der Natural-Einkünfte, nur mit 9589 fl. 16 gr. 8 pf. in Ansatz kam, welche einen Capitalwerth von 191,795 fl. 18 gr. 4 pf. ausmachten v). Es mangelten also dem Kurfürst August an der Hauptsumme noch 104,521 fl. zu deren Verzinsung ihm die Erhebung der Tranksteuern in gedachten Aemtern eingeräumet wurden w). Ausserdem befande sich auch das Kurhaus im Genusse der dasigen Grundsteuern und anderer Hoheitsgefälle, und da überhaupt die Cammereinkünfte sich von Zeit zu Zeit so merklich erhöhten, daß solche im J. 1660 die alten Portions-Anschläge von 1572 wohl vierfach überstiegen, so darf man annehmen, daß die noch rückständigen Kriegskosten, durch den vieljährigen Revenün-Ueberschuß, längstens getilget waren. Bei Gelegenheit der Hennebergischen Landestheilung brachte nun zwar das Ernestinische Haus Sachsen die Ausübung des, auf ewige Zeiten bestimmten, Einlösungsrechts an den 4 assecurirten Aemtern, in Antrage; Kursächsischer Seits legte man aber demselben mancherlei Schwierigkeiten in Wege und wollte sogar behaupten, das Reluitionsrecht sey mit dem Tode Johann Friedrichs des mittlern erloschen. Was diesem Vorgeben an der Rechtlichkeit abgieng, ersetzten

t) S. die Urkunde von 1567 in Hellfelds Beitr. Th. II. S. 173.

u) K. Maximilians II. Commiss. Decret von 6. Dec. 1570, in Arndts S. Archiv. Th. 3. S. 369.

v) Hellfeld l. c. Th. 2. S. 170.

w) S. den Weydaischen Abschied von 1571 in Arndt l. c. S. 373.

die oben (S. 133) bemerkten Familien-Verhältnisse, in welchem Herzog Friedrich Wilhelm mit dem Kurhause stand. Es kam daher am 9. August 1650 zum Vergleich, in welchen die drei fürstlichen Häuser, Weimar, Gotha und Altenburg, ihrem Wiedereinlösungsrecht an den vier assekurirten Aemtern entsagten und dagegen vom Herzog Moritzen zu S. Zeitz die Versicherung erhielten, bei Kurfürst Johann Georgen es dahin einzuleiten, daß die vorgeblich noch rückständigen Kriegskosten von 104,521 fl. erlassen, auch der kursächsische Antheil an den Hennebergischen inn- und ausländischen Vasallen dem Ernestinischen Hause abgetreten werden sollten x).

Friedrich Wilhelm starb am 22. März 1669, nachdem er zuvor in seinem Testamente, der Akademie zu Jena 4000. und dem Gymnasium zu Coburg 2000 fl. vermacht hatte, von welchen hier noch jetzo vier Stipendien, jedes zu 25 fl. an dürftige Landeskinder ausgezahlet werden y). Er war zweimal vermählt. Seine erste Gemahlin, Sophia Elisabeth, eine Tochter Marggraf Christian Wilhelms zu Brandenburg, gieng im J. 1650 ohne Kinder aus der Welt. Zwei Jahre darauf trat er mit der Tochter Kurfürst Johann Georgs I. zu Sachsen, Magdalenen Sybillen, einer Wittwe des Dänischen Kronprinzen Christians V. in die zweite Ehe und zeugte mit ihr drei Kinder, als: 1) Christian, geb. d. 27. Febr. 1654, der in seiner Jugend starb; 2) Johanna Magdalena, geb. d. 14. Jenner 1656, die Gemahlin Herzog Johann Adolfs zu Weißenfels, und 3) Friedrich Wilhelm geb. d. 12. July 1659, der erstlich 10 Jahre alt war, als er seinem Vater in der Regierung folgte.

§. XIX.

Herzog Friedrich Wilhelm der IV. beschlieset den S. Altenburgischen Mannstamm (1672); worauf die fürstlichen Häuser S. Gotha und Weimar die Altenburgischen Lande unter sich theilen.

Friedrich Wilhelm III. hatte ein Jahr vor seinem Ableben (d. 21. März 1668) ein Testament errichtet und den Kurfürst Johann Georg II. zu Sachsen und den Herzog Moritz zu S. Zeitz, zu Obervormündern seines jungen Prinzen, gleichen Namens, ernannt z). Es trat also jetzo eine vormundschaftliche Regierung ein, die aber nur drei Jahre dauerte. Während derselben findet sich für die Coburgische Geschichte weiter nichts zu bemerken, als daß im J. 1670 mit dem Stifte Würzburg, über die streitigen episcopal Gerechtsame der Hennebergischen Ortschaften, Berkach und Walldorf, ein Vortrag errichtet wurde, worinne man zugleich die kirchlichen Verhältnisse be-

x) Die in Arndts neuen Arch. der S. Gesch. S. 329 und in Glafeys Jura der S. Gesch. S. 1083.
y) G. Gruners Biogr. H. Joh. Wilhelms S. 135.
z) Das Testament stehet in Lünigs R. Arch. P. spec. Cont. II. p. 59.

stimmte, die zwischen der Coburgischen Parochie Ahorn und der Würzburgischen Pfarrei Witzmannsberg statt finden sollten. Zur letztern gehörten nehmlich die Dörfer Triebdorf, Eicha, Schorkendorf und Wollbach, deren Einwohner der evangelischen Kirchenlehre zugethan waren. Da man im Religionsfrieden das Jahr 1624 zum Entscheidungsziel angenommen und den dortigen Augspurgischen Confessionsverwandten die freie Uebung der Religion, in der nahgelegenen Coburgischen Pfarrei Ahorn, bisher zugestanden hatte, so behielte es zwar dabei sein Bewenden; jedoch mit Ausnahme der Begräbnisse, Taufhandlungen und Copulationen, welche in der Würzburgischen Pfarrei Witzmannsberg, gegen Erstattung der Stollgebühren, verrichtet werden sollten a).

Der junge Herzog Friedrich Wilhelm IV. starb d. 14. April 1672 im 15. Jahr seines Alters an den Blattern und beschloß den Altenburgischen Mannsstamm. Dieses Ereigniß erregte anfänglich, wegen der Erbfolge in die erledigten Lande, zwischen den fürstlichen Häusern zu S. Weimar und S. Gotha einige Streitigkeiten, die ich hier nur im Allgemeinen bemerke. Nach der Nähe des Grades war eigentlich Herzog Ernst zu Gotha der alleinige Erbe und die Söhne seines, im J. 1662 verstorbenen, Bruders, Herzog Wilhelms zu Weimar, konnten auf die Erbfolge keinen rechtlichen Anspruch machen. Sie nahmen aber gleichwohl, bald nach dem Tode Herzog Friedrich Wilhelms, von einem Theil der Altenbürgischen Lande Besitz, und gründeten ihr Erbrecht darauf, weil sie von den ältern Sohn des Herzogs Johannsens abstammten, und weil überdieß Friedrich Wilhelm III. zu Altenburg, in seinem Testamente vom J. 1668, auf den unbeerbten Todesfall seines einzigen Sohns, denjenigen Agnaten zum Erben ernannt habe, dem die Succession nach dem Primogenitur-Rechte und also nicht nach der Nähe des Grades, zukäme.

So wenig auch S. Weimar mit seinen Erbansprüchen im Stande Rechtens durchgekommen seyn würde; so ließ sich doch Herzog Ernst zu Gotha, durch Vermittelung Kurfürst Johann Georgs II. zu Sachsen und Herzog Moritzens zu S. Zeitz, zu einem Vergleich bewegen, wodurch dem Hause Gotha ¾, und den 3 Weimarischen Herzogen ¼ Theil von den erledigten Landen zugetheilet wurde. Doch bemerkte man in dem, am 16. May 1672 darüber geschlossenen Recesse b) ausdrücklich, daß S. Weimar seine Theilnahme an diesen Länderanfall nicht der Sächsischen Hausverfassung, sondern blos den freundschaftlichen Gesinnungen ihres Oheims zu verdanken habe, daher man auch, der Consequenz halber, noch besonders bestimmte: „daß künftig die Primogenitur „allwege nach dem wirklichen Alter, so im natürlichen Lauf der Jahre, Monate und „Tage bestehet, nicht aber nach den Linien, noch Repräsentation, noch fictione juris „gerechnet auch die Successionen in Linea collaterali, ausser dem Fall concurrirender „der Brüder und Bruders Kinder, geschehen sollen".

Durch

a) S. die Urk. de ar. 1670 in meinen diplom. Beiträgen zur Fränk. und Sächs. Gesch. (1792) S. 163.

b) Dipl. d. a. 1672 in Gastelius de statu publ. Eur. p. 583. und in Lunig l. c. p. 201.

Durch diesen Theilungsvertrag fielen nun die Fürstenthümer Altenburg und Coburg, mit den darauf haftenden Reichs- und Kreistagsstimmen, ingleichen das Stift Saalfeld und die, im J. 1660 an Herzog Friedrich Wilhelmen gekommenen, Hennebergischen Aemter, Themar, Meiningen, Maßfeld und Behrungen, an Herzog Ernsten zu Gotha; dahingegen wurden den drei fürstlichen Brüdern zu Weimar, von den Altenburgischen Landen, die Aemter und Städte: Dornburg, Alstädt, Roßlau, Bürgel, Hausdorf, und aus dem Fürstenthum Gotha noch das Amt Kreynberg eingeräumet. In Ansehung des Altenburgischen Antheils an der Universität Jena und an den dasigen Hofgerichte und Schöppenstuhl, traf man die Uebereinkunft, daß jedem fürstlichen Theile an diesen Gerechtsamen die Hälfte zustehen, aber die Hoheit über die, dahin gehörigen, Herrschaften Remda und Appolda, dem Hause S. Weimar verbleiben sollte. Bei dem Theilungsgeschäfte selbst legte man zwar die alten Portionsanschläge von 1572 mit der Bestimmung zum Grunde, daß dem Hause S. Weimar zum vierten Theil, beiläufig 20,000 fl. jährlicher Amtsgefälle, außer der Land- und Tranksteuer, zukommen möchten; Es wurde jedoch dabei ausdrücklich festgesetzt, daß keine Peräquation oder Herausgabe, weder an Gefällen noch an Steuern statt finden, sondern es blos bei den dermaligen Revenüenertrag sein Bewenden behalten sollte.

§. XX.

Herzog Ernst der fromme zu S. Gotha, als Inhaber des Fürstenthums Coburg, vom J. 1672 bis zu seinem im J. 1675 erfolgten Ableben.

Seit dem Altenburgischen Landesanfall war bei weiten der größte Theil der S. Ernestinischen Lande, in der Person Herzog Ernsts zu Gotha, unter einem Haupte vereiniget und sein Fürstenhaus erhob sich zu einer größe, wodurch es, unter den übrigen deutschen Fürstenhäuser, einen vorzüglichen Rang behaupten konnte. Neben dem Fürstenthum Gotha, welches er, durch die Haupttheilung vom J. 1641 gegründet hatte, besaß er jetzo die Fürstenthümer Altenburg und Coburg, die Herrschaft Römhild und $3\frac{1}{2}$ Zwölftheile an der Grafschaft Henneberg, welches zusammengenommen bei 115 Quatratmeilen ausmachte, die in den neuesten Zeiten von 2,25900 Menschen bewohnet werden. Von dem Fürstenthum Coburg besaß zwar Herzog Ernst schon früherhin die Aemter Königsberg, Heldburg, Eißfeld, Veilsdorf und Ummerstadt, unter welchen ihm die vier letztern, nach Erlöschung der S. Eisenachischen Linie, (S. 124) im J. 1645 zugetheilet wurden c); Aber jetzt befand

c) Beil. Nr. XXXXV. S. 111. — Das Amt Königsberg, welches Herzog Joh. Wilhelm 1569 von Würzburg abgelößet hatte (S. 65) war bereits in der Haupttheilung vom J. 1641 an Herzog Ernsten übergegangen. Ihm hat besonders der dortige Stadtrath ein wichtiges Privilegium zu verdanken, wodurch demselben nicht nur die Schriftsäßigkeit nebst einem Votum auf den Landtägen ertheilet, sondern ihm auch das jus denominandi und vocandi der

S

er sich im Besitz dieses Fürstenthums, nach eben den Umfange, wie es Johann Casimir inne gehabt hatte. Zur Einnahme der Huldigung schickte Ernst seine zwei ältern Söhne, Albrechten und Heinrichen, unter Begleitung des Hofraths, Hiob Ludolfs, nach Coburg, welche diese Handlung im Monat Novembr. 1672 mit gewöhnlichen Feierlichkeiten vornahmen und mit einer Bärenhatze, im Vorhofe der Ehrenburg, beschlossen. Vom Kaiser Leopold empfieng der Herzog im J. 1673 die Beleihung über die Coburgischen Lande d) und im folgenden Jahre errichtete er mit dem fürstlichen Hause S. Weimar, wegen Vertheilung des darauf haftenden Reichscontingents, einen besondern Receß, nach welchem dem Fürstenthum Coburg zu einen einfachen Römermonate 97 fl. 20 kr., oder 3 zu Roß und 15½ zu Fuß, — der Herrschaft Saalfeld aber 40 fl., oder 1 Reuter und 7 Fußgänger zugetheilet wurden e).

Eine Regierungsgeschichte Herzog Ernsts, hinsichtlich der Coburgischen Lande, kann man hier wohl nicht erwarten, weil er zuerst im 70 Jahre seines Alters zum Besitz derselben gelangte und schon am 26. März 1674 die Regierung seinem Erbprinzen, Herzog Friederichen I., übertrug. Doch müssen wir seines Testaments vom J. 1654, und seiner, lange nachher (1672) errichteten, Regimentsordnung kürzlich erwähnen, weil beide Urkunden zwar die innere Staatsverfassung des fürstlichen gesamthauses Gotha begründen aber doch, bei der nachherigen Vertheilung des ganzen Fürstenthums, eben nicht sehr strenge beobachtet wurden. Ein hoher Grad von Religiosität und eine gleiche Vaterliebe dieses edlen Fürsten sind die Hauptzüge des Testaments, worinne er seine Söhne, nach der damals noch herrschenden Anwendung des römischen Rechts, zu Erben seiner Lande einsetzte und dabei verordnete, daß sie solche in ungetheilter Gemeinschaft besitzen und keiner vor dem Andern einen Vorzug haben, der Aelteste aber das Directorium führen sollte f).

Der Altenburgische Landesanfall veranlaßte indessen den Herzog, dieses Testament, in der nachher (1672) verfaßten Regimentsordnung, hin und wieder näher zu bestimmen, und ob er gleich auch noch jetzo unter seinen sieben Söhnen alle Erbtheilungen zu verhindern suchte, so gestattete er solche doch unter der Voraussetzung: „wenn sich solche Theile machen ließen, daß jeder darauf ein Reichsvotum „führen und die fürstliche Würde unter den Reichsfürsten behaupten könnte." Auch verordnete der Herzog daß bei allenfallsigen Landestheilungen die Gleichheit beobachtet und alle wesentlichen Zugehörungen und Rechte, einem jeden, innerhalb den Grenzen seines Fürstenthums, ohne Peräquation, verbleiben sollten. Während der Gemeinschaft aber sollte der Aelteste von den Landeseinkünften jährlich 8000 rthlr. —

Kirchen- und Schuldiener, ingleichen die Handhabung der Stadtpolizei, die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, die Erhebung des Abzuggeldes und die Haasenlausche in der Stadtflur gestattet wurden. (dipl. inedit. d. d. den 12. Januar 1653.)

d) dipl. orig. d. d. Wien, den 4. Dec. 1673.

e) Der hierüber errichtete Vertrag vom J. 1674 stehet in Hellfelds Beitr. Th. I. S. 185.

f) Saalfeld. Receßb. S. 1.

und überdieß, für die Führung des Directoriums, noch besonders ein Deputat von 4000 rthlr. zu beziehen haben, dafür aber die Verbindlichkeit übernehmen, die Reichs- Creis- und Landesangelegenheiten und was sonsten zur höhern Staatsverwaltung gehört, jedoch nach vorgängiger Communication mit den jüngern Brüdern, zu besorgen und sich dabei der Firma: Für uns und unsere freundlich geliebten Herrn Brüder, zu bedienen. Zum Unterhalt der übrigen 6 Söhne bestimmte der Herzog jedem, nach dem 16. Jahr, 2000 — nach dem 18., 3000 — nach dem 20., 4000 — nach dem 21., 6000 — und nach dem 24. Jahre 8000 rthlr. jährliche Einkünfte g).

Herzog Ernst endigte sein ruhmvolles Leben am 16. März 1675, in 73. Jahre seines Alters nachdem er das Fürstenthum Coburg nur 2 Jahr lang besessen hatte. Mit seiner Gemahlin, Eliesabethe Sophia, eine Tochter Herzog Johann Philipps zu Altenburg, hatte er 18 Kinder erzeuget, von denen ihm aber nur sieben Prinzen und zwei Prinzessinnen überlebten. Jene waren: Friedrich I. Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, welche, wenig Jahre nach seinem Tode, die väterlichen Lande unter sich theilten. Ernst hinterließ nicht nur seine Lande in blühenden Zustande sondern auch noch ein beträchtliches Privatvermögen, welches mehr als eine Million Gulden ausmachte. Ausserdem hatte er große Geldsummen zur Wiedereinlößung fürstlicher Domänen, zur Erbauung des Schlosses Friedenstein h), vorzüglich aber zum besten der Kirchen und Schulen, zu milden Stiftungen, zu Unterhaltung des Consistoriums und zu andern wohlthätigen Anstalten gewidmet, die sein Andenken verewigen i). Die Geschichtschreiber führen ihn daher als ein Muster eines weisen Regenten auf, und in der That liefert seine Regierung ein seltenes Beispiel, wie gut man zu seiner Zeit die Grundsätze einer klugen Landesverwaltung kannte: Und eben diese Zeiten, wo der 30jährige Krieg den Wohlstand der Länder so ganz untergraben hatte und nur eine langsame Erholung möglich war, machen es diesem Fürsten zur doppelten Ehre, jene Grundsätze in Ausübung zu bringen.

g) Ebendas. S. 25.

h) Noch einer archivalischen Nachricht wurde der Residenzbau im J. 1643 angefangen und im J. 1643 vollendet. Die, in diesem Zeitraum aufgewendeten Baukosten beliefen sich auf 109,238 fl. 11 gr.

i) Es ist der Mühe werth die Stiftungen Herzog Ernsts aus dessen Testamente und Regimentsordnung, hier einzeln zu bemerken:
27000 fl. — zu Erkaufung nöthiger Schulbücher;
20000 : — zu Errichtung eines Zucht- und Weisenhauses;
32000 : — zu Erhaltung des Consistoriums
20000 : — zur Besoldung zweier geistl. Inspectoren
16000 : — zur Verpflegung zweier Theologen, als Kirchenräthe,
12000 : — zur Unterhaltung des Commendantens;
57300 : — das Hunnianische Stipendium. Bei der im J. 1680 erfolgten Erbsonderung (§. XII) übernahm Herzog Friederich zu Gotha die alleinige Bestreitung dieser geordneten

§. XXI.

Von der Theilung der Sachsen Gothaischen Lande in sieben Fürstenthümer und den darüber, unter den fürstlichen Brüdern, entstandenen Mißverhältnissen.

Eine der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich im Ernestinischen Hause Sachsen ereignete und auf die Coburgische Landesgeschichte einen sehr wesentlichen Einfluß hatte, ist die bekannte Vertheilung des Fürstenthums Gotha, welches seit 1672 den größten Theil der Ernestinischen Lande in sich faßte. Die Rechte der Erstgeburth waren in diesem Zeitraum noch allgemein verhaßt k) und die Zärtlichkeit eines Vaters konnte sich nicht entschliesen, dem nachgebohrnen Sohn, der Staatspolitik zugefallen, seine natürlichen Erbrechte, durch Einführung der Primogenitur, zu entziehen. Um indessen die schwächenden Theilungen zu verhindern, hatte man im Ernestinischen Hause Sachsen schon längstens die Seniorate und gemeinschaftlichen Regierungen eingeführet, wobei man jedesmalen dem Aeltesten das Directorium der Staatsangelegenheiten, unter gewissen Vorzügen und Emolumenten, zu überlassen pflegte, ohne dadurch die jüngern Brüder von der Theilnahme an der Regierung auszuschließen. Diese Staatsverfassung war, durch den bekannten Vertrage vom J. 1629, l) in ein förmliches Hausgesetz übergegangen, und selbst Herzog Ernst hatte dasselbe in seinem Testamente und in der nachher errichteten Regimentordnung zum Grunde geleget.

Stipendien und Besoldungen, welche eine Capitalsumme von 184,300 fl. ausmachen. Dafür wurde er aber von seinen vier jüngern Hrn. Brüdern, durch Ueberlassung ihrer Antheile an den sämmtlichen Friedensteinischen Mobilien, Kunstcammer, Zeughaus und Bibliothek, ingleichen an den Activschulden, Cammerresten und Naturalvorräthen, sehr reichlich entschädiget.

k) In Pütters Entwickel. der deutsch. Staatsverfass. Th. I. S. 247, siehet man unter andern die Bemerkung, daß manche fürstl. Häuser auf die Einführung des Erstgebuhrtrechts sogar den Fluch geleget haben, weil es den Grundsätzen der Religion entgegen sey, und dadurch der Spruch: Sind wir dann Kinder, so sind wir auch Erben, offenbar verletzet werde.

l) Er stehet in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. II. S. 413. und enthält eine genaue Bestimmung des, im Ernestinischem Hause Sachsen schon früherhin eingeführten, Directoriums. Der älteste Bruder bekam, außer dem Vorsitze und Präsidentenamte noch die Macht, den gemeinschaftlichen Staat für sich und die übrigen Hrn. Brüder zu repräsentiren, alle hohe Gerechtsame, in seinem und deren Namen, auszuüben, in wichtigen Landesangelegenheiten mit ihnen zu communiciren, auch per majora den Schluß zu fassen. Dieses Directorium oder Prinzipat sollte jederzeit demjenigen Hrn Bruder oder Vettern, zustehen, der nicht per repraesentationem noch per fictionem juris, sondern in der That von Natur, an Jahren, Monaten und Tagen der älteste seyn würde, und zwar ohne Unterschied der Linien und ohne Ansehen, ob er von einem ältern, im landesfürstlichen Prinzipat gewesenen Hrn. Vater herkomme oder nicht. Zum Vortheil des Directoriums wurde das Amt Oldisleben ausgesetzt, welches der älteste und regierende Herr auf seine Lebenszeit im Besitz und Genuß haben sollte. Diese innere Staatsverfassung bekam jedoch, durch spätere Recesse und besonders durch die Einführung der Primogenitur, eine so veränderte Richtung, daß das Andenken jenes Hausvertrags sich nur blos in historischer Hinsicht erhalten hat.

In Gemäßheit dieser Hausverfassung übernahm nun Friedrich I., als der älteste Sohn Herzog Ernsts des frommen, im J. 1675 die Regierung der gesammten Gothaischen Lande, womit er vom Kaiser Leopold, für sich und seine sechs jüngern Brüder feierlich beliehen wurde m). Anfänglich führte er mit ihnen, auf dem Schlosse Friedenstein, eine gemeinschaftliche Hofhaltung, die jedoch, wegen ihren, nach und nach erfolgten Vermählungen, von kurzer Dauer war. Schon im J. 1676 fand in so fern eine persönliche Trennung statt, daß die fünf ältern Brüder, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian und Ernst, ihre Wohnsitze in denjenigen Aemtern nahmen, deren Einkünfte ihnen, zur Beziehung der geordneten Deputate, bereits angewiesen waren. Auf diese Art verlegte Albrecht seine Wohnung nach Saalfeld, allwo er am 29. März 1677 auf dem Platz, wo die ehemalige Abtei gestanden hatte, zwar den Grund zu einer neuen Residenz legte, aber den Bau nicht vollendete n). Bernhard bezog das Schloß Marienburg zu Ichtershausen; Heinrich begab sich nach Römhild, Christian nach Eisenberg und Ernst nach Hildburghausen. Nur der jüngste Bruder, Johann Ernst blieb noch eine Zeitlang zu Friedenstein und erhielt sein Deputat an baaren Gelde.

Indessen mochte jene Trennung für den regierenden Bruder manche Beschwehrlichkeiten verursachen, indem die Communication mit den entfernten fürstlichen Brüdern, die Einhohlung ihrer Einwilligung in wichtigen Landesangelegenheiten, ihre Concurrenz bei Annahme gemeinschaftlicher Diener u. d. m. eben so lästig, als den Regierungsgeschäften nachtheilich waren. Hierzu kam noch der Umstand, daß bei den vier jüngern Brüdern der Wunsch immer lebhafter wurde, die ihnen, zum Unterhalt angewiesenen, Aemter, nicht als bloße Nutznießer, sondern auch zugleich als Regenten mit der vollen Gerichtsbarkeit und andern Hoheitsrechten zu besitzen, und sich dadurch das Ansehen eines regierenden Herrn in ihrer Landesportion zu verschaffen. Herzog Friedrich war nicht abgeneigt ihrem Wunsche auf eine Art zu entsprechen, wodurch er auf der einen Seite, sein hausverfassungsmäßiges Directorium und seine Senioratsvorzüge, aufrecht zu erhalten, auf der andern Seite aber seinem fürstlichen Hause auf immer wichtige Vortheile zu erwerben wußte, deren es bei einer fortdauernden Gemeinschaft um so weniger hätte theilhaftig werden können, weil das Hausgesetz vom J. 1629 verordnete, daß das Directorium vom jedesmaligen Aeltesten, ohne Unterschied der Linien, geführet werden sollte.

Es kam daher am 8. März 1679 zwischen ihm, und den vier jüngern Brüdern, Heinrichen, Christian, Ernsten und Johann Ernsten, zu einer geheimen Punctation, deren wesentlicher Inhalt dahin gieng, daß 1) Herzog Frieberich jedem derselben, über die bereits überwiesenen Aemter, noch 3000 fl. Mßn. jährliche Revenüen zu entrichten versprach, 2) ihnen die volle Gerichtsbarkeit in geistlichen und weltlichen Sachen nebst der Errichtung einer Regierung und eines Con-

m) dipl. inedit. d. d. Wien, den 11. May 1676.

n) Nach den vorhandenen Baurechnungen vom J. 1677 — 1679 beliefen sich die Baukosten des Saalfelder Schlosses nur auf 6922 rthlr. 15 gr. 4 pf.

siboriums zugestand, auch 3) ihnen die in ihren Aemtern befindlichen Lehnleute, ingleichen einen Drittheil der Ordinärsteuer einräumte. Dahingegen entsagten 4) die vier fürstlichen Brüder allem und jeden, was sie außerdem von den väterlichen Landen fordern konten, und überließen dem Herzog Friedrich und seinen Nachkommen die fernere Besorgung der landeshoheitlichen Angelegenheiten in ihren sämmtlichen Landen, die Reichs- Kreis- und Landtagsgeschäfte, die allgemeine Landes- und Ritterfolge, die Erhebung der Land- und Tranksteuer, das Recht der Gesetzgebung, und die Appellationen von ihren Collegiis an Herzog Friedrichs Landescollegia; Ausserdem verzichteten sie auf ihre Antheile an den 577, 911 fl. 19gr. väterlichen Activschulden und an den Getraide- Wollen und andern Vorräthen, und versprachen noch überdieß, ihm einen doppelten Antheil an den künftig, im fürstlichen Hause sich ereignenden, Erbanfällen einzuräumen o).

Mit dieser Erbsonderung waren aber die zwei ältern fürstlichen Brüder, Albrecht und Bernhard, durchaus unzufrieden und machten sich gegen einander verbindlich, daß keiner unter ihnen darein willigen, oder ohne des andern Vorwissen, sich deswegen in Unterhandlungen einlassen wollte p). Sie legten vielmehr gegen die Gültigkeit jenes Vertrags, sowohl bei Herzog Friedrichen, als bei den vier jüngern Brüder, eine förmliche Protestation ein, und erklärten denselben für eine Verletzung der Hausgesetze und ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Erbrechte, mit dem Zusatze: daß es gar nicht in der Macht der vier jüngern Herrn Brüder stehe, so wichtige und in ungetheilter Gemeinschaft begriffene Hoheitsrechte, ohne ihre Einstimmung, dem ältesten Bruder erblich zu überlassen. Insonderheit nahm Herzog Albrecht die Sache so ernstlich, daß er seinen Cammerjunker von Steckhorn alsbald mit einer Instruktion nach Wien abschickte, um bei dem Reichshofrath deswegen die nöthige Einleitung zu treffen.

So sehr sich auch Herzog Friedrich angelegen seyn ließ, diese Mißhelligkeiten, durch eine persönliche Zusammenkunft zu Ichtershausen, in Güte beizulegen, so hielt es doch anfänglich ungemein schwer zum Zweck zu kommen, weil Albrecht und Bernhard geradezu erklärten, daß sie in den Erbsonderungsvergleich unter keiner andern Bedingung willigen würden, als wenn die, von den vier jüngern Brüder auf die Hoheitsrechte geleistete, Verzicht auch ihnen mit zu gut kommen und nunmehro die noch übrigen väterlichen Lande in drei gleiche Portionen getheilet und jedem der drei ältesten Brüder, der väterlichen Anordnung gemäß, ein Theil davon mit der Reichstagsstimme eingeräumet würde. Herzog Friedrich wieß nun zwar diesen Antrag, unter Beziehung auf seine Seniorats- und Directorialvorrechte, von der Hand, erklärte aber dagegen in einer anderweiten Conferenz zu Ichtershausen, (am 6. Aug. 1679) einem jeden seiner zwei ältern Brüder, zu ihrer Beruhigung, eine vollständige Landesportion, nehmlich den siebenden Theil von der ganzen väterlichen Verlassenschaft, abzutreten.

o) Saalf. Receßb. S. 89. Nr. 13.
p) Dipl. orig. d. d. Saalfeld, den 5. May 1679.

Inzwischen hatten Albrecht und Bernhard über die Rechtlichkeit ihrer bisherigen Widersprüche und besonders über die Gültig- oder Ungültigkeit des streitigen Theilungsvertrags, zu Altorf ein rechtliches Gutachten einhohlen lassen, welches eben nicht nach ihrem Wunsche ausgefallen war, und wodurch sie etwas bedenklicher wurden, den Weg Rechtens einzuschlagen. Hierzu kam noch der Umstand, daß nicht nur das zweideutige Benehmen der gemeinschaftlichen Räthe zu Gotha, denen sie die Erörterung der Sache mit übertragen hatten, bei ihnen einiges Mißtrauen erregte q), sondern daß auch Herzog Bernhard sogar von der Furcht ergriffen war, sein ältester Bruder möchte sich vorgesetzt haben den Besitz der, von seinen 4 jüngern Brüdern erworbenen, Hoheitsrechte, durch Verbindung mit einer höhern Macht, auf das kräftigste zu behaupten r). Unter diesen Besorgnissen ließen sich nunmehro Albrecht und Bernhard, in einer dritten Zusammenkunft von 12 Sept. zu Hummelshayn, etwas geneigter finden, die ihnen vom Herzog Friedrichen angebothenen zwei vollständige Landesportionen anzunehmen und dagegen den, mit den 4 jüngern Brüdern geschlossenen, Erbvertrag zu genehmigen.

Nach mehrern Unterhandlungen kamen endlich noch in demselben Jahre (am 13. Nov. 16 9) mit Albrechten, — späterhin aber (am 9. Febr. 1681) auch mit Bernharden, zwei noch ungedruckte Präliminarverträge zu Stande, worinne dem Erstern, gegen Wiederabtretung der, bisher im Genus gehabten, Aemter: Saalfeld, Gräfenthal und Zella, der größte Theil des Fürstenthums Coburg, — dem Herzog Bernhard aber, gegen Zuruckgabe der Aemter Ichtershausen, Wachsenburg, Cranigfeld und Dorndorf, das heutige Fürstenthum Meiningen mit aller Hoheit zugesichert, die förmliche Ueberweisung hingegen bis zum Abschluß der beiden Hauptrecesse ausgesetzet wurde. Der Maaßstab, den man bei dieser Erbvertheilung zum Grunde legte, waren die alten Portionsbücher vom J 1572, in welchen man die jährlichen Cammereinkünfte der gesammten Ernestinischen Lande, nach dem damaligen Preiß der Dinge, verzeichnet hatte. (S 72) Um nun genau auszumitteln, wie viel der siebende Theil sämmtlicher, von Herzog Ernsten hinterlassenen, Lande an wirklichen Domänialeinkünften ausmache, wurden die gemeinschaftlichen Cammerräthe zu Gotha, Altenburg und Coburg, von den 3 ältesten fürstlichen Brüdern am 30. Sept. 1 79 beauftraget, dieses Geschäfte vor die Hand zu nehmen und — so viel die Theilung der Lande betrift — auf dem Grunde jener Portionsanschläge

q) So äußerte z. B. Herzog Bernhard in einen Schreiben von 16. Aug. 1679 an seinen Bruder Albrecht. — „Es stünde zu Bedenken, weil man bei den vorigen Zusammenkünften vermerket, daß die Gesammträthe sehr an sich halten, auch wegen vielen Respecte „(gegen H Friedrichen) nicht leicht zu hoffen, daß sie mit ihren Gedanken ungescheut heraus „gehen, — ob nicht dieses ein casus sey ein paar verständige Leuthe für Uns zu verpflichten „u. s. w." In einem andern Schreiben heißt es: Wir haben aus der Erfahrung gelernt, daß je länger wir mit des Herrn Bruders Herz. Friedrich Lbl. und dero Räthen in Schriften gehandelt, je weiter wir vom Zwecke abgekommen sind. ꝛc. ꝛc.

r) Herz. Bernhard schrieb am 1. Aug. 1679 an seinen Bruder Albrecht: „Er habe äußerlich „vernommen, ob solten an Seiten des Directorii höhere Allianzen würklich gesucht worden „seyn, um sich in den vermeintlich acquirirten hohen Juribus kräftiglich zu schützen."

den Betrag des 7. Theils zu berechnen z). Das Resultat davon war, daß die portionsmäßigen Revenüen dieser drei Fürstenthümer und des Antheils an Henneberg mit einer Summe von 112086 fl. 20 gr. 5 pf. angeschlagen mithin der siebende Theil auf 16012 fl. 8 gr. 10 pf. 1⅞ hell. ausgeworfen wurde 1).

Durch die vorhin erwähnten zwei Präliminarverträge, deren jeder in der Folge seine vollständige Ausdehnung erhielte, waren die Schwierigkeiten erhoben, die Albrecht und Bernhard der Erbsonderung ihrer vier jüngern Brüder entgegen gesetzet hatten. Herzog Friedrich säumte jetzt nicht länger, die mit denselben (1679) geschlossene Punctation zu vollziehen und solche durch nähere Erläuterungen und genauere Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse, am 24. Febr 1680 in einen Hauptreceß zu verwandeln dessen merkwürdiger Inhalt sich unter folgende Punkte zusammenstellen läßt: 1) Es entsagten die 4 jüngern Brüder der, ihnen gebührenden, vollständigen Erbportion, die eigentlich 16012 fl. 8 gr. 10 pf. portionsmäßigen Revenüen ausmachte, und begnügten sich dagegen mit einen ungleich geringern Landestheil, dessen Ertrag nur in 12142 fl. 18 gr. bestand; 2) Sie überließen dem Herzog Friedrich ihre Antheile an den verhandenen Activschulden, Cammerresten, Getraide- und andern Vorräthen, so wie an die Mobilien, an der Kunstkammer an dem Zeughaus und an der Bibliothek; Auch übertrugen sie 3) demselben und seinen Nachfolgern am Regimente, kraft einer immerwährenden Commission, die Verwaltung aller Hoheitsrechte in ihren Landesportionen und zwar namentlich die Besorgung der Reichs und Creißangelegenheiten, der kaiserlichen und königlichen Belehnungen und der Gesandschaften; ferner, die Aufforderung der Ritterpferde, die Militärgewalt, die Aufsicht bei der Universität und dem Hofgerichte zu Jena, die Anberaumung der Land- und Ausschußtage, die Ausschreibung und unmittelbare Eintreibung der Land- und Trankſteuern, nebst der Direction des Steuerwesens, die Gewalt der Gesetzgebung, und überhaupt die Ausübung aller und jeden Gerechtsame die man unter den Namen der Landeshoheit zu begreifen pfleget. Doch wurde dabei bedungen, daß in allen dergleichen Hoheitssachen mit den vier jüngern Brüdern communiciret, und selbige in ihrem Namen mit verhandelt werden sollten. Hierbei machte sich 4) Herzog Friedrich, verbindlich, alle und jede Kosten, welche zur Besorgung der, so eben bemerkten, Hoheitsrechte erforderlich wären, aus eignen Mitteln, und ohne Zuthun der fürstlichen Brüder zu bestreiten, auch außerdem noch alle passiv- Cammerschulden, Stiftungen, Stipendien, Witthums- und Ausstattungsgelder, Unterhaltung der, den gesammten Landen zum Besten, angeordneten, Collegien u. s. w. zu übernehmen. Dahingegen sollten 5) ein jeder der vier jüngern Brüder, anstatt des ihm gebührenden und in 16012 fl. 8 gr. 10 pf. portionsmäßigen Einkünften bestehenden siebenden Theils nur ein Quantum von 12,142 fl. 18 gr. an Land und Leuten erhalten, auch den dritten Theil der ordinär- und Trankſteuern in den ihm ein-

z) s. Hellfelds Beitr. zur S. Gesch. Th. 2, S. 286.
1) Ebendas. S. 310.

eingeräumten Aemter zu erheben haben; im Fall aber deren Einkünfte diese Summe nicht erreichen würden, so versprach Herzog Friedrich, das Fehlende durch Nachschußgelder zu ergänzen, oder nach Gelegenheit, mit Land und Leuten zu vergüthen.

Unter dieser Voraussetzung erhielten nun 6) die vier jüngern Brüder folgende Länderstücke zur Abfindung, als: I. Herzog Heinrich; die Aemter Römhild, Königsberg, Themar und Behrungen nebst dem Hofe zu Milz und den heimgefallenen Echterischen Lehnen; II Herzog Christian, die Aemter Eisenberg, Ronneburg, Roda und Camburg; III. Herzog Ernst; die Aemter Heldburg, Eißfeld, Hildburghausen, Veilsdorf und Schalkau; IV. Herzog Johann Ernst, die Aemter Saalfeld, Gräfenthal, Zella und die Stadt Lehnsten. Obgleich 7) alle diese Länderstücke jedem fürstlichen Theilhaber, mit der vollständigen Gerichtsbarkeit in geist- und weltlichen Sachen, sammt allen andern Hoheiten und Regalien abgetreten, auch ihnen die Errichtung eigner Regierungs- und Consistorial-Instanzen überlassen wurde; so fanden sie es doch, zu Erspahrung der Kosten, für zuträglicher ihre Regierungs- und Consistorialgeschäfte, bei den, zu Friedenstein und Altenburg errichteten, Landescollegien fernerweit verhandeln zu lassen. Sie trafen deswegen mit Herzog Friedrichen die Abrede, daselbst, wegen ihrer Landesportion, auf eigne Kosten ein Rath zu bestellen, welcher, so wie die übrigen Räthe und Assessoren, bei der dortigen Regierung und dem Consistorio, in gemeinschaftlichen Pflichten stehen sollte In Ansehung der künftigen Erbfälle, machten sich 8) die vier jüngern fürstlichen Brüder verbindlich, dem Herzog Friedrich, zur Ergötzlichkeit für die Uebernehmung der gemeinschaftlichen Staatslasten u), bei jedem Erbanfall eine Virilportion zum Voraus zuzustatten, dergestalt, daß bei der Theilung desselben, eine Portion mehr, als fürstliche Erben seyn würden, gemacht und dem Herzog Friedrich deren zwei, den übrigen Brüdern oder Vettern aber nur ein Theil überlassen werden sollte v).

In Gemeinschaft blieben die kaiserlichen und königlichen Belehnungen, die Jülichische Successionssache, die Mitbelehnung mit dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen, die Erbverbrüderung mit Hessen, Brandenburg und Böhmen, die Isenburgische Antwartschaft w),

u) In diesem Punkte scheint gewissermaßen eine doppelte Vergüthung der Staatslasten zu liegen, indem man, zu deren Bestreitung, dem Herz. Friedrich (Nr 3.) die Erhebung der Steuern überlassen, auch den 4 jüngern Brüdern an ihrer Erbportion von 16012 fl. bereits eine bedeutende Summe abgekürzet und (Nr. 5.) einem jeden nur 12.42 fl. Revenüen zugetheilet hatte. Dieß war auch ein Hauptgrund zu den Beschwerden, womit sie in der Folge auftraten.

v) Den Betrag der Virilportion, deren Erhebung, bei den Coburg- Eisenberg- und Römhildischen Anfällen, in Anwendung kam, werde ich unten (§. XXIV.) näher zu erläutern suchen.

w) Bereits im J. 1596 hatte Kaiser Rudolph II. den beiden fürstl. Brüdern, Friedrich Wilhelmen und Johansen zu S. Weimar, die Anwartschaft auf die Grafschaften Ysenburg und Budingen, mit dem Zusatze ertheilet, daß, wenn in Zukunft, vielleicht aus Vergessenheit, dieser kaiserlichen Zusage zum Nachtheil, etwas anders verordnet werden würde, solches unkräftig und obiger Expectanz unschädlich seyn sollte. (dipl. in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. II. p. 386) Als nun in der Folge Graf Wolfgang Heinrich von Isenburg beim Kaiser Ferdinand II, in Ungnade und zugleich in die Reichsacht verfiel, übergab der Kaiser diese

die Elsaßische Prätension, die Archive zu Wittenberg, Weimar, Gotha, Coburg und Meiningen, das Seniorat im Ernestinischen Hause, nebst dem damit verbundenen Amte Oldisleben, ingleichen die Gold- Silber- Kupfer und Zinnbergwerke, (die zu Saalfeld ausgenommen, weil sie bereits dem Herzog Friedrich zugehörten,) das fürstliche Münzregal, die Austräge und die allgemeine Landes- und Proceßordnungen. Zuletzt wurde 10) noch festgesetzet, daß auf dem Fall, wenn Herzog Friedrich oder dessen männliche Nachkommen im Mannsstamm erlöschen würden, die vier jüngern Herrn Brüder oder deren Nachkommen an diesen Erbvergleich durchaus nicht gebunden seyn, sondern derselbe für erloschen geachtet, und sämtliche Hoheitsrechte und Präcipua an sie zuruckfallen sollten x).

Unter ganz andern Verhältnissen bekamen die zwei ältern Brüder Albrecht und Bernhard ihre Landesportionen. Sie erhielten selbige nicht nur vollständig mit 16,137 fl. 6 gr. portionsmäßigen Revenüen an Land und Leuten, sondern auch mit allen und jeden Hoheitsrechten, welche die Souveränität eines Fürsten bezeichnen. Dem Herzog Albrecht wurden in dem, mit Herzog Friedrichen am 24. Sept. 1681 errichteten Hauptrecesse y) die Festung Coburg nebst der Stadt und dem Amte, ingleichen die Städte, Aemter und Gerichte Neustadt, Sonneberg, Mönchröden, Sonnefeld und Neuhaus zugetheilet z), und wegen des Coburgischen Reichs- und Creisvotums die Abrede genommen, daß bei der Reichstagsstimme Herzog Albrecht mit seinem Bruder Herzog Bernhard, — bei dem Creisvoto aber die Herzoge Friedrich und Albrecht gemeinschaftlich zu concurriren haben. — Der Landesantheil Herzog Bernhards, hingegen bestand in den Aemtern und Städten:

Grafschaft im J. 1635 dem Landgräflichen Hause Hessen-Darmstadt zum einstweiligen Genuß und Administration. Im Westphälischen Friedensschluß (1648) art. IV. §. 34, wurden nun zwar die Grafen von Isenburg wieder in ihre Lande eingesetzt, zugleich aber auch dem Landgraf Georg III. zu Hessen, auf dem Fall, wenn gedachte Grafen aussterben würden, die Erbfolge in ihre Lande zugesichert. Gegen dieses Verfahren protestirten nun die Herzoge zu Sachsen Weimar, Altenburg und Gotha und machten den Kaiser auf die frühere Anwartschaft aufmerksam, die der kaiserliche Hof schon im J. 1596 ihren Vorfahren ertheilet und wahrscheinlich vergessen hatte. Um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, gab der Kaiser die Erklärung von sich, daß Hessen die Anwartschaft nur in so weit haben sollte, als solche dem Hause Sachsen nicht nachtheilich sey. (Gundlings Discours über den Westphal. Frieden S. 112) Auch war man Sächs. Seits darauf bedacht, dieses Recht von Zeit zu Zeit aufrecht zu erhalten, und würkte im J. 1660 vom K. Leopold einen neuen Begnadigungsbrief aus, worinne den F. Häusern, Altenburg, Weimar und Gotha die Anwartschaft an der Grafschaft Isenburg wiederholt zugesichert wurde. (dipl. inedit. d. d. Wien, den 10. Juny 1660.)

x) Saalfeld. Receßb. S. 105 f.

y) Ebendas. S. 126.

z) Nach den Portionsanschlägen belief sich dieser Landestheil auf 16890 fl. 3 pf. und überstieg die oben (S. 144) mit 16012 fl. 6 gr. 10 pf. ausgeworfene Septima mit 677 fl. 12 gr. 5 pf. Allein diese Uebermaße wurde mit derjenigen Entschädigung compensirt, die Albrecht theils, wegen Ermangelung einiger abgekommenen Zu raden, theils wegen der Reduction, der in Coburg. Landen eingeführten fränkischen Gulden in Meißnische Währung, zu fordern berechtiget war. Es behielte daher, nach dem Inhalte des Recesses vom 1681, §. 4. bei der Landesportion von 16890 fl. sein Bewenden, und beide fürstl. Contrahenten entsagten allen weitern Ansprüchen.

Meiningen, Maßfeld, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen, Salzungen, nebst den einzeln Dörfern, Herpf, Stepfershausen, Utendorf und Mehlis und den Cammergut Henneberg a).

In beiden Theilungsverträgen genehmigten nun zwar die Herzoge, Albrecht und Bernhard, den, mit den vier jüngern Brüdern errichteten, Erbvertrag von 24 Febr. 1680, sie behielten sich aber dabei ausdrücklich vor, daß dasjenige, was darinne bei Erbfällen, wegen der Virilportion, zum Vortheil Herzog Friedrichs bestimmt worden, ihnen durchaus nicht zum Nachtheil gereiche, sondern daß ihnen in dergleichen Fällen das vollständige Erbrecht in dasjenige, was der Verstorbene würklich besessen habe und was er an Land und Leuten und Hoheitsrechten hätte bekommen sollen, zuständig sey. Ausserdem blieben in Gemeinschaft: die kaiserlichen Belehnungen Anwartschaften und andere bereits oben (S. 145) angezeigte Stücke, ingleichen die Universität, das Hofgericht, der Schöppenstuhl, die Bibliothek und den Convictorium zu Jena, — nicht weniger die Hoheit und Lehnsherrlichkeit über einige Schwarzburgische, Hatzfeldische und Reußische Lehne welche vom jedesmaligen Senior verliehen werden sollten. Dahingegen wurde die Hoheit und Lehnsherrschaft über die Grafen von Hohenloh, wegen der Obergleichischen Herrschaft, und über die Grafen von Schwarzburg, wegen den Niedergleichischen Dorfschaften b), dem Herzog Friedrich zu Gotha zur alleinigen Administration überlassen; doch setzte man dabei fest, daß derselbe, im Fall diese Lehne eröffnet würden, den beiden fürstlichen Brüdern, Albrechten und Bernhard, ihre daran habende Antheile mit baarem Gelde oder mit annehmlichen Gütern zu vergüthen habe. Uebrigens entsagten Letztere ihrem Lehnrechte an der vormals Gleichischen Herrschaft Tonna c), welche Herzog Friedrich

a) Saalf. R. Buch S. 137.

b) Die Obere- und Unteregrafschaft Gleichen war schon im Mittelalter dem Ernestinischen Hause Sachsen lehnbar. Erstere bestehet aus dem Schlosse und der Stadt Ohrdruf und 6 dazu gehörigen Dörfern. Nach dem Tode Graf Hanß Ludewigs von Gleichen, mit welchem das gräfl. Geschlecht (1631) ausstarb, kam diese Herrschaft, durch Erbvertrag vom J. 1621 an die Grafen von Hohenloh, die im J. 1642 von Herzog Ernsten zu S. Gotha damit beliehen wurden. Zur Unterngrafschaft Gleichen gehören die 4 Dörfer: Günthersleben, Ingersleben, Sülzenbruck und Städten, welche ebenfalls, durch Erbvertrag, nach Gr. Hanß Ludewigs Ableben an die Grafen von Schwarzburg übergiengen.

c) Die Herrschaft Tonna, vormals eine Besitzung der Grafen von Gleichen, war eben so, wie die vorhin bemerkte Ober- und Untergrafschaft Gleichen, schon in ältern Zeiten dem Hause Sachsen lehnbar. Gr. Hanß Ludewig, der den Ausgang seines Hauses vor Augen sah, errichtete aber den 1. May 1621 mit den Grafen von Waldeck und mit Christian Schenken, Freiherrn von Tautenburg einen Succeßionsreceß, vermöge dessen, Letzterer, — und nach ihm, die Grafen von Waldeck, — in die Herrschaft Tonna succediren sollten. Der Fall ereignete sich auch im J. 1631, wo Hanß Ludewig den Gleichischen Mannstamm beschloß und diese Herrschaft an den von Tautenberg fiel. Als aber derselbe 1640 ebenfalls ohne Erben starb, kam solche, dem Erbvertrag zufolge, an die Grafen von Waldeck, die sie anfänglich von S. Altenburg, und nach Erlöschung dieses Hauses (1672) von S. Gotha zu Lehn trugen. Seit dem war also die Lehnsherrlichkeit über die Herrschaft Tonna zwar ein Zubehör des ganzen Fürstenthums Gotha, welches Herz. Ernsts des frommen 7 Söhne in ungetheilter Gemein-

zu Gotha kurz zuvor (1678) käuflich an sich gebracht hatte. Sie traten ihm jedoch ihr Mitbelehnungsrecht mit der Bedingung ab, daß die Hoheit und Lehnsherrschaft darüber an keinen fremden Herrn veräußert werden sollte.

Durch die bisher erzehlten Theilungen der sieben fürstlichen Brüder, zerfiel nun das, vom Herzog Ernst dem frommen im J. 1640 gegründete, Fürstenhaus zu S. Gotha, in eben so viel besondere Linien, welche man nach den Residenzen der Herzoge, mit den Namen: der Gothaischen, Coburgischen, Meiningischen, Römhildischen, Eisenbergischen, Hildburghäusischen, und Saalfeldischen Linie zu bezeichnen pfleget. Bemerkenswerth ist aber die Ungleichheit der Landestheile, welche einem jeden der 7 fürstlichen Brüder, nach dem Fuße der alten Portionsanschläge, an Land und Leuten zugetheilet wurden. Zur allgemeinen Uebersicht dienet folgendes Verzeichniß:

I. Herzog Albrecht erhielte:

	fl.	gr.	pf.
Festung, Stadt und Amt Coburg mit den Gerichten und der Stadt Rodach, zu — — — —	7366 fl.	11 gr.	9 pf.
Amt und Stadt Neustadt, mit Inbegriff der Gerichte und der Stadt Sonneberg, zu —	3251 ,	15 ,	6 ,
Amt Mönchröden, zu — — —	1732 ,	11 ,	3 ,
Amt Sonnefeld, zu — — —	2933 ,	17 ,	7 ,
Amtsverwaltung Neuhaus, zu — —	1605 ,	7 ,	2 ,
Summa: —	16890 fl.	—	3 pf.

II. Herzog Bernhard:

	fl.	gr.	pf.
Amt und Kellerei Meiningen, zu — — —	2492 fl.		
Amt Maßfeld — — —	5337 ,	5 gr.	
Amt Salzungen und Kloster Allendorf —	2051 ,	4 ,	
Amt Wasungen — — — —	1719 ,	2 ,	
Amt Sand — — — —	994 ,	16 ,	
Amt Frauenbreitungen — — —	2250 ,	12 ,	
Herpf und Stepfershausen — —	613 ,	11 ,	2 pf.
Uttendorf und Mehlis — —	274 ,		9 ,
Das Guth Henneberg — — —	318 ,	14 ,	
Weimarischer Zuschuß, oder Sandische Extrasteuern —	129 ,	10 ,	6 ,
	16,180 fl.	12 gr.	5 pf.

schaft inne hatten; Aber noch vor der brüderlichen Erbtheilung von 1680 kaufte Herzog Friedrich I. zu Gotha, (von seinem eignen Vermögen,) im J. 1678 diese Herrschaft dem Grafen von Waldeck um 120,000 fl. ab und inkorporirte sie in der Folge der, in der nachherigen Theilung ihm zugefallenen, Gothaischen Landesportion. Eben daher geschahe es, daß seine zwei Brüder, Albrecht und Bernhard ihren daran habenden Antheil der Lehnsherrlichkeit nunmehro entsagten.

III. Herzog Heinrich:

	fl.	gr.	pf.
Amt und Stadt Römhild,	3648 fl.	11 gr.	9 pf.
Amt und Stadt Königsberg,	2500 „	—	—
Amt und Stadt Themar,	2544 „	14	—
Kellerei Behrungen	1116 „	14	—
Der Hof zu Milz,	154 „	14	—
Der heimgefallene Echterische Lehne,	75 „	—	—
	10,039 fl.	14 gr.	9 pf.

IV. Herzog Christian:

	fl.	gr.	pf.
Amt und Stadt Eisenberg und Ronneburg,	4127 fl.	14 gr.	—
Amt Camburg,	1591 „	5 gr.	—
Amt und Stadt Roda,	985 „	19 —	10 —
	6704 fl.	17 gr.	10 pf.

V. Herzog Ernst:

	fl.	gr.	pf.
Amt und Stadt Hildburghausen,	554 fl.	2 gr.	11 pf.
Amt und Stadt Heldburg,	3125 „	8 —	7 —
Amt und Stadt Eißfeld	2036 „	12 —	8 —
Amt und Kloster Veilsdorf,	1023 „	7 —	7 —
Amt Schalkau.	600 „	—	—
	7330 fl.	9 gr.	3 pf.

VI. Herzog Johann Ernst:

	fl.	gr.	pf.
Amt und Stift Saalfeld	3244 fl.	12 gr.	10 pf.
Amt und Stadt Gräfenthal	2500 „	—	—
Amt Zella und Stadt Lehsten	1200 „	—	—
	6944 fl.	12 gr.	10 pf.

Dahingegen behielte Herzog Friederich zu seiner Erbrata:

Amt und Stadt Gotha, — — —	8172 fl.	18 gr.	6 pf.
Amt Tenneberg, — — —	3475 =	19 =	9 =
Amt Georgenthal, — — —	6597 =	18 =	5 =
Amt Schwarzwald, — — —	1884 =	13 =	3 =
Amt Reinhardsbrunn, — —	3751 =	=	9 =
Amt Wachsenburg und Ichtershausen, —	4475 =	9 =	11 =
Amt und Stift Altenburg, — —	12430 =	10 =	1 =
Amt Leuchtenburg und Orlamünda, —	2940 =	16 =	6 =
Amt Volkenroda, — — —	4808 =	11 =	=
Die Collectur Langensalza und Greußen —	567 =	5 =	2 =
Den Ertrag des Hohenfelder Sees —	175 =	=	=
Die Mühle zu Salza, — —	55 =	=	=
Die Stadt Pösneck, die nachher (1682) an Saalfeld abgetreten wurde. —	102 =	3 =	=
	49,447 fl.	= =	4 =

Die vier jüngern Brüdern kamen nun freilich bei dieser Theilung am übelsten weg, indem der Ertrag der, ihnen abgetretenen, Aemter bei weiten nicht das Quantum erreichte, welches Herzog Friedrich zu Gotha einem Jeden mit 12142 fl. 18 gr. portionsmäßiger Revenüen zugesichert hatte. (S. 144) Zur Erfüllung ihrer Landestheile mangelten ihnen noch 17543 fl. 9 gr. 2 pf. jährlicher Einkünfte, und zwar:

1) Herzog Heinrichen zu Römhild = =	2103 fl.	16 gr.	3 pf.
2) dem Herzog Christian zu Eisenberg = =	5438 =	= =	= =
3) Herzog Ernsten zu Hildburghausen = =	4803 =	8 =	9 =
4) Herzog Johann Ernsten zu Saalfeld =	5198 =	5 =	2 =

welche einem jeden dieser vier abgetheilten Fürsten, nach dem Fuße der Portionsanschläge, von den väterlichen Erblanden, hätten gut gethan werden sollen. An die Stelle dieser Portionsmängel traten nun die sogenannten Nachschußgelder, welche, vermöge des Hauptrecesses von 1680 §. 6 den vier jüngern Brüdern jährlich von den, in ihren Aemtern eingehenden, Ordinär- und Extraordinär-Steuern bezahlt wurden, deren Erhebung sich Herzog Frirdrich, zur Bestreitung der Staatslasten, vorbehalten hatte. Aber auch diese Entschädigung war nur scheinbar und schloß in sofern eine neue Verkürzung in sich, weil eines theils jene Nachschußgelder keinesweges als ein Surrogat für Land und Leute zu betrachten waren, andern theils aber die fehlenden portionsmäßigen Einkünfte, die sich auf die geringen Aemteranschläge vom J. 1573 gründeten, jetzo wenigstens sechsmal mehr ausmachten, als ihnen zur Ergänzung der Länder Theile vergütet wurde.

So drückend diese Verhältnisse für die vier jüngern Brüder waren, desto vortheilhafter waren sie dem Herzog Friedrich zu Gotha. Ihm, als Aeltesten, gebührte zwar, nach der Regimentsverfassung vom J. 1672 (S. 139) das Directorium und

die Regierung der sämmtlichen väterlichen Lande, nebst den damit verbundenen Emolumenten, die in einem jährlichen Deputat von 4000 Thlrn. bestanden; diese Vorzüge beschränkten sich aber nur auf seine Lebenszeit, weil sie auf dem Senio beruheten, mithin nach seinem Tode, dem Hausgesetze gemäß, (S. 140) auf den ältesten seiner Brüder oder Stammvettern übergehen musten. Indessen wußte Friedrich, durch den Erbvertrag von 1680 nicht nur jene Directorialrechte in den erwähnten vier Landestheilen nebst den, daraus fließenden Hoheitsgefällen, unter den Namen eines immerwährenden Auftrags, (vigore commissionis perpetuae) erblich an sich zu bringen, sondern auch noch überdieß seinem fürstlichen Hause einen bedeutenden Länderzuwachs zu verschaffen. Denn, dasjenige, was seinen vier jüngern Brüdern an ihren, ohnehin schon verkürzten, Landesportionen mangelte und eine Summe von 17543 fl. 9 gr. portionsmäßiger Einkünfte ausmachte, (S. 150) behielte Herzog Friedrich für sich im Besitz und befriedigte jene, wegen des Revenüen-Mangels, mit den erwähnten Nachschußgelder. Eben daher kam es, daß derselbe, statt 16137 fl. 6 gr. portionsmäßiger Revenüen, die er, bei einer gleichheitlichen Vertheilung der väterlichen Lande, würde erhalten haben, jetzo eine Summe von 49,447 fl. — portionsmäßiger Einkünfte mit Land und Leuten inne hatte und noch ausserdem berechtiget war, zwei Drittheile der Land und Trankſteuer nebst den sämmtlichen Extrasteuern und andern Hoheitsgefällen in den Erbportionen der vier jüngern Brüder immerwährend zu erheben.

Bei dieser Ungleichheit konnte es nun wohl nicht fehlen, daß die jüngern fürstlichen Contrahenten jetzt anfiengen die Abschließung eines, ihren Erbrechten so nachtheiligen, Vertrags zu bereuen, und ihre Unzufriedenheit darüber öffentlich am Tage zu legen. Sie ließen, von einem, dem Namen nach unbekannten, Rechtsgelehrten, eine ausführliche Darstellung entwerfen, d) worinne der Verfasser diese Erbsonderung von §. zu §. einer scharfen Prüfung unterwarf und aus mehrern Gründen die Verkürzungen vor Augen legte, deren sich Herzog Friedrich gegen die vier jüngern Brüder hatte zu Schulden kommen lassen. Insonderheit brachten die beiden Herzoge, Ernst zu Hildburghausen, und Johann Ernst zu Saalfeld ihre Beschwerden sehr frühzeitig zur Sprache und Ersterer legte sogar seine Verkürzungen dem kaiserlichen Hofe mit der Bitte vor, daß diese Theilungs-Angelegenheit durch eine besondere Commission ins Reine gebracht werden möchte.

Zu einer rechtlichen Ausführung mochte es aber Herzog Friedrich nicht kommen lassen, und verglich daher sich am 6. Febr. 1683 mit Herzog Ernsten zu Hildburghausen dahin, daß er 1) demselben, über die ihm bereits zugetheilten Aemter, noch das, auf

d) Dieser noch ungedruckte Aufsatz führet die Abschrift: „Summarische Vorstellung, derjenigen „Verkürzungen, Unbilligkeiten, Schadens und Disceputation, welche denen hochf. Herrn „Gebrüdern, Hn. Heinrichen, Christian, Ernsten und Johann Ernsten, Herzogen zu Sachsen rc. aus dem am 24. Febr. 1680 mit Dero Hn. Bruder Herz. Friedrichen zu Sachsen durchl. getroffenen Vergleich in der That zu wachsen und entstehen, juxta capita et puncta „desselben Vergleichs in der Ordnung annotirt“.

2500 fl. Einkünfte angeschlagene, Amt Königsberg verschaffte e), 2) ihm statt der Nachschußgelder, die völlige Ordinär- und Trancksteuer in seinen Aemtern, einräumte, 3) zur Ergänzung des Rückstandes an seiner Erbportion jährlich 1100 fl. aus der Gothaischen Rentkammer zu zahlen versprach auch 4) die, bei eintretenden Successionsfällen, von S. Gotha bedungene Virilportion, nur auf die zunechst sich ereignenden drei Anfälle einschrenkte, dahingegen 5) Herzog Ernst zu Hildburghausen, allen fernern Ansprüchen auf die väterlichen Lande, wiederkäuflichen Aemtern, Activschulden u. d. m. entsagte f).

Auf gleiche Art kam auch Herzog Johann Ernst zu Saalfeld schon am 18. März 1680 mit einigen Rechtsgründen zum Vorschein, aus welchen er nicht verbunden zu seyn glaubte, den am 8. März 1679 mit Herzog Friedrichen errichteten Punctations-Receß in Erfüllung zu bringen. Die Hauptargumente waren: weil er bei Unterzeichnung des Recesses noch unmündig gewesen, — weil Herzog Friedrich, als testamentarischer Vormund, mit ihm, als seinem Mündel, nach Vorschrift der Gesetze, nicht hätte contrahiren können, — weil er bei diesem wichtigen Geschäfte ganz unberathen gewesen und überhaupt dieser Vertrag der väterlichen Verordnungen und der Sächsischen Hausverfassung entgegen sey g). So wichtig auch diese Gründe seyn mochten, so kam es doch bald darauf (1682) zum Vergleich, in welchem Herzog Friedrich seinem Herrn Bruder dadurch zu beruhigen suchte, daß er ihm die Stadt Pößneck mit allen Jahresrenten und dem Hauptgeleite, nebst $\frac{1}{7}$ der Land- und Trancksteuern, ingleichen die halbe Nutzung der Saalfeldischen Bergwerke einräumte, und sich in mehrern Puncten gegen ihm gefällig erzeigte h).

In der Folge entdeckte aber Johann Ernst neue Unrichtigkeiten, die bei der, ihm zugetheilten, Landesportion untergelaufen waren und eine bedeutende Verkürzung nach sich zogen. Unter andern beschwerte er sich, daß die Domanialgefälle von einigen Ortschaften doppelt in Ansatz gekommen, — daß das Amt Gräfenthal nach den Kaufpreiße i), und nicht nach dem Fuße der Portionsbücher angeschlagen worden, und daß über-

e) In dieser Absicht disponirte Herzog Friedrich seinen Bruder, Heinrich, zu Römhild, ihm das Amt Königsberg, wieder abzutreten und sich, wegen den 2500 fl. portionsmäßiger Einkünfte, mit einen gleichmäßigen Geldquanto aus der Gothaischen Cammer zu begnügen (dipl. in meinen Beytr. zur S. Gesch. S. 101.)

f) Dieser Receß von 16. Febr. 1683 stehet in Röders Abhandlung von den S. Reichstagsstimmen. S. 292 u. 299.

g) S. die gründlichen Ursachen 2c. im Saalf. Receßbuch Nr. 17. S. 215. In einem andern actenmäßigen, noch ungedruckten, Aufsatze, sind diese Ursachen weit umständlicher aus einander gesetzet. Unter andern heißt es darinne; — „Johann Ernst habe das Project von „Herzog Friedrichen am Morgen erhalten und es noch vor der Tafel unterschreiben müssen, ohne „die Sache überlegen zu können; — die formula obligationis sey Ihm vom Herzog Friedrich de verbo ad verbum vorgeschrieben und von Ihm nur aus Complaisançe nach„geschrieben worden u. s. w."

h) S. den Pößneckervertrag vom J. 1682 im Saalfelder Recesse S. 149.

i) Das Amt Gräfenthal kaufte Herzog Johann Philipp zu Altenburg im J. 1621 von den Reichs-

überhaupt die, ihm zugefallenen Aemter, wegen ihrer Lage und natürlichen Beschaffenheit den übrigen ungleich einträglichern Landestheilen bei weiten nicht beikämen, und er an Land und Leuten weniger, als seine übrigen Herrn Brüder erhalten hätte. Vergeblich suchte er deswegen um Entschädigung. Herzog Friedrich glaubte ihn blos aus dem Grunde abzuweisen, weil er in dem, so eben angeführten, Pößnecker Recesse auf alle weitere Ansprüche verzichtet habe. Johann Ernst brachte nunmehro seine Beschwerden zur Kenntniß des Reichsoberhaupts und es gelang ihm, zu deren gütlichen Beilegung eine kaiserliche Commission auszuwürken.

Inzwischen gieng aber Herzog Friedrich (1691) mit Tode ab, und ehe noch die Commission eröfnet wurde, verglich sich dessen Sohn, gleichen Namens, unter Vermittelung Herzogs Albrechts zu Coburg, im J. 1695 dahin: daß 1) die, zu hoch in Anschlag gebrachten, Saalfeldische Aemter, die sich mit Inbegriff der Stadt Pöseneck auf 7040 fl. 15 gr. beliefen, auf 6500 fl. herabgesetzet und Herzog Johann Ernsten 5642 fl. Nachschußgelder, mit Land und Leuten, von allen künftigen Anfällen, nach den Portionsanschlägen, nebst der dazu gehörigen Cammersteuer vergütet, — 2) die, dem fürstlichen Hause Gotha in der Saalfeldischen Portion vorbehalten, zwei Drittheile Cammer- Hülfs- Land- und Trancksteuer an S. Saalfeld abgetreten, — 3) die auswärtigen, zum Stiffte Saalfeld gehörigen, Lehne, an Herzog Johann Ernsten überwiesen und ihm die Aufsicht über die Saalfeldischen Bergwerke überlassen, auch 4) in Hoheitsangelegenheiten und wegen der Land- und Ausschußtage, mit dem fürstlichen Hause Saalfeld communiciret und von demselben die Steuern in der Saalfeldischen Portion selbst ausgeschrieben werden sollten k).

Mit diesem Recesse nahmen nun die mancherlei Zwistigkeiten, die zwischen Herzog Ernsts des frommen hinterlassenen sieben Söhnen, über die Theilung der väterlichen Lande, entstanden waren, ein Ende: Aber ungleich verwickelter sind die Irrungen die sich späterhin, nach Erlöschung der Coburger- Eisenberger- und Römhilder Linie, über die Succession in die erledigten Lande und über deren Theilung, unter den noch jetzo blühenden fürstlichen Häusern Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Coburg-Saalfeld, ereigneten und theils durch oberstrichterliche Erkenntnisse, theils durch Verträge erörtert wurden. Von diesen Successionsstreitigkeiten, und der darauf erfolgten anderweiten Ländertheilung, werde ich unten (§. XXIV.) ausführlich zu reden Gelegenheit haben.

marschallen von Pappenheim um 180,000 fl. — eine Summe, die mit den geringen Länderwerthe vom J. 1572 im keinem Verhältnisse stand, weil damals die Aemter Coburg, Rodach und Neustadt zusammen, nicht höher, als um 138,141 fl. Capitalwerth in Anschlag kommen (S. 71) mithin Herzog Johann Ernst allerdings berechtiget war, deswegen auf Entschädigung anzutragen.

k) Saalfeld. Receßbuch. S. 157.

§. XXII.

Geschichte des Fürstenthums Coburg unter der Regierung Herzog Albrechts, vom J. 1680—1699.

Das alte Fürstenthum Coburg, so wie es unter Herzog Johann Casimirn bestanden hatte, war, durch die bisher erzehlte Ländertheilung, unter zwei fürstliche Brüder vertheilet worden. Herzog Ernst, Stifter der S. Hildburghäuser Linie, hatte davon die Aemter und Städte: Hildburghausen, Heldburg, Veilsdorf, Eißfeld und Schalkau erhalten und im Jahre 1683 wurde ihm auch, zu seiner Beruhigung, von S. Gotha das Amt Königsberg abgetreten. (S. 152) Herzog Albrecht hingegen bekam bei weiten den grösten Theil der Coburgischen Lande, deren bereits oben (S. 146) angegebenen, Bestandtheile, nunmehro ein abgesondertes und für sich selbst bestehendes Fürstenthum ausmachten. Bei der Geschichte desselben, unter Albrechts Regierung, kann ich um so viel kürzer seyn, weil wir schon von einem frühern vaterländischen Geschichtschreiber eine Biographie von diesen Fürsten in Händen haben, worinne man die vorzüglichsten Begebenheiten aufgezeichnet findet l). Man kan also das, was ich hier gebe, zum Theil als eine diplomatische Nachlese solcher Nachrichten betrachten, die unserm Biographen unbekannt geblieben sind.

Der Regierungsantritt Herzog Albrechts erfolgte am 11. Febr. 1680, wo er mit seinen gesammten Hofstaat, von Saalfeld aus zu Coburg eintraf, und ein neues Fürstenhaus gründete. Sein Einzug war sehr feierlich und die Landschaft sowohl, als der Magistrat legten ihre Freude über den Besitz eines, im Lande wohnenden, Regenten, dadurch am Tage, daß sie ihm zwei kostbare Spiegel und eine, mit Diamanten und Türküssen besetzte Taschenuhr verehrten m). Aber kaum hatte Albrecht die Regentschaft übernommen, als zwischen ihm und seinem Herrn Bruder, Herzog Friedrichen zu Gotha, einige Mißverhältnisse entstanden, wodurch die innere Ruhe eine zeitlang gestöret wurde.

In dem, von beiden Fürsten am 23. Nov. 1679 geschlossenen, Punctationsrecesse hatte man nehmlich festgesetzet, daß Herzog Albrecht zwar die völlige Administration des Landes antreten, daß aber gleichwohlen die dortige Dienerschaft, bis den 2. März 1680, in gemeinschaftlichen Pflichten bleiben und in dieser Zwischenzeit der Hauptvertrag zu Stande gebracht werden sollte. Der bestimmte Termin war aber abgelaufen, ohne daß Herzog Friedrich, alles Erinners ohngeachtet, die Abfassung des Recesses bewürket hatte. Albrecht nahm also keinen längern Anstand, am 20. April 1680 die gemeinschaftlichen Dienstverhältnisse aufzuheben und den bis-

l) Joh. Gerhard Gruners Biogr. Herz. Albrechts, 1788.
m) Höns Coburg. Hist. B. II. S. 353. — Der Türkis gehöret unter die Classe seltener Edelsteine, hat eine sehr schöne himmelblaue Farbe, und wird in Persien, im Gebürge Vi-ruslua, gefunden. Seinen Namen soll er von den Türken haben, die einen so großen Werth darauf setzen, daß sie einen kleinen Türkis, von der Größe einer halben Haselnus, mit 200 rthlr. bezahlen.

her in Gesammtpflichten gestandenen Canzler August Carpzog, nebst einigen andern Räthen, ihrer Dienste zu entlassen. Dagegen ernannte er den damaligen Rechtsgelehrten, Jacob Avianus, zum geheimen Rath und Canzler, übertrug ihm das Directorium in der geheimen Rathsstube und besetzte die übrigen Collegia mit eignen Staatsdienern, die ihm allein mit Pflichten zugethan waren.

Ueber diesen Vorschritt war Herzog Friedrich sehr unzufrieden und es entstand zwischen beiden Herrn Brüdern ein heftiger Briefwechsel, der nicht den besten Erfolg hatte. Da Albrecht nicht nachgab und sein Verfahren mit guten Gründen zu rechtfertigen wußte; So ließ Herzog Friedrich im Monat May einen Lieutenant mit 80 Mann in das Coburgische Gebiete einrucken und die dasige Vestung besetzen. Diese gewaltsame Maßregel erklärte Albrecht für eine Territorialverletzung und gab den darüber gefaßten Unwillen seinem Herrn Bruder, mit der Aeuserung zu erkennen, daß er sich mit ihm, eher in keine weitere Unterhandlungen einlassen würde, bis die Mannschaft aus der Veste Coburg abgeführet und der dasige Commendant, Obrist Stang, weil er gegen seinen Befehl gehandelt hatte, seines Diensles entsetzet worden wäre n).

Durch Vermittelung Herzog Bernhards zu Meiningen wurden diese Irrungen am 21. July 1680 dahin beigeleget, daß Friedrich sein Militär zurucknahm, der Obrist Stang aber, wegen seines Benehmens, Herzog Albrechten um Verzeihung bitten mußte: Indessen war das brüderliche Vertrauen einmal gestört und Herzog Friedrich nahm auch nachher auf dessen Herstellung so wenig Rücksicht, daß er noch im J. 1681 den Coburgischen Adel, ob gleich derselbe an Albrechten überwiesen war, zu Stellung der Ritterpferde nach Gotha aufforderte und dadurch den Hoheitsrechten seines Bruders vom Neuen zu nahe trat. Er mußte sich daher gefallen lassen daß Letzterer, seinen Vasallen die Befolgung dieses Ansinnens bei Strafe untersagte o).

Doch alle diese Mißverhältnisse verschwanden mit der Vollziehung des bereits oben (S. 146) angeführten Haupttheilungsrecesses von 24. Sept. 1681, wodurch der Gothaische Directorialeinfluß entfernt wurde und Albrecht zum vollständigen Besitz des Fürstenthums Coburg gelangte. Um dasselbe von fremdherrischen Besitzungen zu reinigen, ertauschte er, wenig Tage darauf, von dem Gothaischen geheimbden Rath von Bachov das, ohnweit Coburg gelegene, Cammerguth Oeßlau und überließ ihm dafür sein Ritterguth Remschütz im Fürstenthum Altenburg p). In gleicher Absicht erkaufte Albrecht (1683) von seinem Bruder, Herzog Heinrichen zu Römhild, das Cammerguth Schweighof bei Rodach um 14000 fl. q) und in den nehmlichen Jahre, verglich er sich auch mit Herzog Friedrichen zu Gotha über manche, aus der Erbtheilung herrührende, wechselseitige Forderungen, bei welcher Gelegenheit ihm das

n) Arnds Arch. zur S. Gesch. Th. I. S. 29.
o) Dipl. in Lünigs Corp. Jur. Feud. T. II. p. 925 u. 926.
p) Dipl. in Gruners Biogr. S. 139.
q) Ebendas. S. 191.

Cammergut Sauerstadt nebst den zwei Höfen, Niederndorf und Karlshain, abgetreten wurden r).

Für die innere Verfassung sind vorzüglich die öftern Land- und Ausschußtage zu bemerken, die unter Albrechts Regierung gehalten wurden und über die Verhältnisse dieses Zeitraums manchen Aufschluß geben. Die erste Versammlung der Stände geschahe im Novembr. 1681, bei welcher man sich besonders mit der Wiederherstellung des vormaligen Schöppenstuhls und mit der Erhebung des Coburgischen Gymnasiums zu einer Universität beschäftigte s). Das letztere lag schon früherhin (1598) in dem Plane Herzog Johann Casimirs, welcher seiner, damalen gegründeten, Lehranstalt besonders um deswillen eine akademische Eigenschaft zu geben wünschte, weil dadurch die evangelischen Lehrsätze noch fester gegründet werden könnten. Der kaiserliche Hof versagte ihm aber die Ertheilung des, dazu erforderlichen, Privilegiums und sein Plan kam also nicht zur Ausführung. Jezo, wo die Erhaltung der protestantischen Religion nicht mehr gefährdet war, konnte zwar von jenem Grunde nicht mehr die Rede seyn; demohngeachtet hatte das Gesamthaus Gotha im J. 1677 das Universitätsprivilegium für Coburg vom Kaiser Leopold ausgewürket t) und das Original desselben, in der Theilung vom J. 1681, dem Herzog Albrecht, als Inhabern dieses Fürstenthums, ausgehändiget.

Im Besitze einer so wichtigen Urkunde, wurde nun der Gedanke, davon Gebrauch zu machen, und seiner Residenz den glänzenden Ruhm einer Akademie zu verschaffen, bei dem Herzog um so lebhafter, weil selbst die Landstände damit einverstanden waren und ihm die Ausführung seines Plans zu empfehlen suchten. Unter andern führten sie zum Beweggrund an, daß die Akademie zu Straßburg aufgelöset sey und die dortigen Studenten hieher gezogen werden könnten, wodurch die neue Universität sich sehr bald zu einem bedeutenden Ansehen erheben würde. Als Wohnung für die Professoren, brachten sie die fürstliche Stahlhütte u) in Vorschlag und waren auch ihres Orts erböthig, zur Beförderung dieses Unternehmens, ein Capital von 500 fl. nebst rückständigen 20jährigen Zinßen abzutreten, nicht weniger jährlich eine Hellersteuer zu verwilligen.

Dieß war nun freilich ein sehr geringer Beitrag zu einer gemeinnützigen Anstalt, deren Erhaltung einen jährlichen Aufwand von mehrern tausenden erfordert haben würde. Die Stände mögen auch die Unzulänglichkeit ihrer Unterstützung von selbst gefühlt haben und erklärten sich daher in der Folge, (1687) wo diese Angelegenheit vom neuen zur Sprache kam, zu einer ganzen Pfennigssteuer, wovon die Professoren besoldet werden sollten. Damals scheint würklich die Errichtung der Uni-

r) Ebendas. S. 163.
s) S. den L. T. Abschied vom J. 1681 in Spillers Beitr. S. 94. f.
t) Es stehet in Gruners hist. Besch des Fürstenth. Coburg Th. I. S. 401.
u) Diese Stahlhütte stand auf den sogenannten Bürglas und vertrat vormals die Stelle eines Schießhauses, in welchem, zu Johann Casimirs Zeiten, das Armbrust- oder Stahlbogenschießen gehalten wurde. (S. 103.) Dieses alte Lustgebäude wurde im J. 1703 in ein Waysenhaus verwandelt.

versität sehr nahe gewesen zu seyn, indem Herzog Albrecht kurz zuvor (1686) seinem Canzler Avianus den Auftrag gab, die akademischen Gesetze zu entwerfen. Doch blieb es auch jetzo blos bei den guten Willen; denn die damals ausgebrochenen Kriegsunruhen, besonders aber der ungünstige Zustand der fürstlichen Finanzen, gestatteten nicht, ein so kostbares Unternehmen zur Ausführung zu bringen.

Auf den nehmlichen Landtage von 1681 war aber auch noch von andern Gegenständen die Rede, die für den Fürsten und das Land gleiches Interesse hatten. Albrecht verband mit der Würde eines Regenten eine gewisse Neigung zum Soldatenstande, dem er sich in seinen frühern Jahren gewidmet hatte. (§. XXIII.) Er unterhielt daher aus seinen Cammereinkünften eine eigene Leibgarde zu Pferde, und verlangte jetzo vom Lande hierzu einen jährlichen Beitrag. Die Stände verwilligten ihm aber nur ein für allemal eine Cammerhülfe von 5000 fl., unter der Bedingung, daß er dieses Militär zum Reichscontingent hergeben möchte, in welchem Fall sie dasselbe allein verpflegen wollten. — Auch andere Staatslasten, z. B. Reichs- und Kreißanlagen, Gesandschaftskosten u. d. m. mußten bisher noch aus der fürstlichen Cammer bestritten werden, und erst dann, als der Herzog die Ritterschaft zwei Jahre lang mit der Extrasteuer verschonet hatte, erklärten die Stände, jene Staatsausgaben aus der Landschaftscasse zu bezahlen. — In polizeilicher Hinsicht kam noch eine Gesinde- und Taglöhnerordnung in Antrage, vermöge welcher alle Knechte und Mägde, die sich, aus Faulheit, den Herrndiensten entziehen würden, mit einer jährlichen Steuer beleget werden sollten.

Kaum war dieser Landtag beendiget, als am 12. Dec. 1681 der engere Ausschuß wieder zusammen berufen und demselben bekannt gemacht wurde, daß das Fürstenthum Coburg, zu der im gesammten Hause Sachsen geschlossenen, Laxenburgischen Allianz, ein Contingent von 342½ Mann zu Fuß und 85½ Reuter zu stellen habe. Zur Deckung der hierzu erforderlichen Kosten verwilligte die Landschaft 5 ganze Pfennigsteuern und die Anlegung eines Wein- und Bierpfennigs, mit der Bestimmung, daß letzterer in die Landescasse abgeliefert werde, und daß der Weinpfennig blos von ausländischen Wein zu verstehen sey, der innländische aber, um dessen Anbau zu befördern, nur mit 1 Heller beleget werden sollte. Uebrigens gab der Herzog den Ständen die Versicherung, künftig keine Steuerbefreiungen mehr zu ertheilen, auch alle landschaftlichen Geschäfte bei der Regierung verhandeln zu lassen v). Von der bedungenen Ablieferung des Wein- und Bieraccisses zur Landescasse, giengen jedoch die Stände, auf dem, im J. 1685 gehaltenen, Landtage, wieder ab und überließen dem Herzoge die unmittelbare Erhebung desselben sowohl als der Steuern, die sie zur Bestreitung der Reichsanlagen und zur Unterhaltung des Militärs und der Vestung verwilliget hatte w).

Der Landtag vom J. 1687 zeichnet sich besonders dadurch als merkwürdig aus, weil die Stände jetzt zum erstenmal eine ganze Steuer zur Besoldung der Lan-

v) Landes Absch. vom 9. Jan. 1682, in Spillers Beitr. S. 106.
w) Ebendas. S. 114.

descollegien verwilligten, deren Unterhaltung man bisher aus der Cammcasse bestritten hatte. Auch ließ sich Albrecht, nach dem frühern Beispiel Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg, (S. 129) geneigt finden, die Ritterschaft von Entrichtung der Steuern 6 Jahre lang, jedoch mit der Bemerkung, zu befreien; „daß sie solches „nur für eine Gnade erkennen und zu keiner Consequenz deuten, auch den Nachlaß „zur Verbesserung ihrer Rittergüter verwenden sollte." Uebrigens erboth sich die Ritterschaft, statt der persönlichen Stellung ihrer centbaren Untersaßen zum Militärdienste, Geldbeiträge zu liefern, auch sich selbst mit ihren Ritterpferden in Bereitschaft zu halten; dahingegen sie, beim Erscheinen, wo es herkömmlich, mit freiem Futter und Mahl versehen werden möchten x). Die folgenden Landtäge vom J. 1688 und 1690 enthalten weiter nichts erhebliches, als daß die Unterhaltung der, vom Ernestinischen Hause Sachsen, damals zu stellenden drei Regimenter, jährlich eine Summe von 128,000 Thaler erforderte, woran das Fürstenthum Coburg zum siebenden Theil 21942 fl. beizutragen hatte, weswegen jährlich 7 Extrasteuern ausgeschrieben werden mußten.

Desto bemerkenswerther ist der letzte Landtag vom J. 1695, weil seit demselben im Fürstenthum Coburg keiner wieder gehalten wurde. Wenig Jahr zuvor war ein großer Theil der fürstlichen Residenz nebst der Schloßkirche ein Raub der Flamme geworden, zu deren Wiederaufbauung die Landschaft eine Pfennigsteuer verwilligte; auch überließ sie dem Herzog nicht nur die Erhebung einer Extrapfennigsteuer auf 6 Jahre zur freien Disposition und besonders zum Unterhalt der Landescollegien, deren Besoldungen damals 3286 fl. ausmachten, sondern sie versprach auch den Aufwand, den die Reichs- und Kreißlasten, Gesandschaften und das Militär erfordere, aus der Landescasse zu bestreiten; doch machte sie dabei zur Bedingung, daß der Accis vom Wein und Bier nicht mehr zur herzoglichen Cammer, sondern an die Landschaft abgeliefert werde. — In Ansehung der Ritterpferde ließ der Herzog den Vasallen die Wahl, entweder die Stellung derselben, nebst wohl berittenen und montirten Knechten, nach der neuen Art, in Natur zu leisten, oder ein jährliches Geldquantum dafür zu bezahlen, welches zur Errichtung einer stehenden Miliz angeleget werden könnte. Die Ritterschaft erklärte sich aber zur persönlichen Stellung, und zur Anschaffung der neuen Montirung, weil sie, bei der Seltenheit dergleichen Leistungen, dadurch besser wegzukommen glaubte. Die Besteuerung der adelichen Propergüter blieb für diesmal auf Ansuchen der Rittergutsbesitzer noch in etwas ausgesetzt, doch machte ihnen der Herzog bemerklich, „daß sie sich desjenigen nicht entbrechen möchten, „wozu sie theils durch ihre patriotische Pflicht, theils durch Reichs- und Landesge„setze angewiesen wären y)."

Ein wichtiger Gegenstand, der auf diesen Landtag verhandelt wurde, war die Theurung aller Lebensbedürfnisse, die im ganzen Coburgischen Lande überhand genommen hatte. Um dem Uebel abzuhelfen, ernannte der Herzog eine eigne Commission,

x) Landt. Abschied vom 16. Novembr. 1687, in Spillers Beitr. S. 121.
y) L. T. Abschied vom J. 1645 in Spiller l. c. S. 129. ff.

welche in einem gedruckten Entwurf vom J. 1695 das Publikum mit den Mitteln bekannt machte, die dagegen gebraucht werden sollten. Unter andern glaubte man die hohen Getraidepreiße, durch eine bestimmte Taxe, herunter zu setzen und solche den In- und Ausländern, die ihr Getraide zum Verkauf auf dem Markte brachten, zur Beobachtung vorzuschreiben. Wer die Taxe überschritt, wurde entweder in das, damalen noch vorhandene, Narrenhaus gesteckt, oder mit militärischer Wache auf die fürstliche Canzlei gebracht und zur Verantwortung gezogen. Dergleichen gewaltsame Maßregeln brachten aber eine ganz entgegengesetzte Würkung hervor. Besonders machten sie, im Auslande, sehr wiedrige Eindrücke und veranlaßten, daß nun aus den benachbarten Landen gar kein Getraide mehr zugefahren und die Noth nur noch größer würde. Auf dringende Vorstellungen der Landschaft fand sich also der Herzog bewogen, die Commission aufzuheben und den freien Handel wieder herzustellen.

Sehr zahlreich waren die allgemeinen und besondern Beschwerden, welche die Ritterschaft und Städte über verschiedene Gegenstände, seit Albrechts Regierungsantritt, von Zeit zu Zeit eingereichet hatten. Sie betrafen die Verminderung der Vestungsgarnison, die fürstlichen Befreiungen von Extrasteuern, die Zurucksetzung der Landeskinder bei innländischen Diensten, die Erlassung einer Mühlordnung, die Abstellung des überhandnehmendey Bettelwesens und anderer Landesgebrechen, welche durch einen förmlichen Abschied vom 10. Januar 1685 ihre Erledigung erhielten. Hin und wieder hatten aber die Stände ihre Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu weit ausgedehnt und wurden damit von der Hand gewiesen. Als sie unter andern sich über eine, vom Herzog ertheilte Brau- und Schenkgerechtigkeit beschwehrte, und über die im J. 1681 publicirte Provisionalordnung sich einer Kritik erlaubte und auf deren Abänderung antrug, gab ihnen Albrecht sein Befremden darüber mit der Aeuserung zu erkennen: „Daß er sich bei Ertheilung dergleichen Privilegien „die Hände nicht binden lasse, und daß die Abfassung der Gesetze und deren Publi„kation in die fürstliche Landessuperiorität laufen und die Cognition darüber, so wie „die Execution ihm alleine zustehe und zu keiner Vogteilichkeit zuziehen sey.“

Auf eine ähnliche Art wieß auch der Herzog die, von der Ritterschaft, wegen unmittelbarer Vorladung ihrer Gerichtsuntersaßen geführte, Beschwerde mit dem Bemerken von der Hand, daß herkömmlichermaßen die centbaren Lehnleute von den fürstlichen Beamten ohne Requisition vorgeladen würden, und daß es der fürstlichen Landeshoheit zu nahe getreten sey, wenn die Ritterschaft verlange, daß ihre uncentbaren Untersaßen, auch in dem Fall, wo die Beamten mit Commission versehen wären, mittelst Requisition citiret werden sollten. — Wegen der Hofdienste, zu deren Leistung die rittermäßigen Vasallen verbunden waren, wurde verordnet daß sie und ihre Pferde zwar mit gehörigen Tractament versehen werden sollten; wenn sie aber mit ihren Ritterpferden, wegen allgemeiner Landesnoth erscheinen mußten, sollte es beim Herkommen bleiben z). Doch habe sich jeder mit einem tüchtigen reisigen

z) Ueber die Frage, worinne dieses Herkommen bestanden habe, geben die Acten keinen Aufschluß. Nach dem sächs. Lehnrecht mußte eigentlich der Vasall die Lehendienste, 6 Wochen lang,

Pferde und guter Montirung bereit zu halten, damit er die schuldigen Ritterdienste zum Landesschutz leisten könne.

Neben den landschaftlichen Angelegenheiten richtete Albrecht seine Aufmerksamkeit auch auf andere Gegenstände, die im Wirkungskreise seiner Regentenschaft lagen. Vorzüglich beschäftigten ihn die Eingriffe des Klosters Langheim, welches sich über seine Besitzungen im Fürstenthum Coburg manche Gerechtsame anmaßte, die der fürstlichen Hoheit nachtheilig waren. Albrecht traf dagegen die nöthigen Maaßregeln und bewürkte dadurch (1686) einen Vertrag, wodurch das Kloster in die Grenzen seiner Befugnisse zurückgebracht wurde a). Die Irrungen betrafen die Langheimische Gerichtsbarkeit zu Weitramsdorf und Schlettach, das Steuerregel zu Triebsdorf, die Centfreiheit zu Harth, den sächsischen Erbschutz zu Hemmendorf und noch andere Verhältnisse, deren ausführliche Bemerkung hier um so überflüßiger seyn würde, weil solche, durch den neusten Staatsvertrag mit der Krone Bayern b) eine veränderte Richtung erhalten haben und jener Receß weiter keinen Nutzen gewähret.

Außer dem war Albrecht der erste, der in Coburg eine fahrende Post veranstaltete. Er verliehe im J. 1687 einem gewissen Justin Bieler das Postmeisteramt zu Erblehn, jedoch mit dem Beding, daß er die Post auf eigne Kosten anzuregen habe. Nach der deshalbigen Concessionsurkunde, hatte dessen Bruder schon vorher vom gesammten Ernestinischen Hause Sachsen die Erlaubniß erhalten, zu Jena eine fahrende Post zu errichten, mit welcher nun auch die Coburgische in Verbindung gesetzt werden sollte. Damals betrachtete man aber das Postwesen blos als eine, zum allgemeinen Besten abzweckende, Polizeianstalt, indem man dem Postmeister das ganze Einkommen überließ und ihm noch außerdem einen jährlichen Zuschuß aus den Kammereinkünften bezahlte.

Eine wichtige Veränderung machte Albrecht mit den Eisen- und Hammerwerken zu Steinach, die schon in frühern Zeiten existirten und vom Herzog Wilhelm (1464) an drei Nürnberger Bürger verliehen wurden. (S. 16.) Ihre nachherigen Schicksale sind unbekannt, aber wahrscheinlich mögen sie, bei manchen ungünstigen Verhältnissen, liegen geblieben seyn. Die fürstlichen Inhaber der Pflege Coburg ließen sie also auf eigene Kosten betreiben und noch unter Albrechts Regierung machten sie eine fürstliche Domäne aus, die jedoch, — wie es gewöhnlich bei der Selbstadministration der Fall ist, — sehr wenig rentirte. Der Freiherr Friedrich von Born, ein Sachse c), der im J. 1690, als geheimer Rath in Coburgische Dienste trat,

auf seine Kosten leisten; in der Folge scheinet aber diese Verbindlichkeit eine Abänderung erlitten zu haben; wenigstens versichert der sächsische Jurist Schneidewin, daß nach sächsischer Lehnsobservanz der Lehnherr seinen Vasallen, wenn sie bei ihm angekommen und mit ihm zu Felde ziehen, Futter, Mahl und Hufschlag gebe.

a) Dipl. orig. d. d. Coburg $\frac{17}{27}$ Sept. 1686.

b) S. die Urk. in der Cob. Gesch. des M. Alters, S. 128.

c) Die adeliche Familie von Born stammte aus Sachsen ab und hatte ihren Sitz zu Frohburg im Leipziger Kreis, allwo auch die Stadt Borna lieget, von welches dieses Geschlecht

trat, legte jetzt dem Herzog ein Project vor, worinne er sich erboth, die Steinacher Hammerwerke und Manufacturen in einen so blühenden Stand zu setzen, daß dadurch die Einkünfte des Amtes Neustadt jährlich mit 2400 fl. erhöhet werden könnten. Albrecht, der für alles, was auf Verbesserung des Landes und seiner Finanzen Bezug hatte, empfänglich war, ließ sich daher bewegen, das fürstliche Schmelz- und Hammerwerk zu Steinach (am 28. Sept. 1691) dem von Born, in der Eigenschaft eines Ritter- und Erblehens, dergestalt zu verleihen, daß es derselbe mit einem Ritterpferd zu verdienen oder letzteres mit 1000 fl. Kaufgeld abzulößen, auch jährlich 243 fl. 15 gr. 5 pf. Erbzinß zu entrichten hatte. Von großem Umfange waren die Rechte und Zubehörungen dieses neuen Ritterlehns. Es umfaßte die Dörfer Steinach und Köpelsdorf mit den drei Wasserflüssen, Steinach, Alsnitz und Rögenitz, samt den dabei gelegenen Mahl- und Schneidemühlen, hohen Oefen, Stahl- Blech- Drath- und Eisenhämmern, ingleichen die hohen- und niedern Gerichte nebst den Patronalrechte; Auch ertheilte ihm der Herzog die Erlaubniß, noch mehrere Gewerke und Manufacturen anzulegen, Fabrikanten und Handwerksleute aller Art anzunehmen, für solche die nöthigen Wohnungen herzustellen und für die Durchreisende, Gasthöfe und Wirthshäuser zu erbauen. Zur Ausführung eines so kostbaren Unternehmens wurde dem von Born nicht nur das erforderliche Bau- und Werkholz, sondern auch, zum Betrieb des Hammerwerks, jährlich 100 Klafter Brennholz ohnentgeltlich abgegeben. Zum Grunde dieser bedeutenden Vergünstigungen führte man an: „weil dadurch Geld aus fremden Landen gewonnen werde, und dieß doch wohl besser sey, „als daß man das Holz mit Schaden überständig werden und verfaulen lasse d).

In wie weit dem Freiherrn von Born die Ausführung seines Projects, besonders in Hinsicht der versprochenen Revenüenerhebung des Amtes Neustadt, gelungen seyn mag, muß man zwar dahin gestellt seyn lassen: Indessen hatte er sich doch, durch seinen unternehmenden Geiste, das Vertrauen des Herzogs in so hohen Grade erworben, daß letzterer wenig Jahre darauf (1693) den Entschluß faßte, die Staats- und Finanzverwaltung sämmtlicher Coburgischen Lande, gleichsam pachtsweise, in seine Hände zu legen. In dieser Absicht errichtete Albrecht am 28. Januar 1693 mit ihm einen besondern Vertrag, welcher, als einzig in seiner Art, um so bemerkenswerther ist, weil er uns mit den Revenüenertrag des Fürstenthums Coburg damaliger Zeit, bekannt macht. Der wesentliche Inhalt desselben bestehet in folgenden:

1) Der von Born übernahm die Administration der gesammten Landeseinkünfte, von Michael. 1692 an, auf vier Jahre, und machte sich verbindlich, dem Herzog,

seinen Namen führte. Der hier vorkommende Friedrich von Born, welcher 1690 in Coburgische Dienste trat und 1693 die Administration der Finanzen übernahm, machte in den, mit Herz. Albrechten darüber abgeschlossenen Vertrag, zur ausdrücklichen Bedingung, daß nach seinem Tode, sein Cörper nach Frohburg in seinen Rittersitze geschaft und in der dasigen Kirche beigesetzt werden möchte.

d) Dipl. orig. d. d. Coburg, den 28. Sept. 1691.

ohne neue Beschwerungen der Unterthanen, jährlich 60,000 fl. Fränk. dergestalt zu gewähren, daß, wenn nach Ablauf dieser Zeit, an der ganzen Summe von 240000 fl. etwas ermangeln würde, der von Born das fehlende aus seinen eignen Mitteln zu ersetzen habe.

2) Von obigen 60000 fl. sollten dem Herzog 45000 fl. in virteljährigen Ratis, nebst 3000 fl. Pacht vom Senioratsamt Oldisleben und 6000 fl. Münzüberschuß, zu Bestreitung der Etatsausgaben baar ausgezahlt, die übrigen 15000 fl. aber zur Errichtung der Coburgischen Universität zu Erkauf- und Einlösung liegender Güther, Lehnschaften, Zehenden rc. und zu Bezahlung der Schulden verwendet werden.

3) Die Geheimderaths- Regierungs- und Cammercollegia wurden vereiniget und dem von Born, unter dem Prädicat eines Oberauffehers, das Directorium übertragen, jedoch so, daß der Cammerpräsident von Stockhorn und der Regierungspräsident Rößler bei ihren Amtsverrichtungen gelassen wurden.

4) Zur Erhebung der jährlichen 60,000 fl., sollten alle Aemter und Cammergüter, auch was sonsten einem unabhängigen Reichs- und Landesfürsten, vermöge der Landeshoheit, zustehe, geschlagen werden. Dahin gehörten: das Amt Coburg mit dem dasigen Castenamte, das Castenamt Robach, die Aemter Neustadt, Mönchröden, Sonnefeld und Neuhaus, das Senioratsamt Oldisleben, das Floß- Post- Geleits- und Jagdamt, die Cammergüter, Oeßlau, Calenberg, Gauerstadt und Schweifhof, die Forst- und Holznutzungen, Capitalzinßen, Garten- und Küchennutzung, Landweinfuhrgelder, ordinäre Land- und Trankfteuer, die Münze, mit Ausnahme des Schlagschatzes von 6000 fl., der dem Herzog vorbehalten blieb, nicht weniger die Berg- Salpeter- Pulver- Salzwerke und andere Regalien, welches alles dem von Born, für die bestimmte Summe, zum Genuß eingeräumet wurde.

5) Alles dasjenige, was über die jährlichen 60000 fl. zur Einnahme kommen würde, sollte dem Freiherrn von Born, statt der Besoldung, verbleiben, auch versprach der Herzog noch besonders, ihn gegen Verläumdungen übelgesinnter Leuthe zu schützen, auch ihm zu erlauben, die Hammerwerke und Steinach wöchentlich einmal zu besuchen e). — Dieser Administrationsvertrag scheint aber nicht zur vollständigen Ausführung gekommen seyn, indem der von Born schon im J. 1695 mit Tode abgieng und die Vollendung seines Plans mit ins Grab nahm.

Während dem war Albrecht auch auf einer andern Seite für die Erhöhung seiner Finanzen thätig, und glaubte diesen Zweck, durch den erneuerten Anbau der, vormals berühmten, Gold- und Silberbergwerke zu Steinheidt, zu erreichen, welche, seit dem 30jährigen Kriege, liegen geblieben waren. Er berief zu dem Ende sachkundige Bergleute aus fremden Gegenden und erließ am 31. März 1692 ein gedrucktes Patent, worinne er der Gewerkschaft die ohnentgeltliche Abgabe des, zum Anbau der Schächte, Stollen und Hüttenwerke, erforderlichen Holzes zusicherte, sie von allen real- und personal Beschwerden befreiete und ein eignes Bergamt errichtete,

e) Dipl. orig. d. d. Coburg, den 28. Jun. 1693.

vor welchem die Bergofficianten in persönlichen Sachen Recht zu geben und zu nehmen hatten. Doch mag auch diese Anordnung eben so wenig als die bereits bemerkten, seiner Erwartung entsprochen zu haben; wenigstens finden sich keine Nachrichten von einer reichen Ausbeute, die auf den Zustand der fürstlichen Cassen einen vortheilhaften Einfluß gehabt hätten. In diesem Fall würde auch wohl Albrecht nicht nöthig gehabt haben, im J. 1696 das, zum Amte Sonnenfeld gehörige Dorf Nassach zu veräußern f) und noch überdieß so bedeutende Geldsummen aufzuborgen, daß sich, nach seinem Tode, bei 232,791 fl. Schulden vorfanden.

Doch diese Mißverhältnisse können Albrechts Regierung wohl nicht in Schatten stellen. Sie sind als Folgen eines Zeitalters zu betrachten, wo das Finanzwesen noch auf keinen sichern Grundsätzen ruhete und es dem Herzog an Männern fehlte, die diesem Zweige der Staatsverwaltung gewachsen waren. Man suchte den Reichthum des Landes, oft mit vergeblichen Kostenaufwand, unter der Erde, machte mißliche Spekulationen durch Selbstadministration der Cammergüter und zuletzt so gar durch Verpachtung sämmtlicher Landeseinkünfte, und vergaß darüber die, am Tage liegenden, Quellen gangbar zu machen, welche eine weit zuverlässigere Ausbeute gewähret haben würden. Selbst mit der Benutzung des fürstlichen Münzregals, gieng man etwas unvorsichtig zu Werke, indem es an zwei Merzbacher Juden verpachtet wurde, die, um sich zu bereichern, geringhaltige Münzen ausprägten g) und dem Herzog dadurch die Unannehmlichkeit zuzogen, daß deswegen der Reichsfiskal gegen ihm auftrat und auf gesetzmäßige Ahndung antrug h).

Bei dem allen muß man Herzog Albrechten die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er, zum Besten des Landes und zur Erhaltung guter Ordnung im Staate, manche Einrichtungen getroffen habe, die dem damaligen Zeitgeiste angemessen waren. Er beschränkte den Luxus, der noch immer bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen im Coburgischen Lande statt fande und im Grunde von dem Wohlstand zeugte, der unter dem Volke herrschte. Für die Gastwirthe erschien (1682) ein Mandat, welches den übermäßigen Wirthsrechnungen Grenzen setzte und die Taxe für die Bewirthung der Gäste bestimmte. — In Ansehung des Brauwesens wurde verordnet, daß auf 24 Simmer Malz mehr nicht als 36 Eymer gutes Bier gebrauet und von jedem, neben der gewöhnlichen Tranksteuer, ein Bierpfennig von 5 gr. entrichtet werden sollte. Zu Ausrottung der Wölfe, die hier noch einheimisch und dem Lande schädlich waren, ließ Albrecht Wolfsgruben anlegen; veranstaltete die Anpflanzung fruchtbarer Obstbäume; gestattete dem Coburgischen Tuchmacherhandwerke, zur Em-

f) Nach der Originalurk. vom 20. Sept. 1696 verkaufte Herz. Albrecht das Dorf Nassach an Christoph Ernst Fuchßen von Bimbach um 10,000 fl. auf Wiederkauf.

g) Von der Art waren die ganzen Gulden die im J. 1686, mit Albrechts Bildniß, ausgepräget und von dem Münzwaradein für zu Geringhaltig erkläret wurden. Nach dem Zinnischen Fuß durfte die feine Mark nur auf 10 fl. 12 gr. ausgemünzet werden; jene Gulden waren aber zu 12 fl. 22 gr. ausgemünzet, mithin 2 fl. 9 gr. zu hoch.

h) Gruners Biogr. S. 108.

vorbringung ihrer Tuchfabrikate, die Anlegung einer Schönfärberei; legte, zur äußern Sicherheit des Landes, bei Judenbach den bekannten Grenz- und Sattelpaß an und besetzte ihn mit Mannschaft, damit sich keine verdächtige Vagabunden einschleichen u. s. w.

Zu Aufrechthaltung der Polizeigesetze wurden die Coburgischen Canzleiadvocaten angewiesen, von Monat zu Monat, das Amt eines Fiskals zu übernehmen und die Contravenienten zur Anzeige zu bringen; auch traf Albrecht die Anordnung, daß in den adelichen Gerichtsdörfern besondere Amtsschultheißen angestellet werden sollten, um über die landesherrlichen Rechte zu wachen, und die fürstlichen Aemter von den vorfallenden Hoheitsangelegenheiten in Kenntniß zu setzen i). Zuletzt (den 24. April 1699) veranstaltete der Herzog eine allgemeine Steuerrevision, um den häufigen Beschwerden der Unterthanen, über die Ungleichheit des Steueranschlags, abzuhelfen. Doch blieb die dabei erforderliche Vermessung der Güter, zur Ersparung der Zeit und Kosten, vor der Hand ausgesetzet; dagegen machte man es jedem Besitzer zur Pflicht, den Gehalt und Werth seiner Grundstücke gewissenhaft anzugeben.

Mitten unter diesen innern Landesangelegenheiten wurde Albrecht durch den bekannten Sachsen-Lauenburgische Successionsstreit beschäftiget, welcher nach dem, im J. 1689 erfolgten, Ableben des letzten Herzog Julius Franzens seinen Anfang nahm. Für das Ernestinische Haus Sachsen war dieses Ereigniß um so wichtiger, weil Kurfürst Friedrich der weise im J. 1507 mit dem Herzog Magnus zu Lauenburg einen, vom Kaiser Maximilian I. bestätigten, Erbfolgevertrag errichtet hatte k) und daher die S. Ernestinischen Erbrechte an den erledigten Landen, keinem Zweifel unterliegen konnten. Inzwischen war es aber dem Albertinischen Hause Sachsen gelungen, unter dem Vorwande, daß die Anwartschaft auf Lauenburg, als ein Accessorium der Kurwürde zu betrachten und durch die Wittenbergische Capitulation vom J. 1547 an die Albertinische Linie übergegangen sey, vom kaiserlichen Hofe (1660), zum Nachtheil des Ernestinischen Hauses, eine Expectanz auf gedachtes Fürstenthum auszuwürken l), die auch, kurz vor dem Ausgang des Lauenburgischen Stammes, vom Kaiser Maximilian II. (1687) erneuert wurde m). Doch alle diese Maßregeln hatten für das Kurhaus Sachsen keinen Nutzen. Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Zell nahm die Lauenburgischen Lande im Besitz und erklärte öffentlich, daß ihm, vermöge einer, mit diesem Hause im J. 1389 geschlossenen Erbverbrüderung die alleinige Erbfolge in das erledigte Herzogthum zuständig sey. Kurfürst Friedrich August zu Sachsen mußte sich daher im J. 1697 zu einen Vergleich bequemen, worinne er seinen Erbansprüchen, gegen ein Aversionalquantum von 1100,000 fl. entsagte,

i) Diese Anordnung scheinet nicht zur Vollziehung gekommen zu seyn, indem solche im J. 1730 vom Herzog Franz Josias zwar erneuert wurde, aber wegen der Wiedersprüche der centfreien Güterbesitzer abermals ins Stocken gerieth. Von dieser Angelegenheit werde ich unten (§. XXVII) nähere Nachrichten mittheilen.

k) Dipl. in Lünigs R. Arch. P. sp. Th. II. S. 223.

l) Müllers Annal. S. 439.

m) Lünigs R. Arch. P. spec. Th. II. S. 223.

und sich, neben dem Gebrauch des Titels und Wappens: von Engern und Westphalen, auch das Successionsrecht, nach Ausgang des lüneburgischen Mannsstammes, vorbehielte n).

Während den Verhandlungen ließen nun auch die Ernestinischen Herzoge zu Sachsen sich angelegen seyn, ihre, seit 1507 erworbenen, Erbrechte durchzusetzen, und den kaiserlichen Hofe den Ungrund der von Kursachsen und dem Hause Braunschweig gemachten Erbansprüche vorzulegen o). Indessen wurden die fürstlichen Häuser zu Sachsen Meiningen und Hildburghausen eines so kostbaren und weit aussehenden Rechtshandels bald überdrüßig und traten am 29. März 1699 ihre Antheile an den Lauenburgischen Erbfolgerechte, jedoch mit Vorbehalt der Mitbelehnschaft und des Titels: von Engern und Westphalen, um 24000 Thaler an S. Gotha ab p). Diesem Beispiele folgte auch Herzog Albrecht zu Coburg, der bereits im J. 1690 den so eben erwähnten Titel angenommen hatte q); Nur Herzog Johann Ernst zu Saalfeld konnte sich nicht entschliesen, seine Ansprüche an Lauenburg aufzugeben. Dieß geschahe zuerst von seinen Söhnen, Christian Ernsten und Franz Josiasen, welche im J. 1732 dem Vergleiche beitraten, den S. Gotha mit dem König Georg zu Großbritanien, dahin abschloß, daß er für sich und die sämmtlichen Agnaten Ernestinischer Linie, den Ansprüchen an dem Herzogthum Lauenburg, gegen Bezahlung einer Summe von 60000 thlr. und mit Vorbehalt der Mitbelehnschaft und des Rückfalls, entsagte r).

Außer dieser staatsrechtlichen Begebenheit, ereignete sich noch eine andere, durch das, im Ernestinischen Hause Sachsen, eingeführte Seniorat, welches, nach dem Tode Herzog Friedrichs I. zu Gotha, mit allen verfassungsmäßigen Gerechtsamen, im J. 1691 an Albrechten übergieng und ihn ebenfalls mit auswärtigen Angelegenheiten beschäftigte. Vermöge der frühern Hausverträge vom J. 1629 und 1641 hatte der jedesmalige älteste regierende Herr im gesammten Ernestinischen Hause Sachsen, in gemeinschaftlichen Sachen das Directorium zu führen, die Activ- und Paßivbeleihungen in gesammten Namen zu besorgen und auf den Reichs- und Kreißtägen beim Votiren die erste Stimme abzugeben. (S. 140) Zur Vergüthung der, mit dergleichen Staatsgeschäften verbunden, Mühe war das Amt Oldisleben ausgesetzet, welches der fürstliche Senior, auf seine Lebenszeit, zu genießen hatte und jetzo von Albrechten in Besitz genommen wurde. Als ältester im Hause Sachsen, beliehe er im J. 1692 für sich und in Namen seiner noch lebenden 5 Brüder und der minderjährigen Prinzen zu Gotha, den Graf Günther zu Schwarzburg mit der Stadt Ilm und Paulinenzell, welches beides, seit dem J. 1543, mit dem Ernestinischen Hause Sachsen,

n) Electa jur. publ. T. X. p. 957.

o) Senckenberg. sel. jur. et histor. T. VI. p. 81. f. Levin von Ambeers S. Lauenb. Anfall Th. II. S. 92.

p) s. die Urkunden vom J. 1699 in meinen Beitr. zur S. Gesch. (1792) Th. I. S. 145 f.

q) Tenzel sax. numism. S. 918.

r) Diese Urk. stehet in meinen Beitr. zur S. Gesch. S. 157.

im Lehnsverbindung stand s) und durch den Theilungsreceß von 1641 an S. Gotha gekommen war.

Bei der brüderlichen Erbsonderung vom J. 1681 blieb die Hoheit und Lehnsherrschaft über die Grafen von Schwarzburg, zwischen den drei fürstlichen Häusern Gotha, Coburg und Meiningen, dergestalt in Gemeinschaft, daß der jedesmalige älteste regirende Herr selbige zu administriren berechtiget seyn sollte t). Albrecht war der erste der dieses Recht ausübte, und ein gleiches geschahe nach ihm, vom Herzog Bernharden zu Meiningen, der ihm im Seniorat folgte. Späterhin glaubte aber S. Gotha, sich die Lehnsherrlichkeit über Ilm und Paulinenzell, mit Ausschließung des Seniors, alleine zuzueignen, worüber es beim Reichshofrath zum Proceß kam, der zwar im J. 1764 zum Erkentniß reif war aber ohnentschieden liegen blieb.

Im übrigen wurden die Senioratsgerechtsame Herzog Albrechts, besonders in Hinsicht der Concurrenz, bei der Universität Jena, durch den Illmenauer Receß vom J. 1691, u) genauer bestimmt und zugleich, wegen Erörterung verschiedener, im Hause Sachsen vorgekommener, gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine verbindliche Abrede genommen. Unter andern kam man überein, daß die fürstlichen S. Häuser für sich und ihre Nachkommen das Prädikat: durchlauchtig ingleichen den Titel: gefürsteter Graf von Henneberg, auf gleiche Kosten suchen wollten. Vormals wurden nemlich regierende Landesherrn nur: hochfürstliche Gnaden, genannt und noch im J. 1620 nahm es Kaiser Ferdinand II. sehr übel auf, daß die kurbrandenburgischen Räthe ihrem Herrn, in einem Schreiben, das Prädikat: durchlaucht, beilegten. Merkwürdig ist es, daß in dem nehmlichen Recesse von Herzog Albrechten, im Einverständniß mit S. Gotha, schon damals die Errichtung eines gesammten Appellationsgerichts in Vorschlag gebracht wurde, welche aber die übrigen fürstlichen Häusern zu genehmigen Bedenken fanden. Erst nach einem Umlauf von 123 Jahren, kam in den neuesten Zeiten ein, durch die deutsche Bundesacte zur Pflicht gewordenes, Oberappellationsgericht zu Jena zu Stande, dessen Wirkungskreis sich über die großherzoglichen und Herzoglichen S. Ernestinischen- auch fürstlich Reussischen Lande erstrecket und die Unterthanen gegen Cabinetsjustiz sichert.

Zuletzt muß ich noch eines merkwürdigen Mannes erwähnen, der bei Herzog Albrechten als geheimer Rath und Canzlar, in Diensten stand und sein Andenken durch

s) Daß die Grafen von Schwarzburg ihre, in Thüringen gelegenen, Lande schon in ältern Zeiten von den Marggrafen zu Meißen zu Lehen getragen haben, ist eine bekannte Wahrheit. (Reliq. Manuscript. T. IX. p. 684 – 87. Horn. Heinr. illust. p. 308.) Diese Verhältnisse bildeten einen Landsassiat, vermöge dessen diese Grafen der sächs. Landeshoheit unterworfen waren. Als daher zur Zeit der Reformation das, in ihrem Gebiete gelegene Stift, Paulinenzell, secularisirt und dessen Einkünfte zur Fortpflanzung der evangelischen Lehre verwendet wurden, nahm Kurfürst Johann Friedrich der großmüthige, als Landesfürst und Oberschutzherr, gedachtes Stift in besondern Schutz und verliehe es dem Graf Günther zu Schwarzburg in der Eigenschaft eines Mannlehns (dipl. inedit. d. d. Waymar Montag nach Laurentii 1543.)

t) Saalfeldisches Receßbuch S. 134. §. XVIII.

u) S. Arnds Archiv Th. I. S. 446.

eine wohlthätige Stiftung im Coburgischen Lande verewiget hat. Es ist der, jedem hiesigen Patrioten, rühmlichst bekannte Johann Conrad von Scheres, Ziritz genannt, dessen Voreltern in Schottland einheimisch waren aber wegen des dortigen Religionsdrucks, nach Deutschland zogen und den Schottischen Namen: Scheres, in Ziritz verwandelten v). Seit dem J. 1667 stand er in marggräflich Bayreutischen Diensten, wo er zuletzt die Stelle eines geheimen Raths bekleidete und im J. 1688 von Herzog Albrechten zu einer gleichmäßigen Würde als Canzlar, nach Coburg berufen wurde. Aber gerade zu der Zeit, als der Freiherr von Born, durch seine Finanzplane, sich dem Herzog zu empfehlen wußte und eine Reform der Landescollegien veranlaßte, (S. 161) verließ Scheres, — der ohne Zweifel mit den Bornischen Projecten nicht einverstanden seyn mochte, — den 12. Oct. 1692, die Coburgische Canzlerstelle und trat, als geheimer Rath und Consistorialdirector, in Hessendarmstädtische Dienste. Indessen schätzte Albrecht seine Verdienste noch immer so hoch, daß er sich bewogen fand, ihn, — nachdem der von Born seine Ministerialrolle durch den Tod (1694) geendiget hatte, — einige Jahre darauf die Uebernehmung seiner vorigen Dienststelle anzutragen und ihn zum ersten Minister und Director des geheimen Rathscollegiums zu ernennen.

Nach Albrechts, wenig Jahre darauf erfolgten, Ableben, legte der von Scheres sein Staatsamt nieder und beschloß den Rest seiner Tage auf seinen Rittergute Wiesenfeld, welches er im J. 1697 um 6000 fl. Frk. käuflich erworben hatte w). Er

v) Conrad v. Scheres war den 26. Octobr. 1641 zu Küstrin geboren, wo sein Vater in kurfürstl. Brandenburgischen Diensten stand. Bekanntlich wurde damals die reformirte Confession vom dortigen Hofe sehr begünstigt, und als dem Scheres die Nachfolge in Dienste seines Vaters angetragen wurde, machte man ihm dabei zur Bedingung, die reformirte Religion anzunehmen. Er schlug aber dieses Ansinnen aus, verließ sein Brandenburgisches Vaterland und gieng, als Hofmeister, mit einen jungen Herrn von Blumenthal nach Bayreuth, wo er nachher (1669) in Dienste trat.

w) Das Ritterguth Wiesenfeld hatte der vormalige Coburg. geheime Rath, Freiherr von Born, von Herzog Albrechten erworben, der es ihm, wie die Folge zeiget, mit vielen Rechten und Freiheiten überlassen hatte. Nach Borns, 1694 erfolgten, Ableben verkaufte sein Sohn, Georg Friedrich, Freiherr von Born auf Moggenbrun und Frohburg, dieses, aus 2 Höfen bestehende, Ritterguth um 6000 fl Frk. an Johann Christoph Gärtnern zu Gestungshausen, jedoch mit Ausnahme der ehemals, seinem Vater concedirten, hohen Gerichte, Patronalrechte und Niederjagd in Wiesenfelder Fluhr, welches alles Herzog Albrecht nicht nur wieder zuruck nahm, sondern auch in der Kaufconfirmation sich reservirte, diese Güter, über kurz oder lang, zu seinen Cammerguth, wieder einzulößen. (dipl. orig. d. d. Coburg zur Ehrenburg, den 10. July 1694) Drey Jahre darauf (den 20. Jenner 1697) verkauften aber gedachter Gärtner und sein Schwiegersohn, der Lieutenant Hagel zu Gestungshausen, die beiden Halbhöfe zu Wiesenfeld mit allen Rechten und Immunitäten, worunter besonders die Ganerbschaft, Vogteilichkeit, befreiung von Steuern und Einquartirungen begriffen waren, an den Coburg. und Hessendarmstädtischen geh. Rath, Joh. Conrad von Scheres uf Nährstätt, und an den geh Sekretär Joh. Sebast. Christen um 6000 fl. Frk. in der Maaße, daß jener 5- und dieser 1 Theil daran besitzen sollte. Diesen letzten Theil brachte endlich der von Scheres im J. 1700 von J. Christoph Christen um 1236 fl. ebenfalls käuflich an sich und befande sich nun in alleinigen Besitz des Ritterguth zu Wiesenfeld, welches er (1701) in eine wohlthätige Stiftung verwandelte.

war unverheyrathet und man ist geneigt, seinen unverehligten Stand für eine Abneigung gegen das schöne Geschlecht zu erklären. Dem sey nun wie ihm wolle, so hatte doch dieser eigenthümliche Characterzug für die leidende Menschheit, für die Unterstützung der Kirchen- und Schulendiener und für die Beförderung der Wissenschaften einen unverkennbaren Nutzen. Zu diesen wohlthätigen Zwecken widmete der von Scheres sein sämmtliches Vermögen welches, außer 7600 fl. Capitalien, in zwei Ritterhöfen zu Wiesenfeld bestand. Letztere bestimmte er in einem 1690 errichteten und von Zeit zu Zeit erweiterten Testamente x) vorzüglich zu einen Stadt- und Landhospital, in welchem unvermögliche und verdiente Coburgische geist- und weltliche Diener aufgenommen und eine lebenslängliche Verpflegung erhalten sollten y).

Außer dem stiftete dieser patriotischgesinnte Mann auch vier Stipendia für akademische Bürger, jedes zu 30 fl. Frk. und zwar das erste, für Coburgische Landeskinder, das zweite, für seine Anverwanden, das dritte, für Coburg- und Bayreuthische Landeskinder wechselsweiße, und das vierte, ausschließlich für Bayreuthische Studenten. Er verordnete aber zugleich, daß bei den 1. 3. und 4 Stipendien seine Anverwanden den Vorzug haben und nur dann, wenn dergleichen nicht vorhanden wären, die vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden sollte z).

Eben so wohlthätig sind die Legate, die Scheres theils für Kirchen und Schulen theils auch zu Unterstützung der Armen aussetzte. Es bestehen solche darinne, daß jährlich: 1) für das Coburgische Stadtministerium, Schuldiener, arme Gymnasiasten, ingleichen für den Pfarr- und Schulwittwenkasten 62 fl. — 2) zur freien Koststelle im Gymnasio, 30 fl 8 gr. — 3) zur Reparirung der Kirchen und Aushülfe nothleidender Personen 100 fl. — 4) zur Allmosenkasse, monatlich 4 fl. — 5) dem Pfarr zu Wiesenfeld 3 Sr. Korn und 28 fl. 16 gr., dem Schuldiener daselbst hingegen 1½ Sr. Korn und 14 fl. 8 gr. an Gelde; — 6) dem Schuldiener zu Beyerfeld 6 fl; endlich 7) zu Anschaffung der Biebeln für Wiesenfeld 4 fl., von den Stiftungseinkünften ausgezahlet werden.

Um auch sein dankwürdiges Andenken in Darmstadt zu erhalten, wo der von Scheres in Diensten gestanden hatte, bestimmte derselbe noch besonders ein Capital von 1000 fl., von welchen die Interessen zur Hälfte an die dasige Stadtkirche und Allmosenkasse, die andere Hälfte aber an das Pädagogium verabreichet werden. Seine an-

x) Es stehet in Herrn Hofrath Dr. Ortloffs Geschichte der Stipendienstiftung in Coburg, S 79 — 106.

y) Nach einem fürstl. Regulativ vom 19. April 1757. werden im Stifte zu Wiesenfeld, dessen Einkünfte sich im Durchschnitt auf 1500 fl. belaufen, fünf Pfründner solange erhalten, bis diese Zahl, durch Erhöhung des Guthsertrags, auf 6 Personen vermehret werden kan. Sie haben freie Mittags- und Abendkost, nebst den nöthigen Getränke zu genießen, auch bekommt jeder jährl. 1 Huth, 1 paar Beinkleider, 1 paar Strümpfe und 1 paar Schuhe.

z) In Ansehung des zweiten Stipendiums, welches für die Scheresische Verwanden bestimmt war, wurde durch ein fürstl. Rescript von 7. Aug. 1779 festgesetzt, daß, wenn deren keiner davon vorhanden seyn würde, dasselbe den Coburg. Landeskindern ausschließlich conferiret werden sollte.

ansehnliche Bibliothek, die aus theologischen, juristischen, historischen und nummismatischen Werken bestehet, und bei 2870 Bände enthält, ingleichen ein bedeutendes Münzkabinet, vermachte er, nebst mehrern Manuscripten, der fürstlichen Regierung zu Coburg, jedoch mit der Vorschrift, daß sie ohne alle Veräuserung, Vertauschung oder Vermengung mit andern Bibliotheken, an einen besondern Ort, zum öffentlichen Gebrauch, aufbewahret werden sollte. Nach einem fürstlichen Regulativ vom J. 1757 sind zur Vermehrung dieser Büchersammlung jährlich 70fl. Frk. ausgesetzt, worunter aber 12rthlr. Besoldung für den Bibliothekar begriffen sind.

Dieser denkwürdige Mann starb den 4. Sept. 1704 auf seinen Rittersitze zu Wiesenfeld und wurde, seiner Anordnung gemäß, in die dasige Kirche begraben. Das daselbst befindliche und ihm zu Ehren errichtete Epithaphium enthält folgende Inschrift: Accede hospes, adsta. Heic requiem invenit corpus *Joannis Conradi* de *Scheres*, gentilitio nomine; Scoto-Britanno, vel ZIERITZ, adscititio ineso-et neo-marchico Germano. Qui, in majoribus, nobilibus ac baronibus, peregrinus, ipse imperii Romani eques factus, per annos amplius XXX. In consiliis status intimis et judiciis summis Bayruthino, Coburgico, et Darmstadino, membrum et Caput, Cancellarius ac director ubicunque fuit, studio inquilinus et conductor, tandem in vico hoc Wiesenfeldensi non tam terrestre vivendi domicilium, quam subterraneum corpori languido dormitorium comparavit et A. Chr. MDCCIV. d. III Non. Septembr. moriens domum a se exstructam cum maxima bonorum parte, piis usibus Testamento reliquit. Vixit ann. LXII. Mens. IX. d. XXVIII. Abi Hospes, et patriae Coelestis memor in terra peregrinare.

§. XXIII.

Herzog Albrecht beschließet den Coburgischen Mannsstamm (1699). — Nachrichten von seinem Privatleben und häuslichen Verhältnissen.

Herzog Albrecht starb am 6. August 1699 im 51. Jahre seines Alters, ohne Erben, und wurde in die fürstliche Gruft bei der St. Morizkirche beigesetzet. Zu seinem Andenken prägte man eine Medaille, 2 Loth am Gewicht, auf deren erste Seite das Brustbild des Herzogs, — auf der andern aber ein thurniermäßiger Ritter zu sehen ist, der mit seiner Lanze das aufgehängte Kleinod erreichet, und deswegen von einer, aus den Wolken herfürragenden, Hand die Crone empfängt, mit der Ueberschrift: nunc parta est. Die Randschrift enthält den Tag seiner Geburt und seines Todes: Natus Gotha XXIV. Maji MDCXLVIII. denatus Coburgi VI. Aug. MDCIC a).

a) Diese Medaille findet man in Tenzels sax. numism. P. I. S. 923. Nr. VII. abgedruckt, mit der Bemerkung, daß die Ueberschrift: nunc parta est, sich auf seinen Wahlspruch beziehe: Point de couronne sans peine.

Von Albrechts Privatleben verdienet noch manches bemerkt zu werden, was mit der Landesgeschichte in keiner Verbindung stand und deswegen mit Stillschweigen übergangen wurde. Am Hofe seines verdienstvollen Vaters erhielt dieser Prinz, unter der Leitung zweier gelehrten Männer, Veit Ludewigs von Seckendorf und Balthasars von Gabelkov, die erste Grundlage zur sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung, die auf seine Regierung und zugleich auf seine, so oft bewiesene, Neigung zur Beförderung gelehrter Anstalten einen vortheilhaften Einfluß hatte. Nach einen zweijährigen Aufenthalt zu Tübingen, wo er seine wissenschaftlichen Kentnisse erweiterte, durchreißte er (1668) die Niederlande, die Königreiche Dännemark und Schweden und einen großen Theil von Deutschland, nicht blos um diese Lande zu sehen, sondern hauptsächlich um ihre Verfassung und statistischen Verhältnisse kennen zu lernen. Dieß bezeugen die schriftlich abgefaßten und in Archiv vorhandenen Reisebeschreibungen, welche sich mit großer Genauigkeit über die vorzüglichsten Merkwürdigkeiten und über den politischen Zustande der bereißten Lande sehr ausführlich verbreiten, und für dem Statistiker um so interessanter sind, weil sie zur Ziehung der Paralele des vormaligen und jetzigen Zustandes jener Lande manchen Stoff an die Hand geben.

Auf diesen Reisen erwarb sich Albrecht die persönliche Bekanntschaft und die Zuneigung der Könige von Schweden und Dännemark. Bei letztern stand er in so großen Ansehen, daß ihn derselbe, aus eignen Antrieb (1684) in den Elephandenorden aufnahm, den der Herzog nachher in seinen Siegeln und Münzen zu führen pflegte b). Früherhin (1673) hatte ihn der König von Schweden, Carl XI., zum Obristen ernannt und damit den Antrag verbunden, für die Crone ein Regiment zu Fuß von 8 Compagnien, jede zu 125 Mann, zu werben, wofür ihm der König 12000 rthlr. Werbgelder und 2000 rthlr. für die Bewaffnung versprach. Es traten aber bald darauf, zwischen Schweden und dem deutschen Reiche, feindselige Verhältnisse ein, weswegen der Kaiser alle, bei der Schwedischen Armee angestellten, Reichsstände zurück berief, wodurch Albrecht genöthiget wurde diese Dienste wieder aufzugeben. Indessen eröffnete sich für ihn in der Folge eine günstigere Gelegenheit, seine militärischen Talente dem deutschen Vaterlande zu widmen. Durch seine Kriegswissenschaften hatte er sich das Vertrauen Kaiser Leopolds in so hohen Grade erworben, daß ihn derselbe, in dem bekannten Reichskriege mit der Crone Frankreich, (1683) zum Generalfeldmarschall und Obristen über ein Regiment zu Fuß, ernannte, welches er jedoch auf seine Kosten auszurüsten hatte. Jetzt betrat Albrecht selbst den Kriegsschauplatz und wohnte nicht nur der Belagerung der Stadt Maynz mit bei, sondern erwarb sich auch, durch die Wiedereroberung der Vestung Bonn, den Ruhm eines tapfern Feldherrn c).

Mit Albrechts militärischen Eigenschaften hielte aber auch seine rühmliche Neigung zu Wissenschaften gleichen Schritt, und während seiner Regierung ließ er sich sehr angelegen seyn, das Coburgische Gymnasium, durch zweckmäßigere Lehranstalten in

b) Histor. Remarques d. anno 1704. S. 324.
c) Hönns Cob. Hist. B. I. S. 43.

bessere Aufnahme zu bringen d). Seine Wißbegierde erstreckte sich besonders auf Erweiterung astronomischer Kenntnisse und schon im J. 1680 berief er den damals berühmten Astronomen, Gottfried Kirch e) nach Coburg, welcher den merkwürdigen Cometen entdeckte, der am 11. Dec. 1680 von bedeutender Größe zum Vorschein kam. Ueber diese Erscheinung stellte Kirch, in Gegenwart des Herzogs, theils aus dessen Residenz theils aus der Vestung, mehrere astronomische Beobachtungen an, die ihn veranlaßten, im J. 1681 die sogenannte Himmelszeitung herauszugeben f) worinne die Gestalt, Größe und Bewegung dieses Cometen ausführlich beschrieben wird. Diese Schrift dedicirte er dem Herzoge, als einem Freunde der Astromie, mit der Bemerkung, „daß Sr. Durchl. um den Cometen zu betrachten, sich „zum öftern den Schlaf abgekürzet auch ihm, Kirchen, versprochen habe, nicht nur „für die Anschaffung guter astronomischer Instrumente, sondern auch für die Errichtung eines Observatoriums zu sorgen". Der ungünstige Zustand der fürstlichen Finanzen erlaubten aber nicht, dieses Versprechen zu erfüllen.

Im J. 1689 traf Albrechten das Schicksal, daß der größte Theil seiner Residenz sammt der Schloßkirche ein Raub der Flamme wurde. Die Wiederherstellung dieser Gebäude hatte auf seine Finanzen einen so nachtheiligen Einfluß, daß er in seinem Testamente vom J. 1694 selbst das Bekenntniß ablegte, er habe sich dadurch in neue Schulden gestürzt. Mit eigner Hand legte er am 23. Juny 1690 den Grundstein zur jetzigen Schloßkirche und ließ, zum Andenken dieser feierlichen Handlung, eine Medaille prägen g), die besonders auch darum merkwürdig ist, weil er sich in der Inschrift zum erstenmal den Titel: von Engern und Westphalen beileget um dadurch sei-

Y 2

d) S. das Visitationsdekret vom J. 1684 die verbesserte Einrichtung des Gymnasiums betreffend, in Gruners Biogr. S. 143. ff.

e) Gottfr. Kirch, eines Schneiders Sohn, war aus Guben in der Niederlausitz gebürtig, (geb. d. 18. Dec. 1639) studirte die Astronomie zu Jena, unter der Leitung des berühmten Prof. Weigels, und hielte sich eine zeitlang zu Lobenstein, im Voigtlande, auf. Von hieraus gieng er nach Coburg, wo aber sein Aufenthalt von keiner langen Dauer gewesen seyn mag. Bei der königlichen Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin wurde er nachher als Astronomus ordinarius angestellt und starb daselbst im J. 1710 im 71sten Jahre seines Alters.

f) Diese Schrift, welche der berühmte Newton, in seiner bald darauf herausgegebenen Philos. nat. princip. mathem., auf seine Cometen-Theorie anwendete, führet den Titel: Gottfried Kirchs neue Himmelszeitung, darinne sonderlich von den zwei neuen großen, im J. 1680 erschienenen, Cometen, deren Gestalt, Größe, Stand und Bewegung umständlicher Bericht zu finden 2c. Nürnberg bey Wolfg. Moritz Endters. 1681 in 4.

g) Ein Abdruck dieser Medaille ist mir nicht bekannt; aber ein Original davon befindet sich in der von Scheres-Zirițischen Münzen- und Medaillen-Sammlung, welche bei der fürstlichen Coburgischen Regierung aufbewahret wird. Auf dem Revers lieset man folgende Inschrift: Dei. O. M. Cultui. Sincero. S. *aedem aulae. Ehrenb.* ambustam. veteri. ampliorem conditurus. D. G. Albertus. dux. Sax. Jul. Cl. Mo. *Angariae* et *Westph.* inter. vota. Sua. sourumque. primum. basi. lapidem. Solenniter. feliciter. manu. Sua. posuit. Cob. A. C. M. D. C. XC. d. 23. Jun.

ne Successions-Ansprüche an den S. Lauenburgischen Landesanfall zu bezeichnen (S. 164). Die gesammten Unterthanen und selbst die Ritterschaft und Städte leisteten zu diesen kostbaren Bau die nöthigen Holz- und Steinfuhren und im J. 1693 waren beide Gebäude wieder hergestellt h). Sie verdienen, nicht nur wegen ihres festen und dauerhaften Baues, sondern auch wegen der erhabenen — zuweilen aber mit zu vielen Zierrathen und Gemälden überladenen — Schönheit, unter die Meisterstücke der Baukunst jener Zeit gerechnet zu werden. Das Merkwürdigste im neuen Schlosse ist der sogenannte Riesensaal, der überall mit fürtrefflicher Struckatur-Arbeit versehen ist, und dessen Gebälke von kolossalischen Karyniden getragen wird.

Albrecht war zweimal vermählt. Seine erste Gemahlin, Maria Elisabetha, Herzog Adolphs zu S. Eisenach hinterlassene Witwe und eine Tochter Herzog Augusts zu Braunschweig Wolfenbüttel, wurde ihm im J. 1675 angetrauet. Sie gebahr ihm (1677) einen Prinzen, Ernst Ludewig, der aber schon im folgenden Jahre mit Tode abgieng. Sie selbst starb im J. 1687 und verewigte ihr Andenken durch eine milde Stifftung von 1000 Rthlr. deren Zinsen auf ihren Sterbetag (d. 15. Febr.) unter Hausarme Personen jährlich ausgetheilet werden. Albrecht suchte sich, wegen des schmerzhaften Verlustes seiner Gemahlin, durch eine Reise nach Italien, Venedig und Ungarn zu zerstreuen, welche besonders dadurch merkwürdig ist, weil er von Ofen zwei türkische Weibspersonen mit nach Coburg brachte, die sich zur christlichen und Religion bekannten und 1689 in der St. Moritzkirche getauft warden. Der Herzog befahl deswegen seinen Consistorialräthen der Taufhandlung mit beizuwohnen und nebst andern hohen Personen Pathenstelle zu vertreten.

Im J. 1688 trat Albrecht mit Susannen Elisabethen, Freyin von Kempinsky von Schwiesitz und Altenhofen, Frau auf Limburg und Ambthof, in die zweite Ehe und würkte vom Kaiser Leopold ihre Erhebung in den Reichsgrafenstand aus i). Nach der vorhandenen Urkunde erhielte sie nicht nur die Erlaubniß, das darinne beschriebene gräfliche Wappen in ihrem Siegel zu führen, sondern der Kaiser erklärte auch ihre eheliche Leibeserben, männlichen und weiblichen Geschlechts, für Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, und zwar mit der Bestimmung, daß erstere, nach ihres Vaters Tode, in der Regierung zu succediren fähig seyn sollten. — Zu ihren Witthum verschrieb er ihr die fürstlichen Aemter Neustadt und Sonneberg, und ließ solche am

h) Am 24. Febr. 1692 rescribirte H. Albrecht an das Amt Coburg: „der Residenz- und Schloßbau sey soweit gediehen, daß er solchen in diesem Jahre zu vollenden gedenke. Doch wären darzu noch bei 464 Stämme Bauholz anzuführen und er trage keinen Zweifel, es würden die Amtsunterthanen mit den von der Ritterschaft und Städten wie vorhin, also auch dieses und vielleicht das letztemal, zur Beförderung sothaner Anfuhre, willig beitreten".

i) Dipl. de a. 1689 in Gruners Beschr. rc. Th. I. 346. Die Taxe die der Herzog dafür zu zahlen hatte, betrug 5313 fl. 30 kr. rhnl. — das Original dieser, mit einer goldenen Bulle versehenen, kaiserl. Urkunde befand sich bis zum J. 1779 in den Händen der adelichen Familie von Kempinsky, wo der damals lebende Major, Carl von K. zu Hetschbach, dasselbe, bei Gelegenheit der gütlichen Beilegung, eines, mit S. Coburg, wegen Relution von 5/7 Theile Ahlstädter Zehenden, die Albrecht seiner Gemahlin verpfändet hatte, anhängigen Processes, dem Herzog Ernst Friedrich zu S. Coburg zurückgab.

14. May 1691 durch seinen geheimen Rath, Burkard Rößler, förmlich an sie überweisen. In seinem Testamente vom J. 1694 wiederholte Albrecht diese Verschreibung und vermachte ihr noch überdieß seinen sämmtlichen Mobiliar-Nachlaß nebst den drei Kammergütern, Oeßlau, Calenberg und Gauerstadt als Eigenthum k); doch änderte er dieses Vermächtniß, in Ansehung des letzten Punktes, im J. 1699 dahin ab, daß sie Calenberg und Gauerstadt nur im lebenslangen Genuß behalten sollte. Ueber den ausgesetzten Witthum verglich sich die verwittbete Fürstin am 12. Febr. 1701 mit den fürstlichen Successoren dahin, daß ihr, für den Genuß der Aemter Neustadt und Sonneberg, jährlich 4000 Rthlr. Witthumgelder und 100 fl. Morgengabszinß, nebst einen bestimmten Deputat an Getraide, Holz und Wildpret zugestanden, — übrigens aber, wegen der, im Testamente vermachten, Legaten, an Baarschaft und Kammergütern, ihr ein Aversionalquantum von 6000 Thln. ausgezahlet wurden.

§. XXIV.

Entstehung und Geschichte der Sachsen Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Erbfolge- und Theilungsstreitigkeiten; vom J. 1699 bis 1735.

Das kinderlose Ableben Herzog Albrechts veranlaßte, unter den damals vorhandenen sechs fürstlichen Häusern zu Gotha, Meiningen, Eisenberg, Römhild, Hildburghausen und Saalfeld, über die Vertheilung des erledigten Fürstenthums Coburg, heftige Streitigkeiten, die aber in der Folge um so verwickelter wurden, weil während demselben, auch die zwei miterbenden fürstlichen Linien zu Eisenberg und Römhild, mit ihren Stifftern, ausstarben und nebst ihren eignen Landesportionen (S. 149) nun auch ihre Erbantheile an den Coburgischen Landen, an die noch jetzo blühenden fürstlichen Häuser zu Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld vererbfällten.

Hieraus entstand nun zwischen den genannten fürstlichen Erbinteressenten der bekannte Coburg-Eisenberg- und Römhildische Successionsstreit, dessen Gegenstände nicht nur die Vertheilung der angefallenen Lande selbst, sondern auch viele Nebenzweige betrafen, die man aus dem Erbfolgerechte ableitete. Es war also kein Zeitraum fruchtbarer an Deductionen, Reichshofraths-Erkenntnissen und Recessen, als der vom J. 1699 bis 1735, in welchem bei 150 Druckschriften l), 206 kaiserliche Conclusa m) und 52 Recesse zum Vorschein kamen, die blos auf jene Successionsirrungen Bezug hatten, und worinne jeder fürstliche Miterbe seine Ansprüche herauszu-

k) S. das Testament in Gruners Biogr. S. 196.

l) Ein Verzeichniß dieser Druckschriften findet sich in Holzschuhers deduct. Bibliothek (1783) B. IV. S. 1799—2826.

m) Es ist darüber eine vollständige Sammlung vorhanden, unter den Titel: Abdruck der in der Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Succeßions-Sache ergangenen R. H. Rath *conclusorum*, von anno 1699.

setzen oder sich darüber einseitig zu vergleichen suchte. Obgleich dieser Erbfolgestreit von einem sachkundigen Geschäftsmanne damaliger Zeit, in einem besondern Aufsatze, sehr weitläuftig entwickelt worden n), so möchte es doch wohl nicht überflüssig seyn, von dieser Angelegenheit, als einem wesentlichen Theile der Coburgischen Landesgeschichte, einen kurzen Ueberblick zu geben.

Herzog Albrecht zu Coburg lebte bekanntlich in unfruchtbarer Ehe und da die Erlöschung seines Fürstenhauses voraus zu sehen war, so fanden die Herzoge zu S. Gotha und Meiningen für rathsam, schon im J. 1696 über die künftige Erbfolge, in Unterhandlung zu treten, die jedoch, wegen ermangelnder Beistimmung, ihrer vier jüngern Brüder, nicht zum Schluß kam o). Indessen war Herzog Albrechten selbst daran gelegen, das künftige Schicksal seiner Lande noch bei seinen Lebzeiten entschieden zu sehen, und veranstaltete, kurz vor seinem Tode, eine Zusammenkunft seiner Herrn Brüder und Vettern zu Coburg, um über diese Angelegenheit eine Uebereinkunft zu treffen. Wirklich kam auch unter ihnen, — wiewohl ohne Beitritt Herzog Johann Ernsts zu Saalfeld, — am 6. April 1699 ein provisorischer Vertrag zu Stande p), der sich aber nicht blos auf den Coburgischen Successionsfall beschränkte, sondern auch zugleich eine vorläufige Abrede über den wahrscheinlichen Anfall der Eisenbergischen und Römhildischen Landesportionen enthielt, bey deren fürstlichen Besitzern wenig Hoffnung zur männlichen Descendenz vorhanden war. Der wesentliche Inhalt dieses merkwürdigen Successionsrecesses gieng dahin:

1) es erklärten die fürstlichen Häuser S. Römhild, Eisenberg, Hildburghausen und Gotha, ihre Antheile an den bevorstehenden Coburgischen Anfall, sammt den dazu gehörigen Reichs- und Creißtagsstimmen, dem Herzog Bernhard zu S. Meiningen, zu überlassen, zu welchem Ende derselbe berechtiget seyn sollte, dieses Fürstenthum, in gemeinschaftlichen Namen im Besitz zu nehmen und zu administriren.

2) Dagegen versprach Herzog Bernhard, daß er die fürstlichen Häuser S. Römhild und Hildburghausen, wegen ihrer, an den Coburgischen Anfall habenden, Portionen mit Hennebergischen Landen, — S. Gotha und Eisenberg aber mit nahgelege-

n) Dieser Aufsatz stehet in Hn. Professor Arndts Archiv zur Sächs. Gesch. Th. I. S. 1—254, unter der Aufschrift: „Historisch kurzer Zusammenhang derer, in denen fürstlichen Häuser Gothaisch Ernestinischer Linie, über Hn. Herz. Ernst des Frommen Verlassenschaft und die „Coburg-Eisenberg-Römhildischen Anfälle getroffenen Recesse entstandenen Streitigkeiten". Der Verfasser war ein gewisser Matthai, welcher bei der (1735) zur Beseitigung der Theilungsirrungen, angeordneten kaiserlichen Commission, die Stelle eines Sekretärs bekleidete und unter der Leitung des geh. Raths von Rex, als ersten Subdelegirten, diese Abhandlung, aus den vor sich gehabten Acten und Recessen, verfertigte. So schätzbar auch diese Arbeit ist, so ist sie doch für den Dilletanten in der S. Geschichte, durch die Einschaltung so vieler Nebenumstände, zu weitläuftig gerathen, als daß man von den wahren Ursachen des Streits und von den Resultaten der kaiserlichen Erkenntnisse eine geschwinde Uebersicht erlangen könnte. Ich will es daher versuchen, diesen, an sich verwickelten, Gegenstand der Coburgischen Landesgeschichte, nur nach den wesentlichsten Ereignissen, kürzlich zu erläutern.

o) Saalf. Recessb. S. 163.

p) Er stehet, wiewohl sehr mangelhaft, in Lünigs R. Arch. Rsp. cont. II. S. 707.

sien Revenüen, nach den, aus 12jährigen Jahresrechnungen auszumittelnden, Ertrag vergüten wolle.

3) In Ansehung des Römhildischen Anfalls würde festgesetzt, daß das Amt Themar an S. Gotha überlassen und die übrigen fürstlichen Interessenten von diesem fürstlichen Hause davor mit Revenüen oder Gelde vergnüget werden sollten. Auch cedirten die Herzoge zu S. Meiningen, Eisenberg und Hildburghausen ihre receßmäßigen Antheile an den Römhildischen Landen, an S. Gotha, welches dafür sämmtliche fürstlichen Cedenten auf gleiche Art zu vergüten versprach.

4) Auf die nehmliche Weise traf man auch, beim Eisenbergischen Anfall, die Uebereinkunft, daß die fürstlichen Häuser S. Meiningen, Römhild und Hildburghausen ihre daran habenden receßmäßigen Antheile dem Hause Gotha, gegen gleichmäßige Satisfaction überlassen wollten, dahingegen

5) die zur Erbschaftsmasse gehörigen Kammergefälle, Land- und Tranksteuern, Nachschußgeldern, Activ- und Passiv-Schulden, noch jedes fürstlichen Interessenten Befugniß, vertheilet, jedoch die Land- und Tranksteuern-Gerechtsame bei jeder Landesportion unzertrennt bleiben sollten.

Die noch übeigen sechs Punkte dieses Recesses betreffen die gemeinschaftliche Führung der Reichstagsstimmen, die allenfalsige Herausgabe einer Uebermaße, die Versorgung fürstlicher Wittwen und Diener, die Obsignation der Privatverlassenschaften in dem angefallen Landen, und andere Gegenstände die auf die Succession selbst keinen Bezug haben. Doch wurde am Schlusse dem Hause S. Saalfeld, weil es dem Beitritt zu diesen Erbfolge-Vertrag versaget hatte, die Erbrechte und die daraus herzuleitenden Befugnisse vorbehalten.

Aber kaum hatte Herzog Johann Ernst zu Saalfeld von dieser Uebereinkunft Nachricht erhalten, als er sich bewogen fand, beim kaiserlichen Hofe darüber Beschwerde zu führen und gegen die fürstlichen Contrahenten am 27. Juny 1699 ein Rescript auszuwürken, worinne ihnen befohlen wurde, den Herrn Kläger gegen Recht und Billigkeit nicht zu beschwehren noch zu präjudiciren q): Auch S. Hildburghäuser Seits nahm man Bedenken, diesen abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen, weswegen derselbe für die Zukunft unwirksam bleiben mußte.

Als nun Herzog Albrecht am 6. Aug. 1699 mit Tode abgieng, ergriff Herzog Bernhard zu Meiningen, der, nebst seinen zwei jüngern Brüdern, Ernsten und Johann Ernsten, in Coburg anwesend war, sofort Besitz, ließ die, von seinen zwei fürstlichen Brüdern, zu Behauptung des Mitbesitzes, angeschlagenen Patente abreißen und sich für einen regierenden Fürsten zu Coburg ausrufen. Dieß war das Signal zu einer Reihe von Mißverständnissen, mit welchen die Coburgischen Successionsstreitigkeiten ihren Anfang nahmen. Die Dienerschaft kam dabei am meisten im Verlegenheit, weil ihr auf der einen Seite von den zwei jüngern fürstlichen Brüder schon am 8. Aug. die Befolgung Herzog Bernhards einseitiger Befehle bei 1000 Rthlr.

q) Abdruck der R. H. Raths Conclus. Nr. 1.

Strafe untersaget, — auf der andern Seite hingegen derselben von Bernharden, gegen dergleichen Drohungen, der kräftigste Schutz zugesichert wurde.

In der Hauptsache beschwerten sich die zwei jüngern fürstlichen Brüder über das S. Meiningische Verfahren, am kaiserlichen Hofe und bewürkten dadurch vom Herzog Bernhard am 10. Nov. 1699 einen Vertrag, worinne ihnen derselbe den Mitbesitz an den Fürstenthum Coburg einräumte und damit die Versicherung verband, die gütliche Theilung dieses angefallenen Landes vor die Hand zu nehmen r).

Allein diese Zusage blieb unerfüllt; vielmehr kam jetzt ein ganz anderes Project zum Vorschein, wodurch S. Meiningen, im Einverständniße mit Herzog Friedrichen II. zu S. Gotha, auf den Erwerb des größten Theil des Fürstenthum Coburg hinwürkte. Letzterer wünschte nehmlich seine Lande jenseits des Thüringer Waldes, bis an den Werrefluß auszudehnen, und solche mit einen Theil der Grafschaft Henneberg, so viel S. Meiningen davon im Besitz hatte, in Verbindung zu bringen. Der Coburgische Anfall schien ihm eine günstige Gelegenheit zu eröffnen, diesen Plan auszuführen. Zu dem Ende trat Friedrich mit seinen beiden Herrn Vettern zu Eisenberg und Römhild, wegen Ueberlassung ihrer Coburgischen Erbantheile, in Unterhandlung und es gelang ihm in kurzer Zeit, selbige an sich zu bringen. Nach dem Zeugnisse ungedruckter Urkunden, verkaufte ihm Herzog Christian zu Eisenberg, am 24. März 1700, seine Coburgische Erbrata um 50,000 Thaler an baaren Gelde und gegen Abreichung einer jährlichen Pension von 3000 Rthlr., und Herzog Heinrich zu Römhild überließ ihm am 2. April 1702 die Seinige um eine Summe von 100,000 Rthlr. und gegen Erhöhung der Römhildischen Nachschußgelder, die ihm der Herzog mit 1500 fl. — zusicherte.

Auf diese Art erwarb sich S. Gotha, mit Inbegriff seiner eignen Erb- und Virilportionen, den Besitz von vier Erbtheilen an dem Fürstenthum Coburg, welche bei 8900 fl. portionsmäßiger Revenüen ausmachten und hinreichend genug waren, den mit S. Meiningen beabsichtigten Länderumtausch zu bewürken. Zu gleicher Zeit wußte auch Herzog Friedrich das fürstliche Haus zu S. Hildburghausen, durch den bekannten Liberations-Receß von 10. April 1702, in sein Interesse zu ziehen, indem er demselben die vormals (1680) reservirten Hoheitsrechte in seinen Landen sowohl als in den zu erwartenden Eisenbergischen und Römhildischen Anfällen einräumte, und ihm vorläufig den Besitz des Amtes Behrungen und noch andere Vortheile zusicherte, welche den Wünschen dieses fürstlichen Hauses entsprachen s).

Nach diesen Vorbereitungen errichtete nun S. Gotha, an den nehmlichen Tag wo es mit Hildburghausen, den so eben erwehnten Receß geschlossen hatte, den, noch wenig bekannten, Umtauschvertrag mit S. Meiningen, nach dessen Inhalt er seine, im Besitz habende, vier Antheile an den Fürstenthum Coburg, mit den dazu gehörigen

r) Dipl. inedit. d. d. Coburg d. 10. Nov. 1699.
s) S. den Receß von 10. April 1702 in Röder, von den H. Sächs. R. Tagsstimmen S. 300.

hörigen Cammergütern, Deßlau, Calenberg, Gauerstadt und Lauterburg, dem Herzog Bernhard zu Meiningen dergestalt zu überlassen versprach, daß ihm dafür die Meiningischen Aemter: Salzungen, Frauenbreitungen, Wasungen und Sand, nebst dem Floßregal auf der Werra und den Cammergütern, Liebenstein und Simmershausen abgetreten werden sollten t). Nun machten zwar S. Hildburghausen und Saalfeld gegen die Vollziehung dieses, ihren Erbrechten nachtheiligen, Receßes beim kaiserlichen Hof Vorstellung u); da aber S. Gotha und Meiningen erklärten, daß sie dadurch jenen fürstlichen Häusern keinesweges zu nahe treten, sondern ihnen ihre Rechte vorbehalten haben wollten, so behielte es dabei sein Bewenden.

S. Meiningen glaubte nunmehro, durch den, mit S. Gotha geschlossenen, Umtauschvertrag, den Besitz des Fürstenthums Coburg größtentheils erlangt zu haben und hielte sich für berechtiget, über die Bestandtheile desselben nach Willkühr disponiren zu können. In dieser vorgefaßten Meinung, besonders aber um die Widersprüche zu entfernen, die S. Hildburghausen gegen jenen Vertrag erreget hatte, trat S. Meiningen mit diesem fürstlichen Hause, wegen seiner, an den Coburgischen Anfall habenden, Erbrata, in Unterhandlung und überließ demselben, für seine Erbansprüche, das Amt Sonnefeld, mit allem seinen Zugehörungen, jedoch nur in so weit, als dessen receßmäßige Rata an den Coburgischen Anfall, nach den Portionsanschlägen, betragen würde. In dem hierüber, am 23. July 1705, errichteten Recesse wurde ausdrücklich erwähnet, daß S. Gotha sich im J. 1702 (nehmlich durch den so eben angeführten Umtauschvertrag) bereits mit S. Meiningen verglichen habe, weswegen Herzog Friedrich kein Bedenken fand, dem Recesse seine Genehmigung beizufügen v).

Nach den bisher bemerkten Verträgen hatten also die fürstlichen Erbinteressenten, — S. Saalfeld ausgenommen, — das erledigte Fürstenthum Coburg unter sich vertheilt, so, daß S. Meiningen, durch den Umtausch mit S. Gotha, vier Theile, S. Hildburghausen aber einen Theil mit dem Amte Sonnefeld inne hatten. Es blieb also weiter Niemand mehr übrig, der gegen diese Theilung Widerspruch erregen konnte, als Herzog Johann Ernst zu Saalfeld, hinter dessen Rücken alle diese Verhandlungen geschlossen waren.

Dieser Fürst stand jetzt ganz isolirt und war noch Einzige, der seine Coburgischen Erbrechte gegen das willkührliches Verfahren seiner fürstlichen Miterben verfechten mußte. In mehrern Schriften legte er ihre einseitigen Verhandlungen und besonders auch die, ohne seine Zufriedenheit geschehene, Ueberlassung des Amtes Sonnefeld an S. Hildburghausen, dem Reichshofrathe vor, und bewürkte am 16. Novemb 1705 an die Herrn Herzoge zu Gotha und Meiningen den wiederholten Befehl: „Mit allen „Neuerungen so lange, bis die zur gütlichen Auseinandersetzung angeordnete kaiserli-

t) Dipl. d. d. Coburg d. 18. April 1702, in Lünigs R. Arch. P. Sp. Cont. II. p. 713.
u) S. des Conclus. von 17. Aug. 1702 in den Abdr. der R.H.R. Conclusor. p. 26.
v) S. die Urkunde in Röder l. c. S. 717. f.

„che Commission beendiget seyn werde, anzustehen und alles im vorigen Stande zu „lassen" w).

Während der Zeit, wo die Coburgischen Successions-Irrungen vor der kaiserlichen Commission zu Wien verhandelt wurden, gieng nun auch Herzog Christian zu Eisenberg (1707) ohne männliche Erben mit Tode ab, und wenig Jahre darauf (1710) folgte ihm auch sein Bruder, Herzog Heinrich zu Römhild, ebenfalls ohne Descendenz in die Ewigkeit nach. Beide Fürsten vererbfällten die, ihnen im J. 1680 zugetheilten, Landesportionen sowohl, als die väterlichen Nachschußgelder, die sie seit jener Zeit von S. Gotha zu fordern hatten, (S. 150) nicht weniger ihre Erbantheile an den Coburgischen Anfall x), an die noch blühenden fürstlichen Häuser zu S. Gotha, Meiningen, Hildburghausen, und Saalfeld, welche schon vor den Eintritt dieser zwei Sterbfälle, wegen der provisorischen Theilung, zwar in Unterhandlung getreten aber nie zum einstimmigen Schluß gekommen waren. Die noch unentschiedenen Irrungen über die Coburgische Landestheilung erhielte also, durch diese zwei neuen Länderanfälle, einen bedeutenden Zuwachs, und es entstanden nunmehro die bekannten Coburg- Eisenberg- und Römhildischen Successions-Streitigkeiten, deren Auseinandersetzung den vorzüglichsten Gegenstand der folgenden Geschichte ausmachet.

Bei dem Eisenbergischen Anfall kann ich nun so kürzer seyn, da die Succession in demselben, durch ein übereinstimmendes Einverständniß der fürstlichen Erben, ohne viele Weitläuftigkeiten, sehr bald zur Endschaft kam. Es lag nehmlich schon früherhin in dem Plane des Fürstenhauses zu S. Gotha, diese Landesportion, im Erledigungsfall, an sich zu nehmen und mit dem angrenzenden Fürstenthum Altenburg zu vereinigen. Diese Idee wurde jetzt um so lebhafter, weil es diesem Hause ohnehin nicht gelungen war, den oben (S. 176) bemerkten Umtauschvertrag mit S. Meiningen zu vollziehen und die Grenzen des Fürstenthums Gotha, gegen Abtretung der vier Coburgischen Antheile, bis an den Werrafluß auszudehnen. Herzog Friedrich II. zu Gotha nahm also, vermöge des Successionsrecesses vom J. 1699, (S. 174) gleich nach dem Ableben Herzog Christians zu Eisenberg, nicht nur dessen hinterlassenen Lande provisorisch im Besitz, sondern trat auch mit den fürstlichen Häusern Römhild, Hildburghausen und Saalfeld wegen Ueberlassung ihren daran habenden Erbantheile, mit so gutem Erfolg, in Unterhandlung, daß er solche im J. 1708, gegen sehr mäßige Vergütungen, an sein Haus brachte.

Nach dem Zeugnisse ungedruckter Urkunden, überließ nehmlich Herzog Heinrich zu Römhild (1708) seinen Antheil an den Eisenbergischen Anfall und den darzu

w) Abdr. der R.H.R. Concl. S. 44.

x) Die beiden Herzoge Heinrich und Christian zu Römhild und Eisenberg hatten zwar ihre Coburgischen Erbtheile bereits an S. Gotha cedirt. (S. 176) diese Verhandlungen waren aber von Reichshofrath für ungültig erkläret werden, und konnten den übrigen Erbinteressenten an ihren Erbrechte nicht präjudiciren, daher die Römhildischen und Eisenbergischen Antheile an Coburgischen Anfall, mit zur ganzen Erbmasse gezogen wurden.

gehörigen Nachschußgeldern, ingleichen die Eisenbergische Rata an den Coburgischen Anfall, dem fürstlichen Hause zu S. Gotha, um 4761 fl. 4 gr. 3 pf. jährlicher Einkünfte, welche Heinrich aus den Gothaischen vier Antheilen an dem Fürstenthum Coburg erheben sollte. — Eben diesem fürstlichen Hause cedirte auch Herzog Ernst zu S. Hildburghausen seinen Eisenbergischen Erbtheil mit allen Zubehörungen um 4701 fl. 4 gr. jährlicher Revenüen, womit derselbe ebenfalls auf die Gothaischen Antheile an den Coburgischen Landen assigniret wurde y). — Zuletzt verglich sich auch S. Gotha mit Herzog Johann Ernsten zu S. Saalfeld, wegen dessen Antheil an der Eisenbergischen Erbschaft, und versprach ihm dafür eine jährliche Revenüen-Abgabe von 5000 fl. die derselbe von den Saalfeldischen Extrasteuern, die sich S. Gotha (1680) vorbehalten hatte, zu erheben berechtiget seyn sollte z).

Früherhin (1702) hatte auch Herzog Bernhard zu S. Meiningen die Versicherung von sich gegeben, seinen Antheil an den, damals bevorstehenden, Eisenbergischen Anfall an S. Gotha abzutreten und sich dafür mit portionsmäßigen Revenüen zu begnügen a). Auf diese Art erwarb sich das fürstliche Haus Gotha den alleinigen Besitz der Eisenbergischen Landesportion und hatte nur die übrigen fürstlichen Interessenten, wegen ihrer, daran habenden Antheile, mit portionsmäßigen Einkünften zu vergüten.

Weniger friedlich gieng es bei den Römhilder Landesanfall zu, wo S. Meiningen die Aemter Römhild und Themar im Besitz nahm, selbige mit Pfälzischen Truppen besetzte und diejenigen, die sich, von S. Saalfeldischer Seite, dagegen setzten in Arrest bringen ließ. Dieser Gewaltschritt veranlaßte neue Beschwerden, auf welche vom kaiserlichen Hofe geschärfte Mandate erfolgten, die dem Hause Meiningen dergleichen Thathandlungen untersagten b). Inzwischen traf man die Uebereinkunft, daß in der Stadt und dem Amt Römhild von S. Meiningen, — in Amte Berungen von S. Hildburghausen, und im Amte Themar, von S. Gotha und Saalfeld die Interims-Administration geführet werden sollte c).

In dieser Lage von Verhältnissen befanden sich die Coburg- Eisenberg und Römhildischen Successions-Streitigkeiten, als endlich am 20. April 1714 die Reichshofraths-Sentenz publiciret und den fürstlichen Interessenten vom Kaiser sehr nachdrücklich anbefohlen wurde, die Vollziehung derselben binnen zwei Monaten vor die Hand zu nehmen. Der wesentliche Inhalt dieses Urtheils bestehet kürzlich darinne, daß

1) die, in den J. 1699, 1700, 1702 und fernern errichteten Recesse, in welche S. Saalfeld niemals gewilliget habe, in so weit sie diesem Dienst-Hause zum Nachtheil gereichten, aufgehoben und nur, in Ansehung der darinne befindlichen, für S. Saalfeld unschädlichen, Punkten bei Kräften gelassen wurden.

y) Dipl. inedit. d. d. Hildburghausen d. 18. May 1708.
z) Dipl. inedit. d. d. d. 8. Dec. 1608.
a) S. die Urk. in Lünigs R. Arch. P. sp. Cont. II. p. 713. §. 7 u. 12.
b) S. das kaiserliche Mandat von 7. Nov. 1710, in den Abdr. der R.H.Raths Conclus. S. 68.
c) S. den Receß vom J. 1612 in der hist, statist, Beschreib, der Grafsch. Henneberg Th. I. S. 671.

2) Verordnete der Kaiser, daß Herzog Johann Ernst zu Saalfeld nicht nur seinen Coburgischen, sondern auch seinen Eisenbergischen Landeserbtheil; und was aus den Eisenberg- und Römhildischen Anfällen dahin gehöret d), im Fürstenthum Coburg, — die Römhildische Erbportion aber in diesem Landesantheil überkommen sollte; so viel hiernächst

3) die Vergütung der, dem Hause Saalfeld aus der väterlichen Erbschaft gebührenden und von S. Gotha zu bezahlenden, alten Nachschußgelder von 5642 fl. 28 gr., ingleichen der aus dem Eisenbergischen und Römhildischen Anfällen herrührenden dergleichen Gelder, betraf, so wurde festgesetzt, daß dem Hause Saalfeld an obiger Summe zwei Drittheile von der Gothaischen Rata am Fürstenthum Coburg, der übrige ein Drittheil aber von den Römhildischen Landesanfall, nach den Portionsanschlägen, eingeräumet, — die Eisenbergischen und Römhildischen Nachschußgelder hingegen, zwar ebenfalls mit Land und Leuten, jedoch ohne besondere Anweisung, sondern wo es sich wohl füget, vergütet werden sollten.

4) In Ansehung der S. Meiningischen Erbantheile wurde erkannt, daß dieses fürstliche Haus seine Coburgischen und Römhildischen, wie auch Römhild-Coburgische Portionen aus diesen Landen zu nehmen habe; was aber die Eisenbergische und Eisenberg-Coburgische Antheile, ingleichen die aus dem Eisenberg- und Römhildischen Anfall herrührende Nachschußgelder belangte, so behielte es bei den, zwischen S. Meiningen und Gotha deshalb errichteten, Recessen sein Bewenden. Endlich wurde auch

5) dem Hause S. Gotha zu dessen Erbgebührniß die völlige Eisenbergische Landesportion zuerkannt, um solche dem Fürstenthum Altenburg wieder völlig einzuverleiben.

Herzog Friedrich II. zu S. Gotha war, unter den fürstlichen Erbinteressenten, der erste, der den kaiserlichen Ausspruch zur Vollziehung brachte. Schon am 15. May 1714 überwieß er dem Herzog Johann Ernst zu Saalfeld nicht nur die ihm zuerkannten, sowohl eigenen als fortgeerbten Eisenbergischen und Römhildischen, Antheile an den Fürstenthum Coburg, sondern er trat ihm auch zugleich zwei Drittheile von den alten Nachschußgelder der 5642 fl. 18 gr. in eben diesem Lande, von der S. Gothaischen Erbrata, ab. Das nehmliche geschahe auch, in Ansehung der Römhildischen Landesportion, wo Herzog Friedrich den Saalfeldischen, nebst seine eigenen daran habenden Antheile, nicht weniger die noch übrigen ⅓ Nachschußgelder, dem Herzog Johann Ernst einräumte und ihn, bis auf Rectificirung der Portionsanschläge, in wirklichen Besitz der Coburgischen und Römhildischen Lande, so viel ihm daran gebührte, einsetzte e).

d) Diese Zubehörungen bestanden theils in den Eisenberg- und Römhildischen Erbantheilen an den Coburg. Anfall, theils in der Erbrata die Herzog Heinrich zu Römhild an den Eisenberg. Anfall zu fordern hatte, theils aber auch in den Nachschußgeldern die aus der verkürzten Theilung vom J. 1680 herrührten. S. 168.

e) Man sehe das S. Gothaische Resignationspatent in der Beil. Nr. XXXXVIII S. 1141 welches hier zum erstenmal in Druck erscheinet. Es ist der Bekanntmachung um so würdiger,

Dieß alles geschahe aber von S. Gotha mit **Vorbehalt der Hoheitsrechte**, die seinem fürstlichen Hause, nach dem Hauptrecesse vom J. 1680, zuständig waren, ob gleich der kaiserliche Hof in der Sentenz die Clausel hatte einfließen lassen: „daß man gerne sehen würde, wenn S. Gotha mit S. Saalfeld, wegen der „hohen jurium, gegen billige Satisfaction, ein gütliches Abkommen treffen werde." Indessen kam zwischen beiden fürstlichen Häusern über diesen Gegenstand wenig Jahre darauf, am 6. Nov. 1717, ein Receß zu Stande f), worinne dem Herzog Johann Ernst zu Saalfeld, in denjenigen Landestheilen, die ihm S. Gotha im Fürstenthum Coburg und in der Römhildischen Landesportion überwiesen hatte, nunmehro auch die vorbehaltenen Hoheitsrechte samt den Extrasteuern und was sonst dahin gehöret, zur eignen Administration eingeräumet wurden.

Dafür gab aber S. Saalfeld von seinen eignen alten Nachschußgeldern der 5642 fl. 18 gr, an S. Gotha 1600 fl. Frk portionsmäßige Revenüen, mit Land und Leuten, wieder zuruck g), und verzichte zugleich in den nehmlichen Recesse nicht nur auf seinen Antheil an den ererbten Eisenbergischen und Römhildischen Nachschußgeldern, sondern auch auf den verlangten Ersatz des, von der Römhildischen Landesportion abgerissenen Amtes Königsberg h), weswegen S. Saalfeld, mit 500 fl. Frk. portionsmäßiger Einkünfte im Fürstenthum Coburg, von S. Gotha vergüthet werden sollte.

Das Opfer war freilich groß, was Herzog Johann Ernst, für die Erlangung der Hoheitsrechte in den ererbten Landen, dem Hause Gotha brachte; er glaubte aber doch, wie er nachher selbst erklärte, seine Unabhängigkeit und die Aufhebung des S. Gothaischen Hoheitseinflusses, nicht theuer genug erkaufen zu können. Durch diese Uebereinkunft kamen übrigens die Erbschaftsverhältnisse, zwischen den zwei fürstl. Häusern Gotha und Saalfeld, zwar ins Reine; doch gelangte Johann Ernst, wegen der von S. Meinigen, gegen obigen Receß, eingelegten Protestion, eher nicht zum Genuß der Hoheitsrechte, als im J. 1723, wo er selbige durch ein förmliches Patent im Besitz nahm i).

weil es als die erste Grundlage zum S. Saalfeldischen Besitz des Fürstenthums Coburg anzusehen ist.

f) Er stehet in den Saalfeld. Receßbuche S. 202 und führet den Namen, des Saalfeldischen Liberationsrecesses.

g) Durch einen im J. 1718 mit S. Gotha errichteten Vertrag verminderten sich obige 1600 fl. bis auf 1115 fl. 3 gr. 5 pf., weil davon, wegen der Münzdifferenz in den Eisenbergischen Landen, sowohl als bei den väterl. Nachschußgeldern, die Summe von 484 fl. 17 gr. 7 pf. abgekürzet, und Herzog Johann Ernst, der, statt Meißnische Gulden nur Fränkische bekam, dadurch entschädiget wurde.

h) Herz. Friedrich I. zu Gotha hatte nehml. seinen Bruder, Heinrich zu Römhild, im J. 1683 disponirt, ihm das, auf 2500 fl. portionsmäßiger Revenüen angeschlagene, Amt Königsberg abzutreten, um dasselbe dem H. Ernst zu Hildburghausen wieder zu überlassen. (S. 152) Durch diese Verhandlung war aber die Römhildische Landesportion, zum Nachtheil der fürstl. Erben, merklich verringert worden, daher Johann Ernst zu Saalfeld auf Entschädigung Anspruch machte, die ihm jetzt (1717) mit 500 fl. Einkünfte vergüthet wurde.

i) d. d. Glücksburg in Römhild den 8. May 1723. In diesem Patente erklärte unter andern Johann Ernst, daß er sich von dem Gothaischen nexu, oder von der Direction der hohen

Nicht so nachgiebig, wie S. Gotha, war Herzog Ernst Ludewig zu Meinigen. Er konnte sich nicht von der Idee trennen, wenigstens den größten Theil des Fürstenthums Coburg zu besitzen, welches man seinem Hause, im Successionsrecesse vom J. 1699, (S. 174) zugesichert und woran ihm Herzog Friedrich zu Gotha im J. 1702 bereits vier Theile zu überlassen versprochen hatte. (S. 177) Der kaiserliche Ausspruch hatte aber seinen Plan mit einenmale vereitelt und er sahe sich deswegen veranlasset, gegen denselben das Revisionsmittel zu ergreifen. Diese Maßregel entsprach jedoch seinem Wunsche nicht, indem das, im J. 1714 ertheilte, Erkenntniß, durch das Revisionsurtheil vom 11. May 1725, seine volle Bestätigung erhielte k).

In diesem Zwischenraume waren die fürstlichen Erbinteressenten, mit allen den Vorbereitungen beschäftiget, die zur Beförderung der Haupttheilung erforderlich waren. Dahin gehörte vorzüglich die Rectificirung der alten Portionsanschläge vom J. 1572, welche bei dieser Ländertheilung zum Grunde geleget werden mußten. Nach einem Umlauf so vieler Jahre hatten selbige, durch Ab- und Zugang einzeler Länderstücke, manche Veränderungen erlitten, die um so mehr einer genauen Untersuchung bedurften, weil es jetzo auf eine richtige Zusammenstellung der ganzen Erbmasse ankam, die den vier fürstlichen Häusern Gotha, Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld, zugetheilet werden sollte. Die fürstlichen Räthe nahmen diese mühsame Arbeit vor die Hand und in einem Zeitraum von 4 Jahren brachten sie (1720) die sogenannten rectificirten Portionsanschläge zu Stande, welche ihre fürstlichen Prinzipalen für richtig anerkannten und nunmehro der Maaßstab waren, nach welchem die Lokaltheilung vorgenommen wurde.

Das Resultat der berichtigten Anschläge war dieses, daß 1) das Fürstenthum Coburg, statt 16890 fl. mit 16019 fl. 7 gr. ½ pf. 2) die Eisenbergische Portion, statt 6704 fl. 17 gr. mit 6261 fl. 15 gr. 6 pf. 3) die Römhildische Portion, statt 10,039 fl. 1 gr. mit 6640 fl. 7 gr. 7½ pf. in Ansatz kamen, mithin sämmtliche drei Länderanfälle zusammen eine Summe von 28921 fl. 3 gr. 8 pf. portionsmäßiger Revenüen ausmachten. Bei Vertheilung dieser Erbmasse gieng man, so viel besonders das Fürstenthum Coburg betrift, folgendergestalt zu Werke:

Es wurde nehmlich zuvor ausgemittelt, wie viel jedem der fürstlichen Erben, die zur Zeit des Coburgischen Anfalls (1699) noch am Leben waren, von diesem erledigten Lande, portionsmäßig gebühre? und weil damals den Herzogen zu Eisenberg und Römhild daran ebenfalls eine Erbrata zugehörte, auch letzterer, nach Herzog Christians Tode, an dessen hinterlassener Coburgischen Rata wieder ein Antheil hatte, so mußten auch diese fortgeerbten Theile wieder besonders ausgeschlagen, und jedem der vier, noch jetzo blühenden, fürstlichen Häuser ihre daran habenden Erb-

jurium, theuer genug losgekaufet habe und an deren Ausübung, sich durch die Meiningischen Widersprüche, nicht länger verhindern lassen könne.

k) s. die Revisionssentenz in Fabers Staatskanzl. Th. 46. S. 672, in Mosers Reichsfama Th. 4. S. 693. u. a. m.

portionen zugetheilet werden l). Hierbei kam nun aber die Gothaische Virilportion in Anrechnung, welche den vier jüngern Brüdern, nach dem Recesse von 1680 (S. 145) von ihren Erbtheilen abgekürzet wurden, und wodurch das fürstliche Haus **S. Gotha, von den drei Anfällen, über seine Erbgebührniß, — wie ich unten m) nä-**

l) Diese äußerst verwickelte Theilung, wird sich aus nachstehender Re- und Subrepartition des Coburg. Anfalls, etwas deutlicher darstellen:

I. Von dem, mit 16019 fl. 1 gr. 7½ pf. angeschlagen Fürstenthum Coburg, gebührten:

fl.	gr.	pf.		
2669 fl.	17 gr.	9 pf.	S. Meiningen	
2224	18	1	S. Römhild	nach Abzug der Virilportion.
2224	18	1	S. Eisenberg	nach Abzug der Virilportion.
2224	18	1	S. Hildburghausen	nach Abzug der Virilportion.
2224	18	1	S. Saalfeld	nach Abzug der Virilportion.
4449	15	7	S. Gotha, mit der Virilportion	
16019 fl.	1 gr.	7 pf.		

II. Von der S. Eisenbergischen Erbrata an den Coburg. Anfall bekamen:

fl.	gr.	pf.		
444 fl.	20 gr.	5 pf.	S. Meiningen	
355	20	6	S. Römhild	nach Abzug der Virilportion.
355	20	6	S. Hildburghausen	nach Abzug der Virilportion.
355	20	6	S. Saalfeld	nach Abzug der Virilportion.
711	20	1	S. Gotha, incl. der Virilportion	
2224 fl.	18 gr.	1 pf.		

III. Der S. Römhildische Antheil an der Coburgischen Erbschaft bestand a) in 2224 fl. 18 gr. 1 pf. eigene Erbrata; und b) in 355 fl. 20 gr. 6 pf. welche dem Herzog Heinrich zu Römhild von dem Eisenbergischen Antheil an den Coburg. Anfall gebührten. Beide Erbtheile wurden unter die noch blühenden vier fürstl. Häuser, resp. nach Abzug der Virilportion, dergestalt getheilet, daß davon,

	fl.	gr.	pf.	
ad a)	556 fl.	4 gr.	6 pf.	S. Meiningen,
	417	3	5	S. Hildburghausen,
	417	3	5	S. Saalfeld, und
	834	6	10	S. Gotha, ferner:
ad b)	88 fl.	20 gr.	10 pf.	S. Meiningen,
	66	15	8	S. Hildburghausen,
	66	15	8	S. Saalfeld,
	133	10	4	S. Gotha,

mit portionsmäßigen Revenüen erhielten.

Auf diese vier verschiedenen Repartionen des Coburg. Hauptanfalls und der daraus entstandenen Eisenbergischen und Römhildischen Antheile, gründen sich nun auch die folgenden zwei Vertheilungen der Eisenbergischen- und Römhildischen Länderanfälle, wo die ererbten und resp. fortgeerbten Coburgischen Antheile mit in Anrechnung kamen. Der Deutlichkeit wegen, war es also nöthig, letztere, wiewohl mit Weglassung der Brüche, hier aufzuführen.

m) Was unter der Gothaischen Virilportion zu verstehen sey, habe ich zwar schon oben (S. 145) bemerket; ich glaube aber dieses vertragsmäßige Vorrecht, welches jetzo zur Wirklichkeit kam, noch deutlicher zu machen, wenn ich es durch nachstehendes Beispiel mit Weglassung der Brüche, erläutere:

Der Coburgische Landesanfall betrug 16019 fl. 1 gr. 1½ pf. von welchem eigentlich jedem, der damals lebenden 6 fürstl. Erben, der sechste Theil mit 2669 fl. 17 gr. 9 pf. gebühret hätte. S. Meiningen erhielte seine Rata, nach dem Recesse von 1681, vollständig, nach deren

her erläutern werde, — einen Zuwachs von 5311 fl. 4 gr. portionsmäßiger Revenüen, mit Land und Leuten erhielt.

Auf eine ähnliche Art wurde nun auch bei der Theilung der Eisenbergischen und Römhildischen Anfälle verfahren und überall auf die, zwischen den fürstlichen Interessenten früherhin errichteten, Recesse Rücksicht genommen, wodurch man unter andern die Eisenbergische Landesportion dem Hause Gotha, gegen dessen Coburgischen Erbrata, ganz überlassen hatte. Nach der, im J. 1720 deshalb gefertigten, Ab- und Unterabtheilungen dieser drei Länderanfälle ergeben sich folgende Resultate, die ich, jedoch mit Weglassung der Rechnungsbrüche, hier kürzlich zusammenstelle.

I. Von dem Fürstenthum Coburg, welches nach den rectificirten Portionsanschlag in 16019 fl. 1 gr. $7\frac{3}{4}$ pf. Revenüen bestand, erhielten:

a) S. Meiningen

fl.	gr.	pf.	
2669 fl.	17 gr.	9 pf.	an dessen Coburg. Erbrata,
444 =	20 =	5 =	an der Eisenberg-Coburgischen- } Rata
556 =	4 =	6 =	an der Römhild-Coburgischen- } Rata
88 =	20 =	10 =	an der Römhild-Eisenberg-Coburgischen- } Rata
1252 =	7 =	3 =	an dessen Antheil an den Eisenberg. Anfall, und
250 =	9 =	10 =	an der Eisenberg-Römhildischen Rata.
5262 fl.	17 gr.	10 pf.	

Für diese Summe bekam S. Meiningen

	fl.	gr.	pf.
das Amt Sonneberg mit	3326 fl.	1 gr.	6 pf.
das Amt Neuhaus mit	1200 =	—	—
die Sonnenfeldische Uebermaße mit	736 fl.	16 gr.	4 pf.

utss.

b) S.

Abzug die noch übrige, in 13349 fl. 4 gr. 10 pf. bestehende, Erbmasse wieder in 6 Portionen getheilet wurde, deren jede 2224 fl. 18 gr. 3 pf. ausmachte. Von diesen 6 Theilen bekam S. Gotha zwei, nehmlich: einen, als Erbrata, und den andern als Virilportion; die vier jüngern Brüder hingegen mußten sich mit einen Theil begnügen. Daher erhielt S. Gotha:

	fl.	gr.	pf.	
1) vom Coburg. Anfall	2224 fl.	18 gr.	3 pf.	Erbrata und
	2224 =	18 =	3 =	Virilportion,
2) vom Eisenberg. Antheil an den Coburg. Anfall	355 =	20 =	6 =	Erbrata und
	355 =	20 =	6 =	Virilport.
3) von der Römhild-Coburg. Erbrata —	417 =	3 =	5 =	Erbtheil
	417 =	3 =	5 =	Virilportion.
4) von der Römhild-Eisenberg-Coburg. Rata	66 =	15 =	8 =	Erbtheil
	66 =	15 =	8 =	Virilportion.
	6129 fl.	10 gr.	8 pf.	

mithin bestanden die Gothaischen Virilportionen vom Coburg. Anfall in 3064 fl. 15 gr. 10 pf. — Bei den Eisenbergischen betrug sie 1001 fl. 18 gr. 5 pf., und bei den Römhildischen 1245 fl. 1 gr. 5 pf., welches alles zusammen genommen, von den 3 Anfällen 5311 fl. 4 gr. 8 pf. ausmachte.

b) S. Hildburghausen

hatte bereits, vermöge des, mit S. Meiningen im J. 1705 errichteten, Recesses, von dem Coburgischen Anfall das Amt Sonnefeld, dessen Portionsanschlag in 2971 fl. 4 gr. 4½ pf. bestand, im Besitz genommen; weil aber die Erbrata dieses fürstl. Hauses sich nur auf 2224 fl. 18 gr. 3⅓ pf. belief, so besaß es eine Uebermaße von 746 fl. 7 gr. 1 pf., von welcher dem fürstlichen Hause S. Meiningen, als dem Urheber jenes Recesses, zur Erfüllung seines vorhin bemerkten Erbantheils, 736 fl. 16 gr. 4 pf. angewiesen wurden.

c) S. Saalfeld

hatte, nach Vorschrift der kaiserlichen Sentenz (S. 180) nicht nur seine Coburgische sondern auch seine Eisenbergische Erbportion, ingleichen ⅓ väterliche Nachschußgelder, im Fürstenthum Coburg zu erhalten, und es gebührte daher diesem fürstlichen Hause zusammen 8515 fl. 17 gr. 3 pf. portionsmäßige Revenüen, als:

2224 fl. 18 gr. 3 pf. von den Coburgischen Landesanfall,
350 = 20 = 6 = an der Eisenberg-Coburgischen- }
417 = 3 = 5 = an der Römhild-Coburgischen- } Rata;
66 = 15 = 8 = an der Römhild-Eisenberg-Coburgischen }
1189 = 15 = 4 = gebührte dem Herzog Johann Ernst an den Eisenbergischen Anfall;
3761 = 7 = — bekam derselbe von S. Gotha an ⅔ Theilen väterlicher Nachschußgeldern, und
500 = — — wurden eben demselben von S. Gotha, wegen des Amtes Königsberg und der brüderlichen Nachschußgelder, receßmäßig, vergüthet. (S. 181)

Für diese Erbforderungen erhielte nun S. Saalfeld, nach den rectificirten Portionsanschlag:

6900 fl. — — mit der Stadt und dem Amte Coburg, sammt den darzu gehörigen Gerichten, Rodach, Neustadt und Gestungshausen, imgl.
1620 fl. 20 gr. 5 pf. mit dem Castenamte Mönchröden, welches beides diesem fürstlichen Hause, zuerst im J. 1735, durch eine kaiserliche Commission, überwiesen wurde.

II. Die Eisenbergische Landesportion, deren Anfall sich im J. 1707 ereignet hatte, behielte S. Gotha, auf dem Grunde der oben (S. 178) angeführten Ueberlassungsurkunden, alleine im Besitz. Sie bestand in 6261 fl. 15 gr. 6 pf. portionsmäßiger Revenüen, welche unter die vier fürstlichen Erbinteressenten folgendermaasen vertheilet wurden:

2379 fl. 9 gr. 8 pf. bekam S. Gotha zu seinen eignen Antheil, mit Inbegriff der Virilportion;
1502 = 17 = 1 = S. Meiningen,
1189 = 15 = 4 = S. Saalfeld, und
1189 = 15 = 4 = S. Hildburghausen, und zwar die 2 letztern fürstl. Häuser, nach Abkürzung der Virilportion. Dem kaiserlichen Aus-

spruch zufolge sollten aber diese Lande ohnvertheilt dem F. Hause Gotha verbleiben, daher S. Meiningen und S. Saalfeld ihre, daran habenden, Antheile demselben abtraten, und dafür mit der Gothaischen Erbrata an den Coburgischen Anfall vergüthet wurden. Den S. Hildburghäusischen Antheil lößte S. Gotha mit baaren Gelde ab und vereinigte nunmehro die ganze Eisenbergische Landesportion mit dem Fürstenthum Altenburg.

III. Von der Römhildischen Landesportion, welche mit 6640 fl. 7 gr. 7$\frac{1}{2}$ pf. in Anschlag gekommen war, gebührte

a) dem fürstlichen Hause Saalfeld 2010 fl. 12 gr. $\frac{1}{4}$ pf, als:

1245 fl. 1 gr. 5$\frac{1}{4}$ pf. an seiner eignen Erbrata, ingleichen
765 „ 10 „ 7 „ an den noch ruckständigen $\frac{1}{3}$ väterlicher Nachschußgeldern n).

Für diese Erbrata bekam Herzog Johann Ernst zu Saalfeld

1148 fl. 5 gr 4 pf. mit $\frac{1}{3}$ an den Amte und Stifte Römhild, und
725 „ 3 „ 8 „ mit $\frac{5}{12}$ Theilen an dem Amte Themar, mithin mangelten demselben an seiner Erbgebührniß noch 137 fl. 3 gr. $\frac{1}{2}$ pf. portionsmäßiger Revenüen, die mit Land und Leuten vergüthet werden mußten o).

b) S. Meiningen erhielte:

2260 fl 1 gr. 10 pf. als:
1660 fl. 1 gr. 10 pf. eigene Erbrata,
600 fl. — — wegen der Eisenberg- und Römhildischen Nachschußgelder, wofür demselben $\frac{2}{3}$ an dem Amte Römhild zu 2296 fl. 10 gr. 8 pf. zugetheilet wurde, mithin eine Uebermaße von 36 fl. 8 gr. 10 pf. herauszugeben hatte.

c) Dem F. Hause Gotha gebührte zwar an dem Römhildischen Anfall, mit Inbegriff der Virilportion, 2490 fl. 2 gr. 10$\frac{1}{2}$ pf; Daran hatte es aber (wie bei a und b) erwähnet worden, 1880 fl. 14 gr. an $\frac{1}{3}$ ruckständigen Nachschußgelder an S. Saalfeld, und 600 fl., wegen der Eisenbergischen- und Römhildischen Nachschuß-

n) Dieser $\frac{1}{3}$ Nachschußgelder betrug eigentlich 1880 fl. 20 gr. S. Saalfeld hatte aber an S. Gotha, nach dem Recesse von 1717, für die hohen jura noch 1115 fl. 3 gr. 5 pf. zu vergüthen, die man von obiger Summe abgerechnete, und also noch 765 fl. 10 gr. 7 pf. übrig blieben, wofür Saalfeld von Gotha im Römhildischen vergüthet wurde.

o) Von diesen S. Saalfeldischen Portionsmangel gehen zwar 5 fl. 3 gr. ab, welche dieses Haus, bei dem Coburgischen Antheil, zu viel erhalten hatte; Es mangeln aber noch immer 132 fl. portionsmäßige Revenüen, die dem Hause Saalfeld, bei der künftigen Hauptperäquation, mit Land und Leuten, zu vergüthen seyn möchten. (Man sehe das S. Meiningische Impress. vom J. 1803, wo aber §. 36 u. 102, obiger Portionsmangel nur mit 121 fl. 5 gr. 3$\frac{1}{2}$ angegeben ist) Wenn man indessen den Portionsgulden, nach den gegenwärtigen Länderertrag, nur 10 fach berechnet, so wird sich eine bedeutende Summe ergeben, auf welche S. Coburg-Saalfeld von 1735 an, bis jetzo, Anspruch machen kann.

gelder, an S. Meiningen zu entrichten. Es blieben also demselben an seinen Antheil nur noch

9 fl.	9 gr.	10½ pf.	übrig. Hierzu kamen aber
1115 "	3 "	5 "	welche S. Saalfeld dem Hause Gotha, für die Ueberlassung der hohen jura in den Coburgischen und Römhildischen Landestheilen, mit Land und Leuten zu bezahlen hatte, (S. 181) ferner
— "	4 "	— "	wegen S. Hildburghausen; in Summa
1124 fl.	13 gr.	3½ pf.	wofür dem Hause S. Gotha die noch übrigen $\frac{7}{12}$ Theile an den Amte Themar zugetheilet wurden.

d) die S. Hildburghäusische Erbrata an den Römhildischen Anfall, bestand in 1245 fl. 1 gr. 5¼ pf, und wurde, vermöge eines, mit S. Gotha im J. 1702 errichteten Vertrags (S. 176) mit der Kellerei Behrungen, den Echterischen Lehnen und den Hof zu Milz vergüthet. Bei der späterhin (1720) erfolgten Rektificirung der Portionsanschläge, kamen aber gedachte Besitzungen mit 1345 fl. 11 gr. 9 pf. in Ansatz, mithin hatte S. Hildburghausen eine Uebermaße von 100 fl. 10 gr. 3³ pf., welche es den fürstlichen Häusern Meiningen und Saalfeld, als Inhabern des Amtes Römhild, durch Abtretung des sogenannten Schülerhofs zu Gollmuthausen und der Echterischen Lehnschaften zu Großenberdorf und Herbelstadt herauszugeben versprach.

Die Vollziehung der, bisher vorgetragenen, Vertheilung der Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Länderanfälle blieb jedoch noch eine geraume Zeit ausgesetzt. Denn, obgleich die kaiserliche Sentenz vom J. 1714, gegen welche S Meiningen die Revision ergriffen hatte, durch ein reichsgerichtliches Erkentniß vom J 1725 seine Bestätigung erhielte, inzwischen auch die Rektificirung der Portionsanschläge sowohl, als die, darauf gegründete Repartition der, einem jeden fürstlichen Interessenten, an den drei Erbanfällen zukommenden Antheile, vom kaiserlichen Hofe genehmiget wurde; so kam doch S. Meiningen jetzt wieder mit neuen Vorstellungen zum Vorschein, welche der Beendigung dieses verwickelten Theilungsgeschäftes Hindernisse in Wege legten.

Insonderheit suchte dieses fürstliche Haus gegen S. Saalfeld die Behauptung durchzusetzen, daß ihm, bei der Coburgischen Lokaltheilung, vorzugsweiße, die Stadt und das Amt Coburg, nebst der Residenz, zugetheilet werden müsse. Dem Herzog Johann Ernst zu Saalfeld standen aber ungleich wichtigere Gründe zur Seite, die ihn zu einer gleichmäßigen Forderung berechtigten. Er erlebte aber den Ausgang der Sache nicht und starb 1729, worauf seine zwei Söhne, Christian Ernst und Franz Josias, den Streit mit vieler Lebhaftigkeit fortsetzten. Endlich wurde, durch ein Reichshofrathsconclusum von 24. May 1735, rechtlich erkannt: „daß „Stadt und Amt Coburg dem fürstlichen Hause S. Saalfeld, an seiner, im Co„burgischen zu suchen habenden sentenzmäßigen, Forderung, cum omnimoda juris-

„dictione et superioritate territoriali, der S. Meiningischen Einwendungen „ohnerachtet, einzuräumen und zuzutheilen sey".

Schon vor diesem Erkenntnisse hatte der Kaiser (1733) dem Kurfürst von Sachsen und den Marggrafen zu Brandenburg die Lokaltheilung und die förmliche Ueberweisung der, den fürstlichen Interessenten, nach der im J. 1720 gefertigten Repartion, gebührenden Landestheile, aufgetragen, in dessen Gemäßheit die kur- und fürstlichen Subdelegirten im Monat März 1734 zu Coburg eintrafen, um dieses Geschäfte vor die Hand zu nehmen. Aber auch jetzt erneuerte S. Meiningen seine Widersprüche mit so vieler Beharrlichkeit, daß es, an statt vor der kaiserlichen Commission an den, zur Ueberweisung angesetzten, Tag durch einen Deputirten, zu erscheinen, den bisher in Gemeinschaft gestandenen Landescollegien nachdrücklich untersagte, sich vor der Commission zu stellen und ihren Anordnungen Folge zu leisten. Von Seiten des kaiserlichen Hofes nahme man, natürlicher Weise, dieses Benehmen sehr mißfällig auf, und cassirte nicht nur die Meiningischen Inhibitions-Befehle, sondern wieß auch die gemeinschaftlichen Collegia, so wie die Landschaft und den Vestungs-Commendanten sehr ernstlich an, dergleichen Dekrete nicht weiter zu berücksichtigen, sondern den kaiserlichen Commissions-Verordnungen gebührenden Gehorsam zu bezeigen.

Der 29. July 1735 war endlich der Tag, an welchem die Stadt und das Amt Coburg nebst der Residenz, ingleichen das Amt Mönchröden von den kaiserlichen Commissarien, den S. Meiningischen Protestationen und Appellationen ohngeachtet, dem fürstlichen Hause Saalfeld mit aller obrigkeitlichen Gewalt und Landeshoheit übergeben, und die zu diesen Aemtern gehörige geist- und weltliche Dienerschaft, nebst der Ritterschaft und den Stadträthen, an die Saalfeldischen Deputirten, mittelst Handschlags, überwiesen wurden. Wenig Tage darauf, (den 2. Aug.) geschahe eine gleichmäßige Uebergabe der Aemter Sonnenberg und Neuhaus an S. Meiningen, wobei jedoch dessen Deputirte alle die Protestationen und Appellationen wiederholte, die man S. Meininger Seits dem Verfahren der kaiserlichen Commission entgegen gesetzet hatte.

Kurz vor der, so eben erwähnten feierlichen, Uebergabe trat S. Meiningen, weil es ihm nicht gelungen war, Stadt und Amt Coburg an sich zu bringen, mit einer Behauptung auf, die im Laufe der bisherigen Erbfolge Streitigkeiten nie zur Sprache gekommen war. Man gab nehmlich Meininger Seits vor, daß das Gericht Neustadt, welches, als ursprüngliches Zubehör des Amtes Coburg, an S. Saalfeld überwiesen werden sollte, ein Pertinenzstück vom Amt Sonneberg sey und mithin dem Hause S. Meiningen übergeben werden müsse. Vergeblich bemühete sich die Commission diese neue Irrung dadurch zu heben, daß beide Theile ihre wechselseitigen Gerechtsame kürzlich deduciren möchten, um hiernach den Grund oder Ungrund dieser Behauptung beurtheilen zu können. S. Meiningen fand aber Bedenken, in dieser Sache vor der Commission Recht zu nehmen und bestand auf eine vollständige Eröffnung des rechtlichen Weges vor dem Reichshofrath. Die Subdelegirten faßten daher die Ent-

schließung, diesen streitigen Punkt zur Entscheidung des kaiserlichen Hofes auszusetzen und bis zu dessen Erfolg, das Gericht Neustadt, unbeschadet eines jeglichen fürstlichen Theils daran habenden Rechts, in der bisherigen Gemeinschaft zu lassen.

Nun entstand beim Reichshofrath über diesen Gegenstand ein neuer Proceß, der zwischen S. Meiningen und S Saalfeld mit vieler Heftigkeit geführet, endlich aber am 22. Jun. 1742 durch eine Reichsvicariats-Sentenz dahin entschieden wurde: „daß das Gericht Neustadt mit seinen Zubehören, als ein integrirender Theil des Amts „Coburg, nach dem Portionsanschlag vom J. 1572, dem fürstlichen Hause S. Saal„feld zuzusprechen sey, und gleichwie solches hiermit geschehe, also habe auch das fürst„liche Haus Meiningen von allen deshalb gemachten Ansprüchen abzustehen, seine in „Neustadt habenden Diener zurückzurufen und S. Saalfeld in der alleinigen Posseß „des Gerichts Neustadt geruhig zu lassen".

Auf diese Weise hatte nun zwar der Coburg-Eisenberg und Römhildische Erbfolgestreit, so viel das Fürstenthum Coburg betrifft, größtentheils seine Endschaft erreicht; doch gab es im Amte Römhild, zwischen S. Saalfeld und S. Meiningen, wegen der gemeinschaftlichen Administration desselben, noch einige Irrungen, welche die Einschritte des Reichshofraths abermals nöthig machten. Herzog Anton Ulrich zu Meiningen, wollte nehmlich die, ihm zugetheilten, zwei Drittheile an gedachten Amte (S. 186) für sich alleine und ohne S. Saalfeldische Concurenz administriren lassen und erlaubte sich manche Handlungen, die mit der Gemeinschaft in Widerspruch standen. Da die deshalb erlassenen Mandate ohne Würkung blieben, so trug der kaiserliche Hof die Vollziehung derselben dem Kurfürsten von Sachsen und dem Marggrafen zu Brandenburg Anspach auf und verordnete, daß Anton Ulrich seine, zu Römhild eingelegte Miliz abführen, die von ihm allein angestellte Dienerschaft entlassen; die weggenommenen Amtsurbarien und gemeinschaftlichen Urkunden abliefern und von den einseitig erhobenen Revenüen dem Hause Saalfeld den, demselben gebührenden, dritten Antheil restituiren sollte p).

Allein der Herzog legte sich nicht zum Zweck, und die Sache wurde so ernstlich, daß die kaiserliche Commission genöthiget war, 400 Mann Executionstruppen einrücken und einige Meiningische Aemter im Besitz nehmen zu lassen Endlich kam zwischen beiden fürstlichen Häusern am 14. Sept. 1753 ein Vergleich zu Stande, durch welchem das freundschaftliche Vernehmen wieder hergestellt, und die gemeinschaftliche Administration dem Hause S. Saalfeld zugestanden wurde q).

So sehr ich auch wünschte, die bisher gegebene Uebersicht der Coburgischen Theilungsstreitigkeiten beschließen zu können, so würde ich mich doch dem Vorwurfe der

p) Gruners Gesch. Herz Joh. Casimirs S. 252.

q) S. die Urkunde in einer statist. Beschr. der Grafschaft Henneberg Th. I. S. 834.

Unvollständigkeit aussetzen, wenn ich die sogenannten accessorischen Theilungsstücke, die man von der Hauptvertheilung der drei angefallen Länder herleitete, so ganz mit Stillschweigen übergehen wollte. Ihr Name war bisher allen deutschen Ländertheilungen fremd, und selbst in dem Ernestinischen Hause Sachsen, wo doch, besonders seit dem J. 1572, zum öftern Landessonderungen vorfielen, kommt diese Benennung nie vor. Man theilte die Länder blos nach ihren fixirten Ertrag der Domanialgefälle, ohne dabei den Flächengehalt, die Zahl der Einwohner, einzelne Hoheitsrechte und andere Gegenstände zu berücksichtigen, die mit einem, nach dem Revenüen Ertrag ausgemittelten, Landestheil untrennbar verbunden waren, und daher, ohne besondere Ausgleichung, (peraequation) an den künftigen Besitzer übergiengen.

Allein, bei der Theilung der Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Länderanfälle, bildeten sich in Ansehung der Peräquation, allmählig veränderte Grundsätze, die jeder fürstliche Theilhaber, nach seiner Convenienz, aufzustellen suchte. Man glaubte nehmlich dem Worte: Peräquation, welches vormals nur auf die Gleichstellung portionsmäßiger Revenüen und Cammereinkünfte Bezug hatte, einen viel weitern Begriff zu geben und es auf Gegenstände auszudehnen, die nichts weniger als die Eigenschaft eines zu vertheilenden Erbguts, sondern die, eines unvertheilbaren Hoheitsrechts oder Staatsvermögens an sich hatte. Hierbei gieng man vorzüglich von dem Grundsatze aus, daß diejenigen Objecte, die in den Portions- und Aemteranschlägen nicht verzeichnet wären, besonders zu Vertheilung gezogen werden müßten, weswegen man sie mit dem Namen: accessorische Theilungsstücke belegte.

Bei der oben (S. 182) erwehnten Rectificirung der Portionsanschläge kam zwar dieser Nebenzweig der Hauptvertheilung unter den fürstlichen Deputirten zur Sprache; Sie konnten sich aber über die Stücke, die darunter gerechnet werden sollten, nicht vereinigen, zumalen man, besonders von Seiten des Gothaischen Abgeordneten die Sache etwas zu weit treiben, und nicht nur die Land-Extra-Trankstenern u. d. m. sondern auch die Vestung, Residenz und milde Stiftungen für accessorische Theilungsstücke erklären wollte.

Obgleich damals das Staatsrecht noch keine hohe Stufe der Cultur erreichet hatte; so konnte doch den Einsichten einiger fürstlichen Deputirten nicht entgehen, daß dergleichen Hoheitsrechte und Staatsgefälle um so weniger in die Categorie der zu vertheilenden Cammer-Revenüen gehörig sey, weil man bereits in dem provisorischen Theilungsrecesse vom J. 1699 festgesetzt hatte, daß Land- und Tranksteuergerechtsame bei jeder Landesportion unvertrennt bleiben sollten. (S. 175).

Man betrachtete also dergleichen, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmten, Steuern als unveräusserliches Eigenthum des Staats, worüber dem Regenten nur das landesherrliche Verwaltungsrecht zustehe, und mithin eben so wenig, wie die Hoheit selbst, einer Theilbarkeit unterworfen sey. Man sahe ein, daß das Recht

der Steuer-Erhebung nicht auf ewige Zeiten fixiret sey, sondern nur dann eintrete, wenn der Staatsbedarf dergleichen Beiträge nothwendig mache, — daß es ferner gegen alle Grundsätze der Staatsverwaltung laufe, wenn man die innern, zur Wohlfarth des Landes bestimmten, Kräfte, einem andern Staate abgeben wollte, und daß überhaupt eine jede, nach dem Portionsfuße ausgeworfene, Landesportion mit voller Landeshoheit, folglich auch mit der Erhebung der daraus fließenden Hoheitsgefällen, an die fürstlichen Theilhaber übergehen müsse. Ebendaher erklärten auch S. Meiningen und S. Saalfeld bei der, am 20 May 1734 zu Suhla gehaltenen Conferenz, daß die Extrasteuern, als eine res extra commercium zu betrachten sey, die blos zur Reichs- und Landesnothdurft gehöre und, nach allen bisherigen Theilungsprincipien, niemals besonders vertheilet worden wären.

Auch über die, damals in Antrag gebrachte, Peräquation der Coburger Vestung, der fürstlichen Residenzen und der milden Stifftungen waren die Meinungen der fürstlichen Deputirten ebenfalls getheilt und es erschienen sogar öffentliche Druckschriften, in welchen der Theilungsfähigkeit dieser Gegenstände, auf dem Grunde des Sächsischen Staatsrechts und der Hausverfassung, die triftigsten Einwendungen entgegen gesetzet wurden r). So zeigte man unter andern, daß milde Stifftungen, welche die vorigen Regenten oder ihre Unterthanen zum Wohl der leidenden Menschheit, zur Cultur der Wissenschaften und überhaupt zum Besten des Landes, aus ihrem Privatvermögen gegründet hätten, ein Eigenthum des Staats geworden wären und daher bei Erbvertheilung des Landes, in welchem sie gestiftet worden, durchaus keinen theilbaren Gegenstand ausmachen könnten, sondern blos der Oberaufsicht desjenigen Fürsten unterworfen bleiben, dem das Land mit der Hoheit zugetheilet worden sey.

Bei diesen und vielen andern staatsrechtlichen Ansichten kam nun unter den fürstlichen Theilhabern über die accessorischen Theilungsstücke, und was eigentlich, mit Beifall der Rechte, darunter zu zählen sey, keine verbindliche Uebereinkunft zu Stande s) und die Sache blieb unerörtert liegen. Erst nach einen Umlauf von 50 Jahren brachte das fürstliche Haus zu S. Meiningen diesen Gegenstand im J. 1785, besonders gegen S. Coburg, vom neuen in Bewegung und legte zuletzt (1803) seine vermeintlichen Peräquations-

r) Diese sehr selten gewordenen Impressa führen folgende Aufschriften: 1) Summarischer, aus den Recessen gezogener Bericht, daß bei allen im fürstl. Hause S. Ernest. Linie vorgekommenen Landesdivisionen, die Vestungen als Pertinenzstücke jedes Orts angesehen und ohne Peräquation gelassen werden. 2) Summarischer Bericht von der, im fürstl. Hause S. bei Landesdivisionen, wegen der Residenzschlösser und andern herrschaftl. Gebäuden, hergebrachte Observanz. 3) Summar. Nachricht, von den milden Stiftungen oder piis causis.

s) Noch im J. 1735 erklärten selbst die kaiserl. Commission, wie es noch sehr an zuverlässigen Nachrichten fehle, was eigentlich zu den accessorischen Theilungsstücken zu rechnen sey, und daß auch die fürstlichen Erben sich bis jetzo darüber nicht hätten vereinigen können, daher die Sache zur kaiserl. Entscheidung auszusetzen sey.

Ansprüche, dem Publikum in einer Druckschrift vor t), worinne alle die accessorischen Theilungsstücke verzeichnet wurden, die man zur separaten Theilung zu ziehen vermeinete. Rechtliche Erörterungen liegen indessen ausser der Sphähre des Geschichtschreibers, und da ohnehin diese Angelegenheit in die neueste Geschichte gehöret, so habe ich genug, selbige hier nur im Allgemeinen bemerkt zu haben.

t) Sie führet die Aufschrift: Kurze, aus den Recessen und Akten extrahirte und documentirte Uebersicht des Gegenstandes und der Lage der S. Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionssache und deren Fortsetzung, von den regierenden Hn Herz Georg zu S. C. Meiningen, contra den Hn. Herz. Franz zu S. Coburg Saalfeld, (1803) 131 S. in Folio. — Dieses mit 97 Urkunden belegte Impressum hat den, im J. 1808 verstorbenen, Hn. geh. Rath und Canzlar von Uttenhofen zu Meiningen zum Verfasser, der den Ruhm eines erfahrnen und, für das Interesse seines Fürsten, eifrigst beflieszenen Staatsmannes, mit ins Grab nahm.

Vier-

Vierter Abschnitt.

Bruchstücke aus den kirchlichen und politischen Zustande der S. Coburgischen Lande im 16ten und 17ten Jahrhundert.

§. XXV.

Kirchenverfassung, Reformation, Aufhebung der Coburgischen Klöster; Einfluß dieser Ereignisse auf Cultur der Wissenschaften.

Ich habe bisher die vorzüglichsten Begebenheiten des Fürstenthums Coburg, unter der Regierung des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen, vom J. 1425 bis zu der, im J. 1699 zum drittenmal erfolgten, Erlöschung des Coburgischen Mannsstammes, vorgetragen und ich wünsche, der Erwartung meiner Leser, durch die gegenwärtige Ausführung, nur einigermaßen entsprochen zu haben. Manche Ereignisse, die bei der Regentengeschichte keinen bequemen Platz fanden, habe ich um so lieber mit Stillschweigen übergangen, weil ich es für zweckmäßiger hielte, sie in einem besondern Abschnitt unter gewissen Rubriken in Zusammenhang zu erzählen, und besonders die kirchlichen und politischen Verhältnisse dieses Zeitraums etwas näher aufzuklären. Ohne nur irgend auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, gebe ich, über den innern Zustand der Coburgischen Lande, hier nur einige Bruchstücke, je nachdem die Urkunden mir hierzu den nöthigen Stoff an die Hand gegeben haben.

Was das Kirchenwesen, des Mittelalters und besonders den Zustand der Klöster betrift, so beziehe ich mich auf dasjenige, was ich in der Coburgischen Landesgeschichte des Mittelalters (S. 72 bis 90) darüber gesaget habe, und bemerke nur, daß seit dem 13ten Jahrhundert hier keine neuen Klöster gegründet wurden. Doch gab es, unter den hohen und niedern Adel noch immer fromme Seelen, die, unter der Leitung der Römischen Kirche, sogenannte Brüderschaften, Frühmessen, Capellen, Kirchen und neue Altäre stifteten und solche mit gewissen Einkünften ausstatteten a), die man in der Folge zum Unterhalt der Kirchen und Schulen bestimmte und dadurch dem Staate manche Ausgabe ersparte.

a) Einige von diesen Stiftungen lernt man zuerst bei der Secularisirung vom J. 1528 kennen, wo sie mit ihren Einkünften und Ornaten aufgezeichnet wurden. So war z. B. zu Coburg die St. Georgen- und St. Nicolaus-Capelle vorhanden, auf den Rupperg bei Neustadt

Die Kirchencollaturen waren theils den benachbarten Stifftern und Klöstern, zum Theil aber auch einigen adelichen Familien zuständig, deren Urväter diese oder jene Kirche gegründet und sich dadurch das Patronatrecht erworben hatten. So besaßen dasselbe die Herrn von Rosenau zu Ahorn, die von Redwiz zu Bug am Forst, die von Schaumberg zu Niederfüllbach, Oettingshausen und Rottenbach, die Familie der Schenken, zu Niedersiemau, die von Bach, zu Breitenau, die Schotten von Schottenstein, zu Hellingen, die von Heldrit, zu Heldrit, und die von Kotzau, zu Heßberg. Auf gleiche Art gehörte dem Stiffte Würzburg der Kirchensatz zu Heldburg, Ummerstadt, Naßach und Gauerstadt, und das nehmliche Recht hatte das Stifft Bamberg über die Coburgischen Parochien Heinersdorff, Schirsnitz und Gestungshausen. Das Kloster Banz hatte das Patrionatrecht zu Effelter und Mupperg; — das Kloster Langheim, hatte es zu Großengarnstadt, Fechheim und Sonneberg; das Kloster Sonnefeld war Kirchenpatron zu Ebersdorf; das Kloster Veilsdorf war es zu Meder, dessen Parochie 24 Dörfer begriff, und die Abtei Saalfeld hatte die Pfarrei zu Stadtlauter, (jezo Unterlauter) zu Ahorn, zu Seidmansdorf ꝛc. zu verleihen.

Bei diesen fremden Patrionatrechten blieben wenig Kirchen über, die der Landesherr zu vergeben hatte. Im Mittelalter waren entweder ihre Kräfte oder ihre Andacht zu schwach, neue Kirchen zu gründen und dadurch den Pfarrsatz zu erlangen. Auch in Ansehung der übrigen geistlichen Angelegenheiten hatten die weltlichen Regenten keinen Einfluß. Die Geistlichkeit bildete noch eine, von der weltlichen Obrigkeit ganz ohnabhängige, Gesellschaft im Staate, unter deren Leitung alle Religions- und Kirchensachen, ohne Mitwürkung des Fürsten, verhandelt wurden. Da die Pflege Coburg zur Dioces des Würzburgischen Bisthums gehörte b), so befanden sich die dortigen Bischöffe, bis zum Anfange der Reformation, im alleinigen Besitz der Kirchengewalt die sie zum öftern auf solche Gegenstände ausdehnten, die eigentlich zum Gebiete der weltlichen Hoheit gehörig waren c). Auch die Aebte zu Saalfeld übten über diejenigen Coburgischen Kirchen und Stifftungen, die ihre Vorfahren von den Patrimonial-Gütern der pohlnischen Königin, Richza, gegründet hatten d), eine Art von geist-

stand die Ottilien-Capelle, zu Hofstetten, die St. Morizen- — zu Neustadt die St. Georgen- und zu Judenbach die St. Nicolaus-Capelle, von deren Gründung sich aber keine weitere Nachrichten vorfinden. Ausser diesen Gotteshäusern könnte man noch ein langes Register von milden Stiftungen liefern, wenn eine Ausführlichkeit von der Art für die Geschichte einen wesentlichen Nutzen hätte. Sie gehören aber mehr zur topographischen Beschreibung des Landes, wo ihre Stiftungsbriefe für die Gründung der Kirchen und deren Dotalgüter manches Interesse gewähren.

b) Cob. L. Gesch. des Mittelalters S. 72.

c) Dahin gehöret unter andern das Würzburgische Mandat vom J. 1422, worinne Bischof Johann allen Coburgischen Unterthanen sehr nachdrücklich untersagte, sich mit den Juden in Handel einzulassen, noch weniger Wohnungen an sie zu vermiethen oder zu verkaufen. (Dipl. in der Cob. Gesch. des M. Alters S. 106, des Urk. Buchs).

d) S. die Cob. Gesch. des Mittelal. Alt. S. 11.

licher Aufsicht aus, und man siehet aus mehrern Urkunden, daß die darauf Bezug habende kirchliche Angelegenheiten von ihnen ausschließlich geleitet wurden e).

Zuerst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert fiengen die Coburgischen Landesherrn an, auf ihre Regentenrechte etwas aufmerksamer zu werden, und auch in Kirchensachen solche Verfügungen zu treffen, die vormals ausschließlich zum Ressort der Bischöffe gehörten. So verwandelte z. B. Herzog Wilhelm zu Sachsen im J. 1447, ohne bischöfliche Mitwürkung, die Judenschule zu Coburg in ein Gotteshaus, f) und im J. 1477 bestätigte er, unter den ausdrucksvollen Namen: eines Landesfürsten, die, von dem Kloster Veilsdorf angenommene Bursfeldische Reformation und gestattete dem dortigen Convent die freie Wahl eines Abtes g).

Seine Nachfolger Kurfürst Friedrich der weise und dessen Bruder, Herzog Johann, giengen aber noch weiter. Sie beschlossen im J. 1496 das Barfüser Kloster zu Coburg, welches unter der Aufsicht der Abtei Saalfeld stand, aufzuheben und demselben, ohne den Abt zu fragen, eine zweckmäsigere Einrichtung zu geben. Damals protestirte aber die Coburgische Ritterschaft gegen die Ausführung dieses Vorhabens, und stellte unter andern vor, daß die Herrn von Schaumberg und von Coburg dieses Kloster auf ihrem Eigenthum gegründet hätten, auch wäre dasselbe von mehrern adelichen Familien mit Gütern und Kirchenornaten reichlich beschenket worden, weswegen sie um dessen fernere Erhaltung bitten wollte h). Für diesmalen blieb nun zwar die Aufhebung des gedachten Klosters ausgesetzt; Als aber solche, kurz vor dem Anfange der Reformation, im J. 1516, vom neuen zur Sprache kam und die Ritterschaft abermals dagegen Vorstellung machte, gab ihr Kurfürst Friedrich der weise zu erkennen: „daß er und sein Bruder bisher und noch jetzo ge„neigt wären, dieses und andere Klöster zu zerstören und die Mehrung des Gottes„dienstes zu fördern, daher sie (die Ritterschaft) sich zu solchen Schreiben nicht hätte „bewegen lassen sollen i)."

In dieser merkwürdigen Aeuserung lag gewissermaßen der Keim zu den Lehrsätzen, mit welchen Martin Luther, ein Jahr darauf, (1517) zu Wittenberg, gegen das System der Römischen Kirche und gegen die Fortdauer der Klöster öffentlich auftrat. Jetzt begann das große Werk der Reformation, und Coburg war eine von den Städten in den fränkischen Ortslanden, wo die neue Lehre sich zuerst verbrei-

e) Von dem Einflusse, den die Abtei Saalfeld, vor der Reformation, in Kirchensachen, auf die Coburg. Lande gehabt hat und der sich auf ihre Stiftungsbriefe vom J. 1071 u. 1074 gründet, werde ich, in der zweiten Abtheil. der Coburg-Saalfeldischen Geschichte, ausführl. zu reden, Gelegenheit haben

f) s. die Urk. in der Cob. Gesch. des M. A. S. 116.

g) dipl. in Schötẗg. u. Kreys. T. II. p. 651.

h) Beil. Nr. XXII. S. 36. Diese Urkunde ist in so fern der Bekanntmachung würdig, weil sie über die bisher noch unbekannt gebliebenen Stifter des Barfüser Klosters eine nähere Auskunft giebt.

i) d. d. Torgaw Mitwochen nach Francisten Anno ꝛc. ꝛc. XVIto.

tete, ohne daß von Seiten der beiden Landesherrn nur irgend eine mittelbare Einwirkung dabei statt fande. Diese wichtige Veränderung gieng blos durch die Hände des Magistrats, der schon im J. 1518, in der Person Balthasar Dürings zu Königsberg, einen evangelischen Prediger anstellte (S. 28.) und ohne Zweifel auf die Zufriedenheit seiner Fürsten rechnete, deren Gesinnungen ihm nicht unbekannt geblieben waren. Diese Eigenmacht läßt sich besonders dadurch entschuldigen, weil Luther selbst angerathen hatte, bei Veränderung des äußern Gottesdienstes, nicht allemal bei Hofe anzufragen und dadurch die Beförderung der guten Sache zu erschweren k). Dem sey indessen wie ihm wolle, so erwarb sich der Stadtrath, durch sein entschlossenes Benehmen, das Patronalrecht, welches ihm im Laufe der Reformationsperiode von den Herzogen zu Sachsen zugestanden wurde l).

Weit langsamer gieng es mit der Einführung der neuen Lehre auf dem platten Lande, wo die Coburgischen Klöster noch eine Zeitlang fortdauerten und das Volk in der Anhänglichkeit an die Römische Kirche zu erhalten wußten. Diese Klöster standen noch unter dem Schutze der Bischöfe zu Würzburg, die sich nicht so leichte von der ehemaligen Kirchengewalt in der Pflege Coburg verdrängen ließen, sondern selbige noch im J. 1523, durch nachdrückliche Mandate, behaupteten und der Geistlichkeit die Beibehaltung des alten Kirchengebrauchs zur Pflicht machten m).

Nach dem Tode Kurfürst Friedrichs († den 5. May 1525) gewann jedoch die Reformation in den Coburgischen Landen eine vortheilhaftere Wendung. Kaum hatte sein Bruder und Landesfolger, Kurfürst Johann der beständige, die Regierung angetreten, als er die Sekularisirung der Coburgischen Klöster und Stiftungen vor die Hand nahm und dadurch die angefangene Kirchenverbesserung vollendete. Zufälliger weiße kam ihm dabei der damalige Bauernaufruhr in so fern zu statten, weil Mönche und Nonnen die, durch Raub und Brand verwüsteten, Klostergebäude größtentheils verlassen hatten und es daher ohnehin nöthig war, diese herrnloßen Güter in Verwahrung zu nehmen. (S. 30) Der Kurfürst gieng jedoch dabei mit so vieler Schonung zu Werke, daß er den zurückgebliebenen Conventualen den lebenslänglichen Aufenthalt gestattete und jedem eine jährliche Pension aussetzte. Mehrere unter ihnen bekannten sich, nach dem Zeugnisse ungedruckter Urkunden, vom J. 1525, zur evangelischen Lehre, traten in den weltlichen Stand zurück und leisteten, gegen geringe Abfindungen von 15 bis 25 fl., auf ihre Ansprüche an den Klostergütern förmlichen Verzicht. Am freigebigsten war man gegen die Nonnen zu Sonnenfeld,

k) S. Planks Gesch. des protestant. Lehrbegr. Th. I. S. 140.

l) In einem vom Coburg. Stadtrath an Herzog Johann Friedrich dem mittlern 1555 erlassenen Schreiben bath derselbe den Herzog: — ihn fernerhin bei der Annehmung und Beurlaubung der Kirchen- und Schuldienern zu lassen; Und im J. 1569 wurde derselbe vom Herz. Joh. Wilhelmen befehliget, — „den Coburg. Superintendent, Dr. Morlin, der es „mit den Strigelischen Gottesgelehrten halte und sich den Aussprüchen der Flaccianer wie„dersetze, von seinen Amte zu entfernen und einen andern Pfarr anzunehmen, weil wir „Euch das jus vocationis freigelassen haben."

m) Höns Cob. Hist. Th. II. S. 138.

indem der Kurfürst bewilligte, daß einer jeden Klosterjungfrau daselbst, die Summe von 200 fl. zur Abfindung ausgezahlet werden sollte n).

Dieß war die erste Grundlage zur neuen Kirchenverfassung in der Pflege Coburg. Kurfürst Johann veranstaltete nunmehro eine genaue Untersuchung des geistlichen Vermögenszustandes und ernannte zu diesem Geschäfte, Hanßen von Sternberg zu Calenberg, Dr. Nicolaus Kind, Pfarrer zu Eißfeld, Chr. Balthasarn Düring, Prediger zu Coburg und den dasigen Kastner, (Rentmeister) Paul Packer, welche die Besitzungen und Renten der secularisirten Klöster, Kirchen, Frümessen, Altäre und anderer Stiftungen genau recherchirten, den Vorrath an Kirchenornaten verzeichneten und die ganze Masse von Einkünften in Sequestration nahmen o).

Die nehmlichen Commissarien mußten aber auch, in Ansehung des äußern Gottesdienstes und der Kirchendisciplin, im ganzen Coburgischen Lande eine Visitation vornehmen, weswegen sie mit einer besondern Instruktion versehen wurden. Die Hauptpunkte derselben waren: Von der Lehre und Wandel der bereits angestellten lutherischen Pfarrherrn und Schulmeister Erkundigung einzuziehen, — mit den papistischen Pfaffen wegen ihrer Pension zu handeln, — an ihre Stelle geschickte Männer zu verordnen, — für bequehme Wohnungen und Besoldungsverbesserungen der Kirchen und Schuldiener zu sorgen, — auf die Anstellung einiger Superintendenten Rucksicht zu nehmen und ihren Wirkungskreiß zu bestimmen, auch eine zweckmäßige Verbindung der Dörfer mit den Pfarrkirchen zu veranstalten.

Eine wichtige Folge dieses Geschäftes war die Aufhebung der, vorhin erwähnten, fremden Patronalrechte, die sich in den Händen der benachbarten Stifter und Klöster befanden. Bei der Einführung der neuen Kirchenlehre konnten dergleichen Verhältnisse nicht länger bestehen, und der Kirchensatz gieng nunmehro ohne Widerstand an den Landesherrn über. Gleichwichtig für die neue Kircheneinrichtung war die Eintheilung des ganzen Landes in 53 Parochien, zu welchen größtentheils eine gewisse Anzahl der umliegenden Dörfer und Höfe geschlagen wurden, die entweder dahin eingepfarret, oder als Filiale zu betrachten waren p). Die eingezogenen Güter

n) dipl. in Schöttg. et Kreys. T. III. p. 825.

o) Nach den damals (1528) angestellten Recherchen, beliefen sich unter andern die Einkünfte der Probstei zu Coburg, jährl. nur auf 500 fl.; aber der größte Theil derselben bestand in Naturalien, die in sehr geringen Preißen standen. So kam z. B. 1 Sr. Korn mit 10 gr. 1 Sr. Waizen mit 12 gr. 1 Sr. Hafer mit 5 gr., 1 Centner Wolle mit 6 fl. im Ansatz. — Die St. Georgen Capelle auf dem Steinwege an den Spital kam mit 186 fl., — Die St. Nicolaus Capelle beim Sieghaus, mit 12 fl. und die heil. Kreutzkirche mit 70 fl. jährl. Renten in Anschlag. Die Kirchenornate, an Monstranzen, Kelchen, Marienbildern und ander Kleinodien, die man in der St. Morizkirche vorfande, bestanden in 61 Mark 2 Loth Silber und wurden um 511 fl. 12 Schillinge verkauft.

p) Um von der damaligen kirchlichen Abtheilung der Pflege Coburg eine kurze Uebersicht zu erlangen, liefere ich aus dem Original folgendes Verzeichniß, womit man den, hin und wieder veränderten, Zustand der neuesten Zeit selbst vergleichen kann. 1) Pfarren, Scherneck, darein gehören: Heyrat, Roßach, Buchenrod, Zickelsdorf, Wolbach, Hohenstein, Steppach, Hardt

und Einkünfte der Kirchen, Capellen und Altäre bestimmte man zum Unterhalt der neuen Kirchen und Schullehrer und fertigte darüber eine eigene Besoldungsmatrikel,

und Mesbach. 2) Wazendorf, — Neuses, Gossenberg, Schafhof, Welsberg. 3) Buch, (Redwitzisch Lehen) dahin gehört das Dorf Obernsimau. Grub vor dem Lichtenfelser Forst, (Schaumburg. Lehen) darein gehören: Rode, Frisendorf, Forsthub. 4) Niedersimau, Schenkisch Lehen; 5) Schalkau, — Almerswinde, Truckendorf, Catzberg, Enis, Truckenroth, Neuendorf, Mausendorf, Krunwein, Theuern, Rauenstein, Bachfeld. 6) Hennersdorf, (Bambergisch Lehen;) 7) Oberlindt, dahin sind gepfarrt: Judenbach, Rothmar, Cöppelsdorf, Steinbach, Heinbach, Malwerz, Foritz, Niederland, Mönchperk, Weidhausen, Jatzhove, Schmelzhütten an der Steinach. 8) Sonneberg, (Langheinisch Lehen) hat drei Filiale; Murschnitz, Bethelhecken, Neufangk. 9) Schirsnitz, Langheinisch Lehen) — Neuenhaus, Sigelreuth, Buch, Gerstendorf, Mark, Schwerzdorf, Burggrub. 10) Fechem, (Langh. Lehen) darin gehören: Wermsdorf, Biberbach, Ober- Mittel- und Unterwasungen, Eich, Horb, Birkich, Welmesdorf, Boderndorf, Kemmeten, Plesten, Blumenrod. Der Diaconus zu Fechem wohnt 11) zu Eynperk und hat zu versorgen: Oßlau, Waltsachsen, Rogen, Neuenhof, Rotenhof, Stein, Neserdorf, Rebes, Schafhausen, Tyrich, Mönchröden. 12) Neuenstadt, darin sind gepfarrt: Thann, Harbrucken, Meylsnitz, Ketschenbach, Wildenheit, Ebersdorf, Brincks, Weimersdorf, Rinkmansdorf, Hayn. 13) Muppert (Banzisch Lehen) dahin gehören: Gefelle, Moker, Brell, Fürt, Diba (Libau) Heibisch, Hof, Keulsrode. 14) Effelter, (Banzisch Lehen) darin sind gepfarrt die Dörfer: Platterndorf, Selkendorf, Welchendorf, Meschenbach, Dolau, Rukerswinde, Corberoda, Forstengereuth, Schwarzwald, Mengersgereuth, Mittelhammer, Bechhütten, Oberhammer, Steinach, Bichtigk, ingl. die Höfe: Muhlbergk, Muhl am Perge, Recherhaus aufm Rode, Haus am Eschach, Birkenpergk, Caspar Apel im Graben, Hohethann, Rodenneusis, Himmelshohen. 15) Seytmansdorf, dieser Pfarr ist schuldig, unser Schloß Coburgk, als die rechte Pfarr, neben folgenden Dörfern zu versehen, nemlich: Kurtendorf, Ketschendorf, Lützelbuch, Creilitz, Geitzenmühl, Hambach. 16) Gestungshausen, (gehet dem Kloster Münchberg zu Lehen) darin sind gepfarrt: Zettersdorf, Modliz, Weynschau, Neuses am Brand, Steinach, Hofen, Hassenbergk, Mulner unter Modlitz, Wenkenbach. 17) Sonnefeld, — Weidhausen, Trubenbach. 18) Ebersdorf, — Fronlach, Seehof, Neuensorge. 19) Großengarnstadt, (Langheim Lehen) darein sind gepfarrt: Kleingarnstadt, Obernfüllbach, Norbach, Zeikern. 20) Steinheide. 21) Schlettach, — ist ein Filial der Pfarrei Gauerstadt gewest; — dahin sind gepfarrt: Weitersdorf, Gerschpech. 22) Rassach, (Würzburg. Lehen) 23) Breitenau. 24) Helpergk, (Würzb. Lehen) dahin gehören: Das Schloß Helberg, Einöt, Völkershausen, Holzhausen. 25) Hellingen, — Keßliz, Schwickershausen. 26) Ummerstadt, (Würzb. Lehen) darin sind gepfarrt: Kolberk, Erlbach. 27) Poppenhausen. 28) Lintenau, 29) Rieth. 30) Westhausen, Schleshart. 31) Gumperthausen. 32) Gellershausen, vormals ein Filial von Westhausen. 33) Gauerstadt, (Würzb. Lehen) darin sind gepfarrt: Niderndorf, Merenhausen, Sülzfeld, Carlshein, Hayn. 34) Rottach, hat 3 Filial, Roßfeldt, Rudelsdorf, Lampershausen. 35) Groswalpar. 36) Ottingshausen, (Schaumberg. Lehen) Gradstet, Alstet, Otterwind. 37) Elsa. 38) Rotenbach, (Schaumberg. Lehen) — Herwertwinde, Gorlsdorf, Heide, Tremersdorf. 39) Heldrit. 40) Unterneubrun, — Oberneubrun, Gißübel. 41) Helpurghausen, Pfersdorf, Wolrab. 42) Stelzen. 43) Effeldt, darin gehören: Sachsendorf, Schwarzenbrun, Schirnrode, Hirschendorf, Dosenthal, Herwertswinde, Stendig. 44) Crakaw (Crok). 45) Eberitz. 46) Bedheim, (Wirzburg. Lehen) darin sind gepfarrt: Simershausen, Rode, Zeylfeldt. 47) Simershausen, dieß ist ein Filial von Bedheim, daselbst residirt ein Vicarius, der ist dem Pfarr als ein Diaconus unterworfen. 48) Hesperk. 49) Veilsdorf, dahin gehört: Schackendorf, Harres. 50) Eyshausen; — Steinfeld, Adelhausen. 51) Bürden. 52) Streifdorf, hat ein Filial zu Seidingstadt. 53) Streßenhausen. — Die

welches man mit der Aufschrift: Erbliches Widembuch aller Pfarren im Ortlande zu Franken, bezeichnete. Diese Urkunde ist die Grundlage der Coburgischen Kirchenverfassung unmittelbar nach der Reformation. Daß in der Folge sämmtliche Parochien in gewisse Distrikte vertheilet und jeder der Aufsicht eines Superintendenten unterworfen, — nach und nach die spärliche Besoldung der Landpfarrer von den Klostereinkünften verbessert, — manche Filiale zu Parochialkirchen erhoben und überhaupt hin und wieder veränderte Einrichtungen getroffen würden, habe ich genug hier nur im allgemeinen zu bemerken. Eine nähere Ausführung gehöret zur topographischen Beschreibung des Landes.

Im Ganzen war die Reformation für dem Regenten und dem Staate von großer Wichtigkeit. Der bisherige Einfluß der Würzburgischen und Bambergischen Bischöffe wurde entfernt, und die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt vereiniget. Eine zahlreiche Menge der ansehnlichsten Grundbesitzungen und Renten, welche man in der Vorzeit aus irrigen Begriffen von Gottesverehrung, durch fromme Schenkungen des hohen und niedern Adels, dem Staate entzogen hatte, fielen an denselben zurück und gaben ihm Gelegenheit, diese geistlichen Reichthümer zu ungleich wohlthätigern Zwecken zu verwenden. Wie bedeutend der Länderzuwachs gewesen, den jene geistliche Revolution dem Staate verschafte, kann man daraus abnehmen, daß unter andern die Klöster Mönchröden, Sonnenfeld und Veilsdorf, an Dörfern, Lehnschaften, Gülten, Zehenden und andern Gerechtigkeiten so reich waren, daß aus jedem derselben ein besonderes Amt errichtet werden konte, deren Einkünfte, in den, späterhin (1572) gefertigten, Portionsbüchern, wo der Preiß der Landesprodukte sehr geringe war, zusammen genommen, zwar nur mit 5632 fl. im Ansatz kamen, aber in neuern Zeiten auf mehr als 100,000 fl. berechnet werden können.

Doch wurden diese Renten nicht, wie in manchen Ländern geschehen war, zu den fürstlichen Domänen geschlagen, sondern man verwendete sie, nach dem Antrag der Visitatoren, zu Erhaltung der Kirchen und Schulen, zu Besoldung ihrer Diener, zur wissenschaftlichen Ausbildung junger Studenten und andern nützlichen Anstalten deren Andenken sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat. So überließ z. B. Kurfürst Johann Friedrich zu Sachsen dem Magistrate zu Coburg um das J. 1534, das sämmtliche Vermögen der dasigen Probstei, unter der Bedingung, daß derselbe von ihren Einkünften die Besoldungen der Kirchen- und Schulendiener in der Stadt bestreiten sollte q). Am ergiebigsten für diesen Zweck waren die Reichthümer des Klosters Sonnenfeld, von dessen Renten ein groser Theil der Landgeistlichkeit in

Parochie Königsberg kommt in diesen Verzeichniß nicht mit vor, weil sich das dortige Amt, als eine Pfandschaft, in Würzburgischen Händen befand.

q) s. die Urk. vom J. 1555, in Schlegelii init. reform. Cob. p. 59. worinne die, vom Kurf. Johann Friedrich geschene Uebergabe der Coburger Probsteieinkünfte an dem dasigen Magistrat in der Masse bestätiget wurde, daß letzterer verbunden seyn sollte, den Pfarrherrn, Predigern, Diaconen Kirchen und Schuldienern die geordnete Besoldungen jährl. mit 550 fl. an Gelde, 84 Sr. Korn, 12 Sr. Waizen, 7 Sr. Hafer und 1½ Sr. Erbes nebst einen Mastschwein, welches jetzt mit 7 fl. vergüthet wird, abzureichen.

der Pflege Coburg bis auf den heutigen Tag, beträchtliche Geld- und Natural-Besoldungen zu beziehen hat.

So reichlich man auch für den geistlichen Stand gesorgt zu haben glaubte, so kamen doch bei der Kirchenvisitation vom J. 1554 über den dürftigen Zustand desselben neue Beschwehrden zum Vorschein, welche die Visitatoren dem Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern und dessen Brüdern sehr nachdrücklich ans Herz legten. Dieß gab zu der merkwürdigen Stiftungsurkunde Anlaß, worinne diese Fürsten erklärten, daß sie keineswegs gemeint wären, das Einkommen der Stifter und Klöster in ihren eignen Nutzen zu wenden, daher sie verordneten, daß den Kirchen- und Schuldienern jährlich noch 2000 fl. Zulage verabreichet, — zum Unterhalt studirender Jünglinge, 47 Stipendien, und zwar 10 von 35 fl. und die übrigen von 30 fl. errichtet, — zu gemeinen Partikularschulen 500 fl. zu Mädchenschulen in den Städten 340 fl. und für Hospital- und Sieghäuser 600 fl. ausgesetzet und jährlich bezahlt werden sollten r). Dieß zusammen genommen erforderte einen Capitalfond von 100,000 fl. und man wird also dem Ernestinischen Hause Sachsen wohl nicht den Vorwurf machen können, daß es sich, durch die Sekularisirung der Klöster, bereichert oder deren Einkünfte, ohne Unterschied, in fürstliche Domänen verwandelt habe.

Die Reformation hatte aber auch, außer diesen wohlthätigen Folgen, eine nicht geringe Einwirkung auf die Cultur der Wissenschaften, in der Pflege Coburg. Ihr früherer Zustand ist uns noch ganz unbekannt, und selbst die Coburgischen Klöster, wo man allenfalls einige Gelehrsamkeit hätte suchen sollen, haben nicht das mindeste Denkmal hinterlassen, was nur irgend auf litterarische Beschäftigungen der Mönche hindeuten könnte. Eben so wenig finden sich Nachrichten von Schulen, oder sonstigen Anstalten die Wissenschaften zu befördern.

Im Laufe der Reformation sorgte indessen Martin Luther im J. 1527 für die Anstellung eines Schulmeisters zu Coburg, in der Person M. Philipp Eberbachs, den er dem Stadtrath, auf Melangthons Empfehlung, zuschickte s). Dergleichen Subjecte waren aber damals noch so selten, daß man, nach seinem Tode (1529) sich in neuer Verlegenheit befand, diese Stelle mit einem gelehrten Mann wieder zu besetzen. Der Stadtrathe wendete sich abermals an Luthern und machte ihm zugleich die Besoldung bemerklich die der künftige Schullehrer zu erwarten habe t). Diese

r) Diese Urk. stehet in Gruners hist. stat. Beschreib. rc. Th. V. enthaltend die Stipendienstiftung, von Dr. Ortloff. S. 8. der Urkunden.

s) dipl. orig. d. d Freytags nach Pfingsten 1527. — „Gnade vnd Friede! Ehrsame, weisen „lieben Herren! Allein kömmt M. Philipp Eberbach, welchen Euch zum Schulmeister „M. Philipp Melangthon bestellt vnd zugeordnet hat, wie Ew. Weißheit gebeten, — bitte, „wollet denselben also annehmen, denn ich mich versehe, er solle rechtschaffen seyn, als ich „von M. Philipps Melangthon Zeugniß habe, der sichs hoch vnd wohl verstehe. Denn Euch „vnd den Euren sind ich vnd Philipps zu dienen geneigt. Hiemit Gott befohlen. Amen." Martinus Luther.

t) Dieses Schreiben stehet in Schlegel, init. Reform, Cob. p. 86.

Diese war nun freilich noch sehr gering und bestand nur in der freien Kost und in 50 fl. baarem Gelde, wovon derselbe die Schule im Winter mit Holz versehen mußte. Auch die Schulgebäude befanden sich in einen so traurigen Zustande, daß der Magistrat im J. 1552 auf deren Verbesserung antrug und unter andern anführte: — „daß sie finster und dumpfig gebauet wären, wodurch die Knaben böße und „blinzende Augen bekämen und sogar übersichtig würden."

So roh es auch in diesem Zeitraum mit der Cultur des menschlichen Verstandes aussahe, so merkt man doch, daß die Begierde zu wissenschaftlichen Kenntnissen, durch die neue Kirchenlehre, allmählig geweckt wurde. Wenigstens findet man jetzo in Coburg die erste Nachricht von einer Buchdruckerei, die sich wohl für ein sicheres Kentzeichen des Aufkeimens der litterarischen Bildung erklären läßt. Im J. 1530 würkte nehmlich ein gewisser Hanß Bern zu Vorchheim beim hiesigen Stadrath die Erlaubniß aus, eine Druckerei anzulegen v), und man ertheilte ihm solche um so williger, weil gerade zu jener Zeit Martin Luther sich auf der Veste Coburg befand (S. 31) und mit mehrern Schriften beschäftiget war, an deren öffentlichen Bekanntmachung dem Publikum gelegen seyn mußte w).

Einige Jahre nachher (1546) erscheinet so gar ein Apotheker, Namens, Cyriak Schnaus, als Buchdrucker x) dessen Offizin aber von kurzer Dauer gewesen seyn mag, weil Herzog Johann Friedrich der mittlere im J. 1556 den Befehl ertheilte, daß diejenigen, die etwas im Druck herausgeben wollten, ihre Manuscripte zuvor der Censur zu Jena vorlegen und alsdann solche in der dortigen Presse zum Druck befördern sollten y). In der Folge (1589) legte Herzog Johann Casimir eine fürstliche Druckerei an, die er durch gewisse, in Sold stehende, Factoren versehen ließ. Diese Einrichtung erhielte sich bis 1674, wo Herzog Ernst zu Gotha für zuträglich fand, die fürstliche Druckerei mit allen Zugehörungen, dem damaligen Hofbuchdrucker Conrad Mönch, in der Eigenschaft eines Cammerlehns, zu verkauffen, mit der Versicherung, daß, so lange in Coburg keine Universität errichtet werden würde, weiter keine Druckerei angeleget werden sollte. Noch verdienet bemerkt zu werden, daß man am 29. Juny 1740 das Andenken der Buchdruckerkunst, durch die Feier

v) Der Buchdrucker Bern legitimirte sich darzu durch ein Vorschreiben des Stadtraths zu Vorchheim, der ihm das Zeugniß gab, daß er der Kunst der Druckerei obgelegen und besonders an den Bauernaufruhr (1525) keinen Theil genommen habe. Originalschreiben d. d. am Tage Agneten 1530.

w) Von D. Luthers Schriften kam damals wirklich eine der merkwürdigsten in der Bernischen Druckerei zum Vorschein. Sie führet die Aufschrift: „Die Bekentnis M. Luthers auf den jetzigen angestellten Reichstag zu Augsburg einzulegen, in 17 Artikel verfaßt, im J. 1530. Gedruckt zu Coburg durch Häns Bern."

x) Unter seiner Presse erschienen, neben einigen kleinen Schriften, auch des Coburg. Superint. M. Langers Auslegung des Vaterunsers und dessen Lebenslauf. (S. Ludewigs Hist. des Casimir. Gymnas. Th. I. S. 556).

y) Höns Cob. Hist. II. S. 183.

des dritten Jubileums, erneuerte, wovon damals eine ausführliche Beschreibung im Druck erschien.

Eben der Schnaus, der hier den ersten Grund zur Buchdruckerei legte, war auch der erste, der kurz zuvor (1540) zu Coburg eine Apotheke errichten wollte und deswegen beim Stadtrath um die Erlaubniß ansuchte. Man gab ihm aber zur Antwort: „daß es bedenklich sey seinem Suchen zu willfahren, ehe und bevor ein „Doctor der Arznei vom Senat angenommen worden, welches um des„willen unterblieben sey, weil es an dem Stipendio (Besoldung) mangele, und es „dem Rath zu beschwerlich falle einen Doctor allein zu besolden; wenn aber der „Kurfürst von Sachsen eine Pfründe dazu aussetzen würde, alsdann sollte er wei„tern Bescheid erhalten." Indessen wendete sich Schnaus unmittelbar an Herzog Johann Ernsten und würkte im J. 1543 die Erlaubniß aus, eine Apotheke zu Coburg anzulegen.

Dieß gab nur ohne Zweifel Anlaß, jetzt auf die Gesundheitspflege um so aufmerksamer zu werden, weil, nach Schnaußens Anzeige, bei vorfallenden Krankheiten, die Patienten genöthiget waren, die ärztliche Hülfe zu Bamberg oder Nürnberg zu suchen. Im J. 1548 wird auch eines zu Coburg wohnhaften Arztes, Namens Christoph Stamio, zum erstenmal erwähnet; man hatte aber noch so wenig Vertrauen in seine Kentnisse, daß der Stadtrath bei einer Krankheit des Pfarrers, M. Langers, sich bewogen fand, den Bambergischen Leibarzt, Melchior Reipisch, zu Rathe zu ziehen, dessen medicinisches Gutachten ich unten z) auszugsweise mittheile, um die damalige Gelehrsamkeit in diesem Fache etwas näher kennen zu lernen. Doch mag es in der Nachbarschaft mit der Arzneikunde noch weit schlechter ausgesehen haben, indem selbst fürstliche Personen in Krankheitszufällen ihre Zuflucht zu den sonderbarsten Hausmitteln zu nehmen pflegten. So bediente sich z. B. die Gräfin Eliesabeth von Henneberg, Graf Poppens Wittwe, des Fleisches eines, 3 Wochen lang mit Wein getränkten, Bocks, als eines empfohlenen Mittels gegen Steinschmerzen, womit sie behaftet war. Der Apotheker zu Meiningen hatte es übernommen, ein Bock zu diesem Gebrauch einzustellen, und nun befahl die Gräfin ihren Rentmeister

z) Erbare vnd Achtpare, gonstige weyse Herrn. Das Schreiben, so Ew. A. Weißheit mir, von wegen des Erwürdigen Herrn Magistri Joh. Langer gethan, habe ich alles Innhalts verlesen, vnd vberschickten Urinam besehen. Las Ew. A. W. summarie wissen, das der Erwirdig Herr mit großen Schwachheiten beladen, vnd nicht allein ad Regm. morbum sive ictericiam ex flave et atre bilis redundantia disponirt, besonders auch cum Calculosa passione et interiorum membrorum obstructione heftig beladen. — Derowegen wol von nöten, das die Meatus interiorum membrorum eröffnet vnd die flava bilis ex hepate et atra bilis ab liene sensim expurgirt werden. Dieweilen aber Ew. A. W. bei In selbst Herrn Doctorem Christoph. Statmionem teglich gehaben können, so wer mein Gutbedenken, Ew. A. W. wollten bei Jme bona consilia et optima remedia suchen. rc. rc. datum Samstag nach Assumpt. Marie A. rc. 48.

Melchior Reipisch der Ertzney-Doctor vnd fürstl. Leibartzt zu Bamberg.

zu Maßfeld dem Apotheker täglich so viel Wein zu liefern, als der Bock trinken würde a).

Uebrigens gieng der herrschende Geschmack jener Zeiten meistens auf verborgene Wissenschaften, und besonders auf Alchymie. Unter andern verfiel auch Herzog Johann Friedrich der Mittlere, auf die Idee den Stein der Weißen zu suchen, den er aber nie fand. Diese Neu- oder Geldgierde benutzten zwei Thüringische Pfarrer, Abel Scherting zu Hohenkirchen und Philipp Sommerung zu Schönau, welche den guten Fürsten mit der Hoffnung schmeichelten, diese verborgene Kunst aufzufinden und ihm das Geheimniß zu entdecken, Eisen in Gold oder Silber zu verwandeln. Johann Friedrich, ein Liebhaber der Naturkunde, brauchte ohnehin damals zu seinen Kriegsrüstungen, wegen den Grumbachischen Händeln, viel Geld, und ließ sich um so leichter bereden, mit diesen zwei geistlichen Herrn hierüber im J. 1566 einen förmlichen Vertrag abzuschließen, nach welchem er ihnen 16 Loth feines Gold in die Hände gab und noch außerdem 760 rthlr. an baaren Geld bezahlte, um die verborgene Wissenschaft auf seine Kosten ausfindig zu machen b).

Endlich trat unter der Regierung Herzog Johann Casimirs der glückliche Zeitpunkt ein, in welchem sich, theils durch seine Gründung des Coburgischen Gymnasiums (S. 83) theils durch Errichtung des Hofgerichtes und des Schöppenstuhls, für die Cultur solider Wissenschaften weit günstigere Aussichten eröffneten. Coburg wurde damals gleichsam der Sammelplatz von gelehrten Männern, die der Herzog hieher berief und die sich in den vorzüglichsten Fächern der Gelehrsamkeit damaliger Zeiten auszeichneten, unter welchen vor allen andern, im theologischen Fach, Dr. Gerhard, und im juristischen, Dr. Wesenbeck bemerkt zu werden verdienen. — Auch kam jetzo der Buchhandel hier empor, mit welchem (1615) ein gewisser Buchhändler, Martin Brehm zu Jena, von Johann Casimirn zum erstenmal privilegiret und ihm dabei zur Pflicht gemacht wurde, die fürstlichen Landescollegien mit tauchlichen Büchern von allen Facultäten zu versehen.

a) Der deshalb erlassene Befehl ist folgenden Inhalts: „Von G. G. Elisabeth Grävin „und Frau zu Hennenberg, geborne Herzogin zu Würtenberg. — Wir thun dich gnediglich „verständigen das der Apotheker zu Meiningen, einen Bock wird einstellen, den wir zu „einer Arzney vor den Stein brauchen werden, und muß du demselben Bock den „allerstärksten Wein zu trinken geben so man bekommen kan. Demnach so wollest du mir „verschaffen, das ihm der Wein alle Tage, so viel der Bock trinket, geliefert werde und wird „solcher Bock den 14. July eingestellt werden, damit du dich wissest zu richten mit dem Wein„geben. Datum Zillbach den 22. Juny 1575. — Es wird solcher Bock nicht länger als „3 Wochen lang eingestellt werden, demnach wollest du dich mit den Apotheker vergleichen, „denn ein einziger Bock nicht gar viel Wein trinket."

Eliesabeth Gr. vnd Frau zu Henneberg.

b) Dipl. orig. d. d. den 6. Nov. 1566.

§. XXVI.

Aberglaube und Hexenprocesse im 17. Jahrhundert.

So bedeutend auch die Fortschritte seyn mochten, die man, zu Johann Casimirs Zeiten, in der Gelehrsamkeit gemacht hatte, so stellte sie doch der Aberglaube, der, als eine Reliquie ungeläuterter Religionsbegriffe, noch überall sein Wesen trieb, vom Neuen in Schatten. Bei der Reformation hatte man die Lehre der römischen Kirche, von der Macht des Teufels, unreformirt beibehalten und selbst Martin Luthers Visionen auf der Veste Coburg (S. 32) mochten zur Fortdauer mancher abergläubischen Meinungen viel beigetragen haben. Es war also kein Wunder, daß man noch in 17. Jahrhundert dem Teufel eine mittelbare Einwirkung auf den Menschen zueignete und ihn, als den Urheber solcher Ereignisse ansahe, deren natürliche Ursachen man noch nicht zu erklären wußte. Daher glaubte man, daß Personen, die von irgend einer Gemüthskrankheit befallen waren, vom Satan leibhaftig besessen und auf das schrecklichste gequählet würden. Jetzt nahm man nun seine Zuflucht zur Geistlichkeit, die den Kranken durchs Gebeth von der Tyrannei des Satans befreien sollte. Auf diese Art war im J. 1583 der damalige Superintendent, Dr. Morlin zu Coburg, so glücklich eine, vom Satan leiblich besessene, Person wieder herzustellen, welches vom dasigen Magistrat, in einem derselben ertheilten Reisepaß, förmlich bezeuget wurde.

Diese Verirrung des menschlichen Verstandes erzeugte aber noch eine andere, nehmlich den Glauben an Bezauberung und Hexerei, die jetzt hier, so wie in andern Ländern, an der Tagesordnung waren, und manchen unschuldigen Menschen auf den Scheiterhaufen brachten. Anstatt, daß die geistliche und weltliche Obrigkeit diesem Unwesen, durch Aufklärung und Ausrottung des Aberglaubens, hätte entgegen würken sollen, glaubte sie nicht nur selbst daran, sondern schrieb auch die Mittel vor, welche die Gerichte, bei dergleichen erdichteten Anklagen gegen Hexen und Unholden, anwenden sollten, um diese Unglücklichen zum Geständniß zu bringen. Selbst Johann Casimir wurde von dem Strohm dieser allgemeinen Verirrung mit fortgerissen, und mit Bedauern ließet man in einen Berichte des Coburgischen Centgrafen, Casper Langen, von 19. April 1628: — „Sr. fürstl. Gnaden hätten sich — zweifelsfrei „auf vorgegangene gnädige vnd reife Berathschlagunge, — endlichen entschlossen, „die Hexen vnd Drutten, beides hier vnd vfn Lande, so viel möglichen, extermiren, ausrotten vnd zu gebührlicher wolverdienten Straf, die Reichen mit den „Armen vnd die Alten mit den Jungen, nehmen zu lassen, maßen der Anfang bereit „darzu gemacht worden rc."

Für diese Gattung von Inquisitions-Proceß wurde sogar eine eigene Hexengerichtsordnung entworfen, worinne man dem Centgrafen verschrieb, wie er, bei der Untersuchung der Hexerei, hinsichtlich der Verhaftung, der Zeugen, der Confrontation, der peinlichen Fragen u. s. w. zu Werke gehen müsse. So heißt es, z. B. „daß die eingezogenen Hexenpersonen, so ad torturam condemniret, den ersten

„Tag teniter, (nach und nach) nehmlich mit Vorlegung der Instrumente des Scharf-
„richters, — mit Bindung der Hände, Anlegung eines Hembdes und mit der Bein-
„schrauben etliche mal, doch daß sie bey Kräften bleibe, — den andern Tag aber
„ferner mit der Beinschrauben, mit dem Kloben und Bock und mit Abschneidung der
„Haare, zum Bekentniß der Wahrheit angetrieben werde.“ War die Inquisition
der Hexerei, und daß der Teufel ihr Lehrmeister gewesen, geständig, so wurden
ihr noch eine Menge sonderbarer Fragen vorgehalten; z. B. „wo der Teufel zu ihr
„gekommen, mit welchem Namen er sich beleget, was er mit ihr gesprochen, ob er
„nicht Unzucht mit ihr getrieben habe?“ u. s. w. Auch die Hexentänze kamen
bei der Untersuchung zur Sprache und der Inquisitin wurde darüber eine sehr genaue
Beschreibung, abgefordert wobei sie sogar über Beleuchtung, Musikanten, Vor- und
Nachtänzer ingleichen über ihre Empfindung, als sie in die Luft gefahren ꝛc. ꝛc. Red
und Antwort geben mußte c).

Diese Hexenprocesse waren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, hier noch
so häufig, daß Herzog Johann Casimir für nöthig fand, eine besondere Taxord-
nung in Hexereisachen entwerfen zu lassen, worinne die Gebühren des Cent-
grafen, der Gerichtsschreiber, der Schöpfen, des Büttels und Scharfrichters genau
bestimmt wurden. Da insgemein die, der Hexerei beschuldigten, Personen arm wa-
ren, welches man doch eigentlich von dieser Kunst nicht hätte erwarten sollen; so
entstand nun auch die Frage: „ob die Untersuchungskosten vom Fiskus, oder von
„den Erben der justifizirten Hexe getragen werden sollten?“ die Regierung zu Co-
burg hielt fürs Beste, darüber im J. 1628 beim dasigen Schöppenstuhl ein recht-
liches Gutachten einzuhohlen, welches, — auf dem Grunde einer großen Anzahl
angeführter Rechtslehrer — dahin ausfiel: „daß die Obrigkeit berechtiget sey, in dem
„Laster der Hexerei, die Güter der Condemnirten zu confisciren, — und daß an an-
„dern Orten die, ob crimen hæreseos eingezogenen, Güter ganz oder zum halben
„Theil den Inquisitoribus ad extirpandos hæreticos zugeschlagen werden, und
„weil sich bishero aus etlicher Justificirten Urgicht ergeben, daß sie viel Geld
„von dem bösen Feind, dem sie sich ergeben, überkommen; Als möch-
„te, in Ansehung dieses gar bößlichen überkommenen Geldes, — ihnen oder ihren
„Erben eine gewisse Summe Geldes, ad inquisitionem promovendam, zu ge-
„ben auferleget werden. — Dieses hätten sich der justificirten Erben, wenn deren
„Eltern oder Angewandte, solche Gelder vom Teufel bekommen zu haben, gestan-
„den, mit Fug nicht beschweren, denn es sey ja nicht billich, was dergestalt vom Teu-
„fel zugebracht, sie besitzen wollen, und sollte ein Christ dasjenige, was vom Teufel
„immediat herrühret, zu behalten nicht begehren, sondern selbst der Obrigkeit offe-

c) Diese Hexenproceßordnung hat zwar kein Datum, sie ist aber ohne Zweifel ein Produkt des 1628. Jahres, in welchem der Centgraf zu Coburg (am 19 April) bei der dasigen Regierung, darauf antrug, daß in dergl. Processen ein gewisser modus examinandi vorgeschrieben, und für die Hexen besondere Gefängnisse, wo sie in geheim torquiret werden könnten, errichtet, auch für die Bezahlung der Landknechte, Büttel, Henker und Peinlein, aus den Cammereinkünften, gesorget werden möchte.

„riren, damit solch verflucht Geld, dadurch die ihrigen vom Teufel verführt „worden, zu Ausrottung dergleichen Leute, und dem Teufel Abbruch zu thun, ange„wendet werden möchte.“

Nach einem Verzeichnisse der Unkosten, die man auf die Vollstreckung des Todesurthels verwendete, bekam unter andern der Scharfrichter 12 fl. für eine Hexe zu torquiren und zu verbrennen. Der Aufwand an Brennmaterialien für 2 Personen, bestand in 8 Klafter Holz 1 Schock Reisig, ½ Schock Stroh, 4 Pfund Pech und 3 Pfund Pulver, worzu noch eine Säule nebst Kloben und Amschmiedeketten erforderlich waren, um diese Unglücklichen den schrecklichsten Todt leiden zu lassen. So zahlreich auch die Erkentnisse sind, die von dem Coburgischen Schöppenstuhl in dergleichen Processen abgefaßt wurden, so gieng derselbe doch dabei mit so vieler Behuthsamkeit zu Werke, daß ihm sogar das Publikum, welches in der Vollziehung der Todesurtheile eine Art von Unterhaltung zu finden schien, deswegen Vorwürfe machte, worüber aber dieser Tribunal sich hinreichend zu rechtfertigen wußte.

§. XXVII.

Gerichtsverfassung, Entstehung der Hofgerichte; Centbar- und Uncentbarkeit der adelichen Untersaßen; Ursprung dieser Verhältnisse.

In Ansehung der Gerichtsverfassung in der Pflege Coburg, fängt mit dem 15. Jahrhundert eine neue Periode an. Die alten Land- und Centgerichte, deren ich in der Coburgischen Geschichte des Mittelalters (S. 95) erwähnet habe, waren nur noch dem Namen nach im Gange, ohne daß sie sich, wie man aus dem Beiwort: Cent, vermuthen sollte, mit der Ausübung der Criminaljurisdiction zu beschäftigen hatten. Letztere gehörte ausschließlich zum Ressort besonderer Halsgerichte, die in diesem Zeitraum, wie die Folge zeigen wird, zum erstenmal vorkommen. Der Wirkungskreiß der vormaligen Centgerichte hingegen beschränkte sich jetzt blos auf die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen und zugleich auf geringe Verbrechen, die jeder Centgraf in seinem Sprengel zu untersuchen und zu bestrafen hatte. Von einer höhern Instanz oder von dem Daseyn eines Regierung-collegiums, findet sich vor dem 17. Jahrhundert hier keine Spur. In wichtigen Angelegenheiten berief der Fürst einige seiner Ritter, als die vornehmsten des Landes, an sein Hoflager, um sich mit ihnen zu berathen d), und sie waren insgemein diejenigen, die in den Urkunden

d) Ein Beispiel von der Art liefert folgendes Ausschreiben Kurf. Friedrichs vom J. 1511, an seine Coburg. Ritter: — Vns sind Sachen fürgefallen daran Vns, vnsern Landen vnd Leuten merklich vnd viel gelegen, desshalb Wir verursachet dich zu erfordern, vnd wiwol Wir geneigt Ewr. darinne zu verschonen, so ist es doch dermaßen damit gelegen, das sich dieselben Sachen an Ewren Rat vnd Zuthun nit wollen handeln lassen, darumb ist vnser Begerung du wollest vf Sontag St. Laurenzientag mit deinen Knechten vnd Pferden wol gerüst zu Jene erscheinen rc. dat. Weymar Dinstag Mar. Magdalena an. dom. XVCXI (1511).

als Zeugen aufgeführet werden. So lange Coburg noch ein Nebenland des ganzen Ernestinischen Hauses Sachsen war und noch kein selbstständiges Fürstenhaus ausmachte, war es der Aufsicht gewisser Pfleger oder Statthalter anvertrauet *), die zugleich die Stelle eines höhern Gerichtshofes vertraten und mit Zuziehung einer Ritter (erben Mannen) die dahin gehörigen Appellations- und andere Rechtssachen zu entscheiden hatten. Nach einer, hierüber vorhandenen, Urkunde †) war damals die Versendung der verhandelten Acten zum auswärtigen Erkentniß ausdrücklich verbothen, dahingegen mußte der Pfleger und seine Beisitzer, in Fällen, die außer dem Gebiete ihrer Rechtskunde lagen, die Sache an das fürstliche Hoflager berichten und sich rechtlich belehren lassen. Noch im Jahre 1572 gab es hier nur eine Art von Hofjustiz, welche von dem Marschall, dem Hofmeister und dem Canzler verwaltet wurde. Doch nahm man nachher (1577) noch einen gelehrten Rath an, der die rechtlichen Angelegenheiten ausschließlich zu besorgen hatte und 300 fl. Besoldung bekam.

Aber schon früherhin hatte man eingesehen, daß die Rechtspflege, bei den, von Zeit zu Zeit zunehmenden, Streithändeln, einer zweckmäßigern Einrichtung bedurfte. Insonderheit vermißte man noch einen Gerichtsstand für den Adel, der es seinem Range für nachtheilig hielte, in bürgerlichen Angelegenheiten, vor einem, mit unadelichen Schöpfen besetzten, Landgerichte, Recht zu nehmen. Um diesem Mangel abzuhelfen, errichteten die sächsischen Fürsten in ihren Landen besondere Hofgerichte, unter welchen bisher nur die zu Weisenfels und Wittenberg bekannt waren, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts existirten e). Aber in dem nehmlichen Zeitraum findet man auch ein Hofgericht zu Coburg, dessen Daseyn eine Urkunde vom J. 1442 beweiset, worinne ein Rechtsstreit über ein adeliches Ritterguth ent-

*) Im 14. u. 15. Jahrhundert befande sich die Stadthalterschaft zu Coburg in den Händen des niedern Adels, der mit dem Hause Sachsen in Lehnsverbande stand und diese Stelle unter dem Titel: eines Vogts oder Amtmanns bekleidete. Sie eröffnete demselben manche Gelegenheit zu vortheilhaften Erwerbungen, unter welchen besonders die Herrschaft Gräfenthal gehört, womit im J. 1438 Conrad von Pappenheim, des heil. R. Reichs Erbmarschall, als damaliger Amtmann zu Coburg, von Kurf. Friedrichen II zum erstenmal beliehen wurde. Nach ihm war Heinrich von Brandenstein, Herzog Wilhelms des tapfern Schwager, (S. 21) Pfleger zu Coburg und erwarb sich durch die schwägerliche Gunst seines Fürsten die Burg und Herrschaft Ranis die ihm Wilhelm XIV. schenkte und dadurch den Grund zu manchen streitigen Verhältnissen legte, in welche die benachbarte Stadt Pößneck in der Folge mit den Hrn. von Brandenstein verwickelt wurde. Seit dem Jahre 1485 erscheinen meistens gräfliche Personen in Besitz der Coburg Statthalterschaft. Sie waren: Heinrich Reuß von Plauen, Graf Ernst von Honstein, (1483) Sigmund von Gleichen; (1493) Gr. Botho von Stollberg; (1502) Gr. Philipp zu Solms, (1509) Gr. Albrecht zu Manßfeld; (1516) Gr. Georg zu Wertheim (1529) Fürst Wolfgang zu Anhalt, (1530) Heinrich Reuß zu Plauen, (1535) und zuletzt Graf Burkard zu Barby, der während der Minderjährigkeit Joh. Casimirs und Joh. Ernsts, die Stelle eines Coburgischen Statthalters bekleidete.

†) Beilage Nr. XXIII. S. 37.

e) Hellfeld von den Hofgerichten in Sachsen S. 118.

schieden wurde f). Es war sehr zahlreich besetzt und bestand, neben den Coburgischen Vogt, der das Präsidium führte, aus sechs Rittern und zwölf abelichen Beisitzern, die nicht rittermäßig waren. Nach dem Tode Herzog Wilhelms des tapfern, (†. 1482) der die Pflege Coburg im Besitz hatte, kommt dieser Tribunal, nicht weiter vor, und wurde wahrscheinlich von seinen Landesfolgern wieder aufgehoben. An dessen Stelle traten jetzo die fürstlichen Pfleger oder Statthalter, welche die vorkommenden Rechtsfälle, wie vorhin bemerkt worden, mit Zuziehung einiger Rechtsgelehrten von Adel, zu entscheiden, oder auch die Sache an das Hoflager zum Erkentnisse der kur- und fürstlichen Räthe einzuberichten hatten g).

Diese Einrichtung dauerte bis zum J. 1543, wo die Pflege Coburg, in der Person Herzog Johann Ernsts, ihren eignen Regenten erhalten hatte. (S. 37) Jetzt wünschte die Ritterschaft nichts sehnlicher, als die Wiederherstellung des ehemaligen Hofgerichts und auf ihr dringendes Ansuchen, ließ sich der Herzog bewegen, diesen Gegenstand in Berathung zu ziehen und im J. 1544 eine besondere Hofgerichtsordnung zu entwerfen, welche, in Ansehung der Proceßform, als das älteste Landesgesetz in den Coburgischen Landen, zu betrachten ist. Mit Inbegriff des Hofrichters, bestand es aus zwölf Personen vom Adel, welche, nach der alten deutschen Gerichtsverfassung, nur dreimal des Jahres ihre feierlichen Sessionen halten sollten h).

Eine so spärliche Justizpflege ist wohl der redendste Beweiß von der damaligen Friedfertigkeit des Volkes, unter welchem noch keine so große Streitsucht herrschte, die das Richteramt, täglich mit Entscheidung rechtlicher Fälle hätte beschäftigen können. Es war daher die Gegenwart den Hofgerichtspersonen, in dem Orte ihrer Bestimmung, nicht einmal nothwendig; sie wohnten auf ihren Rittersitzen und versammelten sich zuerst den Tag vor jeder Hofgerichtssession, in einem Coburgischen Gasthofe oder in einer damals sogenanten Herberge, wo sie, statt der Besoldung, freie Zehrung zu genießen hatten. (S. 39) Während ihrer Abwesenheit besorgte ein angestellter Hofgerichtsschreiber die vorkommenden Rechtshändel, welche die Parthenen, jedesmalen 8 Wochen für jedem Hofgerichte, bei demselben anzubringen und die nöthige Ladung auszuwürken hatten. Auch hatte man, zur Verhandlung der rechtlichen Angelegenheiten, zwei Hofgerichtsprocuratoren angenommen, welche die Rechtsnothdurft der Parthenen, vom Mund aus in die Feder besorgen und jeder auf einem Gerichtstag mit drei Sätzen zum Urtheil beschließen mußte. Es war ihnen aber dabei sehr nachdrücklich eingebunden, sich der Einmischung vielen Lateins und der weitschweifigen Opinionen der Doctorn zu enthalten, auch für das ganze Verfahren von ihren Clienten mehr nicht als ½ fl. zu verlangen.

Einer von diesen Procuratoren vertrat die Stelle eines Sachwalter für die Armen, die nicht über 50 fl. in Vermögen hatten. Er mußte ihre Rechtssachen um-

f) Coburg. L. Gesch. des Mittelalters S. 114 des Urk. Buchs.
g) Beil. Nr. XXIII. S. 37.
h) Beil. Nr. XXXIII. S. 89.

umsonst fürtragen, und durfte, bei Strafe des dreifachen Ersatzes, keine Gebühren von ihnen annehmen. Dafür wurde ihm aber eine jährliche Besoldung, nebst Kost und Kleidung, aus der fürstlichen Rentcammer abgereichet. Auch die Gerichtssporteln waren noch sehr gering, indem jede Partei von einem Endurtheil nur 1 fl. und von einem Beiurtheil ½ fl. zu erlegen hatte. Wegen der Verschiedenheit der sächsischen und kaiserlichen Rechte wurde verordnet, daß, in discrepirenden Punkten, nach Vorsehung der üblichen kaiserlichen Rechte, erkannt werden sollte. Uebrigens waren alle und jede, die im Fürstenthum Coburg ansessig waren und darinne Feuer und Rauch hatten, vor dem Hofgerichte Recht zu nehmen und zu geben verbunden. Nur die fürstlichen Beamten und Befehlshaber sollten in Sachen, die ihre Amtsverwaltung betreffen, unmittelbar vor dem Fürsten belangt werden.

Mit dem kinderlosen Ableben Herzog Johann Ernsts (1553) erreichte aber dieser Gerichtshof zum zweitenmal seine Endschaft, weil die Pflege Coburg damals mit den übrigen Landen des Ernestinischen Hauses wieder vereiniget und mehrere Jahre darauf, (1566) von Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern und dessen Bruder Johann Wilhelmen, ein neues Hofgericht zu Jena errichtet wurde i). Nach der bekannten Landestheilung vom Jahre 1572 blieb dasselbe zwischen den damaligen zwei sächsischen Fürstenhäusern, Weimar und Coburg, eine Zeitlang mit der Bestimmung in Gemeinschaft, daß es jedem fürstlichen Theil unbenommen blieb, selbige aufzukündigen. Das letztere geschahe im J. 1597 vom Seiten des fürstlichen Hauses Weimar, und da die Coburgischen Landstände ohnehin die Errichtung eines eignen Hofgerichts wünschten, so traten Herzog Johann Casimir zu Coburg und sein Bruder Johann Ernst zu Eisenach um so lieber aus der bisherigen Gemeinschaft und faßten nunmehr den Schluß, für ihre Lande wieder ein besonderes Hofgericht herzustellen und ihren Unterthanen die Rechtspflege zu erleichtern. Es unterscheidet sich von demjenigen, welches Johann Ernst im J. 1544 errichtet hatte, darinne, daß es nur mit 7 Personen, als 4 von Adel und 3 aus dem gelehrten Stande besetzt war und jährlich viermal gehalten wurde. Die Hofgerichtsordnung selbst ist zwar größtentheils aus den damals vorhandenen Ordnungen gezogen, sie zeichnet sich aber, durch manche Zusätze und Verbesserungen, besonders durch systematische Eintheilung der Materien, sehr vortheilhaft aus.

Obgleich dieser Gerichtshof die höchste Instanz im Lande ausmachte, so war doch die Criminaljurisdiction, ingleichen solche Angelegenheiten, welche die Canzlei- und Ritterlehne betrafen, von der Competenz desselben ausgenommen. Erstere gehörte vor den, zu gleicher Zeit errichteten, Schöppenstuhl, die Lehnssachen hingegen hatten sich beide Fürsten zur unmittelbaren Entscheidung vorbehalten. Als mit dem Ableben Herzog Johann Ernst (1638) die ältere Coburgische Linie erlosch und dieses Fürstenthum dem Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg zufiel (S. 123.) wurde gedachtes Hofgericht zum drittenmal aufgehoben und wieder mit dem Hofgerichte zu

i) Hellfeld l. c. p. 153.

Jena vereiniget. (S. 126) Seit dem machte letzteres im Ernestinischen Hause Sachsen einen gemeinschaftlichen Gerichtshof aus, dessen Jurisdiction sich über alle dahin gehörigen Lande, sowohl in der ersten als zweiten Instanz erstreckte. Die dermalen veränderte Verfassung desselben gehöret in neueste Geschichte.

So wie vor dem Hofgerichte, als der obersten Instanz im Lande, die Angelegenheiten des Adels verhandelt wurden, so gehörten im Gegentheil die Streitigkeiten der gemeinen Unterthanen, vor die Centgerichte, welche einen bestimmten Dörferdistrikt in sich faßten und den heutigen Aemtern ihren Ursprung gaben. Sie standen unter der Aufsicht der Centgrafen und Amtleute, bei welchen man aber im 15. Jahrhundert noch immer den kriegerischen Geist der Vorzeit erblicket, der auch bei der friedlichen Verwaltung der Rechtspflege noch lange wirksam blieb. Es waren also hierzu nicht sowohl Wissenschaften und Rechtskentnisse, als militärische Talente erforderlich, weil jeder Amtmann zugleich die Pflicht auf sich hatte, bei irgend einer Fehde, den Harnisch anzulegen und das Land gegen feindliche Einfälle zu vertheidigen. So wurde z. B. in den Einigungsvertrag, den Herzog Siegmund zu Sachsen, als Inhaber der Pflege Coburg, im J. 1436 mit Henneberg errichtete, festgesetzet, daß die fürstlichen Amtleute zu Coburg und Königsberg, im Fall eines reitenden Kriegs, in die Hennebergischen Schlösser, Hartenberg und Mayenberg reiten sollten, um mit den dortigen Beamten, wegen Vertheidigung des Landes, gemeinschaftliche Anstalten zu treffen k).

In einer spätern Urkunde vom J. 1563, worinne Kurfürst Friedrich III. zu Sachsen den Ritter, Anton von Rosenau, zum Amtmann zu Neuhaus bestellte, kommt zwar jene militärische Obliegenheit nicht weiter vor; er war aber doch, von Amtswegen, verbunden, seinem Fürsten mit vier gerüsteten Pferden, auf seine Kosten, zu dienen. Die andern Bedingnisse waren übrigens für dem Amtmann sehr vortheilhaft, indem er nicht nur sämmtliche Cammeraleinkünfte, sondern auch die Hälfte der Strafgefälle zu beziehen und dafür jährlich 200 fl. rhnl. in die fürstliche Rentcammer zu bezahlen hatte l). Anstatt also, daß der Fürst seinen Amtmann besoldete, mußte ihm derselbe jährlich etwas gewisses von der Justiz abgeben, und es ist leicht zu erachten, daß der Richter, weil er von der Gerichtsverwaltung Nutzen zog, und die Strafe mit seinem Herrn theilte, sich eben nicht sehr bemühet haben mag, Verbrechen und Streithändel zu verhüten. Wie wenig man überhaupt in der Vorzeit auf die Unterhaltung der Rechtspflege verwendet habe, läßt sich daraus abnehmen, daß die Kosten für sämmtliche Coburgische Centgerichte, im J. 1572, unter den Staatsbürden, nur mit 108 fl. 4 gr. in Ansatz kamen, und daß, nach einer Cammerrechnung vom J. 1618, zur Besoldung des dasigen Hofgerichts und Schöppenstuhls jährlich mehr nicht, als 1692 fl. 12 gr. erforderlich waren.

Ueber den Zustande der Criminaljustiz in diesen Zeitraum, läßt sich, bei dem Mangel actenmäßiger Nachrichten, wenig sagen. Nach einigen Urkunden zu

k) Beil. Nr. III. S. 5.
l) Beil. Nr. XXIV. S. 55.

urtheilen, war man mit dem Inquisitionsproceß eben nicht sehr bekannt, weil bei jedem Verbrechen allemal ein Kläger vorhanden seyn mußte, ehe der peinliche Richter mit der Untersuchung den Anfang machte m). Auch scheinet man die Criminalgerichtsbarkeit meistens als ein Cammerale betrachtet zu haben, und noch im Jahr 1543 befahl Herzog Johann Ernst zu Coburg sehr nachdrücklich: daß keine Verwundungen verschwiegen oder heimlich verglichen, sondern gehörig gerüget werden sollten, damit ihm die verwürkte Strafe nicht entzogen werde n). Die nehmlichen Rücksichten fanden sogar bei Bestrafung des Mordes statt, und der Landesherr trat erst dann als Miträcher auf, wenn der Thäter sich mit den Verwanden des Erschlagen, um eine gewisse Geldsumme, verglichen hatte. In diesem Fall verordnete das Gesetz vom J. 1440, daß der Todtschläger der Herrschaft eben so viel bezahlen sollte, als er dem klagenden Theil zur Vergütung seiner That gegeben habe o).

Nach eben diesem Gesetze wurde der Schaden beurtheilet, welchen einige Bambergische Edelleute im J. 1466, durch Mord und Raub, in der Pflege Coburg angerichtet hatten. Man berechnete solchen nach dem Werthe der erschlagenen Menschen und bei der gerichtlichen Einschätzung, machte man zwischen der Ermordung eines Vaters und eines Ehemannes in so fern einen Unterschied, daß jener mit 400, dieser aber nur mit 300 fl, in Anschlag kam p). Eine jede dieser zwei Summen mußten die Thäter nicht nur den Verwandten zur Entschädigung, sondern auch dem Landesherrn, als Strafe bezahlen. Auch in den alten Statuten der Städte Saalfeld und Pößneck setzte man Blutrunst und Mord gewissermaßen, in eine Categorie und bestrafte erstere mit 5 Schilling und einer monatlichen Stadträumung, den Mord hingegen mit 1 Mark Silber und einer einjährigen Verweisung aus der Stadt q). — So wenig wußte das Mittelalter die Moralität eines Verbrechens zu

m) Beil. nr. VII. S. 14.

n) S. die Beil. nr. XXXI. S. 87.

o) Beil. nr. VII. S. 14. — Daß man den Mord damals noch nicht mit dem Leben bestrafte, war ohne Zweifel noch eine Folge des Faustrechts, welches man durch die Reichsgesetze gewissermaßen legalisiret und unter andern dem angreifenden Theil zur Pflicht gemacht hatte, seinen Gegner von den vorhabenden gewaltthätigen Angriff 3 Täge zuvor zu benachrichtigen. (Beil. nr. VI. S. 13). Es galt also die Macht des Stärkern, und der Todtschlag war, moralisch genommen, nicht so strafbar, als wenn er mit List und Hinterhalt geschehen wäre.

p) Beil. nr. XX. S. 32.

q) In den noch ungedruckten Pößnecker Statuten des 14. Jahrhunderts, heißt es §. 18 — „wer den andern blutrünstig machet ohne Waffen, der soll der Stadt fünf Schilling „geben vnd sol dy Stat eynen Mondin rumen". — Gleich darauf lieset man im 21. §. — „Wer den andern zu tode slet, der sul eyn Jar dy Stat rume vnd sol der Stadt eyne „Marg geben". Das nehmliche stehet auch in den Saalfelder Statuten, welche man in Walchs Beiträg. zum teutsch. Rechte Th. 1. S. 13 eingedruckt findet.

beurtheilen und den größern und mindern Schaden, der daraus für die bürgerliche Gesellschaft entstehet, abzuwiegen.

Am strengsten rächte man eine gewaltsame Entehrung des schönen Geschlechts, die man mit dem Namen: Nothzucht oder Nothnunft belegte. Schon die alten Deutschen bestraften dieses Verbrechen, ob es gleich nur in einer persönlichen Verletzung bestand, mit dem Schwerde; aber die so eben erwehnten Saalfelder und Pößnecker Stadtgesetze vergrößerten die Todesstrafe noch dadurch, daß dem Thäter der Hals mit einer verbrochenen Diele abgeschlagen werden sollte r). In dieser Strenge erkennet man zwar eine Art von Grausamkeit, aber auch zugleich ein edles Gefühl für Sittlichkeit und einen gerechten Abscheu für eine Schandthat, die man nicht empfindlich genug zu bestrafen glaubte.

Auch andere Verbrechen mußten oft mit einer Härte verbüßet werden, für welche die Menschheit zurückbebet. In einem Vertrage, den Bischoff Georg zu Bamberg im J. 1509 mit dem Kloster Banz, über die Grenzen der peinlichen Gerichtsbarkeit errichtete, rechnete man unter andern, das Händeabhauen, Ohrenabschneiden und Augenausstechen, nur zu den geringen Strafen, deren Vollziehung dem Kloster, als einer untergeordneten Instanz, zugestanden wurde s); wie viel grausamer müssen nun wohl diejenigen Leibes- und Lebensstrafen gewesen seyn, die der Bischof, vorzugsweise, seiner landesherrlichen Obergerichtsbarkeit vorbehalten hatte!

Zu den Sonderbarkeiten der Criminal-Justiz in diesem Zeitraum gehöret auch noch diese, daß man geringere Mißhandlungen, besonders Verwundungen, nach der Zahl der verlohrnen Glieder beurtheilte und hiernach die Strafe bestimmte. Nach diesen Grundsatze verordnete z. B. Herzog Wilhelm zu Sachsen in einem, für Coburg, erlassenen Strafgesetze vom J. 1466, — „daß derjenige, der Jemanden „etliche Finger oder eine Hand, oder einen Fuß abhauen würde, dem Landesherrn „für jedes Glied 10 Pfund zur Strafe und eben soviel dem Verletzten, zu „dessen Entschädigung zu bezahlen habe" t). — Eben diesem Herzoge, der sich überhaupt um Verbesserung des Justiz- und Polizeiwesens verdient machte, haben übrigens die, zum Tode verurtheilten, Verbrecher noch eine Wohlthat zu verdanken, die

r) In den vorhin Note g) angeführten Statuten §. 2. stehet: — „Wer eyn Man begriffen an der waren tad, daz er eyne Frouwen oder Mayt notzcogit, man sol ym den Hals abstoße mit einer winbrechen Dyle" — Durch diesen Ausdruck dürfte wohl eine, aus einem Windbruche geschnittene, Dyle zu verstehen seyn, um die, mit Gewalt verübte That, mit einem Instrument zu rächen, welches aus einem, durch die Gewalt des Windes niedergeworfenen, Baum geschnitten wurde.

s) Dipl. inedit. d. d. Bamberg am Montag nach St. Georgiustag, 1509.

t) Beil. nr. XIX. S. 29. — In der Cob. L. Ordnung vom J. 1531, werden 2 Pfund Geld, mit einen Ort eines Guldens, oder 5 gr. 6 pf. angesetzt, (S. 54 des Unkundenbuchs). Ein Pfund Strafe betrug also damals 2 gr. 6 pf., mithin kostete ein abgehauenes Glied 1 fl. 5 gr. Strafe und eben so viel der Schadenersatz.

ihre Seligkeit zum Zweck hatte. Bisher hatte man noch nicht daran gedacht, einen solchen Missethäter, vor Vollziehung der Strafe, zum Tode vorzubereiten und ihm das Abendmahl reichen zu lassen. Wilhelm war der erste, der darauf aufmerksam wurde, und über diese Unterlassung den Unterbehörden sein Mißfallen zu erkennen gab. In einem, noch ungedruckten, Polizeigesetze vom J. 1453 befahl er unter andern seinen Amtleuten und Stadträthen zu Saalfeld, Ranis und Pößneck, einen jeden Maleficanten, vor seiner Hinrichtung, beichten zu lassen und ihn mit dem heiligen Sacrament zu berichten.

Die Handhabung der peinlichen Gerichte, die man in der Coburgischen Landesordnung vom J. 1531 mit dem Namen: Halsgericht, bezeichnet, war ursprünglich mit der Landeshoheit verbunden und konnte von den Erbgerichten des niedern Adels auf dessen centfreien Gütern, ohne besondere Vergünstigung, nicht ausgeübet werden. Nur in Thüringen und besonders im Saalfeldischen, hatte sich die Ritterschaft, durch ein besonderes Privilegium vom J. 1484, das Recht erworben, auf ihren Rittergütern die Criminal-Jurisdiction auszuüben *). Doch findet man auch im Coburgischen jetzt Beispiele, daß einige Rittergutsbesitzer auf den Erwerb dieses Rechts bedacht waren, obgleich dieser Vorzug, von der damit verbundenen Last, aufgewogen wurde. Auf diese Art gelangte unter andern Lorenz Schenk zu Untersiemau zum Besitz des Halsgerichts, mit welchem derselbe im J. 1521 vom Herzog Johansen zu Sachsen, zum Aequivalent für seine dortigen Allodialgüter, beliehen wurde, die er dem Hause Sachsen zu Mannlehen aufgetragen hatte u).

Neben den Halsgerichten gab es auch sogenannte Achtsgerichte, welche von jenen verschieden waren v). Sie fanden nur in solchen Fällen statt, wo der Verbrecher sich auf flüchtigen Fuß gesetzet und dadurch sich der Untersuchung und Vollziehung der verwürkten Strafe entzogen hatte. Um also der Gerechtigkeit volle Gnüge zu leisten, hielte man unter freien Himmel ein feierliches Achtgericht, auf welchem der flüchtig gewordene Verbrecher öffentlich vorgeladen und, wenn derselbe in den angesetzten Rechtstage nicht erschien, mit dem Ausdrucke: „daß er von Jedem ungestraft ermordet werden könne" in die Landacht und für vogelfrei erkläret wurde w).

Eine bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der Gerichtsverfassung in der Pflege

*) Dipl. inedit. d. d. Leipzigk Dienstag nach Miseric. dom. 1484.
u) Beil. nr. XXV. S. 40.

v) S. die Landesordn. von 1531, in der Beil. nr. XXIX. S. 54.

w) In einem, von Herzog Johann Friedrichen dem Mittlern und seinen zwei Brüdern, gegen einen gewissen Hanß Koller, wegen gestohlener 2 Pferde, im J. 1555 im Druck erlassenen und in den Gerichtsstellen ihrer Lande angeschlagenen Achtsbriefe, stehet unter andern: „Wir haben in öffentlichen vnter freien Himmel in vnsern Schlos allhier gehaltenen Achtgericht offtgenannten Koller in die Acht vnd Verfestung erklert, also das er aus den Frieden in den Vnfrieden gesetzt, sein Leib vnd Leben, wie eins Vogels in der Lufft, einem jederman in vnsern Fürstenthumben erleubt, das er one straff entleibet vnd vom zum tode gebracht möge werden, u. s. w. geben zu Waimar Montags nach Purific. Marie 1555.

Coburg, war die Cent- und Uncentbarkeit der adelichen Lehnsuntersassen, welche, — wie bereits oben (S. 26) erwähnet worden, — vorzüglich zu Anfang des 16. Jahrhunderts zur Sprache kam. Centbar hießen diejenigen Unterthanen und Güter, über welche der adeliche Lehnherr nur in bekenntlichen, d. i. in liquiden, Schuld- und Gültsachen, die sogenannte Lehnsvogtei auszuüben hatte, aber in solchen Fällen, die streitig waren und eine rechtliche Ausführung erforderten, sich keiner Cognition und richterlichen Entscheidung anmaßen durften. Fälle von der Art gehörten für die vormaligen Centgerichte oder die nachherigen fürstlichen Aemter, denen diese Classe von Lehnsuntersassen unmittelbar unterworfen und zugleich eben so, wie die Amtsunterthanen, zur Landes- und Heersfolge und andern Dienstleistungen verbunden war, welche das Erbbuch von 1516 vorschreibet (S. 26).

In ganz entgegengesetzten Verhältnissen erscheinen die centfreien Lehnsuntersassen. Sie standen in bürgerlichen Sachen sowohl als in kleinen Brüchen und Mißhandlungen, unbedingt unter der Jurisdiction und dem Gerichtszwange ihres adelichen Lehenherrns, ohne daß die fürstlichen Centgerichte dabei einigen Einfluß hatten. Sie waren frei von der Landesfolge, von herrschaftlichen Frohnen und andern Obliegenheiten, welche die centbaren Untersassen zu leisten hatten. Sie entrichteten ihre Steuern nicht unmittelbar an die fürstliche Casse, sondern an ihren Gerichtsherrn, der das Steuererhebungsrecht (jus collectandi) hergebracht und diese Staatsgefälle dem Landesherrn zu überliefern hatte.

Ueber den Ursprung dieser, so wesentlichen, Verschiedenheit der Eigenschaften und Rechte, die bei den Coburgischen Rittergütern statt fanden, ist man noch nicht im Klaren. Die einheimischen Geschichtschreiber behaupten, daß bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, in den Coburgischen Landen, alles durchaus centbar gewesen sey, daß aber Kurfürst Friedrich der sanftmüthige und sein Bruder, Herzog Wilhelm zu Sachsen, als sie im J. 1434, bei Gurein und Scalitz, wider die Böhmen einen glänzenden Sieg erfochten hätten, die Coburgische Ritterschaft, wegen ihrer dabei bewiesenen Tapferkeit, mit der Centfreiheit ihrer Güter und Lehnschaften begnadiget hätten, wodurch der Unterschied zwischen der Cent- und Uncentbarkeit entstanden sey x).

Von dieser Angabe finden sich aber nicht die mindesten archivalischen Nachrichten und, geschichtlich genommen, stehen ihrer Glaubwürdigkeit noch manche Zweifel entgegen. Herzog Wilhelm, dem man jene Begnadigung mit zuschreibet, hatte damals (1434) kaum das 9te Jahr erreichet, und sein älterer Bruder Siegmund, den man gar nicht erwähnet, war Mitregent in der Pflege Coburg, ohne dessen Zustimmung ein so wichtiges Privilegium vom Kurfürst Friedrichen der Ritterschaft nicht füglich hätte ertheilet werden können. Auch selbst die Behauptung, daß im 15ten Jahrhundert hier alles centbar gewesen, ist nicht ganz richtig und widerleget sich durch das alte Urbarium vom Jahr 1340, worinne nur diejenigen Dörfer, als centbar,

x) Gruners Beschr. des Fürstenth. Cob. Th. 1. S. 291.

aufgeführet worden, die zu den damaligen Centdistrikten geschlagen waren y). Aber in den nemlichen Bezirken lagen noch manche adeliche Gerichtsdörfer, die das Urbarium mit Stillschweigen übergehet, weil sie ihre Besitzer schon damals in der Eigenschaft centfreier Güter inne hatten, mithin in der Beschreibung der Centgerichte nicht mit aufgenommen werden konnten z).

Der Unterschied zwischen centbaren und centfreien Gütern fand also schon im 14ten Jahrhundert statt, und eine jede dieser zwei Eigenschaften hat ihren besondern Ursprung. Erstere entstanden wahrscheinlich eher nicht, als zu der Zeit, wo die Grafen und Dynasten bereits die Landeshoheit erworben hatten, die sie jezt berechtigte, ihrem Hofe, nach dem Muster der deutschen Könige, durch zahlreiche Ministerialen und Vasallen einen äussern Glanz zu geben, zugleich aber auch dem Lande eine Schutzwehre zu verschaffen, wodurch dasselbe, in jenen fehdenreichen Zeiten, gegen feindliche Ueberfälle vertheidiget werden konnte. Der Reichthum ihrer Domänen und liegenden Gründe, deren Selbstadminastrirung ohnehin wenig rentirte, kam ihnen hierbei sehr zu statten. Sie überliesen den überflüssigen Theil ihrer Ländereien, an eine gewisse Classe von Landesbewohnern, welche die Urkunden des Mittelalters als freie Bauern (homines rustica conditionis) carakterisiren a), und die gewissermaßen, zwischen den niedern Adel und den Leibeigenen, in der Mitte schwebten. Der Genuß dieser verliehenen Güter trat an die Stelle der Besoldung für die Hof- und Kriegsdienste, die dergleichen neue Vasallen ihrem Landesherrn zu leisten hatten, und sich dadurch allmählig zum Range adelicher Ministerialen empor schwungen. Sie besaßen aber ihre Benefizialgüter ohne alle Gerichtsbarkeit, die sich der Landesherr, bei der Verleihung, um so gewisser vorbehalten hatte, weil solche noch unter die unveräusserlichen Hoheitsrechte gehörte, welche die Fürsten (1232) aus den Händen des deutschen Oberhauptes erhalten hatten b). Diese Gattung von Rittergütern blieb also den fürstlichen Centgerichten des Mittelalters unbedingt unterworfen und ist die nehmliche, unter welcher man noch jetzo einen centbaren Grund und Boden verstehet.

Ganz anders verhält es sich mit der Centfreiheit der Coburgischen Rittergüter. Sie ist weit frühern Ursprungs und man kann sie bis in jene Periode zurückführen, wo der niedere Adel seine Güter, noch während der Gauverfassung, erworben hatte. Er stand unmittelbar unter dem deutschen Könige und war, weder für seine

y) S. das Urk. Buch zur Cob. L. Gesch. des Mittelalters S. 45 ff.

z) Dahin gehören z. B. die centfreien Rittergüter. Ahorn, Füllbach, Simau, Hassenberg u. a. m. die in dem Urbario nirgends vorkommen.

a) S. die Urkunde vom J. 1231 in der Cob. Gesch des M. Alters S. 10, wo der Dynast von Calenberg, seine Dynastie sammt den Rittern und Bauern, — homines tam *militaris* quam *rustice* conditionis — dem Stifte Würzburg verkaufte.

b) Dipl. de a. 1232 in Senckenb. Samml. der R. Abschn. Th. 1. S. 12. wo vom Kais. Friedrich II einem jeden Territorialherrn die Gerichtsbarkeit und namentlich die Cent in seinem Gebiete zugestanden wurde.

Person noch in Ansehung seiner Besitzungen, der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen oder des königlichen Befehlhabers unterworfen c). Diese Classe von Staatsbürgern erscheinet, in den Capitularien der fränkischen Könige, unter den Namen: freier Landsassen, (pagenses liberi) und genoß manche Vorzüge, die den heutigen centfreien Gütern sehr ähnlich sind.

Als freier Mann war der damalige Gutsbesitzer Herr in seinem Hause und Richter über seine Dienstleute und Knechte. Der öffentliche Richter oder der Gaugraf, durfte sich in die hausherrliche Gewalt desselben nicht einmischen, und selbst in Criminalfällen nahm man auf diese Immunität Rücksicht, und das Richteramt erlaubte sich nicht, einen Knecht, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, aus dem Hause des freien Mannes herauszunehmen. Man sahe denselben für ein Eigenthum seines Herrn an, der für dessen strafbare Handlungen zu haften und Genugthuung zu leisten hatte d). Um also auf der einen Seite das Haus des freien Mannes von dem Eintritt des Richters zu verschonen, auf der andern Seite aber doch die Gerechtigkeit zu handhaben, verordneten die Gesetze, daß der Richter den Hausherrn, um die Stellung seines Knechts vor Gericht, zu ersuchen habe, im Weigerungsfall aber derselbe den Schaden so wie die Geldstrafe und Kosten zu bezahlen verbunden seyn sollte e). Der Herr mochte nun das Eine oder das Andere wählen, so blieb immer seine Wohnung von dem Eintritt des königlichen Richters frei; nur nach der dritten fruchtlosen Aufforderung bevollmächtigte ihn das Gesetz, den Verbrecher herauszuholen f).

Mit der, im 12. Jahrhundert erfolgten, Auflösung der alten Staatsverfassung und mit der Erblichkeit der vormaligen Gauländer, bekamen nun zwar jene Verhältnisse in so fern eine veränderte Gestalt, daß die freien Landsassen jezt nicht mehr dem Könige, sondern ihrem neuen Territorialherrn unterworfen waren g): Sie blieben aber doch immer im Besitze der Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und behaupteten zugleich die einmal hergebrachte Immunität gegen die gräflichen Centen, denen sie keinen richterlichen Einfluß auf ihren Freigütern gestatteten. Hieraus bildete sich allmählig der Charakter der sogenannten Centfreiheit, vermöge welcher die Besitzungen der freien Landsassen von den unmittelbaren Einschreitungen der fürstlichen Aemter, in bürgerlichen und peinlichen Fällen verschonet bleiben mußten.

Nichts

c) S. meine Cob. Landesgesch. des Mittelalters S. 100, wo ich diesen Gegenstand, aus den Capitularien der fränk. Könige zur Gnüge erläutert zu haben glaube.

d) Capitul. Caroli M. in Baluz Cap. R. Fr. T. 1. p. 350. — Juxta qualitatem (damni) dominus pro illo respondeat, vel eum in compositionem aut ad poenam *petitori* offerat.

e) Das älteste Gesetz von der Art stehet in Baluz. l. c. T. 1. p. 19. worinne K. Childebert im J. 595 verordnet: — quicunque Servum criminosum habuerit, et ei judex *rogaverit ipsum praesentare*, et noluerit, suum *Widrigildum* omnino componat.

f) Capit. Caroli M. de a. 803 ap Baluz. T. 1. p. 388.

g) S. die Coburgische L. Geschichte des M. Alters, S. 101.

Nichts desto weniger erlaubten sich die Centgrafen zum öftern, die centfreien Untersassen vor die Centgerichte zu fordern, oder auch peinliche Verbrecher auf den centfreien Grund und Boden zu verhaften und dadurch die Immunität des Gerichtsherrn zu verletzen. Als daher die Ritterschaft auf dem Landtage zu Zwickau (1531) darüber Beschwerde führte, wurde in der, bald darauf gefertigten Coburgischen Landesordnung von dem nehmlichen Jahre festgesetzt: daß die Verhaftung eines peinlichen Verbrechers auf den centfreien Boden, nur dann, wenn der adeliche Erbgerichtsherr abwesend sey, statt finden, bei dessen Abwesenheit hingegen, derselbe um die Auslieferung des Delinquenten ersuchet werden sollte h). Es entstanden aber doch hierüber in der Folge neue Irrungen, die endlich theils in den Casimirianischen Abschied vom Jahr 1612, theils in Herzog Albrechts Erledigung der ritterschaftlichen Beschwerden vom J. 1637 dadurch beseitiget wurden, daß man den fürstlichen Aemtern eine immerwährende Commission ertheilte, die centfreien Untersassen, in vorkommenden Centfällen, unmittelbar vorzuladen.

Was ich bisher über den Ursprung der Cent- und Unc entbarkeit der Coburgischen Rittergüter gesagt habe, unterwerfe ich der Prüfung geübterer Alterthumsforscher und bemerke nur noch, daß durch diese staatsrechtlichen Verhältnisse in spätern Zeiten, zwischen dem Fürsten und der Ritterschaft, eine Menge Jurisdictions-Irrungen herbeigeführet wurden, die nie vom Grunde aus gehoben werden konnten und sich zum Theil bis auf die neuesten Zeiten erhalten haben. Auf der einen Seite beeiferte sich der Adel, seine alten Vorrechte zu erweitern, auf der andern Seite aber hatten sich inzwischen die Begriffe von Landeshoheit und Staatsgewalt zu genau entwickelt, als daß der Fürst nicht auf Anmaßungen hätte aufmerksam seyn sollen, wodurch seinen Regentenrechten zu nahe getreten wurde. Ein auffallender Beweis, wie weit die Ritterschaft den Begriff von der Centfreiheit auszudehnen und die Staatsgewalt zu beschränken bemühet war, lieget unter andern darinne, daß sie dem Fürsten nicht einmal gestatten wollte, in den centfreien Dörfern Amtsschultheißen anzustellen und selbigen die Aufsicht über die, — von der niedern grundherrlichen Gerichtsbarkeit ganz abgesonderten, — landesherrliche Gerechtsame zu übertragen. Unter Herzog Albrechts Regierung war man zum erstenmal mit dieser Anordnung beschäftiget, sie kam aber schon damals, wegen des ritterschaftlichen Widerspruchs, nicht zur Vollständigkeit.

Nach einem Umlaufe von mehrern Jahren faßte Herzog Franz Josias zu Coburg diese Landesangelegenheit vom Neuen ins Auge. Unter Beziehung auf Albrechts frühern Anordnung, befahl er am 23. Nov. 1731, daß in den adelichen Gerichtsdörfern, zur Beobachtung der landesherrlichen Rechte, besondere Amtsschultheißen angestellt werden sollten. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, ließ er für selbige eine eigene Instruction entwerfen, in welcher die Hoheitsgerechtsame von den, mit der adelichen Centfreiheit verknüpften, Rechten getrennt wurden i). Aber kaum hatten die fürst-

h) Beil. nr. XXIX. S. 58.

i) Der wesentliche Inhalt der Instruction gieng dahin, daß die Schultheißen darauf sehen sollten,

lichen Beamten hierzu die gehörigen Anstalten getroffen, als von allen Seiten eine Menge Beschwerden einliefen, worinne die centfreien Gutsbesitzer diese Anordnung für eine Neuerung erklärten, wodurch ihre Centfreiheit beeinträchtiget werde. Im Grunde schienen aber ihre Widersprüche weiter nichts zu bezwecken, als den Einfluß der fürstlichen Aemter in ihren Gerichtsdörfern zu entfernen und gewissermaßen einen Stand im Staate zu bilden.

Bei den damaligen Verhältnissen, wo gerade die ritterschaftlichen Gravamina über vermeintliche Beschränkung ihrer cent- und uncentbaren Güter, vom neuen in Bewegung gekommen waren, mochte wohl Herzog Franz Josias Bedenken haben, seine landesherrliche Anordnung durchzusetzen, und zuerst in den neuesten Zeiten fand der jetzt regierende Herzog Ernst für zweckmäßig, solche, durch ein besonderes Mandat vom 23. Juny 1815, zur Vollziehung zu bringen k).

§. XXVIII.

Verhältnisse des Coburgischen Adels; Besteuerung seiner Lehen- und Allodialgüter; allmählige Ausbildung der landschaftlichen Verfassung.

Der Coburgische Adel war im 16ten Jahrhundert bei weiten nicht mehr so zahlreich als in der Vorzeit, wo das ganze Land mit einer Menge adelicher Ansitze gleichsam übersäet war. Nach dem Zeugnisse eines Fränkischen Mannbuches vom J. 1511 gab es in der Pflege Coburg nur noch 40 Ritterfamilien, die ihre Güter vom Ernestinischen Hause Sachsen zu Lehen trugen, und zusammen 77 Ritterpferde zu stellen hatten l).

daß den landesherrlichen Verordnungen und Mandaten nicht entgegen gehandelt und die Contravenienten angezeigt, nicht weniger. Alle, in die Obergerichte gehörigen Fälle, wie solche in der Landesordnung §. XXI beschrieben, beim Centamt zur Kenntniß gebracht, auch die, des Diebstahls, Mords, Ehebruchs und anderer wichtigen Verbrechen, schuldige Personen insgleichen verdächtige Landesstreicher, mit Beihülfe der Dorfnachbaren arretiret werden. Nächstdem wurde ihnen zur Pflicht gemacht, auf die Zoll- Geleits- und Tranksteuer-Einnahme behörige Aufsicht führen, damit die Landesherrschaft nicht verkürzet werde. —

k) S. das 29. Stück des Coburg-Saalfeld. Regierungsblatts vom J. 1815.

l) Zur Kenntniß des damaligen Adels und dessen Rittersitze, gebe ich hier, aus einem alten Register von 1511, folgendes Verzeichniß, mit der Angabe der Ritterpferde, die jeder Gutsbesitzer zu stellen hatte:

Claß von Heßberg zu Eißhaußen	=	=	4 Pferde
Greyf von Heßberg daselbst	=	=	2 —
Thomaß von Heßberg zu Weykersrode	=	=	2 —
Wilhelm von Heßberg zu Heßberg	=	=	3 —
Philipp von Heßberg zu Bedem (Bedheim)		=	2 —
Hanß Georg von Heßberg zu Reurith	=	=	2 —
Hanß von Schaumberg zu Lauterburg und Effelter		=	2 —
Wilhelm von Schaumburg zu Schaumburg		=	6 —
Wolf von Schaumberg, Burggraf zu Rauenstein		=	2 —
Christopfel von Schaumberg zu Muppers		=	2 —

Das Band zwischen dem Vasallen und dem Fürsten war um so enger, weil es mit der persönlichen Unterwürfigkeit verknüpft und ersterer zugleich als wirklicher Unterthan zu betrachten war. Eben daher durfte derselbe ohne Erlaubniß des Fürsten, nicht in fremde Dienste treten und es sind mehrere gedruckte Patente vorhanden, worinne solches dem Adel, sehr ernstlich, und sogar bei Verlust seines Lehens, verboten wurde.

Diese Verhältnisse bezeichnen ohnstreitig den vollen Landsassiat, der in der Pflege Coburg, eben so wie in den übrigen Sächsischen Landen, seine Wirksamkeit hatte. Zwar versuchte es die hiesige Ritterschaft zuweilen, sich dieser Unterwürfigkeit zu entziehen und, durch Verbindung mit dem benachbarten Rittercanton Baunach, die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben; dergleichen Anmaßungen scheiterten aber an der Aufmerksamkeit der Herzoge zu Sachsen, die ihre Territorialrechte, durch nachdrückliche Patente, zu behaupten und den Coburgischen Adel in die Grenzen seiner Unterthanenpflicht zurückzubringen wußten m).

Gleichwohl war dem Regenten daran gelegen, die Zahl seiner rittermäßigen Vasallen zu erhalten, weil man damals die Größe und das Ansehen des Fürsten, nach der Menge seiner geharnischten Ritter und Mannen, zu beurtheilen pflegte. Selbst

Hanß und Paul von Schaumburg zu Füllbach :	2 Pferde
Wolf von Schaumberg zu Sonnenberg :	2 —
Valtin von Lichtenstein und Hanß Georg sein Bruder zu Hohenstein	3 —
Lorenz und Gerhard von Lichtenstein zu Bilmuthausen	2 —
Hanß Peter und Wolf von Sternberg zu Calenberg :	4 —
Hanß Schott, Ritter zu Hellingen : :	4 —
Stephen von Heldritt zu Heldritt : :	2 —
Moriz von Heldritt zu Harras : :	2 —
Wolf von Heldritt zu Gumpertshausen :	1 —
Heynz von Rosenau, zu Oeßle : :	2 —
Joachim von Rosenau, zu Ahorn : :	3 —
Paul von Rosenau, zu Gauerstadt : :	1 —
Caspar von Rosenau daselbst : :	1 —
Wilhelm Kempnater zu Weisenbrun : :	1 —
Valtin Kempnater zu Wyldenheyd : :	1 —
Martin von Coburg zu Eymberg : :	1 —
Ott von Staffenstein zu Streifdorf : :	1 —
Sebastian Rapp zu Dürrenhof : :	1 —
Wolf von Schönstädt zu Schönstett : :	1 —
Georg von Birkig zu Birkig, Centgrafe genannt, :	1 —
Siegmund von Birkig zu Neustadt, Forstmeister, :	1 —
Clauß von Burghausen : :	1 —
Lorenz Schenk zu Sumen (Simau) :	3 —
Jacob und Wolf von Bach, zu Coburg :	2 —
Wolf Marschalk zu Erelbach : :	2 —
Caspar von Redwiz zum Haßenberg : :	2 —
Eyring von Redwiß zu Lyntenberg : :	2 —
	77 gerüstete Pferde.

m) S. oben S. 86 und die Beilage nr. XXXIX. S. 103 des Urkundenbuchs.

in dem Falle, wenn eine adeliche Familie ausstarb, wurde das vermannte Ritterlehen nicht eingezogen, sondern einem andern von Adel, zur Erhaltung der Ritterdienste käuflich überlassen n). Als geborner Soldat, war der Adel die Schutzwehre des Landes und es lag ihm ob, auf Erfordern des Lehnherrn, mit seiner reisigen Knechten im Felde zu erscheinen und das Vaterland zu vertheidigen. In Friedenszeiten bediente sich der Fürst, in wichtigen Angelegenheiten, seines Raths und berief ihn zum fürstlichen Hoflager, wo er aber jedesmal sich in voller Rüstung einfinden mußte o).

Diese Dienstverhältnisse veranlaßten neuerer Zeiten die Frage: ob der Vasall verbunden sey, die Kriegs- und Hofdienste auf seine Kosten zu leisten, oder ob der Lehnherr für seinen Unterhalt zu sorgen habe? Nach der ältesten Verfassung mußten die freien Leute, oder der heutige Adel, sich auf ihre eignen Kosten rüsten und wider dem Feind zu Felde ziehen p), und das nehmliche bestimmt auch das, im 13. Jahrhundert verfaßte, Sächsische Lehnrecht, beschränket aber die Dienstzeit auf 6 Wochen q). In der Regel war also der Vasall auf eigne Kosten zu dienen verbunden, und dieß lag auch gewissermaßen in der Natur des Lehnvertrags, der ihm die ohnentgeltliche Leistung der Kriegsdienste, für den Besitz und Genuß des Lehnguts, zur Pflicht machte. Von Seiten des Lehnherrn scheint man jedoch in spätern Zeiten etwas mildere Grundsätze angenommen zu haben, und es fehlt nicht an Urkunden, worinne derselbe seinem Vasallen wenn er ihn zum Kriegsdienste aufforderte, die Versicherung gab, daß er ihm für ziemlichen reysigen Schaden stehen auch ihm Futter, Mahl und Hufschlag geben wolle r). Auf die nehmliche Art leistete auch der Sächsische Vasall seine Dienste, und in einem Freiheitsbriefe, den Kurfürst Friedrich der Streitbare im J. 1424 der Stadt Wittenberg ertheilte, heißt es unter andern: — „Wer auch das wir sie zu Dienst heischen würden, das wollen wir machen nach Bequehmlichkeit der Lute vnd inen Futter vnd Brod geben als andern vnsern „Mannen." s).

Auf dem Landtage zu Zwickau (1531) kam diese Angelegenheit vom neuen in Bewegung und die Sächsische und fränkische Ritterschaft trug zugleich darauf an, daß auch ihre Pferde, die sie zum Ritterdienst mitbringen würden, zuvor um ein gewisses Geld angeschlagen und ihr, im Fall des Verlustes, nach der Taxe, bezahlt werden möch-

n) Als z. B. im Jahr 1598, mit Lucas von Coburg, dieses Geschlecht ausstarb und dessen Ritterlehen zu Einberg heimfällig wurde, verkaufte Herz. Joh. Casimir dasselbe, zu Erhaltung der Ritterdienste, an Ernsten von Bach zu Neuhof um 11010 fl. (dipl. orig. de a. 1598.)

o) S. oben S. 206 not. d).

p) Kapitul. Caroli M. de a. 801 ap. Baluz. T. I. p. 489.

q) Jus feud. Sax. Cap. IV.

r) Gerkens Abhandl. aus den d. Lehnrechte 2c. Th. 2. S. 45 f.

s) Dipl. in Horns Gesch. Friedrichs des Streitb. S. 890.

ten. Nach der Sächsischen Lehnsobservanz unterlag es also wohl keinen Zweifel, daß der Lehnherr seinen Vasallen sowohl in Kriegs- als Civildiensten t) mit Futter, Mahl und Hufschlag zu versehen und zugleich für dessen reisigen Schaden zu stehen hatte.

Neben den Kriegsdiensten eröfnete die Rechtspflege und besonders die Organisirung der Coburgischen Hofgerichte dem hiesigen Adel eine günstige Gelegenheit, sich allmählig auch zu wissenschaftlichen Kenntnissen auszubilden und die Führung des Schwerds mit der friedlichen Verwaltung des Richteramtes zu vertauschen. Schon im Jahr 1442 war das Hofgericht zu Coburg mit 6 Rittern und 12 adelichen Assessoren besetzet (S. 206) und im J. 1544 bestand dasselbe ebenfalls aus 12 Personen von Adel, die jedoch ihr Amt umsonst verwalteten, weil man dasselbe gewissermaßen als ein Surrogat der Ritterdienste betrachtete. Damals mußte also einer, der von bürgerlicher Herkunft war, sehr viel Verdienste haben, wenn er sich zur Würde eines Richters empor schwingen wollte.

Bei den großen Werth, den die Fürsten auf den zahlreichen Besitz ihrer adelichen Vasallen setzten, und bei den wichtigen Diensten, die sie dem Staate in Kriegs- und Friedenszeiten leisteten, sollte man glauben, daß diese edelere Classe von Landesbewohnern, wegen der Lehengüter, die sie mit dem Ritterpferde verdienen mußte, eine durchgehende Steuerfreiheit genossen habe. Allein dieser Vorzug beschränkte sich blos auf die gewöhnlichen Abgaben, welche die gemeinen beede- und steuerpflichtigen Unterthanen zu leisten hatten; dahingegen konnte die Coburgische Ritterschaft in solchen Fällen, wo ausserordentliche Staatsbedürfnisse eintraten, sich der Mitleidenheit nicht entziehen und schon, nach der Urverfassung des Coburgischen Landes, galt der Grundsatz, daß Ritter und Knechte der Besteuerung oder, — nach der Sprache des Mittelalters, — der gemeinen Landbeede, die der Nothstand des Landes und dessen Regenten erforderte, unterworfen waren u).

Doch bekamen diese Verhältnisse, wenigstens der Form nach, eine veränderte Gestalt. Der Adel wollte nehmlich mit den gemeinen Unterthanen nicht in einer Classe stehen und so wie diese, sich der mündlichen und willkührlichen Anforderung ausserordentlicher Steuerbeiträge gefallen lassen; er wollte dazu schriftlich ersuchet und mit einer gewissen Auszeichnung behandelt seyn, auf welche sein Stand mit Recht Anspruch zu machen hatte. In dieser Rücksicht gab Kurfürst Friedrich der

t) Man sehe z. B. die Hofgerichtsordnung vom J. 1544 (Beil nr. XXXIII. S. 91.) wo Herzog J. Ernst den rittermäßigen Hofrichter und Beisitzern dieses Tribunals die Versichrung gab, daß einem Jeden, während seines Aufenthaltes in Coburg, für Mahlzeit, Schluf- Morgen- und Vespertrunk auch Hufschlag, tägl. 12 gr. abgereicht und ihre Pferde ausgefüttert werden sollten.

u) S. die Cob. C. Gesch. des M. Alters S. 109 und die daselbst befindliche Urk. vom J. 1345, worinne es heißt, daß die allgemeine Landbede, wenn sie im Lande ausgeschrieben werde, von Rittern und Knechten geleistet werden sollte.

Streitbare im J. 1423 der Ritterschaft die Versicherung, sie mit keiner Beede oder Heischung zu beschweren, es geschehe denn mit ihren Willen und nach vorgängigen schriftlichen Ansinnen seiner Beamten v). Seit dem behandelte man den Adel in den fürstlichen Canzeleien mit etwas mehr Humanität und wenn derselbe zu außerordentlichen Beiträgen aufgefordert wurde, so geschahe es in einer Sprache, die mehr bittend als gebiethend war.

So wenig auch die verfeinerte Form auf die Hauptsache selbst einigen Einfluß hatte; so gab sie doch der Ritterschaft Gelegenheit, aus den Ausdruck: „es geschehe dann mit ihren Willen, das sogenannte Verwilligungsrecht zu bilden, vermöge dessen sie sich eher nicht zur Entrichtung der verlangten Steuer bequehmte, bevor sie der Regent darum ersuchet hatte. Das erste Beispiel von der Art liefert uns eine Urkunde vom J. 1438, worinne die Coburgische Ritterschaft der Anforderung einer neuen Steuer, die Kurfürst Friedrich und sein Bruder Wilhelm, ohne den Adel darum zu begrüßen, angeleget hatten, heftige Widersprüche entgegen setzten und solche erst dann verwilligte, als beide Fürsten ihre hergebrachte Steuerfreiheit förmlich anerkannt hatten w).

Um diese errungenen Rechte für die Zukunft zu sichern, vereinigte sich der Adel in der nehmlichen Urkunde, zu einer Art von Körperschaft, die eine gemeinsame Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame zum Zweck hatte. Dadurch entstand jetzt eine Verbindung, die man in der Folge mit dem Namen: Landstände, bezeichnete. Im Grunde hatten Letztere ihr Daseyn den landesherrlichen Schulden, besonders aber den erhöhten Staatsbedürfnissen zu verdanken, zu deren Bestreitung der Adel beträchtliche Summen beitragen mußte. So oft der Regent sich in Geldverlegenheiten befand oder sonst die Wohlfarth und Rettung des Vaterlandes einen Aufwand erforderten, der die Kräfte der fürstlichen Casse überstieg, berief der Landesherr seine getreue Ritterschaft an sein Hoflager, eröffnete ihr die eingetretene Landesnoth und forderte sie, in Ansehung ihrer Grundbesitzungen und wegen der Güter ihrer Lehenleute, zu Steuerbeiträgen auf, deren sie sich, als Mitglieder des Staats, nicht entziehen konnten. Diese Versammlung der Edeln des Landes nennte man Land- und Rittertage, ein Name, der zuerst in den Urkunden des 16. Jahrhunderts vorkommt; und wenn auch vielleicht dergleichen Versammlungen früherhin statt fanden, so war es doch damals noch nichts gewöhnlich, sie mit dem Namen eines Landtags zu bezeichnen.

Am merkwürdigsten für die Besteuerungsgeschichte und überhaupt für die innere Verfassung des gesammten Ernestinischen Hauses Sachsen ist der, noch wenig bekannte Landtag, der im J. 1531 zu Zwickau gehalten und zu Torgau beschlossen wurde. (S. 33.) Der Hauptgegenstand desselben betraf eine allgemeine Landesbesteuerung, welche die Drangsale jener Zeiten und besonders der Religionsdruck noth-

v) Man sehe die Urkunde vom J. 1423 in Horns Gesch. Friedrichs des streitbaren. S. 877.

w) S. die Urk. in der Cob. Gesch. des M. Alters, S. 111.

wendig machte. Selbst die Geistlichkeit und der Adel wurden zur Mitleidenheit gezogen, und von jener der vierte, von diesem aber der sechste Theil des jährlichen Einkommens gefordert; Ihre Untersaßen hingegen mußten, nach dem Werthe ihrer unbeweglichen Güter, von einen silbern Schock einen silbergroschen oder zwölf neue Pfennige entrichten.

Gleich im Eingange jener Landtagsverhandlung gieng man von den staatsrechtlichen Grundsatze aus, daß derjenige, der für seine Person und Güter des gemeinen Friedens und Schutzes theilhaftig würde, auch zu dessen Erhaltung das Seinige beizutragen habe. Zwar bemerkte die Ritterschaft, daß dergleichen Forderungen nie herkömlich gewesen sey; doch erklärte sie, und zwar namentlich die Ritterschaft zu Franken, ihre Lehen- und Allodialgüter der Besteuerung mit dem Beding zu unterwerfen, daß ihr und ihren Nachkommen dadurch kein künftiger Nachtheil erwachsen und sie, wegen ihrer Befreiung, mit schriftlicher Kuntschaft versehen werden möge. Dieß gab den sogenannten Reversalien ihren Ursprung, welche die Fürsten seitdem, nach jeder Steuerverwilligung, der Ritterschaft auszustellen pflegten.

Nach Regulirung des damaligen Steuerwesens, kamen die Stände noch mit vielen andern Anträgen zum Vorschein, die auf Abstellung allgemeiner Landesgebrechen Bezug hatten, und zum Theil noch in den nehmlichen Jahre (1531) durch den sogenannten Torgauer Abschied erlediget wurden x). Ueberhaupt beschäftigte man sich auf den Zwickauer Landtage mit so vielen wichtigen Gegenständen, daß selbst Kurfürst Johann der Beständige äußerte; es sey hier in einigen Wochen mehr geschehen, als auf den langwierigen Reichstage zu Augsburg y).

Der Grund zur Besteuerung des Adels war nun geleget, und wenig Jahre darauf wurde derselbe, durch reichsgesetzmäßige Bestimmungen, noch mehr bevestiget. Schon im J. 1544 verordnete der Reichsabschied Karls V. daß alle Staatslasten gleich vertheilet und der Adel eben so, wie der Bauer, ohne Rucksicht auf Verträge oder hergebrachte Freiheiten, verbunden seyn solle, seine beweglichen und unbeweglichen Güter zu versteuern und die, zum Staatsbedarf erfoderlichen, Anlagen zu entrichten z) Jetzt konnte also von der vormaligen Steuerbefreiungen der fränkischen Ritterschaft gar nicht mehr die Rede seyn, und es war schon genug, wenn der Landesherr seinen Ständen die Landesnoth und die Geldbedürfnisse bekannt machte und sie und ihre Lehnleute zur Mitleidenheit aufforderte. Von der Art war der Coburgische Landtag vom J. 1558, auf welchem die Ritterschaft und Städte, nach vorhergehender Fürhaltung (Proposition) die Reichs- und Türkensteuer ohne weitern Anstand verwilligten und dabei ausdrücklich erklärten: daß sie bereitwillig wären, ihre frei eignen Güter, zusammt allen ihren Ritterlehnen, das neue Schock

x) Beil. Nr. XXIX. S. 45 f. f.

y) Georgii Spalatini vitae Elect. Sax. ap. Menck. S. R. G. T. II. p. 1125.

z) s. den Reichsabschied vom J. 1544, in Senkenbergs Saml. Th. II. S. 500. §. 27.

(Grundwerth) mit 4 Pfennigen, desgleichen auch die Güter ihrer Untersassen, das Schock mit eilf Pfennige, zu versteuern a).

Unter der Regierung Herzog Johann Wilhelms erschien endlich im J. 1567, für die gesammten Ernestinischen Lande, ein gedrucktes Steuermandat, dessen gesetzliche Kraft sich auch über die Pflege Coburg erstreckte. Es war ganz im Geiste der Zwickauer Landtagsverhandlung abgefaßt, und enthält, eben so wie dort, den Grundsatz der allgemeinen Mitleidenheit, nach welche alle und jede Grundbesitzer, die den Schutz des Staats genossen, ohne Unterschied, sie mochten Prälaten, Grafen oder Edelleute seyn, nach dem Verhältnisse des Grundwerths, besteuert werden sollten b).

Das nemliche Mandat erneuerte am 4. April 1583 die kurfürstliche sächsische Vormundschaft, die damals, während der Minderjährigkeit Johann Casimirs und Johanns Ernsts, im Fürstenthum Coburg die Regierung führte; doch mit dem Unterschied, daß man jetzt einen gewissen Steuerfuß annahm, nach welchem der fränkische und Thüringische Adel von seinen Lehen und Allodialgütern, und zwar ersterer, je von einen Gulden Werth, einen Pfennig, — letzterer aber vom neuen Schock, (d. i. 3 Mfl) drei Pfennige terminliche Steuer zu entrichten hatte. Dieses Steuerreglement wurde im J. 1595 von Herzog Johann Casimirn und späterhin (1654) vom Herzog Friedrich Wilhelmen zu Altenburg, durch öffentlichen Druck, wiederholt und diente in diesem Zeitraum zur Besteuerungsnorm für die Coburgische Ritterschaft.

Nach den bisher bemerkten Reichs- und Landesgesetzen, war nun die Steuerpflichtigkeit des hiesigen Adels öffentlich anerkannt, und da ohnehin die deutschen Kaiser dem Besteuerungsrecht der Fürsten, die Eigenschaft eines Regals beilegten c), welches in den kaiserlichen Lehenbriefen mit eingeführet d) und für einen Ausfluß der Landeshoheit erkläret wurde; so sollte man glauben, daß unter diesen Verhältnissen, das Verwilligungsrecht der Sächsischen Ritterschaft sich von selbst erlediget haben würde. Allein die Fürsten machten von ihren Hoheitsrechte keinen Gebrauch; sie ließen es bei der einmal hergebrachten Steuerbewilligung des Adels um so lieber bewenden, weil ihnen selbst daran gelegen war, diese edlere Classe der Staatsbürger von dem Zustande des Landes und von den außerordentlichen Bedürfnissen, die die Wohlfarth des Staats erforderte, in fortwährender Kenntniß zu erhalten,

a) Beilage Nr. XXXVI. S. 93.

b) Dieses Mandat ist datirt: Weimar den 9. Febr. 1567, und also gerade zu der Zeit, wo Herzog Johann Friedrich der Mittlere, Joh. Wilhelms Bruder, wegen der Grumbachischen Händel in die Acht erkläret und der Regierung entsetzet war.

c) In dem kaiserl. Commißionsabschied d. d. Erfurth den 6. Nov. 1572, wodurch die Pflege Coburg den beiden jungen Prinzen Joh. Casimirn und Joh. Ernst zugetheilet wurden, heißt es unter andern: „Die Trank- und Landsteuer, so auf der Ritterschaft und andern „Gütern als Regal stehen, sollen unter der Communion nicht verstanden werden, sondern „als Regalia von den persönlichen Diensten ausgesetzt und ungetheilt bleiben.“

d) S. den Lehnbr. K. Rudolfs II. über den Coburg. Landestheil vom J. 1587, in Arnds S. Archiv, Th. III. S. 383.

ten, um bei ihnen die Ueberzeugung zu begründen, daß dergleichen neue Staatsauflagen wirklich dem Zwecke gemäß verwendet werden.

Indessen eröffneten die Landtäge der Ritterschaft eine günstige Gelegenheit, theils allgemeine Landesgebrechen, theils aber auch ihre eignen Beschwerden, über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame und besonders der Gerichtsbarkeit, zur Sprache zu bringen und auf deren Abstellung anzutragen. Zum öftern blieben dergleichen Angelegenheiten unerörtert, weil es den fürstlichen Beamten nicht an Gründen fehlen mochte, die Anträge der Ritterschaft für unstatthaft zu erklären. Letztere äußerte deswegen auf dem Landtage vom J. 1605, „daß sie nur auf dem Fall erböthig wäre, „die verlangte Land- und Trankſteuer zu verwilligen, woferne ihre eingegebenen Gravamina unverlängt erörtert und sie bei ihren Freiheiten und Gerechtsamen gelassen „würde e).“ Durch diese Bedingung erzwang damals der Coburgische Adel vom Herzog Johann Casimirn die Erweiterung der Gerichtsbarkeit über seine cent- und uncentbare Lehne, und erlangte jetzt das Recht, gegen seine Untersaßen, in Schuld-Gült- Frohn und Lehnssachen die Gebühr Rechtens zu verfügen und gegen die Ungehorsamen mit Geld- oder Gefängnißstrafe vorzuschreiten f).

Der Hauptcharakter der Landtäge in diesem Zeitraum bestand daher nur in Verwilligung der Rittersteuern und in Erörterung der Jurisdictionsstreitigkeiten, zwischen der Ritterschaft und den fürstlichen Beamten. An eine landschaftlichen Verfassung, nach dem heutigen Begriff, war noch lange nicht zu denken, und eben so wenig findet man Spuren, daß die Ritterschaft, bei Ausschreibung außerordentlicher Steuern, als Repräsentanten des Volks, aufgetreten sey und auch in dessen Namen die Entrichtung der Steuern verwilliget habe. Sie sorgte blos für ihr eignes Interesse und vertrat, in Besteurungsfällen, wie die Folge zeigen wird, nur ihre Lehnsuntersaßen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Die übrigen Landesunterthanen standen unter der Aufsicht der **fürstlichen Aemter**, und es bedurfte ihrer Einwilligung zu Staatsauflagen um so weniger, weil sie, nach der Coburgischen Urverfassung, unbedingt beed- und steuerpflichtig waren g). Als daher im J. 1615 die Vertheidigung des Landes eine **Erhöhung** der Steuern nothwendig machte, befahl Herzog Johann Casimir, nachdem die **Ritterschaft** hierzu von **ihren Gütern** bereits 60000 fl. verwilliget hatte, auch seinen Fränkischen und Thüringischen **Beamten**, die ihnen anvertrauten Unterthanen und selbst die fürstlichen Cammergüter zur Erlegung der erhöhten Steuer anzuhalten h).

Für die ständische Verfassung des 16. Jahrhunderts ist besonders der Umstand bemerkenswerth, daß es damals noch keine Landschaftscasse gab, mithin es noch an

e) S. Röders Abhandl. von den Coburgischen Erbgerichten, S. 230.
f) Ebendas. S. 233.
g) Man sehe das Coburg. Urbarium im Urk. Buch der Cob. L. Gesch. des M. Alters, S. 45, wo es fast auf jeder Seite stehet: „Sie geben **Nothbeede** (Extrasteuern) und dienen **nach Gnaden** der Herrschaft.
h) Beil. Nr. XXXXII. S. 108.

einen wesentlichen Theil der landständischen Rechte fehlte. Alle und jede Steuern, sie mochten von der Ritterschaft und ihren Untersaßen, oder von den unmittelbaren Amtsunterthanen geliefert werden, flossen in die fürstliche Rentcammer und gehörten zur freien Disposition des Fürsten i). Doch legte man im J. 1615 gewissermaßen den ersten Grund zu einer besondern Rittercasse, indem die Ritterschaft, zu Herstellung der Veste Coburg eine Summe von 60000 fl. mit den Beding verwilligte, daß davon dem Herzog Johann Casimir zu diesem Zwecke, 20000 fl. überlassen, die übrigen 40000 fl. aber, als Vorrath, in den Händen der Landschaft verbleiben und von gewissen Deputirten verrechnet werden sollten k).

Auf diesen Grunde baute die Ritterschaft fort und es gelang ihr in wenig Jahren, diesem Theile der landschaftlichen Verfassung eine größere Vollständigkeit zu verschaffen. Als nehmlich das kaiserliche Religionsedikt vom J. 1629, die Bewaffnung der evangelischen Stände nothwendig machte, und Herzog Johann Casimir ebenfalls auf die erforderlichen Kriegsanstalten Bedacht nehmen mußte; berief er die Ritterschaft zusammen und proponirte ihr, wegen des Kostenaufwandes, die Verwilligung einer besondern Steuer. Bei dieser Gelegenheit trug die Ritterschaft, auf den Landtage vom J. 1631, darauf an, daß zur Erhebung der verwilligten Steuer ein Cassirer bestellt und zugleich ein Directorium ernannt werden möchte, unter dessen Aufsicht über Einnahme und Ausgabe, die Rechnung geführt und solche der Ritterschaft vorgeleget werde. Johann Casimir ertheilte hierauf dem engern Ausschuß und Städten am 10. May 1631 die Resolution: „daß sie, auf ihre unterthänige „Heimstellung, wegen der neuen Casse und vorgesetzten Directoren und Pfennigmeister, fürstliche Confirmation und weitere Verordnung zu gewarten hätten.“

Bei den damaligen Kriegsunruhen gerith aber diese Angelegenheit ins Stocken und erst unter der Regierung Johann Ernsts zu Eisenach kam sie, auf dem Landtage von 1636, vom neuen und mit so guten Erfolg zur Sprache, daß der Herzog die Errichtung einer besondern Landschaftscasse gestattete, zugleich aber auch eine gewisse Norm festsetzte, wie und auf welche Art solche verwaltet werden sollte. In dem Landtagsabschiede von 9. Nov. 1636 wurde deswegen verordnet: „daß ein „Corpus der Landescasse gemacht und die portionen der fürstlichen Aemter

i) Nach einer Coburg. Cammerrechnung vom J. 1618 beliefen sich sämmtl. Einkünfte von den Coburgischen und Gothaischen Landen auf 182,500 fl. 10 gr., worunter auch 17856 fl. Tranksteuern, 20078 fl. Landsteuern und 13877 fl. erhöhte (Extra) Steuern begriffen waren, die ohne Unterschied in die fürstl. Cammercasse geliefert wurden. In frühern Zeiten, und besonders auf den Landtage zu Zwickau (1531) hatte man zwar die Einrichtung getroffen, daß, in jedem Kreise, zur Einnahme und Aufbewahrung der Extrasteuern, gewisse adeliche Personen ernannt wurden, deren jede einen Schlüssel zum Kasten in Händen hatte; daher unter andern für den Fränkischen Kreis, in welchem Coburg der Centralpunkt ausmachte, dieses Amt den vier Rittern: Hanßen von Sternberg, Hans Schotten, Clausen von Heßberg und Steffan von Heldritt, ingl. dem Stadtrath zu Coburg, anvertrauet war; diese Einrichtung scheinet aber nur temporär gewesen zu seyn; wenigstens findet sich von deren Beibehaltung keine Nachricht.

k) Beil. Nr. XXXXI. S. 106.

„der Ritterschaft und Städte zusammen geleget werde. Damit auch hinführo „bei der Landescasse alles desto richtiger gehe, sollten zu derselben drey Schlüssel verordnet werden, von welchen einer, ratione der Aemter und der landesfürstlichen „Oberdirection, dem geheimden Rath, Lattermann, der andere dem Landschafts„director, Ulrich von Schaumberg, und der dritte der Bürgermeister zu Co„burg, bei sich in Verwahrung haben, auch alle Einnahme und Ausgabe von ihnen „berechnet und angeordnet werden solle."

Ueberhaupt ist der Landtag vom J. 1636 für die Ausbildung der Coburgischen Landschaftsverfassung um so merkwürdiger, weil jetzt zum erstenmal alle Stände sich gegenwärtig befanden, die zu einer Versammlung von der Art nöthig waren. Actenmäsigen Nachrichten zufolge, bestand die damalige Landschaft in vier Classen, als: in den beiden Aebten zu Banz und Langheim, wegen ihrer Besitzungen im Coburgischen Gebiete, — in 45 abelichen Rittergutsbesitzern, — in 9 bürgerlichen Schriftsaßen, — in eilf Coburgischen Beamten und Castnern, und in 9 Städten.

Seit der Organisirung der Landschaftscasse fieng nun auch die Ritterschaft an, sich in ihren Unterschriften mit den bisher noch ungewöhnlichen Namen: getreue Landschaft zu bezeichnen, auch glaubte sie jetzt berechtiget zu seyn, ein eignes Siegel zu führen 1) und sich, durch diese Auszeichnung, zu einem besondern Stande im Staate zu erheben. Allein Herzog Johann Ernst erklärte dieß für eine Anmasung, die seinen Regenten-Rechten nachtheilig werden möchte, und ließ der Ritterschaft das Siegel wegnehmen. Vergeblich bat sie in der Folge um dessen Zurückgabe; Herzog Friedrich Wilhelm II. zu Altenburg, dem der größte Theil der Pflege Coburg in der Theilung vom J. 1640 zugefallen war, (S. 125) gab ihr im J. 1642 zu erkennen: „daß dergleichen Siegel vormals nicht gebräuchlich gewesen und dessen Führung be„denklich sey. Es wäre besser, daß bey vorfallenden Expeditionen die landschaft„lichen Glieder ihre Namensiegel brauchten, damit man sehe, wer eigentlich seinen „Consens gegeben; sonst oftmals einer oder der andere, ob habe er nicht gewilliget, „zur Entschuldigung fürwendet."

Nach der im J. 1636 getroffenen Einrichtung, flossen nun die Extrasteuern der Amtsunterthanen eben so, wie die der Ritterschaft, in die neue Landescasse, wodurch man die Einheit einer Einnahme bezweckte, die ausschließlich zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmt und von den Privateinkünften des Regenten abgesondert war. Die Vereinigung dieser beiden, subjective verschiedenen, Steuerbeiträge, erwekten bei den Herzog Friedrich Wilhelm (1664) den guten Gedanken, daß es rathsam seyn möchte, dem landschaftlichen Ausschusse von Ritterschaft und Städten, bei dessen Berathung auf den Landtägen, nach den oben bemerkten Beispiele vom J. 1636

Ff 2

1) In diesem Siegel erblicket man ein Herz, aus welchen fünf Pfeile hervorgehen und über solchen, zwei, in einander gegebene, Hände, die auf eine Verbrüderung hindeuten; Mit der Umschrift: Landschaft der Pflege Coburg 1636.

auch die fürstlichen Beamten mit zuzuordnen, weil bei Steuerverwilligungen die Aemter am meisten beitragen müßten. Allein die Coburgische Regierung, der man hierüber Bericht abforderte, antwortete: „Es sey nicht herkömmlich, daß die „Beamten zu den Landtägen erfordert würden, indem die fürstliche Regierung „dabei das Directorium führe, und darauf sehe, daß nichts nachtheiliges „vorgehe". Hierbei ließ es zwar der Herzog bewenden; doch gab er den Befehl, die Beamten anzuweisen: „wenn sie bei einer oder der andern Deliberation, ihrer an„vertrauten Unterthanen halber, etwas zu erinnern vor nöthig fänden, sie „solches bei der Regierung anzeigen sollten".

In dieser gutgemeinten Gesinnung lieget der deutlichste Beweis, daß auch noch in diesem Zeitraum an kein Repräsentationsrecht zu denken war, vermöge dessen die Ritterschaft die gesammten Landesunterthanen vertreten und in deren Namen die landesherrlichen Steuern verwilliget habe. Sie vertrat nur ihre Untersassen und es fiel ihr nie ein, diesem Rechte eine größere Ausdehnung zu geben. So erklärte sie z. B. bei Gelegenheit einer, zur Unterhaltung der Vestungsgarnison, angelegten Pfennigsteuer, noch im J 1649 ausdrücklich: „dieweilen derer von der Ritterschaft Be„willigung einzig und allein auf ihre Lehenleute, die sonsten im Extraordi„när-Steuern zur Landescasse das ihrige beigetragen, gemeint, als haben wir unsere „unterthänige Bewilligung dahin zu erläutern für eine Nothdurft erachtet, nehmlich „daß solche nicht auf unsere Propergüter sondern allein von unserer Lehn„leute Güter zu verstehen".

Ein Hauptgegenstand, womit man sich in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts auf den Landtägen beschäftigte, war das unaufhörliche Streben der Ritterschaft nach der Steuerfreiheit ihrer Lehen- und Allodialgüter; und in der That gelang es ihr, unter der Regierung Herzog Friedrich Wilhelms II. zu Altenburg, ihren steuerpflichtigen Verhältnissen eine günstigere Wendung zu verschaffen. So ernstlich auch der Herzog anfänglich auf die fortwährende Besteuerung des Adels und dessen Rittergütee bestand (S. 127), so wußte doch die Ritterschaft ihm auf den Landtage von 1648 den Verfall ihres Vermögens und den traurigen Zustand ihrer, während des 30jährigen Kriegs verwüsteten, Güter so eindringend vorzustellen, daß er sich bewogen fand, ihre mannlehnbaren Güter von der Extrasteuer zu befreien. Doch nahm der Herzog den höchsten Nothfall aus und behielte sich, wenn solcher eintreten würde, ausdrücklich vor, die Ritterschaft zur Mitleidenheit zu ziehen m) Als daher im J. 1648 zur Bezahlung der 5 Millionen Schwedischen Satisfactionsgelder, wovon Coburg seinen Antheil zu tragen hatte, eine Steuer von $4\frac{1}{2}$ Pfennig auf das ganze Land ausgeschrieben wurde, kamen die Rittergüter nur mit $2\frac{1}{2}$ pf in Ansatz. Auf wiederholtes Ansuchen des begüterten Adels, erneuerte indessen der Herzog die Befreiung desselben im J 1652 mit dem Zusatze, „daß die Ritterschaft solche für ei„ne pure lautere fürstliche Gnade zu erkennen und daher fürs künftige zu kei„ner Nachfolge zu deuten habe, auch die Erb- und eigenthümlichen Güter darunter nicht

m) Landtags-Absch. vom J. 1648 in Spillers Beitr. S. 73.

„zu ziehen wären". (S. 129) Damit war jedoch die Ritterschaft noch nicht beruhiget und auf dem folgenden Landtage (1657) trug sie darauf an, daß sie auch, in Ansehung ihrer Propergüter, mit der Steuer verschonet werden möchte. Auch dießmalen ließ sich der Herzog geneigt finden, ihrem Gesuche zu willfahren; Er fügte aber die Bedingung hinzu: „wenn sie (die Ritterschaft) es, als eine Gnade und „Gutwilligkeit erkennen und deswegen einen schriftlichen Revers „ausstellen würde, wolle er die, auf dem Landtage geschehene, Steuerverwilligung, „so viel ihre Propergüter betreffe, auf die nächsten 4 Jahre erlassen".

Kaum war die bestimmte Zeit verflossen, als die Ritterschaft, ohne die Ausstellung des Reverses zu bewürken, ihr Gesuch um die Fortdauer der Steuerbefreiung erinnerte, und demselben durch dem Zusatze: „daß sie gegen die Reichsbefreiten „und andere erbvereinigte Ritterstände, nicht deterioriret werden könnte," ein besonderes Gewicht zu geben glaubte. Allein der Herzog nahm diese Aeusserung, die auf eine verfassungswidrige Reichsunmittelbarkeit hindeutete, etwas übel auf, und fand sich um so mehr bewogen, das Gesuch rund abzuschlagen. Jetzt legte sich endlich die Ritterschaft zum Zweck und stellte den, so oft verlangten, Revers am 29. März 1665 dahin aus: „daß sie die bisherige Erlassung der Landsteuer nicht nur mit Dank erkenne, sondern auch verspreche, diese Erlassung nicht anders als für eine sonderbare „fürstliche Gnade halten und zu keiner Consequenz ziehen wolle" n). Diese Urkunde ist um so merkwürdiger, weil sie von Seiten der Coburgischen Ritterschaft das ausdrückliche Anerkenntniß ihrer vormaligen Steuerpflichtigkeit in sich schließet, welche, durch die temporellen Befreiungen, zwar unterbrochen wurde, aber deswegen nie für aufgehoben geachtet werden konnte.

Uebrigens erwarb sich die Ritterschaft unter Friedrich Wilhelms Regierung, manche Vorrechte, wodurch die landschaftliche Verfassung sich mehr und mehr ausbildete. Ihre Landescasse in welcher man vormals nur die ritterschaftlichen Extrasteuern aufbewahrte, bekam jetzt dadurch einen bedeutenden Zuwachs, daß nun auch die Städte und fürstlichen Aemter ihre Steuern dahin einzuliefern hatten. Sie wählte ihre eignen Directoren, Cassirer und Ausschußdeputirte, die sie dem Landesherrn zur Annahme und Verpflichtung vorstellte; auch fieng man jetzt an, der versammelten Ständen, auf den Land- und Ausschußtägen, die fürstlichen Landesgesetze zur Begutachtung vorzulegen. Doch war ihre Stimme blos berathend und es kam jedesmalen auf den Landesherrn an, ob und inwiefern er darauf Rücksicht nehmen wollte o).

n) Beilage nr. XXXXVII, S. 113.

o) So proponirte z. B. Herzog Friedrich Wilhelm auf dem Landtage von 1657, daß die Kirchweihfeste, die bisher auf gewissen Sonntagen gehalten und die ganze Woche hindurch mit Fressen und Saufen fortgesetzt würden, abgeschaft und künftig zusammen auf jedem Dienstag vor Martini gehalten werden sollten. Obgleich die Ritterschaft damit nicht einverstanden war, und dagegen einwendet, — „es sey unbequem die Kirchweihen auf einen Tag zu „halten, sintemal solchergestalt kein Freund zu dem Andern kommen würde und jeder seine Kirch-

Unter der Regierung Herzog Albrechts, der seit 1681 ein eigenes Fürstenhaus gründete, hatte sich die Ritterschaft bereits vollständig zu einer landschaftlichen Körperschaft erhoben und sie besaß jetzt alle die Rechte, mit welchen man eine ständische Verfassung zu bezeichnen pfleget. Obgleich ihr, darunter mitbegriffenes, Verwilligungsrecht sich eigentlich blos auf ihre Lehnsuntersassen beschränkte, (S. 228) so dehnte sie doch dasselbe ganz unmerklich auch auf die fürstlichen Amtsunterthanen aus, welche im Besteurungsfällen, einer frühern Anordnung zu Folge, von ihren Beamten oder auch selbst von der fürstlichen Regierung vertreten werden sollten. Man erkannte aber wohl selbst, daß deren Dienstverhältnisse mit den Pflichten eines Repräsentanten nicht wohl zu vereinbaren seyn möchten; und da ohnehin die Steuern der Amtsunterthanen seit 1638 in die Landschaftscasse flossen und mit den Steuern der adelichen Lehnleute eine Masse ausmachten, die man zum allgemeinen Staatszweck verwendete; so fand man um so weniger Bedenken der Ritterschaft das Stellvertretungsrecht über das ganze Land stillschweigend einzuräumen.

Was indessen der Wohlthätigkeit dieser neuen Erscheinung im Staat am meisten im Wege stand, war die, von dem reichbegüterten Adel errungene Steuerfreiheit, auf deren Erhaltung sie bei Herzog Albrechten, mit so vielem Eifer hinzuwürken suchte, daß sie demselben in einer weitläuftigen Vorstellung vom J. 1699 eine Menge Rechtsgründe vorlegte, wodurch sie jene Vorzüge zu behaupten glaubte p). Dieß stand nun freilich mit den Pflichten der Repräsentanten, denen das Wohl und Wehe des gesammten Landes an Herzen liegen sollte, eben nicht im Einklange. Die Steuerbefreiung der Rittergüter, mußte natürlicher Weise den steuerbaren Unterthanen, die die Ritterschaft vertreten wollte, zur Last fallen, weil jene nun weit mehr Steuern zu liefern hatten, als sie, bei der Fortdauer der Steuerpflichtigkeit der Ritterschaft, geliefert haben würden. Diese wichtige Landesangelegenheit blieb jedoch unerörtert, und nach Albrechts erfolgten Ableben, war die Aufmerksamkeit der fürstlichen Erben mehr auf die streitige Landestheilung, (S. 173) als auf die innere Staatsverfassung gerichtet, und da jetzo weder von Land- und Ausschußtägen, noch weniger von Besteuerung der Rittergüter die Rede war; so gelang es der Ritterschaft um so leichter, sich im Besitze der Steuerfreiheit zu erhalten.

Seit diesem Zeitraum lag nun die schwer drückende und mit jedem Jahre vergrößerte Last der Grundsteuern ganz allein auf dem Bürger und Landmann. Der Adel — der doch, gleich den übrigen Unterthanen, den Schutz des Staats genoß, und der um die Erhaltung des Staats, dessen reicheres und angeseheners Mitglied er war, am meisten bekümmert seyn sollte, — trug wenig oder nichts darzu bei, um die dringendsten Bedürfnisse zu bestreiten. Man fühlte zwar diesen drückenden Unterschied um so leb-

„weihe für sich halten müsse," so blieb es doch bei dem Entschlusse des Herzogs, der dieses Polizeigesetz unterm 17. May 1658 durch den Druck bekannt machen ließ.

p) Man sehe das Vorstellungs- und Bittschreiben der Coburgischen Ritterschaft. die Besteuerung der Rittergüter betreff. vom 9. Febr. 1699, in Spillers Beitr. Th. 1. S. 148.

hafter, weil der Adel, als der begünstigte Stand, die Vorzüge schon lange nicht mehr besaß und, wegen der veränderten Kriegsverfassung, nicht mehr besitzen konnte, weswegen er in der Vorzeit, als Beschützer des Vaterlandes, begünstiget wurde: Allein man betrachtete jetzt seine Befreiung von Staatslasten, als ein wohlerworbenes Eigenthum, welches nach Möglichkeit geschonet werden müsse. Wahrscheinlich mochte also der Revers, den die Ritterschaft im J. 1665 deswegen ausgestellet hatte (S. 229) in Vergessenheit gekommen seyn, sonst würde man wohl ihre Besteuerung weniger bedenklich gefunden haben.

Neuerer Zeiten, wo der Ausbruch des französischen Kriegs die fünffache Stellung des Reichscontingents veranlaßte, (1797) und dadurch ausserordentlichen Aufwand erforderte, erkannte die Ritterschaft selbst die Billigkeit, sich der Mitleidenheit zu unterwerfen und durch Steuerbeiträge dem Lande die Kriegslasten zu erleichtern q): Und als endlich, seit dem J. 1806, — wie die neueste Geschichte zeigen wird, — die Staatsausgaben, durch die gänzliche Umänderung der innern und äussern Staatsverhältnisse, sich noch mehr vergrößert hatten und die Noth des Landes aufs höchste gestiegen war, konnte von einer Fortdauer der, im J. 1657 widerruflich erlangten, Steuerfreiheit der Rittergüter gar nicht mehr die Rede seyn. Um daher eine gleichheitliche Vertheilung der Staatslasten, unter sämmtlichen Mitgliedern des Staats zu bewürken, verordnete der jetztregierende Herzog Ernst, durch ein, am 11. Dec. 1809 im Druck erlassenes Mandat: „daß alles bisher unbesteuerte Eigenthum, ingleichen die Güter, welche fremde Souverains und Standesherrn in den Coburg-Saalfeldischen Landen besitzen, nicht weniger die Rittergüter, Freihöfe, Freihäuser u. s. w. nach bestimmten Grundsätzen und Taxations-Prinzipien, von nun an der Ordinär- und Extrasteuer unterworfen seyn sollten".

Wie könnte ich also wohl diesen Theil der Coburg-Saalfeldischen Landesgeschichte, mit einer wichtigern Regentenhandlung beschließen, als mit dem so eben erwähnten Mandate, dessen Wohlthätigkeit sich über das ganze Land verbreitet, und wodurch der Druck vieler tausend Unterthanen so augenscheinlich gemildert worden ist!

q) Spillers von Mitterbergs Beitr. Th. 1. S. 160.

Regi-


Digitized by Google

Register

der fürnehmsten Sachen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 4 Z. 10 die wesentliche — ließ, die nehmliche.
— 5 — 13 Siegenung — ließ, Siegsmund.
— 35 — 15 an einen andern Ort reden — ließ, an einem andern Ort zureden.
— 36 — 27 Regierrng — ließ, Regierung.
— 37 — 31 zu klar entwickelt war, als, ließ, zu klar entwickelt, als —
— 41 — 5 von neuen, — ließ, vom Neuen.
— 47 — 30 auf den Thron — ließ, auf den Thron.
— 51 — 4 Grimbachischen — ließ, Grumbachischen.
— 56 — 31 Bauren Gelde, — ließ, baaren Gelde.
— 71 — 6 Weimer — ließ, Waimar.
— — — 9 durch der Speierischen — ließ, durch den Speier.
— — — 14 als die steichenden — ließ, steigenden.
— 72 — 2 Hochzeitgefälle — ließ, Hoheitsgefälle.
— 78 — 31 auf neu Steuerbeiträge, — ließ, auf neue Steuerb.
— 87 — 11 fehlt bei der Note, der Buchstabe l)
— 125 — 17 Friedr. Wilhelm III. — ließ, Friedr. Wilh. II.
— 135 — 22 Fr. Wilh. IV. — ließ, Fr. Wilh. III.
— — — 25 Fr. Wilh. III. — ließ, Fr. Wilh. II.
S. 137 Z. 25 zu einer größe, — ließ, zu einer Größe.
— 144 — 14 mit einen — ließ, mit einem.
— — — 16 vorhandenen — ließ, vorhanden.
— 160 — 10 Steuerregel — ließ, Steuerregal.
— 165 — 30 verbunden, — ließ, verbundenen.
— 166 not. t) Z. 2 Reliq. Manuscript. — ließ, Ludewigs Rel. Manuscr.
— 172 Z. 8 Strukatur — ließ, Stukatur.
— — — 9 Karyniden — ließ, Kariatiden.
— — — 20 christilichen und Religion — ließ, christlichen Religion.
— 177 — 30 dieser Fürst stand - und war noch Einzige — ließ, dieser Fürst stand — und war noch der Einzige.
— 179 — 20 befeßte — ließ, besetzte.
— — — 33 in diesem Dienst. Hause — ließ, diesem Fürstlichen Hause.
— 195 — 2 habende — ließ, habenden.
— 202 — 18 Chr. Stamio — ließ, Statmio.
— 207 — 4 mit Zuziehung einer Ritter — ließ, einiger Ritter.
— 222 — 32 nichts gewöhnlich — ließ, nicht gewöhnlich.
— 223 — 11 Alledial — ließ, Allodial.
— — — 19 nehmlichen — ließ, nemlichen.
— — — 30 von der — ließ, von den.

Druckfehler im Urkundenbuch.

S. 16 Z. 24 Thun eyner — ließ, thut eyner.
— 27 — 3 Extract von J. 1486 — ließ, vom J. 1456.
— — — — bei Nr. XVIII. den 17. Apr. 1468 — ließ, 1466.
S. 32 — — Nr. XX. den 28. Oct. 1447 — ließ, 1466.
— 83 — 31 die Steigerhütte — ließ, Seigerhütte.

Anmerkung.

In der Cob. Gesch. des Mittelalters (1814) ist S. 80 auf der 2ten Zeile von Unten Aufwärts, statt 1346, die Jahrzahl 1446 zu lesen.



